GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Baden. Laws, Statutes, etc

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

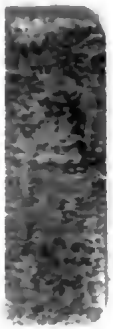

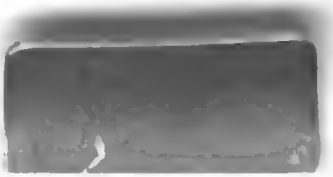

Digitized by Google

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

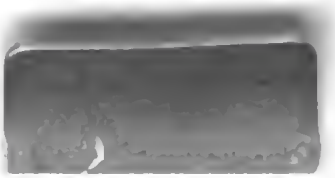

Digitized by Google

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

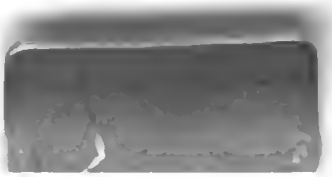

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Fünfundſechzigſter Jahrgang.
Nr. I. bis LXI.

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Malſch & Vogel.

1867.

L 5.

Digitized by Google

KA120
G43B2
A25
1867

Sach-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1867.

A.

Seite

Aargau, Kanton, Uebereinkunft mit demselben wegen gegenseitiger Vollstreckbarkeit der Urtheile und Vollzug von Ersuchschreiben der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen 425

Abgabe von Salz, Erhebung einer solchen 455. 459. 460. 543

Abgaben, Einstellung der Erhebung derselben von der Schifffahrt und Flößerei:
- auf dem Rhein und Neckar 4
- auf der Kinzig, Enz, Würm, Nagold und dem Neckar 66
- auf der Murg 68
- auf dem Main 198

Achern, Aufhebung der dortigen Posthalterei, Vereinigung des Posterpeditionsdienstes mit dem Eisenbahnexpeditionsdienste zu einer Post- und Eisenbahnexpedition und Errichtung einer gesonderten Poststallmeisterei daselbst 119

Aktiengesellschaft „Zuckerraffinerie Mannheim", Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch dieselbe 603

Adressen der beiden Kammern der Ständeversammlung 441. 459. 511

Agenturen von Feuerversicherungsgesellschaften:
- rheinische in Mainz 49
- Magdeburger 55
- Providentia in Frankfurt 88
- zu Stettin 289
- Northern-Assurance-Company in London und Aberdeen 300
- Helvetia in St. Gallen 338
- Moguntia in Mainz 404
- Thuringia in Erfurt 566

1.

Digitized by Google

Seite

Commando der Infanteriebrigaden, Sitze derselben 148
Conscription, ordentliche, für das Jahr 1868, Aufforderung zur Anmeldung der Pflichtigen 219. 276 (284)
— Vornahme der nächsten Aushebung 379. 384. 535
— Festsetzung der Rekrutenquote für 1868 383
— Vertheilung der einzuberufenden Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke . . . 385
Constanz, Garnisonscommandantschaft daselbst 148. 454
Consulate, Großherzoglich badische, Errichtung und Besetzung von solchen 31
— fremde, Ertheilung des Exequatur an solche 390. 427

D.

Dekanatswahlen 404. 428 (2)
Dienstkleidung der Postillone 569
Domänenverwaltung Staufen, Zutheilung zur Domänenverwaltung Freiburg 601
Donaueschingen, Verlegung des Sitzes des Bezirksassistenzarztes von da nach Hüfingen . . . 196

E.

Eisenbahn von Rastatt nach Gernsbach, Concession zum Bau und Betrieb einer solchen . . . 124
Eisenbahnanlehen von 1842, 3½prozentiges, Tilgung desselben 585
Eisenbahnbauinspektionen und Eisenbahnbaukassen, Errichtung, Vereinigung und Aufhebung von solchen 97
Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnbetriebsstellen 292. 404. 405
Eisenbahnschuldentilgungskasse, Lotterieanlehen von 1845:
Serienziehungen 63. 197. 348. 584
Gewinnziehungen 43. 97. 293. 406
— Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere 303
— Aufnahme von Anlehen für den Staatseisenbahnbau 6. 390
Entschädigung der Besitzer von anläßlich der Rinderpest getödteten Thieren 181. 537
Enz, Einstellung der Erhebung der Flößerei- und Schifffahrtsabgaben auf derselben 66
Enzberg, Telegraphenstation, Eröffnung derselben für den allgemeinen Verkehr 292
Erfindungen, Patente für solche 42. 49 (3). 56. 80 (3). 81 (2). 95. 96 (3). 119. 290. 291 (3). 302 (2). 308. 340 (4). 341. 358 (3). 421. 422. 429 (2). 430. 569. 582. 583 (4). 590
Erziehungs- und Lehrinstitute, weibliche 33. 88
Ettlingen, Errichtung eines vereinigten Schulfondsverwaltungsdienstes daselbst 337
Exequatur, Ertheilung desselben an fremde Consuln 390. 427

F.

Feuerversicherungsanstalt, badische, Festsetzung der Umlagebeiträge für 1866/67 70

Digitized by Google

Seite

Gesetz, die Steuererhebung für die Monate Dezember 1867 und Januar 1868 533
— die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren 537
— die Erhöhung der Hundstaxe 538
— das Vereins- und Versammlungsrecht 540
Gewinnziehungen der Eisenbahnschuldentilgungskasse 43. 97. 293. 406
Grammengewicht, dessen Einführung als Medizinalgewicht 92. 567
Gütererpeditionen, Errichtung von solchen 404

H.

Handelsgerichte, Errichtung solcher . . . . . 275 (283). 299. 578. 589
Handels- und Geschäftsreisende, Befreiung derselben von Patentgebühren 3
Handelsreisende, den Geschäftsbetrieb derselben 9
Helmstatt, Grafen von, Stammgüter derselben zu Neckarbischofsheim und Hochhausen 419
Hilzingen, Eröffnung einer Telegraphenstation daselbst 292
Holzhandel und Floßwesen auf der Kinzig 111
Hüfingen, Verlegung des Sitzes des Bezirksassistenzarztes für den Amtsbezirk Donaueschingen dahin 196
Hundstaxe, Erhöhung derselben 538

J.

Infanteriebrigaden, Sitze der Commando derselben 148
Ingenieurcandidaten, deren Prüfung 3. 220
Italien, Staatsvertrag mit diesem Königreich wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern . 203
Juristenstipendium, altbadisches kleineres, dessen Vergebung 85. 339
Juristische Prüfungen 336
Justizsachen, die Postsendungen der Justizbehörden in solchen 3

K.

Kinzig, Einstellung der Erhebung der Flößerei- und Schifffahrtsabgaben auf derselben 66
— Floßwesen und Holzhandel auf derselben 111
Kriegskostenausgleichungs-Commission, Aufhebung derselben 339
Kriegslastenausgleichung, desfallsige Umlagen 42. 196
Kriegsverwaltung, nachträgliches Budget für 1867 422

L.

Landstände: den Schluß des Landtages für die Periode 1866 und 1867 1
— die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen für 1866 107

Digitized by Google

Seite

Landstände: die Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung 221. 290. 307 (2). 314 (2). 315 (3). 354. 357 (2). 421

— die Vornahme von Ersatzwahlen für die erste Kammer der Ständeversammlung . . 290

— die Einberufung der Landstände 327

— die Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer der Ständeversammlung 328

— die Ernennung des Präsidenten und der Vizepräsidenten für die erste Kammer der Ständeversammlung 329

Lauda-Hochhausen, Organisation des Betriebsdienstes auf dieser Bahnstrecke 405

Lehramtscandidaten, Prüfung derselben 19. 33. 428. 589

Lehr- und Erziehungsinstitute, weibliche 33. 88

Lehrer, wissenschaftliche, an den Mittelschulen, Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste derselben 19

Leopoldshafen, Errichtung einer fliegenden Brücke daselbst 390

M.

Main, Einstellung der Abgabenerhebung von der Schifffahrt und Flößerei auf demselben 198

Matrikulargehalte der Angestellten der Civilstaatsverwaltung, deren Abänderung 571

Medaillenverleihungen:

(die Namen der Empfänger alphabetisch geordnet)

I. Verleihung der Civilverdienstmedaillen:

a. der großen goldenen:

Bohrmann, Karl, Posthalter in Eberbach 39

Frohmüller, Posterpeditor in Tauberbischofsheim 38

b. der kleinen goldenen:

Adelmann, Wilhelm, Hauptlehrer in Oertingen 77

Anselm, Johann Martin, Kanzleidiener in Offenburg 351

Baden, Philipp, Zugmeister in Freiburg 39

Bär, Christian, Bürgermeister in Eichstetten 39

Blöder, Martin, Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter in Tauberbischofsheim . . 351

Böhringer, Wasserzoller in Neckarelz 40

Bosch, Naturalienkabinetsdiener in Karlsruhe 351

Ehrhardt, Georg, Kaiserlich Französischer Polizeiinspektor in Straßburg 40

Fanck, Mathias, Bahnmeister in Karlsruhe 39

Fingado, Karl, Kreissteuerperäquator in Rastatt 39

Flach, Georg, Straßenmeister in Freiburg 39

Gaßmann, Johann, Gefangenwärter in Freiburg 351

Digitized by Google

Seite

Medaillenverleihungen:

Hauck, Ignaz, Zollverwalter in Meersburg 39
Heißler, Johann, Commandant der freiwilligen Feuerwehr in Ettlingen 84
Jägel, August, Aufseher bei der Trajektanstalt Mannheim 39
Jehle, Konrad, Lokomotivführer in Karlsruhe 39
Kall, Oekonom bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau 400
Ladenburger, Coßmann, israelitischer Hauptlehrer in Ladenburg 108
Marquardt, Rekrutirungsfourier in Karlsruhe 39
Maurer, Joseph, Altbürgermeister in Thiengen 351
Rappert, Martin, Bürgermeister in Schönfeld 38
Ruf, Polizeiwachmeister in Karlsruhe 351
Schenck, Johann Sebastian, Zollverwalter in Bruchsal 39
Schmitt, Lehrer in Oberaltertheim (Bayern) 38
Singler, Landolin, Lokomotivführer in Freiburg 39
Staudt, Stephan, Brückengelderheber in Kehl 39
Steinmüller, Hauptzollamtsassistent in Mannheim 39
Stephan, Martin, Bürgermeister und Bezirksrath in Diersheim 351
Stocker, Konrad, Hauptlehrer in Pfohren 52

c. der silbernen:

Baumgärtner, Angelik, Aufseher und Bureaudiener in Bruchsal 351
Baumgardt, Georg, Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter in Gerlachsheim . . . 351
Bechthold, Karl, Straßenmeister in Borberg 38
Bertsch II., Christian, Bürgermeister in Scherzheim 38
Bodenweber, Jakob, Brückenaufseher in Mannheim 40
Brügel, Joseph, Bürgermeister in Hemmenhofen 39
Brunner, Apotheker in Tauberbischofsheim 38
Danzeisen, Christian, Steuererheber in Heidelberg 39
Dill, Jakob, Waagmeister beim Hauptzollamt Mannheim 40
Engler, Friedrich, Steuererheber in Freiburg 39
Eyermann, Adam, Saliniediener in Rappenau 40
Fabian, Johann Friedrich, Gendarmeriebrigadier I. Classe von der IV. Division . . 38
Fehr, Johann, Steuererheber in Heidelberg 39
Fischer, Christoph, Steuererheber in Freiburg 39
Franz, Joseph, Domänenwaldhüter in Bettmaringen 39
Gaßert, Steueraufseher in Eppingen 556
Geiß, Andreas, Hauptsteueramtsdiener in Wertheim 40
Geyer, Michael, Schiffsbegleiter in Mannheim 40
Graf, Joseph, Steuererheber in Haslach 39

Digitized by Google

Seite

Medaillenverleihungen:
Bohnert, Martin, Oberfeldwebel, Proviantverwaltungsfourier 443
Braun, Franz, Oberwachmeister von der Unteroffiziersgarde 424
Bürg, Kapellmeister im (1.) Leibgrenadier-Regiment 332
Einhart, Anton, Dampfschiffskapitän in Konstanz 352
Henninger, Valentin, Quartiermeister vom 2. Inf.-Reg., König von Preußen . . . 424
Katzenberger, Franz, Oberfeldwebel vom 2. Inf.-Reg., König von Preußen . . . 424
Lang, Theodor, Oberfeldwebel vom 2. Inf.-Reg., König von Preußen 424
Marr, Julius, Kaufmann in Mannheim 184
Reibel, Bürgermeister in Tauberbischofsheim 352
Seith, Johann, Hofoffiziant 443
Seltzam, Dekan in Großrinderfeld 41
Medikamententaxe, Revision derselben 85
Medizinalgewicht, die Einführung des Grammengewichts als solches 92. 567
Mediziner, deren Prüfung 55. 118. 338. 569
Meßkirch, Aufhebung des dortigen Posthaltereidienstes und Errichtung einer Posterpedition und einer Poststallmeisterei daselbst 76
Militärsachen: die Aufhebung der Garnisonscommandantschaft Konstanz 148
— die Verlegung der Sitze der Commandos der beiden Infanteriebrigaden 148
— die Conscription für 1868, Aufforderung zur Anmeldung der Pflichtigen 219. 276 (284)
— die Abänderung der Bestimmungen vom 26. September 1851 über die Ergänzung des Großherzoglichen Offiziercorps 304
— die Vornahme der nächsten Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen, Gesetz . . . 379
— „ „ „ „ „ Vollzugsverordnung 384. 535
— die Festsetzung der Rekrutenquote für das Jahr 1868 383
— die Vertheilung der einzuberufenden Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke . . 385
— Nachtragsbudget der Kriegsverwaltung für das Jahr 1867 422
— die Organisation des Großherzoglichen Armeecorps 453
— die Eintheilung der Infanterie-Regimenter in 3 Brigaden 453
— die Bestimmung der Garnisonen der Commando und Truppentheile . . . 453
— die Wiedereinsetzung der Garnisonscommandantschaft Konstanz 454
— die Einreichung der Gesuche um Gestattung des einjährigen Freiwilligendienstes . 535
Mosbach, Aufhebung der dortigen Poststallmeisterei 309
Mündelgelder, deren Anlegung 186
Münzverein, deutscher, Abschluß eines Vertrags wegen Ausscheidens Oesterreichs aus demselben . 387
Münzvertrag vom 24. Januar 1857, Vollzug des Art. 24 desselben 57
Murg, Einstellung der Erhebung des Wasserzolls von der Flößerei auf derselben 68

N.

Nagold, Einstellung der Erhebung der Flößerei- und Schifffahrts-Abgaben auf derselben . . . 66

Digitized by Google

Seite

Ordenssachen:

Delbrück, Präsident der Königlich Preußischen Ausstellungscommission, wirklicher Geheimer Rath und Präsident des Bundeskanzleramtes des Norddeutschen Bundes 435

Malzen, Freiherr von, bisheriger Königl. Bayerischer Gesandter und bevollmächtigter Minister am Großherzoglichen Hof 77

Maucler, Frhr. von, Königlich Württembergischer Präsident des Oberhofraths und Oberstkammerherr Seiner Majestät des Königs 183

Mellinet, Kaiserlich Französischer Divisionsgeneral 331

Migliorati, Marchese, Unterchef im Königlich Italienischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 189

Mittermaier, Geheimen Rath und Professor 332

Rüpplin, Frhr. von, Königlich Württembergischer Generallieutenant und Adjutant Seiner Majestät des Königs 183

Schloer, von, Gustav, Königlich Bayerischer Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Staatsrath im ordentlichen Dienst 399

Treskow, von, Königlich Preußischer Generalmajor und Generaladjutant Seiner Majestät des Königs 436

Varnbüler, Frhr. von, Königlich Württembergischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten 83

Visconti-Venosta, vormaliger Königlich Italienischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten 189

Quevedo, de, Don José Heriberto Garcia, Staatssekretär und Ministerresident Ihrer Majestät der Königin von Spanien 35

Zum Commandeurkreuz I. Classe.

Das Eichenlaub:

Schaaff, Dr., Geheimer Rath, Landescommissär a. D. 35

Das Commandeurkreuz I. Classe mit Eichenlaub:

Perponcher-Sedlnitzky, Graf von, Königlich Preußischer Major und Hofmarschall Seiner Majestät des Königs 121

Stiehle, von, Königlich Preußischer Oberst und Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs 436

Das Commandeurkreuz I. Klasse:

Berckheim, Frhr. von, Legationsrath, früher außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister in München 36

Digitized by Google

Seite

Ordenssachen:

Beroldingen, Graf von, Königlich Württembergischer Oberst und Stallmeister Ihrer Majestät der Königin 183
Lauer, von, Dr., Königlich Preußischer Geheimer Sanitätsrath und Leibarzt Seiner Majestät des Königs 436
Le Play, Conseiller d'État 216
Lotzbeck, Frhr. von, Ferdinand, Chef des Hauses Gebrüder Lotzbeck in Lahr . . . 400
Mathy, Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister der Finanzen 36
Peiroleri, Legationsrath, Unterchef im Königlich Italienischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 189
Roller, Dr., Geheimer Rath, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Illenau 400
Schleiermacher, Ministerialrath, Präsident der Großherzoglich Hessischen Ausstellungscommission 435
Schmertzing, Frhr. von, Fürstlich Reußischer Oberstallmeister 349
Spitzemberg, Frhr. von, Königlich Württembergischer Oberst und Adjutant Seiner Majestät des Königs 183
Steinbeis, von, Dr., Generalcommissär der Königlich Württembergischen Ausstellungscommission, Präsident der Centralstelle für Gewerbe und Handel 435
Weinlig, Dr., Geheimer Rath, Präsident der Königlich Sächsischen Ausstellungscommission 435

Das Commandeurkreuz II. Classe mit Schwertern und Eichenlaub:

Barner, von, Königlich Preußischer Oberstlieutenant und Commandeur des ersten Garde-Dragoner-Regiments 437
Dannenberg, von, Königlich Preußischer Oberst, Chef des Generalstabs des Garde-Corps 437
Fink von Finkenstein, Graf, Königlich Preußischer Oberstlieutenant und Commandeur des zweiten Garde-Dragoner-Regiments 437
Hohenlohe-Ingelfingen, Prinz Kraft zu, Königlich Preußischer Oberst und Commandeur der Garde-Artillerie-Brigade, Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs 437
Kanitz, Graf von, Königlich Preußischer Oberst und Commandeur des zweiten Garde-Regiments zu Fuß, Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs . 437
Knappe von Knappstädt, Königlich Preußischer Oberst und Commandeur des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1. 437
Medem, Frhr. von, Königlich Preußischer Oberst und Commandeur des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2 437
Schlotheim, von, Königlich Preußischer Oberst, Chef des Generalstabs des achten Armeecorps 579

Digitized by Google

Seite

Ordenssachen:

Werder, von, Königlich Preußischer Oberst und Commandeur des Garde-Füsilier-Regiments, Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs 437

Das Commandeurkreuz II. Classe mit Eichenlaub:

Serrurier, Graf von 285

Das Commandeurkreuz II. Classe:

Bluntschli, Dr., Geheimer Rath und Professor in Heidelberg 36
Braun, Ministerialrath, Generalcommissär der Königlich Bayerischen Ausstellungscommission 436
Cessarini, Generalsecretär im Königlich Italienischen Justizministerium 189
Chancourtois, de, Ingénieur en chef et professeur à l'école impériale des mines 286
Chevandier de Valdrôme, Administrateur du chemin de fer de Strasbourg 285
Diepolder, Dr., Johann Michael, Königlich Bayerischer Ministerialrath im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten 399
Dietz, Dr., Geheimer Referendär im Handelsministerium 51
Donnat, Leon, Kaiserlich Französischer Ingénieur des mines 216
Fink, Commerzienrath, Commissär der Großherzoglich Hessischen Ausstellungscommission 436
Fischer, Oberpostmeister a. D. 587
Fleischhauer, von, Direktor des Königlich Württembergischen Medizinalkollegiums . 298
Freydorf, von, Präsident des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten 36
Goldmann, Dr., Großherzoglich Hessischer Geheimer Rath 217
Hartmann, von, Königlich Preußischer Oberstlieutenant 182
Hergt, Dr., Karl, Geheimer Hofrath an der Heil- und Pflegeanstalt Illenau . . . 400
Herzog, Geheimer Regierungsrath, Commissär der Königlich Preußischen Ausstellungscommission 436
Jolly, Dr., Präsident des Ministeriums des Innern 36
Maestri, Dr., Direktor des Königlich Italienischen statistischen Bureaus 556
Mayer, Generalstabsarzt 51
Pfeufer, von, Dr., Königlich Bayerischer Obermedizinalrath 217
Prestele, Dr., Ernst, Königlich Bayerischer Generalsecretär im Ministerium des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten 399
Rieff, von, Königlich Preußischer Oberst 199
Schäffer, Ritter von, Hofrath, Generalcommissär der K. K. Oesterreichischen Ausstellungscommission 436
Schätzell, von, Königlich Preußischer Oberst, Director der Königlichen Gewehrfabrik in Spandau 65

Digitized by Google

Seite

Ordenssachen:

Soden, Frhr. von, Königlich Württembergischer Geheimer Legationsrath 83
Türckheim, Frhr. von, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich Preußischen Hofe 36
Villers, von, Alexander Heinrich, Königlich Sächsischer Legationsrath 555
Villestreux, de la, Baron, in Paris 36
Voigts-Rhetz, von, Königlich Preußischer Oberstlieutenant 199
Zulauf von Pottenburg, K. K. Oesterreichischer Geschäftsträger 350

Das Ritterkreuz 1. Classe mit Eichenlaub:

Busche-Haddenhausen, von dem, Königlich Preußischer Major im Königlichen Kriegsministerium 65
Kalinowsky, von, Königlich Preußischer Major. Direktor der Königlichen Schießschule in Spandau 65
Linhart, Dr., Königlich Bayerischer Hofrath 35
Müller, Dr., Großherzoglich Oldenburgischer Stabsarzt. 35
Posselt, Ritter Dr. A., Oberbibliothekar an der Kaiserlichen Bibliothek zu St. Petersburg 59
Radziwill, Prinz von, Königlich Preußischer Major und Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs 436
Sandkuhl, Königlich Preußischer Major 313
Sommeiller, Königlich Italienischer Chef-Ingenieur 189

Das Ritterkreuz 1. Classe:

Anger, Alexis, in Paris 331
Artaria, Philipp, Kunsthändler in Mannheim 349
Baumüller, Kreisgerichtsrath in Karlsruhe 37
Bazin, Maximilian, Großherzoglicher Konsul in Marseille 37
Becker, Christoph, Fabrikant in Pforzheim 349
Benckieser, August, Chef des Etablissements der Gebrüder Benckieser in Pforzheim . 59
Berger, Georges, in Paris 216
Blankenhorn-Löffler, Adolf Friedrich, Fabrikant in Müllheim 349
Bohlen-Halbach, Dr., Legationsrath, Ministerresident am Königl. Niederländ. Hofe 36
Brandenstein, von, Königlich Württembergischer Hauptmann 83
Buhl, Gustav Albert, Fabrikant in Ettlingen 349
Cavaceſe, Secretär im Königl. Italienischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 190
Cheysson, Ingénieur au corps impérial des ponts et chaussées 216
Christofle, Paul, Fabrikant in Karlsruhe 349
Coevorden, von, in Batavia 286

Digitized by Google

Seite

Ordenssachen:

Dambacher, Archivrath 579
Denis, vormaliger Großherzoglicher Consul in Marseille 65
Dennig, Fabrikinhaber in Pforzheim 37
Derre, Architect in Brüssel 556
Döll, Rentier in St. Petersburg 579
Dusch, von, Professor in Heidelberg 298
Eikemeyer, Großherzoglich Hessischer Baurath 36
Eimer, Kreisgerichtsrath in Freiburg 37
Eißenhart, Edmund, K. K. Oesterreichischer Consul in Mannheim 556
Faller, Franz Joseph, Fabrikant in Lenzkirch 349
Flatau, Theodor, Kaufmann in Berlin 193
Freudenberg, Karl, Fabrikant in Weinheim 350
Friderich, Carl, Gasthofbesitzer in Durlach 350
Friedreich, Dr., Professor der Medicin in Heidelberg 37
Gerstner, Ernst, Ingenieur 416
Grafmüller, Dekan, Stadtpfarrer in Baden 37
Griesbach, Christian, Fabrikant in Karlsruhe 350
Guerillot, Stadtdirector in Lahr 37
Guyet, Dr., Kreisgerichtsrath in Mannheim 37
Guyot-Montpayroux, Vicomte, in Paris 216
Hartrott, Königlich Preußischer Major 190
Hoffmann, Königlich Preußischer Rechnungsrath 182
Hohenemser, Joseph, Bankier in Mannheim 350
Horn, Hermann, Fabrikant in Horuberg 350
Jagemann, Königlich Preußischer Hauptmann bei der Königlichen Gewehrfabrik in Spandau 65
Jonas, Emil, Professor am Kaiserlichen Conservatorium in Paris 331
Jost, Karl, Hofökonomierath, Vorstand des Hofzahlamts 416
Katz, Casimir, Schiffer in Gernsbach 350
Keller, Christoph, Kaufmann in Heidelberg 350
Kern, Finanzrath in Karlsruhe 37
Kirsner, Hofapotheker in Donaueschingen 37
Klauprecht, Dr., Forstrath in Karlsruhe 37
Köchlin, Nicola, Fabrikant in Lörrach 350
Kölle, Eduard, Bankier in Karlsruhe 350
Körbling, Königlich Bayerischer Hauptmann 182
Kössing, Dr., Domkapitular in Freiburg 37
Langsdorff, von, Kirchenrath, Pfarrer in Kirchheim 37

Digitized by Google

Seite

Ordenssachen:

May, Königlich Preußischer Hauptmann 332
Mays, Oberstaatsanwalt in Mannheim 37
Metz, Karl, Fabrikant in Freiburg 350
Monnieur, Auditeur du conseil d'État 216
Moynier, membre du comité international de secours pour les blessés à Genève 297
Müller, Dr., Hofrath, Professor der Physik in Freiburg 37
Müller, Wilhelm, Hofbuchhändler in Karlsruhe 350
Muncke, Geheimer Finanzrath in Karlsruhe 37
Neumann, Königlich Preußischer Major vom Generalstab der Armee 190
Obkircher, Kreisgerichtsdirector in Heidelberg 37
Otto, Oberamtmann in Sinsheim 37
Paravicini, Ludwig, Bürgermeister in Bretten 350
Reinhard, Königlich Preußischer Premierlieutenant bei der Königlichen Schießschule in Spandau 66
Renaud, Dr., Geheimer Rath und Professor an der Universität in Heidelberg . . . 579
Riecke, Königlich Württembergischer Finanzrath 83
Riehm, Dekan in Pforzheim 37
Risler, Jeremias, Fabrikant in Freiburg 350
Roth von Schreckenstein, Frhr. Dr., Vorstand des Fürstlich Fürstenbergischen Hauptarchivs in Donaueschingen 38
Rück, Joseph, Pfarrer in Gerlachsheim 35
Schauenburg, Moritz, Buchdruckereibesitzer in Lahr 400
Schuler, Pfarrer in Wettelbrunn 37
Schwarzmann, Verwaltungsgerichtsrath in Karlsruhe 37
Schweizer, Frhr. von, Ferdinand, Legationsrath, Ministerresident am Königlich Italienischen Hofe 36
Senger, von, Oberamtmann in Radolphzell 37
Serger, Kreisgerichtsdirector in Mosbach 37
Siefert, Christian, Fabrikant in Lahr 400
Spach, archiviste en chef du Département du Bas-Rhin in Straßburg 38
Spitzspahn, Großherzoglich Hessischer Hof- und Münz-Medailleur 556
Sternberg, Baurath und Professor am Polytechnikum in Karlsruhe 37
Vögelin, Heinrich, Kaufmann in Konstanz 350
Witzleben, Frhr. von, Arwied, in Miltenberg 416
Wüst, Großherzoglich Hessischer Obermedizinalrath 217
Zeller, Dr., Professor der Philosophie in Heidelberg 37

Das Ritterkreuz II. Classe mit Schwertern am Ringe:

Ostner, Bezirksförster in Tauberbischofsheim 37

Digitized by Google

Seite

Ordenssachen:

Das Ritterkreuz II. Classe mit Eichenlaub:

Ammann, Friedrich, Intendant des Schlosses Arenenberg 350

Das Ritterkreuz II. Classe:

Beck, Maschinenmeister bei der Königlichen Gewehrfabrik in Spandau 66
Bußemer, Bürgermeister in Eberbach 37
Castres, Dr., Großherzoglich Hessischer Medizinalassessor 217
Cavallo, Domänenverwalter in Lahr 37
Cazenove, de, Léonce, docteur en droit, secrétaire général du comité de la société internationale de secours aux blessés militaires à Lyon 297
Cleinow, Königlich Preußischer Premierlieutenant 313
Diener, Königlich Preußischer Premierlieutenant 313
Dietz, Pfarrverweser in Walldürn 35
Dölling, Gemeinderath und Commandant der Feuerwehr in Karlsruhe 77
Emich, Gustav, Buchdruckereibesitzer in Pesth 399
Fieg, Hofthierarzt 579
Funck, Oberzollinspektor in Karlsruhe 38
Gerber, Bezirksförster in Durmersheim 37
Gernet, Steuerrevisor in Karlsruhe. 37
Haas, Karl, Fabrikant in Wien. 555
Hatt, directeur de l'école supérieure de Münster 47
Hofmann, Obereinnehmer in Mosbach 37
Irrison, Maurice, in Paris 47
Kelch, vormaliger Kurfürstlich Hessischer Stationskontroleur in Altbreisach 193
Kipp, Kriegsministerialexpeditor 587
Lehr, Erneste, secrétaire général du consistoire supérieur de la confession d'Augsbourg en France, zu Straßburg 36
Le Play, Albert 216
Louvencourt, de, Inspecteur des chemins de fer de l'Est à Lagny 555
Maier, Domänenrath in Karlsruhe 37
Morillot, Auditeur au conseil d'État 216
Morstadt, Wilhelm, Partikulier, Mitglied der Großherzoglichen Ausstellungscommission in Paris 190
Pachmayr, Dr., Otto, Königlich Bayerischer Bataillonsarzt 36
Rayle, Hauptmann im 1. Füsilierbataillon 51
Reiff, Oberrechnungsrath in Karlsruhe 38
Reubold, Dr., früherer Leibarzt Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg 36

Digitized by Google

Seite

Ordenssachen:

Riedel, Adsistent-Resident zu Gorontalo in Monado 556
Roulliet, Antony, Attaché au secrétariat général de la maison de l'Empereur . 286
Spitzmüller, Rüstmeister bei der Zeughausdirektion 51
Stengel, Frhr. von, Forstmeister in Ettlingen 37
Volz, Großherzoglicher Consul in Batavia 38
Wolff, Oberzollinspector in Wertheim 37

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden:

Althaus, Frhr. von, Legationssekretär 41
Beck, Dr., Stabsarzt 40
Becker, Baurath 556
Bingner, Dr., Justizministerialrath 218
Bleibtreu, Hauptmann im 5. Infanterie-Regiment 417
Böcklin, Frhr. von, Oberlieutenant vom Feld-Artillerie-Regiment 418
Devrient, Dampfschifffahrtsverwalter in Konstanz 437
Dietz, Dr., Geheimer Referendär . . . . . 332 (3). 580
Dyckerhoff, Bezirksingenieur 346
Edelsheim, Frhr. von, Kammerherr 60. 122. 217. 588
Ekert, Director des Zellengefängnisses in Bruchsal 418
Faber, von, Generallieutenant, Commandant der Artillerie 333
Fecht, Ministerialrath und Landescommissär 346
Frank, Bürgermeister in Wertheim 557
Fregonneau, Dr., praktischer Arzt 41
Freydorf, von, Oberst, Garnisonscommandant 418
Freydorf, von, Präsident des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten 108. 217
Fuchs, Dr., Medizinalrath 199
Gemehl, Oberlieutenant im (1.) Leib-Grenadier-Regiment 332
Gemmingen, Frhr. von, Hofmarschall 416. 588
Gerwig, Oberbaurath 218
Göhringer, Hauptmann vom zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen . . 333
Göler, Frhr. von, Rittmeister im (1.) Leib-Dragoner-Regiment 40. 557
Grohe, Oberlieutenant und Ordonnanzoffizier Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs 108
Gude, Professor 41
Hardeck, Dr., Legationsrath 108. 557
Held, Hauptmann im Jäger-Bataillon 417
Helmholtz, Dr., Geheimer Rath und Professor 52
Hergt, Dr., Geheimer Hofrath 333

Digitized by Google

Seite

Ordenssachen:

Holzing, von, Viceoberstallmeister 313. 417. 588
Jägerschmidt, Hauptmann im (1.) Leib-Grenadier-Regiment 417
Jöst, Julius, von Mannheim, wohnhaft in Köln 400
Kaltenbach, Dr., Rudolph, von Freiburg 84
Kappler, Hauptmann im 5. Infanterie-Regiment 417
Keller, Oberbaurath 346
Kieffer, Hauptmann im 2. Füsilier-Bataillon 417
Kilian, Ministerialrath 122
Klingel, Oberbaurath 557
Köster, Bankier in Mannheim 60
Kurz, Oberlieutenant im Feldartillerie-Regiment 333
Lang, Hauptmann im 2. Inf.-Reg., König von Preußen 417
Laroche, Frhr. von, Generalmajor, Commandant der 1. Infanteriebrigade 417
Laroche, von, Oberst, Commandant der Reiterei 418
Lion, Heinrich, Kaufmann in Mannheim 588 (2)
Ludwig, Generallieutenant, Präsident des Kriegsministeriums 417
Maas, Dr., erzbischöflicher Kanzleidirector 183
Malsch, Oberbürgermeister in Karlsruhe 556
Mandelbaum, Dr, praktischer Arzt in Wertheim 557
Marx, Kasernverwalter 443
Mathy, Staatsminister, Präsident des Staatsministeriums 217. 332
May, Hauptmann im 2 Inf.-Reg., König von Preußen 417
Mendelsohn-Bartholdy, Dr., Privatdocent in Heidelberg 217
Metz, Karl, Kaufmann in Freiburg 416
Mittermaier, Dr., Geheimer Rath und Professor 333
Müller, Major im 2. Inf.-Reg., König von Preußen 47. 400
Muth, Ministerialrath 346
Neubronn, Frhr. von, Generalmajor, Flügeladjutant 108. 417
Neubronn, Frhr. von, Kammerherr und Stadtdirector 183
Nicolai, Ministerialrath 346
Oehlwang, Rittmeister im (1.) Leib-Dragoner-Regiment 557
Peternell, von, Oberst, Commandant des 2. Infanterie-Regiments, König v. Preußen 418
Pfeuffer, von, Geheimer Legationsrath 40. 60
Platz, Hauptmann im 1. Füsilier-Bataillon 417
Rau, Dr., Regierungsrath 194. 580
Rayle, Hauptmann im 1. Füsilier-Bataillon 417
Reck, von, Legationsrath 218
Renaud, Dr., Geheimer Rath und Professor 346

Digitized by Google

Seite

Ordenssachen:

Rheinau, Hauptmann im (1.) Leib-Grenadier-Regiment 417
Ribstein, Dr., Medizinalrath und Bezirksarzt in Wertheim 557
Rotberg, Frhr. von, Rittmeister im 3. Dragoner-Regiment, Prinz Karl 557
Rückert, Wilhelm, Hauptmann 443
Sachs, Stallmeister 418
Schäffer, Frhr. von, Oberstlieutenant, Commandant des (1.) Leib-Dragoner-Regiments 557
Schilling, Frhr. von, Alexander, Rittmeister, Adjutant Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm 183
Schilling, Frhr. von, Karl, Rittmeister im 3. Dragoner-Regiment, Prinz Karl . . 557
Schmieder, Dr., Oberamtmann 346
Schmitt, Geheimer Rath, Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs 200. 333
Schneider, Hauptmann im Generalstab 443
Schnetzler, Eisenbahnverwalter 122
Schrickel, Dr., Geheimer Rath und Leibarzt 417
Schuberg, Oberstlieutenant, Mitglied des Kriegsministeriums 190
Schweizer, Frhr. von, Ministerresident am Königlich Italienischen Hof 217
Sponeck, Graf von, Oberst, Commandant des Feld-Artillerie-Regiments 352
Steinwachs, Hauptmann im 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm 417
Turban, Ministerialrath 332
Ungern-Sternberg, Frhr. von, Legationsrath, Vorstand des Großherzoglichen Geheimen Cabinets 60
Villiez, Frhr. von, Oberst, Commandant der 2. Infanteriebrigade 418
Waag, Generallieutenant, Gouverneur der Festung Rastatt 417
Weiler, Frhr. von, Oberingenieur a. D. 121
Weizel, Dr., Staatsrath, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs 200
Winsloe, Lieutenant im 2. Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian 418

Organisation:

Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Wiesenbach nach Neckargemünd 42
Aufhebung des Posthaltereidienstes in Meßkirch und Errichtung einer Posterpedition und einer Poststallmeisterei daselbst 76
Aufhebung des Posthaltereidienstes in Triberg und Errichtung einer Posterpedition und einer Poststallmeisterei daselbst 76
Aufhebung der Eisenbahnbaukasse Gerlachsheim 97
Aufhebung der Garnisonscommandantschaft Konstanz 148
Verlegung der Sitze der Commando der beiden Infanteriebrigaden 148
Eröffnung einer Vereinstelegraphenstation zu Hilzingen 292
Eröffnung der Telegraphenstation zu Enzberg für den allgemeinen Verkehr 292
Organisation des Betriebsdienstes auf der Bahnstrecke Radolphzell-Stockach 292

Digitized by Google

Seite

Organisation:

Aufhebung der Poststallmeisterei Mosbach 309
Errichtung einer Posterpedition in Sulzfeld 316
Aufhebung des Hauptzollamts Wertheim 316
Errichtung eines vereinigten Schulfondsverwaltungsdienstes zu Ettlingen 337
Auflösung der Kriegskosten-Ausgleichungs-Commission 339
Zutheilung einer Güterexpedition zu dem Billetausgabebureau in Ortenberg 404
Organisation des Betriebsdienstes auf der Bahnstrecke Lauda-Hochhausen 405
Aufhebung des Nebenzollamts II. zu Söllingen 405
Organisation des Großherzoglichen Armeecorps 453
Eintheilung der Infanterie-Regimenter in 3 Brigaden 453
Bestimmung der Garnisonen der Commando und Truppentheile 453
Wiedereinsetzung der Garnisonscommandantschaft Konstanz 454
Verwaltung der kirchenärarischen Bezirksforstei Schönau 568
Errichtung von Handelsgerichten . . . . . 275 (283). 299. 578
Aufhebung der Poststallmeistereidienste in Säckingen und Waldshut 584
Betriebsdienst auf den Großherzoglichen Salinen 601
Aufhebung der combinirten Verrechnung Staufen 601
Ortenberg, Billetausgabebureau, Zutheilung einer Güterexpedition zu demselben 404
Patente, Erfindungs-, Ertheilung von solchen 42. 49 (3). 56. 80 (3). 81 (2). 95. 96 (3). 119. 290. 291 (3). 302 (2). 308. 340 (4). 341. 358 (3). 421. 422. 429 (2). 430. 569. 582. 583 (4). 590
Patentgebühren der Handels- und Geschäftsreisenden, Befreiung von solchen 3
Pensionirung der Gendarmen 415
Pharmacopöa borussica, Einführung derselben 567
Polytechnische Schule, die Ausstellung von Diplomen durch dieselbe 301
Polytechnische Schule, Uebersicht der Schülerzahl 590
Postaspiranten, deren Prüfung 187
Postillone, deren Dienstkleidung 569
Postwesen:
die Postsendungen der Justizbehörden in Justizsachen 3
— Aufhebung des Posthaltereidienstes in Meßkirch und Errichtung einer Posterpedition und einer Poststallmeisterei daselbst 76
— Aufhebung des Posthaltereidienstes in Triberg und Errichtung einer Posterpedition und einer Poststallmeisterei daselbst 76
— Aufhebung der Posthalterei Achern, die Vereinigung des Posterpeditionsdienstes mit dem Eisenbahnexpeditionsdienste und die Errichtung einer gesonderten Poststallmeisterei daselbst 119
— Regelung des Portofreithums 196
— Aufhebung der Poststallmeisterei Mosbach 309

Digitized by Google

Seite

Postwesen:
die Errichtung einer Posterpedition in Sulzfeld 316
— Aufhebung der Poststallmeistereidienste in Säckingen und Waldshut 584
Postvertrag zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg . . . 611
Postvertrag zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg einerseits und Oesterreich andererseits 642
Reglement für den Postverkehr 673
den Postverkehr im Innern des Großherzogthums 689
Preußen, Allianzvertrag mit Baden 439
Prüfungen, der Cameralcandidaten 342. 570
— der Forstcandidaten 33. 421
— der Ingenieurcandidaten 3. 220
— juristische 336
— der Lehramtscandidaten 19. 33. 428. 589
— der Mediziner 55. 118. 338. 569
— der Notariatscandidaten und Practicanten 403
— der Pharmazeuten 76. 79. 87. 118 (2). 148 (2). 186. 202. 289. 300. 301 (2). 306. 314. 337 (2). 429. 568 (4). 582 (2)
— der Postaspiranten 187

R.

Radolphzell-Stockach, den Betriebsdienst auf dieser Bahnstrecke 292
Rastatt-Gernsbach, Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn 124
Rechtspolizeiliche Dienstverrichtungen der Waisenrichter und Schätzer, Gebührenordnung . . 576
Rechtspracticanten, Prüfung derselben 336
Regierungsblatt, Bestimmung des Preises desselben für 1866 50
Rekrutenquote für 1868 383
Rentenscheine, 3½prozentige, deren Einlösung 89
Rhein, Einstellung der Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und Flößerei auf demselben . 4
Rheinschifffahrts-Central-Commission, Versammlung derselben in Mannheim . . . 316
Rinderpest, Maßregeln gegen die Einschleppung derselben 34. 89. 289. 307
— die Entschädigung der Besitzer von anläßlich dieser Pest getödteten Thieren . . 181. 537

S.

Säckingen, Aufhebung des dortigen Poststallmeistereidienstes 584
Salinen, Großherzogliche, Organisation des Betriebsdienstes auf denselben 601
Salz, Erhebung einer Abgabe von demselben, Uebereinkunft 455
— — Zustimmungsadresse der beiden Kammern der Ständeversammlung 459

Digitized by Google

Seite

Salz, Erhebung einer Abgabe von solchem, Gesetz 460
— — Vollzugsverordnung 543
Sanitätsdiener, deren Gebühren für amtliche Verrichtungen 174
Schätzer und Waisenrichter, Gebühren für rechtspolizeiliche Dienstverrichtungen derselben . 576
Schaffhausen, Spezialvergleich mit diesem Kanton über gegenseitige Hülfeleistung in Rechtssachen 201
Schifffahrts- und Flößerei-Abgaben, Einstellung der Erhebung derselben:
auf dem Rhein und dem Neckar 4
auf der Kinzig, Enz, Würm, Nagold und dem Neckar 66
auf der Murg 68
auf dem Main 198
Schönau, kirchenärarische Bezirksforstei, deren Verwaltung 568
Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Ausgabe solcher durch die Aktiengesellschaft „Zucker-raffinerie Mannheim" 603
Schulen, Gelehrten- und höhere Bürgerschulen, Frequenz derselben im Schuljahr 1865/66 . . . 94
Schulgeld an den Gelehrtenschulen und den mit solchen verbundenen höheren Bürgerschulen . . 311
Schullehrer, die Besserstellung derselben 15
Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse, Uebersicht des Standes derselben am Schlusse des Jahres 1866 114
Serienziehungen der Eisenbahnschuldentilgungskasse 63. 197. 348. 584
Söllingen, Aufhebung des dortigen Nebenzollamts II. 405
Staatsschuldpapiere, eingelöste, deren Verbrennung 303
Staatsvertrag mit Italien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern 203
Stammgüter der Grafen von Helmstatt zu Neckarbischofsheim und Hochhausen, Bestätigung derselben 419
Staufen, combinirte Verrechnung, deren Aufhebung 601
Steueranlehen, Einlösung der Steueranlehensscheine durch die Amortisationskasse 7
Steueranlehen vom 20. Juni 1866, Rückzahlung desselben 375. 377
Steuererhebung für die Monate Dezember 1867 und Januar 1868 533
Steuervergütung für ausgeführten Zucker 81
Stiftung zum Besten badischer Invaliden und dürftiger Hinterbliebenen von gefallenen badischen Soldaten 356
— des Fürsten Michael Stourdza in Baden 420
— der Joseph Walter Wittwe in Neckargemünd 338
Stipendium aus der Friedrich-Christiane-Luisenstiftung für das höhere Schulfach, Vergebung desselben 88. 356
Stipendium, Juristen-, altbadisches, Vergebung desselben 85. 339
Sulzfeld, Errichtung einer Posterpedition daselbst 316

T.

Taxen der Medicamente, Revision derselben 85
Telegraphenstationen, Errichtung von solchen 292 (2)

Digitized by Google

Seite

Triberg, Aufhebung des dortigen Posthaltereidienstes und Errichtung einer Posterpedition und einer Poststallmeisterei daselbst 76

U.

Uebereinkunft wegen des Holzhandels und des Floßwesens auf der Kinzig 111
— wegen Erhebung einer Abgabe von Salz 455
— wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvertrags 467
— mit dem Kanton Aargau wegen gegenseitiger Vollstreckbarkeit der Urtheile und Vollzug von Ersuchschreiben der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen 425
Uebersicht über die Hauptergebnisse der Thätigkeit der Gerichte während des Jahres 1866 . . . 134
— der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg:
im Winterhalbjahr 1866/67 32
im Sommerhalbjahr 1867 288
— der Studirenden der polytechnischen Schule im Studienjahr 1867/68 590
— der Frequenz der Gelehrten- und der höheren Bürgerschulen im Schuljahr 1865/66 . 94
— des Standes der Generalbrandkasse im Jahr 1866 365
— — — — Generalwittwenkasse im Jahr 1866 444
— über den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1866 591
— über den Zustand der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenkasse auf 31. Dezemb. 1866 114
Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1866/67 70
— für die Ausgleichung der Kriegslasten 42. 196
Universitäten, Uebersicht der Studirenden 32. 288

V.

Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere 303
Vereinbarung mit Oesterreich in Betreff der gegenseitigen Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln, Fälschung von Stempeln ꝛc. 31
Vereins- und Versammlungs-Recht 540
Verfassungsurkunde, Abänderung beziehungsweise Ergänzung derselben 423
Verkündigungsblätter, amtliche 347
Verordnungen:
die Postsendungen der Justizbehörden in Justizsachen 3
den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden 9
die Besserstellung der Volksschullehrer 15
die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen 19

Digitized by Google

Seite

Verordnungen:

das Verfahren in Forststrafsachen 54
die Branntweinsteuer 62
— Steuervergütung für ausgeführten Zucker 81
Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest 34. 89. 289. 307
die Einführung des Grammengewichts als Medizinalgewicht 92. 567
— Berechnung der Zugskostenvergütungen 119
— Gebühren der Anwälte in gerichtlichen Angelegenheiten 149
— Gebühren der Anwälte in Verwaltungsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen 162
— Bezüge der im Civilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften 165
— Gebühren der Sanitätsdiener für amtliche Verrichtungen 174
— Anlegung von Mündelgeldern 186
— Errichtung der Ministerialcommission für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude im Großherzogthum 215
— neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum 227
— Errichtung von Handelsgerichten . . . . . 275 (283). 299. 578
den Verkehr mit Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten in Norddeutschland 309
das Schulgeld an den Gelehrtenschulen und den mit solchen verbundenen höheren Bürgerschulen 311
die Ausbildung des Forstpersonals 319
— allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen 343
— am 3. Dezember 1867 vorzunehmende Volkszählung 359
— Rückzahlung des Steueranlehens vom 20. Juni 1866 377
— Festsetzung der Rekrutenquote für das Jahr 1868 383
— Vornahme der nächsten Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen 384
— Einrichtung eines evangelisch-protestantischen theologischen Seminars an der Universität Heidelberg 431
zum Vollzug des Wahlgesetzes für das Zohlparlament 517
die Einführung einer neuen Pharmacopöe 567
— Abänderung der Matrikulargehalte der Angestellten der Civilstaatsverwaltung . . . 571
Gebührenordnung für Waisenrichter und Schätzer bei rechtspolizeilichen Verrichtungen 576
die Organisation des Magazins- und Werkstättedienstes bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung 578

Volkszählung 359

W.

Wahlen zum Zollparlament, Gesetz 513
— — — Vollzugsverordnung 517

Digitized by Google

Seite

Waisenrichter und Schätzer, Gebühren bei rechtspolizeilichen Dienstverrichtungen derselben . 576
Waldshut, Aufhebung des dortigen Poststallmeistereidienstes 584
Wasser- und Straßenbaukasse Staufen, Zutheilung zum Hauptsteueramt Altbreisach . . 601
Wasserzoll von der Flößerei auf der Murg, Einstellung der Erhebung desselben 68
Wertheim, Aufhebung des Hauptzollamts daselbst 316
Wiesenbach, Bezirksforstei, Verlegung des Sitzes derselben nach Neckargemünd 42
Wittwenkasse, General-, Uebersicht des Standes derselben am Schlusse des Jahres 1866 . . . 444
Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung, Uebersicht über den Zustand derselben im Jahr 1866 591
Würm, Einstellung der Erhebung der Flößerei- und Schifffahrtsabgaben auf derselben 66

Z.

Zollparlament, Wahlen zu demselben, Gesetz 513
— Vollzugsverordnung 517
Zollverein:
die Abwandlung der bei der Zollabfertigungsstelle Schaffhausen und dem Nebenzollamt Thayngen vorkommenden Zollvergehen 341
die Uebereinkunft unter den Zollvereinsstaaten wegen Erhebung einer Abgabe von Salz 455
deßfallsige Zustimmungsadresse der beiden Kammern der Ständeversammlung 459
Gesetz, die Erhebung einer Abgabe an Salz betreffend 460
Vollzugsverordnung hierzu 543
die Uebereinkunft unter den Zollvereinsstaaten über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins 467
deßfallsige Zustimmungsadresse der beiden Kammern der Ständeversammlung 511
den Anschluß der Preußischen Herzogthümer Schleswig und Holstein an den Zollverein . 512
Gesetz, die Erneuerung des Zoll- und Handelsvertrags, hier die Wahlen zum Zollparlament 513
Vollzugsverordnung hierzu 517
Zucker, Steuervergütung bei dessen Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze 81
Zugskostenvergütung, Berechnung derselben 119

Digitized by Google

Personal-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1867.

(Die Namen derjenigen Personen, welche Orden und Medaillen erhalten haben, sind im Sachregister unter „Orden“ und „Medaillen“ aufgeführt.)

A.

	Seite
Alletag, Johann, Lehramtspraktikant	33
Alletag, Richard, Lehramtspraktikant	589
Amann, Dr., Amtsrichter †	188
Amann, Joseph, Pfarrer	298
Ammann, Kreisgerichtssecretär	401
Apfel, Christian, Pfarrer	84
Arheidt, Generalagent	300
Asal, Bezirksförster	69
Asbrand, genannt von Porbeck, Lieutenant	122
Armann, Geheimer Hofrath †	586

B.

	Seite
Bachelin, Major	558
Bäder, Pfarrer †	188
Bär, Kreisgerichtsassessor	184
Bärres, Lieutenant	325
Balzar, Generalagent	289
Barck, Bezirksingenieur	185
Barck, Expeditor †	586
Bathiany, Bezirksförster †	220
Battlehner, Commerzienrath	218
Bauer, Major	558
Bauer, Oberarzt	286
Bauer, Oberstlieutenant	558
Bauhöfer, Apotheker	148
Baumann, Karl, Lieutenant	66
Baumann, Wilhelm, Pfarrer	402
Baumstark, Referendär	336
Baur, praktischer Arzt	569
Baurittel, Professor †	586
Becherer, Ambros, Pfarrer	565
Beck, Franz, Notar	566
Becker, Karl, Pfarrer	53
Bell, Ingenieurpraktikant	3
Belloſa, Lieutenant	325
Bender, Lieutenant	559
Benitz, Garnisonsauditor	122. 305
Berckheim, Frhr. von, Legationsrath und Gesandter	91
Berg, von, Forstinspektor †	342
Berg, von, Staatsanwalt	287. 563
Bettamio, Generalconsul	427
Beuttenmüller, Apotheker	76

Digitized by Google

	Seite
Beyerle, Referendär	336
Beyle, Postpracticant	187
Bieringer, Hauptmann	559
Biesele, Major	122
Bismark, Graf von, Lieutenant	30. 48
Bißinger, Lehramtspracticant	589
Bittman, Camill, Notar	566
Bitz, Lehramtspracticant	33
Blaum, Lehramtspracticant	589
Bleibtreu, Major	558
Bleyler, Gerichtsnotar	300
Blum, Rechtsanwalt	288
Bluft, Hauptamtsverwalter †	342
Böcklin, Frhr. von, Ernft, Oberlieutenant, Ordonnanzoffizier Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs	200
Böcklin, Frhr. von, Friedrich, Hauptmann	218
Böcklin, Frhr. von, Ludwig, Oberlieutenant, Adjutant beim Commando der 1. Infanteriebrigade	559
Bösch, Regiftrator	324
Bodenius, Oberpoftmeifter	52
Bodmann, Frhr. von, Franz, Rittmeifter †	304
Bodmann, Frhr. von, Leopold, Oberlieutenant	110. 580
Bodmann, Frhr. von, Max, Forftpracticant	34
Bold, Emanuel, Pfarrer	287
Bofch, Oberpoftmeifter †	50
Braun, Joseph, Pfarrer	306
Braun, Regimentsarzt	561
Braunftein, Cameralpracticant	570
Brecht, Gerichtsnotar	299
Breunig, Notariatspracticant	403
Britfch, Apotheker	300
Brouner, Apotheker	582
Brückner, Oberftlieutenant	562
Brugger, Nikolaus, Pfarrer †	220
Brunner, Fidel, Pfarrer	581
Bucherer, Oberrevifor	60
Bühler, Caspar, Oberlieutenant	560
Bürklin, Oberingenieur	91
Büttner, Pfarrer †	342
Buiffon, Alexander, Amtmann	305
Buiffon, Bezirksarzt	324
Bumiller, Referendär	336
Burg, Oberpoftrath	306
Burger, Karl, Pfarrer	298
Buich, Oberlieutenant	560

C.

Cadenbach, Staatsanwalt	287
Camerer, Oberlieutenant	200
Caucrin, von, Lieutenant	562
Claafen, Apotheker	337
Claafen, Lehramtspracticant	589
Claus, Dr., außerordentlicher Profeffor	109
Cloßmann, von, Hauptmann, Kammerjunker	122. 562

D.

Däfchner, Generalagent	55
Dambacher, Archivrath	580
Damm, Profeffor	324
Davaus, von, Lieutenant	200
Davaus, von, Auguft, Poft- und Bahnverwalter	92
Degenfeld, Frhr. von, Edmund, Generalmajor	184
Delaiti, von, Revifor	563
Dennig, Handelsrichter	580
Dern, Major	353. 558
Devrient, Dampfichifffahrtsverwalter	419
Diemer, Auguft, Eifenbahnverwalter	418
Diemer, Victor, Pfarrer †	56
Dietrich, Notariatspracticant	403
Dietz, Hauptmann	558
Dietz, Kanzleirath †	132
Dietz, Referendär	336
Diez, Chriftoph, Pfarrer	186
Diffené, Handelsrichter	581
Dilger, Oberamtmann	562

Digitized by Google

	Seite
Dillenius, Handelsrichter	581
Dold, Johann Georg, Pfarrer	402
Doll, Oberlieutenant	110
Dorn, Ludwig, Pfarrer	201
Dorn, Postpracticant	187
Drechsler, Obereinnehmer u. Domäneuverwalter	347
Dreyer, Anwalt	333. 335
Duffing, Postmeister	53
Dufner, Postpracticant	187
Dusch, von, Geh. Legationsrath, Ministerresident	123

E.

Eberlin, Dekan	428
Eccard, Amtmann	218
Eckert, Ferdinand, Pfarrer	66
Eckert, Lieutenant	325
Eggler, Apotheker	568
Ehehalt, Major	559
Ehrle, Ignaz, Pfarrer †	120
Eiselein, Kreisgerichtsassessor	78
Eisen, Kreisgerichtsrath	78
Eisenlohr, August, Ministerialrath	5
Eisenlohr, Bezirksingenieur	185
Eisenlohr, Oberstlieutenant	558
Ekert, Revisor	5
Elbs, Schulfondsverwalter	334
Engesser, Amtsrevisor †	586
Engesser, Geheimer Rath zweiter Classe †	586
Engler, Hauptmann	560
Engler, Felizian, Pfarrer †	586
Ernst, Ludwig, Pfarrer	78
Eschborn, Oberamtmann	562
Exter, Staatsanwalt	287

F.

Faber, Forstpracticant	34
Faber, von, Hauptmann	560
Fabert, von, Oberstlieutenant	560
Fackler, Johann, Pfarrer	402
Faißt, Oberkirchenrath	564
Faller, Bezirksarzt †	34
Farenschon, Amtsrichter	184. 287
Fath, Friedrich, Pfarrer	401
Feder, von, Oberamtmann	563
Fehrenbach, Oberlieutenant	561
Fehrenbacher, Joseph, Pfarrer	85
Ferron, Registrator	324
Fesenbeckh, Professor	306
Fetzer, Referendär	336
Fischer, Baudirector †	602
Fischer, Oberpostmeister	563
Fischer, Franz Xaver, Pfarrer	110
Flachsland, Bezirksförster	69
Flad, Rudolph, Stadtpfarrer	79
Flaig, Oberarzt	561
Föppl, Cameralpracticant	570
Follenius, Professor	110
Forschner, Domäneurath	218
Forschner, Hauptamtscontroleur	123
Frank, Dekan	404
Frech, Oberstlieutenant	48
Frey, Hauptmann	559
Frey, Oberamtmann	563
Frey, Revisor	6
Freydorf, von, Hauptmann †	56
Freystett, Frhr. von, Oberlieutenant	30
Friedeburg, von, Hauptmann	218. 353. 558
Friedreich, Dr., Prorector	48
Friedrich, Revisor	110
Frisch, Wilhelm, Pfarrer †	64
Fritsch, Bezirksarzt	53
Fritschi, Bezirksförster	70
Fritz, Richard, Pfarrer	219
Frommel, Diakonus	324
Fuchs, Amtmann	563
Fuchs, Wilhelm, Pfarrer	219

Digitized by Google

	Seite
Fülling, Oberlieutenant	561
Fürstenwerth, Oskar, Bezirksförster	70
Funck, Generalstaatskassier	334

G.

	Seite
Gärtner, Generalagent	88
Gagg, Professor †	4
Gaiser, Gottlieb, Pfarrer	402
Gangnuß, Anwalt	195
Ganter, Bezirksförster	201
Gaus, Lieutenant	560
Gebhard, Kreisgerichtsrath	589
Gehres, Friedrich, Pfarrer	355
Geiber, Apotheker	301
Geiber, Kreisgerichtsrath	78
Geiger, Postmeister	110
Geisser, Obereinnehmer	347
Gemmingen, Frhr. von, Major	193
Geniol, Lieutenant	334
Gerber, Lorenz, Bezirksförster †	304
Geres, Major	184
Gernet, Oberarzt	561
Gerstner, Dr., Regierungsrath	78. 562
Gerwig, Verwaltungsgerichtsrath	218
Gisselbrecht, Stabsquartiermeister	84
Glaß, Hauptamtsverwalter	334
Glaubitz, von, Bezirksförster	70
Glogger, Apotheker	79
Gockel, Geheimer Rath und Professor	133
Gockel, Rittmeister	560
Göbel von Harrant, Hauptmann	194. 560
Göler, Frhr. von, Felix, Oberlieutenant	298
Göler, Frhr. von, Ludwig, Oberstlieutenant	553
Götz, Handelsrichter	581
Götzmann, Regierungsrath	201
Goldschmitt, Johann, Pfarrer	419
Goll, Professor †	64
Goller, Bezirksarzt	589
Grashof, Dr., Director des Polytechnikums	185
Graß, Alexander, Pfarrer	53
Greiffenberg, Gerichtsnotar	287
Grötzinger, Valentin, Pfarrer	565
Grohe, Kreisgerichtsrath	287
Grohe, Oberlieutenant	200. 580
Grosch, Oberamtmann	563
Guerdan, Postpracticant	187
Gugel, Apotheker	306
Gulat, von, Staatsanwalt	287
Guttenberg, Bezirksförster	287

H.

	Seite
Haager, Oberlieutenant	110
Haas, Handelsrichter	581
Haaß, Kreisgerichtsrath	287
Hack, Martin, Pfarrer	48
Häfner, Sebastian, Pfarrer	602
Häusser, Postcontroleur	347
Häusser, Dr., Geheimer Rath und Professor †	106
Häusser, Albert, Pfarrer	61
Hagenmayer, Heinrich, Pfarrer	2
Halbauer, Bezirksförster	69
Hammer, Philipp, Pfarrer	565
Haselwander, Bahningenieur	306
Haunß, Pfarrer	564
Hauser, Oberlieutenant	559
Hauser, Professor	306
Hausrath, außerordentlicher Professor	418
Heck, Lehramtspracticant	33
Heim, Lehramtspracticant	33
Heimerdinger, Kreisgerichtsrath	286
Heinsheimer, Kreisgerichtsrath	287
Heisch, Gerichtsnotar	78
Helbing, Diakonus	347
Helbling, Baurath	562
Helbling, Gerichtsnotar	134
Helm, Georg, Pfarrer	79

Digitized by Google

	Seite
Hemberger, Apotheker	186
Henkenius, Oberarzt	561
Henrici, Professor	563
Henzler, Amtschirurg	401
Hepp, Lieutenant	325
Hergt, Bezirksarzt †	188
Herrmann, Dr., Geheimer Rath	588
Herz, Referendär	336
Heß, Postassessor	218
Hettich, Aloys, Pfarrer	2
Heuberger, Amtmann †	4
Heydweiler, Kreisgerichtsrath	78
Hierholzer, Thaddäus, Pfarrer	334
Hieronimus, Major	353. 558
Hilspach, Georg Philipp, Pfarrer	218
Hirschhorn, Kreisgerichtsrath	287
Hirt, Apotheker	148
Höchstetter, Apotheker	337
Höck, Friedrich, Pfarrer	401
Hönig, Wilhelm August, Stadtpfarrer	61
Hoffmann, Th., Oberst	110
Hofmann, Major	560
Hofstätter, Hauptamtsverwalter	185
Holtz, Generalmajor †	106
Holtz, Leopold, Hauptmann	560
Holtzmann, Adolph, Professor	306
Holzing, von, Oberst, Viceoberstallmeister	184
Horg, Hauptamtsverwalter †	76
Horn, Michael, Pfarrer	401
Hornstein, Frhr. von, Ferdinand, Rittmeister	313
Huber, Post- und Bahnverwalter	346
Hübsch, Forstpracticant	34
Hügler, Apotheker	429
Hummel, Handelsrichter	581
Hummel, Franz, Pfarrer	92
Hummel, Joseph, Pfarrer	66
Hundeshagen, Dr., Geh. Kircheurath u. Professor	185
Hunoltstein, von, Postpracticant	187

J.

	Seite
Jacobi, Major	191. 558
Jäger, Apotheker	118
Jägerschmid, Oberamtmann	218
Jagemann, von, Albrecht, Hofjunker	30
Jagemann, von, Franz, Kammerherr	48
Jagemann, von, Rittmeister	560
Jamm, Registrator	401
Ihm, Ingenieurpracticant	3
Joachim, Kreisgerichtsrath	287
Joos, Apotheker	429
Jolly, Dr., Ministerialpräsident	5
Junghanns, Amtsrichter	200

K.

	Seite
Kachel, Apotheker	568
Käppler, Notariatsassistent	54
Kärcher, Ludwig, Pfarrer	581
Käser, Wilhelm, Pfarrer	402
Kalliwoda, Bezirksbauinspector	109
Kamm, Kriegskontroleur	52
Kapferer, Rittmeister	192
Kast, Regimentsquartiermeister †	304
Kathriner, Bezirksarzt †	304
Katz, Postcontroleur	92
Katz, Wilhelm, Stadtpfarrer	353
Kaufmann, Camill, Pfarrer	54
Kayser, Oberamtmann	562
Keller, Lehrer am Schullehrerseminar zu Ettlingen	48
Keller, Oberst, Chef des Generalstabs †	64
Keller, Oberst, Command. der 3. Infanteriebrigade	561
Keller, Post- und Bahnverwalter	185
Keller, Johann Nepomuk, Pfarrer	565
Kempff, Post- und Bahnverwalter	92
Kempff, Registrator	109
Kerber, Karl, Pfarrer	564
Kern, Finanzrath	218
Kern, Staatsanwalt	287

Digitized by Google

	Seite
Keßler, Hermann, Pfarrer †	602
Kettner, Bezirksförster	69. 305
Khuon, von, Albert, Oberstlieutenant	560
Khuon, von, Gustav, Major	115
Kieser, Justizministerialrath	41. 287
Kieser, Apotheker	314
Kintzinger, Bezirksförster	69
Kintzinger, Pfarrer	425
Kirchgeßner, Amtmann †	50
Kirchgeßner, Hauptmann	123
Klahr, Fridolin, Pfarrer †	304
Klehe, Kreisgerichtsrath	286
Klein, Anton, Pfarrer	425
Klein, Karl, Pfarrer	581
Kleudgen, von, Oberpostrath †	188
Kling, Post- und Bahnverwalter	185
Klingel, Generalagent	404
Knapp, Dr., Professor	41
Knippenberg, Lieutenant	185
Knittel, Major	191. 200
Koch, Adalbert, Hauptmann	559
Koch, August, Oberlieutenant	191
Koch, Karl, Major	558
Köhler, Professor	324
Köppel, Joseph, Pfarrer	225
Kohler, Referendär	336
Kopp, Dr., Hofrath und Professor	2
Kotz, Sylvester, Pfarrer †	220
Kraft, Obereinnehmer	563
Krapp, Postverwalter	92
Kratt, Transportinspektor	110
Kraus, Oberlieutenant	559
Kraus, Oberstlieutenant	558
Krauth, Apotheker	301
Krauth, Hauptmann und Platzmajor	419
Krayer, Karl Joseph, Pfarrer	356
Krenkel, Revisor †	50
Kretzer, Pfarrer †	50
Krutheim, von, Oberamtmann	563
Kühlenthal, Lieutenant	122
Kühn, Expeditor	133
Kühn, Major	559
Küntzle, Baurath	562
Kuntz, Hauptmann	194. 560

L.

Lacerda-Werneck, de, Generalconsul	427
Ladenburg, Handelsrichter	581
Laubauer, Apotheker	306
Laubherr, prakt. Arzt	569
Lang, Heinrich, Pfarrer	61
Lang, Karl, Professor	324
Langer, Karl, Notar	202
Langsdorff, von, Hauptamtsverwalter	5. 563
Langsdorff, von, Oberkirchenrath	564
Langsdorff, von, Professor	324
Laroche, Frhr. von, Oberst	191
Lauckhard, Oberhofgerichtsrath †	82
Lautemann, Bezirksförster	69
Lautner, Revisor	387
Lebeau, Oberlieutenant	559
Leber, Professor	347
Lederle, Oberarzt	334
Leist, Dr., Amtsrevisor †	82
Lemaistre, Hauptmann	580
Lemcke, Professor	324
Lenel, Handelsrichter	581
Leo, Notar	299
Leo, Hermann, Pfarrer	402
Leszczynski, von, Major, Chef des Generalstabs	355
Lewald, Referendär	336
Lichtenauer, Hauptmann	194. 560
Liebler, Jakob, Notar	134. 403
Lienhard, Alexander, Pfarrer	195
Limberger, Lieutenant	325
Lindemann, Oberamtmann	324
Lindenmeyer, Stadtpfarrer †	220

Digitized by Google

	Seite
Löhle, Lehramtspracticant	33
Löhle, Professor †	50
Lösch, Alois, Pfarrer †	220
Louis, Oberlieutenant	559
Lubberger, Expeditor †	220
Ludwig, Oberlieutenant	84
Lueger, Ingenieurpracticant	3

M.

	Seite
Mader, Anwalt	68
Magon, Pfarrer †	342
Maier, Oberchirurg	561
Maier, Jakob, Pfarrer	92
Majer, Amtsrevisor †	188
Maler, Lehramtspracticant	33
Marschall, Frhr. von, Lieutenant	560
Marschall, Frhr. von, Referendär	336
Martin, Johann Baptist, Pfarrer †	601
Matt, Joseph, Pfarrer	92
Maurer, Kreisgerichtsrath	401
Maus, städtischer Bezirksförster	110
May, Lehramtspracticant	33
Mayenfisch, von, Pfarrer †	120
Mayer, Hermann, Postpracticant	187
Mayer, Julius, Professor	424
Mayer, Referendär	336
Mayerhöffer, Kanzleirath †	602
Mendelsohn-Bartholdy, Professor	324
Merhart, von, Major	313
Merz, Schullehrerseminarvorstand	110
Metz, Dr., Medizinalrath	48
Metzger, Professor	61
Metzger, Registrator	193
Meyer, Apotheker	87
Meyer, Lieutenant	334
Meyer, Postkontroleur	185
Meyr, Erwin, Postpracticant	187
Millot, Registrator a. D.	60
Mitteumaier, Geheimer Sekretär	123
Mittermaier, Dr., Geheimer Rath †	586
Mohl, Consul	298
Mohl, Dr., von, Geheimer Rath und Gesandter	91. 108
Molitor, Dr., Bezirksarzt	438
Moos, Apotheker	118
Morstadt, Eisenbahninspektor	110
Mühlhäußer, Theodor, Pfarrer	79
Mühling, Kreis- und Hofgerichts-Präsident	286
Müller, Amtsrevisor †	82
Müller, practischer Arzt	118
Müller, Wilhelm, Bezirksförster	69
Müller, Handelsrichter	580
Müller, Eugen, Lieutenant	561
Müller, Dr., Oberarzt	561
Müller, Oberstlieutenant	558
Müller, Ambros, Pfarrer	48
Müller, Ignaz, Pfarrer †	602
Müller, Seminarlehrer	194
Münch, Postpracticant	187
Mündel, Anwalt	334. 403
Münzer, Sebastian, Pfarrer †	601

N.

	Seite
Nebenius, Major	560
Neidhart, Obereinnehmer †	342
Neininger, Apotheker	202
Neubronn, Frhr. von, Franz, Oberlieutenant	286. 561
Neubronn, Frhr. von, Oberst	286
Neubronn, Frhr. von, Staatsanwalt	287. 401
Neumann, Oberamtsrichter	287
Neumann, Zahlmeister	53
Neumayer, Apotheker	568
Nicolai, Kreisgerichtsrath	286
Nillius, Bernhard, Pfarrer	581
Nippold, Dr., Professor	580
Nöldecke, Oberlieutenant	561
Nörbel, Franz, Pfarrer	425

Digitized by Google

	Seite
Nokk, Ministerialrath	5
Nußbaumer, Major	559

O.

Ochs, Franz Xaver, Pfarrer	2
Oehling, Joseph, Pfarrer †	602
Oelenheinz, Hauptagent	88
Oppel, Notar	299
Osiander, Lieutenant	325
Ott, Wendelin, Pfarrer †	586
Otter, Emil, Pfarrer	325

P.

Päßler, Amtmann	563
Pageustecher, praktischer Arzt	569
Pahl, Anwalt	68
Panther, Regimentsarzt	561
Paul, Generalagent	338
Paul, Anselm, Pfarrer †	188
Payne, Lieutenant	122
Peternell, von, Oberst	123
Petitjean, Postmeister	52
Pezold, Adolph, Notar	202
Pfaff, Anton, Pfarrer	564
Pfaff, Seminarlehrer	194
Pfeiffer, Amtsrichter	184
Pfeuffer, von, Geheimer Legationsrath und Gesandter	108
Pfister, Wirthschaftsadministrator	48
Plank, Revisor †	56
Platz, Geheimer Hofrath	324
Platz, Hauptmann	559
Plitt, Jakob, Pfarrer	353
Porbeck, von, Lieutenant, siehe Asbrand	122
Porbeck, von, Generallieutenant †	342
Prestle, Eduard, Pfarrer	298
Probst, Registrator	185
Provence, Hauptamtscontroleur	5

R.

Ramstein, Amtsrichter	184
Rantzau-Breitenburg, Graf, Legationssecretär	313
Ranzenberger, Registrator	305
Raquot, Postpracticant	187
Rasina, Dr., Bezirksarzt	78
Rasina, Referendär	336
Rau, Dr., Regierungsrath	53
Rauch, Karl, Pfarrer	425
Raupp, Adolph, Pfarrer	201
Razenhofer, Postpracticant	187
Reck, von, Legationsrath	123
Reeß, Bezirksarzt	324
Regenauer, Ministerialrath	218
Regensburger, Staatsanwalt	287. 563. 580
Reich, Regimentsquartiermeister	84
Reiner, Kreis- und Hofgerichts-Präsident	286
Reinhard, Professor	324
Reischbacher, Joseph, Pfarrer †	304
Reiß, Revisor	218
Renaud, Dr., Geheimer Rath	588
Renn, Johann Nepomuk, Pfarrer	79
Renz, von, Karl, Oberst	353
Renz, von, Ludwig, Oberstlieutenant v. A.	30
Resch, Johann, Pfarrer	225
Richard, Oberamtmann	563
Riebstein, Medicinalrath	41
Rieder, Bezirksarzt †	601
Rieder, Oberamtmann	563
Rieg, Constantin, Pfarrer	219
Ries, Franz Joseph, Pfarrer	2
Rinck von Baldenstein, Generalmajor †	120
Ringer, Oberzollinspektor †	342
Rist, Georg, Pfarrer	564
Rivola, Postofficial †	586
Röder, Handelsrichter	581

Digitized by Google

	Seite
Röderer, Johann, Pfarrer	564
Roller, Dr., Geheimer Rath, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	2
Roller, praktischer Arzt	118
Rollfuß, Hermann, Pfarrer	61
Rosenfeld, praktischer Arzt	569
Roth, Postverwalter	92
Rothe, Geheimer Kirchenrath †	342
Rotteck, Dr., von, Kreisgerichtsrath	78
Rückert, Pfarrer †	342
Rüdt, Registrator	78
Rüttinger, Lehramtspracticant	33
Rupp, Generalagent	55
Rupp, Postpracticant	187

S.

Sachs, Obereinnehmer	346
Sachs, Oberlieutenant	559
Sachs, Julius, Professor	41
Sachs, Oberstlieutenant	123
Salzer, Referendär	336
Salzer, Professor	324
Sander, Oberlieutenant	123. 191. 561
Sartori, Major	122. 185
Schach, von, Bezirksförster	69
Schäfer, Notar	299
Schäffer, Frhr. von, Oberstlieutenant	560
Schaible, Ernst, Pfarrer	70
Schalberg, von, Oberlieutenant	561
Schamberger, Apotheker	568
Schaubinger, Joseph Anton, Pfarrer †	220
Scheffelt, Bahningenieur	306
Schellenberg, Oskar, Stadtpfarrer	61
Schenkh, Cameralpracticant	570
Schenkh, Kreisgerichtsrath †	2. 132
Scheyrer, Postpracticant	187
Schilling, von, Forstpracticant	34
Schilling, von, Hauptmann	122
Schilling, von, Major	353
Schilling, von, Oberstlieutenant †	56
Schilling, von, Rittmeister	352
Schlegel, Professor	324
Schleich, Johann Georg, Pfarrer	79
Schlenker, Großherzoglicher Consul in Lyon	31
Schleyer, Johann Martin, Pfarrer	581
Schloß, Staatsanwalt	287
Schmich, Oberzollinspector †	132
Schmid, praktischer Arzt	118
Schmidt, Assessor	201
Schmidt, Generalstaatskassier †	132
Schmidt, Hauptmann	559
Schmidt, Balthasar, Kanzleirath und Registrator	60
Schmidt, Kanzleirath	401
Schmidt, Montirungsverwalter	41
Schmidt, Karl, Notariatspracticant	403
Schmidt, Dr., Karl Ludwig, Pfarrer	78
Schmiech, Rittmeister	191
Schmitt, Philipp, Notariatspracticant	403
Schmolk, Postverwalter	92
Schneble, Konrad, Pfarrer	195
Schneider, Major	558
Schneider, Postinspektor	419
Schöttle, Johann Nepomuk, Pfarrer	402
Scholl, Bahningenieur	306
Scholl, Amortisationskassedirector †	602
Schrickel, Oberlieutenant	559
Schütz, Pfarrer †	342
Schuberg, Bezirksförster, Lehrer am Polytechnikum	92
Schuberg, Oberstlieutenant	558
Schuler, Forstpracticant	34
Schultheis, Notar	134
Schultheiß, Friedrich, Pfarrer	565
Schumacher, Karl Pfarrer †	586
Schumann, Anwalt	186
Schwab, Kanzleirath †	304
Schwarz, Stadtvikar	353
Schweickhart, Frhr. von, Bezirksförster	69
Schweig, Handelsrichter	581

Digitized by Google

	Seite
Seeber, Bezirksarzt	48
Seiler, Oberlieutenant	559
Selb, Referendär	336
Seldeneck, Frhr. von, Oberstlieutenant †	602
Senger, von, Oberamtmann	562
Sentis, Dr., Professor	562
Serger, Bezirksbauinspector	562
Serger, Kreis- und Hofgerichtsdirector	286
Seubert, Oberlieutenant	191
Seyb, Adolph, Hauptmann	194
Seyfried, Forstpracticant	34
Siehl, Zeughauscontroleur	84
Sievert, Hauptmann	559
Sievert, Notar	134
Simon, Dr., Professor	418
Singer, Joseph, Pfarrer	402
Sonntag, Amtmann	563
Späth, Ferdinand, Pfarrer	425
Specht, Julius, Pfarrer	563
Speri, Bezirksarzt	185
Spohn, Stabsquartiermeister	122
Sponeck, Graf, von, Major †	56
Stabel, Dr., Staatsminister der Justiz	5
Stadtmüller, Lehramtspracticant	589
Staiert, Joseph, Pfarrer †	188
Starck, Notar	134
Staudinger, Bezirksförster	69
Staudenmaier, Pfarrer	306
Stebel, Referendär	336
Steidel, Georg, Pfarrer	61
Steinam, Regimentsarzt	561
Steiner, Steuerrevisor †	342
Steinhart, Valentin, Pfarrer	53
Stemmer, Valentin, Pfarrer †	602
Stengel, Frhr. von, Lieutenant	559
Stengel, Frhr. von, Stadtdirektor †	586
Stern, Wilhelm, Pfarrer	581
Stern, von, Oberstlieutenant	185
Stetten, Frhr. von, Hauptmann	194
Stichs, Gerichtsnotar	299
Stiefbold, Oberlieutenant	561
Stizenberger, Professor	6
Stocker, Oberzollinspektor	109
Stockhorner von Starein, Frhr., Hofjunker	30
Stockmar, Lieutenant	419
Stöcklern, von, Oberpostrath †	56
Stölzel, Oberstlieutenant	558
Stößer, von, Gustav, Oberamtmann	563
Stolz, Ingenieurpracticant	3
Stolz, Johann Baptist, Pfarrer †	106
Straub, Karl, Notar	336
Stricker, Revisor	387
Stroh, Oberrechnungsrath †	50
Strohmayer, Reinhard, Pfarrer	564
Strohmeyer, Königlich Griechischer Consul	390
Stuhl, Gerichtsnotar	134
Süß, Friedrich Christoph, Notar	565
Sutter, Hauptmann	78
Szuhany, Pfarrer †	342

T.

	Seite
Thorbecke, Professor	324
Torrent, Apotheker	289
Traub, Staatsanwalt	78
Treitschke, von, Professor	305
Treu, Handelsagent	401
Türckheim, Frhr. von, Geheimer Legationsrath und Gesandter	123
Türckheim, Frhr. von, Major	200

U.

	Seite
Uebelhör, Postpracticant	187
Uhlmann, Johann Baptist, Pfarrer	225
Ullersberger, Dr., Oberarzt	66
Unger, Notar	403

Digitized by Google

Seite

V.

Vierordt, Major 123
Villiez, Frhr. von, Oberst 353
Vogel, Gerichtsnotar 184
Vogel, von, Hauptmann 194. 559
Vogt, Bezirksförster 305

W.

Waag, Generallieutenant, Festungsgouverneur 122
Wachs, Philipp Jakob, Pfarrer 78
Wacker, Pfarrer † 50
Wagner, geistlicher Verwalter † 342
Wagner, Hauptschulfondsverwalter † 106
Wagner, Staatsanwalt 287
Waizenegger, Major 185
Waldkircher, Cameralpracticant 570
Walter, Cameralpracticant 570
Walter, Lieutenant 123. 218
Waltz, praktischer Arzt 569
Wanguer, Postpracticant 187
Warth, Rittmeister 191
Wasmer, Postpracticant 187
Weber, Baurath und Bezirksbauinspector 60
Weber, Anton, Hauptmann † 120
Weber, Oberst † 602
Weber, Johann, Pfarrer 2
Weber, Dr., Professor † 220
Weech, von, Archivrath 580
Wehrle, Max, Pfarrer 201
Weickum, Apotheker 582
Weiland, Professor 324
Weiler, Thaddäus, Pfarrer 219
Weiler, von, Hofjunker 30
Weiler, von, Oberingenieur 52
Weindel, Geheimer Finanzrath 401
Weindel, Wilhelm, Pfarrer 61
Weingärtner, Franz, Pfarrer † 586

Seite

Weisenhorn, Referendär 336
Weismann, Dr., Professor 109
Weiß, Kanzlist 418
Weiß, Oberamtmann 563
Weiß, Oberlieutenant und Zeughausinspector 200
Weißer, Amtsrichter 287
Weißer, Ludwig, Pfarrer † 106
Weizel, Hauptmann 560
Wendt, Dr., Lyceumsdirector 133
Wentz, Hauptmann 123. 218
Wick, Bezirksarzt 78
Wickler, Oberzollinspector 109
Widmann, Bezirksförster 69
Wielandt, Cameralpracticant 570
Wielandt, Karl, Kreisgerichtsrath 287
Wielandt, Revisor 323
Wiggenhauser, Johann Baptist, Pfarrer 564
Wilhelm, Cameralpracticant 570
Will, Revisor † 304
Will, Ferdinand, Pfarrer 327
Willibald, Bezirksarzt 78
Winsloe, Oberlieutenant und Ordonnanzoffizier Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs 191. 200. 560
Winterhalter, Bezirksassistenzarzt † 602
Winther, Amtmann 563
Wirnser, Karl, Pfarrer 419
Wittmer, Revisor † 123. 188
Wörishoffer, Ingenieurpracticant 220
Wörter, Dr., Prorector 53
Wohlfart, Registrator 580
Wohnlich, Secretär 201
Wolf, Pfarrer † 34
Wolf, Professor 563
Wolff, Bahningenieur 306
Wolff, Major 558
Wolff, Oberzollinspector 334
Wolfhardt, Georg, Pfarrer 79
Würth, Bezirksarzt 589

Digitized by Google

Nr. I.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 5. Januar 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Den Schluß des Landtags für die Periode von 1866 und 1867 betreffend. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Postsendungen der Justizbehörden in Justizsachen betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Patentgebühren der Handels- und Geschäftsreisenden betreffend. Die Prüfung der Ingenieurkandidaten betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Aufhebung der Rhein- und Neckarzölle betreffend.

Dienstledigung.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Den Schluß des Landtags für die Periode 1866 und 1867 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums bewogen, den Landtag für die Periode von 1866 und 1867 hiermit als geschlossen zu erklären.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Januar 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 27. Dezember 1866

gnädigst bewogen gefunden:

den Kreisgerichtsrath Franz Schenkh in Offenburg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

dem Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Geheimen Rath dritter Klasse, Dr. Christian Roller, den Charakter als Geheimer Rath zweiter Klasse,

dem Professor der Naturwissenschaften an der Universität Heidelberg, Dr. Hermann Kopp, den Charakter als Hofrath,

dem Mitgliede des Obermedizinalraths, Medizinalrath Dr. Hermann Zollikofer, den Charakter als Obermedizinalrath, und

dem Bezirksarzte Gustav Schmidt in Säckingen den Charakter als Medizinalrath zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. Oktober v. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Johann Weber in Kürzell auf die katholische Pfarrei Iffezheim, Dekanats Ottersweier, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 29. November v. J. kirchlich eingesetzt worden.

Mit Entschließung vom 14. Dezember 1866 hat der evangelische Oberkirchenrath der Seitens der Grund- und Patronatsherrschaft Rüdt von Collenberg-Eberstadt erfolgten Präsentation des Pfarrers Heinrich Hagenmayer in Kälbertshausen auf die evangelische Pfarrei Eberstadt, Dekanats Adelsheim, die kirchenobrigkeitliche Genehmigung ertheilt.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Hettingenbeuern, Dekanats Walldürn, dem Pfarrverweser Franz Josef Ries daselbst verliehen und ist derselbe am 5. Dezember v. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Schuttern, Dekanats Lahr, dem Pfarrer Franz Xaver Ochs von Ulm verliehen und ist derselbe am 11. Dezember v. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Menzenschwand, Dekanats Waldshut, dem Pfarrer Aloys Hettich in Söllingen verliehen und ist derselbe am 13. Dezember v. J. kirchlich eingesetzt worden.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Postsendungen der Justizbehörden in Justizsachen betreffend.

Im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Handelsministerium wird §. 8 der diesseitigen Verordnung vom 8. Februar 1845, Regierungsblatt Nr. IV., aufgehoben und an dessen Stelle bestimmt:

Die Expedituren der Gerichtshöfe sind ermächtigt, den Gerichtsboten Ausfertigungen zur Zustellung an Parteien unfrankirt zu übersenden; die Gerichtsboten haben die Portobeträge vorschußweise zu entrichten und mit ihren sonstigen Gebühren von den Parteien wieder zu erheben.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1866.

Großherzogliches Justizministerium.
Bei Verhinderung des Präsidenten:
von Seyfried.

Vdt. Mittell.

Die Patentgebühren der Handels- und Geschäftsreisenden betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. August 1854 (Regierungsblatt Nr. XXXIX.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kanton Graubündten den zwischen dem Großherzogthum Baden und einer Anzahl von Schweizer-Kantonen über gegenseitige Befreiung der Handels- und Geschäftsreisenden von Patentgebühren getroffenen Vereinbarungen beigetreten ist. Dieselben umfassen jetzt sämmtliche Kantone mit Ausnahme von Obwalden, Schwyz, Uri und Wallis.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1866.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy. Vdt. Zehr.

Die Prüfung der Ingenieurkandidaten betreffend.

Von sechs Ingenieurkandidaten, welche sich im Jahre 1866 zur Staatsprüfung gemeldet haben, sind die Nachgenannten:

August Bell von Ettlingen,
Otto Lueger von Thengen,
Karl Albert Ihm von Schwetzingen,
Hermann Stolz von Külsheim

Digitized by Google

nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1866.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Aufhebung der Rhein- und Neckarzölle betreffend.

Nach Art. 9 des Friedensvertrags mit dem Königreich Preußen vom 17. August 1866 (Regierungsblatt Seite 329) hat vom 1. Januar 1867 an die Erhebung der Rheinschifffahrtsabgaben aufzuhören, und nach einem Uebereinkommen mit dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Hessen vom Jahr 1835 haben Veränderungen des Rheinzolltarifs jeweils auch auf den Neckarzolltarif Anwendung zu finden.

Demgemäß wird die Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein bei der Rheinzollstätte Mannheim und jener auf dem Neckar bei den badischen Neckarzollstätten, beginnend mit dem 1. Januar 1867, eingestellt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1866.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Pecher.

Dienſterledigung.

Bei der Großherzoglichen Steuerdirektion ist die Stelle eines Registrators in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben sich binnen 14 Tagen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 12. Dezember 1866 Professor Gebhard Gagg am Lyzeum zu Konstanz.
„ 17. „ „ der pensionirte Amtmann Konrad Heuberger von Stetten.

Digitized by Google

Nr. II.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 12. Januar 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Aufnahme eines Anlehens von 4,999,900 Thalern für den Staatseisenbahnbau betreffend. Verordnung, die Einlösung der Steueranlehensscheine betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 3. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Staatsminister Dr. Stabel zu reaktiviren und zum Staatsminister der Justiz zu ernennen; auch gleichzeitig den Präsidenten des Ministeriums des Innern, Dr. Jolly, der einstweiligen Führung des Justizministeriums in Gnaden zu entheben;

unter dem 4. Januar d. J.

den Revidenten Friedrich Ekert zum Revisor bei dem Verwaltungshofe zu ernennen;

unter dem 5. Januar d. J.

die Assessoren Wilhelm Nokk und August Eisenlohr bei dem Ministerium des Innern zu Ministerialräthen,

den Hauptamtskontroleur von Langsdorf in Heidelberg zum Hauptamtsverwalter bei dem Hauptsteueramt Stühlingen zu ernennen;

den Hauptamtskontroleur Provence in Konstanz in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramt Heidelberg zu versetzen;

Digitized by Google

unter dem 10. Januar d. J.

den Amtsrevidenten Adolf Frey in Heidelberg zum Reviſor bei dem Bezirksamt Heidelberg zu ernennen;

die erledigte Lehrſtelle für Mathematik und Naturwiſſenſchaften am Lyzeum in Konſtanz dem Profeſſor Leopold Stizenberger in Donaueſchingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Aufnahme eines Anlehens von 4,999,900 Thalern für den Staatseiſenbahnbau betreffend.

Zum Vollzug des Geſetzes vom 21. April d. J., Regierungsblatt 1866 Nr. XXII., wodurch die Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe ermächtigt iſt, den Kapitalbetrag, welchen der durch das Eiſenbahnbaubudget für 1866/67 vorgeſehene Bau weiterer Eiſenbahnen in Anſpruch nehmen wird, unter Aufſicht und Leitung des Finanzminiſteriums im Wege von Staatsanlehen beizuſchaffen, iſt für dieſelbe bei den Herren W. H. Ladenburg und Söhne in Mannheim und der Direktion der Disconto-geſellſchaft in Berlin ein weiteres Anlehen von 4,999,900 Thalern

Vier Millionen neun hundert neun und neunzig tauſend neunhundert Thalern

in Thalerwährung nach dem Münzvertrag vom 24. Januar 1857 unter nachſtehenden Bedingungen aufgenommen worden:

§. 1.

Das Anlehen bildet die Fortſetzung des auf Grund des Geſetzes vom 21. April d. J. und gemäß der dieſſeitigen Bekanntmachung vom 22. September d. J. (Regierungsblatt 1866 Nr. LVII.) aufgenommenen Anlehens von fünf Millionen Thalern.

Für daſſelbe werden

2450	Partialobligationen	über je	1000	Thlr.
2450	"	" "	500	"
4583	"	" "	200	"
4083	"	" "	100	"

ausgegeben, welche auf den Inhaber ausgeſtellt, jedoch, wenn es dieſer verlangt, von der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe auf ſeinen Namen eingeſchrieben werden.

§. 2.

Dieſelben werden vom 1. Januar k. J. an mit vier und ein halb Prozent für das Jahr verzinst. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich, je auf 1. Juli und 1. Januar gegen Rückgabe der den Obligationen beigegebenen Zinsanweiſungen (Coupons).

Digitized by Google

§. 3.

Die Obligationen sind von Seiten der Gläubiger unaufkündbar, können dagegen, abgesehen von der regelmäßigen Tilgung von Seiten der Eisenbahnschuldentilgungskasse, vorbehaltlich sechsmonatlicher Kündigung stetshin im Nennwerth eingelöst werden.

Die regelmäßige Tilgung beginnt im Jahr 1872 und wird zur Verzinsung und allmählichen Heimzahlung Jahr für Jahr eine gleich große Summe dergestalt bestimmt, daß der jeweilige Ueberschuß dieser Summe über den Jahreszinsbedarf sofort zur Heimzahlung eines entsprechenden Theiles des Anlehens verwendet, und dieses nach fünfzig Jahren, vom 1. Januar 1868 an gerechnet, vollständig getilgt sein muß.

Die erste Tilgungsquote beträgt hiernach ungefähr sieben Zehntelsprozent des Anlehensbetrags.

§. 4.

Die in regelmäßiger, wie die in verstärkter Tilgung heimzuzahlenden Obligationen werden mindestens sechs Monate vor der jeweiligen Heimzahlung durch öffentliche Verloosung bestimmt. Die gezogenen Nummern werden gleichbald durch das Großherzogliche Regierungsblatt und andere öffentliche Blätter in Karlsruhe, Berlin und Frankfurt a. M. bekannt gemacht. Mit dem Einlösungstermin hört die Verzinsung der verloosten Obligationen auf.

§. 5.

Zinscoupons, wie auch die nach geschehener Verloosung zu tilgenden Obligationen werden auf Verfallzeit außer bei den Großherzoglich Badischen Staatskassen, in Berlin bei der Direktion der Discontogesellschaft, in Mannheim bei W. H. Ladenburg und Söhne und in Frankfurt a. M. bei E. Ladenburg ausbezahlt und zwar mit Umrechnung des Thalers in 105 Kreuzer an denjenigen Stellen, wo die Zahlung im 52½ Guldenfuße erfolgt. Bei Einlösung der Obligationen sind außer diesen auch die noch nicht verfallenen Coupons und der Talon zurückzugeben. Die auf Namen eingeschriebenen Obligationen können überdieß nur gegen besondere Empfangsbescheinigung des eingetragenen Eigenthümers, oder vorgängiger bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu bewirkender Aufhebung des Eintrags zur Auszahlung kommen.

§. 6.

Rücksichtlich der Verjährung und des Verfahrens beim Verlust der auf Inhaber gestellten Werthpapiere dieses Anlehens sind die Bestimmungen der Gesetze vom 14. Mai 1828 und 2. Mai 1844 und der darin angeführten Sätze des Landrechts und Landrechtsanhanges maßgebend.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1866.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Pecher.

Verordnung.

Die Einlösung der Steueranlehensscheine betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1837 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse (Regierungsblatt 1837 Seite 119) wird anmit verordnet, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Die Amortisationskasse ist ermächtigt, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Juni 1866 (Regierungsblatt Seite 185) ausgegebenen Steueranlehensscheine unter Vergütung der 5%igen Zinsen vom 1. Juli 1866 bis 1. März 1867 zum Nennwerth zu übernehmen. Sie wird hiernach neben dem vollen Betrag der einbezahlten Anlehenssummen für jeden Gulden Kapital zwei Kreuzer Zins vergüten.

§. 2.

Die Einlösung der Anlehensscheine erfolgt durch Vermittlung der Bezirkssteuerkassen (Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter) und zwar jeweils durch diejenige Bezirkssteuerkasse, bei der oder in deren Bezirk die Einzahlung des Anlehensbetrags geleistet worden ist.

Sämmtliche Hebestellen, welche ihre Heblisten nicht schon nach dem Schlußsatz der diesseitigen Verordnung vom 12. September 1866 (Regierungsblatt Seite 360) an die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) des Bezirks abgegeben haben, werden veranlaßt, dieß sofort zu thun.

§. 3.

Wer von der angebotenen Einlösung Gebrauch machen will, hat den Steueranlehensschein, nachdem er auf demselben die Bescheinigung über den Rückempfang des Kapitals sammt Zins beigesetzt und seine Unterschrift durch den Untererheber seines Wohnortes oder durch diejenige Verrechnung, bei der die Einzahlung seiner Zeit erfolgt ist, hat beglaubigen lassen, bei der zuständigen Bezirkssteuerkasse (Obereinnehmerei oder Hauptsteueramt) einzureichen.

Die Beglaubigung der Unterschriften erfolgt kostenfrei; sie kann unterbleiben, wo die betreffenden Personen der Bezirkssteuerkasse, bei welcher die Steueranlehensscheine eingereicht werden, genügend bekannt sind.

§. 4.

Die Erhebung des Kapitals sammt Zinsen kann statt bei der zuständigen Bezirkssteuerkasse auch bei der Amortisationskasse erfolgen. Die mit Empfangsbescheinigung versehenen Steueranlehensscheine sind aber auch in diesem Falle bei der zuständigen Bezirkssteuerkasse einzureichen, welche dem Ueberbringer nach erfolgter Prüfung und richtigem Befund eine Anweisung auf die Amortisationskasse ausstellen wird.

§. 5.

Die Entgegennahme der Anlehensscheine erfolgt **vom 21. laufenden Monats** an. Den Bezirkssteuerkassen bleibt indessen überlassen, zur Erleichterung des Vollzugs für jeden Steuerdistrikt besondere Einlösungstage zu bestimmen, die in geeigneter Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen sind.

Karlsruhe, den 5. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Glock.

Digitized by Google

Nr. III.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 16. Januar 1867.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden betreffend.

Im Hinblick auf Art. 18 des Zollvereinsvertrags, sowie die deßfalls mit Oesterreich und Bremen getroffenen Verabredungen wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 26. November 1835 (Regierungsblatt Nr. LVIII.) und vom 5. Januar 1864 (Regierungsblatt Nr. I.) und der §§. 8 und 9 der Vollzugsverordnung vom 24. September 1862 zum Gewerbegesetz (Regierungsblatt Nr. XLV.) im Einverständniß mit Großherzoglichem Handelsministerium Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Gewerbtreibenden, sowie deren Bedienstete oder Agenten, welche das Großherzogthum bereisen wollen, um Waaren oder Gewerbserzeugnisse für ihr Geschäft anzukaufen oder nach Muster bei Gewerbtreibenden Bestellungen für ihre Waaren oder Gewerbserzeugnisse aufzusuchen (Handelsreisende), sind dem Anmeldungsverfahren (Artikel 8 des Gewerbegesetzes) nicht unterworfen.

§. 2.

Die nicht im Großherzogthum ansäßigen Gewerbtreibenden aus dem Zollvereinsgebiet, aus Oesterreich oder Bremen, sowie deren Bedienstete oder Agenten, sind zu dem im §. 1 bezeichneten Geschäftsbetrieb im Großherzogthum, ohne daß sie hier eine Steuer zu entrichten hätten, befugt, wenn sie mit einer für das betreffende Kalenderjahr giltigen Gewerbelegitimationskarte nach anliegendem Muster I., welche von der zur Ausstellung von Paßkarten befugten Heimathsbehörde ausgefertigt ist, versehen sind. Sie haben diese Gewerbelegitimationskarten stets bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizei- und Steueraufsichtspersonal vorzuzeigen.

Digitized by Google

§. 3.

Für die im Großherzogthum ansäßigen Gewerbtreibenden werden auf Verlangen von dem Bezirksamte des Niederlassungsortes Gewerbelegitimationskarten nach dem im §. 2 erwähnten Muster ausgefertigt, auf deren Grund sie, beziehungsweise ihre Bediensteten oder Agenten in den übrigen Zollvereinsstaaten, in Oesterreich und Bremen ohne Entrichtung einer Abgabe und in der Regel auch ohne vorgängige Einholung einer polizeilichen Genehmigung als Handelsreisende für ihr Geschäft Waarenankäufe machen oder Bestellungen aufsuchen dürfen. Dieselben dürfen von den Waaren, auf welche sie Bestellungen suchen, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Die Reisenden haben in jedem Staate die daselbst bestehenden Vorschriften in Bezug auf ihren Gewerbebetrieb zu beobachten. Zu diesem Zweck wird denselben mit der Gewerbelegitimationskarte eine gedruckte Zusammenstellung derjenigen Anordnungen behändigt, welche außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen in den einzelnen Staaten zu beobachten sind.

Für die Ausfertigung einer Gewerbelegitimationskarte ist einschließlich der Stempelgebühr eine Taxe von 30 kr. zu entrichten.

§. 4.

Gewerbelegitimationskarten werden ertheilt:

1. dem Geschäftsherrn, welcher für sein eigenes Geschäft reisen will;
2. dem Bediensteten eines Geschäftshauses, welcher für eben dieses Haus reisen will;
3. dem Handelsreisenden, welcher für mehrere Geschäftshäuser (sei es für seine eigene Firma und zugleich für andere Häuser, sei es ausschließlich für fremde Firmen) Geschäfte besorgen will.

Für die Reisen in Oesterreich haben jedoch nur die für die Fälle unter 1 und 2 ausgestellten Legitimationskarten Giltigkeit.

§. 5.

Die Gewerbelegitimationskarten verlieren ihre Giltigkeit mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, für welches sie ausgestellt wurden; dieselben sind in sämmtlichen betheiligten Staaten sowohl hinsichtlich der äußeren Form als der Farbe, welch' letztere von Jahr zu Jahr wechselt, völlig übereinstimmend.

§. 6.

Sofern nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, haben die außerhalb der Zollvereinsstaaten, Oesterreichs oder Bremens ansäßigen Gewerbetreibenden, sowie deren Bedienstete und Agenten, welche sich als solche genügend auszuweisen vermögen, und welche das Großherzogthum zu dem in §. 1 angegebenen Zweck bereisen wollen, sich zuvor bei einem inländischen Bezirksamt ein Handelspatent nach dem beigefügten Muster II. zu erwirken und hiefür eine Taxe von 11 fl. zu erlegen.

Denselben ist verboten, für andere als die in ihrem Patent bezeichneten Handelsfirmen im Lande Geschäfte zu machen.

Digitized by Google

§. 7.

Handelsreisende, welche nicht blos bei Gewerbtreibenden, sondern auch bei anderen Personen Bestellungen auf Muster suchen oder Waaren im Kleinen einsammeln, oder welche Waaren zum hausirweisen Absatz mit sich führen wollen, sind nach den in dem Gewerbegesetz und in der Vollzugsverordnung hiezu enthaltenen Bestimmungen über den Betrieb der Hausirgewerbe zu behandeln.

Den Weinhandlungsreisenden aus anderen Zollvereinsstaaten, aus Oesterreich oder Bremen, sofern sie mit einer Gewerbelegitimationskarte nach §. 1 versehen sind, sowie den Reisenden inländischer Weinhandlungen ist das Aufsuchen von Bestellungen auch bei Nichtgewerbetreibenden und ohne Hausirausweis gestattet. Dieselben dürfen aber nicht verkäuflichen Wein, sondern nur Weinproben mit sich führen.

§. 8.

Handels- und Geschäftsreisende, welche den für ihr Gewerbe nach vorstehender Verordnung bestehenden Vorschriften zuwider handeln, unterliegen den für die Uebertretung von gewerbepolizeilichen Vorschriften in Artikel 30 verglichen mit Artikel 32 des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862 (Regierungsblatt Seite 409 u. ff.) bestehenden Strafbestimmungen.

§. 9.

Beim Besuche von Messen und Märkten zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse und Fabrikate sind die Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten, Oesterreichs und Bremens gleich jenen des Großherzogthums zu behandeln, wenn sie sich durch ein von ihrer Ortsbehörde ausgestelltes Zeugniß nach dem unter III. anliegenden Muster bei den Marktpolizeibehörden auszuweisen vermögen.

Den Angehörigen des Großherzogthums, welche die Messen und Märkte in anderen Vereinsstaaten, in Oesterreich oder Bremen beziehen wollen, sind solche Zeugnisse von den Ortsbehörden auszustellen.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 13. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Pecher.

Digitized by Google

Muſter I.

Gewerbelegitimationskarte.

Giltig für das Jahr (Stempel mit Wappen und Namen des Landes.) 1800 siebenundsechzig.

N^ro.

Dem N. N. .....

welcher in N. N. wohnhaft iſt und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst,
2. der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis in Diensten steht,
3. nachstehender Handlungs- (Fabrik) Häuser,

als .....

im Gebiete des Zollvereins, Oeſterreichs und Bremens, Waarenbeſtellungen aufzuſuchen und Waareneinkäufe zu machen beabſichtigt, wird hierdurch behufs ſeiner Gewerbelegitimation bei den betreffenden Behörden der übrigen Zollvereinsſtaaten, Oeſterreichs und Bremens, beſcheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des/der vorgedachten Geſchäfts hauses/häuser im hieſigen Lande die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten ſind.

Wenn die Ausfertigung nach dem Probe-Eintrag Nr. 3 erfolgt, iſt an den betreffenden Stellen das Wort „Oeſterreichs“ wegzulaſſen.

Derſelbe darf von den Waaren, auf welche er Beſtellungen ſuchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Beſtimmungsorte mit ſich führen.

Auch iſt ihm verboten, für Rechnung anderer als des/der genannten Geſchäfts hauses/häuser Waarenbeſtellungen aufzuſuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufſuchen von Beſtellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate giltigen Vorſchriften zu beachten.

N. N. den ..... ten ..... 18 .....

Großherzogliches Bezirksamt.

Perſonalbeſchreibung und Unterſchrift des Reiſenden:

Alter: Beſondere Kennzeichen:

Statur:

Haare:

Unterſchrift.

Digitized by Google

Muſter II.

Patent.

Dem N. N., Reiſenden der Handlung (des Fabrikinhabers) zu N. N. in (Namen des Landes), welcher bei dem unterzeichneten Amte erklärt hat, daß er auf einer Reiſe im Großherzogthum Waarenbeſtellungen ſuchen und (oder) Waarenankäufe machen wolle, wird hierzu durch gegenwärtiges von heute an auf ein Jahr giltiges Patent gegen Entrichtung der vorſchriftsmäßigen Taxe von 11 fl. die Erlaubniß ertheilt.

Derſelbe darf von den Waaren, auf welche er Beſtellungen ſuchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Beſtimmungsorte mit ſich führen.

Auch iſt ihm verboten, für Rechnung anderer als $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ genannten Geſchäfts$\frac{\text{hauſes}}{\text{häuſer}}$ Waarenbeſtellungen aufzuſuchen oder Waarenankäufe zu machen.

N. N. den.....ten .....

Amt N.

Perſonalbeſchreibung und Unterſchrift des Reiſenden.

Digitized by Google

Muſter III.

Zeugniß.

Dem N. N., welcher mit ſeinen Fabrikaten (Produkten) die Meſſen und Jahrmärkte im (Königreich N. N.) zu beſuchen beabſichtigt, wird behufs ſeiner Legitimation bei den zuſtändigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. N. wohnhaft ſei und die ſeinem Gewerbe entſprechenden geſetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß iſt giltig für den Zeitraum von ..... Monaten.

Ort, Datum und Unterſchrift der Behörde.

Perſonalbeſchreibung und Unterſchrift des Reiſenden.

Digitized by Google

Nr. IV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 16. Januar 1867.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend.

Auf Grund der allerhöchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Januar d. J., Nr. 38—39, wodurch dem Ministerium des Innern zur einmaligen Gehaltsaufbesserung der geringst bezahlten Lehrer an öffentlichen Volksschulen für 1867 ein Administrativkredit von 80,000 fl. zur Verfügung gestellt worden ist, wird verordnet:

§. 1.

Alle Hauptlehrer an öffentlichen Volksschulen, deren nach §. 2 zu berechnendes wirkliches Einkommen in Schulorten bis zu 500 Einwohnern die Summe von jährlichen 350 fl., in Schulorten mit mehr als 500 Einwohnern die Summe von 400 fl. nicht erreicht, sollen an der für 1867 bewilligten außerordentlichen Gehaltsaufbesserung, so lange sie in diesem Jahre auf den betreffenden gering dotirten Schulstellen angestellt sind, in der Weise theilnehmen, daß sie den zur Ergänzung des Jahreseinkommens auf 350, beziehungsweise 400 fl. erforderlichen Betrag ausbezahlt erhalten.

Wo sich der Zuschuß auf weniger als 4 fl. berechnet, werden 4 fl. aufgebessert.

§. 2.

Zur Konstatirung des wirklichen jährlichen Diensteinkommens eines Hauptlehrers sind in Anrechnung zu bringen:

Digitized by Google

1. der gesammte feste Gehalt der Hauptlehrerstelle, einschließlich des ständigen reinen Einkommens der etwa damit verbundenen Nebendienste (Meßner- und Organistendienste, Vorsänger und Schächterdienste) und des Genußwerths der zur Ausstattung der Schulstelle angeschafften oder von der Gemeinde überwiesenen Grundstücke, und zwar:

   a. die darunter begriffenen Naturalien und Güternutzungen mit dem doppelten Betrag ihres bisherigen gesetzlichen Anschlags, wie solcher in den Erkenntnissen der Staatsbehörden über Aufbringung des Lehrergehalts angenommen oder für die in den Lehrergehalt etwa noch nicht eingerechnete Güternutzung nach §. 11 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 anzunehmen ist;

   b. die in Geld bestehenden Theile des festen Gehaltes mit ihrem wirklichen jährlichen Betrag;

2. die dem dermaligen Inhaber der Schulstelle wegen nicht vollzogener Güterausstattung von der Gemeinde etwa bewilligte jährliche Geldentschädigung;

3. die dem Lehrer aus Gemeinde-, Staats- oder Stiftungsmitteln etwa bewilligten ständigen Personal- und Alterszulagen;

4. das jährliche Schulgeld der Hauptlehrerstelle, berechnet nach dem Stand der Schülerzahl im Monat Januar 1867 und, wo statt des Schulgeldes oder nebst demselben ein jährliches Aversum bezahlt wird, auch der Betrag dieses Aversums;

5. wo Hauptlehrer und Unterlehrer an einer Schule angestellt sind, soll das auf die Unterlehrerstellen fallende, gemäß §. 43 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 der Verfügung der Oberschulbehörde unterliegende Schulgeldbetreffniß als unter sämmtliche Lehrer (Haupt- und Unterlehrer) zu gleichen Theilen vertheilt, angenommen und der hiernach zu bemessende Antheil am verfügbaren Schulgeld dem Einkommen der betreffenden Hauptlehrer beigeschlagen werden.

   Wo aber eine durch Erkenntniß der zuständigen Staatsbehörde errichtete Unterlehrerstelle wegen gesunkener Schülerzahl für längere Dauer unbesetzt und einem Hauptlehrer die Mitversehung der Unterlehrerstelle überlassen ist, da ist auch der ganze auf die letztere Stelle fallende Schulgeldantheil, sowie ferner die dem Hauptlehrer für Mitversehung der Unterlehrerstelle etwa noch bewilligte besondere jährliche Vergütung dem Diensteinkommen desselben beizuzählen.

§. 3.

Die Volksschulhauptlehrer, welche hiernach auf eine vorübergehende Gehaltsaufbesserung Anspruch machen zu können glauben, haben bei Vermeiden des Ausschlusses ihre Gesuche unter Anschluß einer genau nach §. 2 eingerichteten vollständigen Darstellung der einzelnen Bestandtheile und der Summe ihres jährlichen Diensteinkommens spätestens bis zum 15. Februar 1867 den betreffenden Ortsschulräthen zu übergeben; diese Darstellung muß nebst dem Datum und der vollständigen

Digitized by Google

Namensunterschrift des Lehrers, auch die Angabe des Schulorts, der Einwohnerzahl desselben nach der neuesten Volkszählung, des Amtsbezirks und der Konfessionseigenschaft der Schule enthalten.

Die Ortsschulräthe haben die ihnen zukommenden Einkommensdarstellungen sogleich einer Prüfung zu unterwerfen und solche sodann mit der Beurkundung ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere bezüglich der Angabe der Einwohnerzahl (wobei nur die Bevölkerung des Ortes, in welchem die Schule sich befindet, in Berechnung zu kommen hat), der Schülerzahl und des Betrags des Schulgeldes, oder mit etwaigen Bemerkungen versehen mit den Eingaben der Lehrer ohne Verzug und spätestens bis zum 1. März 1867 unmittelbar an Großherzoglichen Oberschulrath einzusenden.

Das gleiche Verfahren hat bei Vermeiden der Nichtberücksichtigung innerhalb vier Wochen vom Dienstantrittstage an bezüglich derjenigen Hauptlehrer einzutreten, welche im Laufe des Jahres 1867 auf eine Volksschulstelle mit einem die Summe von 350 fl. beziehungsweise 400 fl. nicht erreichenden Jahreseinkommen ernannt werden.

§. 4.

Der Großherzogliche Oberschulrath wird die einlaufenden Gesuche und Einkommensdarstellungen ebenfalls prüfen, sodann den Betrag der Gehaltsaufbesserung feststellen und die Anweisung derselben veranlassen.

Die Auszahlung erfolgt durch die Großherzoglichen Amtskassen und zwar bei Beträgen unter 30 fl. in halbjährlichen Raten in den Monaten Juni und Dezember 1867, bei Beträgen von 30 fl. und mehr aber in Quartalsraten in den Monaten März, Juni, September und Dezember 1867.

§. 5.

Die Unter- und Hilfslehrer an öffentlichen Volksschulen (mit Ausnahme der in den vier größten Städten angestellten) erhalten für das Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1867 eine einmalige Gehaltsaufbesserung von je 30 fl.

Der Gehalt der Schulverwalter soll, wo dies noch nicht geschehen ist, auf Ansuchen von der Oberschulbehörde aus dem Einkommen der von ihnen verwalteten Hauptlehrerstellen entsprechend aufgebessert werden.

§. 6.

Von der Gehaltsaufbesserung der Unter- und Hilfslehrer im Betrag von 30 fl. sind 15 fl. zur Aufbesserung der gesetzlichen Vergütung für Kost und Verpflegung bestimmt und werden daher, wo der Unterlehrer Kost und Verpflegung bei dem Hauptlehrer erhält, von jenen 30 fl. nur 15 fl. an den Unterlehrer und 15 fl. für diesen an den Hauptlehrer bezahlt.

Digitized by Google

IV.

§. 7.

Der Großherzogliche Oberschulrath wird die Gehaltsaufbesserungen der Unter- und Hilfslehrer im Juni und Dezember 1867 konstatiren und veranlassen, daß die Beträge aus den Amtskassen in halbjährlichen Raten durch Vermittelung der Ortsschulräthe ausbezahlt werden.

Karlsruhe, den 15. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Gutman.

Digitized by Google

Nr. V.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 19. Januar 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung über die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen im Großherzogthum Baden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Wiederbesetzung des Großherzoglichen Konsulats in Lyon betreffend. Die Vereinbarung mit Oesterreich in Betreff der gegenseitigen Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln, Fälschung von Stempeln ꝛc. betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend. Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend. Die Vergebung des von Meris'schen Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut in Baden betreffend. Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1866 betreffend. Die Maßregeln gegen Einschleppung der Rinderpest betreffend.

Diensterledigungen.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung

über die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen im Großherzogthum Baden.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns auf den unterthänigsten Antrag Unseres Ministeriums des Innern bewogen, über die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlichen Lehrers an Mittelschulen, unter Aufhebung der §§. 30, 33, 34 und 35 Unserer Bestimmungen vom 31. Dezember 1836 über die Gelehrtenschulen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer als wissenschaftlich gebildeter Lehrer (Professor) an einer Gelehrten- oder höheren Bürgerschule angestellt werden will, muß

1. eine theoretische Prüfung,
2. nach mindestens zweijähriger praktischer Uebung eine vorzugsweise praktische oder Dienstprüfung bestehen.

Digitized by Google

§. 2.

Es gibt, den beiden Klassen der wissenschaftlich gebildeten Lehrer entsprechend, zwei Hauptabtheilungen der Kandidatenprüfung:

eine philologische und
eine mathematisch-naturwissenschaftliche.

I. Die erste (theoretische) Prüfung.

§. 3.

Die theoretische Prüfung der Lehramtskandidaten wird jährlich einmal im Herbst von einer durch das Ministerium des Innern zu ernennenden Kommission am Sitz des Oberschulraths vorgenommen.

Die Kommission wird aus Professoren der beiden Universitäten oder der polytechnischen Schule und aus Professoren an Mittelschulen zusammengesetzt. Außerdem wird ihr für die philologische und für die mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung je ein Mitglied des Oberschulraths beigegeben. Den Vorsitz führt der Direktor dieser Behörde.

§. 4.

Wer zum ersten Examen zugelassen werden will, muß

1. vor Beginn seiner Universitätsstudien ein Lyzeum absolvirt, beziehungsweise das Maturitätsexamen für die Universität bestanden,
2. während eines Zeitraums von mindestens sechs Semestern akademische Studien gemacht haben.

Der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse der Kandidaten ist es jedoch gestattet, ihre Universitätsstudien auf vier Semester zu beschränken und die übrige Studienzeit an einer höheren technischen Anstalt zuzubringen.

§. 5.

Die Universitäts-, beziehungsweise polytechnischen Studien sollen, insoweit nicht besondere Verhältnisse die Gestattung einer Ausnahme im Einzelnen begründen, umfassen:

a. Für die philologische Klasse der Lehramtskandidaten.

1. Vorlesungen über Encyklopädie der Alterthumswissenschaft, Grammatik und Metrik, griechische und römische Autoren (mindestens sechs exegetische Collegia) römische und griechische Antiquitäten, beziehungsweise römische und griechische Geschichte; Geschichte der römischen und griechischen Literatur, Archäologie, Arithmetik, Physik, Gymnasialpädagogik.

Digitized by Google

2. Die genaue Lectüre mindestens folgender Schriftsteller, beziehungsweise Schriftstücke:
   α. im ganzen Umfang: Homer, Herodot, Sophokles, Horaz, Cäsar, Tacitus;
   β. in größeren Abschnitten: Xenophon, Virgil, Livius und Cicero (der durch die verschiedenen Hauptgattungen seiner Schriften vertreten sein soll);
   γ. einzelne Stücke der übrigen wichtigeren Schriftsteller und Literaturgattungen.
3. Theilnahme an den Uebungen eines philologischen Seminars während vier Semestern, wovon wenigstens zwei in aktiver Mitgliedschaft.

Für diejenigen Kandidaten, welche die Fachprüfung in der Geschichte machen, kann diese letztere Bedingung durch die Mitgliedschaft in einem historischen Seminar theilweise ersetzt werden.

b. Für die mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse der Lehramtskandidaten.

1. Vorlesungen über Arithmetik und Algebra, ebene Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, Analysis, analytische Geometrie, analytische Mechanik, Differential- und Integral-Rechnung, praktische Geometrie, darstellende Geometrie, Physik, Chemie, Zoologie, Botanik und Mineralogie, Pädagogik und mindestens drei weitere, wenigstens vierstündige Vorlesungen philologischen oder historischen Inhalts.
2. Besuch eines mathematisch-naturwissenschaftlichen, beziehungsweise pädagogischen Seminars, insofern dazu Gelegenheit geboten ist.

Die Vorschriften der Verordnung vom 31. Dezember 1836, §. 19 (Regierungsblatt von 1837, Nr. VIII.) finden auf Lehramtskandidaten keine Anwendung.

§. 6.

Die Anmeldung zur Prüfung muß im August bei dem Großherzoglichen Oberschulrath eingereicht werden und folgende Beilagen enthalten:

1. einen Lebensabriß mit genauer Angabe des Studienganges, des Studienumfanges, namentlich der Lectüre in den alten Klassikern, beziehungsweise der durchgearbeiteten mathematischen und naturwissenschaftlichen Werke und der speziellen Fachstudien.

   Dieses curriculum vitae bildet nach formaler wie materialer Seite eine Bedingung der Zulassung.
2. den Geburtsschein, beziehungsweise Nachweis über das Staatsbürgerrecht;
3. das Maturitätszeugniß;
4. Sitten- und Studienzeugnisse der besuchten Hochschulen;
5. entweder zwei größere Seminararbeiten, deren eine bei Philologen auch durch eine Arbeit aus einem archäologischen Institut ersetzt werden kann, mit legalisirter Begutachtung durch die betreffenden Lehrer (soweit eine solche überhaupt beizubringen ist) oder mindestens eine anderweitige Arbeit von größerem Umfang, wozu gutscheinenden Falls das Thema in angemessener Frist vor dem Examen auch vorgeschrieben werden kann;

Digitized by Google

6. eventuell an der Stelle der unter 5 geforderten Arbeiten oder neben denselben die Doctor-Dissertation und sonstige hieher einschlagende Publikationen;
7. Bezeichnung des ergänzenden Facheramens und eventuell der ergänzenden Nebenprüfung, welchen der Kandidat sich unterziehen will, oder die Erklärung, er wolle das ergänzende Facheramen später machen.

§. 7.

Der Anfangstermin der Prüfung wird mindestens 8 Tage vor dem Beginn derselben öffentlich bekannt gemacht und den zugelassenen Kandidaten noch besonders eröffnet.

§. 8.

Für das Examen ist eine Taxe von 20 fl. zu entrichten, welche auf dem Sportelwege erhoben wird (Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1863, Regierungsblatt Nr. LV., Seite 535).

Allgemeine Prüfung.

§. 9.

Die sämmtlichen Lehramtskandidaten haben außer der Prüfung ihrer Klasse (§. 2) eine allgemeine Prüfung zu bestehen, welche umfaßt:

1. eine deutsche stylistische Ausarbeitung;
2. ein Colloquium über Geschichte, Philosophie (namentlich auch Geschichte der Philosophie) und deutsche Literatur nach deren wesentlichen Gesichtspunkten;
3. Beantwortung einiger Fragen aus der Geschichte und der Methodik des Unterrichts und der Erziehung;
4. einen didaktischen Probevortrag (am Schlusse der Prüfung), entweder grammatischen, exegetischen, geschichtlichen, antiquarischen oder literaturgeschichtlichen Inhalts, beziehungsweise Behandlung einer mathematischen oder naturwissenschaftlichen Aufgabe.

   Hiezu werden mehrere Tage Zeit gegeben und ist der Gebrauch literarischer Hilfsmittel zur Vorbereitung gestattet.

Philologische Prüfung.

§. 10.

Die besondere Prüfung für die philologische Klasse der Lehramtskandidaten begreift:

1. das Formalexamen;
2. das philologische Realexamen;
3. das ergänzende Facheramen in einem der folgenden den Kandidaten zur Wahl anheim gegebenen Fächer:
   a. der Geschichte,

Digitized by Google

b. der deutschen Sprache und Literatur,
c. des Französischen und Englischen,
d. der Philosophie.

Freigestellt bleibt es den Kandidaten, ob sie daneben noch:

4. eine kleinere fakultative Nebenprüfung in einem oder mehreren der folgenden Fächer ablegen wollen:
   a. Mathematik,
   b. Naturgeschichte,
   c. Französische Sprache,
   d. Englische Sprache,
   e. Hebräisch.

§. 11.

Das philologische Formalexamen (§. 10, 1) ist theils schriftlich, theils mündlich, und umfaßt folgende Gegenstände:

1. einen freien lateinischen Aufsatz, zu welchem mehrere Themata aus dem Gebiet des klassischen Alterthums zur Wahl gestellt werden und welcher in Beziehung auf seine sprachliche Beschaffenheit hieher, in Beziehung auf seinen materiellen Gehalt aber zu dem Real-, beziehungsweise Facheramen (§. 12 und 13) gerechnet wird;
2. einen lateinischen Styl, und zwar einen schwierigeren nach deutschem Dictat, und einen leichteren nach vorgesprochenem deutschem Texte.
   Dabei ist namentlich auf präcise Uebertragung zu sehen.
3. Uebersetzung aus dem Deutschen in's Griechische;
4. schriftliche Beantwortung einiger Fragen aus der griechischen und lateinischen Grammatik, wobei besonders darauf zu achten ist, ob der Kandidat die Gesetze der betreffenden Sprachen in rationellem Zusammenhang überblickt und ob er die Eigenthümlichkeit derselben beobachtet hat;
5. Fragen aus der Metrik;
6. und 7. schriftliche Uebersetzung und Erklärung aus einem der §. 5 a. 2 namhaft gemachten griechischen und lateinischen Autoren.
   Dabei sind schwierigere Stellen zu wählen und ist der Gebrauch des Lexikons erlaubt.
8. und 9. mündliche Uebersetzung und Erklärung leichterer Stellen aus einem oder mehreren der §. 5 a. 2 genannten lateinischen und griechischen Autoren.

Dieses Examen bildet in der Regel den Anfang der Prüfung und wird jedenfalls bei der Ziehung des Gesammtresultates besonders berechnet; nur wer darin genügt hat, kann die Reception erhalten.

§. 12.

Das philologische Realexamen (§. 10, 2) besteht in folgenden Leistungen:

1. zur Prüfung der Belesenheit und der selbstständigen Studien des Kandidaten wird aus einem von dem Examinanden selbst bei seiner Anmeldung namhaft zu machenden Literatur-

Digitized by Google

gebiet, welches jedoch nicht ganz außerhalb des Kreises der Schulautoren fallen darf (also z. B. griechisches Drama, in specie Sophokles; römisches Epos, in specie Virgil; griechische oder römische Historiker, in specie Herodot oder Livius und dergleichen) eine schriftliche Aufgabe gestellt. Dazu werden die betreffenden Texte zur Verfügung gestellt und ein ganzer Tag Arbeitszeit anberaumt.

Wer durch die eingesandten Arbeiten (§. 6, Ziff. 5 und 6) seine Fähigkeit in dieser Beziehung hinreichend bekundet hat, kann von dieser Aufgabe dispensirt werden.

2. und 3. Colloquium über römische und griechische Antiquitäten (im weiteren Sinne, wonach alte Geschichte, Archäologie, Mythologie eingeschlossen sind) und römische und griechische Literaturgeschichte.

Hiebei ist Rücksicht zu nehmen auf die besonderen Studien des Kandidaten und die von ihm gefertigten Arbeiten (§. 6, Ziff. 5 und 6 und oben Nr. 1), sowie auf die §. 5 a. 2 vorgeschriebene Lectüre.

§. 13.

Das ergänzende Facheramen (§. 10, 3) besteht in dem Nachweis spezieller Kenntnisse in einem der folgenden Gegenstände:

a. Geschichte und Geographie.

In der ersteren wird verlangt:
sichere und klare Uebersicht der Hauptbegebenheiten nach Chronologie und innerem Zusammenhange, Bekanntschaft mit der geschichtlichen Forschung wenigstens in einzelnen Gebieten der geschichtlichen Wissenschaft, sowie mit den bedeutendsten Darstellungen derselben.

In der Geographie wird verlangt:
sichere Uebersicht über die gesammte Erde nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und politischen Eintheilung, genauere Kenntniß der europäischen Staaten, Vertrautheit mit den statistischen Grundverhältnissen.

b. Französische und englische Sprache und Literatur.

Wissenschaftliche Erkenntniß der grammatischen und etymologischen Gesetze, letzterer namentlich bezüglich der Herleitung des Französischen aus dem Lateinischen; Fertigkeit im Schreiben und Sprechen, Kenntniß der Haupterscheinungen in den Literaturen beider Nationen.

c. Deutsche Sprache und Literatur (einschließlich des Alt- und Mittelhochdeutschen).

Klare Uebersicht des Ganzen; genauere Kenntniß einzelner Partieen.

d. Philosophie.

Psychologie, Logik, Geschichte der Philosophie, quellenmäßige Kenntniß wenigstens eines Systems.

Die geforderten Kenntnisse sind durch eine größere Clausurarbeit, sowie durch schriftliche und mündliche Beantwortung gestellter Fragen nachzuweisen. Für die erste, die bei Vorlegung anderweitiger genügender Arbeiten erlassen werden kann, sind den einzelnen Kandidaten Themata aus

Digitized by Google

ihren beſondern Studienkreiſen vorzulegen; ſie muß in dem Falle unter b. in franzöſiſcher oder engliſcher Sprache geſchrieben werden.

Jede dieſer vier Fachprüfungen kann auch nachträglich gemacht werden.

Denjenigen Kandidaten, welche ſich dem Facheramen gleich bei der erſten Prüfung unterziehen, wird auf ihren Wunſch die in §. 12, 1 für das philologiſche Realexamen vorgeſchriebene größere Clauſurarbeit erlaſſen.

§. 14.

Fakultative Nebenprüfung. (§. 10, 4):

a. **Mathematik** (für den Unterricht in unteren und mittleren Klaſſen).

Außer der Fertigkeit in der Mathematik in dem Umfang, wie ſie der Lehrplan des geſammten Lyceums umfaßt, kommt hauptſächlich die Fähigkeit rationeller Begründung, wie ſie der Unterrichtszweck verlangt, in Betracht.

b. **Naturgeſchichte**

in der Zoologie: Kenntniß von den Hauptorganen der Thiere und deren Verrichtungen, von einem wiſſenſchaftlichen Syſtem der Zoologie, von den häufiger vorkommenden Thieren des Inlandes und den Hauptrepräſentanten der ausländiſchen Gattungen;

in der Botanik: Kenntniß der botaniſchen Terminologie, das Wichtigſte aus der Lehre von Bau und Leben der Pflanzen, des Linné'ſchen Syſtems und eines natürlichen wenigſtens nach ſeinen Grundzügen, endlich die Fähigkeit, Pflanzen nach dem erſteren zu beſtimmen;

in der Mineralogie: Kenntniß eines der verbreitetſten mineralogiſchen und kryſtallographiſchen Syſteme, der häufiger vorkommenden Mineralien und wichtigſten Geſteine; Fähigkeit, ein vorgelegtes Mineral nach ſeinen äußeren Kennzeichen zu beſtimmen.

c. **Franzöſiſche Sprache.**

Feſtigkeit in der Grammatik, Bekanntſchaft mit den wichtigſten etymologiſchen Geſetzen, grammatiſch fehlerfreie und von einiger ſtyliſtiſcher Fertigkeit zeugende ſchriftliche Handhabung der Sprache, Gewandtheit im Ueberſetzen aus dem Franzöſiſchen, genügende Ausſprache, einige Uebung im Sprechen.

d. **Engliſche Sprache**

in dem gleichen Umfange.

e. **Hebräiſche Sprache.**

Gründliche wiſſenſchaftliche Kenntniß in der hebräiſchen Grammatik, in Verbindung mit den Anfangsgründen der verwandten Dialekte, Fähigkeit, eine leichte Stelle ohne Wörterbuch, eine ſchwierige mit Hülfe des Wörterbuchs oder anderer lexikaler Nachhilfe zu verſtehen.

Durch dieſe Nebenprüfungen, womit indeſſen keine Verminderung der übrigen Anſprüche verbunden iſt, wird die relative Verwendbarkeit der Kandidaten weſentlich erhöht.

Digitized by Google

V.

Mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung.

§. 15.

Die besondere Prüfung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse von Lehramtskandidaten zerfällt in:

1. ein mathematisches Examen (§. 16) (Formalexamen);
2. ein naturwissenschaftliches Examen (§. 17) (Realexamen);
3. eine fakultative Nebenprüfung (§. 18).

§. 16.

Das mathematische Examen erstreckt sich in schriftlichen und mündlichen Aufgaben über folgende Gegenstände:

1. Arithmetik und Algebra;
2. ebene Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie;
3. Analysis, analytische Geometrie, Differential- und Integralrechnung einschließlich ihrer Anwendung auf die Geometrie;
4. analytische Mechanik;
5. praktische Geometrie in der Ausdehnung, wie sie der Lehrplan für die höheren Bürgerschulen fordert; Uebung im Gebrauch derjenigen Werkzeuge, welche beim Messen für Aufnahmen und Nivellirungen gewöhnlich angewendet werden; Einsicht in die Gründe der Konstruktion und des Gebrauchs dieser Werkzeuge;
6. aus der darstellenden Geometrie: Konstruktion von geraden Linien und Ebenen im Raum und Konstruktionen krummer Durchschnittslinien im Grund- und Aufriß;
7. aus der geometrischen Zeichnungskunst: die Konstruktionen der Schatten und die Hauptsätze der Perspektive.

Dieses Examen bildet in der Regel den Anfang der Prüfung und die vorgängige Bedingung der Reception.

§. 17.

Das naturwissenschaftliche (Real-) Examen erfordert:

1. gründliche Kenntniß der Hauptlehren der Physik mit mathematischer Begründung und genaue Bekanntschaft mit den einzelnen Theilen der Wissenschaft, soweit sie zur Befähigung für den Unterricht an den Gelehrten- und höheren Bürgerschulen nöthig ist (jedoch mit besonderer Berücksichtigung der speziellen Studien des Kandidaten); genaue Kenntniß der beim elementaren Unterricht in der Physik unentbehrlichen Instrumente und Verständniß ihrer Handhabung zum Experimentiren.

   Darzuthun sind diese Kenntnisse durch schriftliche und mündliche Aufgaben, wobei wenigstens eine schriftliche Arbeit von größerem Umfang sein und sich, wo möglich, an spezielle und selbstständige Studien des einzelnen Kandidaten anschließen soll.
2. die Anfangsgründe der Astronomie und physikalischen Geographie und die Grundlehren der Chemie;

Digitized by Google

3. Naturgeschichte (Naturbeschreibung), Zoologie, Botanik, Mineralogie mit Geognosie und Geologie in dem zur Befähigung für den Unterricht an Gelehrten- und höheren Bürgerschulen nöthig erscheinenden Maaße.

Für Diejenigen, welche Naturgeschichte als ihre Hauptaufgabe genommen haben, findet eine Ermäßigung der Anforderungen in Mathematik und Physik in der Art statt, daß von Differential- und Integralrechnung, so wie von Begründung der physikalischen Lehrsätze durch diese mathematischen Disziplinen Umgang genommen wird.

§. 18.

Die facultative Nebenprüfung der Kandidaten für Mathematik und Naturwissenschaften.

Den Kandidaten dieser Klasse steht es frei, zur Steigerung ihrer Verwendbarkeit eine Prüfung in einem oder mehreren der folgenden Fächer zu bestehen:

1. Lateinisch in dem Umfang, welchen das Abiturientenexamen verlangt, wobei insbesondere festes grammatikalisches Wissen zu erproben ist;
2. Französisch } in dem gleichen Maaße, wie es §. 14 für die philologische Abtheilung auf-
3. Englisch } gestellt ist.

Nicht minder können sie sich einer der in §. 13 genannten Fachprüfungen unterziehen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 19.

Die Prüfungskommission entscheidet über das Ergebniß der Prüfung und die Aufnahme unter die Lehramtspraktikanten mit einem der drei Prädikate „vorzüglich", „gut", „hinlänglich befähigt" collegialisch in der Weise, daß an der Abstimmung über jede selbstständige Abtheilung der Prüfung die sämmtlichen dabei mitwirkenden Mitglieder der Kommission Theil nehmen.

Die Kandidaten, welche bestanden sind, erhalten über ihre Aufnahme als Lehramtspraktikanten eine von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnete Urkunde, in welcher außer dem allgemeinen Prädikat des Praktikanten auch seine besondere Befähigung oder Nichtbefähigung für einzelne Fächer oder Kategorien von Anstalten angegeben wird.

Wer in der allgemeinen Prüfung nicht bestanden ist, kann nicht als Lehramtspraktikant recipirt werden.

Die Kandidaten, welche nicht bestanden sind, werden auf ein Jahr und, wenn sie zum zweitenmal nicht bestanden sind, für immer zurückgewiesen.

Zur Erlangung einer besseren Note in einzelnen Prüfungsgegenständen ist es erlaubt, einzelne Fächer der ersten Prüfung zu wiederholen.

§. 20.

Nach Beendigung ihrer Arbeit erstattet die Prüfungskommission Bericht an das Ministerium des Innern, in welchem sie außer den zweckdienlich scheinenden Bemerkungen und Anträgen die Liste

Digitized by Google

der aufgenommenen Praktikanten nach der Reihenfolge ihrer Befähigung, die für jede Klasse besonders festzustellen ist, unter Angabe der Prädikate mittheilt. Die Liste wird unter Weglassung der Prädikate durch das Regierungsblatt veröffentlicht.

II. Die praktische Vorbereitung.

§. 21.

Nach erfolgter Reception haben beiderlei Lehramtspraktikanten neben der Fortsetzung ihrer Studien ihre praktische Ausbildung anzustreben und zu diesem Behufe während zweier Schuljahre, wovon sie wenigstens eines an einer öffentlichen Landesanstalt und zwar (insofern nicht volle Verwendung für ein ganzes Stundendeputat zur Aushilfe nöthig fällt) als Volontär zubringen müssen, sich in pädagogischer Thätigkeit zu üben, bevor sie zur Dienstprüfung zugelassen werden können.

§. 22.

Ueber die Wahl der Anstalt, an welcher der Uebungskurs gemacht werden soll, entscheidet die Oberschulbehörde unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Kandidaten.

§. 23.

Wo nicht vorübergehende Aushilfe nöthig fällt, sollen einem Praktikanten während des ersten Jahres nicht mehr als 12 Unterrichtsstunden wöchentlich übertragen werden. Doch soll auch die Zahl derselben nicht unter 6 betragen.

§. 24.

Sowohl der Direktor der betreffenden Anstalt als die Lehrer, in deren Klasse oder Fach der Praktikant Unterricht ertheilt oder welchen er ausdrücklich zugewiesen ist, sollen die Lehrstunden desselben öfters besuchen, um von der Art und Weise seines Unterrichtes Kenntniß zu nehmen, und ihn in seiner praktischen Ausbildung durch geeignete Anleitung zu unterstützen.

Der Praktikant hat überdies wenigstens während seines ersten Probejahrs in jeder Woche einigen Stunden anderer und namentlich derjenigen Lehrer, welche in seinen Fächern Unterricht ertheilen, als Zuhörer anzuwohnen.

§. 25.

Nur ausnahmsweise kann es dem Praktikanten gestattet werden, im Laufe des Schuljahrs die Anstalt zu verlassen.

§. 26.

Die betreffenden Direktionen haben über die Einhaltung der obigen Bestimmungen, sowie über die ganze Wirksamkeit des Praktikanten, den Grad seines Lehrgeschicks und seiner praktischen Brauchbarkeit, im Einvernehmen mit den obengenannten Klassen- oder Fachlehrern, ausführlichen Bericht am Ende des Schuljahrs zu erstatten.

Digitized by Google

III. Die zweite oder Dienstprüfung.

§. 27.

Nur wer die erste Prüfung einschließlich des ergänzenden Facheramens bestanden und die in §. 21 ff. bezeichneten Bedingungen erfüllt hat, kann zu der Dienstprüfung zugelassen werden.

Später als vier Jahre nach dem ersten Examen kann dieses zweite in der Regel nicht, im Ausnahmsfalle aber nur unter Nachweis besonderer von der Oberschulbehörde anerkannter Ursachen der Verzögerung abgelegt werden.

§. 28.

Die Dienstprüfung wird jährlich einmal im Sommer, gemeinschaftlich für beide Klassen der Lehramtspraktikanten, von dem Oberschulrath kostenfrei vorgenommen.

§. 29.

Die Anmeldung hat im Juli zu geschehen und muß enthalten:

1. den genauen Nachweis über die theoretische und praktische Thätigkeit des Praktikanten seit dem ersten Examen;
2. wenigstens eine umfassende Arbeit aus den Spezialstudien desselben.

Der Anfang der Prüfung wird öffentlich bekannt gemacht und Denjenigen, welche sich angemeldet haben, noch besonders eröffnet.

§. 30.

Die Anforderungen des Examens bestehen:

1. in der im vorigen Paragraphen genannten wissenschaftlichen Arbeit und in einem daran geknüpften Colloquium;
2. in der Beantwortung pädagogischer und methodologischer Fragen, sowie solcher über das badische Mittelschulwesen;
3. in einer vor dem Oberschulrath abgelegten Unterrichtsprobe (einschließlich der schriftlichen Korrektion von Schularbeiten).

§. 31.

Das Urtheil über das Ergebniß der Dienstprüfung wird wie bei der ersten Prüfung (§. 19) bestimmt, und die Art der besonderen Verwendung, für welche der Kandidat sich eignet, festgestellt.

Die Liste der Bestandenen wird dem Ministerium des Innern mitgetheilt und im Regierungsblatt veröffentlicht.

Die Kandidaten, welche nicht bestanden sind, werden jeweils auf ein Jahr und, wenn sie zum zweitenmal nicht bestanden sind, für immer zurückgewiesen.

Digitized by Google

Einführungsbestimmungen.

§. 32.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Wirksamkeit; doch kann solchen Praktikanten, welche vor Erlassung derselben mindestens zwei Jahre an einer inländischen Mittelschule ihre Tüchtigkeit bewährt haben, durch den Oberschulrath die Dienstprüfung erlassen werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Januar 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. Dezember 1866

gnädigst bewogen gefunden:

den Oberlieutenant Leopold Freiherrn von Freystett, und

den Lieutenant August Grafen von Bismark vom (1.) Leibdragoner-Regiment in das 3. Dragoner-Regiment, Prinz Karl, zu versetzen;

unter dem gleichen Tage:

den Oberstlieutenant Ludwig von Renz, bisher Kommandant der Feldhospitäler, auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen körperlicher Leiden, vorbehaltlich seiner Wiederverwendung, in den Ruhestand zu versetzen, mit der Erlaubniß, die Uniform der Offiziere vom Armeecorps zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 5. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Referendär Otto Freiherrn Stockhorner von Starein,

den Referendär Albrecht von Jagemann und

den Rechtspraktikanten Arthur von Weiler zu Hofjunkern zu ernennen.

Digitized by Google

Mit Entschließung vom 4. Januar d. J. hat der evangelische Oberkirchenrath der Seitens der Fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft unter Zustimmung der Ganherrschaften des Schüpfer Grundes erfolgten Präsentation des Vikars Wilhelm Henrici von Eberbach auf das Diakonat Unterschüpf die Bestätigung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Wiederbesetzung des erledigten Großherzoglichen Konsulats in Lyon betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Verfügung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Oktober 1866 geruht, das durch Ableben des Großherzoglichen Konsuls Karl Meurer erledigte Großherzogliche Konsulat zu Lyon dem Banquier Johann Schlenker, Chef des Bankhauses Jean Schlenker et Comp. daselbst, gnädigst zu übertragen.

Dies wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der neuernannte Konsul unterm 13. Dezember 1866 das Exequatur Seitens Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen erhalten hat.

Karlsruhe, den 8. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. v. Stetten.

Die Vereinbarung mit Oesterreich in Betreff der gegenseitigen Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln, Fälschung von Stempeln ꝛc. ꝛc. betreffend.

Nachdem die Großherzogliche Regierung mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung im Wege des Austausches gleichlautender Ministerialerklärungen vom 12. Dezember v. J. und beziehungsweise vom 2. Januar d. J. sich über die gegenseitige Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln, der Anfertigung oder des wissentlichen Gebrauchs falscher Stempel- oder Postmarken, der Anfertigung von Formularen, die zu öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, der Abnahme, Verletzung oder sonstigen Unbrauchbarmachung des zollamtlichen Waarenverschlusses eine Vereinbarung getroffen hat, wird die diesseitige Ministerialerklärung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 15. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Ministerial-Erklärung.

Die Großherzoglich Badische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sind unter der Verpflichtung der Gegenseitigkeit übereingekommen:

Jeder der vertragenden Staaten verpflichtet sich, seine Angehörigen, welche vermittelst Nachahmung von amtlichen Siegeln, Anfertigung oder wissentlichen Gebrauchs von falschem Stempel-

Digitized by Google

papier, falschen Stempel- oder Postmarken, Anfertigung von Formularen, die zu öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des zollamtlichen Waarenverschlusses die Gesetze des andern Staats verletzen, um dadurch Gefälle des andern Staates zu verkürzen, sowie die Urheber und Theilnehmer an diesen Handlungen ebenso zur Untersuchung zu ziehen und mit Strafen zu belegen, als wenn jene Handlungen gegen die Gesetze des eigenen Staats begangen wären.

Zu Urkund dessen ist Großherzoglich Badischer Seits die gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt und mit dem großen Staatssiegel versehen worden.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1866.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) (gez.) v. **Freydorf.**

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg.

Im Winterhalbjahr 1866/67 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen, immatrikulirte, und Seminaristen . . .	49	19	68
2. Juristen	68	267	335
3. Mediziner	23	43	66
4. Chemiker und Pharmazeuten, Kameralisten, Philosophen und Philologen	61	114	175
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen:			
5. Personen reiferen Alters	20	48	68
6. Conditionirende Chirurgen und Pharmazeuten . . .	16	14	30
Gesammtzahl	237	505	742

B. Auf der Universität Freiburg:

1. Theologen	153	11	164
2. Juristen	56	7	63
3. Mediziner und Pharmazeuten	40	21	61
4. Kameralisten	11	—	11
5. Philosophen und Philologen	10	7	17
	270	46	316
Hospitanten	—	—	14
Niedere Chirurgen	—	—	10
Gesammtzahl	—	—	340

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1866.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly. Vdt. Baumgärtner.

Digitized by Google

Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend.

Von den zur Staatsprüfung für 1866 zugelassenen wissenschaftlich gebildeten Lehramtskandidaten sind folgende unter die Zahl der Lehramtspraktikanten aufgenommen worden:

Adam May von Tauberbischofsheim,
Johann Heim von Konstanz,
Johann Alletag von Karlsruhe,
Johann Löhle von Wangen,
Wilhelm Maier von Konstanz,
Konrad Heck von Waldangelloch,
Thomas Bitz von St. Leon und
Franz Rüttinger von Bretzingen.

Karlsruhe, den 5. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Vergebung des von Meris'schen Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute in Baden betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Baden ist der von dem ehemaligen Stiftsdekan Franz Joseph Xaver von Meris gestiftete Freiplatz für eine geeignete Tochter aus seiner aus drei Stollen (von Grub, von Merhart und von Tschudi) bestehenden Verwandtschaft und zwar diesmal vorzugsweise für eine solche aus dem dritten oder Tschudi'schen Stollen noch in Erledigung, da auf das frühere Ausschreiben eine Anmeldung nicht erfolgt ist.

Diejenigen Verwandten des Stifters, welche sich um diesen Freiplatz zu verwenden gedenken, haben sich an den Vorstand (Familienältesten) ihres Stollens zu wenden, von welchem eine stiftungsgemäße Präsentation innerhalb 6 Wochen an den Großherzoglichen Oberschulrath einzusenden ist.

Karlsruhe, den 10. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1866 betreffend.

Von den Forstkandidaten, welche sich der im Dezember v. J. vorgenommenen Staatsprüfung unterzogen haben, sind folgende sieben in nachstehender Reihenfolge unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen worden:

Digitized by Google

Wilhelm Ziegler von Karlsruhe,
Gustav Faber von Wiesloch,
Felix Hübsch von Weinheim,
Max von Bodmann von Freiburg,
Ferdinand von Schilling von Offenburg,
Eugen Seyfried von Obrigheim,
Otto Schuler von Engen.

Karlsruhe, den 15. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. von Berg.

Die Maaßregeln gegen Einschleppung der Rinderpest betreffend.

Die unter Ziffer I. der diesseitigen Verfügung vom 9. November v. J. (Regierungsblatt Nr. LXV.) für die Häfen des Bodensee's vorbehaltene Beschränkung der Einfuhr von Vieh aus Oesterreich und den schweizerischen Kantonen St. Gallen und Appenzell wird hiermit zurückgenommen.

Karlsruhe, den 16. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Dienſterledigungen.

Eine Collegialrichterstelle beim Kreis- und Hofgerichte Offenburg ist erledigt. Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium anzumelden.

An dem Gymnasium in Donaueschingen ist eine Lehrstelle für Mathematik und Naturwissenschaften mit einer Besoldung bis zu 1400 fl. in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Großherzoglichen Oberschulrath zu melden.

Die Bezirksarztstelle zu Engen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem Großherzoglichen Obermedizinalrath einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 26. Dezember 1866 der evangelische Pfarrer Georg Friedrich Wolf in Dossenheim;
„ 29. „ „ Bezirksarzt Gervas Faller in Engen.

Digitized by Google

Nr. VI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 24. Januar 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Erlaubniß zur Annahme einer fremder Medaille. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Umlage für die Ausgleichung der Kriegslasten betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Wiesenbach nach Neckargemünd betreffend. Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Dienstledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. Dezember v. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Staatssekretär und Ministerresidenten Ihrer Majestät der Königin von Spanien, Don José Heriberto Garcia de Quevedo das Großkreuz Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 15. Dezember v. J.

dem Geheimen Rath Dr. Schaaff, früheren Landeskommissär, das Eichenlaub zu dem bereits innehabenden Kommandeurkreuz erster Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem gleichen Tage

dem Pfarrer Joseph Rück in Gerlachsheim das Ritterkreuz erster Klasse,

dem Pfarrverweser Dietz in Walldürn das Ritterkreuz zweiter Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 20. Dezember v. J.

dem Großherzoglich Oldenburgischen Stabsarzt Dr. Müller und

dem Königlich Bayerischen Hofrath Dr. Linhardt das Ritterkreuz erster Klasse mit Eichenlaub,

Digitized by Google

dem Großherzoglich Hessischen Baurath Eikemeyer das Ritterkreuz erster Klasse und
dem Königlich Bayerischen Bataillonsarzt Dr. Otto Pachmayr, sowie
dem früheren Leibarzt Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Dr. Reubold, das Ritterkreuz zweiter Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 27. Dezember v. J.

dem Herrn Baron E. de la Villestreux in Paris das Kommandeurkreuz zweiter Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 29. Dezember v. J.

dem Herrn Dr. Ernest Lehr, secrétaire général du consistoire supérieur de la confession d'Augsbourg en France in Straßburg das Ritterkreuz zweiter Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 31. Dezember v. J.

dem Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister der Finanzen, Mathy, den Stern zu dem bereits innehabenden Kommandeurkreuz,
dem Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Rudolf von Freydorf, und
dem Präsidenten des Ministeriums des Innern, Dr. Jolly, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 31. Dezember v. J.

ferner allergnädigst bewogen gefunden, den nachbenannten Staatsbeamten den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen, und zwar:

1. das Kommandeurkreuz erster Klasse:

dem Legationsrath Freiherrn Christian von Berckheim, früher außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in München;

2. das Kommandeurkreuz zweiter Klasse:

dem Freiherrn Hans von Türckheim zu Altdorf, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich Preußischen Hofe in Berlin, und
dem Geheimen Rath Professor Dr. Bluntschli in Heidelberg;

3. das Ritterkreuz erster Klasse:

dem Großherzoglichen Ministerresidenten am Königlich Italienischen Hofe, Legationsrath und Kammerherrn Ferdinand Freiherrn von Schweizer in Florenz,
dem Großherzoglichen Ministerresidenten am Königlich Niederländischen Hofe, Legationsrath Dr. Gustav Bohlen-Halbach im Haag,

Digitized by Google

dem Großherzoglichen Konsul, Maximilian Bazin, Chef des Banquierhauses Gay, Bazin und Comp. in Marseille,
dem Oberstaatsanwalt Ferdinand Mays in Mannheim,
dem Kreisgerichtsdirektor Hermann Obkircher in Heidelberg,
dem Kreisgerichtsdirektor Friedrich Serger in Mosbach,
dem Kreisgerichtsrath Eduard Baumüller in Karlsruhe,
dem Kreisgerichtsrath Theodor Eimer in Freiburg,
dem Kreisgerichtsrath Dr. August Guyet in Mannheim,
dem Verwaltungsgerichtsrath Walter Schwarzmann in Karlsruhe,
dem Stadtdirektor Guerillot in Lahr,
dem Oberamtmann von Senger in Radolfzell,
dem Oberamtmann Leopold Otto in Sinsheim,
dem Pfarrer und Kirchenrath Daniel von Langsdorff in Kirchheim,
dem Dekan Riehm in Pforzheim,
dem Domkapitular Dr. Kössing in Freiburg,
dem Pfarrer Dominik Schuler in Wettelbrunn,
dem Dekan und Stadtpfarrer Joseph Grafmüller in Baden,
dem Professor der Medizin Dr. Friedreich in Heidelberg,
dem Professor der Philosophie Dr. Eduard Zeller in Heidelberg,
dem Professor der Physik, Hofrath Dr. Johann Müller in Freiburg,
dem Baurath und Professor Hermann Sternberg am Polytechnikum in Karlsruhe,
dem Fabrikinhaber August Dennig in Pforzheim,
dem Hofapotheker Ludwig Kirsner in Donaueschingen,
dem Forstrath Dr. Johann Ludwig Klauprecht in Karlsruhe,
dem Geheimen Finanzrath Theodor Muncke bei der Domänendirektion und
dem Finanzrath Kern bei der Steuerdirektion in Karlsruhe;

4. das Ritterkreuz zweiter Klasse mit Schwertern am Ringe:

dem Bezirksförster Julius Ostner in Tauberbischofsheim;

5. das Ritterkreuz zweiter Klasse:

dem Bürgermeister Christian Bussemer in Eberbach,
dem Domänenrath Maximilian Maler in Karlsruhe,
dem Domänenverwalter Gustav Cavallo in Lahr,
dem Forstmeister Jakob Freiherrn von Stengel in Ettlingen,
dem Bezirksförster Bernhard Gerber in Durmersheim,
dem Obereinnehmer Friedrich Hofmann in Mosbach,
dem Oberzollinspektor Ludwig Wolff in Wertheim,
dem Steuerrevisor Philipp Jakob Gernet in Karlsruhe,

Digitized by Google

dem Oberrechnungsrath Friedrich Reiff in Karlsruhe und
dem Oberzollinspektor Karl Funck in Karlsruhe.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 3. Januar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Herrn Freiherrn Dr. K. H. Roth von Schreckenstein, Vorstand des Fürstlich Fürstenbergischen Hauptarchivs in Donaueschingen, das Ritterkreuz erster Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 7. Januar d. J.

dem Herrn Spach, archiviste en chef du Département du Bas-Rhin in Straßburg, das Ritterkreuz erster Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 10. Januar d. J.

dem Herrn August Volz, Großherzoglicher Konsul in Batavia, das Ritterkreuz zweiter Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. Dezember v. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Bürgermeister Christian Bertsch II. in Scherzheim, in Anerkennung seines langjährigen ersprießlichen Wirkens, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen;

unter dem 15. Dezember v. J.

dem Bürgermeister Martin Rappert in Schönfeld die kleine goldene, sowie
dem Apotheker Brunner in Tauberbischofsheim und
dem Apothekergehilfen Anton Haaf in Walldürn die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen;

unter dem 21. Dezember v. J.

dem Lehrer Schmitt in Oberaltertheim (Bayern) die kleine goldene und
dem Straßenmeister Karl Bechtold in Boxberg die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen;

unter dem 27. Dezember v. J.

dem Posterpeditor Frohmüller in Tauberbischofsheim die große goldene, sowie
den Gendarmeriebrigadiers erster Klasse, Michael Ambros Herrmann, und
Johann Friedrich Fabian, beide von der vierten Division, sowie
dem Gendarmeriebrigadier zweiter Klasse, Anton Hodapp von der zweiten Division, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 31. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten die Civilverdienstmedaille zu verleihen, und zwar:

1. die große goldene:

dem Posthalter Karl Bohrmann in Eberbach;

2. die kleine goldene:

dem Bürgermeister Christian Baer in Eichstetten,
dem Straßenmeister Georg Flach in Freiburg,
dem Bahnmeister Mathias Fanck in Karlsruhe,
dem Aufseher August Jägel bei der Trajektanstalt Mannheim,
dem Zugmeister Philipp Baden in Freiburg,
dem Lokomotivführer Landolin Singler in Freiburg,
dem Lokomotivführer Konrad Jehle in Karlsruhe,
dem Kreissteuerexaminator Karl Fingado in Rastatt,
dem Zollverwalter Johann Sebastian Schenck in Bruchsal,
dem Zollverwalter Ignaz Hauck in Meersburg,
dem Brückengelderheber Stephan Staudt in Kehl,
dem Hauptzollamtsassistenten Steinmüller in Mannheim,
dem Rekrutirungsfourier Marquardt in Karlsruhe;

3. die silberne:

dem Bürgermeister Joseph Brügel in Hemmenhofen,
dem Briefträger Friedrich Unger in Mannheim,
dem Postschaffner Joseph Reinfried in Freiburg,
dem Eisenbahnschaffner Andreas Kaltenbach in Lahr,
dem Eisenbahnwagenwärter Martin Meier in Freiburg,
dem Bahnwärter Peter Weidner im Eisenbahnamtsbezirk Mannheim,
dem Bahnwart Martin Reinhard im Eisenbahnamtsbezirk Heidelberg,
dem Güteraufseher A. Stüber in St. Blasien,
dem Wiesenaufseher Jakob Schodt in Willstett,
dem Domänenwaldhüter Joseph Franz zu Bettmaringen,
dem Domänenwaldhüter Joseph Herr zu Prechthal,
dem Steuererheber Michael Kohler in Emmendingen,
dem Steuererheber Friedrich Engler in Freiburg,
dem Steuererheber Christian Danzeisen in Heidelberg,
dem Steuererheber Johann Fehr in Heidelberg,
dem Steuererheber Christoph Fischer in Freiburg,
dem Steuererheber Joseph Graf in Haslach,

Digitized by Google

dem Salinedieuer Adam Eyermann in Rappenau,
dem Waagmeister Jakob Dill beim Hauptzollamt Mannheim,
dem Kontrolverweser Joseph Moser in Kappel,
dem Hauptzollamtsdiener Johann Wagner in Altbreisach,
dem Grenzaufseher Daniel Ritter in Ichtingen,
dem Schiffsbegleiter Michael Geyer in Mannheim,
dem Grenzaufseher Melchior Hertle in Neufreistett,
dem Steueraufseher Johann Georg Kuppinger in Waghäusel,
dem Brückenaufseher Jakob Bodenweber in Mannheim,
dem Hauptsteueramtsdiener Andreas Geiß in Wertheim,
dem Schiffsbegleiter Valentin Meidner in Mannheim und
dem Kasernendiener Wilfahrt in Freiburg.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 8. Januar d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem Kaiserlich Französischen Polizei-Inspektor Georg Ehrhardt in Straßburg die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen;

unter dem 10. Januar d. J.

dem Wasserzoller Böhringer in Neckarelz in Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 21. Dezember v. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem Geheimen Legationsrath von Pfeuffer die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog Georg von Sachsen-Meiningen verliehene Komthurkreuz erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielten

unter dem 23. Dezember v. J.

Rittmeister Freiherr von Göler vom (ersten) Leibdragoner-Regiment für das ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehene Ritterkreuz des Leopoldordens;

Stabsarzt Dr. Beck vom 5. Infanterie-Regiment für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Klasse;

Digitized by Google

unter dem 27. Dezember v. J.

der praktische Arzt, Wund- und Hebarzt Dr. Wilhelm Fregonneau in Eichstetten für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Verdienstordens Philipp des Großmüthigen;

der Professor der Großherzoglichen Kunstschule dahier, Hans Gude, für das ihm von Seiner Majestät dem König von Schweden und Norwegen verliehene Ritterkreuz des Königlich Schwedischen Nordsternordens;

Legationssekretär Freiherr von Althaus für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion.

Erlaubniß zur Annahme einer fremden Medaille.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 27. Dezember v. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Dekan Seltzam in Großrinderfeld die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihm von Seiner Majestät dem König Karl von Württemberg verliehene goldene Civilverdienstmedaille anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. Dezember v. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Bezirksarzt Ribstein in Wertheim den Charakter als Medizinalrath zu verleihen;

unter dem 12. Januar d. J.

dem Buchhalter Johann Christian Schmidt beim Montirungskommissariat den Charakter als Montirungsverwalter zu ertheilen;

unter dem 14. Januar d. J.

den Staatsanwalt Friedrich Kiefer in Offenburg zum Assessor im Justizministerium zu ernennen;

die durch den mit Ostern d. J. erfolgenden Austritt des Professors de Bary zur Erledigung gelangende Professur der Botanik nebst Direktion des botanischen Gartens an der Universität Freiburg dem Professor Julius Sachs in Bonn zu übertragen;

unter dem 17. Januar d. J.

dem außerordentlichen Professor Dr. Knapp in Heidelberg die Fachprofessur der Augenheilkunde an der Hochschule daselbst zu übertragen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Umlage für die Ausgleichung der Kriegslasten betreffend.

Die Großherzogliche Ausgleichungskommission für die Kriegslasten des Jahres 1866 wurde unter dem Heutigen ermächtigt, eine erste Umlage von zehn Kreuzern auf einen Gulden der im §. 4, Absatz 1 des Gesetzes vom 30. November v. J. bezeichneten Steuerschuldigkeiten zu erheben.

Karlsruhe, den 17. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. v. Berg.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Civilingenieur Fr. Tovote in Hannover wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Einrichtung zur rauchfreien Verbrennung aller Brennmaterialien für Feuerungsanlagen jeder Art auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 15. Januar 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Wiesenbach nach Neckargemünd betreffend.

Auf den von dem unterzeichneten Ministerium im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern gestellten unterthänigsten Antrag vom 2. d. M. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M. den Sitz der landesherrlichen Bezirksforstei Wiesenbach nach Neckargemünd zu verlegen geruht.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 14. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Glock.

Digitized by Google

Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten vierten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinnste werden planmäßig auf 1. April 1867 durch die Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt. Auf Verlangen der Loosinhaber erfolgt die Auszahlung auch vor der Verfallzeit und zwar gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1866.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Pecher.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Vierundachtzigsten Ziehung

am 29. Dezember 1866 unter Aufsicht der Großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. November 1866 gezogenen 20 Serien.

509. 1953. 2444. 2619. 2722. 3218. 4350. 4365. 4589. 4705. 5048. 5304. 6086. 6092. 6378. 6626. 6905. 7042. 7399. 7544.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
25401	50	25417	70	25433	50	25449	50	97615	70	97631	70
25402	70	25418	70	25434	70	25450	70	97616	50	97632	50
25403	50	25419	70	25435	70	97601	50	97617	50	97633	70
25404	50	25420	70	25436	50	97602	50	97618	50	97634	70
25405	50	25421	50	25437	70	97603	50	97619	50	97635	50
25406	50	25422	70	25438	70	97604	70	97620	70	97636	70
25407	50	25423	70	25439	70	97605	50	97621	70	97637	50
25408	50	25424	50	25440	70	97606	50	97622	70	97638	50
25409	70	25425	50	25441	70	97607	50	97623	50	97639	50
25410	70	25426	70	25442	50	97608	70	97624	70	97640	50
25411	50	25427	50	25443	50	97609	70	97625	50	97641	50
25412	50	25428	50	25444	50	97610	50	97626	70	97642	50
25413	50	25429	70	25445	70	97611	70	97627	70	97643	70
25414	70	25430	70	25446	70	97612	70	97628	70	97644	70
25415	50	25431	50	25447	50	97613	70	97629	50	97645	50
25416	70	25432	50	25448	70	97614	50	97630	50	97646	70

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
97647	70	130901	70	136055	50	160859	50	217463	50	218217	50
97648	50	130902	70	136056	70	160860	50	217464	70	218218	50
97649	50	130903	70	136057	50	160861	70	217465	70	218219	70
97650	70	130904	50	136058	70	160862	70	217466	70	218220	70
122151	70	130905	70	136059	50	160863	50	217467	50	218221	50
122152	70	130906	50	136060	50	160864	70	217468	70	218222	50
122153	50	130907	70	136061	50	160865	70	217469	70	218223	50
122154	**1000**	130908	50	136062	70	160866	50	217470	50	218224	50
122155	50	130909	70	136063	50	160867	50	217471	50	218225	70
122156	50	130910	50	136064	50	160868	50	217472	70	218226	70
122157	70	130911	70	136065	70	160869	50	217473	70	218227	50
122158	70	130912	70	136066	70	160870	50	217474	70	218228	50
122159	70	130913	50	136067	70	160871	50	**217475**	**1000**	218229	70
122160	50	130914	70	136068	70	160872	70	217476	70	218230	70
122161	50	130915	70	136069	70	160873	50	217477	70	218231	70
122162	70	130916	70	136070	50	160874	70	217478	50	218232	50
122163	70	130917	50	136071	50	160875	70	217479	50	218233	70
122164	50	130918	70	136072	50	160876	50	217480	50	218234	70
122165	50	130919	50	136073	70	160877	70	217481	50	218235	50
122166	70	130920	50	136074	50	160878	50	**217482**	**1000**	218236	70
122167	70	130921	50	136075	70	160879	50	217483	70	218237	70
122168	50	130922	50	136076	70	160880	70	217484	50	218238	70
122169	50	130923	70	136077	50	160881	50	217485	70	218239	50
122170	70	130924	50	136078	50	160882	50	217486	70	218240	50
122171	70	130925	50	136079	50	160883	50	217487	50	218241	50
122172	50	130926	70	136080	70	160884	70	217488	50	218242	70
122173	70	130927	50	136081	70	160885	70	217489	70	218243	70
122174	70	130928	50	136082	50	160886	70	217490	50	218244	70
122175	50	130929	70	136083	70	160887	70	217491	70	218245	50
122176	70	130930	70	136084	70	160888	70	217492	50	218246	70
122177	50	130931	50	136085	70	160889	50	217493	70	218247	70
122178	70	130932	50	136086	70	160890	70	217494	70	218248	50
122179	50	130933	50	136087	70	160891	50	217495	50	218249	70
122180	70	130934	50	136088	50	160892	70	217496	70	218250	50
122181	70	†130935	† 50	136089	70	160893	50	217497	50	229401	70
122182	50	130936	70	136090	50	160894	70	217498	70	229402	70
122183	50	130937	70	136091	50	160895	50	217499	50	229403	70
122184	50	130938	50	136092	70	160896	50	217500	70	229404	50
122185	70	130939	70	136093	50	160897	50	218201	70	229405	50
122186	50	130940	70	136094	70	160898	50	218202	70	229406	70
122187	70	130941	70	136095	50	160899	50	218203	50	229407	70
122188	70	130942	70	136096	50	160900	50	218204	50	229408	50
122189	50	130943	50	136097	70	217451	70	218205	70	229409	70
122190	50	130944	70	136098	50	217452	70	218206	70	229410	70
122191	70	130945	70	136099	50	217453	70	218207	70	229411	50
122192	70	130946	50	136100	50	217454	70	218208	50	229412	50
122193	70	130947	50	160851	50	217455	50	218209	70	229413	70
122194	70	130948	50	160852	70	217456	50	218210	50	229414	70
122195	50	130949	50	160853	50	217457	50	218211	70	229415	50
122196	50	130950	70	160854	50	217458	70	218212	50	229416	70
122197	70	136051	50	160855	70	217459	50	218213	50	229417	70
122198	50	136052	70	160856	50	217460	70	218214	50	229418	70
122199	50	136053	70	160857	70	217461	50	218215	50	229419	50
122200	70	136054	50	160858	50	217462	70	218216	50	229420	70

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 130935 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
229421	70	235225	70	252379	50	265183	70	304287	50	304591	70
229422	50	235226	50	252380	50	265184	50	304288	50	304592	70
229423	70	235227	50	252381	70	265185	50	304289	50	304593	50
229424	**1000**	235228	50	252382	50	265186	50	304290	50	304594	70
229425	50	235229	50	252383	70	265187	50	304291	70	304595	70
229426	50	235230	50	252384	70	265188	70	304292	50	304596	70
229427	50	235231	70	252385	70	265189	70	304293	70	304597	70
229428	70	235232	70	252386	70	265190	70	304294	50	304598	70
229429	70	235233	50	252387	50	265191	70	304295	50	304599	50
229430	70	235234	50	252388	70	265192	70	304296	50	304600	70
229431	70	235235	50	252389	70	265193	70	304297	70	318751	70
229432	50	235236	70	252390	50	265194	70	304298	50	318752	50
229433	50	235237	50	252391	70	265195	50	304299	70	318753	70
229434	50	235238	70	252392	50	265196	50	304300	70	318754	50
229435	70	235239	70	252393	50	265197	50	304551	70	318755	50
229436	50	235240	70	252394	70	265198	70	304552	70	318756	70
229437	50	235241	70	252395	50	265199	70	304553	50	318757	70
229438	70	235242	70	252396	70	265200	70	304554	70	318758	50
229439	70	235243	50	252397	50	304251	50	304555	70	**318759**	**1000**
229440	50	235244	50	252398	50	304252	50	304556	50	318760	70
229441	70	235245	70	252399	50	304253	70	304557	70	318761	70
229442	50	235246	50	252400	50	304254	70	304558	50	318762	70
229443	50	235247	50	265151	70	304255	50	304559	70	318763	70
229444	70	235248	70	265152	50	304256	50	304560	70	318764	70
229445	50	235249	70	265153	50	304257	50	304561	70	318765	70
229446	50	235250	70	265154	50	304258	50	304562	70	318766	50
229447	50	252351	50	265155	70	304259	50	304563	50	318767	50
229448	50	252352	50	265156	50	304260	50	304564	50	318768	70
229449	50	252353	50	265157	50	304261	70	304565	50	318769	50
229450	50	252354	50	265158	50	304262	50	304566	70	318770	50
235201	70	252355	50	265159	50	304263	70	304567	50	318771	70
235202	50	252356	50	265160	50	304264	50	304568	70	318772	50
235203	50	252357	70	265161	50	304265	50	304569	70	318773	70
†235204	†70	**252358**	**1000**	265162	70	**304266**	**1000**	304570	70	318774	70
235205	70	252359	50	265163	70	304267	50	304571	70	318775	70
235206	50	252360	50	265164	50	304268	50	304572	50	318776	70
235207	70	252361	70	265165	50	304269	70	304573	70	318777	50
235208	70	252362	70	265166	70	304270	50	304574	70	318778	70
235209	50	252363	50	265167	70	304271	70	304575	50	318779	50
235210	50	252364	70	265168	50	304272	50	304576	70	318780	70
235211	70	252365	70	265169	70	304273	50	304577	70	318781	70
235212	50	252366	50	265170	50	304274	70	304578	50	318782	70
235213	70	252367	70	265171	50	304275	70	304579	50	318783	70
235214	50	252368	70	265172	70	304276	50	304580	50	318784	50
235215	50	252369	50	**265173**	**1000**	304277	70	304581	70	318785	70
235216	50	252370	50	265174	50	304278	70	304582	70	318786	70
235217	50	252371	70	265175	50	304279	70	304583	50	318787	70
235218	70	252372	70	265176	70	304280	70	304584	50	318788	50
235219	50	252373	70	265177	70	304281	50	304585	50	318789	50
235220	50	252374	70	265178	50	304282	70	**304586**	**1000**	318790	50
235221	50	252375	70	265179	70	304283	50	304587	50	318791	70
235222	70	252376	50	265180	70	304284	70	304588	70	318792	50
235223	50	252377	70	265181	70	304285	70	304589	70	318793	50
235224	70	252378	70	265182	70	304286	70	304590	50	318794	50

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 235204 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
97647	70	130901	70	136055	50	160859	50	217463	50	218217	50
97648	50	130902	70	136056	70	160860	50	217464	70	218218	50
97649	50	130903	70	136057	50	160861	70	217465	70	218219	70
97650	70	130904	50	136058	70	160862	70	217466	70	218220	70
122151	70	130905	70	136059	50	160863	50	217467	50	218221	50
122152	70	130906	50	136060	50	160864	70	217468	70	218222	50
122153	50	130907	70	136061	50	160865	70	217469	70	218223	50
122154	**1000**	130908	50	136062	70	160866	50	217470	50	218224	50
122155	50	130909	70	136063	50	160867	50	217471	50	218225	70
122156	50	130910	50	136064	50	160868	50	217472	70	218226	70
122157	70	130911	70	136065	70	160869	50	217473	70	218227	50
122158	70	130912	70	136066	70	160870	50	217474	70	218228	50
122159	70	130913	50	136067	70	160871	50	**217475**	**1000**	218229	70
122160	50	130914	70	136068	70	160872	70	217476	70	218230	70
122161	50	130915	70	136069	70	160873	50	217477	70	218231	70
122162	70	130916	70	136070	50	160874	70	217478	50	218232	50
122163	70	130917	50	136071	50	160875	70	217479	50	218233	70
122164	50	130918	70	136072	50	160876	50	217480	50	218234	70
122165	50	130919	50	136073	70	160877	70	217481	50	218235	50
122166	70	130920	50	136074	50	160878	50	**217482**	**1000**	218236	70
122167	70	130921	50	136075	70	160879	50	217483	70	218237	70
122168	50	130922	50	136076	70	160880	70	217484	50	218238	70
122169	50	130923	70	136077	50	160881	50	217485	70	218239	50
122170	70	130924	50	136078	50	160882	50	217486	70	218240	50
122171	70	130925	50	136079	50	160883	50	217487	50	218241	50
122172	50	130926	70	136080	70	160884	70	217488	50	218242	70
122173	70	130927	50	136081	70	160885	70	217489	70	218243	70
122174	70	130928	50	136082	50	160886	70	217490	50	218244	70
122175	50	130929	70	136083	70	160887	70	217491	70	218245	50
122176	70	130930	70	136084	70	160888	70	217492	50	218246	70
122177	50	130931	50	136085	70	160889	50	217493	70	218247	70
122178	70	130932	50	136086	70	160890	70	217494	70	218248	50
122179	50	130933	50	136087	70	160891	50	217495	50	218249	70
122180	70	130934	50	136088	50	160892	70	217496	70	218250	50
122181	70	†130935	† 50	136089	70	160893	50	217497	50	229401	70
122182	50	130936	70	136090	50	160894	70	217498	70	229402	70
122183	50	130937	70	136091	50	160895	50	217499	50	229403	70
122184	50	130938	50	136092	70	160896	50	217500	70	229404	50
122185	70	130939	70	136093	50	160897	50	218201	70	229405	50
122186	50	130940	70	136094	70	160898	50	218202	70	229406	70
122187	70	130941	70	136095	50	160899	50	218203	50	229407	70
122188	70	130942	70	136096	50	160900	50	218204	50	229408	50
122189	50	130943	50	136097	70	217451	70	218205	70	229409	70
122190	50	130944	70	136098	50	217452	70	218206	70	229410	70
122191	70	130945	70	136099	50	217453	70	218207	70	229411	50
122192	70	130946	50	136100	50	217454	70	218208	50	229412	50
122193	70	130947	50	160851	50	217455	50	218209	70	229413	70
122194	70	130948	50	160852	70	217456	50	218210	50	229414	70
122195	50	130949	50	160853	50	217457	50	218211	70	229415	50
122196	50	130950	70	160854	50	217458	70	218212	50	229416	70
122197	70	136051	50	160855	70	217459	50	218213	50	229417	70
122198	50	136052	70	160856	50	217460	70	218214	50	229418	70
122199	50	136053	70	160857	70	217461	50	218215	50	229419	50
122200	70	136054	50	160858	50	217462	70	218216	50	229420	70

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 130935 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
229421	70	235225	70	252379	50	265183	70	304287	50	304591	70
229422	50	235226	50	252380	50	265184	50	304288	50	304592	70
229423	70	235227	50	252381	70	265185	50	304289	50	304593	50
229424	**1000**	235228	50	252382	50	265186	50	304290	50	304594	70
229425	50	235229	50	252383	70	265187	50	304291	70	304595	70
229426	50	235230	50	252384	70	265188	70	304292	50	304596	70
229427	50	235231	70	252385	70	265189	70	304293	70	304597	70
229428	70	235232	70	252386	70	265190	70	304294	50	304598	70
229429	70	235233	50	252387	50	265191	70	304295	50	304599	50
229430	70	235234	50	252388	70	265192	70	304296	50	304600	70
229431	70	235235	50	252389	70	265193	70	304297	70	318751	70
229432	50	235236	70	252390	50	265194	70	304298	50	318752	50
229433	50	235237	50	252391	70	265195	50	304299	70	318753	70
229434	50	235238	70	252392	50	265196	50	304300	70	318754	50
229435	70	235239	70	252393	50	265197	50	304551	70	318755	50
229436	50	235240	70	252394	70	265198	70	304552	70	318756	70
229437	50	235241	70	252395	50	265199	70	304553	50	318757	70
229438	70	235242	70	252396	70	265200	70	304554	70	318758	50
229439	70	235243	50	252397	50	304251	50	304555	70	**318759**	**1000**
229440	50	235244	50	252398	50	304252	50	304556	50	318760	70
229441	70	235245	70	252399	50	304253	70	304557	70	318761	70
229442	50	235246	50	252400	50	304254	70	304558	50	318762	70
229443	50	235247	50	265151	70	304255	50	304559	70	318763	70
229444	70	235248	70	265152	50	304256	50	304560	70	318764	70
229445	50	235249	70	265153	50	304257	50	304561	70	318765	70
229446	50	235250	70	265154	50	304258	50	304562	70	318766	50
229447	50	252351	50	265155	70	304259	50	304563	50	318767	50
229448	50	252352	50	265156	50	304260	50	304564	50	318768	70
229449	50	252353	50	265157	50	304261	70	304565	50	318769	50
229450	50	252354	50	265158	50	304262	50	304566	70	318770	50
235201	70	252355	50	265159	50	304263	70	304567	50	318771	70
235202	50	252356	50	265160	50	304264	50	304568	70	318772	50
235203	50	252357	70	265161	50	304265	50	304569	70	318773	70
†235204	†70	**252358**	**1000**	265162	70	**304266**	**1000**	304570	70	318774	70
235205	70	252359	50	265163	70	304267	50	304571	70	318775	70
235206	50	252360	50	265164	50	304268	50	304572	50	318776	70
235207	70	252361	70	265165	50	304269	70	304573	70	318777	50
235208	70	252362	70	265166	70	304270	50	304574	70	318778	70
235209	50	252363	50	265167	70	304271	70	304575	50	318779	50
235210	50	252364	70	265168	50	304272	50	304576	70	318780	70
235211	70	252365	70	265169	70	304273	50	304577	70	318781	70
235212	50	252366	50	265170	50	304274	70	304578	50	318782	70
235213	70	252367	70	265171	50	304275	70	304579	50	318783	70
235214	50	252368	70	265172	70	304276	50	304580	50	318784	50
235215	50	252369	50	**265173**	**1000**	304277	70	304581	70	318785	70
235216	50	252370	50	265174	50	304278	70	304582	70	318786	70
235217	50	252371	70	265175	50	304279	70	304583	50	318787	70
235218	70	252372	70	265176	70	304280	70	304584	50	318788	50
235219	50	252373	70	265177	70	304281	50	304585	50	318789	50
235220	50	252374	70	265178	50	304282	70	**304586**	**1000**	318790	50
235221	50	252375	70	265179	70	304283	50	304587	50	318791	70
235222	70	252376	50	265180	70	304284	70	304588	70	318792	50
235223	50	252377	70	265181	70	304285	70	304589	70	318793	50
235224	70	252378	70	265182	70	304286	70	304590	50	318794	50

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 235204 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
318795	70	331288	50	345231	70	352074	70	369917	70	377159	70
318796	50	331289	50	345232	70	352075	50	369918	70	377160	50
318797	70	331290	70	345233	50	352076	70	369919	50	377161	50
318798	70	331291	50	345234	50	352077	50	369920	70	377162	70
318799	50	331292	50	345235	50	352078	70	369921	50	377163	50
318800	50	331293	70	345236	70	352079	70	369922	50	377164	50
331251	70	331294	50	345237	50	352080	50	369923	70	377165	50
331252	70	331295	50	345238	70	352081	50	369924	70	377166	70
331253	50	331296	70	345239	70	352082	70	369925	50	377167	50
331254	50	331297	50	345240	50	352083	50	369926	70	377168	70
331255	50	331298	70	345241	50	352084	70	369927	50	377169	50
331256	70	331299	50	345242	50	352085	50	369928	70	377170	70
331257	70	331300	70	345243	50	352086	50	369929	50	377171	50
331258	70	345201	50	345244	70	352087	50	369930	70	377172	50
331259	50	345202	70	345245	70	352088	50	369931	50	377173	50
331260	70	345203	50	345246	50	352089	50	369932	50	377174	50
331261	70	345204	70	345247	50	352090	50	369933	70	377175	50
331262	50	345205	50	345248	50	352091	50	369934	70	377176	50
331263	50	345206	70	345249	70	352092	50	369935	70	377177	70
331264	50	345207	70	345250	70	352093	50	369936	70	377178	50
331265	50	345208	70	352051	70	352094	50	369937	50	377179	70
331266	50	345209	70	352052	50	352095	50	369938	50	377180	70
331267	70	345210	50	352053	70	352096	50	369939	70	377181	50
331268	70	345211	70	352054	70	352097	50	369940	50	377182	70
331269	70	345212	70	352055	70	352098	70	369941	70	377183	50
331270	50	345213	70	352056	50	352099	70	369942	70	377184	70
331271	50	345214	70	352057	70	352100	50	369943	70	377185	70
331272	70	345215	50	352058	70	369901	70	369944	70	377186	70
331273	50	345216	70	352059	70	369902	50	369945	50	377187	50
331274	70	345217	50	352060	70	369903	70	369946	50	377188	50
331275	70	345218	70	352061	70	369904	50	369947	70	377189	50
331276	50	345219	50	352062	50	369905	70	369948	50	377190	50
331277	70	345220	50	352063	50	369906	50	369949	70	377191	70
331278	50	345221	50	352064	70	369907	70	369950	50	377192	70
331279	70	345222	50	352065	70	369908	70	377151	50	377193	70
331280	50	345223	50	352066	50	369909	70	377152	70	377194	70
331281	50	345224	70	352067	50	369910	50	377153	50	377195	70
331282	70	345225	70	352068	50	369911	50	377154	70	377196	50
331283	70	345226	50	352069	70	369912	50	377155	50	377197	50
331284	50	345227	50	352070	70	369913	70	377156	50	377198	70
331285	70	345228	50	**352071**	**1000**	369914	50	377157	70	377199	70
331286	50	345229	50	352072	50	†369915	† 50	377158	70	377200	70
331287	70	345230	70	352073	50	369916	70				

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 369915 ist mit Zahlungssperre belegt.

Diensterledigung.

Die im Großherzoglichen Armeecorps erledigte Stelle eines Oberarztes, mit welcher eine Gage von 600 fl. verbunden ist, wird zur nochmaligen Bewerbung ausgeschrieben und sind die deßfallsigen Eingaben innerhalb 14 Tagen an das Großherzogliche Kriegsministerium zu richten.

Digitized by Google

Nr. VII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 7. Februar 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Generalagentur für die rheinische Feuerversicherungsgesellschaft in Mainz betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dienstledigung.

Todesfälle.

Die Bestimmung des Preises des Großherzoglichen Regierungsblattes für den Jahrgang 1868 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 14. Januar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Herrn Maurice Irrisson in Paris das Ritterkreuz zweiter Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 18. Januar d. J.

dem Herrn Hatt, Directeur de l'Ecole supérieure de Münster, das Ritterkreuz zweiter Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 17. Januar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden;

dem Major Müller vom 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 11. Januar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Kammerjunker Franz von Jagemann zum Kammerherrn zu ernennen;

unter dem 21. Januar d. J.

dem Oberstlieutenant Frech vom Armeecorps die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus demselben zu ertheilen;

unter dem 26. Januar d. J.

die auf Professor Dr. Friedreich gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1867 bis dahin 1868 zu bestätigen;

den Reallehrer Ludwig Keller in Freiburg, unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft, zum Lehrer an dem Schullehrerseminar in Ettlingen zu ernennen;

die Stelle eines Wirthschaftsadministrators an der Universität Freiburg dem Eisenbahnbaukassier Ernst Pfister in Gerlachsheim zu übertragen;

den Bezirksarzt Medizinalrath Dr. Philipp Ludwig Metz in Gerlachsheim wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner langjährigen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen und die hierdurch erledigte Bezirksarztstelle in Gerlachsheim dem Bezirksarzte Alois Seeber in Ettlingen zu übertragen;

unter dem 29. Januar d. J.

dem Lieutenant August Grafen von Bismark vom 3. Dragoner-Regiment, Prinz Karl, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst Ihrem Armeecorps zu ertheilen mit der Erlaubniß, in auswärtige Dienste treten zu dürfen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. November v. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Rohrbach, Dekanats Triberg, den Vikar Ambros Müller von Zell i. W. gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 8. Januar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Mit Entschließung vom 14. Januar d. J. hat der evangelische Oberkirchenrath der Seitens der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und Freudenberg'schen Standes- und Patronatsherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Martin Hack in Hirschlanden auf die evangelische Pfarrei Kembach, Dekanats Wertheim, die Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Generalagentur für die rheinische Feuerversicherungsgesellschaft in Mainz betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung vom 2. August 1852 zum Vollzuge des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude (Regierungsblatt Nr. XL.) wird bekannt gemacht, daß der von dem Verwaltungsrath und Direktor der rheinischen Feuerversicherungsgesellschaft in Mainz zu ihrem Generalagenten für das Großherzogthum ernannte Karl August Schneider dahier als solcher bestätigt worden ist.

Karlsruhe, den 28. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A. d. Pr.

L. Cron.

Vdt. Baumgärtner.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Anton Stute von Amecke bei Allendorf in Preußen wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene verbesserte Feilenhau-Maschine auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 19. Januar 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy. Vdt. Böckh.

Den Herren Rugendas und Comp. in Augsburg wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene Maschine zur Anfertigung von Spuhlen für Spinnereien auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 23. Januar 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy. Vdt. Böckh.

Dem Herrn Salomon S. Gray in Boston wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine Reihe theils neu erfundener, theils eigenthümlich kombinirter Werkzeuge zur maschinenmäßigen Herstellung papierner Herren- und Damenkrägen und Manschetten auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen

Digitized by Google

vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 23. Januar 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Böckh.

Dienstledigung.

Die Stelle eines Gerichtsnotars bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte Heidelberg ist in Erledigung gekommen. Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 2. Dezember 1866 Franz Xaver Stroh, pensionirter Oberrechnungsrath in Karlsruhe;
„ 16. „ „ Konstantin Bosch, pensionirter Oberpostmeister in Konstanz;
„ 18. „ „ Christoph Krenkel, pensionirter Revisor in Karlsruhe;
„ 7. Januar 1867 Sebastian Löhle, Lyzeumsprofessor in Heidelberg;
„ 11. „ „ Nikolaus Wacker, katholischer Pfarrer in Berau;
„ 16. „ „ Karl Kirchgeßner, pensionirter Amtmann in Freiburg;
„ 18. „ „ Wendelin Kretzer, katholischer Pfarrer von Thanheim, Pfarrverweser in Eschach.

Die Bestimmung des Preises des Großherzoglichen Regierungsblattes für den Jahrgang 1866 betreffend.

Der Preis des Großherzoglichen Regierungsblattes für das Jahr 1866 ist von dem Großherzoglichen Staatsministerium für jedes Exemplar vertragsmäßig auf

Einen Gulden sieben Kreuzer

und ebenso die Verpackungsgebühr für jedes auswärts gehende Exemplar auf drei Kreuzer festgesetzt worden.

Die Verleger sind zugleich ermächtigt, für jedes Exemplar des laufenden Jahrganges 1867 den vertragsmäßigen Preis für 56 Bogen mit zwei und vierzig Kreuzern, sowie für jedes auswärts gehende Exemplar eine Postspeditionsgebühr von vier und zwanzig Kreuzern (Regierungsblatt 1864, Seite 858) und eine Zustellungsgebühr von zwölf Kreuzern (Regierungsblatt 1864, Seite 864) zum Voraus zu erheben.

Karlsruhe, den 6. Februar 1867.

Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Schreiber.

Digitized by Google

Nr. VIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 21. Februar 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Das Verfahren in Forststrafsachen betreffend. Die Entziehung der Befähigung des Notariatsassistenten Anton Käppler von Geisingen zur Praxis und Anstellung als Notar betreffend. Die Bitte des Großh. Hauptmanns Ehehalt in Mannheim um Gestattung der Namensänderung der ersteheliche Kinder seiner Ehefrau betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Generalagentur der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft für das Großherzogthum betreffend. Die Vornahme der medizinischen Vor- und Hauptprüfung betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 24. Januar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Geheimen Referendär Dr. Dietz im Handelsministerium das Kommandeurkreuz zweiter Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 11. Februar d. J.

dem Generalstabsarzt Mayer das Kommandeurkreuz zweiter Klasse,
dem Hauptmann Rayle vom 1. Füsilier-Bataillon und
dem Rüstmeister Spitzmüller bei der Zeughausdirektion das Ritterkreuz zweiter Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Digitized by Google

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 30. Januar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Konrad Stocker in Pfohren in Anerkennung seiner langjährigen Dienstleistungen die kleine goldene Civilverdienstmedaille, und

unter dem 10. Februar d. J.

dem Rathschreiber und Steuererheber Georg Kahl in Mundingen in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 30. Januar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Großherzoglichen Geheimen Rath, Professor Dr. Hermann Helmholtz in Heidelberg, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehenen Maximilian-Orden für Wissenschaft und Kunst anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 31. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Stabsquartiermeister Heinrich Kamm im (ersten) Leibdragoner-Regiment, unter Ernennung zum Kriegskontroleur, als Kassenbeamten zur Militärwittwenkasse zu versetzen;

unter dem 8. Februar d. J.

den Vorstand der Main-Neckar-Eisenbahnverwaltung Heidelberg, Oberingenieur, Wilhelm Freiherrn von Weiler, in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte Postamtsvorstandsstelle in Mannheim dem Oberpostmeister Joseph Bodenius in Heidelberg zu übertragen;

den Vorstand des Post- und Eisenbahnamts Waldshut, Postmeister Wilhelm Petitjean, in gleicher Eigenschaft zum Postamte Heidelberg zu versetzen;

Digitized by Google

den Postverwalter Karl Duffing in Baden, unter Verleihung des Charakters als Postmeister, zum Vorstand des Post- und Eisenbahnamts Waldshut,

den Zollverwalter Ludwig Würthle in Waldshut zum Hauptamtskontroleur bei dem Hauptzollamt Konstanz zu ernennen;

unter dem 15. Februar d. J.

den Buchhalter bei der Generalstaatskasse, Emil Neumann, zum Zahlmeister,

den Referenten für Kultursachen bei dem Handelsministerium, Regierungsrath Dr. Ludwig Rau, zugleich zum Mitglied der Direktion der Katastervermessung zu ernennen;

unter dem 16. Februar d. J.

der auf den Professor Dr. Friedrich Wörter gefallenen Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr von Ostern 1867 bis dahin 1868 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

die Stelle eines Bezirksarztes in Donaueschingen dem praktischen Arzte Eugen Fritsch in Radolfzell zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. Oktober 1866 auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Unterkürnach, Dekanats Villingen, den Pfarrverweser Alexander Graß von Nöggenschwihl gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 31. Januar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. November v. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Mauer, Dekanats Waibstadt, den Pfarrverweser Valentin Steinhart von Sandhausen gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 24. Januar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Mit Entschließung vom 29. Januar d. J. hat der evangelische Oberkirchenrath der von der Freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'schen Patronatsherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Karl Becker in Michelfeld auf die evangelische Pfarrei daselbst die Bestätigung ertheilt.

Mit Entschließung vom 1. Februar d. J. hat der evangelische Oberkirchenrath der von Seiten der beiden Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Standesherrschaften erfolgten Präsentation des Vikars Friedrich Zimmermann in Käserthal auf die Pfarrei Hirschlanden die Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

Mit Entschließung vom 5. Februar d. J. hat der evangelische Oberkirchenrath der Seitens der Gräflich Helmstadt'schen Grund- und Patronatsherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Kamill Kaufmann in Elsenz auf die Pfarrei Kälbertshausen die Bestätigung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Verfahren in Forststrafsachen betreffend.

Im Einverständnisse mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen werden in §. 21 der diesseitigen Verordnung vom 20. Januar 1865 (Regierungsblatt Nr. VI.) die Worte: „sowie der Forstdiebstähle" für gestrichen erklärt. Die strafgerichtliche Verfolgung der sogenannten Forstdiebstähle, d. h. der in §. 172 Abs. 1 des Forstgesetzes erwähnten gemeinen Diebstähle an Forsterzeugnissen, hat daher künftig nicht mehr durch die Bezirksforsteien, sondern durch die Staatsanwaltschaften zu geschehen.

Hiermit tritt auch die diesseitige Erläuterungsverfügung vom 25. August v. J., Central-Verordnungsblatt Nr. 18, außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 9. Februar 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Entziehung der Befähigung des Notariatsassistenten Anton Käppler von Geisingen zur Praxis und Anstellung als Notar betreffend.

Durch diesseitiges Erkenntniß vom 1. Dezember v. J., Nr. 10037, wurde Notariatsassistent Anton Käppler von Geisingen der durch die Staatsprüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung als Notar für verlustig erklärt.

Karlsruhe, den 9. Februar 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Die Bitte des Großh. Hauptmanns Ehehalt in Mannheim um Gestattung der Namensänderung der ersteehelichen Kinder seiner Ehefrau betreffend.

Der Großh. Hauptmann Ehehalt vom 1. Füsilierbataillon in Mannheim hat darum nachgesucht, dem Namen der ersteehelichen Kinder seiner Ehefrau, des Großh. Lieutenants Berthold Maier, des Otto Maier und der Frida Maier, seinen eigenen Familiennamen beisetzen zu dürfen.

Digitized by Google

Etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuches sind binnen drei Monaten nebst Begründung dahier einzureichen.

Karlsruhe, den 11. Februar 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Die Generalagentur der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft für das Großherzogthum betreffend.

Kaufmann Karl Däschner hat seine Stelle als Hauptagent der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft niedergelegt und ist statt seiner Inspektor Ludwig Rupp dahier als Generalagent unter dem Heutigen bestätigt worden.

Dies wird gemäß §. 8 und 11 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und §. 7 der Verordnung vom 2. August 1852 zum Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude (Regierungsblatt Nr. XL.), sowie mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 13. Juli 1865 (Regierungsblatt Nr. XXXVII.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. Februar 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. von Berg.

Die Vornahme der medizinischen Vor- und Hauptprüfung betreffend.

Im Frühjahr d. J. wird sowohl eine medizinische Vorprüfung als auch eine medizinische Hauptprüfung stattfinden.

Diejenigen, welche an der einen oder andern Theil nehmen wollen, haben sich längstens bis 15. März d. J. bei dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zu melden.

Karlsruhe, den 9. Februar 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. von Berg.

Digitized by Google

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Oliver Fisher Winchester in New-Haven in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Hinterladungsgewehr mit selbstthätiger Ladevorrichtung und eine Reihe von durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Modifikationen in der Konstruktion des Patronenrohrs und der Transportirvorrichtung auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 5. Februar 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 20. Januar 1867 Alfred von Freydorf, Hauptmann vom 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, in Karlsruhe;

„ 20. „ „ Karl Plank, Revisor bei dem Großherzoglichen Verwaltungshof in Bruchsal;

„ 22. „ „ August Graf von Sponeck, Major vom Armeecorps in Karlsruhe;

„ 24. „ „ Karl von Stöcklern, pensionirter Oberpostrath in Freiburg;

„ 26. „ „ Viktor Diemer, katholischer Pfarrer in Grießheim;

„ 18. Februar „ Ludwig Freiherr Schilling von Canstatt, Oberstlieutenant vom Armeecorps in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. IX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 1. März 1867.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 betreffend.

Zum Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Regierungsblatt Seite 321) wird anderseits die Nachweisung der in der Großherzoglichen Münzstätte dahier seit dem Abschluß der Münzübereinkunft vom 25. August 1837 bis zum Schluß des Jahres 1865, sodann der im Jahre 1866 stattgehabten Ausmünzungen für das Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Februar 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Pecher.

Digitized by Google

Nachweisung

der in der Großh. Badischen Münzstätte zu Karlsruhe seit dem Abschluß der Münzkonvention vom 25. August 1837 bis zum Schluß des Jahres 1865, sodann im Jahr 1866 stattgehabten Ausmünzungen für das Großherzogthum Baden.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Münzsorten.	Die Ausmünzungen betrugen in den Jahren 1838—1865. fl.	kr.	im Jahr 1866. fl.	kr.	zusammen. fl.	kr.
	I. Goldmünzen.						
	a. Vereinsmünzen.						
	Nichts.						
	b. Landesmünzen.						
1.	Rheingolddukaten	156,666	15	—	—	156,666	15
	II. Grobe Silbermünzen.						
	a. Vereinsmünzen.						
2.	Zweithalerstücke	2,195,693	30	—	—	2,195,693	30
3.	Einthalerstücke	4,171,266	45	261,241	45	4,432,508	30
	b. Landesmünzen.						
4.	Zweiguldenstücke	4,159,678	—	—	—	4,159,678	—
5.	Einguldenstücke	5,302 118	—	—	—	5,302,118	—
6.	Halbguldenstücke	3,178,215	30	—	—	3,178,215	30
	III. Scheidemünzen.						
	a. In Silber.						
7.	Sechskreuzerstücke	597,807	24	—	—	597,807	24
8.	Dreikreuzerstücke	231,370	57	11,994	30	243,365	27
	b. In Kupfer.						
9.	Einkreuzerstücke	321,819	43	12,206	49	334,026	32
10.	Halbkreuzerstücke	28,085	41	1,988	50	30,074	31
	Zusammen . . .	20,342,721	45	287,431	54	20,630,153	39

Karlsruhe, den 12. Februar 1867.

Großherzoglich Badische Münzverwaltung.

Kachel.

Digitized by Google

Nr. X.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 4. März 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medailleverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Verordnung, die Branntweinsteuer betreffend. Die Serienziehung für die 85. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35-fl.-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 4. Februar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Herrn Ritter Dr. A. Posselt, Oberbibliothekar an der Kaiserlichen Bibliothek zu St. Petersburg, das Ritterkreuz erster Klasse mit Eichenlaub Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 11. Februar d. J.

dem Chef des Etablissements der Gebrüder Beuckieser in Pforzheim, Herrn August Beuckieser, das Ritterkreuz erster Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung aus Großherzoglichem Geheimen Kabinet vom 28. Januar d. J. Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Nikolaus Wiedenhorn in Sipplingen die silberne Medaille für Verdienste um Förderung der Landwirthschaft zu verleihen.

Digitized by Google

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 9. Februar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Herrn Banquier Wilhelm Köster in Mannheim die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden vierter Klasse anzunehmen und zu tragen;

unter dem 16. Februar d. J.

den Nachbenannten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Ihrer Majestät der Königin von Spanien verliehenen Dekorationen zu ertheilen, und zwar:

dem Geheimen Legationsrath von Pfeuffer für das Kommandeurkreuz erster Klasse des Ordens Karls III.,

dem Vorstand des Geheimen Kabinets, Legationsrath Freiherrn von Ungern-Sternberg, für das Kommandeurkreuz erster Klasse des Ordens Isabellas der Katholischen, und

dem diensthuenden Kammerherrn Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin, Freiherrn von Edelsheim, für das Kommandeurkreuz des Ordens Isabellas der Katholischen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 15. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Direktor der Hilfsstrafanstalt Bruchsal, Balthasar Schmidt, unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath, zum Registrator bei dem Kreis- und Hofgerichte Karlsruhe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 26. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Registrator im Großherzoglichen Geheimen Kabinet, Eduard Millot, vorbehaltlich der Wiederverwendung, einstweilen in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 27. Februar d. J.

dem Revisor Gottlieb Bucherer bei der Oberrechnungskammer den Titel Oberrevisor zu verleihen;

den Bezirksbauinspektor Baurath Bartholomäus Weber in Offenburg auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

Digitized by Google

den Lehramtspraktikanten Aloys Metzger in Weinheim zum Professor an der höheren Bürgerschule in Freiburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 31. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, nach dem Antrag der Kirchengemeindeversammlung in Heidelberg den bisherigen zweiten Pfarrer zu St. Peter und Providenz in Heidelberg, Stadtpfarrer Dr. Karl Zittel, zum ersten Pfarrer bei St. Peter und Providenz daselbst, und den zweiten Pfarrer bei Heilig Geist in Heidelberg, Stadtpfarrer Oskar Schellenberg, zum zweiten Pfarrer bei St. Peter und Providenz daselbst, ferner den von der Kirchengemeinde Heidelberg aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern um die zweite Pfarrstelle bei Heilig Geist gewählten und präsentirten Stadtvikar Wilhelm August Hönig in Heidelberg zum zweiten Stadtpfarrer bei Heilig Geist daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 31. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Keppenbach aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern um die dortige evangelische Pfarrei gewählten und präsentirten Pfarrverweser Albert Häußer von Keppenbach zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 31. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Fahrenbach gewählten und präsentirten Vikar Heinrich Lang in Hugsweier zum Pfarrer in Fahrenbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 31. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Daisbach von den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Georg Steidel in Daisbach zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. November v. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Forchheim, Dekanats Endingen, den Pfarrer Joseph Zeitvogel von Röthenbach gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 7. Februar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von dem Herrn Grafen Wilhelm von Wiser auf die Pfarrei Leutershausen, Dekanats Weinheim, präsentirten bisherigen Vikar von Heidelberg, Wilhelm Weindel, wurde am 31. Januar d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Dem von der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg auf die Pfarrei Reuthe, Dekanats Freiburg, als ständigen Pfarrvikar ernannten Pfarrer Hermann Rollfuß von Reiselfingen wurde am 7. Februar d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Branntweinsteuer betreffend.

Nachdem für zulässig erkannt worden ist, in den Vollzugsvorschriften zu dem Branntweinsteuergesetz vom 26. März 1852 (Regierungsblatt Nr. XII.) einige Erleichterungen eintreten zu lassen, so wird andurch verordnet, was folgt:

§. 1.

Der §. 4 der Vollzugsverordnung vom 5. April 1852 (Regierungsblatt Nr. XVII.) ist aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Anordnung des steuerlichen Verschlusses der Brennapparate, wo er für nothwendig erachtet wird (Artikel 10 des Gesetzes), steht der Obereinnehmerei zu.

Bei den Brennapparaten von Personen, welche sich einer Unterschlagung der Branntweinsteuer schuldig gemacht haben, hat der steuerliche Verschluß auf unbestimmte nach dem Ermessen der Obereinnehmerei sich richtende Zeitdauer jedenfalls einzutreten.

Soll die Maßregel des steuerlichen Verschlusses auf sämmtliche Brennereien eines Steuererhebungsbezirks ausgedehnt werden, so ist dazu die Genehmigung der Großherzoglichen Steuerdirektion erforderlich.

§. 2.

An die Stelle des Absatzes 6 des §. 5 der Vollzugsverordnung tritt folgende Vorschrift:

Wünscht ein Branntweinbrenner in der Zeit, für welche kein Brennschein gelöst ist, das Brenngefäß zur Bereitung von heißem Wasser oder zu anderen Zwecken zu verwenden und bedarf es hiezu der Abnahme des Verschlusses, so kann auf schriftliches Begehren des Brenners und unter Ausstellung eines Erlaubnißscheins der Verschluß, wenn keine Vorbereitungen zum Branntweinbrennen wahrzunehmen sind, abgenommen werden, jedoch nur bei Tag und keinenfalls über acht Stunden lang.

Der Absatz 8 des §. 5 der Vollzugsverordnung fällt weg.

§. 3.

Der §. 6 der Vollzugsverordnung erhält folgende Fassung:

Wer Branntwein brennen oder Weingeist fertigen will, hat dies innerhalb der geordneten Dienststunden dem Steuererheber unter Angabe der Zeit, für welche er dem Artikel 7 des Gesetzes gemäß einen Brennschein begehrt, schriftlich oder mündlich zu erklären und, wenn er mehrere Kessel hat, dabei anzuzeigen, in welchem derselben er brennen will. Wer in mehreren Kesseln zugleich zu brennen beabsichtigt, muß für jeden einen besonderen Brennschein lösen.

Digitized by Google

Der Steuererheber hat sodann gegen Entrichtung der Steuer die als Brennschein dienende Quittung dem Brenner auszufolgen.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichbald in Wirksamkeit.
Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 23. Februar 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Pecher.

Die Serienziehung für die 85. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35-fl.-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend	Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend	Loos-Nr.
120	5951 bis	6000.	3383	169101 bis	169150.
216	10751 —	10800.	3447	172301 —	172350.
218	10851 —	10900.	3462	173051 —	173100.
265	13201 —	13250.	3588	179351 —	179400.
357	17801 —	17850.	3702	185051 —	185100.
600	29951 —	30000.	3714	185651 —	185700.
787	39301 —	39350.	3820	190951 —	191000.
834	41651 —	41700.	3885	194201 —	194250.
1062	53051 —	53100.	3954	197651 —	197700.
1077	53801 —	53850.	4103	205101 —	205150.
1565	78201 —	78250.	4195	209701 —	209750.
1650	82451 —	82500.	5091	254501 —	254550.
2272	113551 —	113600.	5100	254951 —	255000.
2527	126301 —	126350.	5295	264701 —	264750.
2558	127851 —	127900.	5567	278301 —	278350.
2671	133501 —	133550.	5708	285351 —	285400.
2687	134301 —	134350.	5729	286401 —	286450.
2808	140351 —	140400.	5913	295601 —	295650.
2929	146401 —	146450.	6196	309751 —	309800.
3161	158001 —	158050.	6285	314201 —	314250.

Digitized by Google

Serie-Nr.	enthaltend	Loos Nr.	Serie-Nr.	enthaltend	Loos Nr.
6415	320701	bis 320750.	7391	369501	bis 369550.
6442	322051	— 322100.	7671	383501	— 383550.
6485	324201	— 324250.	7804	390151	— 390200.
6564	328151	— 328200.	7846	392251	— 392300.
7178	358851	— 358900.	7924	396151	— 396200.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 28. Februar 1867.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Pecher.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 1. Februar 1867 Wilhelm Friſch, evangeliſcher Pfarrer in Seckenheim;
„ 10. „ „ Hermann Goll, Profeſſor an der höheren Bürgerſchule in Karlsruhe;
„ 24. „ „ Friedrich Keller, Oberſt und Chef des Generalſtabs in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 9. März 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Einstellung der Erhebung der Flößerei- und Schiffahrts-Abgaben auf der Kinzig, Enz, Würm, Nagold und dem Neckar betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Niederlassung eines weiteren Anwaltes am Sitze des Großherzoglichen Amtsgerichts Meßkirch betreffend. Die Besetzung der Anwaltsstellen in Tauberbischofsheim betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Einstellung der Erhebung des Wasserzolls von der Flößerei auf der Murg betreffend.

Diensterledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 25. Februar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem vormaligen Großherzoglich Badischen Konsul, Herrn Denis in Marseille, das Ritterkreuz erster Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 4. März d. J.

dem Königlich Preußischen Obersten von Schätzell, Direktor der Königlichen Gewehrfabrik in Spandau, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse,

dem Königlich Preußischen Major von dem Busche-Haddenhausen im Königlichen Kriegsministerium und

dem Königlich Preußischen Major von Kalinowsky, Direktor der Königlichen Schießschule in Spandau, das Ritterkreuz erster Klasse mit Eichenlaub,

dem Königlich Preußischen Hauptmann Jagemann bei der Königlichen Gewehrfabrik in Spandau und

Digitized by Google

dem Königlich Preußischen Premierlieutenant Reinhard bei der Königlichen Schießschule in Spandau das Ritterkreuz erster Klasse, sowie

dem Maschinenmeister Beck bei der Königlichen Gewehrfabrik in Spandau das Ritterkreuz zweiter Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 28. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den bisher den Feldhospitälern zugetheilten Lieutenant Karl Baumann in das fünfte Infanterie-Regiment zu versetzen;

unter dem 1. März d. J.

den praktischen Arzt Dr. Achilles Ullersberger von Ueberlingen zum Oberarzt im Festungs-Artillerie-Bataillon zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. November v. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Vikar Ferdinand Eckert von Pforzheim auf die katholische Pfarrei Ziegelhausen, Dekanats Heidelberg, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 13. Februar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. Dezember v. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Durlach, Dekanats Ettlingen, den Pfarrer Joseph Hummel in Beuern gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 17. Februar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Bekanntmachung.

Die Einstellung der Erhebung der Flößerei- und Schifffahrts-Abgaben auf der Kinzig, Enz, Würm, Nagold und dem Neckar betreffend.

Nachdem die Großherzogliche Regierung in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung Nr. 156/157 vom 18. v. M. mit der Königlich Württembergischen Regierung im Wege des Austausches gleichlautender Ministerial-Erklärungen vom gleichen Tage und beziehungsweise vom 2. d. M. über den

Digitized by Google

gegenseitigen Verzicht auf die Abgaben von der Flößerei und Schifffahrt auf der Kinzig und deren Nebenflüssen und Nebenbächen, auf der Enz, Würm, Nagold, sowie auf dem Neckar eine Vereinbarung getroffen hat, wird die betreffende diesseitige Ministerial-Erklärung hiermit öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 6. März 1867.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. Giebe.

Ministerial-Erklärung.

Die Großherzoglich Badische und die Königlich Württembergische Regierung sind übereingekommen, beginnend vom laufenden Jahre an, auf die Erhebung aller Abgaben für die beiderseitigen Staatskassen oder für Staatsanstalten von der Flößerei auf der Kinzig und ihren Nebenflüssen und Nebenbächen, sowie auf der Enz, der Nagold und Würm zu verzichten.

Dieser Verzicht soll sich weiter auch auf diejenigen Abgaben erstrecken, welche die Königlich Württembergische Staatskasse oder Königlich Württembergische Staatsanstalten von der Flößerei und Schifffahrt auf den genannten Flüssen und Bächen, sowie auf dem Neckar, sei es als Entschädigung für Fischerei- und ähnliche Berechtigungen oder als Entgelt für die Benützung von Vorrichtungen und Anstalten beziehen, die in diesen verschiedenen Gewässern angebracht sind und ganz oder theilweise der Flößerei oder Schifffahrt dienen. Voraussgesetzt ist dabei, daß diese Vorrichtungen, Anstalten oder Berechtigungen in Handen des Staats oder von Staatsanstalten sich befinden oder später in deren Eigenthum übergehen.

Die gleiche Verpflichtung wird von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung bezüglich derartiger Gefälle der Badischen Staatskasse oder Badischer Staatsanstalten von der Schifffahrt und Flößerei auf den bezeichneten Flüssen und Bächen übernommen.

Zur Urkunde dessen ist von Großherzoglich Badischer Seite die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und vollzogen worden.

Karlsruhe, den 18. Februar 1867.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) **von Freydorf.**
(L. S.)

Die Niederlassung eines weiteren Anwaltes am Sitze des Großherzoglichen Amtsgerichts Meßkirch betreffend.

Mit Entschließung vom 23. d. M. wurde auf Grund des §. 6 Absatz 2 der Anwaltsordnung die Niederlassung eines weiteren Anwalts am Sitze des Großherzoglichen Amtsgerichts Meßkirch

Digitized by Google

vorläufig gestattet und dem Anwalte Titus Mader von Kirchhofen die Erlaubniß ertheilt, seinen Wohnsitz daselbst zu nehmen.

Karlsruhe, den 26. Februar 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Besetzung der Anwaltsstellen in Tauberbischofsheim betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom 23. d. M. wurde dem Anwalt Eberhard Pahl in Mosbach auf Grund des §. 6 Absatz 2 der Anwaltsordnung und der Verordnung vom 24. September 1864 (Regierungsblatt Nr. LII.) gestattet, seinen Wohnsitz nach Tauberbischofsheim zu verlegen.

Karlsruhe, den 26. Februar 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Einstellung der Erhebung des Wasserzolls von der Flößerei auf der Murg betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Dezember v. J., Nr. 1222, wird die Erhebung des Wasserzolls von der Flößerei auf der Murg, beginnend vom Jahr 1867 an, eingestellt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 6. März 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Pecher.

Dienſterledigung.

Die mit dem zweiten Diakonat verbundene Lehrstelle an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Lörrach mit einem Einkommen von jährlich 900 fl. nebst einer zu 10% des Einkommens berechneten Dienstwohnung soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Großherzoglichen Oberschulrath zu melden.

Digitized by Google

Nr. XII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 13. März 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1866/67 betreffend. Die Apothekerlicenz des Ernst Beuttenmüller von Baden betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Trennung des Posterpeditionsdienstes in Meßkirch von dem Poststalldienste betreffend. Die Trennung des Posterpeditionsdienstes in Triberg von dem Poststalldienste betreffend.

Diensterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 7. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Bezirksförster Albert Kintzinger in Stockach auf die Bezirksforstei Konstanz,

den Bezirksförster Friedrich Halbauer in Walldürn auf die Bezirksforstei Philippsburg,

den Bezirksförster Eugen Kettner in Geisingen auf die Bezirksforstei Steinbach,

den Bezirksförster Karl Asal in Wolfach auf die Bezirksforstei Villingen,

den Bezirksförster Adolph Freiherrn von Schweickhart in Donaueschingen auf die Bezirksforstei Wollbach,

den Bezirksförster Franz Joseph Vogt in Ballenberg auf die Bezirksforstei Geisingen,

den Bezirksförster Friedrich von Schach in Meßkirch auf die Bezirksforstei Stockach,

den Bezirksförster Alfred Staudinger in Sulzburg auf die Bezirksforstei Meßkirch,

den Bezirksförster Wilhelm Müller zu Zell im Wiesenthal auf die Bezirksforstei Ballenberg,

den Bezirksförster Georg Lauteman in Stühlingen auf die Bezirksforstei Sulzburg

zu versetzen; ferner

dem Forstpraktikanten Otto Flachsland von Karlsruhe, zur Zeit Bezirksforsteiverweser in Wollbach, die Bezirksforstei Zell im Wiesenthal,

dem Forstpraktikanten Rudolph Widmann von Karlsruhe, zur Zeit Körperschaftsbezirksförster zu Schönau bei Heidelberg, die Bezirksforstei Walldürn,

Digitized by Google

dem Forstpraktikanten Oskar Fürstenwerth von Gerlachsheim, zur Zeit städtischer Bezirksförster in Offenburg, die Bezirksforstei Adelsheim,

dem Forstpraktikanten Theodor von Glaubitz von Bruchsal, zur Zeit Bezirksforsteiverweser in Villingen, die Bezirksforstei Donaueschingen,

dem Forstpraktikanten Eduard Zircher von Herrenwies, zur Zeit Bezirksforsteiverweser in Steinbach, die Bezirksforstei Stühlingen,

dem Forstpraktikanten Karl Fritschi von Karlsruhe, zur Zeit städtischer Bezirksförster in Bretten, die Bezirksforstei Wolfach,

sämmtliche unter Ernennung zu landesherrlichen Bezirksförstern, zu übertragen.

Dem von dem Freiherrn Franz Joseph von Neveu auf die Pfarrei Windschläg, Dekanats Offenburg, präsentirten dortigen Pfarrverweser Ernst Schaible wurde am 19. Februar d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1866/67 betreffend.

Im Jahre 1866 haben betragen:

die Brandentschädigungen		222,709 fl. 21 kr.
die Abschätzungskosten, und zwar:		
a. der regelmäßigen Einschätzungen nach §. 28 und 29 des Feuerversicherungsgesetzes	22,712 fl. 33 kr.	
b. der allgemeinen Revisionen nach §. 33 des Feuerversicherungsgesetzes	25,563 „ 3 „	
c. der Specialrevisionen nach §. 31 des Feuerversicherungsgesetzes	153 „ 47 „	
d. der Abschätzung des Feuerschadens nach §. 49 Absatz 2 des Feuerversicherungsgesetzes . . .	1,922 „ 47 „	50,352 „ 10 „
die Passivzinse		227 „ 13 „
die Verwaltungskosten		6,706 „ 3 „
der Aufwand für die Dienstgebäude		498 „ 58 „
die Prozeßkosten		49 „ 48 „
Abgang und Ersatz		418 „ 23 „
die außerordentlichen Ausgaben		— „ — „
	zusammen . . .	280,961 fl. 56 kr.
Hievon geht ab:		
der Ueberschuß der Umlage für 1865/66		27,634 „ 42 „
es bleibt somit ein Bedürfniß von		253,327 fl. 14 kr.

Digitized by Google

welches nach §. 63 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 durch die Umlage des Jahres 1867 zu decken ist.

Diese Umlage ist nach §. 62 des Feuerversicherungsgesetzes auf den Grund der den Gemeinden im Jahre 1866 von dem Verwaltungshofe in Bruchsal zuerkannten Brandentschädigungen im Verhältnisse zu ihren Feuerversicherungsanschlägen nach vier Klassen zu bemessen.

In den drei Beilagen sind jene Gemeinden aufgeführt, welche hiernach in die II., III. und IV. Klasse fallen, alle übrigen hier nicht genannten Gemeinden kommen in die I. Klasse.

Die zu einer Gemeinde gehörigen Haupt- und Nebenorte, Zinken und Höfe sind stets in eine und dieselbe Klasse zu setzen.

Die Umlage für 1866/67 wird nun in folgender Art festgesetzt, nämlich:

in der I. Klasse auf 3½ kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag,
" " II. " " 4½ " " " " "
" " III. " " 5½ " " " " "
" " IV. " " 7 " " " " "

Dieser Umlage ist nach §. 35 der Instruktion III. zum Feuerversicherungsgesetz der Versicherungsanschlag für 1866 — welchen das Ergebniß des Abschlusses der Feuerversicherungsbücher auf 31. Oktober 1866 bildet — zu Grunde zu legen.

Die Großherzoglichen Bezirksämter werden nun unter Hinweisung auf die diesseitige Verordnung vom 7. Februar 1865 im Centralverordnungsblatt Seite 18 beauftragt, nach Maßgabe der §§. 37 und 38 der Instruktion III. und der §§. 8 und 9 der Instruktion IV. zum Feuerversicherungsgesetz die Beitragstabellen unverzüglich aufstellen zu lassen, dieselben genau zu prüfen, und summarische Auszüge daraus doppelt auszufertigen.

Die Beitragstabellen nebst einem Exemplar der summarischen Auszüge sind hierauf den betreffenden Obereinnehmereien beziehungsweise Hauptsteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 39 der Instruktion III. und §. 5 der Instruktion VII. zum Feuerversicherungsgesetz durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandkasse zu vereinnahmen haben.

Das andere Exemplar der summarischen Auszüge aus den Beitragstabellen ist mit einer Zusammenstellung für jeden Amtsbezirk versehen, dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse vorzulegen.

Karlsruhe, den 5. März 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Digitized by Google

Zweite Beitragsklasse

zu 4½ kr. von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Breisach	Achkarren	142,300	309	26
Bruchsal	Kronau	189,800	376	30
	Untergrombach	298,750	774	7
	Weiher	229,900	481	26
Buchen	Buchen	720,300	1,611	57
Emmendingen	Eichstetten	913,720	1,004	46
	Köndringen	322,550	380	44
	Windenreuthe	123,100	158	35
Engen	Biesendorf	67,950	280	—
	Engen	1,095,950	4,563	24
	Weiterdingen	462,350	885	20
Ettenheim	Mahlberg	272,100	517	—
Ettlingen	Mörsch	314,900	570	50
Freiburg	Lehen	127,750	396	—
Gengenbach	Ohlsbach	208,250	514	47
Heidelberg	Neckargemünd	634,000	1,907	41
Kenzingen	Bombach	80,650	288	—
Kork	Scherzheim	156,750	770	15
Lörrach	Steinen	517,950	1,821	31
	Weil	391,100	458	40
Müllheim	Neuenburg	524,900	650	46
	Obereggenen	177,150	248	2
	Sulzburg	469,050	1,520	7
Oberkirch	Ulm	261,650	560	—
Offenburg	Hofweier	225,200	320	—
Pforzheim	Bötzingen	816,500	1,940	—
Pfullendorf	Illmensee	185,700	520	—
Radolfzell	Singen	799,850	1,060	16
Säckingen	Harpolingen	108,950	2,245	—

Digitized by Google

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Schönau	Häg	271,075	1,240	—
Schwetzingen	Seckenheim	948,350	1,598	5
St. Blasien	Höchenschwand	110,900	333	13
	Schluchsee	287,850	1,120	—
Staufen	Heitersheim	388,800	908	23
	Krotzingen	454,600	1,502	13
Tauberbischofsheim	Gerchsheim	256,250	972	3
	Tauberbischofsheim	1,276,600	1,977	14
Triberg	Nußbach	406,200	1,600	—
	Reichenbach	280,650	1,120	—
Ueberlingen	Owingen	280,450	920	—
	Riedheim	280,350	523	45
	Wittenhofen	259,100	985	—
Villingen	Villingen	2,258,650	2,534	2
Waldshut	Segeten	95,850	280	—
Walldürn	Walldürn	631,450	1,118	45
Wolfach	Gutach	524,750	1,989	34
	Oberwolfach	527,700	680	—

Digitized by Google

XII.

Dritte Beitragsklasse

zu 5½ kr. von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungsanschlag.	Brandentschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Breisach	Bischoffingen	132,400	845	58
Bruchsal	Oberhausen	737,950	7,298	25
Bühl	Eisenthal	182,500	1,482	21
	Greffern	92,950	1,234	18
Carlsruhe	Rintheim	137,450	892	—
Constanz	Liggeringen	141,850	1,520	—
Donaueschingen	Döggingen	352,950	4,969	45
	Riedöschingen	395,800	2,596	24
Eberbach	Michelbach	53,100	640	—
Emmendingen	Emmendingen	1,400,150	19,976	53
Eppingen	Sulzfeld	385,450	5,595	21
Freiburg	Wildthal	76,550	920	—
Gernsbach	Gernsbach	1,362,200	8,300	2
	Staufenberg	110,950	654	30
Kork	Leutesheim	139,700	884	2
Meßkirch	Heinstetten	191,200	1,480	—
Neustadt	Neustadt	997,800	10,601	15
Pforzheim	Ispringen	378,600	1,928	26
Pfullendorf	Denkingen	272,800	3,080	—
Radolfzell	Büsingen	200,950	2,040	—
	Moos	63,100	441	—
Tauberbischofsheim	Hochhausen	230,300	2,142	51
	Königshofen	356,350	2,970	17
Triberg	Neukirch	278,350	3,883	43
Ueberlingen	Billafingen	157,500	1,800	—
Villingen	Obereschach	202,650	2,363	—
	Weilersbach	168,000	1,625	—
Waldshut	Rotzel	247,700	1,479	—

Digitized by Google

Vierte Beitragsklasse

zu 7 kr. von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Bonndorf	Aichen	145,350	2,595	2
	Grimmelshofen	145,450	4,986	38
	Oberwangen	94,250	2,506	30
Buchen	Mörschenhard	126,500	2,433	20
Constanz	Güttingen	100,100	1,780	18
Freiburg	Eschbach	170,250	3,616	—
Heidelberg	Wilhelmsfeld	77,850	1,291	56
Jestetten	Berwangen	52,350	2,566	5
	Bühl	138,400	5,000	—
Neustadt	Schollach	193,250	3,520	—
Schopfheim	Minseln	164,500	7,322	53
	Wiechs	142,600	4,052	19
Stockach	Beuern	168,000	3,770	5
	Hecheln	103,950	1,864	37
	Schwackenreuthe	50,800	1,924	—
Waldkirch	Heuweiler	107,800	4,007	48
	Hochsal	231,800	4,181	—

Digitized by Google

Die Apothekerlicenz des Ernst Beuttenmüller von Baden betreffend.

Ernst Beuttenmüller von Baden wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrathe zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 6. März 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Organisation des Postdienstes, hier insbesondere die Trennung des Posterpeditionsdienstes in Meßkirch von dem Poststalldienste betreffend.

Der bisher in Meßkirch bestandene Posthaltereidienst wird aufgehoben und dafür eine Posterpedition, sowie eine hievon getrennte Poststallmeisterei daselbst errichtet.

Karlsruhe, den 7. März 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Böckh.

Die Organisation des Postdienstes, hier insbesondere die Trennung des Posterpeditionsdienstes in Triberg von dem Poststalldienste betreffend.

Der bisher in Triberg bestandene Posthaltereidienst wird aufgehoben und dafür eine Posterpedition, sowie eine hievon getrennte Poststallmeisterei daselbst errichtet.

Karlsruhe, den 7. März 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Böckh.

Dienſterledigungen.

Bei dem Hauptsteueramt Freiburg ist die Hauptamtsverwaltersstelle in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben sich binnen 14 Tagen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion zu melden.

Bei dem Hauptzollamt Mannheim ist die Hauptamtskontroleursstelle in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben sich binnen 14 Tagen bei der Großherzoglichen Zolldirektion zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 13. Februar d. J. Franz Anton Horg, Hauptamtsverwalter bei dem Hauptsteueramt Freiburg.

Digitized by Google

Nr. XIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 20. März 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medailleverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Apothekerlicenz des Emil Glogger von Meersburg betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Verordnung, die Steuervergütung für ausgeführten Zucker betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 1. März d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Kommandanten der Feuerwehr in Karlsruhe, Herrn Gemeinderath Louis Dölling, das Ritterkreuz zweiter Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 6. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem bisherigen Königlich Bayerischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglichen Hofe, Freiherrn von Malzen, das Großkreuz HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 7. März d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem evangelischen Hauptlehrer Wilhelm Adelmann zu Dertingen, in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistungen, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 15. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den evangelischen Pfarrer Dr. Karl Ludwig Schmidt in Weitenau auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 2 März d. J.

den evangelischen Pfarrer Philipp Jakob Wachs in Hügelheim auf sein unterthänigstes Ansuchen in Ruhestand zu versetzen;

unter dem 8. März d. J.

dem Oberlieutenant Georg Sutter vom Invalidencorps den Charakter als Hauptmann zu ertheilen;

unter dem 14. März d. J.

den Gerichtsnotar Valentin Heisch in Mosbach in gleicher Eigenschaft nach Heidelberg zu versetzen,

den Kanzlisten im Großherzoglichen Geheimen Kabinet, Ludwig Rüdt von Mannheim, zum Registrator daselbst zu ernennen,

die erledigte Stelle eines Bezirksarztes in Ettlingen dem Bezirksassistenzarzt Ludwig Wick daselbst,

die erledigte Bezirksarztstelle in Engen dem Bezirksarzte Dr. Anton Rasina zu Bonndorf, und

die Bezirksarztstelle in Bonndorf dem Bezirksarzte Richard Willibald zu Wolfach zu übertragen;

unter dem 15. März d. J.

den Kreisgerichtsrath Karl Geiber in Offenburg in den Ruhestand zu versetzen,

die Kreisgerichtsräthe Dr. Gustav von Rotteck und Ernst Heydweiler zu Offenburg zu Mitgliedern des dortigen Appellationssenats zu ernennen,

den Kreisgerichtsrath Maximilian Eisen zu Waldshut in gleicher Eigenschaft nach Offenburg zu versetzen,

den Amtsrichter Karl Eiselein in Kork zum Assessor bei dem Kreisgericht in Offenburg zu ernennen,

den Staatsanwalt Dr. Theodor Gerstner in Waldshut nach Offenburg zu versetzen,

den Kreisgerichtssekretär Berthold Traub in Mannheim zum Staatsanwalt in Waldshut zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 15. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Linx aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Ludwig Ernst in Bickensohl zum Pfarrer in Linx zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 15. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Bretten aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern um die zweite Stadtpfarrei daselbst gewählten und präsentirten Garnisonsprediger Rudolph Flad in Mannheim zum zweiten Stadtpfarrer in Bretten zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 15. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Memprechtshofen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Georg Helm in Sulz zum Pfarrer in Memprechtshofen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 15. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Dill- und Weißenstein gewählten und präsentirten Pfarrverweser Theodor Mühlhäußer in Weißenstein zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 15. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelisch-protestantischen Kirchengemeinde Käserthal aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Dekan Pfarrer Johann Georg Schleich in Rohrbach zum Pfarrer in Käserthal zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 15. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Ihringen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Georg Wolfhardt in Ihringen zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Exellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Kirchhofen, Dekanats Breisach, dem Pfarrer Johann Nepomuk Renn von Istein verliehen und ist derselbe am 28. Februar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Apothekerlicenz des Emil Glogger von Meersburg betreffend.

Emil Glogger von Meersburg wurde nach ordnungsgemäß vorgenommener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrathe zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 6. März 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Digitized by Google

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Sidney Smith zu Worcester in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene verbesserte Feuerungseinrichtung für Zimmeröfen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 25. Februar 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Dem Herrn Le Blanc in Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Doppelwinde für sogenannte Laufkrahnen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 26. Februar 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Den Herren Kaufmann Nikolaus Backe und Reiserequisitenfabrikant Wilhelm Kurz in Stuttgart wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene neue Einrichtung eines Militärtornisters auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 1. März 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Digitized by Google

Dem Herrn Karl Keßler, Chemiker aus Pleßberg am Rhein, wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene und durch Beschreibung nachgewiesene neue Verfahren der Soda- und Potasche-Bereitung auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhändlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzes nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 4. März 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Dem Herrn Woldemar von Loewis of Menar auf Panten bei Riga wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene Flachsbrechmaschine und eine Flachsschwingmaschine auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzes nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 13. März 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Verordnung.

Die Steuervergütung für ausgeführten Zucker betreffend.

Unter Bezugnahme auf Art. 1 der Uebereinkunft unter den Zollvereins-Regierungen vom 16. Mai 1865 wegen Besteuerung des Rübenzuckers (Regierungsblatt Seite 478), beziehungsweise auf Art. 1 des gleichen Uebereinkommens vom 25. April 1861 (Regierungsblatt Seite 214) wird unter Aufhebung des §. 1 der diesseitigen Vollzugsverordnung vom 13. Juli 1861 (Regierungsblatt Seite 235) verordnet, wie folgt:

Die nach Art. 1 des Gesetzes vom 10. März 1862 (Regierungsblatt Seite 95) vom 1. September 1866 an zu gewährende, der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird bis auf Weiteres festgesetzt:

Digitized by Google

a. für Rohzucker und Farin auf 5 fl. 1 kr. (2 Thlr. 26 Sgr.) vom Netto-Zentner;
b. für Brot-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker auf 6 fl. 7½ kr. (3 Thlr. 15 Sgr.) vom Netto-Zentner.

Karlsruhe, den 8. März 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Pecher.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 6. Dezember 1866 Ferdinand Müller, pensionirter Amtsrevisor in Wolfach;
„ 13. „ „ Dr. Karl Leist, pensionirter Amtsrevisor in Heidelberg;
„ 29. „ „ Ludwig Lauckhard, pensionirter Oberhofgerichtsrath in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 1. April 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medailleverleihung. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Vergebung des kleineren altbadischen Juristenstipendiums betreffend. Die Revision der Medikamentenlare betreffend. Die Apothekerlicenz des Theodor Meyer von Ueberlingen betreffend. Die Vergebung des von Meris'schen Freiplatzes in dem weiblichen Lehrinstitut in Baden betreffend. Die evangelische Friedrich-Christiane-Luisenstiftung in Karlsruhe betreffend. Die Generalagentur der Frankfurter Feuerversicherungsgesellschaft Providentia betreffend. Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine betreffend.

Diensterledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 18. März d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Württembergischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Varnbüler das Großkreuz,

dem Königlich Württembergischen Geheimen Legationsrath Freiherrn von Soden das Kommandeurkreuz II. Klasse, und

dem Königlich Württembergischen Finanzrath Riecke, sowie

dem Königlich Württembergischen Hauptmann von Brandenstein vom 7. Infanterie-Regiment das Ritterkreuz I. Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Digitized by Google

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 7. März d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr in Ettlingen, Johann Heißler, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 11. März d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Dr. Rudolph Kaltenbach von Freiburg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene goldene Verdienstkreuz mit der Krone anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 24. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberlieutenant Ludwig im Feldartillerie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps zu ertheilen;

den Regimentsquartiermeister Reich vom 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, zum (1.) Leibdragoner-Regiment, und

den Zeughausverrechner, Kriegskontroleur Gißelbrecht, unter Ernennung zum Stabsquartiermeister, zum 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, zu versetzen;

den Oberlieutenant Siehl vom Feldartillerie-Regiment, zur Dienstleistung zur Zeughausdirektion befehligt, zum Zeughauskontroleur zu ernennen und demselben die Führung der Zeughausverrechnung zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 11. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Nußloch aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Christian Apfel in Heddesbach zum Pfarrer in Nußloch zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. Januar d. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Bantholzen, Dekanats Hegau, den Pfarrverweser Joseph Fehrenbacher in Bergheim gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 25. Februar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vergebung des kleineren altbadischen Juristenstipendiums betreffend.

Das von der Höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria gestiftete Stipendium für unbemittelte katholische Studirende der Rechtswissenschaft aus den zur ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden gehörigen Orten im jährlichen Betrag von 200 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bei der Verleihung des Stipendiums können nach dem Stiftungsbrief nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche sich schon wenigstens ein Jahr lang auf einer Hochschule dem erwähnten Studium gewidmet haben und rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und Fortschritte in die erste Klasse der Studirenden gesetzt zu werden verdienen.

Die betreffenden Gesuche sind unter Anschluß von Geburts- und Vermögenszeugnissen, sowie der Nachweisung über Sitten, Talente und Fortgang binnen 4 Wochen bei diesseitiger Stelle einzureichen.

Karlsruhe, den 15. März 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Revision der Medikamententaxe betreffend.

In Gemäßheit des §. 7 der diesseitigen Verordnung vom 16. Juli 1853 (Regierungsblatt Nr. XXX.) wird hiermit das Ergebniß der von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath im Einverständniß mit dem Apotheker-Ausschuß festgestellten und diesseits genehmigten Revision der Medikamententaxe mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Apotheker vom Tage der Bekanntmachung an darnach zu richten haben.

Karlsruhe, den 15. März 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. v. Berg.

Digitized by Google

Medikamententaxerevision.

März 1867.

	Jetziger Preis.		Künftiger Preis.	
Aether sulphuricus	Unze	12 kr.	Unze	8 kr.
Aqua Menthae piperitae	Unze	1 „	Unze	2 „
Camphora	Unze	16 „	Unze	12 „
— pulv.	Unze	20 „	Unze	16 „
Ceratum cetacei	Unze	10 „	Unze	12 „
— labiale alb. et rubr. . . .	Drachme	1 „	Unze	12 „
Chininum muriaticum	Gran	3 „	Gran	2 „
Chloroformium	Unze	20 „	Unze	16 „
Cortex Aurantior. conc. et pulv. gross.	Unze	3 „	Unze	4 „
— Chinae rubr. pulv. gross. . .	Drachme	3 „	Drachme	5 „
— — — — subt. . .	Drachme	4 „	Drachme	6 „
— Cinnamomi ceylanici . . .	Unze	24 „	Unze	16 „
— — — pulv. gross.	Unze	30 „	Unze	20 „
— — — — subt.	Unze	40 „	Unze	24 „
Cubebae pulv.	Unze	16 „	Unze	12 „
Elixirium pectorale	Unze	10 „	Unze	12 „
Emulsio amygdalina et gummosa in kleinen Quantitäten nach der Taxe zu berechnen.				
Extractum Columbo	Drachme	3 kr.	Drachme	5 kr.
— graminis liq.	Unze	6 „	Unze	8 „
— rhei	Drachme	16 „	Drachme	24 „
— — compos.	Drachme	16 „	Drachme	24 „
— taraxaci liq.	Drachme	1 „	Unze	12 „
Flores Aurant.	Unze	12 „	Unze	14 „
— chamomill. rom.	Unze	4 „	Unze	6 „
Gummi arab. pulv.	Unze	12 „	Unze	16 „
Herba aconit. conc.	Unze	3 „	Unze	4 „
— Meliss.	Unze	4 „	Unze	5 „
— — conc.	Unze	5 „	Unze	6 „
— Menthae crispae	Unze	4 „	Unze	5 „
— — — conc. . .	Unze	5 „	Unze	6 „
— Menthae piperitae	Unze	4 „	Unze	5 „
— — — conc. . .	Unze	5 „	Unze	6 „
Jodum	Drachme	9 „	Drachme	10 „
Kalium bromatum		—	Drachme	12 „
— jodatum	Drachme	6 „	Drachme	9 „

Digitized by Google

	Jetziger Preis.	Künftiger Preis.
Oleum Bergamott.	Drachme 8 kr.	Drachme 12 kr.
— cadinum	—	Unze 4 „
— citri	Drachme 6 „	Drachme 8 „
— jecoris Aselli	Pfund 36 „	Pfund 30 „
— terebinth.	Unze 5 „	Unze 3 „
Olibanum pulv.	Unze 12 „	Unze 9 „
Opium pulv.	Drachme 15 „	Drachme 20 „
Radix Ipecacuanhae pulv. gross. .	Drachme 6 „	Drachme 10 „
— — — subt. . .	Drachme 9 „	Drachme 12 „
— Rhei chin. conc.	Drachme 5 „	Drachme 8 „
— — — pulv. subt. . . .	Drachme 6 „	Drachme 9 „
— — mosc. conc.	Drachme 7 „	Drachme 8 „
— — — pulv. subt. . . .	Drachme 8 „	Drachme 9 „
— Senegae conc.	Unze 12 „	Unze 20 „
Roob Juniperi	Unze 3 „	Unze 4 „
Semen lini pulv.	Unze 3 „	Unze 2 „
— lycopodii	Unze 12 „	Unze 8 „
Solut. arsenic. Fowler. Ph. Bor. . .	—	Drachme 3 „
Spirit. Sinapeos (Ol. Sinap. part. j und Spir. vin. rectificatiss. part. 49)	—	Drachme 3 „
Syrupus Ipecacuanhae	Unze 8 „	Unze 10 „
— Rhei	Unze 8 „	Unze 12 „
— Senegae	Unze 8 „	Unze 12 „
Tanninum	Drachme 4 „	Drachme 5 „
Tinctura Rhei aquosa	Unze 9 „	Unze 14 „
— — vinosa	Unze 16 „	Unze 24 „
Unguentum Kalii jodati	Unze 16 „	Unze 18 „
Vaniglia	Drachme 36 „	Drachme 24 „
Zincum chlorat. sicc.	—	Drachme 4 „

Die Apothekerlicenz des Theodor Meyer von Ueberlingen betreffend.

Theodor Meyer von Ueberlingen wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrathe zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 16. März 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Digitized by Google

Die Vergebung des von Meris'schen Freiplatzes in dem weiblichen Lehrinstitute in Baden betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden ist der von dem ehemaligen Stiftsdekan Franz Joseph Xaver von Meris gestiftete Freiplatz für eine geeignete Tochter aus seiner aus 3 Stollen (von Grub, von Merhart und von Tschudi) bestehenden Verwandtschaft und zwar diesmal vorzugsweise für eine solche aus dem dritten von Tschudi'schen Stollen noch in Erledigung, da auf das frühere Ausschreiben eine Anmeldung nicht erfolgt ist.

Diejenigen Verwandten des Stifters, welche sich um diesen Freiplatz zu bewerben gedenken, haben sich an den Vorstand (Familienältesten) ihres Stollens zu wenden, von welchem eine stiftungsgemäße Präsentation innerhalb 6 Wochen an den Großherzoglichen Oberschulrath einzusenden ist.

Karlsruhe, den 19. März 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. v. Berg.

Die evangelische Friedrich-Christiane-Luisenstiftung in Karlsruhe betreffend.

Aus der Friedrich-Christiane-Luisenstiftung in Karlsruhe ist vom 23. Oktober 1866 an ein Stipendium im jährlichen Betrage von 175 fl. an evangelische Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben. Die Bewerber haben sich mit ordnungsmäßigen Ausweisen über wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem Großherzoglichen Oberschulrathe binnen 6 Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 22. März 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Schmidt.

Die Generalagentur der Frankfurter Feuerversicherungsgesellschaft Providentia betreffend.

Kaufmann Theodor Gärtner in Mannheim legt mit Ende dieses Monats seine Stelle als Generalagent für die Feuerversicherungsbranche der Frankfurter Versicherungsgesellschaft Providentia nieder und wird statt seiner Kaufmann Theodor Adalbert Oelenheinz in Karlsruhe als Hauptagent bestätigt.

Dies wird gemäß §. 8 und 11 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und §. 7 der Verordnung vom 2. August 1852 zum Vollzug des §. 9 des Gesetzes über Feuerversicherung der Gebäude (Regierungsblatt Nr. XL.), sowie mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 16. Juni 1864 (Regierungsblatt Nr. XXVI.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. März 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. v. Berg.

Digitized by Google

Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest betreffend.

In Betracht, daß zwar durch die von der königlich preußischen Regierung gehandhabten Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der in England, Holland und Belgien vorkommenden Rinderpest die rückwärts liegenden deutschen Staaten im Allgemeinen gleichfalls gesichert erscheinen;

in Erwägung, daß jedoch durch die Einbringung von Heu und Stroh als Verpackungsmittel bei Waaren, welche aus den infizirten Ländern, in verschlossenen Colli auf Schiffen den Rhein herauf kommen, immerhin noch die Möglichkeit einer Einschleppung dieser verheerenden Seuche gegeben ist, sieht man sich zur Abwendung der darin liegenden Gefahr veranlaßt, auf den Grund des §. 90 des Polizeistrafgesetzes zu verordnen:

Heu und Stroh, welches als Verpackungsmittel bei Waaren aus England, Holland und Belgien verwendet ist, welche in geschlossenen Colli auf Schiffen den Rhein herauf in das Großherzogthum gelangen, muß nach Ankunft und Auspackung der Waaren am Bestimmungsorte vom Empfänger sofort vernichtet werden.

Karlsruhe, den 29. März 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. v. Berg.

Die Einlösung der 3½prozentigen Rentenscheine betreffend.

Die zwölfte Ziehung der 3½prozentigen Rentenscheine in Folge des Gesetzes vom 12. Februar 1856, Regierungsblatt Nr. VI., hat am 15. März d. J. stattgefunden.

Dieselbe beläuft sich im Ganzen auf 51,100 fl. und es sind gezogen worden:

86 Stücke zu 500 fl.

9	2006	4108	4272	6436	7333	8063	8448	10417	12093	12393
128	2007	4109	4362	6457	7421	8248	8472	10491	12142	12502
137	2053	4179	4379	7095	7446	8287	10083	10553	12201	12754
234	2208	4229	6243	7144	7542	8321	10158	10631	12230	12763
375	2240	4233	6303	7149	7897	8325	10208	10754	12231	12783
472	2282	4244	6313	7153	7898	8387	10278	10805	12285	12793
704	4025	4252	6366	7174	7899	8390	10334	12001	12390	12817
708	4090	4269	6372	7229	8039	8443	10414	12053		

81 Stücke zu 100 fl.

2	516	2098	2405	4388	6151	6516	7255	7779	8368	9370
23	580	2149	4039	4496	6220	6537	7259	7852	† 8401	9486
46	586	2290	4046	6086	6229	6584	7381	8040	8404	10043
109	626	2291	4055	6094	6329	7019	7386	8153	9010	10050
140	728	2300	4059	6099	6400	7126	7593	8243	9090	10067
192	831	2326	4071	6108	6411	7153	7598	8333	9187	10094
363	863	2361	4289	6143	6465	7189	7628	8337	9265	10254
501	887	2365	4308							

Die mit † bezeichnete Obligation Nr. 8401 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Diese Rentenscheine werden hiermit zur Heimzahlung auf 1. Oktober d. J. gekündigt, von welchem Tag an die Verzinsung aufhört.

Die Zahlung geschieht bei allen Großherzoglichen Staatskassen, sowie bei den Bankhäusern Johann Goll und Söhne und M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. gegen Rückgabe der betreffenden Rentenscheine mit den dazu gehörigen Zinskoupons.

Wer die Zahlung früher wünscht, kann sie vom 1. April d. J. an mit den laufenden Zinsen bis zum Einlösungstage erhalten.

Karlsruhe, den 26. März 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Pecher.

Dienſterledigungen.

Bei dem Kreisgericht Waldshut ist eine Kollegialrichterstelle erledigt. Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium zu melden.

Die Stelle eines Amtsrichters in Kork ist erledigt. Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium einzureichen.

An der höhern Bürgerschule in Karlsruhe ist eine Lehrstelle mit einer Besoldung bis zu 1,200 fl. durch einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer zu besetzen.

Die Bewerber haben sich unter Vorlage von Zeugnissen über ihre Rezeption und bisherige dienstliche Wirksamkeit, sowie über ihre besondere Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts in der Geschichte, deutschen, französischen und englischen Sprache und Literatur innerhalb 4 Wochen bei dem Großherzoglichen Oberschulrath zu melden.

Digitized by Google

Nr. XV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 6. April 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Einführung des Grammengewichtes als Medizinalgewicht betreffend. Uebersicht über die Frequenz der Gelehrten- und der höheren Bürgerschulen im Schuljahre 1865/66. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Die Aufhebung der Eisenbahnbaukasse Gerlachsheim betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die erste diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. September v. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Bayerischen Hofe, Kammerherrn und Legationsrath Freiherrn Christian von Berckheim, unter Abberufung von diesem Posten, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, einstweilen in den Disponibilitätsstand zu versetzen, und an dessen Stelle

Allerhöchst Ihren früheren Bundestagsgesandten und wirklichen Geheimen Rath Dr. Robert von Mohl zum Großherzoglichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Bayerischen Hofe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 31. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Vorstand des Eisenbahnamts Freiburg, Eisenbahninspektor Albert Bürcklin, unter Ernennung desselben zum Oberingenieur, die Stelle eines Vorstandes der Mainneckareisenbahnverwaltung Heidelberg zu übertragen;

Digitized by Google

den Postverwalter Karl Schmolk in Kehl in gleicher Eigenschaft zum Post- und Eisenbahnamte Baden zu versetzen;

den Post- und Bahnverwalter Friedrich Roth in Waldshut zum Postverwalter bei dem Post- und Eisenbahnamte Kehl,

den Postverwalter August von Davans in Heidelberg zum Post- und Bahnverwalter bei dem Post- und Eisenbahnamt Waldshut,

den Post- und Bahnverwalter Albert Krapp in Radolfzell zum Postverwalter bei dem Postamt Heidelberg zu ernennen;

dem Postkontroleur Karl Kempff bei dem Postamt Heidelberg unter Ernennung desselben zum Post- und Bahnverwalter die Post- und Eisenbahnexpedition Radolfzell zu übertragen;

den Postpraktikanten Heinrich Katz von Durlach zum Postkontroleur bei dem Postamte Heidelberg zu ernennen;

die erledigte zweite Lehrstelle an der Forstschule des Polytechnikums dem Bezirksförster Karl Schuberg in Müllheim (Oberweiler) zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. Januar d. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Petersthal, Dekanats Offenburg, den Pfarrer Joseph Matt von Heinstetten gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 14. März d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. Januar d. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Bremgarten, Dekanats Breisach, den Pfarrer Franz Hummel in Neudingen gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 21. März d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Bargen, Dekanats Waibstadt, dem Pfarrverweser Jakob Maier von Zimmern verliehen und ist derselbe am 21. März d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Einführung des Grammengewichts als Medizinalgewicht betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. d. M. wird die diesseitige Verordnung vom 10. Februar 1854, das Apothekergewicht betreffend, Regierungsblatt Nr. X., aufgehoben und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

§. 1.

Aerzte und Apotheker haben vom 1. Januar 1868 an bei Abfassung und Anfertigung der Rezepte sich des Grammengewichtes in seinen decimalen Abtheilungen zu bedienen.

Digitized by Google

Ist auf einem nach diesem Zeitpunkt zu verfertigenden Rezepte noch altes Gewicht gebraucht, so ist dasselbe vor der Dispensirung von dem Apotheker mit deutlichen Zeichen und Zahlen in das Grammengewicht zu übersetzen.

Zu diesem Zweck gilt

1 Unze	=	32	Grammen
1 Drachme	=	4	Grammen
1 Scrupel	=	1⅓	Grammen
1 Gran	=	65	Milligrammen.

§. 2.

Die in den Apotheken zu gebrauchenden Gewichtsstücke müssen nach Grammen oder Grammentheilen deutlich bezeichnet, bis zum Decigramme herab mit Eichzeichen versehen und aus Messing oder Stückgut angefertigt sein.

Die Gewichtsstücke von 10 Grammen bis 1 Centigramm sind nach sechsjährigem Gebrauch zu beseitigen, daher von dem Eicher mit der Jahreszahl des Verkaufes zu versehen.

§. 3.

Unrichtiges Gewicht ist durch den Apothekenvisitator zu beseitigen. Unrichtig ist es, wenn in Mehr oder Weniger abweicht:

das Kilogramm	um	500	Milligramme
„ Hectogramm	„	300	„
„ Dekagramm	„	50	„
„ Gramm	„	10	„
„ Decigramm	„	5	„
„ Centigramm	„	1	„

§. 4.

Für das in den Apotheken zu gebrauchende Grammengewicht ist ein besonderer Eicher zu bestellen. Das Normalgewicht des Eichers untersteht der Kontrole des Obereichamts.

§. 5.

Die in den Apotheken verwendeten Waagen sind unter die Aufsicht des Apothekenvisitators gestellt.

Unrichtig gehende und zu wenig empfindliche Waagen sind durch neue zu ersetzen.

§. 6.

Die allgemeinen Bestimmungen über Maaß und Gewicht finden bei dem Apothekergewichtswesen dann Anwendung, wenn der Inhalt der vorstehenden Verordnung jenen nicht widerspricht.

Karlsruhe, den 30. März 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Schmidt.

Digitized by Google

Uebersicht über die Frequenz der Gelehrten- und der höheren Bürgerschulen im Schuljahre 1865/66.

In dem Schuljahr 1865/66 wurden die Gelehrten- und höheren Bürgerschulen von der nachverzeichneten Anzahl von Schülern besucht:

Anstalten.	Schülerzahl.	Im Ganzen.
A. Lyzeen.		
Carlsruhe	405	599
In der Vorschule	194	
Constanz	189	
Freiburg	392	
Heidelberg	254	
Mannheim	249	
Rastatt	181	
Wertheim	127	
		1,991
B. Gymnasien.		
Bruchsal	166	
Donaueschingen	89	
Lahr	65	
Offenburg	123	
Tauberbischofsheim	136	
		579
C. Pädagogien.		
Durlach (mit höh. Bürgerschule)	69	
Lörrach	117	
Pforzheim	221	
		407

Anstalten.	Schülerzahl.	Im Ganzen.
D. Höhere Bürgerschulen.		
Baden	102	
Bischofsheim am Rhein	37	
Bretten	83	
Buchen	57	
Carlsruhe	366	
Constanz	132	
Eberbach	52	
Emmendingen	66	
Eppingen	104	
Ettenheim	198	
Ettlingen	57	
Freiburg	173	
Gernsbach	43	
Heidelberg	234	
Hornberg	34	
Kork	13	
Ladenburg	148	
Mannheim	157	
Mosbach	107	
Müllheim	119	
Schopfheim	80	
Sinsheim	94	
Ueberlingen	56	
Villingen	61	
Waldshut	46	
Weinheim	51	2,670
An höheren Bürgerschulen		2,670
„ Pädagogien		407
„ Gymnasien		579
„ Lyzeen		1,991
Gesammtzahl		5,647

Digitized by Google

Im Jahre 1866 wurden von den Lyzeen und auf den Grund der bei dem Großherzoglichen Oberschulrath erstandenen Maturitäts- und Gymnasialprüfung zum Studium der beigesetzten Berufsfächer entlassen:

Von den Lyzeen zu:	Zahl der entlassenen Schüler.	Theologen:			Jurisprudenz.	Medizin.	Kameral.	Philologie.	Ingenieurfach.	Notariatsfach.	Forstfach.	Math. u. Naturwiss.	Philosophie.	Unbestimmt.
		katholische.	evangelische.	israelitische.										
Carlsruhe	31	3	7	1	14	2	4	—	—	—	—	—	—	—
Constanz	18	10	—	—	3	2	1	—	—	—	1	1	—	—
Freiburg	35	21	2	—	5	2	2	3	—	—	—	—	—	—
Heidelberg	13	—	—	—	6	4	1	1	—	—	—	—	1	—
Mannheim	9	—	2	—	3	2	—	1	—	—	—	—	1	—
Rastatt	24	19	—	—	2	—	2	1	—	—	—	—	—	—
Wertheim	13	1	1	—	4	3	2	—	—	—	—	1	—	1
Nach der bei dem Großherzoglichen Oberschulrath erstandenen Prüfung	18	1	3	1	2	5	2	2	—	1	—	1	—	—
	161	55	15	2	39	20	14	8	—	1	1	3	2	1

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 1. April 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Braunewald.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Moritz Demmer aus Juden, Königreich Preußen, wird auf sein Ansuchen ein Patent für ein von ihm erfundenes neues Nadelkissen-Etui auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf

Digitized by Google

Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzes nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 21. März 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Dem Herrn Franz Pivoda in Prag wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene, in Zeichnung und Beschreibung dargestellte neue Tastatur- und Hammereinrichtung am Pianoforte-Flügel zum Behuf des Transponirens auf mechanischem Wege auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzes nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 21. März 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Das dem Herrn Georg Berghausen sen. in Köln unterm 20. Oktober v. J. verliehene Patent (Regierungsblatt Nr. LXIII.) wird auf Ansuchen des Patentinhabers auf die Anwendung der patentirten Konstruktion bei allen im Eisenbahndienst gebräuchlichen, mit Petroleum oder anderen ätherischen Oelen zu speisenden Lampen erstreckt.

Karlsruhe, den 28. März 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Dem Herrn F. Dürrich, Blechwaarenfabrikant in Stuttgart, wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene neue Konstruktion von Badewannen mit Heizeinrichtung auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen

Digitized by Google

dieſe Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeiſtrafgeſetzbuches nebſt Konfkation des nachgefertigten Gegenſtandes an Geld bis zu 300 fl. beſtraft.

Karlsruhe, den 1. April 1867.

Großherzogliches Handelsminiſterium.

Mathy.

Vdt. Böckh.

Die Aufhebung der Eiſenbahnbaukaſſe Gerlachsheim betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf Grund höchſter Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 21. Juni 1861 (Regierungsblat von 1863, Seite 100) errichtete Eiſenbahnbaukaſſe Gerlachsheim als ſelbſtſtändige Kaſſe mit dem 7. März d. J. aufgeben worden iſt und die Geſchäfte derſelben ſeit dieſer Zeit von der Eiſenbahnbetriebskaſſe Laud beſorgt werden.

Karlsruhe, den 1. April 1867.

Großherzogliches Handelsminiſterium.

Mathy.

Vdt. Böckh.

Die er diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute ſtattgehabten erſten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehs wird durch die beifolgende Liſte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinnſte werden planmäßig auf 1. Oktober 1867 durch die Großherzogliche Eiſenbahnſchuldeilgungskaſſe bezahlt. Auf Verlangen der Looſinhaber erfolgt aber auch die Auszahlung vor der Beallzeit und zwar in den Monaten April, Mai und Juni d. J. gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden, und in den Monaten Juli, Auguſt und September d. J. gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden.

Karlsruhe, den 30. März 1867.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Glock.

Digitized by Google

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungkasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Fünfundachtzigsten Ziehung

am 30. März 1867 unter Aufsicht der Großherzoglichen Kommission und in Gegenwa der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 28. Februar 1867 gezogenen 50 Serien.

120. 216. 218. 265. 357. 600. 787. 834. 1062. 1077. 1565. 1650. 2272. 2527. 2558. 2671. 2687. 2808. 2929. 3161. 3383. 344 3462. 3588. 3702. 3714. 3820. 3885. 3954. 4103. 4195. 5091. 5100. 5295. 5567. 5708. 5729. 5913. 6196. 6285. 6415. 6442. 6485. 656 7178. 7391. 7671. 7804. 7846. 7924.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Lo.	Gewinn. fl.
5951	65	5967	51	5983	51	5999	51	10765	51	1071	51
5952	51	5968	51	5984	51	6000	51	10766	51	1072	65
5953	51	5969	51	5985	51	10751	51	10767	51	1073	51
5954	51	5970	51	5986	51	10752	51	10768	65	1074	51
5955	51	5971	51	5987	51	10753	51	10769	51	1075	65
5956	51	5972	51	5988	51	10754	51	10770	51	1076	51
5957	51	5973	51	5989	51	10755	51	10771	51	1077	51
5958	65	5974	51	5990	51	10756	51	10772	51	1078	51
5959	51	5975	51	5991	51	10757	51	10773	51	107	65
5960	51	5976	51	5992	51	10758	51	10774	51	107	65
5961	51	5977	51	5993	51	10759	51	10775	51	1081	65
5962	51	5978	51	5994	51	10760	51	10776	250	1092	51
5963	51	5979	51	5995	51	10761	51	10777	51	0793	51
5964	51	5980	51	5996	51	10762	51	10778	51	0794	65
5965	51	5981	51	5997	51	10763	51	10779	51	0795	51
5966	65	5982	51	5998	51	10764	51	10780	51	0796	65

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
10797	51	13201	51	17805	51	29959	51	39313	51	41667	65
10798	51	13202	65	17806	51	29960	51	39314	51	41668	51
10799	51	13203	51	17807	51	29961	51	39315	51	41669	51
10800	51	13204	51	17808	51	29962	51	39316	51	41670	51
10851	65	13205	65	17809	51	29963	51	39317	51	41671	51
10852	51	13206	51	17810	51	29964	51	39318	51	41672	51
10853	51	13207	51	17811	51	29965	51	39319	51	41673	51
10854	51	13208	51	17812	51	29966	51	39320	51	41674	51
10855	51	13209	51	17813	51	29967	51	39321	51	41675	51
10856	51	13210	51	17814	51	**29968**	**1000**	39322	51	41676	51
10857	250	13211	51	17815	51	29969	51	39323	65	41677	51
10858	51	13212	51	**17816**	**10000**	29970	51	39324	51	41678	51
10859	51	13213	51	17817	51	29971	51	39325	51	41679	51
10860	65	13214	51	17818	51	29972	51	39326	51	41680	51
10861	51	13215	51	17819	51	29973	51	39327	51	41681	51
10862	250	13216	51	17820	51	29974	51	39328	51	41682	51
10863	51	13217	51	17821	51	29975	51	39329	51	41683	51
10864	51	13218	51	17822	51	29976	65	39330	51	41684	51
10865	51	13219	51	17823	51	29977	51	39331	51	41685	51
10866	51	13220	51	17824	51	29978	65	39332	51	41686	51
10867	51	13221	51	17825	51	29979	51	39333	51	41687	51
10868	51	13222	65	17826	51	29980	51	39334	51	41688	51
10869	51	13223	51	17827	65	29981	51	39335	51	41689	65
10870	51	13224	51	17828	51	29982	51	39336	51	41690	51
10871	51	13225	51	17829	51	29983	65	39337	51	41691	51
10872	51	13226	51	17830	51	29984	51	39338	65	41692	51
10873	51	13227	51	17831	51	29985	51	39339	51	41693	51
10874	51	13228	51	17832	51	29986	51	39340	65	41694	51
10875	250	13229	51	17833	51	29987	51	39341	51	41695	51
10876	51	13230	51	17834	51	29988	51	39342	51	41696	65
10877	51	13231	51	17835	51	29989	51	39343	51	41697	51
10878	51	13232	51	17836	51	29990	51	39344	51	41698	51
10879	51	13233	51	17837	51	29991	51	39345	65	41699	51
10880	51	13234	51	17838	51	29992	51	39346	51	41700	51
10881	51	13235	51	17839	51	29993	51	39347	51	53051	51
10882	51	13236	51	17840	51	29994	51	39348	51	53052	51
10883	51	13237	51	17841	51	29995	51	39349	51	53053	51
10884	51	13238	51	17842	51	29996	51	39350	51	53054	65
10885	51	13239	51	17843	51	29997	51	41651	51	53055	51
10886	51	13240	51	17844	51	29998	51	41652	51	53056	51
10887	51	13241	51	17845	51	29999	51	41653	51	53057	51
10888	65	13242	51	17846	51	30000	51	41654	51	53058	51
10889	51	13243	51	17847	65	39301	51	41655	51	53059	51
10890	51	13244	51	17848	51	39302	51	41656	51	53060	51
10891	51	13245	51	17849	51	39303	51	41657	51	53061	51
10892	51	13246	51	17850	51	39304	65	41658	51	53062	51
10893	65	13247	51	29951	51	39305	51	41659	51	53063	65
10894	51	13248	51	29952	51	39306	51	41660	51	53064	65
10895	51	13249	51	29953	51	39307	51	41661	51	53065	51
10896	51	13250	51	29954	51	39308	51	41662	51	53066	51
10897	51	17801	65	29955	51	39309	65	41663	51	53067	51
10898	51	17802	51	29956	65	39310	51	41664	51	53068	51
10899	51	17803	51	29957	51	39311	51	41665	51	53069	51
10900	51	17804	51	29958	51	39312	51	41666	51	53070	51

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
53071	51	53825	51	78229	51	82483	51	113587	51	126341	51
53072	51	53826	51	78230	51	82484	51	113588	51	126342	51
53073	51	53827	51	78231	51	82485	51	113589	65	126343	51
53074	51	53828	51	78232	51	82486	51	113590	51	126344	51
53075	51	53829	51	78233	51	82487	51	113591	65	126345	51
53076	65	53830	51	78234	51	82488	51	113592	51	126346	51
53077	51	53831	51	78235	51	82489	51	113593	51	126347	51
53078	51	53832	51	78236	51	82490	51	113594	65	126348	51
53079	51	53833	51	78237	51	82491	65	113595	51	126349	51
53080	51	53834	51	78238	51	82492	51	113596	51	**126350**	**2000**
53081	51	53835	51	78239	51	82493	65	113597	51	127851	51
53082	51	53836	51	78240	51	82494	51	113598	51	127852	51
53083	51	53837	51	78241	51	82495	51	113599	51	127853	51
53084	51	53838	51	78242	65	**82496**	**1000**	113600	51	127854	250
53085	51	53839	51	78243	51	82497	51	126301	51	127855	51
53086	51	53840	51	78244	51	82498	51	126302	51	127856	51
53087	65	53841	65	78245	51	82499	51	126303	51	127857	51
53088	51	53842	51	78246	51	82500	51	126304	51	127858	51
53089	51	53843	51	78247	51	113551	51	126305	51	127859	51
53090	51	53844	51	78248	51	113552	51	126306	51	127860	51
53091	65	53845	51	78249	65	113553	51	**126307**	**40000**	127861	51
53092	51	53846	51	78250	51	113554	51	126308	51	127862	51
53093	51	53847	51	82451	51	113555	51	126309	51	127863	51
53094	51	53848	51	82452	51	113556	51	126310	51	127864	51
53095	51	53849	51	82453	51	113557	65	126311	51	127865	51
53096	65	53850	51	82454	51	113558	51	126312	65	127866	51
53097	65	78201	51	82455	51	113559	51	126313	51	127867	51
53098	65	78202	51	82456	51	113560	51	126314	51	127868	65
53099	65	78203	51	82457	51	113561	51	126315	51	127869	65
53100	51	78204	51	82458	51	113562	51	126316	51	127870	51
53801	51	78205	51	82459	65	113563	51	126317	51	127871	51
53802	51	78206	51	82460	51	113564	51	126318	51	127872	51
53803	51	78207	51	82461	51	113565	51	126319	51	127873	51
53804	51	78208	51	82462	65	113566	51	126320	65	127874	51
†53805	†51	78209	51	82463	51	113567	51	126321	51	127875	51
53806	51	78210	51	82464	51	113568	51	126322	51	127876	51
53807	51	78211	51	82465	51	113569	51	126323	51	127877	51
53808	250	78212	51	82466	51	113570	51	126324	51	127878	65
53809	250	78213	51	82467	51	113571	51	126325	51	127879	65
53810	51	78214	51	82468	51	113572	51	126326	51	127880	65
53811	51	78215	51	82469	51	113573	51	**126327**	**1000**	127881	51
53812	51	78216	51	82470	51	113574	51	126328	51	127882	51
53813	65	78217	51	82471	65	113575	51	126329	65	127883	51
53814	51	78218	51	82472	51	113576	51	126330	51	127884	51
53815	51	78219	65	82473	51	113577	51	126331	51	127885	51
53816	51	78220	51	82474	65	113578	51	126332	51	127886	51
53817	51	78221	51	82475	51	113579	51	126333	65	127887	51
53818	51	78222	51	82476	51	113580	51	126334	51	127888	51
53819	51	78223	51	82477	51	113581	65	126335	51	127889	51
53820	51	78224	51	82478	51	113582	51	126336	51	127890	51
53821	51	78225	65	82479	51	113583	51	126337	65	127891	51
53822	51	78226	51	82480	51	113584	51	126338	51	127892	51
53823	51	78227	51	82481	51	113585	51	126339	65	127893	51
53824	51	78228	51	82482	51	113586	51	126340	51	127894	51

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 53805 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
127895	51	133549	51	140353	51	146407	51	158011	51	169115	51
127896	65	133550	65	140354	65	146408	65	158012	51	169116	51
127897	51	134301	51	140355	51	146409	51	158013	51	169117	51
127898	65	134302	51	140356	65	146410	51	158014	51	169118	51
127899	51	134303	51	140357	51	146411	51	158015	51	169119	51
127900	51	134304	65	140358	51	146412	51	158016	51	169120	51
133501	51	**134305**	**1000**	140359	51	146413	65	158017	51	169121	51
133502	51	134306	51	140360	51	146414	51	158018	51	169122	51
133503	51	134307	51	140361	51	146415	65	158019	51	169123	51
133504	51	134308	51	140362	51	146416	51	158020	51	169124	51
133505	51	134309	51	140363	51	146417	51	158021	51	169125	51
133506	51	134310	51	140364	51	146418	51	158022	51	169126	51
133507	51	134311	65	140365	51	146419	51	158023	51	169127	51
133508	65	134312	51	140366	51	146420	65	158024	51	169128	51
133509	51	134313	65	140367	51	146421	51	158025	51	169129	51
133510	51	134314	51	140368	51	146422	51	158026	51	169130	51
133511	65	134315	51	140369	51	146423	51	158027	51	169131	65
133512	51	134316	51	140370	51	146424	51	158028	51	169132	51
133513	51	134317	51	140371	51	146425	51	158029	51	169133	51
133514	51	134318	51	140372	51	146426	51	158030	51	169134	51
133515	51	134319	51	140373	51	146427	51	158031	51	169135	51
133516	51	134320	51	140374	51	146428	51	158032	51	169136	51
133517	51	134321	51	140375	51	146429	51	158033	51	169137	51
133518	51	134322	51	140376	51	146430	51	158034	51	169138	51
133519	51	134323	51	140377	51	146431	51	158035	51	169139	51
133520	51	134324	51	140378	51	146432	65	158036	65	169140	51
133521	51	134325	51	140379	51	146433	51	158037	51	169141	51
133522	51	134326	51	140380	51	146434	51	158038	51	169142	51
133523	51	134327	65	140381	51	146435	51	158039	51	169143	51
133524	51	134328	51	140382	51	146436	51	158040	51	169144	51
133525	51	134329	51	140383	51	146437	51	158041	65	169145	51
133526	51	134330	51	140384	51	146438	51	158042	51	169146	51
133527	51	134331	51	140385	51	146439	51	158043	51	169147	51
133528	51	134332	51	140386	51	146440	51	158044	51	169148	51
133529	51	134333	51	140387	51	146441	51	158045	51	169149	51
133530	51	134334	51	140388	51	146442	51	158046	51	169150	51
133531	51	134335	51	140389	51	146443	51	158047	51	172301	51
133532	65	134336	51	140390	51	146444	65	158048	51	172302	51
133533	51	134337	51	140391	51	146445	51	158049	51	172303	51
133534	51	134338	51	140392	51	146446	51	158050	51	172304	51
133535	51	134339	51	140393	51	146447	51	169101	51	172305	51
133536	51	134340	51	140394	51	146448	65	169102	65	172306	51
133537	51	134341	51	140395	51	146449	51	169103	51	172307	51
133538	51	134342	51	140396	51	146450	51	169104	51	172308	51
133539	51	134343	51	140397	51	158001	51	169105	51	172309	51
133540	51	134344	51	140398	51	158002	51	169106	51	172310	51
133541	51	134345	51	140399	51	158003	51	169107	51	172311	51
133542	51	134346	65	140400	65	158004	51	169108	65	172312	51
133543	51	134347	51	146401	51	158005	51	169109	51	172313	51
133544	51	134348	51	146402	51	158006	65	169110	51	172314	51
133545	51	134349	51	146403	51	158007	51	169111	51	172315	51
133546	51	134350	51	146404	51	158008	51	169112	51	172316	51
133547	51	140351	51	146405	65	158009	51	169113	51	172317	51
133548	65	140352	51	146406	65	158010	65	169114	51	172318	65

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
172319	51	173073	65	179377	51	185081	51	185685	65	190989	51
172320	51	173074	51	179378	51	185082	51	185686	51	190990	51
172321	51	173075	51	179379	51	185083	65	185687	51	190991	51
172322	65	173076	51	179380	51	185084	51	185688	51	190992	65
172323	51	173077	51	179381	51	185085	51	185689	51	190993	51
172324	51	173078	51	179382	51	185086	51	185690	51	190994	51
172325	51	173079	51	179383	51	185087	65	185691	51	190995	51
172326	51	173080	51	179384	51	185088	51	185692	51	190996	51
172327	51	173081	51	179385	65	185089	51	185693	51	190997	51
172328	51	173082	51	179386	51	185090	51	185694	51	190998	51
172329	51	173083	51	179387	51	185091	65	185695	51	190999	51
172330	51	173084	51	179388	51	185092	51	185696	51	191000	250
172331	51	173085	51	179389	51	185093	51	185697	51	194201	51
172332	65	173086	51	179390	51	185094	51	185698	51	194202	65
172333	51	173087	51	179391	51	185095	51	185699	51	194203	51
172334	51	173088	51	179392	51	185096	51	185700	51	194204	51
172335	51	173089	51	179393	51	185097	51	190951	51	194205	51
172336	65	173090	51	179394	51	185098	51	190952	65	194206	65
172337	51	**173091**	**2000**	179395	51	185099	51	190953	65	194207	65
172338	51	173092	51	179396	51	185100	51	190954	51	194208	51
172339	51	173093	51	179397	51	185651	51	190955	51	194209	51
172340	51	173094	51	179398	51	185652	51	190956	51	194210	51
172341	51	173095	250	179399	51	185653	51	190957	65	194211	51
172342	51	173096	250	179400	51	185654	51	190958	51	194212	65
172343	51	173097	51	185051	250	185655	51	190959	51	194213	51
172344	51	173098	51	185052	51	185656	65	190960	51	194214	51
172345	51	173099	51	185053	51	185657	51	190961	51	194215	51
172346	51	173100	51	185054	65	185658	51	190962	51	194216	51
172347	51	179351	51	185055	51	185659	51	190963	51	194217	51
172348	51	179352	65	185056	51	185660	51	190964	51	194218	51
172349	51	179353	51	185057	51	185661	51	190965	51	194219	51
172350	51	179354	51	185058	51	185662	51	190966	51	194220	51
173051	51	179355	51	185059	51	185663	51	190967	51	194221	65
173052	51	179356	51	185060	65	185664	51	190968	51	194222	51
173053	51	179357	51	185061	51	185665	51	190969	65	194223	51
173054	51	179358	51	185062	51	185666	51	190970	51	194224	51
173055	51	179359	51	185063	51	185667	51	190971	65	194225	51
173056	51	179360	51	185064	51	185668	51	190972	51	194226	51
173057	51	179361	51	185065	51	185669	51	190973	51	194227	51
173058	51	179362	51	185066	51	185670	51	190974	51	194228	51
173059	51	179363	51	185067	65	185671	51	190975	51	194229	51
173060	51	179364	51	185068	51	185672	51	190976	51	194230	65
173061	51	179365	51	185069	51	185673	51	190977	51	194231	51
173062	51	179366	51	185070	51	185674	51	190978	51	194232	51
173063	51	179367	51	185071	51	185675	51	190979	51	194233	51
173064	51	179368	51	185072	51	185676	51	190980	51	194234	51
173065	51	179369	51	185073	51	185677	51	190981	51	194235	51
173066	51	179370	51	185074	51	185678	51	190982	51	194236	51
173067	51	179371	51	185075	51	185679	51	190983	51	194237	51
173068	51	179372	51	185076	51	185680	51	190984	51	194238	51
173069	51	179373	51	185077	51	185681	51	190985	51	194239	51
173070	51	179374	65	185078	51	185682	51	190986	51	194240	51
173071	51	179375	51	185079	51	185683	51	190987	51	194241	51
173072	51	179376	51	185080	51	185684	51	190988	65	194242	51

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
194243	51	197697	51	209701	51	254505	51	254959	51	264713	51
194244	51	197698	51	209702	51	254506	51	254960	51	264714	51
194245	51	197699	51	209703	51	254507	51	254961	65	264715	51
194246	51	197700	51	209704	65	254508	51	254962	65	264716	51
194247	51	205101	51	209705	51	254509	51	254963	51	264717	51
194248	51	205102	51	209706	51	254510	51	254964	51	264718	51
194249	51	205103	51	209707	51	254511	51	254965	51	264719	51
194250	51	205104	51	209708	51	254512	51	254966	65	264720	51
197651	51	205105	51	209709	51	254513	65	254967	51	264721	51
197652	51	205106	51	209710	51	254514	51	254968	51	264722	51
197653	51	205107	51	209711	65	254515	51	254969	51	264723	51
197654	65	205108	51	209712	51	254516	51	254970	51	264724	51
197655	51	205109	51	209713	51	254517	51	254971	65	264725	51
197656	51	205110	51	209714	51	254518	51	254972	51	264726	51
197657	51	205111	250	209715	51	254519	65	254973	51	264727	51
197658	51	205112	51	209716	65	254520	51	254974	51	264728	65
197659	51	205113	250	209717	51	254521	51	254975	51	264729	51
197660	51	205114	51	209718	51	254522	51	254976	51	264730	51
197661	51	205115	51	209719	51	254523	51	254977	65	264731	51
197662	51	205116	65	209720	51	254524	51	254978	51	264732	51
197663	51	205117	51	209721	51	254525	51	254979	51	264733	51
197664	51	205118	51	209722	51	254526	51	254980	51	264734	51
197665	51	205119	51	209723	51	254527	51	254981	51	264735	65
197666	51	205120	51	209724	51	254528	51	254982	51	264736	51
197667	51	205121	65	209725	51	254529	51	254983	51	264737	51
197668	51	205122	51	209726	51	254530	65	254984	65	264738	250
197669	51	205123	65	209727	51	254531	51	254985	51	264739	51
197670	51	205124	51	209728	51	254532	51	254986	51	264740	51
197671	51	205125	51	209729	51	254533	51	254987	51	264741	51
197672	51	205126	51	209730	51	254534	51	254988	51	264742	51
197673	51	205127	51	209731	51	254535	51	254989	51	264743	51
197674	51	205128	51	209732	51	254536	51	254990	51	264744	51
197675	65	205129	51	209733	51	254537	51	254991	51	264745	51
197676	51	205130	51	209734	51	254538	51	254992	51	264746	51
197677	51	205131	51	209735	51	254539	51	**254993**	**1000**	264747	51
197678	51	205132	51	209736	51	254540	51	254994	51	264748	51
197679	65	205133	51	209737	51	254541	51	254995	51	264749	51
197680	51	205134	65	209738	51	254542	51	254996	51	264750	51
197681	51	205135	51	209739	65	254543	51	254997	51	278301	51
197682	51	205136	51	209740	51	254544	51	254998	51	278302	51
197683	51	205137	51	209741	51	254545	51	254999	51	278303	51
197684	51	205138	51	209742	51	254546	65	255000	51	278304	51
197685	51	205139	51	209743	51	254547	51	264701	51	278305	65
197686	51	205140	51	209744	51	254548	51	264702	51	278306	51
197687	51	205141	51	209745	51	254549	51	264703	51	278307	65
197688	65	205142	51	209746	51	254550	51	264704	51	278308	51
197689	51	205143	65	209747	51	254951	51	264705	51	278309	65
197690	51	205144	51	209748	51	254952	51	264706	51	278310	51
197691	51	205145	51	209749	51	254953	51	264707	51	278311	51
197692	51	205146	51	209750	51	254954	51	264708	51	278312	51
197693	51	205147	51	254501	51	254955	51	264709	65	278313	65
197694	65	205148	51	254502	51	254956	51	264710	51	278314	51
197695	51	205149	51	254503	51	254957	51	264711	65	278315	51
197696	51	205150	51	254504	51	254958	65	264712	51	278316	51

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
278317	65	285371	65	286425	51	295629	65	309783	51	314237	51
278318	51	285372	51	286426	65	295630	51	309784	51	314238	65
278319	**1000**	285373	51	286427	51	295631	51	309785	51	314239	51
278320	51	285374	65	286428	65	295632	51	309786	250	314240	51
278321	51	285375	65	286429	51	295633	51	309787	51	314241	65
278322	51	285376	51	286430	51	295634	51	309788	65	314242	51
278323	51	285377	51	286431	51	295635	51	309789	51	314243	65
278324	51	285378	65	286432	65	295636	51	309790	51	314244	51
278325	51	285379	51	286433	51	295637	51	309791	65	314245	51
278326	51	285380	65	286434	51	295638	65	309792	51	314246	51
278327	51	285381	51	286435	51	295639	51	309793	51	314247	51
278328	51	285382	51	286436	65	295640	51	309794	51	314248	51
278329	51	285383	51	286437	51	**295641**	**1000**	309795	51	**314249**	**4000**
278330	51	285384	51	286438	51	295642	51	309796	51	314250	51
278331	51	285385	65	286439	51	295643	51	**309797**	**1000**	320701	51
278332	51	285386	65	286440	51	295644	51	309798	51	320702	51
278333	51	285387	51	286441	51	**295645**	**2000**	309799	51	320703	51
278334	65	285388	51	286442	51	295646	51	309800	51	320704	51
278335	51	285389	51	286443	51	295647	51	**314201**	**1000**	320705	65
278336	51	285390	51	286444	65	295648	51	314202	51	320706	51
278337	51	285391	51	**286445**	**2000**	295649	51	314203	51	320707	51
278338	51	285392	51	286446	51	295650	51	314204	51	320708	51
278339	51	285393	51	286447	51	309751	51	314205	51	320709	51
278340	51	285394	51	286448	51	309752	65	314206	65	320710	51
278341	51	285395	51	286449	51	309753	51	314207	51	320711	51
278342	51	285396	65	286450	51	309754	51	314208	51	320712	51
278343	51	285397	65	295601	51	309755	51	314209	65	320713	51
278344	51	285398	51	295602	51	309756	51	314210	51	320714	51
278345	51	285399	51	295603	51	309757	51	314211	51	320715	51
278346	51	285400	51	295604	51	309758	51	314212	51	320716	51
278347	65	286401	51	295605	51	309759	250	314213	51	320717	51
278348	51	286402	65	295606	51	309760	51	314214	51	320718	65
278349	51	286403	51	295607	51	309761	65	314215	65	320719	51
278350	51	286404	51	295608	51	309762	65	314216	51	320720	51
285351	51	286405	51	295609	51	309763	250	314217	51	320721	51
285352	51	286406	51	295610	51	309764	51	314218	51	320722	51
285353	51	286407	51	295611	51	309765	51	314219	51	320723	51
285354	51	286408	51	295612	65	309766	51	314220	65	320724	51
285355	51	286409	51	295613	51	309767	51	314221	51	320725	51
285356	51	286410	65	295614	51	309768	51	314222	51	320726	51
285357	51	286411	51	295615	51	309769	51	314223	51	320727	51
285358	65	286412	51	295616	51	309770	51	314224	65	320728	51
285359	51	286413	51	295617	51	309771	51	314225	51	320729	51
285360	51	286414	51	295618	51	309772	51	314226	51	320730	51
285361	51	286415	51	295619	51	309773	51	314227	51	320731	51
285362	51	286416	51	295620	65	309774	51	314228	65	320732	51
285363	51	286417	51	295621	51	309775	51	314229	65	320733	51
285364	51	286418	51	295622	51	309776	51	314230	65	320734	51
285365	51	286419	51	295623	51	309777	51	314231	51	320735	51
285366	51	286420	51	295624	51	309778	51	314232	51	320736	51
285367	51	286421	51	295625	51	309779	51	314233	51	320737	51
285368	51	286422	51	295626	51	309780	51	314234	51	320738	51
285369	51	**286423**	**2000**	295627	51	309781	51	314235	51	320739	51
285370	51	286424	51	295628	51	309782	51	314236	51	**320740**	**1000**

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
320741	51	322095	51	324249	51	358853	51	369507	51	383511	51
320742	51	322096	51	324250	51	358854	51	369508	51	383512	51
320743	51	322097	65	328151	51	358855	51	369509	51	383513	51
320744	51	322098	51	328152	51	358856	65	369510	51	383514	51
320745	65	322099	51	328153	51	358857	250	369511	51	383515	51
320746	51	322100	51	328154	51	358858	51	369512	51	383516	51
320747	51	324201	51	**328155**	**1000**	358859	51	369513	51	383517	51
320748	51	324202	51	328156	51	358860	51	369514	51	383518	51
320749	51	324203	51	328157	51	358861	51	369515	51	383519	51
320750	51	324204	65	328158	51	358862	51	369516	65	383520	65
322051	51	324205	51	328159	51	358863	51	369517	51	383521	51
322052	51	324206	51	328160	51	358864	51	369518	51	383522	51
322053	51	324207	51	328161	51	358865	51	369519	65	383523	51
322054	51	324208	51	328162	51	358866	51	369520	51	383524	51
322055	51	324209	51	328163	51	358867	51	369521	51	383525	51
322056	51	324210	51	328164	51	358868	51	369522	51	383526	51
322057	51	324211	51	328165	51	358869	65	369523	51	383527	51
322058	51	324212	51	328166	51	358870	51	369524	51	383528	51
322059	51	324213	51	328167	51	358871	51	369525	51	383529	51
322060	51	324214	51	328168	51	358872	51	369526	51	383530	51
322061	51	324215	51	328169	65	358873	51	369527	51	383531	51
322062	51	324216	51	328170	51	358874	51	369528	51	383532	51
322063	51	324217	51	328171	51	358875	51	369529	51	383533	51
322064	51	324218	51	328172	51	358876	51	369530	51	383534	51
322065	51	324219	51	328173	65	358877	65	369531	51	383535	51
322066	51	324220	51	328174	51	358878	51	369532	51	383536	51
322067	65	324221	65	328175	51	358879	51	369533	51	383537	51
322068	51	324222	51	328176	51	358880	65	369534	65	383538	51
322069	51	324223	51	328177	51	358881	51	369535	51	383539	51
322070	51	324224	51	328178	51	358882	51	369536	51	383540	51
322071	51	324225	51	328179	51	358883	51	369537	51	383541	65
322072	65	324226	51	328180	51	358884	65	369538	51	383542	51
322073	51	324227	51	328181	65	358885	51	369539	51	383543	51
322074	51	324228	51	328182	65	358886	51	369540	51	383544	51
322075	51	324229	51	328183	51	358887	51	369541	51	383545	65
322076	65	324230	51	328184	51	358888	51	369542	51	383546	51
322077	51	324231	51	328185	51	358889	51	369543	65	383547	51
322078	51	324232	65	328186	51	358890	51	369544	51	383548	51
322079	65	324233	51	328187	51	358891	51	369545	51	383549	51
322080	51	324234	51	328188	51	358892	51	369546	51	383550	51
322081	51	324235	65	328189	51	358893	65	369547	51	390151	51
322082	65	324236	51	328190	51	358894	51	369548	51	390152	51
322083	65	324237	51	328191	51	358895	51	369549	65	390153	51
322084	51	324238	51	328192	51	358896	51	369550	51	390154	51
322085	51	324239	51	328193	51	358897	51	383501	51	390155	65
322086	51	324240	51	328194	51	358898	51	383502	65	390156	65
322087	51	324241	51	328195	51	358899	51	383503	51	390157	51
322088	51	324242	51	328196	51	358900	51	383504	51	390158	51
322089	51	324243	51	328197	51	369501	51	383505	51	390159	51
322090	51	324244	51	328198	51	369502	51	383506	51	390160	51
322091	51	324245	51	328199	51	369503	51	383507	51	390161	51
322092	51	324246	51	328200	51	369504	51	383508	51	390162	51
322093	51	324247	51	358851	51	369505	250	383509	51	390163	51
322094	51	324248	51	358852	51	369506	51	383510	51	390164	51

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
278317	65	285371	65	286425	51	295629	65	309783	51	314237	51
278318	51	285372	51	286426	65	295630	51	309784	51	314238	65
278319	**1000**	285373	51	286427	51	295631	51	309785	51	314239	51
278320	51	285374	65	286428	65	295632	51	309786	250	314240	51
278321	51	285375	65	286429	51	295633	51	309787	51	314241	65
278322	51	285376	51	286430	51	295634	51	309788	65	314242	51
278323	51	285377	51	286431	51	295635	51	309789	51	314243	65
278324	51	285378	65	286432	65	295636	51	309790	51	314244	51
278325	51	285379	51	286433	51	295637	51	309791	65	314245	51
278326	51	285380	65	286434	51	295638	65	309792	51	314246	51
278327	51	285381	51	286435	51	295639	51	309793	51	314247	51
278328	51	285382	51	286436	65	295640	51	309794	51	314248	51
278329	51	285383	51	286437	51	**295641**	**1000**	309795	51	**314249**	**4000**
278330	51	285384	51	286438	51	295642	51	309796	51	314250	51
278331	51	285385	65	286439	51	295643	51	**309797**	**1000**	320701	51
278332	51	285386	65	286440	51	295644	51	309798	51	320702	51
278333	51	285387	51	286441	51	**295645**	**2000**	309799	51	320703	51
278334	65	285388	51	286442	51	295646	51	309800	51	320704	51
278335	51	285389	51	286443	51	295647	51	**314201**	**1000**	320705	65
278336	51	285390	51	286444	65	295648	51	314202	51	320706	51
278337	51	285391	51	**286445**	**2000**	295649	51	314203	51	320707	51
278338	51	285392	51	286446	51	295650	51	314204	51	320708	51
278339	51	285393	51	286447	51	309751	51	314205	51	320709	51
278340	51	285394	51	286448	51	309752	65	314206	65	320710	51
278341	51	285395	51	286449	51	309753	51	314207	51	320711	51
278342	51	285396	65	286450	51	309754	51	314208	51	320712	51
278343	51	285397	65	295601	51	309755	51	314209	65	320713	51
278344	51	285398	51	295602	51	309756	51	314210	51	320714	51
278345	51	285399	51	295603	51	309757	51	314211	51	320715	51
278346	51	285400	51	295604	51	309758	51	314212	51	320716	51
278347	65	286401	51	295605	51	309759	250	314213	51	320717	51
278348	51	286402	65	295606	51	309760	51	314214	51	320718	65
278349	51	286403	51	295607	51	309761	65	314215	65	320719	51
278350	51	286404	51	295608	51	309762	65	314216	51	320720	51
285351	51	286405	51	295609	51	309763	250	314217	51	320721	51
285352	51	286406	51	295610	51	309764	51	314218	51	320722	51
285353	51	286407	51	295611	51	309765	51	314219	51	320723	51
285354	51	286408	51	295612	65	309766	51	314220	65	320724	51
285355	51	286409	51	295613	51	309767	51	314221	51	320725	51
285356	51	286410	65	295614	51	309768	51	314222	51	320726	51
285357	51	286411	51	295615	51	309769	51	314223	51	320727	51
285358	65	286412	51	295616	51	309770	51	314224	65	320728	51
285359	51	286413	51	295617	51	309771	51	314225	51	320729	51
285360	51	286414	51	295618	51	309772	51	314226	51	320730	51
285361	51	286415	51	295619	51	309773	51	314227	51	320731	51
285362	51	286416	51	295620	65	309774	51	314228	65	320732	51
285363	51	286417	51	295621	51	309775	51	314229	65	320733	51
285364	51	286418	51	295622	51	309776	51	314230	65	320734	51
285365	51	286419	51	295623	51	309777	51	314231	51	320735	51
285366	51	286420	51	295624	51	309778	51	314232	51	320736	51
285367	51	286421	51	295625	51	309779	51	314233	51	320737	51
285368	51	286422	51	295626	51	309780	51	314234	51	320738	51
285369	51	**286423**	**2000**	295627	51	309781	51	314235	51	320739	51
285370	51	286424	51	295628	51	309782	51	314236	51	**320740**	**1000**

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
320741	51	322095	51	324249	51	358853	51	369507	51	383511	51
320742	51	322096	51	324250	51	358854	51	369508	51	383512	51
320743	51	322097	65	328151	51	358855	51	369509	51	383513	51
320744	51	322098	51	328152	51	358856	65	369510	51	383514	51
320745	65	322099	51	328153	51	358857	250	369511	51	383515	51
320746	51	322100	51	328154	51	358858	51	369512	51	383516	51
320747	51	324201	51	**328155**	**1000**	358859	51	369513	51	383517	51
320748	51	324202	51	328156	51	358860	51	369514	51	383518	51
320749	51	324203	51	328157	51	358861	51	369515	51	383519	51
320750	51	324204	65	328158	51	358862	51	369516	65	383520	65
322051	51	324205	51	328159	51	358863	51	369517	51	383521	51
322052	51	324206	51	328160	51	358864	51	369518	51	383522	51
322053	51	324207	51	328161	51	358865	51	369519	65	383523	51
322054	51	324208	51	328162	51	358866	51	369520	51	383524	51
322055	51	324209	51	328163	51	358867	51	369521	51	383525	51
322056	51	324210	51	328164	51	358868	51	369522	51	383526	51
322057	51	324211	51	328165	51	358869	65	369523	51	383527	51
322058	51	324212	51	328166	51	358870	51	369524	51	383528	51
322059	51	324213	51	328167	51	358871	51	369525	51	383529	51
322060	51	324214	51	328168	51	358872	51	369526	51	383530	51
322061	51	324215	51	328169	65	358873	51	369527	51	383531	51
322062	51	324216	51	328170	51	358874	51	369528	51	383532	51
322063	51	324217	51	328171	51	358875	51	369529	51	383533	51
322064	51	324218	51	328172	51	358876	51	369530	51	383534	51
322065	51	324219	51	328173	65	358877	65	369531	51	383535	51
322066	51	324220	51	328174	51	358878	51	369532	51	383536	51
322067	65	324221	65	328175	51	358879	51	369533	51	383537	51
322068	51	324222	51	328176	51	358880	65	369534	65	383538	51
322069	51	324223	51	328177	51	358881	51	369535	51	383539	51
322070	51	324224	51	328178	51	358882	51	369536	51	383540	51
322071	51	324225	51	328179	51	358883	51	369537	51	383541	65
322072	65	324226	51	328180	51	358884	65	369538	51	383542	51
322073	51	324227	51	328181	65	358885	51	369539	51	383543	51
322074	51	324228	51	328182	65	358886	51	369540	51	383544	51
322075	51	324229	51	328183	51	358887	51	369541	51	383545	65
322076	65	324230	51	328184	51	358888	51	369542	51	383546	51
322077	51	324231	51	328185	51	358889	51	369543	65	383547	51
322078	51	324232	65	328186	51	358890	51	369544	51	383548	51
322079	65	324233	51	328187	51	358891	51	369545	51	383549	51
322080	51	324234	51	328188	51	358892	51	369546	51	383550	51
322081	51	324235	65	328189	51	358893	65	369547	51	390151	51
322082	65	324236	51	328190	51	358894	51	369548	51	390152	51
322083	65	324237	51	328191	51	358895	51	369549	65	390153	51
322084	51	324238	51	328192	51	358896	51	369550	51	390154	51
322085	51	324239	51	328193	51	358897	51	383501	51	390155	65
322086	51	324240	51	328194	51	358898	51	383502	65	390156	65
322087	51	324241	51	328195	51	358899	51	383503	51	390157	51
322088	51	324242	51	328196	51	358900	51	383504	51	390158	51
322089	51	324243	51	328197	51	369501	51	383505	51	390159	51
322090	51	324244	51	328198	51	369502	51	383506	51	390160	51
322091	51	324245	51	328199	51	369503	51	383507	51	390161	51
322092	51	324246	51	328200	51	369504	51	383508	51	390162	51
322093	51	324247	51	358851	51	369505	250	383509	51	390163	51
322094	51	324248	51	358852	51	369506	51	383510	51	390164	51

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
278317	65	285371	65	286425	51	295629	65	309783	51	314237	51
278318	51	285372	51	286426	65	295630	51	309784	51	314238	65
278319	**1000**	285373	51	286427	51	295631	51	309785	51	314239	51
278320	51	285374	65	286428	65	295632	51	309786	250	314240	51
278321	51	285375	65	286429	51	295633	51	309787	51	314241	65
278322	51	285376	51	286430	51	295634	51	309788	65	314242	51
278323	51	285377	51	286431	51	295635	51	309789	51	314243	65
278324	51	285378	65	286432	65	295636	51	309790	51	314244	51
278325	51	285379	51	286433	51	295637	51	309791	65	314245	51
278326	51	285380	65	286434	51	295638	65	309792	51	314246	51
278327	51	285381	51	286435	51	295639	51	309793	51	314247	51
278328	51	285382	51	286436	65	295640	51	309794	51	314248	51
278329	51	285383	51	286437	51	**293641**	**1000**	309795	51	**314249**	**4000**
278330	51	285384	51	286438	51	295642	51	309796	51	314250	51
278331	51	285385	65	286439	51	295643	51	**309797**	**1000**	320701	51
278332	51	285386	65	286440	51	295644	51	309798	51	320702	51
278333	51	285387	51	286441	51	**293645**	**2000**	309799	51	320703	51
278334	65	285388	51	286442	51	295646	51	309800	51	320704	51
278335	51	285389	51	286443	51	295647	51	**314201**	**1000**	320705	65
278336	51	285390	51	286444	65	295648	51	314202	51	320706	51
278337	51	285391	51	**286445**	**2000**	295649	51	314203	51	320707	51
278338	51	285392	51	286446	51	295650	51	314204	51	320708	51
278339	51	285393	51	286447	51	309751	51	314205	51	320709	51
278340	51	285394	51	286448	51	309752	65	314206	65	320710	51
278341	51	285395	51	286449	51	309753	51	314207	51	320711	51
278342	51	285396	65	286450	51	309754	51	314208	51	320712	51
278343	51	285397	65	295601	51	309755	51	314209	65	320713	51
278344	51	285398	51	295602	51	309756	51	314210	51	320714	51
278345	51	285399	51	295603	51	309757	51	314211	51	320715	51
278346	51	285400	51	295604	51	309758	51	314212	51	320716	51
278347	65	286401	51	295605	51	309759	250	314213	51	320717	51
278348	51	286402	65	295606	51	309760	51	314214	51	320718	65
278349	51	286403	51	295607	51	309761	65	314215	65	320719	51
278350	51	286404	51	295608	51	309762	65	314216	51	320720	51
285351	51	286405	51	295609	51	309763	250	314217	51	320721	51
285352	51	286406	51	295610	51	309764	51	314218	51	320722	51
285353	51	286407	51	295611	51	309765	51	314219	51	320723	51
285354	51	286408	51	295612	65	309766	51	314220	65	320724	51
285355	51	286409	51	295613	51	309767	51	314221	51	320725	51
285356	51	286410	65	295614	51	309768	51	314222	51	320726	51
285357	51	286411	51	295615	51	309769	51	314223	51	320727	51
285358	65	286412	51	295616	51	309770	51	314224	65	320728	51
285359	51	286413	51	295617	51	309771	51	314225	51	320729	51
285360	51	286414	51	295618	51	309772	51	314226	51	320730	51
285361	51	286415	51	295619	51	309773	51	314227	51	320731	51
285362	51	286416	51	295620	65	309774	51	314228	65	320732	51
285363	51	286417	51	295621	51	309775	51	314229	65	320733	51
285364	51	286418	51	295622	51	309776	51	314230	65	320734	51
285365	51	286419	51	295623	51	309777	51	314231	51	320735	51
285366	51	286420	51	295624	51	309778	51	314232	51	320736	51
285367	51	286421	51	295625	51	309779	51	314233	51	320737	51
285368	51	286422	51	295626	51	309780	51	314234	51	320738	51
285369	51	**286423**	**2000**	295627	51	309781	51	314235	51	320739	51
285370	51	286424	51	295628	51	309782	51	314236	51	**320740**	**1000**

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
320741	51	322095	51	324249	51	358853	51	369507	51	383511	51
320742	51	322096	51	324250	51	358854	51	369508	51	383512	51
320743	51	322097	65	328151	51	358855	51	369509	51	383513	51
320744	51	322098	51	328152	51	358856	65	369510	51	383514	51
320745	65	322099	51	328153	51	358857	250	369511	51	383515	51
320746	51	322100	51	328154	51	358858	51	369512	51	383516	51
320747	51	324201	51	**328155**	**1000**	358859	51	369513	51	383517	51
320748	51	324202	51	328156	51	358860	51	369514	51	383518	51
320749	51	324203	51	328157	51	358861	51	369515	51	383519	51
320750	51	324204	65	328158	51	358862	51	369516	65	383520	65
322051	51	324205	51	328159	51	358863	51	369517	51	383521	51
322052	51	324206	51	328160	51	358864	51	369518	51	383522	51
322053	51	324207	51	328161	51	358865	51	369519	65	383523	51
322054	51	324208	51	328162	51	358866	51	369520	51	383524	51
322055	51	324209	51	328163	51	358867	51	369521	51	383525	51
322056	51	324210	51	328164	51	358868	51	369522	51	383526	51
322057	51	324211	51	328165	51	358869	65	369523	51	383527	51
322058	51	324212	51	328166	51	358870	51	369524	51	383528	51
322059	51	324213	51	328167	51	358871	51	369525	51	383529	51
322060	51	324214	51	328168	51	358872	51	369526	51	383530	51
322061	51	324215	51	328169	65	358873	51	369527	51	383531	51
322062	51	324216	51	328170	51	358874	51	369528	51	383532	51
322063	51	324217	51	328171	51	358875	51	369529	51	383533	51
322064	51	324218	51	328172	51	358876	51	369530	51	383534	51
322065	51	324219	51	328173	65	358877	65	369531	51	383535	51
322066	51	324220	51	328174	51	358878	51	369532	51	383536	51
322067	65	324221	65	328175	51	358879	51	369533	51	383537	51
322068	51	324222	51	328176	51	358880	65	369534	65	383538	51
322069	51	324223	51	328177	51	358881	51	369535	51	383539	51
322070	51	324224	51	328178	51	358882	51	369536	51	383540	51
322071	51	324225	51	328179	51	358883	51	369537	51	383541	65
322072	65	324226	51	328180	51	358884	65	369538	51	383542	51
322073	51	324227	51	328181	65	358885	51	369539	51	383543	51
322074	51	324228	51	328182	65	358886	51	369540	51	383544	51
322075	51	324229	51	328183	51	358887	51	369541	51	383545	65
322076	65	324230	51	328184	51	358888	51	369542	51	383546	51
322077	51	324231	51	328185	51	358889	51	369543	65	383547	51
322078	51	324232	65	328186	51	358890	51	369544	51	383548	51
322079	65	324233	51	328187	51	358891	51	369545	51	383549	51
322080	51	324234	51	328188	51	358892	51	369546	51	383550	51
322081	51	324235	65	328189	51	358893	65	369547	51	390151	51
322082	65	324236	51	328190	51	358894	51	369548	51	390152	51
322083	65	324237	51	328191	51	358895	51	369549	65	390153	51
322084	51	324238	51	328192	51	358896	51	369550	51	390154	51
322085	51	324239	51	328193	51	358897	51	383501	51	390155	65
322086	51	324240	51	328194	51	358898	51	383502	65	390156	65
322087	51	324241	51	328195	51	358899	51	383503	51	390157	51
322088	51	324242	51	328196	51	358900	51	383504	51	390158	51
322089	51	324243	51	328197	51	369501	51	383505	51	390159	51
322090	51	324244	51	328198	51	369502	51	383506	51	390160	51
322091	51	324245	51	328199	51	369503	51	383507	51	390161	51
322092	51	324246	51	328200	51	369504	51	383508	51	390162	51
322093	51	324247	51	358851	51	369505	250	383509	51	390163	51
322094	51	324248	51	358852	51	369506	51	383510	51	390164	51

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
278317	65	285371	65	286425	51	295629	65	309783	51	314237	51
278318	51	285372	51	286426	65	295630	51	309784	51	314238	65
278319	**1000**	285373	51	286427	51	295631	51	309785	51	314239	51
278320	51	285374	65	286428	65	295632	51	309786	250	314240	51
278321	51	285375	65	286429	51	295633	51	309787	51	314241	65
278322	51	285376	51	286430	51	295634	51	309788	65	314242	51
278323	51	285377	51	286431	51	295635	51	309789	51	314243	65
278324	51	285378	65	286432	65	295636	51	309790	51	314244	51
278325	51	285379	51	286433	51	295637	51	309791	65	314245	51
278326	51	285380	65	286434	51	295638	65	309792	51	314246	51
278327	51	285381	51	286435	51	295639	51	309793	51	314247	51
278328	51	285382	51	286436	65	295640	51	309794	51	314248	51
278329	51	285383	51	286437	51	**295641**	**1000**	309795	51	**314249**	**4000**
278330	51	285384	51	286438	51	295642	51	309796	51	314250	51
278331	51	285385	65	286439	51	295643	51	**309797**	**1000**	320701	51
278332	51	285386	65	286440	51	295644	51	309798	51	320702	51
278333	51	285387	51	286441	51	**295645**	**2000**	309799	51	320703	51
278334	65	285388	51	286442	51	295646	51	309800	51	320704	51
278335	51	285389	51	286443	51	295647	51	**314201**	**1000**	320705	65
278336	51	285390	51	286444	65	295648	51	314202	51	320706	51
278337	51	285391	51	**286445**	**2000**	295649	51	314203	51	320707	51
278338	51	285392	51	286446	51	295650	51	314204	51	320708	51
278339	51	285393	51	286447	51	309751	51	314205	51	320709	51
278340	51	285394	51	286448	51	309752	65	314206	65	320710	51
278341	51	285395	51	286449	51	309753	51	314207	51	320711	51
278342	51	285396	65	286450	51	309754	51	314208	51	320712	51
278343	51	285397	65	295601	51	309755	51	314209	65	320713	51
278344	51	285398	51	295602	51	309756	51	314210	51	320714	51
278345	51	285399	51	295603	51	309757	51	314211	51	320715	51
278346	51	285400	51	295604	51	309758	51	314212	51	320716	51
278347	65	286401	51	295605	51	309759	250	314213	51	320717	51
278348	51	286402	65	295606	51	309760	51	314214	51	320718	65
278349	51	286403	51	295607	51	309761	65	314215	65	320719	51
278350	51	286404	51	295608	51	309762	65	314216	51	320720	51
285351	51	286405	51	295609	51	309763	250	314217	51	320721	51
285352	51	286406	51	295610	51	309764	51	314218	51	320722	51
285353	51	286407	51	295611	51	309765	51	314219	51	320723	51
285354	51	286408	51	295612	65	309766	51	314220	65	320724	51
285355	51	286409	51	295613	51	309767	51	314221	51	320725	51
285356	51	286410	65	295614	51	309768	51	314222	51	320726	51
285357	51	286411	51	295615	51	309769	51	314223	51	320727	51
285358	65	286412	51	295616	51	309770	51	314224	65	320728	51
285359	51	286413	51	295617	51	309771	51	314225	51	320729	51
285360	51	286414	51	295618	51	309772	51	314226	51	320730	51
285361	51	286415	51	295619	51	309773	51	314227	51	320731	51
285362	51	286416	51	295620	65	309774	51	314228	65	320732	51
285363	51	286417	51	295621	51	309775	51	314229	65	320733	51
285364	51	286418	51	295622	51	309776	51	314230	65	320734	51
285365	51	286419	51	295623	51	309777	51	314231	51	320735	51
285366	51	286420	51	295624	51	309778	51	314232	51	320736	51
285367	51	286421	51	295625	51	309779	51	314233	51	320737	51
285368	51	286422	51	295626	51	309780	51	314234	51	320738	51
285369	51	**286423**	**2000**	295627	51	309781	51	314235	51	320739	51
285370	51	286424	51	295628	51	309782	51	314236	51	**320740**	**1000**

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
320741	51	322095	51	324249	51	358853	51	369507	51	383511	51
320742	51	322096	51	324250	51	358854	51	369508	51	383512	51
320743	51	322097	65	328151	51	358855	51	369509	51	383513	51
320744	51	322098	51	328152	51	358856	65	369510	51	383514	51
320745	65	322099	51	328153	51	358857	250	369511	51	383515	51
320746	51	322100	51	328154	51	358858	51	369512	51	383516	51
320747	51	324201	51	**328155**	**1000**	358859	51	369513	51	383517	51
320748	51	324202	51	328156	51	358860	51	369514	51	383518	51
320749	51	324203	51	328157	51	358861	51	369515	51	383519	51
320750	51	324204	65	328158	51	358862	51	369516	65	383520	65
322051	51	324205	51	328159	51	358863	51	369517	51	383521	51
322052	51	324206	51	328160	51	358864	51	369518	51	383522	51
322053	51	324207	51	328161	51	358865	51	369519	65	383523	51
322054	51	324208	51	328162	51	358866	51	369520	51	383524	51
322055	51	324209	51	328163	51	358867	51	369521	51	383525	51
322056	51	324210	51	328164	51	358868	51	369522	51	383526	51
322057	51	324211	51	328165	51	358869	65	369523	51	383527	51
322058	51	324212	51	328166	51	358870	51	369524	51	383528	51
322059	51	324213	51	328167	51	358871	51	369525	51	383529	51
322060	51	324214	51	328168	51	358872	51	369526	51	383530	51
322061	51	324215	51	328169	65	358873	51	369527	51	383531	51
322062	51	324216	51	328170	51	358874	51	369528	51	383532	51
322063	51	324217	51	328171	51	358875	51	369529	51	383533	51
322064	51	324218	51	328172	51	358876	51	369530	51	383534	51
322065	51	324219	51	328173	65	358877	65	369531	51	383535	51
322066	51	324220	51	328174	51	358878	51	369532	51	383536	51
322067	65	324221	65	328175	51	358879	51	369533	51	383537	51
322068	51	324222	51	328176	51	358880	65	369534	65	383538	51
322069	51	324223	51	328177	51	358881	51	369535	51	383539	51
322070	51	324224	51	328178	51	358882	51	369536	51	383540	51
322071	51	324225	51	328179	51	358883	51	369537	51	383541	65
322072	65	324226	51	328180	51	358884	65	369538	51	383542	51
322073	51	324227	51	328181	65	358885	51	369539	51	383543	51
322074	51	324228	51	328182	65	358886	51	369540	51	383544	51
322075	51	324229	51	328183	51	358887	51	369541	51	383545	65
322076	65	324230	51	328184	51	358888	51	369542	51	383546	51
322077	51	324231	51	328185	51	358889	51	369543	65	383547	51
322078	51	324232	65	328186	51	358890	51	369544	51	383548	51
322079	65	324233	51	328187	51	358891	51	369545	51	383549	51
322080	51	324234	51	328188	51	358892	51	369546	51	383550	51
322081	51	324235	65	328189	51	358893	65	369547	51	390151	51
322082	65	324236	51	328190	51	358894	51	369548	51	390152	51
322083	65	324237	51	328191	51	358895	51	369549	65	390153	51
322084	51	324238	51	328192	51	358896	51	369550	51	390154	51
322085	51	324239	51	328193	51	358897	51	383501	51	390155	65
322086	51	324240	51	328194	51	358898	51	383502	65	390156	65
322087	51	324241	51	328195	51	358899	51	383503	51	390157	51
322088	51	324242	51	328196	51	358900	51	383504	51	390158	51
322089	51	324243	51	328197	51	369501	51	383505	51	390159	51
322090	51	324244	51	328198	51	369502	51	383506	51	390160	51
322091	51	324245	51	328199	51	369503	51	383507	51	390161	51
322092	51	324246	51	328200	51	369504	51	383508	51	390162	51
322093	51	324247	51	358851	51	369505	250	383509	51	390163	51
322094	51	324248	51	358852	51	369506	51	383510	51	390164	51

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
390165	51	390188	51	392261	51	392284	51	396157	51	396179	51
390166	51	390189	51	392262	51	392285	65	396158	51	396180	51
390167	51	390190	51	392263	250	392286	51	396159	51	396181	51
390168	51	390191	51	392264	51	392287	51	396160	51	396182	51
390169	51	390192	51	392265	51	392288	51	396161	51	396183	51
390170	51	390193	51	392266	51	392289	51	396162	51	396184	51
390171	51	390194	51	392267	51	392290	51	396163	51	396185	51
390172	51	390195	51	392268	51	392291	51	396164	51	396186	51
390173	51	390196	51	392269	51	392292	51	396165	51	396187	51
390174	51	390197	51	392270	51	392293	65	396166	51	396188	51
390175	51	390198	51	392271	51	392294	65	396167	51	396189	51
390176	51	390199	51	392272	51	392295	51	396168	51	396190	51
390177	51	390200	51	392273	51	392296	51	396169	51	396191	51
390178	51	392251	51	**392274**	**1000**	392297	51	396170	51	396192	51
390179	51	392252	51	392275	51	392298	51	396171	51	396193	51
390180	51	392253	51	392276	51	392299	51	396172	51	396194	51
390181	51	392254	51	392277	51	392300	65	396173	51	396195	51
390182	51	392255	51	392278	65	396151	51	396174	51	396196	51
390183	51	392256	65	392279	51	396152	65	396175	51	396197	51
390184	51	392257	51	392280	51	396153	51	396176	51	396198	51
390185	51	392258	51	392281	51	396154	51	396177	65	396199	51
390186	51	392259	51	392282	51	396155	51	396178	65	396200	51
390187	51	392260	51	392283	65	396156	51				

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 27. Februar 1867 Ludwig Weißer, katholischer Pfarrer von Honau;
„ 13. März 1867 Johann Baptist Stolz, katholischer Pfarrer von Hohensachsen;
„ 17. „ „ Dr. Ludwig Häußer, Geheimer Rath und Professor in Heidelberg;
„ 17. „ „ Georg Friedrich Wagner, Hauptschulfondsverwalter in Heidelberg;
„ 22. „ „ Ernst Holtz, Generalmajor vom Armeecorps in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 25. April 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen für 1866 betreffend. Medailleverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen für 1866 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 und des Artikels 5 des Gesetzes vom 10 September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse — laden Wir den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich am Freitag, den 3. Mai dahier einzufinden, bei der ernannten Regierungskommission, Unserem Staatsminister der Finanzen Mathy und Unserem Staatsrath Nüßlin, zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1866 vorzunehmen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. April 1867.

Friedrich.

Mathy.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 6. April d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem israelitischen Hauptlehrer Cosmann Ladenburger in Ladenburg, in Anerkennung seiner fünfzigjährigen ersprießlichen Lehrthätigkeit, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 2. April d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Freydorf, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Großkreuz des Friedrichs-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste, unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt Legationsrath Dr. Harbeck zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Kommandeurkreuzes II. Klasse des Friedrichs-Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 4. April d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

Höchstihrem Flügeladjutanten, Generalmajor Wilhelm Freiherrn von Neubronn, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden II. Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste, unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt der Oberlieutenant und Ordonnanzoffizier Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Grohe, zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adler-Ordens IV. Klasse.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 20. März d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Rath und Gesandten am Königlich Bayerischen Hofe, Dr. Robert von Mohl, von dem bis dahin gleichzeitig bekleideten Gesandtschaftsposten in Darmstadt abzuberufen und an dessen Stelle

den Geheimen Legationsrath im Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Franz von Pfeuffer, unter Belassung in diesem Dienstverhältniß, als Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglich Hessischen Hofe zu beglaubigen.

Digitized by Google

Nr. XVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 29. April 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Holzhandel und das Floßwesen auf der Kinzig betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Bitte des Bürgermeisters Tritschler in Wolterdingen um Gestattung der Umänderung seines Namens in Scherzinger betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Den Stand des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds am Schlusse des Jahres 1866 betreffend. Die Staatsprüfung der Kandidaten der Gesammtheilkunde betreffend. Die Apothekerlicenz des Jakob Moos von Heddesheim betreffend. Die Apothekerlicenz des Emil Jäger von Breisach betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Organisation der Post- und Eisenbahndienste in Achern betreffend. Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Vergütung der Zugskosten betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 4. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den provisorischen Oberzollinspektoren Joseph Stocker in Thiengen und Joseph Anton Wickler in Stühlingen ihre gegenwärtigen Stellen definitiv zu übertragen;

den Hauptzollamtsassistenten Anton Kempff bei der Zollabfertigungsstelle in Schaffhausen zum Registrator bei der Steuerdirektion zu ernennen;

dem Bezirksbauinspektor Friedrich Kalliwoda in Achern die erledigte Bezirksbauinspektion Offenburg,

dem außerordentlichen Professor der medizinischen Fakultät an der Universität Freiburg Dr. August Weismann die Lehrkanzel der Zoologie daselbst zu übertragen;

dem Privatdozenten Dr. Adolph Claus an der Universität Freiburg den Charakter als außerordentlicher Professor der dortigen philosophischen Fakultät zu verleihen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 5. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Oberlieutenant Doll vom Festungs-Artillerie-Bataillon zur Zeughausdirektion zu befehligen und demselben die Funktion eines Vorstandes der Zeughäuser zu übertragen;

unter dem 6. April d. J.

die Vorstandsstelle an dem katholischen Schullehrerseminar in Meersburg dem geistlichen Lehrer Johann Merz in Rastatt, unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft, zu übertragen;

unter dem 9. April d. J.

den Stabsquartiermeister Haager im Jäger-Bataillon zum Oberlieutenant zu ernennen und mit dem Dienstrang vor dem Oberlieutenant Cyth im Leib-Grenadier-Regiment in das 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, zu versetzen;

unter dem 11. April d. J.

den Revisionsassistenten Robert Friedrich bei der Steuerdirektion zum Revisor bei dieser Stelle zu ernennen;

unter dem 12. April d. J.

den Oberlieutenant Leopold Freiherrn von Bodmann im Jäger-Bataillon auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 17. April d. J.

den Oberst Theodor Hoffmann, Kommandant des II. Infanterie-Regiments, König von Preußen, auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen körperlicher Leiden bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in Ruhestand zu versetzen;

dem Vorstande des Post- und Eisenbahnamts Offenburg, Postmeister Ferdinand Morstadt, unter Ernennung desselben zum Eisenbahninspektor, die Vorstandsstelle des Eisenbahnamts Freiburg,

dem Transportinspektor Adolph Geiger bei der Direktion der Verkehrsanstalten, unter Ernennung desselben zum Postmeister, die Vorstandsstelle des Post- und Eisenbahnamts Offenburg zu übertragen;

den Dampfschifffahrtsverwalter Wilhelm Kratt in Konstanz zum Transportinspektor bei der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen;

den Forstpraktikanten Lorenz Maus von Schuttern als Bezirksförster für die städtische Bezirksforstei Bretten zu bestätigen;

dem Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften an dem Gymnasium in Bruchsal, Georg Follenius, unter Ernennung desselben zum Professor, die Staatsdienereigenschaft zu verleihen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Eßlingen, Dekanats Geisingen, präsentirten Pfarrer Franz Xaver Fischer, früher in Frickingen, wurde am 11. Juni 1866 die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Holzhandel und das Floßwesen auf der Kinzig betreffend.

Nachdem zwischen Bevollmächtigten der Großherzoglich Badischen und der Königlich Württembergischen Regierung am 20. Februar l. J. dahier in Betreff des Holzhandels und des Floßwesens auf der Kinzig eine Uebereinkunft abgeschlossen und für diese Uebereinkunft durch die Allerhöchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. v. M. die vorbehaltene Allerhöchste Ratifikation ertheilt worden ist, auch zwischen den beiderseitigen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten Ministerialerklärungen unter dem 11. und beziehungsweise 30. v. M. über die Geltung der Uebereinkunft ausgetauscht worden sind, so wird die diesseitige Ministerialerklärung und der Wortlaut der Uebereinkunft hiernach unter dem Anfügen öffentlich verkündet, daß das Großherzogliche Handelsministerium durch die obgedachte Allerhöchste Entschließung mit dem Vollzuge der letzteren beauftragt worden ist.

Karlsruhe, den 5. April 1867.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Ministerial-Erklärung.

Nachdem unter Bevollmächtigten der Großherzoglich Badischen und der Königlich Württembergischen Regierung am 20. v. M. dahier eine Uebereinkunft in Betreff des Holzhandels und des Floßwesens auf der Kinzig und ihren Nebengewässern abgeschlossen und dieselbe durch Allerhöchste Entschließung vom Heutigen gnädigst genehmigt worden ist, so wird diese Uebereinkunft Großherzoglich Badischer Seits durch gegenwärtige Ministerialerklärung als bindend und verpflichtend anerkannt.

So geschehen zu Karlsruhe, den 11. März 1867.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
(gez.) **von Freydorf.**
(L. S.)

Digitized by Google

Uebereinkunft

zwischen

Baden und Wüttemberg, den Holzhandel und das Floßwesen auf der Kinzig betreffend.

Um für den Holzhandel und das Floßwesen auf der Kinzig eine der beiderseitigen Gewerbegesetzgebung und den Verkehrsbedürfnissen entsprechende neue Ordnung herbeizuführen, sind die Regierungen von Baden und Württemberg über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

§. 1.

Alle Badischen und Württembergischen Staatsangehörigen sind auf gleiche Weise befugt, im Großherzoglich Badischen und Königlich Württembergischen Gebiet für sich selbst oder für Andere Holz anzukaufen, zu verkaufen, zu verarbeiten und auf der Kinzig mit ihren Nebenbächen, so lange und soweit dieselben der Flößerei geöffnet sind, zu verflößen.

Die seither deßhalb bestandenen Privilegien, Zunft- und Stapelrechte sind aufgehoben.

§. 2.

Jede der beiden Regierungen wird innerhalb ihres Gebiets diejenigen Anordnungen erlassen, welche die Sicherheit und Ordnung in der Flößerei, den Schutz der Ufer, Brücken, Wasserbauten, Wasserwerke, Wässerungseinrichtungen und der sonst bei der Benützung der in §. 1 genannten Gewässer betheiligten Anlagen und Gewerbe gegenüber der Flößerei in beiden Staaten erfordern.

§. 3.

Jeder der beiden Regierungen bleiben in Bezug auf die Herstellung, Einrichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Floßstraße und der Floßanstalten, insbesondere der Einbindestätten, Schwellweiher und Polterplätze, diejenigen Anordnungen innerhalb ihres Gebiets vorbehalten, welche sie für zweckmäßig erachtet, und welche mit der Bestimmung dieser Anstalten für einen geordneten allgemeinen Gebrauch vereinbarlich sind.

§. 4.

Die wegen Aufhebung der öffentlichen Flößereiabgaben an den Staat von den beiden Regierungen getroffenen besonderen Vereinbarungen finden auf die Beiträge zur Deckung des sich nach §. 3 ergebenden Kostenaufwands bezüglich derjenigen Floßanstalten, welche im Besitze von Privaten oder Körperschaften sind, deßgleichen auf die bei Benützung der Floßstraße an wasserberechtigte Privaten

Digitized by Google

oder Körperschaften zu leistenden Vergütungen keine Anwendung, und bleibt es jedem der beiden Staaten in seinem Gebiet anheimgestellt, wie diese Beiträge und Vergütungen bestimmt und erhoben werden sollen.

§. 5.

Bei Anordnungen, welche in Anwendung der §§. 2, 3 und 4 von dem einen Staate getroffen werden, sind die eigenen Angehörigen und jene des anderen Staates vollkommen gleich zu behandeln.

§. 6.

Die mit dem Holzhandel und der Flößerei beschäftigten Personen sollen im ganzen Gebiete der Kinzig und ihrer Grundbäche für sich und ihre Waare den vollen Schutz der beiderseitigen Gesetze genießen, ohne Unterschied, ob die Personen dem einen oder dem andern Staate angehören, ob das Holz Eigenthum der Angehörigen des einen oder des andern Staates sei. Die bestehenden Jurisdiktionsverträge sollen auch hierauf ihre Anwendung finden.

Falls eine Beschlagnahme rechtlich begründet wäre, so wird bei Vollziehung derselben jede nur immer thunliche Rücksicht darauf genommen werden, daß eine bereits begonnene Floßfahrt vor der Ankunft am Bestimmungsort, vorausgesetzt, daß dieser noch im Großherzoglich Badischen Gebiet gelegen sei, außerdem aber wenigstens vor der Ankunft in Kehl nicht unterbrochen wird.

§. 7.

Die beiderseitigen Regierungen behalten sich vor, von Zeit zu Zeit einen Zusammentritt ihrer Behörden zum Behufe des Austausches ihrer Wahrnehmungen und Anträge in Bezug auf die Kinzigflößerei zu veranstalten und sich über allenfallsige weitere Bestimmungen zu vereinigen.

§. 8.

Der Wolfacher Hauptrezeß vom 22. Oktober 1764 und der Nachrezeß vom 8. März 1766, sowie die denselben nachgefolgten Verabredungen in Betreff des Holzhandels und der Flößerei auf der Kinzig sind aufgehoben.

Karlsruhe, den 20. Februar 1867.

(L. S.) (gez.) **L. Turban,** Ministerialrath.
(L. S.) (gez.) **A. Nicolai,** Ministerialrath.
(L. S.) (gez.) **A. Müller,** Oberregierungsrath.
(L. S.) (gez.) **F. Lang,** Forstrath.

Digitized by Google

Die Bitte des Bürgermeisters Tritschler in Wolterdingen um Gestattung der Umänderung seines Familiennamens in „Scherzinger" betreffend.

Bürgermeister Joseph Tritschler in Wolterdingen bittet um Erlaubniß zur Umänderung seines Geschlechtsnamens in „Scherzinger". Etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs sind binnen drei Monaten nebst Begründung dahier einzureichen.

Karlsruhe, den 3. April 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Mittell.

Den Stand des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds am Schlusse des Jahres 1866 betreffend.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1866 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 1. April 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, sowie des Vermögens- und Personalstandes des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds für 1866.

Ordnungszahl.	Gegenstand.	Betrag. fl.	kr.
	A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.		
	I. Einnahmen.		
1.	Jahresbeiträge der Mitglieder	16,766	37
2.	Aufnahms- und Verbesserungstaxen	3,832	31
3.	Güterbestandzinse	62	25
4.	Kapitalzinse	13,005	53
5.	Staatszuschuß	15,000	—
6.	Beiträge von Orts- und Distriktsstiftungen	330	9
7.	Sonstige Einnahmen	—	—
	Summe	48,997	35
	II. Ausgaben.		
1.	Wittwengehalte	29,833	55
2.	Erziehungsbeiträge	3,449	26
3.	Nahrungsgehalte	845	19
4.	Staats- und Gemeindeabgaben	3	33
5.	Für eigenthümliche Liegenschaften	—	—
6.	Zinse aus Passivkapitalien	192	52
7.	Nachlaß und Verlust an Gefällen	95	22
8.	Gehalte des Verwaltungspersonals	670	36
9.	Bureaukosten der Verrechnung	132	44
10.	Revisionskostenbeitrag	403	—
11.	Sonstige Ausgaben	3	3
	Summe	35,629	50
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	48,997	35
	Die Ausgaben betragen	35,629	50
	folglich ergibt sich eine Mehreinnahme von	13,367	45

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Gegenstand.	Betrag. fl.	kr.
	B. Darstellung des Vermögens.		
	I. Rentirendes Vermögen.		
1.	Liegenschaften	921	11
2.	Aktivkapitalien	318,481	59
	II. Nichtrentirendes Vermögen.		
3.	Fahrnisse	227	14
4.	Gefällrückstände . . . . . (hierunter sind 2,239 fl. 58 kr. noch nicht verfallene Taxen und Beiträge begriffen).	2,925	37
5.	Vorschüsse	—	—
6.	Kassenvorrath	852	50
	zusammen . .	323,408	51
	Hievon sind abzuziehen: Schulden:		
7.	Ausgabsreste	1,695	29
	Rest reines Vermögen . .	321,713	22
	Am 31. Dezember 1865 hat dasselbe betragen	308,885	48
	und hat sich mithin vermehrt um	12,827	34
	Diese Vermehrung ist entstanden:		
	a. durch den Ueberschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben von . . . . . 13,367 fl. 45 kr.		
	b. durch neu konstatirte Ersatzposten . . 3 „ 56 „		
	c. durch Gewinn an heimbezahlten badischen Eisenbahnobligationen . . . . . 127 „ 30 „		
	d. durch Vermehrung des Inventarwerthes 2 „ 39 „		
	zusammen . . 13,501 fl. 50 kr.		
	nach Abzug		
	e. der neu konstatirten Passiversatzposten 2 fl. 31 kr.		
	f. des Verlusts am Vermögensstock (durch Verkauf von Staatspapieren) . . . 671 „ 45 „		
	674 fl. 16 kr.		
	gibt obige Vermehrung von	12,827	34

Digitized by Google

Ordnungs-Zahl.	Gegenstand.	Betrag. fl.	kr.
	Unter dem Vermögen ist mit inbegriffen:		
	a. Das eingeworfene Vermögen des ehemaligen evangelischen Schullehrerwittwenfiscifonds von	46,241	17
	b. Das Vermögen des früheren katholischen altbadischen Schullehrerwittwenfiscifonds von	44,134	53
	zusammen . .	90,376	10

	C. Darstellung des Personalstandes.	Gesammt-Zahl.
	Am 31. Dezember 1866 waren es:	
1.	Beitragspflichtige Mitglieder	2,309
	Stand am 31. Dezember 1865	2,278
	Vermehrung . .	31
2.	Bezugsberechtigte Wittwen	544
	Stand am 31. Dezember 1865	538
	Vermehrung . .	6
3.	Zum Bezug des Erziehungsbeitrages berechtigte Kinder	289
	Stand am 31. Dezember 1865	298
	Verminderung . .	9
4.	Zum Bezug des Nahrungsgehaltes berechtigte Kinder	53
	Stand am 31. Dezember 1865	45
	Vermehrung . .	8

Digitized by Google

Die Staatsprüfung der Kandidaten der Gesammtheilkunde betreffend.

Von vier Kandidaten der Gesammtheilkunde, welche sich bei der jüngsten Frühjahrsprüfung eingefunden haben, wurden Nachbenannte von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung dieses Berufs für befähigt erklärt:

Christian Roller von Illenau,
Georg Schmid von Altheim,
Julius Müller von Kuhbach.

Karlsruhe, den 12. April 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Apothekerlicenz des Jakob Moos von Heddesheim betreffend.

Jakob Moos von Heddesheim wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 16. April 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Schmidt.

Die Apothekerlicenz des Emil Jäger von Breisach betreffend.

Emil Jäger von Breisach wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 16. April 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Digitized by Google

Die Organisation der Post- und Eisenbahndienste in Achern betreffend.

Die Großherzogliche Posthalterei in Achern wird aufgehoben, der Posterpeditionsdienst daselbst mit dem Eisenbahnexpeditionsdienste zu einer Post- und Eisenbahnexpedition vereinigt und eine gesonderte Poststallmeisterei daselbst errichtet.

Karlsruhe, den 5. April 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Professor Dr. Hirzel in Leipzig wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte eigenthümliche Einrichtung behufs der Speisung der Retorten bei Bereitung von Leuchtgas aus Petroleumrückständen oder rohem Petroleum auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 8. April 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Die Vergütung der Zugskosten betreffend.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die mit diesseitiger Bekanntmachung vom 2. Juli 1853 (Regierungsblatt Seite 208) zur Benützung bei Zugskostenberechnungen empfohlenen Tabellen, soweit dieselben die für den Gütertransport bestimmten Längen der Eisenbahnstrecken zum Gegenstand haben, durch die Annahme eines auf die wirkliche Länge der Bahnlinie basirten Gütertransporttarifes ihre Gültigkeit verloren haben und daß daher der Berechnung der Vergütung für Umzüge längs der Eisenbahn die wirklichen Bahnlängen, wie solche das von der Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten bearbeitete und in der Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 1. Dezember 1865 (Regierungsblatt Seite 691) empfohlene Generalverzeichniß nachweist, zu Grund zu legen sind.

Karlsruhe, den 6. April 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Pecher.

Digitized by Google

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 26. März 1867 Eugen Friedrich von Mayenfisch, katholischer Pfarrer von Kippenhausen,
„ 1. April „ Wilhelm Freiherr Rinck von Baldenstein, Generalmajor vom Armeecorps in Freiburg,
„ 2. „ „ Ignaz Ehrle, pensionirter katholischer Pfarrer von Schöllbrunn in Sipplingen,
„ 11. „ „ Anton Weber, Hauptmann vom Armeecorps in Freiburg.

Digitized by Google

Nr. XVIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 10. Mai 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Den Bau einer Eisenbahn von Rastatt nach Gernsbach betreffend.

Diensterledigungen.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 29. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden:

dem Grafen von Perponcher-Sedlnitzky, Königlich Preußischem Major und Hofmarschall Seiner Majestät des Königs von Preußen, das Kommandeurkreuz I. Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 13. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden:

dem vormaligen Vorstand der Main-Neckar-Eisenbahn-Verwaltung Heidelberg, Oberingenieur Freiherrn von Weiler, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner

Digitized by Google

Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz I. Klasse des Großherzoglichen Ludwigs-Ordens anzunehmen und zu tragen;

die gleiche höchste, unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt Ministerialrath Emil Kilian zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes des Ordens der Württembergischen Krone.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 20. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem diensthuenden Kammerherrn Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin, Freiherrn von Edelsheim, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronorden II. Klasse anzunehmen und zu tragen;

dem Eisenbahnverwalter Schnetzler in Rastatt die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adler-Orden IV. Klasse anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 22. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Garnisonsauditor Wilhelm Benitz in Konstanz nach Rastatt zu versetzen;

unter dem 24. April d. J.

den Major Biesele vom fünften Infanterie-Regiment, auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen körperlicher Leiden, und

den Major Sartori im dritten Infanterie-Regiment wegen körperlicher Leiden in den Ruhestand zu versetzen,

dem Major Vierordt im dritten Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst Ihrem Armeecorps, mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Offiziere vom Armeecorps, zu ertheilen,

den Stabsquartiermeister Spohn vom zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, zum Jäger-Bataillon zu versetzen,

den Hauptmännern Wilhelm von Cloßmann vom Festungsartillerie-Bataillon und Maximilian Freiherrn von Schilling vom fünften Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst Ihrem Armeecorps zu ertheilen, und

die Lieutenante Payne, Asbrand, genannt von Porbeck und Kühlenthal vom Feld-Artillerie-Regiment in das Festungsartillerie-Bataillon zu versetzen;

Digitized by Google

unter dem 26. April d. J.

den Generallieutenant Waag, Kommandanten der Infanterie, zum Gouverneur der Festung Rastatt,

den Oberstlieutenant von Peternell, Kommandanten des Jäger-Bataillons, zum Oberst- und Kommandanten des zweiten Infanterie-Regiments, König von Preußen, und

den Oberstlieutenant Sachs vom (1.) Leibgrenadier-Regiment zum Kommandanten des Jäger-Bataillons zu ernennen,

den Hauptmann Wentz vom Generalstab zum Gouvernementsstab, den Hauptmann Kirchgeßner vom Generalstab zur Geniedirektion und den Lieutenant Walter vom Feldartillerie-Regiment zur Artilleriedirektion der Festung Rastatt zu befehligen;

unter dem 28. April l. J.

den bei seiner Entlassung als Hauptmann charakterisirten Oberlieutenant Sander als Oberlieutenant der Artillerie zu reaktiviren, dem Feldartillerie-Regiment zuzutheilen und bis auf Weiteres zur Zeughausdirektion zu befehligen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 28. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Großherzoglichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Legationsrath Freiherrn von Türckheim, sowie dem Großherzoglichen Ministerresidenten am Königlich Württembergischen Hofe und bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Legationsrath von Dusch, den Charakter als „Geheime Legationsräthe" zu verleihen,

den bisherigen Assessor, Legationsrath von Reck, zum wirklichen Rathe bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen,

dem Kanzleisekretär Mittenmaier bei gedachtem Ministerium den Titel „Geheimer Sekretär" zu ertheilen,

den Revisor Wittmer bei dem Verwaltungshof bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen,

den Kameralpraktikanten Karl Forschner von Weinheim zum Hauptamtskontroleur bei dem Hauptzollamt Mannheim zu ernennen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Bau einer Eisenbahn von Rastatt nach Gernsbach betreffend.

Nachdem zufolge höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. April 1867 Nr. 317 in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Mai 1866 einer in Gernsbach sich gebildet habenden Aktiengesellschaft die Conzession zum Bau und Betrieb einer von der Staatseisenbahn bei Rastatt nach Gernsbach führenden Eisenbahn mit Entschließung des diesseitigen Ministeriums vom Heutigen ertheilt worden ist, wird diese Conzession nachstehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. April 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Conzession

zum Bau und Betrieb einer von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Rastatt nach Gernsbach führenden Eisenbahn.

Artikel 1.

Der zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Rastatt nach Gernsbach sich gebildet habenden Murgthal-Eisenbahn-Aktiengesellschaft wird auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1866 in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. April 1867 Nr. 317 die Conzession zum Bau und Betrieb einer von der Staatseisenbahn bei Rastatt nach Gernsbach führenden Seitenbahn (Murgthalbahn) ertheilt.

Artikel 2.

Die Murgthal-Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, sämmtliche zur Ausführung der Eisenbahn erforderlichen Arbeiten in einem Zeitraum von zwei Jahren, vom Datum der Conzessionsertheilung an gerechnet, auf ihre Kosten und Gefahr so herzustellen, daß dieselbe nach Ablauf dieser Frist in allen ihren Theilen dem Verkehre übergeben werden kann.

Treten vor Ablauf dieser Frist Ereignisse ein, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Baues wesentlich erschweren würden, so kann auf Ansuchen der Murgthal-Eisenbahngesellschaft eine Verlängerung der Frist gewährt werden.

Digitized by Google

Artikel 3.

Längstens binnen sechs Monaten nach ertheilter Conzession hat die Murgthal-Eisenbahngesellschaft einen Detailplan über die Zugsrichtung, Steigungsverhältnisse, Wegübergänge, Wasserdurchlässe, Ausweicheplätze, Bahnhofstationen und Haltpunkte entwerfen zu lassen und solchen der Großherzoglichen Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Auch das Construktionssystem und die Pläne für die größeren Bauwerke mit Einschluß der Stationsgebäude unterliegen der Prüfung und Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

Dieselbe wird keine anderen, als die ihr im Interesse der Sicherheit und des Verkehrs nöthig scheinenden Abänderungen treffen.

Sie wird insbesondere einem Construktionssysteme, welches sich auf einer andern Bahn als sicher bewährt hat, ihre Zustimmung nicht versagen. Die deßfallsigen Entscheidungen sollen der Murgthal-Eisenbahngesellschaft mit thunlichster Beschleunigung mitgetheilt werden.

Es steht der Murgthal-Eisenbahngesellschaft zu, vor und während der Ausführung diejenigen Abänderungen vorzuschlagen, welche sie für nothwendig und zweckmäßig hält; jedoch können solche Abänderungen nur mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden.

Artikel 4.

Es bleibt der Murgthal-Eisenbahngesellschaft überlassen, die Bahn ein- oder zweispurig herzustellen. Im ersteren Falle ist dieselbe jedoch verpflichtet, wo dies der Betrieb erfordert, die nach dem Ermessen der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung nöthigen Ausweichespuren anzulegen.

Artikel 5.

Bei Anlage der definitiven Stationsgebäude ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in denselben auf Verlangen Post- und Telegraphenbureaux und die hiezu erforderlichen Dienstwohnungen untergebracht werden können.

Für die Wohnungen sollen der Eisenbahngesellschaft die vorschriftsmäßigen Miethzinse, wie bei sonstigen Dienstwohnungen, bezahlt, für die andern der Post- und Telegraphenverwaltung gestellt werdenden Räumlichkeiten wird eine entsprechende, mit dieser Verwaltung zu vereinbarende Vergütung geleistet werden.

Für die ersten zehn Betriebsjahre wird der Murgthal-Eisenbahngesellschaft gestattet, die Stationsgebäude in Gernsbach provisorisch anzulegen.

Artikel 6.

Bei Kreuzung der Bahn mit Staatsstraßen oder andern Wegen hat die Eisenbahngesellschaft auf ihre Kosten alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen.

Digitized by Google

Die Herstellungskosten provisorischer Brücken, wo solche zu genanntem Zwecke erforderlich sind, fallen der Eisenbahngesellschaft zur Last.

Die bestehenden Verkehrslinien dürfen nicht eher unterbrochen werden, als bis die Wasser- und Straßenbaubehörde die provisorischen Bauten untersucht und sich dahin ausgesprochen hat, daß sie die gehörige Festigkeit besitzen und für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Die Frist zur Herstellung und die Dauer solcher provisorischer Bauten wird von der Großherzoglichen Regierung bestimmt.

Gegen die künftige Anlage von Kanälen, Schutzdämmen, Staats-, Vizinal- oder Gemarkungsstraßen, welche auf Anordnung oder mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden sollen, und entweder die Eisenbahn kreuzen oder sonst in deren Nähe herzustellen sind, steht der Eisenbahngesellschaft weder eine Einsprache, noch eine Entschädigungsforderung zu. Es sollen jedoch alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit so viel als thunlich durch solche Anlagen der Betrieb der Eisenbahn nicht gehindert und die Eisenbahngesellschaft nicht in Unkosten versetzt werde.

Sollten von Großherzoglicher Regierung im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs später neue Einrichtungen auf der Bahn für nothwendig befunden werden, welche auch auf der Staatsbahn eingeführt werden, so ist die Eisenbahngesellschaft verpflichtet, solche auf Verlangen auch bei der Seitenbahn auf ihre Kosten herzustellen.

Artikel 7.

Alles Gelände, welches zur Herstellung der Eisenbahn und ihrer Zubehörden, sowie zur Verlegung und Herstellung von Straßen und Gewässern nöthig ist, muß von der Eisenbahngesellschaft angekauft werden, soweit es nicht durch Schenkungen erworben wird.

Die Staatsregierung ertheilt die vorläufige Zusicherung, daß die Großherzoglichen Verwaltungsbehörden den von Gemeinden gemachten Schenkungen von Gelände oder sonstigen Dingen, soweit sie bei der jeweiligen speziellen Prüfung sich als statthaft erweisen, ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Der Werth derartiger Schenkungen bleibt übrigens bei Berechnung des Baukapitals außer Betracht.

In Bezug auf die Gütererwerbungen im Zwangswege für die Seitenbahn kommen die Bestimmungen der Artikel 2 bis einschließlich 11 des Gesetzes vom 29. März 1838 (Regierungsblatt Nr. XIV. Seite 123 ff.) in Anwendung.

Zu der in Artikel 3 dieses Gesetzes bezeichneten Kommission hat die Eisenbahngesellschaft einen Bevollmächtigten zu ernennen.

Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht, und entweder von der Eisenbahngesellschaft selbst anerkannt oder unter deren Zuziehung richterlich festgestellt werden, hat die Eisenbahngesellschaft einzustehen.

Digitized by Google

Artikel 8.

Da das Unternehmen ein gemeinnütziges ist, so ist der Eisenbahngesellschaft gestattet, zur Bei- oder Abfuhr des bei dem Bau der Bahn und deren Unterhaltung nöthigen Materials dieselben Straßen, wie die Staatsverwaltung bei ihren Bauten zu benützen.

Ebenso genießt sie bezüglich der Gewinnung und Ablagerung der Erdmassen und anderer Materialien dieselben Vorrechte, welche anderen Unternehmern öffentlicher Arbeiten eingeräumt sind oder werden.

Die Entschädigung für zeitweise Benützung oder Entwerthung von Grundflächen, für gehinderten Betrieb von gewerblichen Anstalten, überhaupt für Beschädigungen aller Art, welche durch die Herstellung und Unterhaltung der Eisenbahn veranlaßt werden, fallen der Eisenbahngesellschaft zur Last.

Artikel 9.

Während der Dauer der Eisenbahnbauarbeiten übt die Großherzogliche Regierung durch einen oder mehrere Kommissäre ein unbeschränktes Aufsichtsrecht darüber aus, daß sämmtliche Bauarbeiten nach den von der Großherzoglichen Regierung genehmigten Plänen solid und gemäß den Vorschriften der gegenwärtigen Bedingungen ausgeführt werden.

Artikel 10.

Nach Vollendung sämmtlicher Arbeiten hat die Eisenbahngesellschaft auf ihre Kosten eine Vermarkung vornehmen zu lassen, sowie Plan und Beschreibung der ganzen Bahn mit ihren Zubehörden nebst einer detaillirten rechnungsmäßigen Nachweisung über den Gesammtaufwand der Großherzoglichen Regierung zu übergeben, welche diese Urkunde in dem Großherzoglichen Generallandesarchiv hinterlegen wird.

Die gleiche Ausfertigung ist auch bezüglich der nach der Bahneröffnung stattfindenden Ergänzungs- und Erweiterungsbauten zu übergeben.

Artikel 11.

Für die Fahrtenplane, Tarife und Tarifbestimmungen wird die Staatsgenehmigung vorbehalten.

Artikel 12.

Sollte die Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Betrieb der Murgthalbahn an die Verwaltung der Staatsbahnen zu überlassen geneigt sein, so wird letztere hiezu unter folgenden Bedingungen ermächtigt werden:

1. Die Dauer des Betriebs durch die Staatsbahnverwaltung wird auf 25 Jahre, von der Uebergabe der Bahn zum Betriebe an gerechnet, bestimmt.

Digitized by Google

2. Für den Betrieb und die Verwaltung der Bahn erhält die Staatsbahnverwaltung fünfundfünfzig Prozent der sich ergebenden Roheinnahme.
3. Sollten diese fünfundfünfzig Prozent der Roheinnahme — ein Jahr in das andere gerechnet — mehr betragen, als der wirkliche Aufwand für den Betrieb, so wird dieser Mehrbetrag der Bahngesellschaft überlassen.
4. Reichen diese fünfundfünfzig Prozent zur Bestreitung des Betriebsaufwands nicht hin, so hat die Bahngesellschaft das Fehlende aus den ihr zukommenden fünfundvierzig Prozent der Roheinnahme zuzuschießen, insoweit derselben nach Abrechnung einer vierprozentigen Rente aus dem Baukapital — ein Jahr in das andere gerechnet — noch ein Ueberschuß verbleibt.
5. Die näheren Bestimmungen werden in einem von der Staatsverwaltung mit der Eisenbahngesellschaft abzuschließenden, vom Handelsministerium zu genehmigenden Betriebsvertrag festgestellt.

Artikel 13.

Ohne Zustimmung der Staatsregierung ist die Eisenbahngesellschaft nicht ermächtigt, die Bahnanlagen im Ganzen oder einzelne Theile derselben zu verpachten, zu veräußern, zu verpfänden oder zu belasten.

Artikel 14.

Für Beschädigungen und Demolirungen im Kriege, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Eisenbahngesellschaft einen Ersatz aus der Staatskasse nicht in Anspruch nehmen.

Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs keine Schadloshaltung verlangt werden.

Artikel 15.

Die von der Staatsregierung in Folge ihres Aufsichtsrechts auf den Bau der Eisenbahn ergehenden Entschließungen und getroffenen Anordnungen geben der Eisenbahngesellschaft in keinem Falle einen Entschädigungsanspruch auf die Staatskasse.

Artikel 16.

Die künftige Ausführung oder Genehmigung von Eisenbahnen in der Gegend oder Richtung der Murgthal- oder Rheinbahn gibt der Eisenbahngesellschaft kein Recht auf Entschädigung.

Die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß, beziehungsweise die Einmündung anderer Eisenbahnen in die ihrige zu gestatten und den von der Staatsregierung rücksichtlich dieser Einmündung und des beßfallsigen Betriebsdienstes getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Digitized by Google

Auch ist die Eisenbahngesellschaft verpflichtet, die Anlage von Schienenverbindungen gewerblicher oder anderer Etablissements mit der Murgthalbahn zu gestatten, insofern für die Gesellschaft keine Kosten hieraus erwachsen.

Im Falle der Ueberlassung des Baues und des Betriebes von Anschluß- oder Zweigbahnen an Private soll der Eisenbahngesellschaft unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern der Vorzug eingeräumt werden.

Wenn vom Staat oder von einer Gesellschaft eine Eisenbahn durch das Murgthal gebaut und diese bei Muggensturm oder einem anderen Punkte in nördlicher Richtung mit der Rheinthalbahn mit gänzlicher oder theilweiser Umgehung der Rastatt-Gernsbacher Bahn verbunden würde, so soll die letztgenannte Bahn unter den Bedingungen des Art. 19 vom Staate, beziehungsweise von der Gesellschaft, welche die erstgenannte Bahn baut, angekauft werden.

Artikel 17.

Die Eisenbahngesellschaft genießt in Bezug auf die Eisenbahn und sämmtliche Beiwerke, desgleichen in Bezug auf den Eisenbahnbetrieb, Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, sowie von den deßfallsigen Gemeindeumlagen.

Sie ist ferner auch von Bezahlung der Immobilienacciſe, der Schenkungsacciſe und Kaufbriefgebühren für diejenigen Grundstücke und Gebäude befreit, welche für den Bau der Eisenbahn und sämmtlicher Beiwerke erworben werden.

Die Ertheilung der Conzession erfolgt taxfrei; auch hat die Murgthal-Eisenbahngesellschaft in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten weder Stempelpapier anzuwenden, noch Sporteln zu entrichten.

Das gesammte, für den Bau und den Betrieb der Eisenbahn und des Eisenbahntelegraphen angestellte Personal dagegen hat dieselbe Steuer zu entrichten, welche von den bei der Staatseisenbahn Angestellten erhoben wird.

Artikel 18.

Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben aus dem der Eisenbahngesellschaft zufallenden Ertrag des Unternehmens wird ein entsprechender Reservefond gebildet und das Nähere hierüber in den Statuten der Gesellschaft festgesetzt werden.

Zu jeder Verwendung aus diesem Reservefond bedarf es der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

Artikel 19.

Die Großherzogliche Regierung ist berechtigt, zu jeder Zeit die Seitenbahn von Rastatt nach Gernsbach anzukaufen, und die Gesellschaft ist zur eigenthümlichen Abtretung der Bahn an die Großherzogliche Regierung verpflichtet. Die hierbei maßgebenden Bestimmungen sind:

Digitized by Google

1. Der Tag, an welchem der Staat die Eisenbahn übernehmen wird, muß mindestens ein Jahr vorher der Gesellschaft bekannt gemacht sein.
2. Als Entschädigung ist der Gesellschaft zu bezahlen:
   a. im Falle der Rückkauf vor fünfundzwanzig Jahren, von der Eröffnung des Betriebs an gerechnet, erfolgt, das Anlagekapital ohne Abzug und außerdem für diejenigen Jahre, in welchen die Aktionäre nicht mindestens vier Prozent Dividende erhalten haben, der hiezu fehlende Betrag;
   b. im Falle der Rückkauf nach fünfundzwanzig Jahren, von der Eröffnung des Betriebs an gerechnet, erfolgt, das Anlagekapital nach Abzug des Minderwerths der einer Abnützung oder Fäulniß unterworfenen Theile.

   Insoferne jedoch die hiernach ermittelte Entschädigungssumme kleiner wäre, als der fünfundzwanzigfache Betrag des durchschnittlichen Reinertrags, welchen die Gesellschaft nach Abzug der Betriebs-, Verwaltungs- und Bahnunterhaltungskosten in den letzten zehn der Kündigung vorausgegangenen Betriebsjahren bezogen hat, so soll der fünfundzwanzigfache Betrag dieses durchschnittlichen Reinertrages als Rückkaufssumme vergütet werden.

   Erfolgt der Rückkauf erst bei Ablauf der Conzession, so wird das Anlagekapital nach Abzug des Minderwerths der einer Abnützung oder Fäulniß unterworfenen Theile als Rückkaufssumme vergütet.

   In beiden Fällen wird dieser Minderwerth, sofern sich die Großherzogliche Regierung und die Eisenbahngesellschaft nicht mit einander verständigen, durch ein Schiedsgericht bestimmt, zu welchem jeder Theil einen unbefangenen Sachverständigen beruft, welche einen weiteren als Obmann zu wählen, oder insoferne sie sich nicht hierüber verständigen, die Ernennung des Obmanns durch das Amtsgericht zu veranlassen haben. Die Entscheidung erfolgt sodann nach Stimmenmehrheit.
3. Zu dem Anlagekapital sind nicht blos die auf die erstmalige Herstellung der Bahn und etwaige spätere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten nach den in Artikel 10 erwähnten Nachweisen verwendeten Baukosten, sondern auch die während der Bauzeit zu entrichtenden dreiprozentigen Zinsen des eingezahlten Kapitals zu rechnen.

Artikel 20.

Gegenwärtige Conzession erlischt, wenn der Bau der Bahn nicht innerhalb der in Artikel 2 bestimmten Frist vollendet wird, sofern nicht von der Großherzoglichen Regierung eine Fristverlängerung gewährt worden sein sollte.

Artikel 21.

Gegenwärtige Conzession wird auf achtzig Jahre, und zwar vom Tage der Ausfertigung der Conzessionsurkunde an gerechnet, verliehen.

Digitized by Google

Wenn bis zum Ablauf dieser Zeitdauer die Großherzogliche Regierung die Bahn nicht angekauft hat, soll die Conzession in Folge einer zu treffenden weiteren Uebereinkunft unter Berücksichtigung der nach Ablauf dieser achtzig Jahre bestehenden Verhältnisse erneuert werden.

Artikel 22.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Conzession durch die Eisenbahngesellschaft oder deren Vertreter können mit Geldstrafen bis zu 3000 fl. und schließlich mit Entziehung der Conzession geahndet werden, in welch' letzterem Falle das gesammte Bahneigenthum für Rechnung der Eisenbahngesellschaft öffentlich versteigert werden soll.

Artikel 23.

Der gewählte Wohnsitz der Gesellschaft für alle auf den Vollzug dieser Conzession bezüglichen Rechtsverhältnisse, sowie für den Vollzug aller zum Zwecke des Baues der Bahn abgeschlossenen Verträge oder aus Veranlassung des Baues und Betriebes der Bahn entstandenen Verbindlichkeiten ist die Stadt Gernsbach.

Artikel 24.

Streitigkeiten, welche sich wegen der Anwendung oder Auslegung der Conzessionsbedingungen zwischen der Eisenbahngesellschaft und den Staatsverwaltungsbehörden ergeben, werden mit Ausschluß des Instanzenzuges von dem Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofe entschieden.

Alle aus dem Bau und Betrieb entspringenden civilrechtlichen Streitigkeiten werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

So gegeben Karlsruhe, den 22. April 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Digitized by Google

Dienſterledigungen.

Eine Kollegialrichterſtelle bei dem Kreis- und Hofgericht Karlsruhe iſt erledigt. Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Juſtizminiſterium zu melden.

Durch die Ernennung des evangeliſchen Garniſonspredigers Flad zum zweiten Stadtpfarrer in Bretten iſt die Garniſonspredigerſtelle in Mannheim mit einem Gehalt von 450 fl. jährlich in Erledigung gekommen. Neben dieſem Dienſt hat der betreffende Geiſtliche den Religionsunterricht am Lyzeum zu Mannheim zu ertheilen und den übrigen Geiſtlichen daſelbſt in der Seelſorge Aushilfe zu leiſten, wofür er aus Kirchenfonds den jährlichen Betrag von 200 fl. zu beziehen hat. Die Bewerber um obigen Dienſt haben ſich innerhalb 4 Wochen unter Vorlage ihrer Zeugniſſe bei dem Großherzoglichen Kriegsminiſterium zu melden.

Der Notariatsdiſtrikt Oberkirch iſt in Erledigung gekommen. Bewerbungen um denſelben ſind binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Juſtizminiſterium einzureichen.

Die Bezirksforſtei Säckingen iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 14 Tagen bei Großherzoglicher Domänendirektion zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am 20. Februar d. J. Maximilian Dietz, penſionirter Kanzleirath in Waldkirch.
„ 11. April „ „ Albert Schmich, penſionirter Oberzollinſpektor in Stuttgart.
„ 13. „ „ „ Friedrich Schmidt, Generalſtaatskaſſier in Karlsruhe.
„ 19. „ „ „ Franz Schenkh, penſionirter Kreisgerichtsrath in Offenburg.

Digitized by Google

Nr. XIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 14. Mai 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Namensänderung des Franz Joseph Zehe von Schwetzingen in Zink betreffend. Die Eintheilung des Amtsgerichtsbezirks Ettenheim in Notariatsdistrikte betreffend. Die Gerichtsnotarstellen in Mosbach und Bonndorf betreffend. Die Wiederbesetzung der Notariatsdistrikte Sinsheim I., Leimen und Schönau betreffend. Summarische Uebersicht der Thätigkeit der Gerichte des Landes während des Jahres 1866 betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Apothekerlicenz des Camill Bauhöfer von Oberkirch betreffend. Die Apothekerlicenz des Adolf Hirt von Bruchsal betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums: Die Aufhebung der Garnisons-Kommandantschaft Konstanz betreffend. Die Verlegung der Sitze der Kommandos der beiden Infanteriebrigaden betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 1. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Direktor des Lyzeums in Karlsruhe, Geheimen Hofrath Gockel, unter Anerkennung seiner langjährigen und ersprießlichen Dienstleistungen und unter Verleihung des Charakters als Geheimer Rath dritter Klasse, mit Ablauf des gegenwärtigen Schuljahres in den Ruhestand zu versetzen;

den Direktor des Königlich Preußischen Gymnasiums zu Hamm, Dr. Wendt, zum Direktor des Lyzeums in Karlsruhe zu ernennen;

den Expeditor Kühn bei dem Obermedizinalrath in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Namensänderung des Franz Joseph Zehe von Schwetzingen in Zink betreffend.

Franz Joseph Zehe von Schwetzingen hat darum nachgesucht, seinen Familiennamen in Zink umändern zu dürfen. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuches nebst Begründung binnen drei Monaten dahier einzureichen sind.

Karlsruhe, den 20. April 1867.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Müller.

Digitized by Google

Die Eintheilung des Amtsgerichtsbezirks Ettenheim in Notariatsdistrikte betreffend.

Notariatsverweser Jakob Liebler in Ettenheim wird zum Notar ernannt und demselben der Notariatsdistrikt Ettenheim übertragen.

Karlsruhe, den 25. April 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Die Gerichtsnotarstellen in Mosbach und Bonndorf betreffend.

Gerichtsnotar Joseph Stuhl in Bonndorf wurde unter dem Heutigen nach Mosbach versetzt und Notar Carl Helbling zum Gerichtsnotar in Bonndorf ernannt.

Karlsruhe, den 27. April 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Die Wiederbesetzung der Notariatsdistrikte Sinsheim I., Leimen und Schönau betreffend.

Notar Karl Sievert in Leimen wird auf den Notariatsdistrikt Sinsheim I. und Notar Rudolph Schultheis in Schönau im Amtsgerichtsbezirke Heidelberg auf den dadurch erledigten Notariatsdistrikt Leimen versetzt.

Ferner wird Notariatsassistent Alfred Starck in Rastatt als Notar ernannt und ihm der Notariatsdistrikt Schönau im Amtsgerichtsbezirke Heidelberg übertragen.

Karlsruhe, den 3. Mai 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Summarische Uebersicht der Thätigkeit der Gerichte des Landes während des Jahres 1866 betreffend.

Als summarische Uebersicht der Thätigkeit der Gerichte des Landes während des Jahres 1866 werden die nachfolgenden Tabellen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 30. März 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Digitized by Google

I. Oberhofgericht.

Von den Kreis- und Hofgerichten.	Bürgerliche Rechtspflege.								Strafrechtspflege.							
	Oberberufungen.					Rechtspolizeisachen.			Nichtigkeitsbeschwerden.					Beschwerdeführungen.		
	Anhängig		Erledigt						Anhängig		Erledigt					
	übergehend.	neu.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.	übergehend.	neu.	durch Erkenntniß.	in anderer Weise.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.
Mannheim mit Heidelberg u. Mosbach	28	35	35	10	18	—	—	—	2	29	25	4	2	13	12	1
Karlsruhe	11	24	15	6	14	1	1	—	2	8	9	—	1	—	—	—
Offenburg mit Baden	7	18	15	1	9	1	1	—	—	9	8	—	1	7	7	—
Freiburg mit Lörrach	16	34	28	9	13	1	1	—	1	12	11	2	—	9	9	—
Constanz mit Waldshut und Villingen	5	21	17	2	7	2	2	—	1	29	24	5	1	19	18	1
zusammen . .	67	132	110	28	61	5	5	—	6	87	77	11	5	48	46	2

Digitized by Google

II. Hof- und

Kreis- und Hofgerichte und Kreisgerichte.	A. Bürgerliche Rechtspflege.															
	Civilkammer.					Appellationssenat.										
	Rechtsstreite.					Berufungen.							Rechtspolizeisachen.			
	Anhängig		Erledigt			Gegen Amtsgerichte		Gegen Kreisgerichte		Erledigt						
	übergegangen.	neu.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	übergegangen.	neu.	übergegangen.	neu.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.	Wiederherstellungsklagen.
Mannheim . . .	92	461	295	185	73	76	176	21	103	245	69	62	22	22	—	—
Heidelberg . . .	115	552	339	226	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Mosbach	54	377	199	164	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe I.	261	1390	833	575	243	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Karlsruhe. Sum. II.	143	643	438	200	148	39	99	11	71	136	27	57	15	13	2	—
Offenburg . . .	56	369	203	146	76	18	103	13	47	119	29	33	16	16	—	—
Baden	58	313	183	130	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe III.	114	682	386	276	134	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	176	509	296	202	187	56	145	21	90	199	45	68	54	53	1	3
Lörrach	49	346	220	123	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe IV.	225	855	516	325	239	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Constanz	79	408	255	152	80	40	177	19	119	202	78	75	47	45	2	—
Waldshut . . .	114	522	371	155	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Villingen	23	226	135	92	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe V.	216	1156	761	399	212	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hauptsumme	959	4726	2934	1775	976	229	700	85	430	901	248	295	154	149	5	5
	5685		4709			1444				1149						

Digitized by Google

Kreisgerichte.

B. Strafrechtspflege.

Schwurgericht.			Strafkammer.				Raths- u. Anklagekammer.						Rekurskammer.				Untersuchungsrichter.			Wiederaufnahmsgesuche.
				Erledigt			Anträge der Staatsanwälte.			Beschwerdeführungen.				Erledigt						
Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.	Anhängig.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.	Anhängig.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.	
45	45	—	176	174	2	—	469	462	7	44	41	3	36	27	5	4	11	6	5	4
—	—	—	104	94	1	9	—	—	—	—	—	—	46	34	11	1	—	—	—	—
—	—	—	110	105	3	2	—	—	—	—	—	—	28	14	12	2	24	21	3	—
—	—	—	390	373	6	11	—	—	—	—	—	—	110	75	28	7	35	27	8	—
10	9	1	189	172	4	13	224	223	1	20	20	—	62	39	17	6	9	9	—	2
11	11	—	147	138	—	9	236	233	3	36	36	—	52	39	11	2	8	6	2	2
—	—	—	52	47	2	3	—	—	—	—	—	—	37	24	12	1	—	—	—	
—	—	—	199	185	2	12	—	—	—	—	—	—	89	63	23	3	—	—	—	
31	31	—	183	163	3	17	330	315	15	17	17		82	61	21	—	12	9	3	—
—	—	—	74	73	1	—	—	—	—	—	—	—	35	22	13	—	—	—	—	4
—	—	—	257	236	4	17	—	—	—	—	—	—	117	83	34	—	—	—	—	—
17	17	—	133	127	—	6	331	324	7	24	21	3	54	39	13	2	2	2	—	7
—	—	—	75	71	1	3	—	—	—	—	—	—	48	27	20	1	—	—	—	2
—	—	—	63	61	2	—	—	—	—	—	—	—	30	23	7	—	—	—	—	—
—	—	—	271	259	3	9	—	—	—	—	—	—	132	89	40	3	—	—	—	9
114	113	1	1306	1225	19	62	1590	1557	33	141	135	6	510	349	142	19	66	53	13	21
				1244										491						

Digitized by Google

A. Bürgerliche Rechtspflege.

Amtsgerichte.	Civilprozesse.					Ganten.					Rechtspolizeisachen.			Rekurse geg. Bürgermeister.			Zahlungsbefehle.	Wiederherstellungsklagen.
	Anhängig		Erledigt			Anhängig		Erledigt										
	übergegangen.	neu.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	übergegangen.	neu.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.		
Appellkreis Mannheim.																		
Adelsheim	34	348	139	211	32	4	6	3	3	4	7	5	2	4	3	1	1263	—
Borberg	8	309	108	190	19	—	1	—	—	1	24	21	3	12	12	—	1369	—
Buchen	23	289	90	201	21	1	5	2	2	2	16	14	2	7	7	—	1342	—
Eberbach	7	248	98	145	12	—	1	—	—	1	20	16	4	4	4	—	910	—
Eppingen	18	331	114	199	36	3	11	3	3	8	26	21	5	4	4	—	1116	—
Gerlachsheim	14	255	101	157	11	1	7	3	2	3	10	10	—	8	8	—	997	—
Heidelberg Amtsgericht	102	1113	540	544	131	7	22	15	3	11	22	18	4	41	33	8	3067	—
Heidelberg Universitäts-Amt	—	17	9	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	172	—
Ladenburg	16	462	216	213	49	2	24	7	6	13	28	27	1	8	8	—	2023	—
Mannheim	89	993	544	467	71	7	27	8	10	16	24	24	—	37	35	2	1458	—
Mosbach	64	678	213	439	90	5	6	4	3	4	50	46	4	8	8	—	3115	—
Neckarbischofsheim	20	303	97	193	33	—	5	—	2	3	7	7	—	3	3	—	1157	—
Neckargemünd	29	222	83	150	18	4	3	3	1	3	16	14	2	1	1	—	955	—
Schwetzingen	12	272	62	193	29	3	4	3	2	2	7	6	1	2	2	—	2364	—
Sinsheim	26	462	213	243	32	2	6	2	3	3	29	29	—	1	1	—	1741	—
Tauberbischofsheim	36	309	120	186	39	1	9	1	2	7	20	19	1	6	6	—	2014	—
Walldürn	17	220	75	148	14	5	4	6	—	3	—	—	—	2	2	—	1161	—
Weinheim	21	227	125	106	17	2	4	3	—	3	4	4	—	7	7	—	818	—
Wertheim	2	180	61	109	12	—	7	2	5	—	9	7	2	3	3	—	1335	—
Wiesloch	30	342	123	219	30	5	4	2	6	1	18	15	3	12	11	1	1657	—
	568	7580	3131	4321	696	52	156	67	53	88	337	303	34	170	158	12	30034	—
	8148		7452			208		120										

Digitized by Google

gerichte.

B. Strafrechtspflege.

Amtsgerichte.	Höhere Strafsachen.				Eigene Strafsachen.						Polizeistrafsachen abgeurtheilt		Rekurse gegen Bürgermeister.			Gethätigte Forstfrevel.	Wiederaufnahme des Verfahrens.
	Anhängig		Erledigt.	Uebergehend.	Anhängig		Erledigt durch Urtheil		in anderer Weise.	Uebergehend.	mit Schöffen.	ohne Schöffen.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.		
	übergegangen.	neu.			übergegangen.	neu.	mit Schöffen.	ohne Schöffen.									
Appellkreis Mannheim.																	
Adelsheim . . .	4	15	16	3	11	90	57	7	34	3	5	—	1	1	—	1016	—
Borberg . . .	6	29	26	9	3	76	32	17	25	5	37	—	—	—	—	960	—
Buchen	2	7	8	1	5	57	30	5	23	4	13	1	1	1	—	1678	—
Eberbach . . .	1	14	12	13	7	115	42	6	61	13	5	—	2	2	—	2018	—
Eppingen . . .	5	18	19	4	4	87	43	5	36	7	9	—	—	—	—	1579	—
Gerlachsheim . .	4	11	14	1	6	92	23	27	37	11	4	—	—	—	—	325	—
Heidelberg Amtsgericht . . .	23	92	90	25	37	242	149	26	78	26	30	—	7	7	—	6557	—
Heidelberg Universitätsamt . .	1	1	1	1	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Ladenburg . . .	12	37	39	10	5	78	49	7	17	10	3	—	—	—	—	4115	—
Mannheim . .	17	89	79	27	13	227	154	16	56	14	29	—	13	13	—	—	—
Mosbach . .	9	35	35	9	20	213	59	10	143	21	6	2	1	1	—	2891	—
Neckarbischofsheim	4	11	11	4	3	53	31	4	18	3	2	—	—	—	—	1457	—
Neckargemünd . .	4	9	11	2	7	87	29	5	52	8	3	—	—	—	—	2494	2
Schwetzingen . .	4	24	21	7	11	87	59	12	17	10	11	—	—	—	—	4623	—
Sinsheim . . .	1	32	22	11	8	111	47	21	48	4	3	3	3	3	—	1798	—
Tauberbischofsheim	6	21	24	3	8	82	16	19	48	7	8	—	—	—	—	641	1
Walldürn . . .	1	12	12	1	4	66	32	11	23	4	10	—	2	2	—	1418	1
Weinheim . . .	3	19	17	5	1	52	24	13	8	8	9	5	6	6	—	2636	—
Wertheim . . .	1	9	8	2	5	54	24	11	23	1	3	—	—	—	—	2022	—
Wiesloch . . .	4	25	24	5	8	76	43	4	28	9	2	—	—	—	—	1971	—
	112	510	489	133	166	1948	943	227	776	168	192	11	36	36	—	40199	4
	622				2114		1170				203						

Digitized by Google

A. Bürgerliche Rechtspflege.

Amtsgerichte.	Civilprozesse.					Ganten.					Rechtspolizeisachen.			Rekurse geg. Bürgermeister.			Zahlungsbefehle.	Wiederherstellungsklagen.
	Anhängig		Erledigt			Anhängig		Erledigt										
	übergegangen.	neu.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	übergegangen.	neu.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.		
Appellkreis Karlsruhe.																		
Bretten	13	349	155	189	18	7	5	5	2	5	25	25	—	8	8	—	1537	—
Bruchsal	58	769	401	355	71	5	16	4	6	11	26	23	3	9	9	—	3037	—
Durlach	34	374	177	208	23	4	6	1	6	3	7	7	—	11	10	1	1716	—
Ettlingen	17	302	107	168	44	1	6	2	2	3	9	9	—	7	7	—	1420	—
Karlsruhe	66	1140	582	529	95	26	35	28	15	18	92	80	12	—	—	—	4065	—
Pforzheim	95	873	590	301	77	15	28	9	7	27	23	19	4	4	3	1	3515	1
Philippsburg	5	184	61	114	14	—	5	2	2	1	19	16	3	3	3	—	1553	—
zusammen	288	3991	2073	1864	342	58	101	51	40	68	201	179	22	42	40	2	16843	1
	4279		3937			159		91										

Digitized by Google

gerichte.

B. Strafrechtspflege.

Amtsgerichte.	Höhere Strafsachen.				Eigene Strafsachen.						Polizeistrafsachen abgeurtheilt		Rekurse gegen Bürgermeister.			Gethätigte Forstfrevel.	Wiederaufnahme des Verfahrens.
	Anhängig				Anhängig		Erledigt										
							durch Urtheil										
	übergehend.	neu.	Erledigt.	Uebergehend.	übergegangen.	neu.	mit Schöffen.	ohne Schöffen.	in anderer Weise.	Uebergehend.	mit Schöffen.	ohne Schöffen.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.		
Appellkreis Karlsruhe.																	
Bretten	—	10	10	—	6	79	27	10	39	9	9	5	5	5	—	2568	—
Bruchsal	6	30	27	9	11	141	71	19	49	13	14	—	2	2	—	11597	—
Durlach	6	16	19	3	12	105	56	13	37	11	8	8	1	1	—	3676	—
Ettlingen	3	14	8	9	11	117	56	19	40	13	7	2	2	2	—	5742	—
Karlsruhe	10	61	63	8	14	297	110	82	103	16	28	23	2	2	—	8245	—
Pforzheim	21	55	67	9	23	454	107	233	90	47	22	7	7	6	1	6486	1
Philippsburg	9	3	12	—	5	65	31	25	10	4	1	—	1	—	1	4008	—
Zusammen	55	189	206	38	82	1258	458	401	368	113	89	45	20	18	2	42322	1
	244				1340		859				134						

Digitized by Google

A. Bürgerliche Rechtspflege.

Amtsgerichte.	Civilprozesse.					Ganten.					Rechtspolizeisachen.			Rekurse geg. Bürgermeister.			Zahlungsbefehle.	Wiederherstellungsklagen.
	Anhängig		Erledigt			Anhängig		Erledigt										
	übergegangen.	neu.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	übergegangen.	neu.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.		
Appellkreis Offenburg.																		
Achern	13	301	104	189	21	3	2	1	2	2	7	6	1	1	1	—	875	4
Baden	27	326	198	125	30	5	8	6	6	1	21	20	1	1	1	—	1062	—
Bühl	35	355	159	206	25	—	13	4	3	6	43	39	4	5	5	—	1947	—
Gengenbach	9	194	79	114	10	—	2	—	2	—	10	9	1	9	9	—	573	—
Gernsbach	10	190	87	100	13	—	2	1	—	1	45	42	3	4	4	—	579	—
Haslach	15	123	69	58	11	1	5	1	3	2	2	1	1	—	—	—	406	—
Kork	14	276	108	170	12	1	5	2	—	4	37	33	4	4	3	1	1354	—
Lahr	16	438	172	259	23	3	18	3	8	10	22	18	4	10	8	2	1816	—
Oberkirch	3	154	93	55	9	—	1	—	1	—	13	13	—	5	5	—	627	—
Offenburg	69	638	317	334	56	5	8	5	3	5	22	19	3	6	5	1	1862	—
Rastatt	28	593	148	441	32	10	9	6	6	7	40	40	—	14	13	1	3424	1
Wolfach	21	157	86	66	26	2	5	1	1	5	18	17	1	8	6	2	514	—
Summa	260	3745	1620	2117	268	30	78	30	35	43	280	257	23	67	60	7	15039	5
	4005		3737			108		65										

Digitized by Google

gerichte.

B. Strafrechtspflege.

Amtsgerichte.	Höhere Strafsachen.				Eigene Strafsachen.						Polizeistrafsachen abgeurtheilt		Rekurse gegen Bürgermeister.			Gethätigte Forstfrevel.	Wiederaufnahme des Verfahrens.
	Anhängig				Anhängig		Erledigt										
							durch Urtheil										
	übergehend.	neu.	Erledigt.	Uebergehend.	übergegangen.	neu.	mit Schöffen.	ohne Schöffen.	in anderer Weise.	Uebergehend.	mit Schöffen.	ohne Schöffen.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.		
Appellkreis Offenburg.																	
Achern	7	16	18	5	3	112	24	40	45	6	5	—	5	5	—	1591	1
Baden	7	51	44	14	10	130	51	25	56	8	17	—	—	—	—	5741	—
Bühl	10	21	24	7	7	159	57	36	63	10	6	—	—	—	—	3189	—
Gengenbach	7	14	17	4	12	123	24	10	92	9	7	4	5	5	—	1498	—
Gernsbach	3	18	14	7	17	70	28	14	40	5	5	1	—	—	—	2326	—
Haslach	1	12	12	1	20	61	21	—	50	10	13	—	—	—	—	82	—
Kork	6	50	52	4	16	136	34	32	84	2	18	—	1	1	—	1586	1
Lahr	10	39	41	8	30	171	36	27	114	24	3	—	6	6	—	2462	1
Oberkirch	5	12	13	4	8	62	29	4	31	6	10	—	—	—	—	652	—
Offenburg	9	41	41	9	16	272	92	26	157	13	2	7	4	4	—	2646	1
Rastatt	10	52	53	9	16	196	73	28	93	18	2	—	1	1	—	7946	—
Wolfach	4	16	17	3	12	55	26	1	35	5	8	—	3	3	—	82	—
Summa	79	342	346	75	167	1547	495	243	860	116	96	12	25	25	—	29801	4
	421				1714		738										

Digitized by Google

A. Bürgerliche Rechtspflege.

Amtsgerichte.	Civilprozesse.					Ganten.					Rechtspolizeisachen.			Rekurse geg. Bürgermeister.			Zahlungsbefehle.	Wiederherstellungsklagen.
	Anhängig		Erledigt			Anhängig		Erledigt										
	übergegangen.	neu.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	übergegangen.	neu.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.		
Appellkreis Freiburg.																		
Breisach	43	312	162	162	31	4	6	2	3	5	19	17	2	8	8	—	2039	—
Emmendingen	35	391	132	262	32	5	15	1	9	10	27	23	4	—	—	—	2436	—
Ettenheim	14	412	158	249	19	6	13	4	3	12	39	36	3	4	4	—	1974	1
Freiburg Amtsgericht	81	924	414	511	80	13	30	16	8	19	125	122	3	17	16	1	2986	—
Freiburg Universitätsamt	—	25	3	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103	—
Kenzingen	15	408	81	308	34	3	9	4	4	4	23	14	9	11	11	—	1685	—
Lörrach	87	644	441	236	54	18	25	13	9	21	15	10	5	20	17	3	3568	—
Müllheim	35	429	200	210	54	8	14	9	3	10	17	13	4	4	4	—	2567	—
Neustadt	20	248	109	143	16	3	10	2	4	7	15	14	1	5	5	—	586	—
Schönau	41	373	206	184	24	10	4	11	1	2	12	10	2	2	2	—	1050	—
Schopfheim	33	341	173	178	23	3	8	3	6	2	12	12	—	13	12	1	1555	—
Staufen	14	322	152	166	18	5	11	2	9	5	28	24	4	3	3	—	1981	2
Waldkirch	19	192	82	119	10	4	14	6	5	7	16	12	4	5	5	—	782	—
Summa	437	5021	2313	2750	395	82	159	73	64	104	348	307	41	92	87	5	23312	3
	5458		5063			241		137										

Digitized by Google

gerichte.

B. Strafrechtspflege.

Amtsgerichte.	Höhere Strafsachen.				Eigene Strafsachen.						Polizeistrafsachen abgeurtheilt		Rekurse gegen Bürgermeister.			Gethätigte Forstfrevel.	Wiederaufnahme des Verfahrens.
	Anhängig				Anhängig		Erledigt										
							durch Urtheil										
	übergegangen.	neu.	Erledigt.	Uebergehend.	übergegangen.	neu.	mit Schöffen.	ohne Schöffen.	in anderer Weise.	Uebergehend.	mit Schöffen.	ohne Schöffen.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.		
Appellkreis Freiburg.																	
Breisach	8	26	29	5	28	86	42	20	40	12	4	5	1	1	—	1263	1
Emmendingen	13	27	35	5	14	122	53	30	43	10	12	7	—	—	—	897	1
Ettenheim	2	18	17	3	6	77	30	27	12	14	8	—	—	—	—	1559	1
Freiburg Amtsgericht	16	80	79	17	43	282	143	54	97	31	45	—	4	4	—	1327	1
Freiburg Universitätsamt	—	—	—	—	6	74	—	54	26	—	—	2	—	—	—	—	—
Kenzingen	5	19	21	3	5	64	27	17	20	5	1	—	2	2	—	2141	—
Lörrach	9	54	60	3	20	168	87	7	77	17	13	—	3	3	—	1112	—
Müllheim	6	24	16	14	15	128	90	9	36	8	11	—	—	—	—	1280	—
Neustadt	6	19	20	5	11	116	37	14	65	11	6	1	—	—	—	142	—
Schönau	3	9	11	1	9	83	40	11	35	6	7	—	—	—	—	214	—
Schopfheim	2	26	26	2	12	149	58	14	70	19	34	—	4	4	—	971	—
Staufen	3	21	21	3	11	74	35	17	27	6	11	—	1	1	—	365	—
Waldkirch	4	15	14	5	9	96	36	5	33	31	8	2	2	2	—	221	—
Summa	77	338	349	66	189	1519	678	279	581	170	160	17	17	17	—	11492	4
	415				1708		957										

Digitized by Google

A. Bürgerliche Rechtspflege.

Amtsgerichte.	Civilprozesse.					Ganten.					Rechtspolizeisachen.			Rekurse geg. Bürgermeister.			Zahlungsbefehle.	Wiederherstellungsklagen.
	Anhängig		Erledigt			Anhängig		Erledigt										
	übergegangen.	neu.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	übergegangen.	neu.	durch Urtheil.	in anderer Weise.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.		
Appellkreis Konstanz.																		
Bonndorf	24	257	170	93	18	2	5	—	3	4	27	27	—	10	10	—	1075	—
Constanz	62	571	283	284	66	6	8	9	2	6	5	5	—	3	3	—	1507	—
Donaueschingen	32	412	219	187	38	5	8	2	4	7	22	22	—	5	5	—	1260	—
Engen	83	450	183	291	59	12	18	13	7	10	5	2	3	2	1	1	2566	—
Jestetten	16	197	110	85	18	3	6	3	2	4	6	3	3	3	3	—	968	—
Meersburg	22	185	102	90	15	2	5	3	1	3	15	14	1	6	6	—	873	—
Meßkirch	27	188	133	63	19	4	8	6	4	2	31	31	—	—	—	—	1429	—
Pfullendorf	38	183	102	114	5	1	1	2	—	—	41	40	1	9	9	—	1064	—
Radolfzell	75	541	254	311	51	11	16	7	8	12	—	—	—	—	—	—	2942	—
St. Blasien	65	368	183	165	85	4	4	1	2	5	11	8	3	1	1	—	1576	—
Stockach	6	572	110	455	13	11	15	18	6	2	49	49	—	1	1	—	3710	—
Säckingen	35	405	155	237	48	2	6	4	2	2	10	10	—	4	4	—	2066	—
Triberg	29	412	200	152	89	4	13	3	8	9	7	5	2	20	17	3	1059	—
Ueberlingen	26	260	115	137	34	4	5	2	2	5	24	24	—	10	10	—	1442	—
Villingen	22	440	304	127	31	9	14	9	3	11	36	29	7	5	5	—	1578	—
Waldshut	97	719	432	270	114	9	17	16	4	6	44	39	5	10	10	—	2368	—
Summa	659	6160	3055	3061	703	89	149	98	58	88	333	308	25	89	85	4	27483	—
	6819		6116			238		156										

gerichte.

B. Strafrechtspflege.

Amtsgerichte.	Höhere Strafsachen.				Eigene Strafsachen.						Polizeistrafsachen abgeurtheilt		Rekurse gegen Bürgermeister.			Gethätigte Forstfrevel.	Wiederaufnahme des Verfahrens.
	Anhängig				Anhängig		Erledigt										
							durch Urtheil										
	übergegangen.	neu.	Erledigt.	Uebergehend.	übergegangen.	neu.	mit Schöffen.	ohne Schöffen.	in anderer Weise.	Uebergehend.	mit Schöffen.	ohne Schöffen.	Anhängig.	Erledigt.	Uebergehend.		
Appellkreis Konstanz.																	
Bonndorf	2	36	34	4	5	73	28	14	35	1	6	—	3	2	1	133	—
Constanz	4	34	28	10	7	165	24	31	101	16	8	—	1	1	—	858	—
Donaueschingen	12	20	32	—	8	158	77	9	54	26	7	—	—	—	—	656	—
Engen	4	25	27	2	8	54	8	44	7	3	—	4	2	2	—	1564	—
Jestetten	4	14	11	7	5	76	32	10	28	11	1	—	1	1	—	610	—
Meersburg	1	24	22	3	10	71	16	29	30	6	8	—	—	—	—	520	—
Meßkirch	5	12	10	7	16	53	22	5	35	7	29	—	—	—	—	834	—
Pfullendorf	2	14	11	5	4	47	16	9	22	4	10	—	—	—	—	206	—
Radolfzell	7	15	20	2	11	127	43	21	63	11	1	—	—	—	—	658	—
Säckingen	5	22	22	5	14	92	51	19	32	4	14	—	—	—	—	712	—
St. Blasien	9	15	14	10	10	53	25	5	29	4	3	—	4	4	—	197	—
Stockach	6	26	27	5	9	99	32	25	51	—	15	—	2	2	—	3263	—
Triberg	7	21	25	3	13	89	46	8	41	7	5	—	2	1	1	61	—
Ueberlingen	5	18	17	6	14	68	24	19	29	10	1	2	1	1	—	550	3
Villingen	10	47	52	5	7	101	54	11	34	9	9	—	1	1	—	377	—
Waldshut	21	45	46	20	20	104	55	19	35	15	12	—	1	1	—	567	—
Summa	104	388	398	94	161	1430	553	278	626	134	129	6	18	16	2	11766	3
	492				1591		831										

Digitized by Google

Die Apothekerlicenz des Camill Bauhöfer von Oberkirch betreffend.

Camill Bauhöfer von Oberkirch wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 23. April 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Apothekerlicenz des Adolf Hirt von Bruchsal betreffend.

Adolf Hirt von Bruchsal wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 4. Mai 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Schmidt.

Die Aufhebung der Garnisons-Commandantschaft Konstanz betreffend.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 20. April d. J. die Garnisons-Commandantschaft Konstanz vom 1. Mai d. J. an, bis auf Weiteres, aufgehoben wurde.

Karlsruhe, den 25. April 1867.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. Fischer.

Die Verlegung der Sitze der Kommandos der beiden Infanteriebrigaden betreffend.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge höchsten Befehls Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 2. d. M. der Sitz des Kommandos der 1. Infanteriebrigade von Mannheim nach Karlsruhe und derjenige des Kommandos der 2. Infanteriebrigade von Freiburg nach Rastatt verlegt worden ist.

Karlsruhe, den 6. Mai 1866.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt von Stetten.

Digitized by Google

Nr. XX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 17. Mai 1867.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Verordnung über die Gebühren der Anwälte in gerichtlichen Angelegenheiten. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Verordnung über die Gebühren der Anwälte in Verwaltungsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung

über die Gebühren der Anwälte in gerichtlichen Angelegenheiten.

Mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. Mai 1867 werden die Gebühren der Anwälte in gerichtlichen Angelegenheiten durch gegenwärtige Verordnung bestimmt, wie folgt:

Titel I.

Gebühren der Anwälte in bürgerlichen Rechtssachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

§. 1.

Einführung der Bauschgebühr.

Der zur gerichtlichen Vertretung einer Partei in einem bürgerlichen Rechtsstreit bevollmächtigte Anwalt erhält für die Durchführung desselben in jedem einzelnen Rechtszuge eine Bauschgebühr.

Diese Gebühr gilt als Belohnung für alle gerichtlichen Bemühungen des Anwalts von der Klage oder Beschwerdeschrift, beziehungsweise der Vernehmlassung darauf, bis zur Verkündung des den Rechtszug beendigenden Urtheils, einschließlich der Information, der Aufstellung der Vollmacht und des Gebührenverzeichnisses, sowie der Fristgesuche, Anrufen, Wiederherstellungsbitten und der Benachrichtigung der Partei vom Urtheil oder andern gerichtlichen Vorgängen.

Digitized by Google

§. 2.

Von der Bauschgebühr ausgenommene Bemühungen.

In der Bauschgebühr sind nicht enthalten, und werden einzeln nach §. 16 belohnt:

1. die Bemühungen des Anwalts, welche dem ersten gerichtlichen Angriff vorangehen, soweit sie nicht zur Information gehören, oder welche der Urtheilsverkündung nachfolgen, sofern dieselben nicht unter die §§. 4 oder 8 fallen;
2. die Aufstellung einer Specialvollmacht in den Fällen des §. 144 der Prozeßordnung;
3. die Mitwirkung des Anwalts bei gerichtlichen Vergleichsversuchen, sofern in der Tagfahrt nicht zugleich eine Verhandlung über die Sache selbst stattgefunden hat;
4. die Besorgung von Behändigungen nach §. 232 der Prozeßordnung;
5. die Bemühungen in Nebensachen, für deren Erledigung die Vernehmung der Gegenpartei gar nicht oder nicht gebietend vorgeschrieben ist, wie die Ablehnung von Gerichtspersonen oder Beschwerdeführung.

In den Fällen der §§. 8, 16, 39, 261, 854 der Prozeßordnung werden dem Anwalt für das Verfahren bei dem verweisenden Gericht nur die in diesem Paragraph genannten Bemühungen vergütet.

§. 3.

Betrag der Bauschgebühr im ersten Rechtszug.

Die Bauschgebühr des ersten Rechtszugs beträgt, wenn der Beklagte sich auf die Klage eingelassen und eine Verhandlung über die Hauptsache stattgefunden hat:

I. in Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 200 fl. nicht übersteigt, sie mögen bei den Amtsgerichten oder bei den Kreisgerichten verhandelt werden, mindestens 8 fl., und bei einem Streitwerth von 50 bis zu vollen 75 Gulden 9 fl.; sie erhöht sich um je einen Gulden mit jeden weiter hinzukommenden 25 fl. des Streitwerths;

II. in Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 200 fl. übersteigt oder welche sonst vor die Kreisgerichte gehören (§. 10 der Prozeßordnung), mindestens . . 22 fl.
und nicht über . . . . . 150 fl.

Sie erhöht sich von 22 fl. an um je einen Gulden:

1. bei Streitwerthen von 200 fl. bis zu vollen 1,000 fl. mit jeden weiteren, den Betrag von 200 fl. übersteigenden 50 fl.;
2. von 1,000 bis zu vollen 3,000 fl. mit jeden weiteren 250 fl.;
3. von 3,000 bis zu vollen 10,000 fl. mit jeden weiteren 500 fl.;
4. von 10,000 fl. an mit jeden weiteren 1,000 fl.

Digitized by Google

§. 4.

Bei ausnahmsweisen Gerichtsständen und Prozeßarten.

Die für Rechtsstreitigkeiten über mehr als 200 fl. in §. 3 Ziffer II. festgesetzte Bauschgebühr ermäßigt sich um ein Drittheil, wenn die Verhandlung kraft gesetzlicher Bestimmung oder kraft einer Prorogation bei dem Amtsgerichte stattfindet.

Die gleiche Ermäßigung der Bauschgebühr des §. 3 Ziffer II. tritt ein, und zwar ohne Unterscheidung zwischen den Amts- und Kreisgerichten:

1. in Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Hauptsache gar nicht oder nicht endgiltig verhandelt und entschieden wird, wie namentlich in den Fällen der Titel 28, 29, 31 bis 34 der Prozeßordnung;
2. in Rechtsstreitigkeiten, welche über den Vollzug eines Urtheils oder über die Leistung eines Offenbarungseides geführt werden;
3. in den §. 9 Ziffer 1 bis 4 der Prozeßordnung aufgeführten Rechtsstreitigkeiten.

Die Bemühungen des Anwaltes im Verfahren des Titels 30 der Prozeßordnung werden nach §. 16 vergütet.

§. 5.

In den höheren Rechtszügen.

Für die Durchführung einer Berufung oder Oberberufung gegen ein auf contradictorische Verhandlungen ergangenes Endurtheil erhält der Anwalt in den Fällen des §. 3 Ziffer I. je 4 fl. mehr als im ersten Rechtszug, in den Fällen des §. 3 Ziffer II. aber dieselbe Bauschgebühr, wie im ersten Rechtszug.

In beiden Fällen beträgt die Bauschgebühr ein Drittheil weniger:

1. in den §. 4 Ziffer 1 und 2 genannten Rechtsstreitigkeiten;
2. bei Berufungen gegen eine Ladungsversagung, gegen ein Erkenntniß über eine prozeßhindernde Einrede und überhaupt gegen jedes Zwischenerkenntniß (§. 1101 der Prozeßordnung);
3. bei den durch die §§. 714, 822 der Prozeßordnung zugelassenen Berufungen.

§. 6.

Beim schriftlichen Verfahren.

Beim schriftlichen Verfahren, welches auf Grund der §§. 334, 933 der Prozeßordnung angeordnet wird, beziehen die Anwälte neben der Bauschgebühr für jede Hauptschrift eine besondere Gebühr, welche das Doppelte der im §. 16 Ziffer 1 festgesetzten Summe beträgt.

Digitized by Google

§. 7.

Bei Wiederholung des Beweisverfahrens.

Die Bauschgebühr erhöht sich um die Hälfte ihres Betrages, wenn ein wiederholtes Beweisverfahren deßhalb stattfindet, weil eine bereits befolgte Beweisauflage in demselben Rechtszuge durch ein neues Beweiserkenntniß ergänzt oder abgeändert worden ist.

§. 8.

Bei connexen Sachen.

Für getrennt verhandelte Widerklagen, soweit deren Gegenstand sich nicht zu einer Einrede gegen die Klage eignet, für die Verhandlung von Wiederherstellungsklagen (Titel 45 der Prozeßordnung), von Nachklagen und von Hauptinterventionen, durch welche über den Gegenstand der Klage oder der Hilfsvollstreckung ein Streit mit einem Dritten veranlaßt wird, darf die Bauschgebühr besonders angesetzt werden.

Das Gleiche gilt, wenn die Trennung der Verhandlungen nach den §§. 100, 105, Satz 2 der Prozeßordnung verfügt wird.

§. 9.

Bei der Streitgenossenschaft.

Der gemeinschaftliche Anwalt mehrerer Streitgenossen im Sinne der §§. 98, 99, 110, 116 der Prozeßordnung hat im Falle des §. 105 Satz 1 daselbst den Kopftheil, den der betreffende Streitgenosse an der Bauschgebühr zu tragen hat, doppelt anzusprechen.

Hat ein Dritter (§§. 110, 116 der Prozeßordnung) einen besondern Anwalt aufgestellt, ohne den Rechtsstreit nach §. 114 der Prozeßordnung allein auf sich zu nehmen, so bezieht der Anwalt zwei Drittheile der Gebühr des Hauptanwalts.

Beschränkt sich die Theilnahme eines Dritten am Rechtsstreite auf einzelne Erklärungen, so ist der §. 16 maßgebend.

§. 10.

Beim Gantverfahren.

Der Gantanwalt bezieht für jeden Rechtsstreit, den er Namens der Gantmasse führt, die betreffende Bauschgebühr und außerdem für seine anderweiten gerichtlichen Bemühungen die Bauschgebühr des §. 3 von mindestens 22 fl. nach Maßgabe des Betrags der Aktivmasse.

§. 11.

Außerordentliche Beendigung des Rechtsstreits.

Ist das erste Verfahren vollständig gepflogen, so hat der Anwalt, gleichviel ob der Rechtsstreit oder der Rechtszug, in dem er sich befindet, durch Erkenntniß, durch Willenserklärung einer oder beider Parteien oder durch andere Thatsachen beendigt wurde, die volle Bauschgebühr anzusprechen.

Digitized by Google

Tritt eine solche Beendigung früher ein, und zwar:

1. ohne daß eine contradictorische mündliche Verhandlung stattgefunden hat, oder
2. nachdem eine solche Verhandlung über eine prozeßhindernde Einrede oder sonst einen Zwischenpunkt vorangegangen ist,

so bezieht der Anwalt im ersten Falle die Hälfte, im zweiten zwei Drittheile der Bauschgebühr, wo aber diese ohnedies auf zwei Drittheile beschränkt ist, oder wo das Verfahren des §. 313 der Prozeßordnung eintritt, bei jeder Beendigung der Sache vor dem Schlusse des ersten Verfahrens die Hälfte der vollen Bauschgebühr.

Betrifft die frühere Beendigung nur einen Theil des Klaganspruchs und geht das Verfahren bezüglich des andern Theils fort, so wird die Bauschgebühr des Anwalts nach dem Betrage des letzteren, mit Hinzurechnung der Hälfte des erledigten Streitwerths, und, wenn dadurch keine Erhöhung eintritt, nach dem vollen ursprünglichen Streitwerth bestimmt.

Bei einer theilweisen Entsagung des Klägers auf den Klaganspruch vor der Einlassung des Beklagten kommt nur der übrigbleibende Theil als Streitwerth in Betracht.

§. 12.

Wiederaufnahme der Hauptsache.

Wird in den Fällen des §. 11 Ziffer 1 und 2, beziehungsweise des §. 5 Ziffer 2 die Verhandlung der Hauptsache auf Grund derselben Klage später aufgenommen und beendigt, so hat der Anwalt in dem Rechtszuge, in welchem die Aufnahme stattgefunden, im Ganzen nur die regelmäßige Bauschgebühr anzusprechen. Ist jedoch die Aufnahme der Verhandlung in Folge der Wiederherstellung gegen ein Versäumungserkenntniß eingetreten, so bezieht der Anwalt der Partei, zu deren Gunsten das Versäumungserkenntniß ergangen ist, den in §. 11 bestimmten Antheil neben der vollen Bauschgebühr, vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Gegners in den nach der Prozeßordnung hiezu geeigneten Fällen.

§. 13.

Theilung der Gebühr bei mehreren Anwälten.

Wenn der bevollmächtigte, aber nicht am Sitze des Prozeßgerichts wohnende Anwalt bei der mündlichen Verhandlung nicht selbst erscheint, sondern ein von ihm oder von der Partei ernannter anderer Anwalt, so hat jener für die von ihm gefertigten Schriften die in §. 16 bestimmten Gebühren, in keinem Falle aber mehr als ein Drittheil der Bauschgebühr, der letztere den übrigen Theil der Bauschgebühr anzusprechen.

Abändernde Gedinge zwischen den Anwälten sind, sofern sie dem §. 12 der Anwaltsordnung widerstreiten, nach §. 35 jenes Gesetzes zu behandeln.

Digitized by Google

§. 14.

Beendigung des Auftrags.

Erfolgt eine Erlöschung des dem Anwalt ertheilten Auftrags aus Ursachen, welche von der Person des Gewaltgebers ausgehen (LRS. 2003), so hat dieser dem Anwalt diejenige Gebühr zu entrichten, die der Anwalt im Fall einer bei derselben Lage des Rechtsstreits erfolgten Beendigung des Rechtszuges anzusprechen gehabt hätte.

Im entgegengesetzten Falle der Erlöschung kommt ein Sechstheil, und, wenn nach §. 11 die volle Bauschgebühr verfallen, aber noch ein Beweisverfahren eingeleitet oder im Laufe ist, ein Drittheil an der Gebühr in Abzug.

Der neue Anwalt bezieht, wo der vorige die volle Bauschgebühr oder wenigstens zwei Drittheile derselben erhalten hat, die Hälfte, in allen andern Fällen den ganzen Betrag der Bauschgebühr.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, wo die Partei erst im Laufe des Rechtsstreits einen Anwalt aufstellt.

Hat der Anwalt vorher als Rechtsbeistand der Partei zur Prozeßführung mitgewirkt, so wird er von seinem ersten Auftreten an als Bevollmächtigter belohnt.

§. 15.

Versäumnisse des Anwalts.

Wenn der Anwalt eine oder mehrere Prozeßhandlungen versäumt, so ist die Partei, unbeschadet der besonderen Bestimmungen des §. 159 der Prozeßordnung, berechtigt, an der verdienten Bauschgebühr die Hälfte und außerdem die ihr wegen der Versäumung zugewiesenen Kosten abzuziehen, und zwar letztere auch dann, wenn die versäumte Handlung später nachgeholt und zugelassen worden ist.

Ebenso können die Kosten einer Tagfahrtsverlegung abgezogen werden, wenn diese ohne eigenes Verschulden der Partei deßhalb stattfindet, weil Neuheiten erst in der mündlichen Verhandlung oder später als drei Tage vor derselben vorgebracht wurden.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber auf Verlangen des einen oder andern Theils das zur Bestätigung der Gebühr berufene Gericht.

§. 16.

Einzelgebühren.

Für die Fälle, in welchen der Anwalt nur als Rechtsbeistand handelt, oder in welchen die Vergütung der Bemühungen im Einzelnen angeordnet ist, werden die Gebühren in nachstehender Weise bestimmt:

Digitized by Google

1. für Schriftsätze, einschließlich der Nachträge zu denselben, sowie für mündliche Verhandlungen, Anwohnen bei Prozeßhandlungen und Vergleichstagfahrten mindestens einen Gulden, mit einer Erhöhung von je 15 Kreuzern nach der Stufenfolge des Streitwerths (§. 3) bis zum Betrage von zwölf Gulden;

2. für einfache Erklärungen und Gesuche, Anrufen, Anzeigen, Vorlagen, Besorgung einer Behändigung:

bei den Amtsgerichten	45 kr.
bei den Collegialgerichten	1 fl. — „

3. für Aufstellung einer Specialvollmacht:

bei den Amtsgerichten	1 „ — „
bei den Collegialgerichten	1 „ 30 „

Der Gesammtbetrag dieser Einzelgebühren darf für den Rechtsbeistand nicht fünf Sechstheile der Bauschgebühr des betreffenden Rechtsstreites übersteigen.

§. 17.

Bestimmung des Streitwerths.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Ermittelung des Streitwerths bezüglich der Zuständigkeit und der Gerichtskosten sind auch rücksichtlich der Anwaltsgebühren maßgebend.

Erheben sich Zweifel über die Richtigkeit der Werthsangabe der Betheiligten, so hat das Gericht die Bestätigung der Gebühren nur nach näherer Bescheinigung des Werthes auszusprechen.

Wo einzelne Prozeßhandlungen mit einer besonderen Gebühr bedacht sind, kommt nur der Gegenstand jener Prozeßhandlungen und bei mehreren, von einer oder von beiden Parteien aufgestellten Beschwerden der Gesammtbetrag derselben in Betracht.

II. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 18.

Die gerichtlichen Bemühungen der Anwälte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden nach den Bestimmungen des §. 16 vergütet, jedoch beträgt die höchste Gebühr, sowie die Gebühr in Fällen, wo das Interesse der Partei nicht in Geldwerth angeschlagen werden kann, für einen Schriftsatz oder eine mündliche Verhandlung bei den Amtsgerichten vier, bei den Collegialgerichten acht Gulden.

Digitized by Google

Titel II.

Gebühren der Anwälte in gerichtlichen Strafsachen.

§. 19.

Bemühungen bei dem urtheilenden Gerichte.

Der zur Vertheidigung eines Angeklagten aufgestellte Anwalt hat für seine sämmtlichen Bemühungen vor dem urtheilenden Gerichte von der Versetzung in den Anklagestand bis zur Verkündung des Urtheils eine Bauschgebühr anzusprechen, und zwar:

1. bei dem Amtsgerichte von . . . . . 9 fl.
2. bei dem Kreisgerichte von . . . . . 18 fl.
3. bei dem Schwurgerichte von . . . . . 36 fl.

Dieselbe Gebühr bezieht der Anwalt des anklagenden Theils im Fall einer Privatanklage.

§. 20.

Bei Anschließung des Beschädigten.

Für die Betreibung einer Entschädigungsforderung im Strafverfahren darf die Hälfte der Bauschgebühr des §. 3 Ziffer II. angesetzt werden.

§. 21.

Bei Ergreifung von Rechtsmitteln.

Für die Durchführung von Rechtsmitteln, bei denen eine mündliche Verhandlung stattfindet — Rekurs, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme des Verfahrens — hat der Anwalt anzusprechen:

1. bei dem Amtsgerichte . . . . . 6 fl.
2. bei dem Kreisgerichte . . . . . 12 fl.
3. bei dem Oberhofgerichte . . . . . 22 fl.

Ist mit der Rekursverhandlung eine Wiederholung der in erster Instanz stattgehabten Beweisaufnahme verbunden, so erhöht sich die betreffende Gebühr auf 18 fl.

§. 22.

Bei Unterbrechung des Verfahrens und bei mehreren Angeklagten.

Eine Erhöhung dieser Gebühren um ein Drittheil ihres Betrages tritt ein, wenn die mündliche Verhandlung aus irgend einem Grunde abgebrochen und an einem andern Tage fortgesetzt wird. Ebenso erhöht sich die Gebühr des §. 19 um ein Drittheil, wenn der Anwalt mehrere Angeklagte zu vertheidigen hat, und zwar bezüglich jedes einzelnen weiteren Angeklagten.

An dem Gesammtbetrage der Gebühr hat jeder Angeklagte einen Kopftheil zu tragen.

Digitized by Google

§. 23.

Frühere Beendigung.

Wird das eingeleitete Strafverfahren oder das ergriffene Rechtsmittel vor der mündlichen Verhandlung beendigt, oder der dem Anwalt ertheilte Auftrag widerrufen, so hat derselbe ein Drittheil der Bauschgebühr anzusprechen.

Tritt er selbst zurück oder erscheint er nicht zur Hauptverhandlung, so bezieht er keine Gebühr.

§. 24.

Beschwerdeführung.

Für eine Beschwerdeführung in den Fällen der §§. 213 und 411 der Strafprozeßordnung bezieht der Anwalt, je nachdem die Beschwerde eine zur Zuständigkeit des Amtsgerichts, Kreisgerichts oder Schwurgerichts gehörende Strafsache betrifft, eine Gebühr von zwei, fünf oder acht Gulden.

Für Beschwerdeführungen in andern Fällen und für die auf Grund des §. 197 der Strafprozeßordnung geleisteten Bemühungen, sowie für Begnadigungsgesuche hat der Anwalt nach Maßgabe der obigen, die Gerichtszuständigkeit betreffenden Unterscheidung einen, drei oder fünf Gulden anzusprechen.

§. 25.

Von Amtswegen aufgestellte Vertheidiger.

Der nach §. 194 der Strafprozeßordnung von Amtswegen für einen vermögenslosen Angeklagten aufgestellte und aus der Staatskasse zu bezahlende Anwalt hat von dieser nur ein Drittheil der festgesetzten Beträge, außerdem den Ersatz seiner nothwendigen Auslagen und für erforderliche Reisen die in §. 28 geordnete Vergütung zu beziehen.

Titel III.

Vergütung für Zeitversäumniß und Auslagen.

§. 26.

Tagfahrtsverlegung.

Wird ohne Verschulden oder Veranlassung des Anwalts die für eine mündliche Verhandlung festgesetzte Tagfahrt erst an dem dazu bestimmten Tage verlegt, so erhöht sich die Bauschgebühr:

1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten um zwei Drittheile des in §. 16 Ziffer 1 bestimmten Betrags, und
2. in Strafsachen: bei den Amtsgerichten um 2,
   bei den Kreisgerichten um 4,
   bei dem Oberhofgericht um 6,
   bei dem Schwurgericht um 8 Gulden.

Digitized by Google

§. 27.

Verschiebung der Urtheilsverkündung.

Wird das Urtheil in der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt nicht eröffnet, oder eine hiezu besonders angesetzte Tagfahrt, nachdem der Anwalt erschienen war, verlegt, so hat derselbe für die spätere Anhörung des Urtheils die in §. 16 Ziffer 2 bestimmte Gebühr anzusprechen.

§. 28.

Auswärtiger Aufenthalt.

Für einen durch die Vertretung oder den Auftrag einer Partei veranlaßten auswärtigen Aufenthalt innerhalb des Großherzogthums hat der Anwalt eine Tagsgebühr von 8 Gulden anzusprechen.

Erfordert das Geschäft, einschließlich der Reise, eine Abwesenheit von nicht über 6 Stunden, so ist nur die Hälfte dieser Tagsgebühr zu berechnen.

§. 29.

Fahrgelegenheit.

Für eine benützte besondere Fahrgelegenheit wird der bescheinigte Aufwand vergütet.

Für Strecken, auf welchen die Eisenbahn oder ein Dampfboot benützt werden kann, ist ein Platz zweiter Klasse eines Eilzuges oder der ersten Klasse eines Dampfbootes, sowie der gewöhnliche Fuhrlohn für die Fahrt nach dem Bahnhofe oder dem Landungsplatz zu berechnen.

Die Kosten einer regelmäßigen Fahrgelegenheit dürfen, auch wenn diese nicht benützt wurde, in Anrechnung gebracht werden.

§. 30.

Besorgung mehrerer Geschäfte bei einem auswärtigen Aufenthalt.

Auch wenn auf einer Reise mehrere auswärtige Geschäfte besorgt werden, so dürfen die in vorstehendem Paragraphen erwähnten Gebühren nur einmal angesetzt werden.

Das Maß der Theilung unter die verschiedenen Betheiligten untersteht dem billigen Ermessen des Anwalts.

§. 31.

Auslagen des Anwalts.

Außerdem ist dem Anwalt für alle in Ausführung des ihm ertheilten Auftrags erwachsenen nothwendigen oder nützlichen Auslagen Vergütung zu leisten.

Als Abschriftsgebühr sind für den Bogen zwölf Kreuzer zu ersetzen.

Jede beschriebene Seite muß mindestens 24 Zeilen, jede Zeile 32 Buchstaben enthalten.

Die erste und letzte Seite gelten, wenn sie auch nur theilweise benützt sind, für voll beschrieben.

Bei Vervielfältigung von Schriftstücken auf mechanischem Wege ist statt der Abschriftsgebühr der nachgewiesene Aufwand zu berechnen.

Digitized by Google

Tit. IV.

Schlußbestimmungen.

§. 32.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni d. J. in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden alle älteren Verordnungen über den gleichen Gegenstand außer Kraft gesetzt.

Jedoch dauert die Anwendung derselben auch nach Eintritt des obigen Einführungstages auf diejenige Instanz noch fort, in welcher eine Rechtssache zu jener Zeit anhängig ist.

Karlsruhe, den 8. Mai 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Mittell.

Digitized by Google

Tabelle über die Gebühren der Anwälte in gerichtlichen Angelegenheiten.

Beilage zu der Verordnung vom 8. Mai 1867.

Streitwerth			Bauschgebühr voll.	Bauschgebühr ⅔ (§§. 4, 5, 9, 11.)		Bauschgebühr ½ (§§. 7, 11.)	
	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
unter		50	8	5	20	4	—
über	50 bis	75	9	6	—	4	30
„	75 „	100	10	6	40	5	—
„	100 „	125	11	7	20	5	30
„	125 „	150	12	8	—	6	—
„	150 „	175	13	8	40	6	30
„	175 „	200	14	9	20	7	—
„	200 „	250	22	14	40	11	—
„	250 „	300	23	15	20	11	30
„	300 „	350	24	16	—	12	—
„	350 „	400	25	16	40	12	30
„	400 „	450	26	17	20	13	—
„	450 „	500	27	18	—	13	30
„	500 „	550	28	18	40	14	—
„	550 „	600	29	19	20	14	30
„	600 „	650	30	20	—	15	—
„	650 „	700	31	20	40	15	30
„	700 „	750	32	21	20	16	—
„	750 „	800	33	22	—	16	30
„	800 „	850	34	22	40	17	—
„	850 „	900	35	23	20	17	30
„	900 „	950	36	24	—	18	—
„	950 „	1,000	37	24	40	18	30
„	1,000 „	1,250	38	25	20	19	—
„	1,250 „	1,500	39	26	—	19	30
„	1,500 „	1,750	40	26	40	20	—
„	1,750 „	2,000	41	27	20	20	30
„	2,000 „	2,250	42	28	—	21	—
„	2,250 „	2,500	43	28	40	21	30
„	2,500 „	2,750	44	29	20	22	—
„	2,750 „	3,000	45	30	—	22	30
„	3,000 „	3,500	46	30	40	23	—
„	3,500 „	4,000	47	31	20	23	30
„	4,000 „	4,500	48	32	—	24	—
„	4,500 „	5,000	49	32	40	24	30
„	5,000 „	5,500	50	33	20	25	—
„	5,500 „	6,000	51	34	—	25	30
„	6,000 „	6,500	52	34	40	26	—
„	6,500 „	7,000	53	35	20	26	30
„	7,000 „	7,500	54	36	—	27	—
„	7,500 „	8,000	55	36	40	27	30
„	8,000 „	8,500	56	37	20	28	—
„	8,500 „	9,000	57	38	—	28	30
„	9,000 „	9,500	58	38	40	29	—
„	9,500 „	10,000	59	39	20	29	30
„	10,000 „	11,000	60	40	—	30	—
über	11,000 bis	12,000	61	40	40	30	30
„	12,000 „	13,000	62	41	20	31	—
„	13,000 „	14,000	63	42	—	31	30
„	14,000 „	15,000	64	42	40	32	—
„	15,000 „	16,000	65	43	20	32	30
„	16,000 „	17,000	66	44	—	33	—
„	17,000 „	18,000	67	44	40	33	30
„	18,000 „	19,000	68	45	20	34	—
„	19,000 „	20,000	69	46	—	34	30
„	20,000 „	21,000	70	46	40	35	—
„	21,000 „	22,000	71	47	20	35	30
„	22,000 „	23,000	72	48	—	36	—
„	23,000 „	24,000	73	48	40	36	30
„	24,000 „	25,000	74	49	20	37	—
„	25,000 „	26,000	75	50	—	37	30
„	26,000 „	27,000	76	50	40	38	—
„	27,000 „	28,000	77	51	20	38	30
„	28,000 „	29,000	78	52	—	39	—
„	29,000 „	30,000	79	52	40	39	30
„	30,000 „	31,000	80	53	20	40	—
„	31,000 „	32,000	81	54	—	40	30
„	32,000 „	33,000	82	54	40	41	—
„	33,000 „	34,000	83	55	20	41	30
„	34,000 „	35,000	84	56	—	42	—
„	35,000 „	36,000	85	56	40	42	30
„	36,000 „	37,000	86	57	20	43	—
„	37,000 „	38,000	87	58	—	43	30
„	38,000 „	39,000	88	58	40	44	—
„	39,000 „	40,000	89	59	20	44	30
„	40,000 „	41,000	90	60	—	45	—
„	41,000 „	42,000	91	60	40	45	30
„	42,000 „	43,000	92	61	20	46	—
„	43,000 „	44,000	93	62	—	46	30
„	44,000 „	45,000	94	62	40	47	—
„	45,000 „	46,000	95	63	20	47	30
„	46,000 „	47,000	96	64	—	48	—
„	47,000 „	48,000	97	64	40	48	30
„	48,000 „	49,000	98	65	20	49	—
„	49,000 „	50,000	99	66	—	49	30
„	50,000 „	51,000	100	66	40	50	—
„	51,000 „	52,000	101	67	20	50	30
„	52,000 „	53,000	102	68	—	51	—
„	53,000 „	54,000	103	68	40	51	30
„	54,000 „	55,000	104	69	20	52	—
„	55,000 „	56,000	105	70	—	52	30
„	56,000 „	57,000	106	70	40	53	—

Digitized by Google

Streitwerth	Bauschgebühr voll.	Bauschgebühr ⅔ (§§. 4, 5, 9, 11.)	Bauschgebühr ½ (§§. 7, 11.)
	fl.	fl. kr.	fl. kr.
über 57,000 bis 58,000	107	71 20	53 30
„ 58,000 „ 59,000	108	72 —	54 —
„ 59,000 „ 60,000	109	72 40	54 30
„ 60,000 „ 61,000	110	73 20	55 -
„ 61,000 „ 62,000	111	74 —	55 30
„ 62,000 „ 63,000	112	74 40	56 —
„ 63,000 „ 64,000	113	75 20	56 30
„ 64,000 „ 65,000	114	76 —	57 —
„ 65,000 „ 66,000	115	76 40	57 30
„ 66,000 „ 67,000	116	77 20	58 —
„ 67,000 „ 68,000	117	78 —	58 30
„ 68,000 „ 69,000	118	78 40	59 —
„ 69,000 „ 70,000	119	79 20	59 30
„ 70,000 „ 71,000	120	80 —	60 —
„ 71,000 „ 72,000	121	80 40	60 30
„ 72,000 „ 73,000	122	81 20	61 —
„ 73,000 „ 74,000	123	82 —	61 30
„ 74,000 „ 75,000	124	82 40	62 —
„ 75,000 „ 76,000	125	83 20	62 30
„ 76,000 „ 77,000	126	84 —	63 —
„ 77,000 „ 78,000	127	84 40	63 30
„ 78,000 „ 79,000	128	85 20	64 —
„ 79,000 „ 80,000	129	86 —	64 30
„ 80,000 „ 81,000	130	86 40	65 -
„ 81,000 „ 82,000	131	87 20	65 30
„ 82,000 „ 83,000	132	88 —	66 —
„ 83,000 „ 84,000	133	88 40	66 30
„ 84,000 „ 85,000	134	89 20	67 —
„ 85,000 „ 86,000	135	90 —	67 30
„ 86,000 „ 87,000	136	90 40	68 —
„ 87,000 „ 88,000	137	91 20	68 30
„ 88,000 „ 89,000	138	92 —	69 —
„ 89,000 „ 90,000	139	92 40	69 30
„ 90,000 „ 91,000	140	93 20	70 —
„ 91,000 „ 92,000	141	94 —	70 30
„ 92,000 „ 93,000	142	94 40	71 —
„ 93,000 „ 94,000	143	95 20	71 30
„ 94,000 „ 95,000	144	96 —	72
„ 95,000 „ 96,000	145	96 40	72 30
„ 96,000 „ 97,000	146	97 20	73 —
„ 97,000 „ 98,000	147	98 —	73 30
„ 98,000 „ 99,000	148	98 40	74 —
„ 99,000 „ 100,000	149	99 20	74 30
„ 100,000 und mehr.	150	100 —	75 —
	Maximum.		

Streitwerth	Einzelgebühr voll.	Einzelgebühr ⅔ (§. 26.)	Bauschgebühr bei Appellation gegen amtsgerichtliche Urtheile voll.	Bauschgebühr ⅔ (§. 5.)	Bauschgebühr ½ (§. 11.)
	fl. kr.	fl. kr.	fl.	fl. kr.	fl. kr.
unter 50	1 —	— 40	12	8 —	6 —
über 50 bis 75	1 15	— 50	13	8 40	6 30
„ 75 „ 100	1 30	1 —	14	9 20	7 —
„ 100 „ 125	1 45	1 10	15	10 —	7 30
„ 125 „ 150	2 —	1 20	16	10 40	8 —
„ 150 „ 175	2 15	1 30	17	11 20	8 30
„ 175 „ 200	2 30	1 40	18	12 —	9 —
„ 200 „ 250	2 45	1 50			
„ 250 „ 300	3 —	2 —			
„ 300 „ 350	3 15	2 10			
„ 350 „ 400	3 30	2 20			
„ 400 „ 450	3 45	2 30			
„ 450 „ 500	4 —	2 40			
„ 500 „ 550	4 15	2 50			
„ 550 „ 600	4 30	3 —			
„ 600 „ 650	4 45	3 10			
„ 650 „ 700	5 —	3 20			
„ 700 „ 750	5 15	3 30			
„ 750 „ 800	5 30	3 40			
„ 800 „ 850	5 45	3 50			
„ 850 „ 900	6 —	4 —			
„ 900 „ 950	6 15	4 10			
„ 950 „ 1,000	6 30	4 20			
„ 1,000 „ 1,250	6 45	4 30			
„ 1,250 „ 1,500	7 —	4 40			
„ 1,500 „ 1,750	7 15	4 50			
„ 1,750 „ 2,000	7 30	5 —			
„ 2,000 „ 2,250	7 45	5 10			
„ 2,250 „ 2,500	8 —	5 20			
„ 2,500 „ 2,750	8 15	5 30			
„ 2,750 „ 3,000	8 30	5 40			
„ 3,000 „ 3,500	8 45	5 50			
„ 3,500 „ 4,000	9 —	6 —			
„ 4,000 „ 4,500	9 15	6 10			
„ 4,500 „ 5,000	9 30	6 20			
„ 5,000 „ 5,500	9 45	6 30			
„ 5,500 „ 6,000	10 —	6 40			
„ 6,000 „ 6,500	10 15	6 50			
„ 6,500 „ 7,000	10 30	7 —			
„ 7,000 „ 7,500	10 45	7 10			
„ 7,500 „ 8,000	11 —	7 20			
„ 8,000 „ 8,500	11 15	7 30			
„ 8,500 „ 9,000	11 30	7 40			
„ 9,000 „ 9,500	11 45	7 50			
„ 9,500 „ 10,000	12 —	8 —			
	Maximum.				

Digitized by Google

Verordnung

über die Gebühren der Anwälte in Verwaltungsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen.

Mit allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M. werden die Gebühren der Anwälte in Verwaltungsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen bestimmt, wie folgt:

§. 1.

Die Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 8. Mai d. J. über die Gebühren der Anwälte in gerichtlichen Angelegenheiten gilt auch für die Gebühren der Anwälte in Verwaltungsstreitigkeiten, Verwaltungs- und Polizeisachen, soweit sie darauf anwendbar ist und gegenwärtige Verordnung nicht andere Bestimmungen trifft.

§. 2.

Für die Durchführung eines Verwaltungsstreits in jedem Rechtszuge erhält der Anwalt eine Bauschgebühr, welche beträgt:

a. in Bürgerannahmesachen (§. 85 Bürgerrechtsgesetz. §. 77 Verordnung vom 12. Juli 1864 Regierungsblatt Nr. XXXI.):

1. in erster Instanz	8 fl.
2. in zweiter Instanz	12 fl.

b. in andern Rechtsstreitsachen:

1. in erster Instanz	20 fl.
2. in zweiter Instanz	30 fl.

§. 3.

Die Gebühren des §. 2 erhöhen sich um die Hälfte oder auf das Doppelte, wenn das erkennende Verwaltungsgericht wegen der Weitläufigkeit des Verfahrens oder wegen der Schwierigkeit des Falls das Doppelte oder Dreifache der Urtheilsportel ansetzt, oder, wo ein Sportelansatz nicht stattfindet, den Fall als dafür geeignet erklärt (§. 13 des Gesetzes vom 29. Juli 1864, Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betreffend, Regierungsblatt Nr. XXXV.).

§. 4.

Wird eine Klage oder ein Rekurs, bevor eine gegenseitige Verhandlung über die Hauptsache stattgefunden hat, z. B. durch Ladungsversagung (§. 67 der Verordnung vom 12. Juli 1864 Regierungsblatt Nr. XXXI.), Verwerfung des Rekurses, Vergleich, Verzicht oder Beruhenlassen erledigt, so hat der Anwalt nur die Hälfte der Gebühr des §. 2 anzusprechen.

Hat in solchem Falle eine öffentliche und mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist der Anwalt berechtigt, zwei Drittheile dieser Gebühr in Anrechnung zu bringen.

Digitized by Google

§. 5.

Der Anwalt, welcher in der zur öffentlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt unentschuldigt ausbleibt, hat nur ein Drittheil der Gebühr des §. 2 anzusprechen. Als entschuldigt gilt in erster Instanz der Anwalt dann, wenn er nicht am Orte des Gerichtssitzes wohnt und keine Gelegenheit hat, einen da wohnenden Anwalt zu substituiren.

§. 6.

Wird das Auftragsverhältniß vor beendigter Verhandlung eines Rechtszugs durch Kündigung von Seiten des Anwalts oder durch dessen Tod gelöst, so hat die Partei nur die Hälfte der entsprechenden Gebühr zu entrichten. Erfolgt eine Kündigung von Seiten der Partei, so hat der Anwalt zwei Drittheile der Gebühr anzusprechen. Der zweite Anwalt kann in allen diesen Fällen, wenn noch keine contradictorische Verhandlung stattgefunden hat, den vollen Betrag, andernfalls zwei Drittheile der Bauschgebühr berechnen.

§. 7.

Für die Vertretung einer Sache im bedingten Mandatprozesse (§. 45 der Verordnung vom 12. Juli 1864), sowie im Vollstreckungsverfahren kann ein Fünftheil der Bauschgebühr des §. 2 Buchstabe b. Ziffer 1 angesetzt werden.

§. 8.

Wenn Wiederherstellung gegen ein Erkenntniß auf Grund des §. 55 der Verordnung vom 12. Juli 1864 nachgesucht wird, kann der Anwalt der Gegenpartei, der in der ersten Tagfahrt erschienen war, für die weiteren Verhandlungen die Hälfte der Gebühr des §. 2 ansprechen.

§. 9.

Hinsichtlich des Verfahrens, welches durch Wiederherstellungsgesuche auf den Grund neu aufgefundener Thatsachen oder Beweise (§. 93 der Verordnung vom 12. Juli 1864) veranlaßt wird, gelten die Bestimmungen der §§. 2 bis 6.

§. 10.

Für die Durchführung des Rekurses gegen eine Ladungsversagung, gegen eine prozeßleitende Verfügung oder gegen Verwerfung eines Gesuchs um Wiederherstellung auf den Grund des §. 55 der Verordnung vom 12. Juli 1864 können zwei Drittheile der Gebühr des §. 2 angesetzt werden.

Geht in Folge des Rekurses die Sache an den Verwaltungsgerichtshof über, so kann für die Rekursverhandlungen keine besondere Gebühr angesetzt werden.

§. 11.

Für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs (§. 92 Absatz 2 der Verordnung vom 12. Juli 1864), sowie für Vertretung der Gegenpartei gegen dieselbe kann die Hälfte der Bauschgebühr des §. 2 Buchstabe b. Ziffer 2 in Anspruch genommen werden.

Digitized by Google

§. 12.

Für die Durchführung der Beschwerde gegen den Vollzug der verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse und für die Vertretung der Gegenpartei kann ein Drittheil der Gebühr des §. 2 berechnet werden.

§. 13.

Der Anwalt, der, ohne die Vertretung der Partei in einem Rechtsstreit zu übernehmen, nur einzelne Schriftsätze für dieselbe fertigt oder einzelne Erklärungen zu Protokoll abgibt, kann in Anrechnung bringen:

1. für Hauptschriften, d. i. für solche, welche zur Feststellung des thatsächlichen Verhältnisses, zur Begründung der gestellten Anträge oder zur Führung des Beweises dienen, einschließlich der Nachträge zu solchen Schriften, oder für mündliche Erklärungen des gleichen Inhalts:
   a. in Bürgerannahmesachen . . . . . 3 fl.
   b. in andern Rechtsstreitigkeiten . . . . . 4 fl.

Sonstige einzelne Bemühungen werden nach §. 16 Ziffer 2 und 3 der Gebührenordnung für gerichtliche Angelegenheiten vergütet.

In keinem Fall dürfen die hiernach anzusetzenden Gebühren mehr als die Hälfte der Bauschgebühr betragen.

§. 14.

In Verwaltungs- und Polizeisachen hat der Anwalt, sofern nicht durch Uebereinkunft mit der Partei etwas Anderes bestimmt ist, für die eingereichten Schriften ohne Rücksicht auf die Bogenzahl und ohne Unterschied, an welche Staatsstelle dieselben gerichtet sind, und ebenso für mündliche Erklärungen zu Protokoll je eine Geschäftsgebühr anzusprechen, welche für Hauptschriften und Hauptvorträge, d. h. für solche, welche eine Rechtsdarstellung und Begründung enthalten, 3 fl. und für Nebenschriften und Nebenvorträge 1 fl. 30 kr. beträgt.

Die Gebühr für die Hauptschriften und Hauptvorträge erhöht sich auf das Doppelte oder Dreifache, wenn die erkennende Behörde das Doppelte oder Dreifache der Sportel für die Endentschließung ansetzt (§. 13 des Gesetzes vom 29. Juli 1864, Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betreffend).

Für den Entwurf und die Uebergabe der Vollmacht, sowie für die Aufstellung des Kostenverzeichnisses findet ein Gebührenansatz nicht statt.

§. 15.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni d. J. in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 14. Mai 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Schmitt.

Digitized by Google

Nr. XXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 22. Mai 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen: Die Bezüge der im Civilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend. Die Gebühren der Sanitätsdiener für amtliche Verrichtungen betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen.

Die Bezüge der im Civilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß das Diätenreglement vom 30. Juli 1804 sammt dem Nachtrage hiezu vom 14. September 1808 bis jetzt eine Reihe von Abänderungen erhalten hat und nach Maßgabe der dermaligen Verhältnisse weiterer Abänderungen und Zusätze bedarf, sehen wir Uns nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, über die Bezüge der im Civilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten für Verpflegungs- und Reisekostenaufwand bei auswärtigen Dienstgeschäften zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die im Civilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten erhalten für den Aufwand, der ihnen bei Vornahme eines Dienstgeschäftes außerhalb ihres Wohnortes für ihre Verpflegung erwächst, nach Maßgabe der §§. 2 bis 9 dieser Verordnung eine Aversalvergütung je für den Tag, Diät, außerdem aber, soweit ihre Dienststellung sie zur Anrechnung von Reisekosten berechtigt, nach Maßgabe der §§. 10 bis 15 eine Vergütung der Reisekosten.

§. 2.

Die Diät wird nach anliegendem Tarife verabreicht. In der Zeit vom 1. Oktober bis letzten April wird zu derselben ein Zuschlag von zehn Prozent und wo sich dieser Zuschlag (bei ¼, ⅓ oder ½ Diät) nicht mindestens auf 12 Kreuzer beläuft, ein Zuschlag in diesem Betrag gewährt.

Digitized by Google

§. 3.

Jeder Beamte und Angestellte bezieht die Diät nach der Tarifklasse, zu welcher die von ihm bekleidete Stelle gehört, und nicht nach dem ihm persönlich verliehenen Dienstrang. Auch die Dienstverweser beziehen die Diät, welche dem Beamten oder Angestellten gebührt, dessen Stelle sie verwalten.

Diejenigen, welche einen Beamten oder Angestellten nur vorübergehend für einzelne Fälle vertreten, erhalten die Diät, welche ihrer gewöhnlichen Dienststellung entspricht. Beamte, welche in besonderem Auftrag einer Mittelstelle oder eines Ministeriums ein Collegialmitglied einer dieser Behörden vertreten, erhalten jedoch für diesen Fall ausnahmsweise die Diät des Collegialgliedes, dessen Stelle sie vertreten.

Die Belohnung der Dienstverweser für die Verrichtungen am Sitz der Stelle, welche sie verwalten, wird jeweils besonders bestimmt. Das Gleiche bleibt dem betreffenden Ministerium vorbehalten, wenn bei einem andern auswärtigen Geschäft der Aufenthalt an einem und demselben Orte voraussichtlich über vier Wochen dauert.

§. 4.

Die Anrechnung der Diät richtet sich nach der Dauer des auswärtigen Geschäfts, überall einschließlich der zur Hin- und Rückreise nöthigen Zeit und des zur Erholung etwa erforderlichen auswärtigen Aufenthalts.

Mit dem Eintritt der Mitternachtsstunde beginnt ein neuer Diätensatz.

Bei Reisen mit der Eisenbahn oder mit dem Dampfschiff soll die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an der Station des Wohnortes maßgebend sein und sollen Verspätungen bei der Ankunft nur insoweit in Betracht kommen, als solche über eine Stunde betragen.

Tag und Stunde der Abreise wie der Rückkunft ist in dem Kostenverzeichniß jeweils anzugeben.

§. 5.

Erstreckt sich ein am Vormittag begonnenes Geschäft über die Mittagszeit und ist die Rückkehr am Abend gar nicht oder in den Monaten Oktober bis April erst nach 8 Uhr, in den Monaten Mai bis September erst nach 9 Uhr erfolgt, so ist die volle Diät anzusetzen.

Erstreckt sich ein Geschäft über die Mittagszeit in der Weise, daß die Rückkehr sich nicht bis nach 8 Uhr, beziehungsweise 9 Uhr verzögert, so sind zwei Drittheile der Diät anzusetzen.

Ist zur Vornahme eines Geschäftes der auswärtige Aufenthalt über Mittag nicht erforderlich, sei es, daß dasselbe sich nur auf einen Vor- oder einen Nachmittag erstreckt, so ist ohne Rücksicht darauf, wann im letztern Fall die Rückkehr am Abend erfolgt, die halbe Diät anzusetzen.

Fordern auswärtige Geschäfte ununterbrochen zwei oder mehr Tage, so daß eine Rückkehr des Beamten in seine Wohnung in der Zwischenzeit nicht erfolgt, so ist die Diät für den ersten und für den letzten Tag nach vorstehenden Bestimmungen, für jeden zwischenliegenden Tag aber voll zu berechnen.

Digitized by Google

§. 6.

Für Geschäfte, welche nicht über eine halbe Stunde vom Wohnorte entfernt zu verrichten sind, wird eine Diätenanrechnung nur zugelassen, wenn der betreffende Beamte oder Angestellte zu auswärtiger Zehrung veranlaßt war.

§. 7.

Beamte der I. Klasse dürfen, wenn sie einen eigenen Diener bei sich haben, für diesen 2 fl. 30 kr. täglich anrechnen.

Wo nur die Hälfte oder zwei Drittel der Diät anzurechnen sind, darf auch nur die Hälfte oder zwei Drittel der Vergütung für den Diener angesetzt werden.

§. 8.

Bei Dienstgeschäften im Auslande wird die nach den vorstehenden Paragraphen für das Inland bemessene Diät sammt der im §. 7 bestimmten Vergütung um die Hälfte erhöht. Die Aufbesserung in den Monaten Oktober bis April beträgt alsdann zehn Prozent der erhöhten Diät und mindestens 18 Kreuzer.

Wo für Dienstgeschäfte im Auslande ausnahmsweise eine andere Bestimmung angemessen erscheint, behalten Wir Uns besondere Entschließung vor.

Hat ein Beamter oder Angestellter in Geschäften seiner gewöhnlichen Dienstverwaltung das Nachbarland zu betreten, ohne daß er genöthigt ist, in demselben zu übernachten, so begründet dies keine höhere als die für Geschäfte im Inland übliche Diätenanrechnung.

Für diplomatische Sendungen bleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 9.

Beamte und Angestellte, deren Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte im Allgemeinen oder in bestimmten Fällen durch besondere Vorschriften festgesetzt ist, haben den Diätenbezug nach gegenwärtiger Verordnung nur da in Anspruch zu nehmen, wo jene Vorschriften nicht maßgebend sind.

§. 10.

Für Reisekosten darf in keinem Fall an Vergütung mehr als der wirklich aufgewendete Betrag in Anspruch genommen werden. Derselbe ist soweit thunlich nachzuweisen.

§. 11.

Wo für die Reisen der Beamten und Angestellten Eisenbahnen oder Dampfschiffe benutzt werden können, soll von diesen Fahrgelegenheiten Gebrauch gemacht werden.

Beamte und Angestellte der vierten und folgenden Tarifklassen sollen bei ihren Dienstreisen, für welche sie von regelmäßigen Postverbindungen füglich Gebrauch machen können, sich dieser Reisegelegenheit bedienen.

Digitized by Google

§. 12.

Beamte der drei ersten Klassen des Tarifs können sich auf der Eisenbahn der ersten Wagenklasse, Beamte und Angestellte der vierten bis siebenten Klasse des Tarifs dagegen der zweiten Wagenklasse bedienen. Für Angestellte der achten bis zehnten Klasse des Tarifs, auch für den Diener, welchen ein Beamter der ersten Klasse bei sich hat, kann nur die Gebühr der dritten Wagenklasse, bei Eilzügen jene der zweiten Klasse, in Anrechnung gebracht werden.

An sonstigen Reisekosten können Beamte der fünf ersten Klassen den Aufwand für ein Gefährt von zwei Pferden, und Angestellte der sechsten bis zehnten Klasse den Aufwand für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd in Anspruch nehmen. Außerdem werden die Auslagen für nöthige Vorspannpferde, für Kutscher und Stalltrinkgelder, Pflaster-, Brücken-, Weg- und ähnliche Gebühren, auch im Fall der Reise mittelst der Eisenbahn, eines Dampfschiffs oder des Postwagens (§. 11) für die Fahrt zu und von der Eisenbahn ꝛc., sowie für den Transport des Reisegepäcks vergütet.

Sind Angestellte der sechsten bis zehnten Klasse durch besondere Umstände genöthigt, sich eines zweispännigen Fuhrwerks zu bedienen, so ist die Veranlassung hiezu bei Vorlage des Kostenzettels anzugeben.

Angestellte der achten bis zehnten Klasse dürfen jedoch Reisekosten für ein besonderes Gefährt überhaupt nur dann anrechnen, wenn die Entfernung des auswärtigen Geschäftsorts vom Wohnorte über eine Stunde beträgt, oder wenn bei kürzerer Entfernung besondere persönliche, Witterungs- oder andere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

§. 13.

Wo mehrere Beamte und Angestellte bei einem auswärtigen Geschäfte zusammen zu wirken haben, sollen sie sich — wenn nicht im einzelnen Fall besondere, nachzuweisende Gründe dies unthunlich machen oder nicht die Bestimmungen des §. 11 Anwendung finden — eines gemeinschaftlichen Gefährts bedienen, und es hat der Beamte, den seine dienstliche Stellung zur Leitung des Geschäfts beruft, hiernach die geeignete Anordnung zu treffen.

§. 14.

Bezirksbeamte, bei welchen öfter auswärtige Geschäfte vorkommen, haben mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde die Stellung der benöthigten Fuhren an Unternehmer zu begeben und es ist nach den hiernach erzielten Akkordpreisen, welche jedenfalls den Fuhrlohn und die Vergütung für auswärtige Verpflegung von Kutscher und Pferden umfassen sollen, die Vergütung der Reisekosten leisten zu lassen.

Hält ein Bezirksbeamter selbst Wagen und Pferde, so kann er von der vorgesetzten Behörde zu deren Verwendung bei Dienstreisen, welche sich nicht mittelst der Eisenbahn zurücklegen lassen, ermächtigt werden. Im Falle dieser Ermächtigung hat die vorgesetzte Behörde zugleich zu bestimmen, welche den örtlichen Fuhrlöhnen entsprechende Vergütung jeweils angerechnet werden darf.

Digitized by Google

§. 15.

Beamte und Angestellte, welchen ein jährlicher Aversalbetrag für Fuhr- oder Rittlohn ausgeworfen oder die Vornahme von Dienstreisen ohne besondere Vergütung zur Pflicht gemacht ist, haben eine Vergütung für die von ihnen aufgewendeten Reisekosten nur insoweit anzusprechen, als ihnen solche nach Maßgabe der bezüglichen besonderen Vorschriften etwa noch zugestanden ist.

Angestellte, welchen für den zurückzulegenden Weg Ganggebühren ausgesetzt sind, dürfen in Fällen, auf welche die Bestimmungen über die Ganggebühren Anwendung finden, als Reisekosten nur die Ganggebühr berechnen.

Solche, deren Dienst die regelmäßige Begehung ihres Bezirks erfordert, erhalten für diese Begehung keine besondere Vergütung.

§. 16.

Kommen bei einem auswärtigen Aufenthalt mehrere Dienstgeschäfte vor, für welche gesonderte Kostenrechnungen aufzustellen sind, so darf für diese Dienstgeschäfte zusammen die Diät sammt Reisekosten nur einfach berechnet und es soll der Gesammtkostenaufwand auf die verschiedenen Geschäfte, und zwar, was die Diät sammt Vergütung für den Diener anbelangt, nach Verhältniß der auf jedes der verschiedenen Geschäfte verwendeten Zeit, was aber die Reisekosten anbelangt, bei Geschäften im nämlichen Orte gleich und bei Geschäften in verschiedenen Orten nach Verhältniß ihrer Entfernungen vom Wohnorte des Beamten vertheilt werden.

§. 17.

Kein Kostenverzeichniß für auswärtige Dienstgeschäfte darf aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden, bevor es von der hiezu berufenen vorgesetzten Behörde gut geheißen ist.

§. 18.

Gegenwärtige Verordnung tritt bei allen Dienstreisen, die vom 1. Juni dieses Jahres an stattfinden, in Kraft und gleichzeitig das Diätenreglement vom 30. Juli 1804 mit allen später erfolgten Nachträgen und Zusätzen, soweit sie nicht durch besondere Verordnung aufrecht erhalten werden, außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Mai 1867.

Friedrich.

Mathy.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Tarif der Diätensätze.

Vorbemerkung.

Die in jeder einzelnen Tarifklasse aufgeführten Kategorien von Beamten und Angestellten sind unbeschadet ihrer sonstigen Rangverhältnisse zusammengestellt. Unter „Beamten" sind überall Staatsdiener im Sinne des Gesetzes vom 30. Januar 1819, unter „Angestellten" Bedienstete ohne Staatsdienereigenschaft verstanden.

Klasse I. 10 fl.

Staatsminister. Präsidenten der Ministerien und andere Mitglieder des Staatsministeriums. Der Präsident der Oberrechnungskammer. Der Präsident des Oberhofgerichts. Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes. Die zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten in das Staatsministerium berufenen Mitglieder der Gerichtshöfe. Die landesherrlichen Kommissäre bei Abgeordnetenwahlen.

Klasse II. 8 fl.

Ministerialdirektoren, sowie die übrigen Mitglieder der Ministerien, die Mitglieder der Oberrechnungskammer und die Vorstände der Mittelstellen.

Der Kanzler, der Vicekanzler und die andern Mitglieder des Oberhofgerichtes. Die Präsidenten und Direktoren der Kreis- und Hofgerichte. Die Kreisgerichtsdirektoren. Die Oberstaatsanwälte. Die Vorsitzenden der Schwurgerichte und der Strafkammern.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs. Der Direktor des Generallandesarchivs.

Der Direktor der Amortisationskasse.

Klasse III. 6 fl.

Die Mitglieder der Mittelstellen.

Die Mitglieder und die Staatsanwälte der Kreis- und Hofgerichte und der Kreisgerichte. Die Vorstände der Strafanstalten.

Die Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten. Archivräthe. Professoren der Universitäten und der polytechnischen Schule. Der Conservator der Kunstdenkmale. Lyzeumsdirektoren. Der Generalkassier der General-Wittwen- und Brandkasse. Die Protokollführer bei Abgeordnetenwahlen.

Der Landstallmeister. Obereichamtsvorstände.

Der Finanzinspektor. Der Generalstaatskassier. Der Vorstand der Münzverwaltung.

Klasse IV. 5 fl.

Die landständischen Archivare.

Beamte der Ministerien und sonstigen Collegialbehörden, mit Ausnahme der in den vorhergehenden Klassen genannten und der Kanzlisten.

Digitized by Google

Bezirksjustizbeamte (Amtsrichter und Gerichtsnotare, letztere in den im §. 5 der Verordnung vom 1. Oktober 1864 — Regierungsblatt Seite 703 — bezeichneten Fällen), Beamte der Strafanstalten, mit Ausnahme der in Klasse III. und V. genannten.

Bezirk-Verwaltungs- und Polizei-Beamte (Amtsvorstände und Amtmänner), Beamte des Generallandesarchivs, der Heil- und Pflegeanstalten und anderer Staatsanstalten, mit Ausnahme der in Klasse III. und V. genannten. Universitätsamtmänner und die ersten Wirthschaftsbeamten der Universitäten. Professoren an Lyzeen, Vorstände und Professoren der Gymnasien, Pädagogien, höheren Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, der Blinden- und der Taubstummenanstalt, Kreisschulräthe.

Bezirksingenieure der Wasser- und Straßenbauverwaltung. Eisenbahnbaukassiere. Der Hauptkassier der Großherzoglichen Verkehrsanstalten. Vorstände der Post- und der Eisenbahnämter. Eisenbahnbezirksingenieure. Der Verwalter der Landesgewerbehalle.

Kreiskassiere und Kassiere der Schuldentilgungskassen. Domänenverwalter, Wiesenbaumeister, Forstinspektoren, Bezirksförster, Obereinnehmer, Oberzollinspektoren, Salinenverwalter, Bezirksbaumeister.

Klasse V. 4 fl.

Zahlmeister, Kontroleure und Buchhalter mit Staatsdienereigenschaft bei den Central- und anderen Staats- und Staatsanstaltenkassen.

Mit Staatsdienereigenschaft angestellte Revisoren bei Bezirksämtern und Polizeikommissäre. Mit Staatsdienereigenschaft angestellte Lehrer, mit Ausnahme der in Klasse IV. genannten. Stiftungsverwalter. Der Bauschätzungskontroleur der General-Wittwen- und Brandkasse.

Mit Staatsdienereigenschaft angestellte Ingenieure der Wasser- und Straßenbau- und der Eisenbahnverwaltung. Güterverwalter, Postverwalter, Bahnverwalter, Post- und Bahnverwalter, Dampfschifffahrtsverwalter, Postkontroleure, Bevollmächtigte bei fremden Bahnen. Vorstände der landwirthschaftlichen Schulen.

Sportelvisitatoren, Steuerrevisoren, Hauptamtsverwalter und Hauptamtskontroleure, Salinenkassiere, Bergmeister. Obergrenzkontroleure. Die Münzbeamten, ausschließlich des Münzvorstandes.

Klasse VI. 3 fl. 30 kr.

Kanzlisten. Assistenten und Gehilfen (auch Referendäre und Praktikanten) bei Collegialbehörden und Bezirksstellen, sofern sie zur selbstständigen Vornahme auswärtiger Geschäfte berufen sind.

Ohne Staatsdienereigenschaft angestellte Polizeikommissäre. Ohne Staatsdienereigenschaft angestellte Lehrer an der polytechnischen Schule, an Lyzeen, Gymnasien, Pädagogien, höheren Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, an Gewerbe- und landwirthschaftlichen Schulen, der Blinden- und der Taubstummen-Anstalt. Der Sekretär der polytechnischen Schule.

Expeditoren, Maschinenmeister und Werkmeister der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung,

Digitized by Google

Materialverwalter der Eisenbahnhauptwerkstätte und des Hauptmagazins, Postmaterialverwalter, Obertelegraphisten und Telegraphenmechaniker. Der Bereiter beim Landesgestüt.

Steuerperäquatoren. Zollverwalter, Grenzkontroleure. Revisions- und Bezirksgeometer.

Klasse VII. 3 fl.

Assistenten und Gehilfen (auch Referendäre und Praktikanten) bei Collegialbehörden und Bezirksstellen, sofern sie nicht in eine höhere oder niederere Klasse eingereiht sind.

Registratoren und Aktuare bei Amtsgerichten und Bezirksämtern.

Oekonomen der Heil- und Pflegeanstalten. Oberpedellen, erste Gärtner und Krankenhausverwalter der Universitäten. Hauptlehrer an Volksschulen.

Straßen- und Dammmeister und Floßaufseher.

Bahnhofaufseher, Bahnmeister, Werkführer, Materialverwalter, Zugmeister und Telegraphisten der Eisenbahnbetriebsverwaltung. Schiffskapitäne der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung. Der Verwalter der Gartenbauschule, der Monteur der Landesgewerbehalle.

Der Verrechner der Brauerei Rothhaus. Vom Finanzministerium angestellte Untererheber. Materialverwalter bei den Salinen. Brückenmeister und Brückengelderheber. Der Hafenmeister und der Schleußenwart in Mannheim. Geometer.

Klasse VIII. 2 fl. 30 kr.

Kanzleidiener bei den landständischen Kammern, den Collegialbehörden und dem Generallandesarchiv. Diener bei Centralkassen.

Oberaufseher bei den Strafanstalten, Hauslehrer bei solchen.

Polizeiwachmeister. Oberaufseher und Oberwärter bei den Heil- und Pfleg- und sonstigen Staatsanstalten. Schulverwalter und Hilfslehrer an Volksschulen.

Expeditionsgehilfen II. Klasse, Lokomotivführer, Billetdrucker, Telegraphengehilfen und Werkschreiber bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Küfer bei der Domänenadministration. Vom Finanzministerium ernannte Gehilfen von Untersteuerämtern und Untererhebern. Obersieder, Obersteiger, Werkschreiber, Waagmeister und Magazinsaufseher bei den Salinenverwaltungen. Nebenzollamts-Assistenten und Gehilfen, Anmeldezoller.

Klasse IX. 2 fl.

Gefangenwärter. Amtsgerichtsdiener. Gerichtsvollzieher. Aufseher und Werkmeister bei den Strafanstalten.

Amtsdiener, Polizeisergeanten und Polizeidiener. Aufseher, Wärter und Werkmeister bei den Heil- und Pfleg- und anderen Staatsanstalten. Pedellen und Bibliothekdiener an den Universitäten. Schuldiener am polytechnischen Institut, an Lyzeen, Gymnasien und anderen Lehranstalten.

Digitized by Google

Schaffner, Packer, Briefträger, Wagenwärter, Maschinenheizer, Waagmeister, Bureaudiener, Portiers der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung. Steuermänner, Maschinenleiter, Schleppschiffführer, Schiffskassiere, Untersteuermänner und Schiffsheizer bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung. Offizianten beim Landesgestüt. Der Aufseher der Landesgewerbehalle.

Waldaufseher. Haupt- und Nebenzollamtsdiener. Von der Steuerdirektion ernannte Untererheber und Untererhebersgehilfen, Steueroberaufseher und Steueraufseher, Salinendiener. Zolleinnehmer, Grenzaufseher, Schiffsbegleiter, Hafenwächter, Hafenaufseher, Lagerhausaufseher und Waagmeister.

Klasse X. 1 fl. 12 kr.

Landpostboten, Bahnwärter, Matrosen. Stallbediente beim Landesgestüt.

Güteraufseher. Waldhüter. Maschinenwärter bei den Salinen. Ständige Brückenarbeiter.

Gärtner, Heizer, Thorwarte und andere Bedienstete des untersten Grades bei Staatsanstalten.

Digitized by Google

Die Gebühren der Sanitätsdiener für amtliche Verrichtungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Antrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern haben Wir beschlossen, Unsere Verordnung vom 22. Mai 1862 aufzuheben und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

§. 1.

Die Sanitätsdiener haben für Geschäfte, welche sie im Dienste der Rechtspflege oder der Verwaltung vornehmen, je nach den Verhältnissen Geschäftsgebühren, Diäten, Reisekostenersatz und Versäumnißgebühren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

§. 2.

(Geschäftsgebühren.) Der Ansatz einer Geschäftsgebühr für eine einzelne amtliche Verrichtung, sie mag innerhalb oder außerhalb des Wohnorts des Sanitätsbeamten vorgenommen worden sein, ist in den im beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Fällen nach den dort beigefügten Beträgen statthaft.

Die vom Staate mit festen Bezügen (Besoldung oder Gehalt) angestellten Sanitätsdiener haben jedoch auf eine Geschäftsgebühr nur insoweit einen Anspruch, als ein zahlungsfähiger Private zu deren Zahlung durch allgemeine Verordnung oder durch ein besonderes Erkenntniß der zuständigen Behörde für verbunden erklärt wird.

Bei Sanitätsdienern, welche vom Staate nicht oder ohne feste Bezüge angestellt sind, übernimmt die Zahlung der Geschäftsgebühr, wenn solche nicht einem zahlungsfähigen Privaten zur Last fällt, die Staatskasse.

§. 3.

Gebühren, für welche in dem Verzeichnisse ein höchster oder ein geringster Betrag aufgestellt ist, hat die zur Bestimmung derselben befugte Behörde innerhalb dieser Grenze nach Maßgabe des vermuthlichen Aufwandes an Zeit und Mühe festzusetzen.

Fallen solche Gebühren einer öffentlichen Kasse zur Last, so ist immer der geringste Betrag anzusetzen.

Digitized by Google

§. 4.

(Diäten.) Bei amtlichen Verrichtungen, welche der Sanitätsdiener außerhalb seines Wohnortes vornimmt, erhält derselbe eine Diät.

Der Ort eines Geschäftes wird als außerhalb des Wohnorts gelegen angesehen, wenn er mindestens eine Viertelstunde von den beisammen liegenden Häusern des letztern entfernt ist.

§. 5.

Die Diät beträgt:

1. für die Mitglieder des Obermedizinalraths, die Medizinalreferenten der Collegialgerichte und des Verwaltungshofs, die Kreisoberhebärzte und Generalapothekenvisitatoren 6 fl.
2. für die Bezirksärzte . . . . . 5 fl.
3. für die Bezirksassistenzärzte (Amtswundärzte), praktischen Aerzte und Apotheker 4 fl.
4. für die Bezirksthierärzte und praktischen Thierärzte . . . . . 2 fl. 30 kr.

In der Zeit vom 1. Oktober bis letzten April wird zu diesem Betrage ein Zuschlag von zehn Prozent und, wo sich dieser Zuschlag nicht mindestens auf zwölf Kreuzer berechnet, ein solcher im letzteren Betrage gewährt.

§. 6.

Dauert das auswärtige amtliche Geschäft sammt dem zur Erholung etwa nöthigen Aufenthalte und der Zeit für die Hin- und Herreise vier Stunden oder weniger, so ist eine halbe Diät, bei einer längeren Dauer bis zu nicht vollständig acht Stunden der Betrag von zwei Drittel der Diät und bei einer Dauer von acht Stunden und darüber eine ganze Diät anzurechnen.

Für den Aufenthalt auf der Reise ist in der Regel nicht mehr als zwei Drittel der Stundenzahl der Entfernung anzurechnen gestattet.

Wenn das Geschäft mit der Reise über Mitternacht sich ausdehnt, so darf, falls die vor und nach Mitternacht dafür erforderliche Zeit zusammen mehr als acht Stunden in Anspruch nimmt, für jeden Tag der betreffende Diätentheil berechnet werden.

§. 7.

Wenn ein Sanitätsdiener vermöge besonderen höheren Auftrags den Dienst eines höheren Beamten zu versehen hat, so gebührt ihm auch dessen Diät.

Die Belohnung der Dienstverwalter für die mit der Dienstverwaltung verbundenen Funktionen am Sitze der Stelle wird jeweils besonders bestimmt.

Digitized by Google

§. 8.

(Reisekostenersatz.) Eine Vergütung der Reisekosten tritt unter der gleichen Voraussetzung wie die Gewährung einer Diät ein (§. 4).

§. 9.

Die in §. 5 Ziffer 1 genannten Beamten erhalten als Reisekostenvergütung den Ersatz des wirklichen Aufwandes. Können für die Reise Eisenbahnen oder Dampfschiffe benützt werden, so ist von diesen Fahrgelegenheiten Gebrauch zu machen. Den Beamten ist hiebei gestattet, auf den Eisenbahnen eine beliebige Wagenklasse zu benützen.

In Fällen, wo weder eine Eisenbahn, noch eine regelmäßige Post- oder Dampfschifffahrts-Verbindung benützt wird, ist der in Aufrechnung kommende Aufwand durch Bescheinigung nachzuweisen.

Sind die erwähnten Beamten zugleich Bezirksstaatsärzte, so richtet sich in Fällen, wo sie ein amtliches Geschäft innerhalb des Amts- oder Amtsgerichtsbezirks ihres Wohnsitzes vornehmen, ihr Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den folgenden Bestimmungen.

§. 10.

Die in §. 5 Ziffer 2, 3 und 4 genannten Sanitätsdiener erhalten als Reisekostenvergütung einen Aversalbetrag von 3 fl. 30 kr. für den Tag.

Wer für Haltung eines Dienstpferdes eine feste Vergütung bezieht, erhält in denjenigen Fällen, in welchen die Reisekosten von öffentlichen Kassen zu tragen sind, statt des vorerwähnten Aversalbetrags nur einen solchen von 1 fl. 30 kr. für den Tag.

Zum Bezug dieser Aversen bedarf es keiner Bescheinigung des wirklich gehabten Aufwandes. Jedoch fällt jede Reisekostenvergütung weg, wenn ein Sanitätsdiener den Wagen des Amts oder Amtsgerichts benützt.

§. 11.

Das Reisekostenaversum wird in gleichen Bruchtheilen wie die Diät berechnet.

§. 12.

Bezieht einer der in §. 5 Ziffer 2, 3 und 4 genannten Sanitätsdiener vom Staate weder Besoldung noch Gehalt, oder überschreitet die Reise den Amts- oder Amtsgerichtsbezirk, in welchem sein Wohnsitz liegt, so kann er, wenn der nöthig gewordene Aufwand an Reisekosten den Betrag der Aversalvergütung übersteigt, den Ersatz des wirklich gemachten und nachgewiesenen Aufwandes ansprechen.

Digitized by Google

§. 13.

(Versäumnißgebühr.) Die Versäumnißgebühr besteht in der Hälfte der Diät.

Es erhalten dieselbe:

1. alle mit festen Bezügen vom Staat angestellten Sanitätsdiener bei Amtsgeschäften außerhalb des Amts- oder Amtsgerichtsbezirks, in welchem ihr Wohnsitz liegt;
2. die nicht mit festen Bezügen angestellten Sanitätsdiener bei allen amtlichen Geschäften außerhalb ihres Wohnortes.

§. 14.

Bei auswärtigen gerichtlichen Geschäften sind die Gerichtsärzte befugt, auch wenn sie als behandelnde Aerzte auftreten, Diäten und Reisekosten wie bei amtlichen Verrichtungen nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Mai 1826 Regierungsblatt Nr. XII. anzurechnen.

§. 15.

Sind zu gerichtsärztlichen oder chemischen Untersuchungen Sachverständige, welche nicht zu den Sanitätsdienern (§. 5) gehören, ernannt, so erhalten sie gleichfalls die in der Anlage festgestellten Gebühren, sofern nicht bei deren Berufung eine anderweite Bestimmung im einzelnen Falle von dem Gerichte, oder im Allgemeinen von dem Justizministerium getroffen worden ist.

§. 16.

Für die Impfung, auch wenn sie in auswärtigen Orten vorgenommen wird, darf der Sanitätsbeamte nur die in dem Verzeichnisse festgesetzte Gebühr ohne Diät und Reisekosten ꝛc. in Anspruch nehmen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Mai 1867.

Friedrich.

Stabel. Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Gebühren für die amtlichen Verrichtungen der Sanitätsdiener.

Die Sanitätsdiener erhalten für die nachgenannten amtlichen Geschäfte folgende Gebühren:

I. Für Geschäfte im Dienste der Rechtspflege.

1. Aeußere Besichtigung einer Leiche nebst Erfundsbericht (§§. 22, 23, 36, 57 der Dienstweisung für Gerichtsärzte vom 13. Juli 1864, Regierungsblatt Nr. XXXIV.) . 1 fl. 30 kr.

2) Aeußere Besichtigung nebst Oeffnung und innerer Untersuchung einer Leiche mit Erfundsbericht (§§. 26—32, 36—38, 57 daselbst) . . . . . 3 fl.
wenn hierbei außer den drei Haupthöhlen des Körpers noch andere Körpertheile geöffnet und genau untersucht werden müssen (§. 27 Absatz 3 daselbst), weiter . . . . . 1 fl. 30 kr.

3. In dem vorigen Falle, wenn der Untersuchte an einer ansteckenden Krankheit gestorben, oder wenn die Leiche schon stark in Fäulniß übergegangen ist . . . . . 7 fl.

4. Körperliche Untersuchung eines Mißhandelten, Kranken oder Verletzten nebst Erfundsbericht und Gutachten (§§. 1—4, 35, 41, 48, 55, 62, 63, 65) . . . . . 1 bis 2 fl.

5. Berichte, welche nach dem Erfundsberichte über die erste Besichtigung eines Verletzten auf Verlangen des Gerichts über das Befinden des Verletzten erstattet werden (§. 48 Absatz 2 daselbst) . . . . . 30 kr.

6. Gutachten, welche auf Verlangen des Gerichts über Umstände, die sich nach der Wund- und Leichenschau ereignet haben, erstattet werden . . . . . 2 fl.

7. Untersuchung einer Person, welche im Verdacht steht, schwanger zu sein oder geboren zu haben, mit Erfundsbericht und Gutachten; ebenso körperliche Untersuchung wegen der Geschlechtsreife oder des Zeugungsvermögens mit Erfundsbericht (§§. 62, 63, 71, 72, 69 und 70 daselbst) . . . . . 1 fl. 30 kr.

8) Untersuchung und Begutachtung des geistigen Zustandes einer Person im Strafverfahren (§§. 67 und 68 daselbst), sowie des körperlichen oder geistigen Zustandes einer Person zum Zwecke einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit oder einer Rechtspolizeisache, nach Bestimmung des urtheilenden Gerichts . . . . . 2 bis 6 fl.

9. Körperbeschaffenheitszeugniß, einschließlich des etwa deßhalb nöthigen Besuchs am Wohnorte des Arztes . . . . . 30 kr.

Digitized by Google

10. Chemische Untersuchungen: eine nach der hiezu nöthigen Zeit bemessene, der Diät gleichkommende Gebühr, nebst Ersatz für die gebrauchten Reagentien und Geräthschaften (§§. 59, 60 daselbst).

11. Schriftliches Endgutachten nach Bestimmung des urtheilenden Gerichts (§§. 33, 34, 39, 40, 52, 61, 64, 66 daselbst) . . . . . 2 bis 5 fl.

12. Mündliche Erstattung von Gutachten in öffentlichen Gerichtssitzungen, nach Bestimmung des Gerichts . . . . . 3 bis 6 fl.

Wenn bei einem Geschäfte zwei Gerichtsärzte in Folge einer gesetzlichen Vorschrift zusammengewirkt haben, so hat der erste von ihnen die volle Gebühr, und der zweite

a. bei Endgutachten (Ziffer 11), wenn er aus hinreichender Veranlassung ein Sondergutachten beigefügt hat, ein Drittheil der in Ziffer 11 bestimmten Gebühr, andernfalls keine Gebühr,

b. für die in den Ziffern 1, 4, 7 und 8 bezeichneten Verrichtungen zwei Drittheile der dort bestimmten Gebühren,

c. für die in Ziffer 2 und 3 bezeichneten Verrichtungen gleichfalls die volle Gebühr anzusprechen.

II. Für Geschäfte im Dienste der Verwaltung.

A. Aerztliche Verrichtungen:

1. Jede Impfung im Wohnort und auswärts, sammt Nachschau und Impfschein . 30 kr.

2. Körperliche Untersuchungen nebst Zeugniß oder Gutachten zu polizeilichen Zwecken . . . . . 30 kr. bis 1 fl.

3. Untersuchung wegen Geisteskrankheit und Gutachten behufs der Aufnahme in eine Anstalt . . . . . 2 bis 5 fl.

4. Prüfung:

   a. eines Apothekerlehrlings . . . . . 1 fl.

   b. eines Apothekergehilfen . . . . . 5 fl.

5. Andere Geschäfte: je nach dem Zeitaufwand eine nach Maßgabe der Diät zu berechnende Gebühr.

Digitized by Google

B. Thierärztliche Verrichtungen:

1. Inspection eines lebenden oder todten Thieres nebst dem Erfundsbericht . . . 1 fl.
2. Inspection und Section einer Thierleiche . . . . . 1 fl. 45 kr.
3. Inspection und Section eines mit einer ansteckenden Krankheit behaftet gewesenen Thieres 3 fl.
4. Thierärztliches Zeugniß . . . . . 20 kr.
5. Allgemeine Stallvisitation, Hundemusterung, sowie sonstige Geschäfte: je nach dem Zeitaufwand eine nach Maßgabe der Diät zu berechnende Gebühr.

Digitized by Google

Nr. XXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 24. Mai 1867.

Inhalt.

Provisorisches Gesetz. Die Entschädigung der Besitzer von anläßlich der Rinderpest getödteten Thieren betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Erlaubniß zur Annahme fremder Medaillen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Anlegung von Mündelgeldern betreffend. Die Niederlassung eines weiteren Anwaltes in Tauberbischofsheim betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Apothekerlicenz des Joseph Hemberger von Buchen betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Dienstledigungen.

Todesfälle.

Provisorisches Gesetz,

die Entschädigung der Besitzer von anläßlich der Rinderpest getödteten Thieren betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Die Besitzer der wegen Erkrankung an der Rinderpest oder wegen Verdachts der Krankheit auf amtliche Anordnung getödteten Thiere erhalten aus der Staatskasse vollen Ersatz desjenigen Werthes, den die Thiere, ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche, vor der Tödtung unter Zugrundlegung des Gebrauchswerthes, des Alters und des Ernäherungszustandes gehabt haben würden.

Art. 2.

Wenn der Inhaber der Thiere die Gefahr, zu deren Unterdrückung die Thiere getödtet werden müssen, selbst in schuldvoller Weise herbeigeführt oder die vorgeschriebene Anzeige unterlassen hat, verliert er jeden Entschädigungsanspruch.

Digitized by Google

Art. 3.

Das Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Die Vollzugsverordnung wird das Verfahren, welches bei der Abschätzung zu beobachten ist, bestimmen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. Mai 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 2. Mai d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Preußischen Oberstlieutenant von Hartmann in Berlin das Kommandeurkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub, und

dem Königlich Preußischen Rechnungsrath Hoffmann daselbst das Ritterkreuz erster Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 11. Mai d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Bayerischen Hauptmann August Körbling im 7. Infanterie-Regiment zu München das Ritterkreuz erster Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. Mai d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Württembergischen Generallieutenant und Adjutanten Seiner Majestät des Königs, August Freiherrn von Rüpplin, sowie

dem Präsidenten des Oberhofraths und Oberstkammerherrn Seiner Majestät des Königs, Emil Freiherrn von Maucler, das Großkreuz, ferner

dem Königlich Württembergischen Obersten und Stallmeister Ihrer Majestät der Königin, Cäsar Grafen von Beroldingen, und

dem Königlich Württembergischen Obersten und Adjutanten Seiner Majestät des Königs, Wilhelm Freiherrn von Spitzemberg, den Stern zum innehabenden Kommandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 29. April d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem Kammerherrn und Stadtdirektor Freiherrn von Neubroun die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste, unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt Dr. H. Maas, Direktor der Erzbischöflichen Kanzlei und Rechtsreferent in Freiburg, zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Heiligkeit dem Pabst verliehenen Ritterkreuzes des St. Gregorius-Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 30. April d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem Rittmeister im (1.) Leib-Dragoner-Regiment, Alexander Freiherrn von Schilling, Adjutant Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronen-Orden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

Erlaubniß zur Annahme einer fremden Medaille.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. April d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Kaufmann Julius Marx in Mannheim die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kriegsdenkmünze anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Goßherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 1. Mai d. J.

den Flügeladjutanten Oberst von Holzing, Viceoberstallmeister, in Rücksicht seines Dienstes an HöchstIhrem Hofe aus dem Armeecorps austreten zu lassen;

unter dem 2. Mai d. J.

den Oberst Edmund Freiherrn von Degenfeld, Kommandanten der Reiterei, auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen körperlicher Leiden, unter Charakterisirung als Generalmajor und mit der Erlaubniß, die Uniform der aktiven Generale zu tragen, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 4. Mai d. J.

den Gerichtsnotar Vogel von Oberkirch nach Neckargemünd und
den Amtsrichter Pfeiffer von Gengenbach nach Lahr zu versetzen;
den Amtmann Bär in Freiburg zum Kreisgerichtsassessor in Waldshut,
den Referendär Karl Ramstein von Bruchsal zum Amtsrichter in Kork und
den Referendär Karl Farenschon von Konstanz zum Amtsrichter in Gengenbach zu ernennen;

unter dem 6. Mai d. J.

zu Bataillonskommandanten zu ernennen die Majore:
Kostantin Geres vom 3. Infanterie-Regiment im (1.) Leibgrenadier-Regiment,

Digitized by Google

Gustav Waizenegger vom 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, im 5. Infanterie-Regiment,

Gustav von Khuon vom 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, im 3. Infanterie-Regiment;

unter dem 8. Mai d. J.

den Oberstlieutenant Julius von Stern, Kommandanten des Kadettencorps, auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen körperlicher Leiden in den Ruhestand zu versetzen;

den Lieutenant Karl Knippenberg vom 2. Füsilier-Bataillon auf unterthänigstes Ansuchen aus Höchst Ihrem Armeecorps zu entlassen, und

dem in Ruhestand versetzten Major Goswin Sartori die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Offiziere vom Armeecorps zu ertheilen;

unter dem 9. Mai d. J.

den Registrator Probst bei dem Verwaltungshof bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 11. Mai d. J.

dem Post- und Bahnverwalter Emil Keller in Appenweier die Post- und Eisenbahnexpedition Achern,

dem Postkontroleur Adam Kling in Karlsruhe, unter Ernennung desselben zum Post- und Bahnverwalter, die Post- und Eisenbahnexpedition Appenweier zu übertragen;

den Postpraktikanten Anton Meyer von Freiburg zum Postkontroleur bei dem Postamte Karlsruhe zu ernennen;

unter dem 15. Mai d. J.

den Hauptamtsverwalter Hofstätter zu Neufreistett in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramt Freiburg zu versetzen;

dem Bezirksingenieur Barck in Rastatt die Vorstandsstelle bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Bruchsal,

dem Bezirksingenieur Eisenlohr in Bruchsal die Vorstandsstelle bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Rastatt zu übertragen;

den Geheimen Kirchenrath und Professor der Theologie an der Universität Heidelberg, Dr. Hundeshagen, auf sein unterthänigstes Ansuchen mit Ablauf des gegenwärtigen Sommersemesters aus dem Staatsdienste zu entlassen;

der auf Hofrath Dr. Grashof gefallenen Wahl zum Direktor der polytechnischen Schule für das Studienjahr 1867/68 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

die erledigte Bezirksarztstelle in Wolfach dem Bezirksassistenzarzt Speri in Lörrach zu übertragen.

Digitized by Google

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die katholische Pfarrei Walldürn, Dekanats Walldürn, dem Pfarrverweser Christoph Diez daselbst verliehen und ist derselbe am 23. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Anlegung von Mündelgeldern betreffend.

Den Vormündern wird gestattet, die Kapitalien der Mündel in dem in §. 7 Ziffer 3 der Dienstweisung für Vormünder vom 6. August 1864 bezeichneten Falle künftig auch bei der Hinterlegungs- und Sparkasse der allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden anzulegen; diese Verwendung von Mündelvermögen soll jedoch nur stattfinden, wenn die Einlegung in eine von Gemeinden gewährleistete Waisen- und Sparkasse den Mündeln nicht größere Vortheile gewährt.

Karlsruhe, den 2. Mai 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Die Niederlassung eines weiteren Anwalts in Tauberbischofsheim betreffend.

Mit Entschließung vom Heutigen wurde auf Grund des §. 6 Absatz 2 der Anwaltsordnung die Niederlassung eines weiteren Anwalts in Tauberbischofsheim gestattet und dem Anwalte Heinrich Schumann die Erlaubniß ertheilt, seinen Wohnsitz daselbst zu nehmen.

Karlsruhe, den 13. Mai 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Apothekerlicenz des Joseph Hemberger von Buchen betreffend.

Joseph Hemberger von Buchen wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 20. Mai 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Schmidt.

Digitized by Google

Die Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Durch Beschluß vom Heutigen sind nachstehende Postaspiranten:

Rudolf Raquot von Karlsruhe,
Ferdinand Scheyrer von Donaueschingen,
Otto Beyle von Lichtenthal,
Alfred Dufner von Elzach,
Hermann Wangner von Lörrach,
Erwin Meyr von Meersburg,
Wilhelm Rupp von Denzlingen,
Karl Uebelhör von Karlsruhe,
Emil Dorn von Weil,
Hermann Mayer von Heidelberg,
Julius Wasmer von Karlsruhe,
Eduard Razenhofer von Freiburg,
Otto Münch von Dittwar,
Raimund von Hunoltstein von Ettlingen,
Karl Guerdan von Neckargemünd,

nach vorschriftsmäßiger Prüfung unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 7. Mai 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Dienstledigungen.

Die Gerichtsnotarstelle in Oberkirch ist erledigt. Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium einzureichen.

Bei dem Großherzoglichen Verwaltungshof ist die Stelle eines Revisors für das Amtskassen-Rechnungswesen mit einer Besoldung von 900—1,000 fl. zu besetzen. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Verwaltungshof einzureichen.

Digitized by Google

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 1. Februar 1867 Majer, pensionirter Amtsrevisor in Gemmingen,
„ 16. April 1867 Amann, Dr. Ludwig, Amtsrichter in Lahr,
„ 16. „ „ Bäder, Joseph, katholischer Pfarrer in Neusatz,
„ 28. „ „ von Kleudgen, Friedrich, pensionirter Oberpostrath in Karlsruhe,
„ 2. Mai „ Staiert, Joseph, katholischer Pfarrer in Gremmelsbach,
„ 4. „ „ Paul, Anselm, katholischer Pfarrer von Schutterthal,
„ 10. „ „ Hergt, Christian Friedrich, Bezirksarzt in Neckargemünd,
„ 12. „ „ Wittmer, Wilhelm, Revisor bei dem Verwaltungshof in Bruchsal.

Digitized by Google

Nr. XXIII. 189

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 29. Mai 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Namensänderung des Jakob Schäfer von Gondelsheim in „Müller" betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 14. Mai d. J. allergnädigst bewogen gefunden:

dem vormaligen Königlich Italienischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Visconti Venosta, und

dem Unterchef im Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Marchese Migliorati, das Großkreuz,

dem Unterchef im Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Legationsrath Peiroleri, das Kommandeurkreuz erster Klasse,

dem Generalsekretär im Königlich Italienischen Justizministerium, Cessarini, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse, sowie

dem Königlich Italienischen Chef-Ingenieur Sommeiller das Ritterkreuz erster Klasse mit Eichenlaub, endlich

Digitized by Google

dem Sekretär im Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter Emilio Cavaceſe, das Ritterkreuz erſter Klaſſe Höchſtihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. Mai d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden:

den Partikulier Wilhelm Morſtadt dahier, Mitglied der Großherzoglichen Ausſtellungskommiſſion in Paris, das Ritterkreuz zweiter Klaſſe Höchſtihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 16. Mai d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden:

dem Königlich Preußiſchen Major Neumann vom Generalſtab der Armee und dem Königlich Preußiſchen Major Hartrott das Ritterkreuz erſter Klaſſe des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 17. Mai d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden:

dem Major Schuberg, Adjutanten des Kriegspräſidenten und Mitglied des Kriegsminiſteriums, die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majeſtät dem König von Württemberg verliehenen Komthurkreuzes zweiter Klaſſe des Württembergiſchen Friedrichs-Ordens zu ertheilen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 18. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Rittmeister Konstantin Warth vom dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl, wegen körperlicher Leiden in den Ruhestand, und

den Lieutenant Herbert Winsloe, mit seinem dermaligen Dienstrang, vom zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, in das dritte Dragoner-Regiment, Prinz Karl, zu versetzen;

unter dem gleichen Tage

den Oberlieutenant August Koch vom Feldartillerie-Regiment, Vorstand der Munitionsanstalten, unter Enthebung von dieser Funktion, in das Regiment zurücktreten zu lassen, und

dem Oberlieutenant Ferdinand Sander vom Feldartillerie-Regiment, zur Dienstleistung bei der Zeughausdirektion befehligt, die Funktion des Vorstandes der Munitionsanstalten zu übertragen;

unter dem 20. Mai d. J.

folgende Beförderungen und Versetzungen in Höchst Ihrem Armeecorps eintreten zu lassen:

1. beim Generalstab:

den Oberlieutenant Maximilian Seubert in die Reiterei zurücktreten zu lassen, zum Adjutanten beim Kommando der Reiterei zu ernennen und dem dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl, zu aggregiren;

2. bei der Infanterie:

dem Hauptmann Friedrich Jacobi vom Jäger-Bataillon, unter Versetzung zum dritten Infanterie-Regiment, den Charakter als Major zu ertheilen;

3. bei der Reiterei:

den Oberst Udo Freiherrn von Laroche, Kommandanten des dritten Dragoner-Regiments, Prinz Karl, zum Kommandanten der Reiterei,

den Major Georg Knittel im dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl, zum Kommandanten dieses Regiments zu ernennen,

den Rittmeister Christoph Schmiech im 2. Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, in den Stab dieses Regiments zu versetzen, und

Digitized by Google

den Rittmeister Albert Kapferer, Adjutanten beim Kommando der Reiterei, zur Uebernahme eines Eskadronskommandos in das zweite Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, zurücktreten zu lassen;

4. bei der Artillerie:

den Hauptmann Wilhelm Freiherrn von Gemmingen vom Feldartillerie-Regiment, unter Versetzung zum dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl, zum Major zu befördern;

unter dem 22. Mai d. J.

den Registraturgehilfen Karl Metzger bei dem Verwaltungshof zum Registrator bei dieser Stelle zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Namensänderung des Jakob Schäfer von Gondelsheim in Müller betreffend.

Jakob Schäfer von Gondelsheim hat darum nachgesucht, seinen Familiennamen in „Müller" umändern zu dürfen. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs binnen drei Monaten nebst Begründung dahier einzureichen sind.

Karlsruhe, den 21. Mai 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Digitized by Google

Nr. XXIV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 7. Juni 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Aufnahme des vormaligen Hofgerichtssekretärs Ludwig Gaugnuß in Mannheim in den Anwaltsstand betreffend. Die Namensänderung der ehelichen Kinder der Ehefrau des Großherzoglichen Hauptmanns Ehehalt in Mannheim betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Verlegung des Sitzes des Bezirksassistenzarztes für den Amtsbezirks Donaueschingen nach Hüfingen betreffend. Die Umlage für die Ausgleichung der Kriegslasten betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Regelung des Portofreithums betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Serienziehung für die 86. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35 fl.-Loosen vom Jahr 1845 betreffend. Die Einstellung der Abgabenerhebung von der Schifffahrt und Flößerei auf dem Main betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 24. Mai d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Kaufmann Theodor Flatau in Berlin das Ritterkreuz erster Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen,

dem seitherigen Stationskontroleur bei den Hauptsteuerämtern Altbreisach und Freiburg, dem vormals Kurfürstlich Hessischen Licenzkommissär Kelch in Altbreisach, das Riterkreuz zweiter Kasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen, und

unter dem 25. Mai d. J.

dem bisherigen Kaiserlich Französischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglichen Hofe, Marquis de Cadore, das Großkreuz Allerhöchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Digitized by Google

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 21. Mai d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Regierungsrath Dr. Rau in Karlsruhe die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 23. Mai d. J.

den Hauptmann Adolph Seyb vom Generalstab zum Kommandanten des Kadettenkorps zu befehligen, und

den Hauptmann Friedrich von Vogel, Adjutanten des bisherigen Kommandos der Infanterie, zur Uebernahme eines Kompagniekommandos in das Jägerbataillon zurücktreten zu lassen;

unter dem 25. Mai d. J.

den Hauptmann August Freiherrn von Stetten, Adjutanten bei dem Kommando der Artillerie, in das Feld-Artillerieregiment zur Uebernahme eines Batteriekommandos zurücktreten zu lassen,

den Hauptmann Edmund Göbel von Harrant vom Feld-Artillerieregiment in das Festungs-Artilleriebataillon zu versetzen,

den Hauptmann Gustav Kuntz vom Feld-Artillerieregiment zum Adjutanten beim Kommando der Artillerie zu ernennen, und

den Oberlieutenant Eduard Lichtenauer vom Festungs-Artilleriebataillon zum Hauptmann im Feld-Artillerie-Regiment zu befördern;

unter dem 29. Mai d. J.

den Lehrern Alois Müller am katholischen Schullehrerseminar zu Meersburg und Erasmus Pfaff am katholischen Schullehrerseminar zu Ettlingen die Staatsdienereigenschaft zu verleihen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. März l. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Oensbach, Dekanats Ottersweier, den Pfarrverweser Alexander Lienhard von Ballrechten gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 23. Mai l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. März l. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrverweser Konrad Schneble in Hattingen auf die katholische Pfarrei Altheim, Dekanats Linzgau, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 16. Mai l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufnahme des vormaligen Hofgerichtssekretärs Ludwig Gangnuß in Mannheim in den Anwaltsstand betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom Heutigen wurde der frühere Hofgerichtssekretär Ludwig Gangnuß in Mannheim auf Grund des §. 4 der Anwaltsordnung in den Anwaltsstand aufgenommen.

Karlsruhe, den 25. Mai 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Namensänderung der erstehelichen Kinder der Ehefrau des Großherzoglichen Hauptmanns Ehehalt in Mannheim betreffend.

Es wird auf Ansuchen gestattet, dem Namen der erstehelichen Kinder der Ehefrau des Großherzoglichen Hauptmanns Ehehalt in Mannheim, Berthold, Otto und Frida Maier, den Familiennamen „Ehehalt" beizusetzen.

Karlsruhe, den 28. Mai 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Digitized by Google

Die Verlegung des Sitzes des Bezirksassistenzarztes für den Amtsbezirk Donaueschingen nach Hüfingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M. gnädigst zu genehmigen geruht, daß der Sitz des Bezirksassistenzarztes für den Amtsbezirk Donaueschingen von Donaueschingen nach Hüfingen verlegt werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 25. Mai 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Schmidt.

Die Umlage für die Ausgleichung der Kriegslasten betreffend.

Die Ausgleichungskommission für die Kriegslasten des Jahres 1866 hat unter dem 25. v. M. beschlossen, eine zweite und letzte Umlage von sechs Kreuzern auf einen Gulden der im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. November v. J. bezeichneten Steuerschuldigkeiten zu erheben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 3. Juni 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Regelung des Portofreithums betreffend.

Mit Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M. wurde zur Regelung des Portofreithumswesens auf den Großherzoglich Badischen Posten Folgendes bestimmt:

Vom 1. Januar 1868 ab werden im Gebiete der Großherzoglichen Posten portofrei befördert:

1. die Korrespondenzen und Fahrpostsendungen der Mitglieder der Großherzoglichen Familie;
2. die ohne Werthsdeklaration aufgegebenen Korrespondenzen, Schriften- und Aktenversendungen der Staats- und anderen öffentlichen Behörden in reinen Staatsdienstangelegenheiten;
3. die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen in post- und eisenbahndienstlichen Angelegenheiten.

Alle übrigen im Gebiete der Großherzoglichen Posten bisher bestandenen Portofreithümer sind vom 1. Januar 1868 an aufgehoben.

Digitized by Google

Die Vollzugsvorschriften sind von den betreffenden Ministerien unter Benehmen mit dem Handelsministerium zu erlassen.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 31. Mai 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Böckh.

Die Serienziehung für die 86. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35 fl. Loosen vom Jahre 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.		86	enthaltend	Loos-Nr.		4251	bis	4300.
„	„	198	„	„	„	9851	„	9900.
„	„	980	„	„	„	48951	„	49000.
„	„	1076	„	„	„	53751	„	53800.
„	„	1233	„	„	„	61601	„	61650.
„	„	1616	„	„	„	80751	„	80800.
„	„	2244	„	„	„	112151	„	112200.
„	„	2350	„	„	„	117451	„	117500.
„	„	2556	„	„	„	127751	„	127800.
„	„	2807	„	„	„	140301	„	140350.
„	„	2868	„	„	„	143351	„	143400.
„	„	3446	„	„	„	172251	„	172300.
„	„	3829	„	„	„	191401	„	191450.
„	„	4066	„	„	„	203251	„	203300.
„	„	4788	„	„	„	239351	„	239400.
„	„	4880	„	„	„	243951	„	244000.
„	„	5704	„	„	„	285151	„	285200.
„	„	5907	„	„	„	295301	„	295350.
„	„	6627	„	„	„	331301	„	331350.
„	„	6985	„	„	„	349201	„	349250.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. Mai 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Pecher.

Digitized by Google

Die Einstellung der Abgabenerhebung von der Schifffahrt und Flößerei auf dem Main betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Mai d. J. wurde nach dem Vorgange der übrigen Mainuferstaaten die Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und Flößerei auf dem Main bei der Mainzollstelle Wertheim, beginnend vom 23. Mai d. J. an, eingestellt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 1. Juni 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Glock.

Digitized by Google

Nr. XXV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 20. Juni 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Spezialvergleich mit dem Kanton Schaffhausen vom Jahre 1811 über gegenseitige Hilfeleistung in Rechtssachen betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Besetzung der Notariatsdistrikte Oberkirch und Mahlberg betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Apothekerlicenz des Julius Reininger von Sinsheim betreffend.

Diensterledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 5. Juni d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Preußischen Oberst von Rieff, Abtheilungschef im Königlichen Kriegsministerium, und

dem Königlich Preußischen Oberstlieutenant von Voigts-Rhetz das Kommandeurkreuz zweiter Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 31. Mai d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Medizinalrath Fuchs in Karlsruhe die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Verdienstordens Philipp des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen;

Digitized by Google

unter dem 1. Juni d. J.

dem Präsidenten des Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofes, Staatsrath Dr. Weizel, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Großkomthurkreuz des Königlich Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste, unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt der Großherzogliche Geheime Rath Schmitt zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehenen Komthurkreuzes desselben Ordens, sowie zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen Komthurkreuzes zweiter Klasse des Verdienstordens Philipp des Großmüthigen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 29. Mai d. J.

dem Major Knittel, Kommandanten des 3. Dragoner-Regiments, Prinz Karl, die Garnisonskommandantschaft in Bruchsal zu übertragen;

unter dem 8. Juni d. J.

HöchstIhren Flügeladjutanten, Major Otto Freiherrn von Türckheim, auf sein unterthänigstes Ansuchen und auf Grund des Ausspruchs der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, mit der Erlaubniß, die Uniform der Flügeladjutanten auch fernerhin zu tragen;

unter dem gleichen Tage

den Oberlieutenant Philipp Jakob Weiß vom Festungs-Artilleriebataillon zur Dienstleistung bei der Zeughausdirektion zu befehligen und demselben die Funktion des Zeughausinspektors in Rastatt zu übertragen;

unter dem 11. Juni d. J.

die durch höchsten Befehl vom 28. Mai v. J. auf die Dauer eines Jahres zur Dienstleistung als Ordonnanzoffiziere HöchstIhrer Person befehligten Oberlieutenante Camerer vom 2. Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, und Grohe vom 5. Infanterie-Regiment in ihre Abtheilungen zurücktreten zu lassen, dagegen den Oberlieutenant Ernst Freiherrn von Böcklin vom Feldartillerie-Regiment und den Lieutenant Georg Winsloe vom 2. Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, zur Dienstleistung als Ordonnanzoffiziere HöchstIhrer Person auf die Dauer eines Jahres zu befehligen;

unter dem gleichen Tage

den Lieutenant Adolph von Davans im 2. Füsilier-Bataillon aus HöchstIhrem Armeecorps zu entlassen;

unter dem 6. Juni d. J.

den Amtsrichter Wilhelm Junghanns in Kenzingen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

Digitized by Google

unter dem 14. Juni d. J.

den Regierungsrath Anton Götzmann bei dem Verwaltungshof wegen körperlicher Leiden in den Ruhestand zu versetzen;

den Sekretär bei dem Ministerium des Innern, Leopold Schmidt, zum Assessor bei dem Verwaltungshof zu ernennen;

den Sekretär bei dem Oberschulrath, Edmund Wohnlich, in gleicher Eigenschaft zu dem Ministerium des Innern zu versetzen;

der Ernennung des Forstpraktikanten Julius Ganter von Mundelfingen zum Bezirksförster für die städtische Bezirksforstei Offenburg die höchste Bestätigung zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 9. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelischen Gemeinde Altenheim aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Ludwig Dorn in Weil zum Pfarrer in Altenheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 9. Mai l. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelischen Gemeinde Egringen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Adolph Raupp in Dossenbach zum Pfarrer in Egringen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. März d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Max Wehrle von Rielasingen auf die katholische Pfarrei Amoltern, Dekanats Endingen, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 23. Mai l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Spezialvergleich mit dem Kanton Schaffhausen vom Jahre 1811 über gegenseitige Hilfeleistung in Rechtssachen betreffend.

Nachdem der durch diesseitige Verfügung vom 28. Februar 1811 (Regierungsblatt Nr. V.) veröffentlichte, zwischen der Großherzoglichen Regierung und derjenigen des Kantons Schaffhausen wegen gegenseitiger Hilfleistung in Rechtssachen abgeschlossene Spezialvergleich im Monat April 1865 gekündigt und für den Kanton Schaffhausen laut Mittheilung vom 21/26. Juni 1865 außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, wird dies nachträglich mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der gedachte Spezialvergleich auch für das Großherzogthum außer Wirksamkeit getreten ist.

Karlsruhe, den 8. Juni 1867.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Freydorf.

Vdt. v. Stetten.

Digitized by Google

Die Besetzung des Notariatsdistrikts Oberkirch betreffend.

Mit Erlaß von heute wurde der Notariatsdistrikt Oberkirch dem Notar Adolph Pezold in Mahlberg übertragen.

Karlsruhe, den 31. Mai 1867.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Müller.

Die Besetzung des Notariatsdistrikts Mahlberg betreffend.

Notar Karl Langer in Görrwihl wurde durch Erlaß vom Heutigen nach Mahlberg versetzt.

Karlsruhe, den 12. Juni 1867.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Müller.

Die Apothekerlicenz des Julius Reininger von Sinsheim betreffend.

Julius Reininger von Sinsheim wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 5. Juni 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Schmidt.

Diensterledigungen.

Die Stelle eines Bezirksarztes in Neckargemünd ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Obermedizinalrathe einzureichen.

An der höheren Bürgerschule in Heidelberg ist eine Lehrstelle für Mathematik, Physik, Chemie und geometrisches Zeichnen mit einem jährlichen Einkommen bis zu 1,200 fl. in Erledigung gekommen und durch einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer zu besetzen. Die Bewerber haben sich unter Vorlage von Zeugnissen über ihre Befähigung und ihr bisheriges dienstliches Wirken innerhalb 4 Wochen bei dem Großherzoglichen Oberschulrathe zu melden.

Der Notariatsdistrikt Görrwihl ist erledigt. Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium einzureichen.

Digitized by Google

Nr. XXVI.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 29. Juni 1867.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, den Staatsvertrag zwischen Baden und Italien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Staatsvertrag zwischen Baden und Italien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern betreffend.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Seiner Majestät des Königs von Italien zu Florenz am 30. März 1867 abgeschlossene Staatsvertrag wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern von beiden Seiten ratifizirt worden ist, wird derselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung nachstehend mit beigefügter deutscher Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Juni 1867.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Freydorf.

Vdt. v. Stetten.

Digitized by Google

CONVENTION D'EXTRADITION
entre
le Grand-Duché de *Bade*
et le Royaume d'*Italie*.

Son Altesse Royale le Grand Duc de *Bade* et Sa Majesté le Roi d'*Italie* ayant à cœur d'assurer la répression des crimes et voulant introduire un système de concours réciproque pour l'administration de la justice pénale, ont résolu d'un commun accord de conclure une convention et ont nommé à cet effet pour Leurs Plenipotentiaires:

Son Altesse Royale le Grand Duc de *Bade*,
Monsieur le Baron Ferdinand Allesina de *Schweizer*, Chevalier de 1re Classe de Son Ordre du Lion de Zæhringen, Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur de France, Chevalier de l'Ordre Royal de l'Aigle rouge de Prusse, Son Conseiller de Légation et Ministre Résident près Sa Majesté le Roi d'Italie.

Sa Majesté le Roi d'*Italie*,
Monsieur le Chevalier *Emile Visconti Venosta*, Chevalier Grand' Croix décoré du Grand Cordon de Son Ordre des Saints Maurice et Lazare, Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Rose du Brésil, Grand' Croix des Ordres de Léopold de Belgique, du Lion Néerlandais et du Danebrog de Danemark, décoré de l'Ordre

Auslieferungsvertrag
zwischen dem Großherzogthum Baden
und dem Königreich Italien.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der König von Italien sind in der Absicht, die Unterdrückung der Verbrechen zu sichern und ein System der gegenseitigen Unterstützung bei der Ausübung der Strafrechtspflege einzuführen, übereingekommen, einen Auslieferungsvertrag abzuschließen und haben zu diesem Zweck als Ihre Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden,
den Herrn Freiherrn Ferdinand Allesina von Schweizer, Ritter I. Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen, Offizier des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens, Höchst Ihren Legationsrath und Minister-Residenten am Königlich Italienischen Hofe;

Seine Majestät der König von Italien,
den Herrn Ritter Emil Visconti Venosta, Ritter des Großkreuzes mit dem Großcordon Höchst Ihres St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großoffizier des Kaiserlich Brasilianischen Rosen-Ordens, Großkreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, des Niederländischen Löwen- und des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens, Inhaber des Ottomanischen Medjidie-Ordens I.

Digitized by Google

Ottoman du Médjidié de 1re Classe, Son Ministre Secrétaire d'Etat pour les affaires étrangères etc.

Lesquels, après s'être communiqués leurs pleinspouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des Articles suivants:

Article 1.

Le Gouvernement Badois et le Gouvernement Italien s'engâgent à se livrer réciproquement les individus, autres que leurs nationaux, qui, ayant été condamnés, ou étant poursuivis par les autorités compétentes de l'un des deux Etats contractants, pour l'un des crimes ou délits enumérés à l'article 2 ci-après, se seraient réfugiés sur le territoire de l'autre Etat.

Article 2.

L'extradition devra être accordée pour les infractions suivantes aux lois pénales:

1° Homicide volontaire dans les diverses acceptions et dénominations admises par les deux Etats; coups et blessures volontaires ayant occasionné la mort.

2° Bigamie, rapt, viol, prostitution ou corruption de mineurs par les parents ou toute autre personne chargée de leure surveillance, avortement procuré.

3° Enlèvement, recélement ou suppression d'enfant, substitution d'un enfant à un autre, ou supposition d'un enfant à une femme, qni ne sera pas accouchée, exposition ou abandon d'enfant.

4° Incendie.

Klasse, Höchst Ihren Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, ꝛc.

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich gegenseitig mitgetheilt und in gehöriger Ordnung gefunden hatten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Badische und die Italienische Regierung verpflichten sich, einander alle Individuen, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, auszuliefern, welche von den kompetenten Behörden eines der beiden vertragschließenden Staaten wegen eines der in dem folgenden Artikel 2 aufgezählten Verbrechen verurtheilt oder verfolgt sind, und sich auf das Gebiet des andern Staates geflüchtet haben.

Artikel 2.

Die Auslieferung soll für die folgenden Verletzungen der Strafgesetze zugestanden werden:

1. Vorsätzliche Tödtung in den verschiedenen Thatbeständen und Benennungen der Gesetzgebung beider Staaten; vorsätzliche Mißhandlungen und Körperverletzungen, welche den Tod zur Folge gehabt haben.

2. Mehrfache Ehe, Entführung, Nothzucht; Verkuppelung oder Verführung von Minderjährigen durch ihre Eltern oder andere Personen, denen ihre Ueberwachung anvertraut ist; Abtreibung der Leibesfrucht.

3. Kinderdiebstahl, Verhehlung eines Kindes oder Unterschiebung eines solchen an Stelle eines andern oder bei einer Frau, die nicht niedergekommen ist; Aussetzung oder Verlassung eines Kindes.

4. Brandstiftung.

Digitized by Google

5° Dommage causé volontairement aux chemins de fer et télégraphes.

6° Association de malfaiteurs, extorsion commise à l'aide de violence, rapine, vol accompagné de circonstances aggravantes, ou dans lequel la valeur de l'objet volé dépasse 500 francs.

7° Contrefaçon ou altération de monnaies, introduction ou émission frauduleuse de fausse monnaie.

Contrefaçon de rentes ou obligations sur l'Etat, de billets de banque, ou de tout autre effet public, introduction et usage de ces mêmes titres contrefaits.

Contrefaçon d'actes souverains, de de sceaux, poinçons, timbres et marques de l'Etat ou des administrations publiques, et usage de ces objets contrefaits

Faux en écriture publique ou authentique, privée, de commerce et de banque, et usage d'écritures falsifiées.

8° Faux témoignage et fausse expertise, subordination de témoins et d'experts, dénonciation calomnieuse.

9° Soustractions commises par des officiers ou dépositaires publics.

10° Banqueroute frauduleuse.

11° Toute autre sorte de soustraction ou d'escroquerie et de fraude avec abus de confiance, en tant que la valeur de l'objet du crime ou délit dépasse mille francs.

Il est entendu que l'extradition sera aussi accordée pour la tentative des crimes susdits, et pour toute autre sorte de complicité ou participation aux mêmes infractions.

5. Vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen.

6. Bandenbildung, mit thätlicher Gewalt verübte Erpressung, Raub; Diebstahl, sofern er unter erschwerenden Umständen erfolgt ist, oder sofern der Werth des gestohlenen Gegenstandes 500 Franken übersteigt.

7. Fälschung oder Werthverringerung von Münzen; absichtliche Einführung oder Verausgabung falschen Geldes.

Fälschung von Staatsschuldscheinen oder Anweisungen des Staats, von Banknoten oder anderen öffentlichen Werthpapieren, Einfuhr und Gebrauch solcher gefälschter Werthpapiere.

Fälschung von Regierungserlassen, von Siegeln, Stempeln, Stempelpapieren und Stempelmarken des Staats oder öffentlicher Behörden und Gebrauch solcher gefälschter Gegenstände.

Fälschung von öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunden, Privaturkunden, Handels- oder Bankzetteln, und Gebrauch solcher gefälschten Urkunden.

8. Falsches Zeugniß und falsches Gutachten, sowie Anstiftung hiezu; falsche Beschuldigung.

9. Unterschlagungen, begangen von öffentlichen Bediensteten oder Hütern.

10. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit.

11. Jede andere Art von Unterschlagung oder von Betrug und Vertrauensmißbrauch, falls der Gegenstand des Vergehens mehr als 1000 Franken werth ist.

Man ist einverstanden, daß die Auslieferung auch für den Versuch der oben aufgeführten Vergehen, sowie für jede Art der Mitschuld und Theilnahme an denselben zugestanden werden soll.

Digitized by Google

Article 3.

L'extradition ne sera jamais accordée pour les crimes ou délits politique. L'individu qui serait livré pour une autre infraction aux lois pénales, ne pourra dans aucun cas être jugé ou condamné pour un crime ou délit politique commis antérieurement à l'extradition, ni pour aucun fait connexe à ce crime ou délit.

Il ne pourra non plus être poursuivi ou condamné pour toute autre infraction antérieure à l'extradition et non comprise dans la présente Convention, à moins que, après avoir été puni ou définitivement acquitté du crime qui a motivé l'extradition, il n'ait négligé de quitter le pays avant l'expiration d'un délai de trois mois, ou bien qu'il n'y retourne de nouveau.

Artikel 3.

Die Auslieferung wird nie zugeſtanden werden für politiſche Verbrechen oder Vergehen. Wer wegen einer andern Verletzung der Strafgeſetze ausgeliefert worden iſt, darf in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung begangenen politiſchen Verbrechens oder Vergehens vor Gericht geſtellt oder verurtheilt werden, und eben ſo wenig wegen einer mit dieſem Verbrechen oder Vergehen im Zuſammenhange ſtehenden That.

Auch kann ein Ausgelieferter wegen irgend einer anderen vor der Auslieferung begangenen, in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht aufgeführten Geſetzesverletzung nicht verfolgt oder verurtheilt werden; es ſei denn, daß derſelbe, nachdem er wegen des Verbrechens, welches die Auslieferung begründet hat, entweder beſtraft oder endgiltig freigeſprochen worden iſt, unterlaſſen habe, vor Ablauf einer Friſt von drei Monaten das Land zu verlaſſen, oder daß er auf's Neue dorthin zurückgekehrt ſei.

Article 4.

L'extradition ne pourra avoir lieu si depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays, dans lequel le prévenu ou le condamné s'est réfugié.

Artikel 4.

Die Auslieferung kann nicht ſtattfinden, wenn ſeit der Verübung der That, ſeit der gerichtlichen Verfolgung oder ſeit der Verurtheilung die Verjährung der Strafverfolgung oder der Strafe nach den Geſetzen des Landes, in welches ſich der Angeſchuldigte oder Verurtheilte geflüchtet hat, eingetreten iſt.

Article 5.

Dans aucun cas et pour aucun motif les hautes Parties contractantes ne pourront être tenues à se livrer leurs nationaux.

Lorsque, d'après les lois en vigueur dans l'Etat auquel le coupable appartient, il y

Artikel 5.

In keinem Falle und aus keinem Grunde ſollen die hohen vertragſchließenden Theile gehalten ſein, ihre eigenen Staatsangehörigen auszuliefern.

Wenn ein Beſchuldigter nach den Geſetzen ſeines Heimathsſtaates wegen eines in dem andern Staate

Digitized by Google

aurait lieu à le poursuivre à raison de l'infraction commise dans l'autre Etat, ce dernier communiquera les informations et les pièces, les objets constituant le corps du délit et tout autre document ou éclaircissement requis pour le procès.

begangenen Vergehens zu verfolgen ist, so wird dieser andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die Gegenstände, welche zur Feststellung des Thatbestands dienen, und jede andere Urkunde oder Aufklärung, die für das Strafverfahren erforderlich ist, mittheilen.

Article 6.

Lorsque le condamné ou le prévenu est étranger aux deux Etats contractants, le Gouvernement qui doit accorder l'extradition informera celui du pays auquel appartient l'individu réclamé, de la demande qui lui a été adressée, et si ce dernier Gouvernement réclame à son tour le coupable pour le faire juger par ses tribunaux, celui, auquel la demande d'extradition a été adressée, pourra à son choix le livrer à l'Etat sur le territoire duquel le crime ou délit a été commis, ou à celui auquel le dit individu appartient.

Si le condamné ou le prévenu, dont l'extradition est demandée, en conformité de la présente Convention, par l'une des deux Parties contractantes, est réclamé aussi par un autre ou par d'autres Gouvernements, pour des crimes ou délits commis par le même individu sur les territoires respectifs, ce dernier sera livré au Gouvernement de l'Etat dont la demande aura une date plus ancienne.

Artikel 6.

Wenn der Verurtheilte oder Angeschuldigte keinem der beiden vertragschließenden Staaten angehört, so wird diejenige Regierung, an welche das Auslieferungsbegehren gestellt ist, die Regierung des Heimathslandes der reklamirten Person von dem an sie ergangenen Gesuche benachrichtigen; und falls diese letztere selbst die Auslieferung des Schuldigen beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so hat die Regierung, an welche das Auslieferungsbegehren gerichtet ist, die Wahl, ob sie die betreffende Person an den Staat, auf dessen Gebiet das Verbrechen begangen worden ist, oder an den Heimathsstaat ausliefern will.

Wenn der Verurtheilte oder Angeschuldigte, dessen Auslieferung in Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen Uebereinkunft von einem der beiden vertragschließenden Theile gefordert wird, zugleich von einer oder mehreren andern Regierungen in Folge von Verbrechen, welche er in ihren betreffenden Gebieten begangen hat, reklamirt wird, so erfolgt die Auslieferung an diejenige Regierung, deren Auslieferungsbegehren von früherem Datum ist.

Article 7.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou condamné dans le pays où il s'est réfugié pour un crime ou délit commis dans ce même pays, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait été acquitté par

Artikel 7.

Wenn ein Individuum, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, in welches es sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Verbrechens verfolgt wird oder verurtheilt worden ist, so kann die Auslieferung so lange verschoben wer-

Digitized by Google

une sentence définitive, ou qu'il ait subi sa peine.

den, bis daſſelbe entweder rechtskräftig freigeſprochen worden iſt, oder ſeine Strafe abgebüßt hat.

Article 8.

L'extradition sera toujours accordée lors même que le prévenu viendrait par ce fait, à être empêché de remplir des engagements contractés envers des particuliers, lesquels pourront toutefois faire valoir leurs droits auprés des Autorités judiciaires compétentes.

Artikel 8.

Die Auslieferung wird ſtets zugeſtanden werden, ſelbſt wenn der Angeſchuldigte dadurch gehindert wird, gegen Privatperſonen übernommene Verpflichtungen zu erfüllen. Letztere können indeß immerhin ihre Anſprüche bei den zuſtändigen Gerichten geltend machen.

Article 9.

L'extradition sera accordée sur la demande adressée par l'un des deux Gouvernements à l'autre par voie diplomatique et sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, d'un mandat d'arrêt ou de tout autre acte ayant la même force que ce mandat, et indiquant également la nature et la gravité des faits poursuivis, ainsi que la disposition pénale applicable à ces faits.

Ces actes seront délivrés en original ou en expédition authentique, soit par un tribunal, soit par toute autre autorité compétente du pays qui demande l'extradition.

On fournira en même temps si c'est possible, le signalement de l'individu réclamé, ou toute autre indication de nature à en constater l'identité.

Artikel 9.

Die Auslieferung wird bewilligt werden auf ein von einer der beiden Regierungen an die andere auf diplomatiſchem Wege geſtelltes Begehren und auf Vorlage eines Strafurtheils oder eines Erkenntniſſes über Verſetzung in Anklageſtand, eines Verhaftsbefehls oder eines andern Akts, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, ſowie die auf dieſelbe anwendbare ſtrafgeſetzliche Beſtimmung angibt.

Dieſe Aktenſtücke werden im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofs oder einer andern dazu befugten Behörde des die Auslieferung begehrenden Landes mitgetheilt werden.

Gleichzeitig wird man, ſofern dies möglich iſt, die Beſchreibung der Perſon, deren Auslieferung begehrt wird, oder alle andern Angaben, welche deren Identität erweiſen können, beibringen.

Article 10.

Dans les cas urgents, et surtout lorsqu'il y a danger de fuite, chacun des deux Gouvernements s'appuyant sur l'existence d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation ou d'un mandat d'arrêt, pourra par

Artikel 10.

In dringenden Fällen und insbeſondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden iſt, kann jede der beiden Regierungen unter Berufung auf das Vorhandenſein einer Verurtheilung, einer Verſetzung in Anklageſtand oder eines Verhaftsbefehls

Digitized by Google

le moyen le plus prompt, et même par le télégraphe, demander et obtenir l'arrestation du condamné ou du prévenu, à condition de présenter, dans le plus bref délai le document, dont on a indiqué l'existence.

in kürzeſter Weiſe, ſelbſt auf telegraphiſchem Wege, die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeſchuldigten begehren und erwirken, unter der Bedingung, daß der Akt, auf welchen man ſich berufen hat, in kürzeſter Zeit beigebracht werde.

Article 11.

Les objets volés ou saisis en la possession du condamné, ou du prévenu, les instruments et outils, dont il se serait servi pour commettre le crime ou délit, ainsi que tout autre pièce de conviction, seront rendus en même temps que s'effectuera la remise de l'individu arrêté, même dans le cas où l'extradition, après avoir été accordée, ne pourrait avoir lieu par suite de la mort ou de la fuite du coupable. Cette remise comprendra aussi tous les objets de la même nature, que le prévenu aurait cachés ou déposés dans le pays où il s'est refugié, et qui y seraient trouvés plus tard.

Sont cependant réservés les droits des tiers sur les objets susmentionnés, qui devront leur être rendus sans frais après la conclusion du procès.

Artikel 11.

Die entwendeten oder im Beſitz des Verurtheilten oder Angeklagten vorgefundenen Gegenſtände, die Geräthſchaften und Werkzeuge, deren er ſich zur Verübung ſeines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, ſowie alle andern Beweisſtücke werden gleichzeitig mit der Uebergabe des verhafteten Individuums überliefert werden, ſelbſt dann, wenn die Auslieferung zwar zugeſtanden worden iſt, aber in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht eintritt. Dieſe Ausfolgung wird ſich auch auf alle Gegenſtände gleicher Art erſtrecken, welche von dem Verfolgten verſteckt oder in dem Lande, in welches er ſich geflüchtet hat, hinterlegt worden ſind und die ſpäter aufgefunden werden.

Jedoch werden die Rechte dritter Perſonen an den erwähnten Gegenſtänden vorbehalten, und es ſollen ihnen dieſelben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens ohne Koſten wieder ausgehändigt werden.

Article 12.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu, dont l'extradition aura été accordée, ainsi que ceux de consignation et de transport des objets, qui aux termes de l'article précédent, doivent être restitués ou remis, resteront à la charge de l'Etat qui a fait la demande d'extradition.

Artikel 12.

Die Koſten der Verhaftung, des Unterhalts und des Transports eines Individuums, deſſen Auslieferung zugeſtanden worden iſt, ſowie diejenigen der Beſchlagnahme und des Transports der Gegenſtände, die nach den Beſtimmungen des vorigen Artikels überliefert oder zurückgegeben werden ſollen, fallen zu Laſten des Staates, der die Auslieferung nachgeſucht hat.

Digitized by Google

Article 13.

Si l'un des deux Gouvernements jugera nécessaire pour l'instruction d'un procès la déposition de témoins domiciliés sur le territoire de l'autre Etat, ou tout autre acte d'instruction judiciaire, des lettres rogatoires adressées par voie diplomatique seront à cet effet expédiées en dûe forme par l'autorité judiciaire compétente à celle de l'autre Etat, qui sera tenue à y donner cours, conformément aux lois en vigueur dans le pays où le témoin est entendu, ou l'acte délivré, excepté si l'instruction a pour objet un acte qui n'est point punissable judiciairement d'après les lois de l'Etat auquel la commission rogatoire est adressée, ou si l'instruction est dirigée contre un sujet de ce dernier qui n'est pas encore arrêté par l'autorité de laquelle la commission rogatoire est émanée.

Artikel 13.

Wenn eine der beiden Regierungen zur Führung eines Strafverfahrens die Aussage von Zeugen, die im Gebiet des andern Staates wohnen, oder irgend eine andere gerichtliche Untersuchungshandlung für nothwendig erachtet, so werden zu diesem Zweck auf diplomatischem Wege zu befördernde Ersuchschreiben von der zuständigen Gerichtsbehörde an diejenige des andern Staats in gehöriger Form gerichtet werden. Die requirirte Behörde soll gehalten sein, dem Begehren nach Maßgabe der Gesetzgebung des Staates, in welchem der Zeuge einvernommen wird, oder in welchem die Urkunde über den Vollzug des Ersuchschreibens ausgefertigt wird, Folge zu geben; ausgenommen, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hätte, die nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist, oder wenn das Verfahren gegen einen Angehörigen des letzteren Staates gerichtet wäre, der von der Obrigkeit, von welcher das Ersuchschreiben ausgeht, noch nicht verhaftet ist.

Article 14.

Dans le cas où la comparution personnelle d'un témoin serait nécessaire le Gouvernement, dont il dépend, l'engagera à obtempérer à l'invitation qui lui en aura été faite par l'autre Gouvernement.

Si les témoins requis consentent à partir, les passeports nécessaires leur seront aussitôt délivrés et les Gouvernement respectifs s'entendront pour fixer l'indemnité, qui leur sera accordée par l'Etat réclamant, en raison de la distance et du séjour, ainsi que l'avance de fonds qui devra préalablement leur être faite.

Artikel 14.

Falls das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig sein sollte, wird die Regierung, welcher er untersteht, ihn auffordern, der Vorladung, welche die andere Regierung an ihn gerichtet hat, nachzukommen.

Wenn die requirirten Zeugen bereit sind zu reisen, so werden ihnen die erforderlichen Pässe alsbald ertheilt werden, und es werden die betreffenden Regierungen sich über die Feststellung der Entschädigung, welche denselben durch den reklamirenden Staat nach Maßgabe der Entfernung und der Dauer des Aufenthalts gewährt werden soll, sowie über den zu leistenden Kostenvorschuß verständigen.

Digitized by Google

Dans aucun cas ces témoins ne pourront être arrêtés ni molestés pour un fait antérieur à la demande de comparution, pendant leur séjour forcé dans le lieu où le juge qui doit les entendre exerce ses fonctions, ni pendant le voyage, soit en allant soit en retournant.

Keinenfalls dürfen die Zeugen wegen einer Handlung, die vor ihrer Vorladung geſchehen iſt, während ihrer gezwungenen Anweſenheit an dem Orte, wo der ſie vernehmende Richter ſein Amt ausübt, oder während ihrer Hin- oder Rückreiſe verhaftet oder beläſtigt werden.

Article 15.

Si à l'occasion d'un procès instruit dans l'un des deux Etats contractants il devient nécessaire de procéder à la confrontation du prévenu avec des coupables détenus dans l'autre Etat ou de produire des pièces de conviction ou des documents judiciaires qui lui appartiennent, la demande devra en être faite par voie diplomatique et, excepté le cas où des considérations exceptionelles s'y opposeraient, on devra toujours déférer à cette demande, à la condition toutefois de renvoyer le plustôt possible les détenus, et de restituer les pièces et les documents sus indiqués.

Les frais de transport d'un Etat à l'autre des individus et des objets ci-dessus mentionnés, ainsi que ceux occasionnés par l'accomplissement des formalités énoncées à l'article 13 seront supportés par le Gouvernement qui en a fait la demande.

Artikel 15.

Wenn es bei einer Unterſuchung, welche in einem der beiden vertragſchließenden Staaten geführt wird, nothwendig wird, den Angeklagten mit in dem andern Staat verhafteten Schuldigen gegenüber zu ſtellen, oder Beweisſtücke, oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, ſo ſoll ein Geſuch dieſer Art auf diplomatiſchem Wege geſtellt werden, und ſoll demſelben ſtets entſprochen werden, ſofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, übrigens unter dem Vorbehalt, daß die Verhafteten ſo bald als möglich zurückgeliefert, und die Beweisſtücke und Urkunden zurückgeſendet werden.

Die Koſten des Transport der eben erwähnten Individuen und Gegenſtände von einem Staate zum andern, ſowie diejenigen, welche auf Grund des in Art. 13 aufgeführten Verfahrens erwachſen, trägt die Regierung, von welcher das Erſuchen geſtellt worden iſt.

Article 16.

Les deux Gouvernements s'engagent à se communiquer réciproquement les arrêts de condamnation pour crimes et délits de toute espèce qui auront été prononcés par les tribunaux de l'un des deux Etats contre les sujets de l'autre. Cette communication sera effectuée moyennant l'envoi par voie

Artikel 16.

Die beiden Regierungen verpflichten ſich, einander wechſelſeitig die Strafurtheile wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art, welche von den Gerichtshöfen des einen Staats gegen Angehörige des andern ausgeſprochen werden, mitzutheilen. Dieſe Mittheilung wird auf diplomatiſchem Wege erfolgen durch Ueberſendung des ergangenen und rechts-

Digitized by Google

diplomatique du jugement prononcé et devenu définitif au Gouvernement dont le condamné est sujet, pour être déposé au greffe du tribunal auquel il appartiendra.

Chacun des deux Gouvernements donnera à ce sujet les instructions convenables aux autorités compétentes.

kräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, dem der Verurtheilte angehört, zum Zweck der Aufbewahrung in der Kanzlei des Gerichts, welchem derselbe untersteht.

Jede der beiden Regierungen wird zu diesem Zweck an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.

Article 17.

La présente Convention est conclue pour cinq années à partir du jour de l'échange des ratifications.

Dans le cas où aucun des deux Gouvernements n'aurait notifié, six mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets elle demeurera obligatoire, pour cinq autres années, et ainsi de suite de cinq à cinq ans.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf fünf Jahre, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an, abgeschlossen.

Wenn von keiner der beiden Regierungen sechs Monate vor Ablauf dieser Frist die Absicht, diese Uebereinkunft außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, soll dieselbe für fünf weitere Jahre verbindlich bleiben und so ferner von fünf zu fünf Jahren.

Article 18.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Florence dans l'espace de trois mois ou plustôt si faire se peut.

En foi de quoi les deux Plénipotentiaires l'ont signée en double original et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Florence le 30 Mars 1867.

(signé) *Baron de Schweizer.*
(L. S.)

(signé) *Visconti Venosta.*
(L. S.)

Artikel 18.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen zu Florenz in drei Monaten oder, wenn möglich, früher ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiden Bevollmächtigten dieselben in doppelter Urschrift unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Florenz, 30. März 1867.

(gez.) Baron v. Schweizer.
(L. S.)

(gez.) Visconti Venosta.
(L. S.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XXVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 1. Juli 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Errichtung der Ministerialkommission für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude im Großherzogthum betreffend. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die ordentliche Konskription für das Jahr 1868 betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Aufnahme des Georg Friedrich Wörishoffer von Singen unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Errichtung der Ministerialkommission für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude im Großherzogthum betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums der Finanzen haben Wir nach Ansicht des Art. 53 des Gesetzes vom 7. Mai 1858, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes betreffend, ferner des Art. 31 des Gesetzes vom 26. Mai v. J., die neue Katastrirung der Gebäude betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Ministerialkommission für die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude im Großherzogthum hat den Rang und für ihren Wirkungskreis die Kompetenz einer Mittelstelle der Finanzverwaltung.

Sie weist die aus ihrem Geschäft entspringenden Ausgaben unmittelbar auf die Obereinnehmereien zur Zahlung an.

Ihre Kanzleigeschäfte werden von dem Kanzleipersonal des Finanzministeriums besorgt.

Digitized by Google

§. 2.

Die Ministerialkommission hat den Vollzug ihrer Aufgabe nach Anweisung des Finanzministeriums ungesäumt zu beginnen und thunlichst zu fördern.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. Juni 1867.

Friedrich.

Mathy.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 11. Juni d. J.
allergnädigst bewogen gefunden, den nachbenannten Mitgliedern der Kaiserlich Französischen Ausstellungskommission in Paris den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen, und zwar:

das Kommandeurkreuz erster Klasse:

dem Herrn *F. Le Play,* Conseiller d'Etat, Commissaire général;

das Kommandeurkreuz zweiter Klasse:

dem Herrn *Léon Donnat,* Ingénieur des mines, Chef du service de la section étrangère;

das Ritterkreuz erster Klasse:

dem Herrn *Cheysson,* Ingénieur au corps impérial des ponts et chausées, Chef de service à la commission impériale,
dem Herrn *Georges Berger,* Attaché à la section étrangère de la commission impériale,
dem Herrn *Monnier,* Auditeur au Conseil d'Etat, chargé du Service du secrétariat près la commission impériale,
dem Herrn Vicomte *Guyot-Montpayroux,* Chef du Cabinet du Commissaire général;

das Ritterkreuz zweiter Klasse:

dem Herrn *Morillot,* Auditeur au Conseil d'Etat, attaché à la Section étrangère und
dem Herrn *Albert Le Play,* Secrétaire de la Commission de Billancourt.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. Juni d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Bayerischen Obermedizinalrath Dr. von Pfeufer in München und

dem Großherzoglich Hessischen Geheimerath Dr. Goldmann, Direktor der Großherzoglich Hessischen Obermedizinaldirektion, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse,

dem Großherzoglich Hessischen Obermedizinalrath Wüst in Darmstadt das Ritterkreuz erster Klasse und

dem Großherzoglich Hessischen Medizinalassessor Dr. Castres in Mainz das Ritterkreuz zweiter Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 10. Juni d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem dienstthuenden Kammerherrn Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin, Freiherrn von Edelsheim, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommandeurkreuz erster Klasse des Friedrichs-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt
unter dem 11. Juni d. J.

der Privatdocent Dr. Karl Mendelsohn-Bartholdy in Heidelberg für das ihm von Seiner Majestät dem König von Griechenland verliehene Ritterkreuz des Königlich Griechischen Erlöser-Ordens.

Ferner haben Sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 14. Juni d. J.

dem Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, von Freydorf, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Italien verliehene Großkreuz des Ordens vom heiligen Mauritius und Lazarus anzunehmen und zu tragen;
unter dem 15. Juni d. J.

nachgenannten Staatsbeamten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem König von Italien verliehenen Dekorationen zu ertheilen, und zwar:

dem Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister der Finanzen, Mathy, für das Großkreuz,

dem Ministerresidenten am Königlich Italienischen Hofe, Freiherrn von Schweizer, für das Kommandeurkreuz mit Stern,

Digitized by Google

dem Legationsrath von Reck und

dem Ministerialrath Dr. Bingner für das Kommandeurkreuz zweiter Klasse, sowie

dem Oberbaurath Gerwig für das Offizierkreuz des Königlich Italienischen Ordens vom heiligen Mauritius und Lazarus.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 14. Juni d. J.

den Hauptmann Karl Wentz vom Generalstab als ersten Adjutanten dem Gouvernement der Festung Rastatt zuzutheilen und den Hauptmann Friedrich Freiherrn von Böcklin seiner Dienstleistung als erster Adjutant des Gouvernements der Festung Rastatt zu entheben und zum 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, zu versetzen;

den Oberlieutenant Friedrich von Friedeburg vom Generalstab, derzeit zur Geniedirektion der Festung Rastatt befehligt, in den Generalstab, und den Lieutenant Hermann Walter vom Feldartillerie-Regiment, derzeit zur Artilleriedirektion der Festung Rastatt befehligt, in das Feldartillerie-Regiment zurücktreten zu lassen;

unter dem 25. Juni d. J.

den Ministerialrath Regenauer als Vorstand, sodann den Verwaltungsgerichtsrath Gerwig, Finanzrath Kern, Oberamtmann Jägerschmid und Domänenrath Forschner als Mitglieder der zur Leitung der neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude berufenen Ministerialkommission zu bestimmen;

den Amtmann Christian Eccard in Lahr in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamte Freiburg zu versetzen;

den Direktor der Mannheimer Dampfschleppschifffahrtsgesellschaft, Sigmund Battlehner in Mannheim, zum Obergüterverwalter bei der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen und ihm den Titel „Kommerzienrath" zu verleihen;

den Postinspektor Johann Friedrich Heß bei der Direktion der Verkehrsanstalten, unter Ernennung desselben zum Postassessor, in das Kollegium genannter Direktion zu berufen;

den Revidenten Karl Reiß bei der Oberrevision des Ministeriums des Innern zum Revisor bei dem Verwaltungshof zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 3. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelischen Kirchengemeinde Bammenthal aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Georg Philipp Hilspach in Eschelbach zum Pfarrer in Bammenthal zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 3. Juni l. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelischen Gemeinde Prechthal aus den drei aufgetretenen Bewerbern um die dortige Pfarrei gewählten und präsentirten Pfarrverweser Wilhelm Fuchs in Prechthal zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. März d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Hügelsheim, Dekanats Ottersweier, den Pfarrverweser Richard Fritz in Oensbach gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 4. Juni d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. März l. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Hinterzarten, Dekanats Breisach, den Pfarrverweser Konstantin Rieg von Hofweier gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 4. Juni l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. April d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Bergheim, Dekanats Linzgau, den Pfarrverweser Thaddäus Weiler in Altheim gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 5. Juni d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die ordentliche Konskription für das Jahr 1868 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Konskription für das Jahr 1868 beginnen, werden gemäß §. 17 des Konskriptionsgesetzes vom Jahre 1825 alle Badener, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1867 das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts zu melden oder anmelden zu lassen und ihre Interessen bei der Vorbereitung der Aushebung nach Vorschrift des Gesetzes und der Vollzugsverordnungen rechtzeitig zu wahren, sowie spätestens am 31. Oktober d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß, wenn sie durch das Loos zum Dienst gerufen werden, sie einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Konskriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und — falls sie das Loos zum Militärdienste trifft — nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Digitized by Google

Die Großherzoglichen Bezirksämter werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 1. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Aufnahme des Georg Friedrich Wörishoffer von Singen unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten betreffend.

Georg Friedrich Wörishoffer von Singen (Bezirksamts Radolfzell) ist unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 20. Juni 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böch.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 28. Dezember 1866 Jakob Bathiany, pensionirter Bezirksförster, zu Newport in Nordamerika;
„ 17. März 1867 Andreas Lubberger, pensionirter Expeditor in Durlach;
„ 23. April „ Friedrich Gustav Lindenmeyer, pensionirter evangelischer Stadtpfarrer in Rastatt;
„ 8. Mai „ Joseph Anton Schaubinger, katholischer Pfarrer von Oberhausen;
„ 9. „ „ Nikolaus Brugger, katholischer Pfarrer von Hänner;
„ 22. „ „ Aloys Lösch, katholischer Pfarrer von Mönchweier;
„ 11. Juni „ Dr. Otto Weber, ordentlicher Professor der Chirurgie und Vorstand der chirurgischen Klinik der Universität Heidelberg;
„ 15. „ „ Sylvester Kotz, katholischer Stadtpfarrer in Konstanz.

Digitized by Google

Nr. XXVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 3. Juli 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend. Dienstnachrichten.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 5. August 1841, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend (Regierungsblatt Nr. XXV., Seite 213);

In Anbetracht, daß in der 74sten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom 11. September 1846 die Abgeordneten der in der Anlage verzeichneten 16 Städte- und Aemterwahlbezirke durch das Loos zum Austritt im Laufe dieses Jahres bestimmt worden sind; daß ferner der Abgeordnete des 31. Aemterwahlbezirks, Professor Dr. Behaghel, der Abgeordnete des III. Städtewahlbezirks, Kreisgerichtsdirektor Obkircher, der Abgeordnete des XII. Städtewahlbezirks, Oberbürgermeister Achenbach, ihr Mandat niedergelegt haben und der Abgeordnete des 34. Aemterwahlbezirks, Pfarrer Allmang, gestorben ist, —

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Für die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten sechszehn Städte- und beziehungsweise Aemterwahlbezirke sind die Erneuerungswahlen, im III. und XII. Städte-, sowie in dem 31.

Digitized by Google

und 34. Aemterwahlbezirke die Ersatzwahlen nach Vorschrift der Wahlordnung ungesäumt vorzubereiten und nach vollendeter Vorbereitung durch die von Uns allergnädigst ernannten Wahlkommissäre zu leiten.

Außerdem ist für den freiwillig ausgetretenen Abgeordneten des 8. Aemterwahlbezirks, Freiherrn von Roggenbach, die durch Unsere Entschließung vom 21. September v. J. bereits angeordnete, jedoch in Folge der Vertagung der Ständeversammlung sistirte Ersatzwahl nunmehr vorzunehmen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. Juli 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Verzeichniß

der für die zweite Kammer der Ständeversammlung des Jahres 1867 erforderlichen Erneuerungs- und Ersatzwahlen.

Ordnungszahl der ausgetretenen Abgeordneten.	Ordnungszahl der Städte-Wahlbezirke.	Ordnungszahl der Aemter-Wahlbezirke.	Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Wahlkommissäre.
			I. Durch das Loos ausgetreten.		
1	IV.		Stadt Lahr.	Fingado, Oberamtmann.	Kreis- und Hofgerichtspräsident Bohm.
2		22	Aemter Kork und Rheinbischofsheim.	Hauß, Bürgermeister.	Stadtdirektor Schaible.
3		23	Aemter Achern und Bühl.	Weber, Bürgermeister.	Kreisgerichtsdirektor Puchelt.
4	VI.		Stadt Rastatt.	De Haan, Gastwirth.	Verwaltungsgerichtsrath Bausch.
5	VIII.		Stadt Karlsruhe.	Dietz, Geh. Referendär.	Kreis- und Hofgerichtsdirektor Reiner.
6	VIII.		Stadt Karlsruhe.	Ziegler, Gemeinderath.	
7		26	Landamt Karlsruhe.	v. Stockhorn, Vicekanzler.	Verwaltungsgerichtsrath Schwarzmann.
8	IX.		Stadt Durlach.	Wahrer, Notar.	Stadtdirektor Leiber.
9	XI.		Stadt Bruchsal.	Prestinari, Kreis- und Hofgerichtspräsident.	Geheimer Rath Boehme.
10		29	Amt Bruchsal, ohne Stadt, und einige Orte des Amts Eppingen.	Hildebrandt, Kreis- und Hofgerichtsdirektor.	Stadtdirektor von Neubronn.
11		30	Amt Bretten mit Eppingen und Mühlbach.	Paravicini, Bürgermeister.	Geheimer Rath Schmitt.

Digitized by Google

Ordnungszahl der ausgetretenen Abgeordneten.	Ordnungszahl der Wahlbezirke. Städte-	Ordnungszahl der Wahlbezirke. Aemter-	Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Wahlkommissäre.
12		32	Aemter Wiesloch und Neckargemünd.	Wundt, Partikulier.	Kreis- und Hofgerichtsdirektor Benkiser.
13		33	Amt Sinsheim mit jenen Orten von Eppingen, die nicht zu Bruchsal und Bretten geschlagen sind.	Muth, Ministerialrath.	Stadtdirektor Stößer.
14		35	Aemter Ladenburg und Weinheim.	Dr. Pagenstecher.	Oberhofgerichtsrath Fuchs.
15		37	Amt Eberbach mit den rechts des Neckars gelegenen Orten von Mosbach.	Dr. Schaaff, Geheimer Rath.	Kreisgerichtsdirektor Obkircher.
16		41	Amt Wertheim, ausschließlich Stadt, und Amt Walldürn.	Grimm, Bürgermeister.	Kreisgerichtsdirektor Serger.
			II. Freiwillig ausgetreten:		
17	III.		Stadt Freiburg.	Obkircher, Kreisgerichtsdirektor.	Kreis- und Hofgerichtspräsident Fetzer.
18		31	Aemter Philippsburg und Schwetzingen.	Dr. Behaghel, Professor.	Stadtdirektor von Stengel in Mannheim.
19	XII.		Stadt Mannheim.	Achenbach, Oberbürgermeister.	Kreis- und Hofgerichtspräsident Nestler.
			III. Durch Tod:		
20		34	Amt Heidelberg.	Allmang, Pfarrer.	Oberhofgerichtskanzler Haaß.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. Dezember v. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrverweser Johann Baptist Uhlmann von Kadelburg auf die katholische Pfarrei Hoppetenzell, Dekanats Stockach, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 13. Juni l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. März l. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Kaplan Johann Resch in Waldkirch auf die katholische Pfarrei Lauchheim, Dekanats Stühlingen, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 13. Juni l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. April l. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Oberspitzenbach, Dekanats Freiburg, den Pfarrverweser Josef Köppel von Neunkirchen gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 13. Juni l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XXIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 13. Juli 1867.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend.

Durch das Gesetz vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt Seite 197) ist beschlossen worden, alles landwirthschaftliche Gelände im Großherzogthum neu zur Grundsteuer einzuschätzen. Da diese neue Einschätzung nunmehr in Ausführung gebracht werden soll, so wird zum Vollzug des gedachten Gesetzes in Gemäßheit des Artikel 73 andurch verordnet, was folgt:

I. Vorarbeiten.

1. Von den Steuerdistrikten und den Einschätzungsbezirken.

§. 1.

Jede Gemeinde-, Hof- oder Waldgemarkung bildet einen Steuerdistrikt (Art. 4 des Gesetzes).

Besteht eine Gemeinde aus mehreren Orten mit besonderen Gemarkungen, so wird jede der Letzteren als selbstständiger Steuerdistrikt behandelt.

Wo das Gemarkungsrecht streitig ist, bleiben die bezüglichen Grundstücke dem Steuerdistrikte zugetheilt, dem sie seither angehört haben.

§. 2.

Die Steuerdistrikte werden durch die Ministerialkommission (Art. 53 des Gesetzes) je in entsprechender Anzahl zu Einschätzungsbezirken vereinigt.

Der Regel nach sollen die Steuerdistrikte je eines Amtsbezirkes einen Einschätzungsbezirk bilden.

Digitized by Google

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit können jedoch die Steuerdistrikte eines Amtsbezirkes von größerer Ausdehnung auch in zwei oder mehrere Einschätzungsbezirke eingetheilt und ebenso einzelne Steuerdistrikte eines Amtsbezirkes dem angrenzenden Einschätzungsbezirk des Nachbaramts zugetheilt werden, wenn sie nach ihrer Lage, ihren landwirthschaftlichen oder sonstigen örtlichen Verhältnissen sich entschieden mehr dahin eignen.

2. Von dem Einschätzungspersonal.

§. 3.

Die Ministerialkommission, welcher nach Artikel 53 des Gesetzes die Leitung der neuen Einschätzung zusteht, hat das Einschätzungspersonal bei den ihm übertragenen Geschäften zu beaufsichtigen und strenge dahin zu wirken, daß solche überall genau nach den bestehenden Vorschriften, in angemessener Reihenfolge, rasch und mit möglichst geringem Kostenaufwand besorgt werden.

Sie ist ermächtigt, nach Bedürfniß einen oder einige Techniker (theoretisch und praktisch gebildete Landwirthe) beizuziehen, mit der Aufgabe, die Steuerkommissäre bei schwierigen Fragen zu unterstützen.

§. 4.

An der Spitze des Einschätzungspersonals jedes Einschätzungsbezirks steht ein Steuerkommissär (Art. 54 des Gesetzes). Diesem liegt es ob das ganze Geschäft im betreffenden Bezirke zu leiten.

Jeder Steuerkommissär ist alsbald nach seiner Ernennung von dem Bezirksamt seines Wohnsitzes eidlich zu verpflichten:

„daß er die ihm in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1858 über die Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes zur Grundsteuer und der bezüglichen Verordnungen und Vorschriften obliegende Aufgabe ohne Gunst oder Ungunst, sowie ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil für sich selbst oder für Dritte nach bestem Wissen und Gewissen redlich erfüllen wolle".

Das Protokoll über die Beeidigung ist bei den Akten der Ministerialkommission aufzubewahren.

§. 5.

Die Ernennung zum Steuerkommissär ist widerruflich.

Sie kann für einen oder für mehrere Einschätzungsbezirke erfolgen.

In welchem Orte der Steuerkommissär während der Dauer der Einschätzung seinen Wohnsitz zu nehmen hat, bestimmt die Ministerialkommission.

Die Entlassung eines Steuerkommissärs verfügt das Finanzministerium auf Antrag der Ministerialkommission; sie erfolgt insbesondere, wenn mangelhafte Leistungen oder ein tadelhaftes Betragen in oder außer dem Dienste hiezu Anlaß geben.

§. 6.

Die Aufstellung der Schätzer für den einzuschätzenden Steuerdistrikt (Art. 54, 55 und 56 des Gesetzes) hat der Steuerkommissär bei dem Bezirksamt zu veranlassen, nachdem er selbst über die zu Schätzern tauglichen und geeigneten Personen sorgfältige Erkundigung eingezogen hat.

Digitized by Google

Bei Ernennung der Schätzer hat das Bezirksamt sich genau über das Vorhandensein der vom Gesetz geforderten Eigenschaften zu verlässigen, und bezüglich der auswärtigen Schätzer auch den Bezirksrath, sowie die Direktion des landwirthschaftlichen Bezirksvereins zu hören.

In zusammengesetzten Gemeinden mit getreunten Gemarkungen sind für jede solche Gemarkung die Ortsschätzer, soweit thunlich, aus den darin angesessenen Landwirthen, sonst aber aus Jenen im Haupt- oder einem anderen Nebenort zu wählen.

Der Steuerkommissär wird Sorge tragen, daß die Aufstellung der Schätzer je nach dem Fortgang des Geschäftes für den einzelnen Steuerdistrikt rechtzeitig erfolgt.

§. 7.

Zur Klasse der Landwirthe, aus welchen nach Art. 55 des Gesetzes das Bezirksamt die Schätzer zu ernennen hat, gehören alle Diejenigen, welche sich als Grundeigenthümer oder Pächter, als Aufseher, Gutsverwalter, Rent- oder Cameralbeamte mit der Leitung oder Betreibung einer Landwirthschaft auf eigene oder fremde Rechnung befassen oder befaßt haben.

Auf Landwirthe, welche neben praktischer Tüchtigkeit eine wissenschaftliche Bildung besitzen, ist zumal bei Ernennung als auswärtige Schätzer, besonders Rücksicht zu nehmen.

Personen, welche in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, können in einem und demselben Steuerdistrikt nicht gleichzeitig Schätzer sein.

§. 8.

Die auswärtigen Schätzer sind zunächst nur für wenige Steuerdistrikte zu bestellen und ist jedem Schätzer vorerst nur ein Steuerdistrikt zu übertragen, bis im Fortgang des Einschätzungsgeschäftes nähere Erfahrungen darüber gesammelt sind, welche dieser Schätzer sich als besonders tüchtig bewähren und darum auch für die übrigen Steuerdistrikte zu ernennen sind.

Die auswärtigen Schätzer sollen nie wechselweise aus zwei Orten ernannt werden.

§. 9.

Die Orts- und die auswärtigen Schätzer werden in gleicher Weise wie die Steuerkommissäre — oben §. 4 — beeidigt.

Ist der für einen Steuerdistrikt ernannt werdende Schätzer bereits früher schon in dieser Eigenschaft beeidigt worden, so unterbleibt die weitere Beeidigung und wird der Schätzer auf den früher abgelegten Eid verwiesen.

Die Protokolle über die Beeidigung der Schätzer werden bei dem Bezirksamte aufbewahrt. Letzteres hat dem Steuerkommissär von der ordnungsmäßig erfolgten Beeidigung Nachricht zu geben.

§. 10.

Die Ernennung zum Orts- oder auswärtigen Schätzer ist jeder Zeit widerruflich.

Die Enthebung eines Schätzers von seinem Auftrag soll vom Bezirksamte auf Antrag oder nach Vernehmung des Steuerkommissärs und, was die Ortsschätzer anbelangt, nach Hörung des betreffenden Gemeinderathes beziehungsweise für Hof- und Waldgemarkungen der Grundeigenthümer oder

Digitized by Google

deren Vertreter ausgesprochen werden, wenn seine Befähigung unverkennbar unzureichend befunden wird, oder wenn seine Unpartheilichkeit aus erheblichen Gründen in Zweifel zu ziehen ist, oder wenn sonst Umstände obwalten, welche entschieden geeignet sind, ihm das Vertrauen seiner Mitbürger oder der Staatsbehörde zu entziehen, oder endlich wenn Verhältnisse eingetreten sind, welche ihm den rechtzeitigen Vollzug seines Auftrags unmöglich machen.

3. Von der Einleitung des Einschätzungsgeschäftes.

§. 11.

Auf Grund der in Gemäßheit der besonderen Instruktion zur Vornahme der ersten Vorarbeiten für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes vom 7. April 1863 bereits gesammelten oder noch zu sammelnden Materialien hat der Steuerkommissär zu prüfen und, nöthigenfalls nach Rücksprache mit dem Vorstande des Bezirksamtes, zu bestimmen, in welcher Reihenfolge im Interesse thunlichster Förderung des Geschäftes die Einschätzungsarbeiten in dem Bezirk vorgenommen werden sollen.

Dabei ist als Regel zu beachten:

1) daß die Einschätzung erst in den Gemeinde- und dann in den Hof- und Waldgemarkungen zu bearbeiten sei;
2) daß sie, was die Gemeindegemarkungen betrifft, zunächst in jenen zu bearbeiten sei, deren auf die Einschätzung bezüglichen Verhältnisse die wenigsten Schwierigkeiten darbieten und in welchen die Katastervermessung bereits beendigt ist;
3) daß unter sonst gleichen Umständen unter mehreren Gemarkungen in jener mit der Einschätzung der Anfang zu machen sei, wo sich tüchtige und unbefangene Ortsschätzer voraussichtlich leichter werden auffinden lassen.

Von der anfänglich festgesetzten Reihenfolge der Einschätzungsarbeiten, sowie den späterhin etwa für nothwendig oder zweckmäßig erachteten Aenderungen ist der Ministerialkommission sofort Anzeige zu machen.

4. Von der Bestimmung des Flächengehalts der Grundstücke und der Erhebung des Besitzstandes.

§. 12.

Ergibt sich aus den Vorarbeiten (§. 11), daß für eine Gemarkung oder einen Theil derselben bereits eine Vermessung im Sinne des Art. 21, Abs. 1 oder 2 des Gesetzes vorliegt, so wird der Flächengehalt der Grundstücke und der Besitzstand aus den hierüber vorhandenen Lagerbüchern, Güterverzeichnissen, Güterzetteln beziehungsweise den Meßurkunden entnommen, unter Berücksichtigung jedoch der seit der Vermessung, sei es in der Größe der Grundstücke oder in der Kulturart oder in dem Besitzstand oder in der Begrenzung etwa eingetretenen Veränderungen.

In einem älteren Maaße verzeichnete Maaßangaben sind in das Landesmaaß zu verwandeln.

§. 13.

Liegt eine Vermessung im Landesmaaße oder sonst eine glaubwürdig anerkannte Vermessung nicht vor, so hat die Ministerialkommission einen Geometer mit der Vornahme der Flächengehalts-

Digitized by Google

abschätzung zu beauftragen. Statt eines Geometers kann auch ein Feldmesser, jedoch nur innerhalb der ihm zustehenden Meßbefugniß, verwendet werden.

Einer der beiden Ortsschätzer hat dem Geschäfte als Urkundsperson beizuwohnen (Art. 21, Abs. 3 und Art. 58 des Gesetzes).

§. 14.

Die Flächengehaltsabschätzung hat in folgender Weise zu geschehen:

1) Ueber die Reihenfolge, nach welcher die Abschätzung am zweckmäßigsten vorzunehmen sein wird, hat sich der Meßverständige mit dem Steuerkommissär und der Urkundsperson in's Benehmen zu setzen;
2) Sind einzelne Grundstücke — sei es im Landesmaaße oder in einem älteren Maaße — glaubwürdig vermessen, so wird der Flächengehalt angenommen, wie er in der betreffenden, dem Meßverständigen vorzulegenden Meßurkunde angegeben ist. Dabei sind die in einem älteren Maaße bestimmten Flächengehalte in das Landesmaaß zu verwandeln;
3) Die Flächengehalte der bereits glaubwürdig vermessenen Grundstücke, sowie die in anderer Weise genau bekannten Flächengrößen sind als Anhaltspunkte für die Flächengehaltsabschätzung der angrenzenden oder benachbarten Grundstücke zu benützen;
4) Fehlen solche in Ziffer 3 bezeichnete Anhaltspunkte, so hat der Meßverständige, sofern er dies für nöthig erachtet, je ein hiezu geeignetes Grundstück oder einen hiezu geeigneten größeren Gewannentheil probweise zu vermessen und darnach dann die Flächengehaltsabschätzung der übrigen Grundstücke vorzunehmen.

   Derartige Probemessungen dürfen übrigens nicht in größerer Anzahl vorgenommen werden, als durchaus nöthig ist.

§. 15.

Zur Abschätzung des Flächengehaltes sind die Grundeigenthümer beziehungsweise deren Vertreter einzuladen.

Die Einladung der Ortseinwohner hat auf Veranlassung des Meßverständigen durch eine vom Bürgermeister einige Tage vor Anfang des Abschätzungsgeschäfts ausgehende öffentliche Aufforderung, welche an das Gemeindehaus anzuschlagen und noch besonders durch die Schelle bekannt zu machen ist, nach Beilage 1 zu geschehen.

In gleicher Weise sind Ausmärker, die in benachbarten Gemarkungen wohnen, durch den Bürgermeister der betreffenden Gemarkung einladen zu lassen.

Die Einladung der entfernter wohnenden Ausmärker geschieht auf schriftlichem Wege durch den Bürgermeister.

§. 16.

Den erschienenen Grundeigenthümern beziehungsweise deren Vertretern ist das Ergebniß der Abschätzung alsbald zu eröffnen. Etwaige Erinnerungen dagegen sind sogleich zu prüfen und nach Befund zu verbescheiden. Glaubt der betreffende Grundeigenthümer sich dabei nicht beruhigen zu können, so ist ihm zu eröffnen, daß er seine Erinnerungen nach Maaßgabe des §. 19 mündlich oder schriftlich beim Bürgermeister anzubringen habe.

Die Erinnerungen, welche von anwesenden Grundeigenthümern bezüglich der Flächengehalts-

Digitized by Google

abschätzung von Grundstücken Dritter gemacht werden, hat der Meßverständige, soweit sie ihm begründet erscheinen, zu berücksichtigen.

§. 17.

Bei Gelegenheit der Flächengehaltsabschätzung ist zugleich der Besitzstand zu ermitteln. Zu dem Ende ist für jedes Grundstück der Familien- und Vorname des Eigenthümers — bei Grundstücken, welche zu einem Erbbestande oder zu einem Schupflehen auf mehrere Leiber gehören, der Name des Nutzeigenthümers (d. h. des Erb- oder Schupflehenmannes), bei Grundstücken, welche einem Pfarr-, Schul- oder Meßnereidienste zum ständigen Genusse zustehen, der Name des betreffenden Dienstes (Art. 34 des Gesetzes) — zu erheben.

Ist der Grund- oder Nutzeigenthümer ein Ausmärker, so ist zugleich sein Wohnort angeben zu lassen.

§. 18.

Die Ergebnisse der nach §. 12—17 stattgehabten Ermittelungen sind in der nach Beilage 2 zu fertigenden Güterbeschreibung zu verzeichnen.

Alle Flächengehaltsangaben geschehen nur in vollen Ruthen. Bruchtheile unter einer halben Ruthe bleiben weg; für größere Bruchtheile wird eine ganze Ruthe angenommen.

Ist eine Gemarkung vollständig vermessen, so ist die Güterbeschreibung durch den Steuerkommissär beziehungsweise durch die ihm zu diesem Zweck nöthigen Falles beigegebene Hülfsperson aufzustellen.

Ist aber eine Gemarkung nur theilweise oder gar nicht vermessen, so hat der Meßverständige die Güterbeschreibung zu fertigen.

§. 19.

Nach vollendeter Feststellung des Flächengehalts und des Besitzstandes wird die von dem Meßverständigen und der Urkundsperson unterschriebene Güterbeschreibung vierzehn Tage lang im Gemeindehaus oder an einem andern geeigneten Orte zur Einsicht der Grundeigenthümer beziehungsweise deren Vertreter aufgelegt.

Zu dieser Einsichtsnahme hat der Bürgermeister vorher die Grundeigenthümer in der im §. 15 vorgeschriebenen Weise mit dem Anfügen einzuladen, daß etwaige Erinnerungen bezüglich des geschätzten Flächengehaltes oder des Besitzstandes innerhalb der für die Offenlegung bestimmten Frist mündlich oder schriftlich bei ihm vorgebracht werden müssen, spätere Einwendungen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

Ueber die mündlich vorgebrachten Erinnerungen hat der Bürgermeister oder der Rathschreiber ein kurzes Protokoll zu führen und solches von den betreffenden Grundeigenthümern beziehungsweise ihren Vertretern jeweils unterzeichnen zu lassen.

§. 20.

Nach Umfluß der vierzehntägigen Frist treten der Bürgermeister, der Meßverständige und die Urkundsperson zusammen, um die etwa erhobenen Erinnerungen gemeinsam zu prüfen und, soweit thunlich, zu erledigen, wovon den betreffenden Grundeigenthümern beziehungsweise ihren Vertretern sofort Kenntniß zu geben ist.

Digitized by Google

Sind gegen die Höhe des geschätzten Flächenmaaßes Einwendungen vorgebracht, welche in dieser Weise nicht gehoben werden können, so ist den betreffenden Grundeigenthümern mit dem Anfügen hiervon Eröffnung zu machen, daß sie nach Art. 21 des Gesetzes ihre Grundstücke vermessen lassen können, aber die Kosten der Vermessung zu tragen haben, wenn der vermessene Flächengehalt nicht mindestens zehn Prozent kleiner ist, als der abgeschätzte; ferner daß die Vermessungsurkunden, um bei der Aufstellung des neuen Grundsteuerkatasters Berücksichtigung finden zu können, vor dem Abschluß des Letzteren beigebracht werden müssen.

Wie die erhobenen Erinnerungen erledigt beziehungsweise verbeschieden wurden, ist auf den schriftlichen Eingaben beziehungsweise dem Protokoll (§. 19) kurz zu bemerken und von dem Meßverständigen zu beurkunden.

Sodann ist unter der Güterbeschreibung unterschriftlich zu bestätigen, daß solche nach Vorschrift öffentlich zur Einsicht aufgelegt war, daß keine Erinnerungen hiergegen angezeigt oder die angezeigten durch entsprechende Berichtigung erledigt worden sind, mit Ausnahme übrigens der nicht als begründet erkannten etwaigen Einwendungen gegen die Höhe des geschätzten Flächenmaaßes.

Hierauf ist die Güterbeschreibung nebst zugehörigen Aktenstücken ohne Verzug dem Steuerkommissär zuzustellen.

5. Von der Sammlung und Berichtigung der Güterpreise.

§. 21.

Als weitere Vorarbeit für die Einschätzung sind die in der Periode von 1828 bis mit 1847 erzielten Güterpreise, wo dieß nicht schon geschehen ist, gemäß der diesseitigen Instruktion vom 7. April 1863 zu sammeln und sodann nach Maaßgabe des Art. 11 des Gesetzes und der noch besonders ergehenden Anweisung, soweit nöthig, im Einzelnen zu berichtigen.

Zuschläge oder Minderungen, die nicht mindestens drei Prozent der Kaufsumme betragen, haben als unerheblich zu unterbleiben. Kaufpreise, die zwar an sich einer Berichtigung bedürfen, deren Größe aber nicht näher bemessen werden kann, sind in dem Verzeichnisse zu streichen.

§. 22.

Die Berichtigung der Kaufpreise hat der Steuerkommissär seiner Zeit unter Zuzug der Schätzer vorzunehmen.

Die vorgenommenen Berichtigungen sind vom Steuerkommissär und den Schätzern am Schluß des Güterpreisverzeichnisses unterschriftlich zu beurkunden.

§. 23.

Wenn das Güterpreisverzeichniß hiernach berichtigt und jedem der darin noch aufgeführten Grundstücke die Klasse nach der neuen Klassifikation beigesetzt ist, so werden die Güterpreise, wie Beilage 3 zeigt, nach Kulturarten und Klassen zusammengestellt und es wird dabei jedem Grundstück der vermessene beziehungsweise abgeschätzte oder in das Landesmaaß reduzirte Flächengehalt beigesetzt. Aus der Summe der Flächengehalte und der Kaufpreise der Grundstücke einer jeden Kulturart und Klasse wird sodann der auf einen Morgen Landes in dieser Kulturart und Klasse kommende durchschnittliche Kaufpreis der Normalperiode berechnet.

Digitized by Google

6. Von der Ermittelung der noch bestehenden Grund- und Gefällasten und der zu ihrer Verwandlung in Geld erforderlichen Naturalienpreise.

§. 24.

Als Grundlasten beziehungsweise Gefällasten kommen nur die in Art. 23 und 28 des Gesetzes erwähnten Lasten in Steueranlage.

Bereits abgelöste Lasten — Zehnten und Zehntlasten jedoch ausgenommen — sind als nicht mehr vorhanden zu betrachten, auch wenn das Ablösungskapital noch nicht getilgt ist. Ebenso bleiben Lasten, deren Ablösung bereits eingeleitet ist oder bis zum Vollzug der Steuereinschätzung muthmaßlich zu Stande kommen wird, vorerst unberücksichtigt, vorbehaltlich der späteren Ermittelung, wenn sich bis zum genannten Zeitpunkt die Ablösung nicht verwirklichen sollte.

Zehnten und Zehntlasten dagegen bleiben nur dann außer Betracht, wenn sie bereits abgelöst sind und eine Besteuerung der Zehntfreiheit auf Grund der Verordnung vom 5. Mai 1856 (Regierungsblatt S. 164) bereits begonnen hat oder wenigstens bis zum Vollzug der Steuereinschätzung zu erwarten steht.

§. 25.

Ueber die Natur und den Umfang der hiernach zu berücksichtigenden Grund- und Gefällasten hat der Steuerkommissär, soweit das Nöthige nicht schon aus dem Einleitungs-Protokoll (§. 11 oben, Beilage I der besonderen Instruktion vom 7. April 1863) hervorgeht, genaue Erhebungen zu machen und zu dem Ende aus den Grund- und Gefällsteuerzetteln und erforderlichen Falles durch Einvernahme der Betheiligten und Einfordern von Rechnungsauszügen zu ermitteln:

1) den Jahresertrag der Zehnten, Zinsen, Gülten, Lehen und Weiderechte an Geld und Naturalien (Art. 24 und 25 des Gesetzes);
2) den Jahresbetrag der Zehntlasten an Kompetenzen für Geistliche, Lehrer und Meßner (Art. 29 des Gesetzes);
3) den Umfang der Kirchenbaulast, wie der Last der Unterhaltung des Faselviehs, soweit dieser zur Bemessung des Steueranschlages nach Art. 30 und 32 des Gesetzes bekannt sein muß;
4. bei Baulasten für Lehengebäude, sowie bei Bau-, Brenn- oder Geschirr-Holzabgaben an Leheninhaber alles Dasjenige bezüglich der Größe und Art der seit Jahren stattgehabten Bauleistungen beziehungsweise Holzabgaben, was zur Feststellung des mittleren Jahresbetrags der Last durch Schätzung zu wissen nöthig ist (Art. 31 des Gesetzes).

   Diese Schätzung hat durch Bauverständige zu geschehen. Holzabgaben, die nach Art. 12 und 13 des Gesetzes vom 23. März 1854 (Regierungsblatt Nr. 87) als Waldlast kataſtrirt sind, kommen hier nicht in Betracht.

Ueber die Ergebnisse der nach Vorstehendem erforderlichen Ermittelungen ist ein Protokoll, Beilage 4, aufzunehmen.

Digitized by Google

§. 26.

Bestehen die Grund- und Gefällasten in Naturalien, so hat ferner der Steuerkommissär zum Zwecke der Verwandlung des Naturalertrags in Geld die Durchschnittspreise nach Art. 27 des Gesetzes zu sammeln.

Rücksichtlich des Getreides sind die Durchschnittspreise nach Satz 1 des Art. 27 des Gesetzes für die maaßgebenden Fruchtmärkte des Inlandes und des benachbarten Auslandes bereits gesammelt und in der Beilage 5 angegeben. Der Steuerkommissär hat daher seiner Zeit durch die vier Schätzer für jeden der betreffenden Steuerdistrikte unter Hinweisung auf Abtheilung V des Einleitungsprotokolls nur noch feststellen zu lassen, welcher Fruchtmarkt als der maßgebende anzunehmen, auch ob den Umständen nach die Marktdurchschnittspreise für den Steuerdistrikt unverändert anzuerkennen seien, oder welcher Zuschlag oder Abzug an denselben einzutreten habe.

Sollten Getreidegattungen vorkommen, welche die Beilage beim maaßgebenden Fruchtmarkt nicht angibt, so ist der Durchschnittspreis derselben nach Verhältniß der Durchschnittspreise der übrigen Getreidegattungen durch die Schätzer zu bemessen.

Handelt es sich um die Preise für Wein oder andere nicht zum Getreide gehörige Naturalien, so hat der Steuerkommissär nach den Sätzen 2 und 3 des Art. 27 des Gesetzes die nöthigen Erhebungen eintreten zu lassen und haben dann später die Schätzer die geeignete Ergänzung oder Berichtigung zu bestimmen.

Ueber die Feststellung der Naturalienpreise ist ein besonderes Protokall nach Beilage 6 aufzunehmen.

II. Einschätzung.

1. Im Allgemeinen.

§ 27.

Diejenigen Ausmärker, welche bei der Prüfung und Genehmigung der Gemeindevoranschläge nach dem Gemeindegesetz mitwirken dürfen. sind berechtigt, durch Stimmenmehrheit einen Abgeordneten des betreffenden Steuerdistriktes zu wählen, welcher der Vornahme des Einschätzungsgeschäftes anzuwohnen, mündliche oder schriftliche Erinnerungen zu machen und zu verlangen das Recht hat, daß solche zu Protokoll genommen werden.

§. 28.

Zu den von der Einschätzung nach Art. 3 des Gesetzes ausgenommenen Grundstücken gehören auch:

1) verlassene und gänzlich unbenützbar gewordene Steinbrüche, Gypsbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, so lange sie keinen Ertrag zu liefern vermögen;
2) Zugehörden der öffentlichen Straßen und Wege, nämlich die an solche angrenzenden zur Lagerung des Straßenmaterials dienenden Lagerplätze, ebenso die Zugehörden der Eisenbahnen, nämlich die Bahnhöfe und Ausweichestätten, auch die an die Schienenwege an-

Digitized by Google

grenzenden und für diese bestimmten Materiallagerplätze, sowie Böschungen der Eisenbahndämme und Einschnitte, nicht aber andere außerhalb der Bahnhöfe gelegene Grundstücke der Bahnverwaltung;

3) uneingefriedigte sogenannte englische Anlagen, wenn sie als Spaziergänge der öffentlichen Benützung ein für allemal gewidmet sind.

Ueber diese und die in Art. 3 Ziff. 1, 3 und 4 des Gesetzes genannten Grundstücke hat der Steuerkommissär ein Verzeichniß aufzustellen und solches den Einschätzungsakten des Steuerdistriktes beizufügen.

2. Von der Klassifikation der Grundstücke.

§. 29.

Die Klassifikation erfolgt nach Maaßgabe der Art. 6 und 7 des Gesetzes. Sie bildet in jedem Steuerdistrikt, d. h. in jeder Gemeinde-, Hof- oder Waldgemarkung, ein für sich bestehendes Ganzes und ist unabhängig von der Klassifikation in anderen Gemarkungen vorzunehmen.

Jedes einzelne Grundstück wird vorbehaltlich der Bestimmungen im Schlußsatz des Art. 6 des Gesetzes und in den §§. 30 bis 33 dieser Verordnung derjenigen Kulturart zugezählt, der es zur Zeit der Einschätzung angehört.

§. 30.

Als Hausgärten sind alle nicht über einen Morgen großen Grundstücke zu behandeln, welche der Gartenkultur oder der Grasnutzung gewidmet sind, mit den Gebäuden zum Ortsplatze gehören und meist als eigentliche Zugehörden von Haus und Hof erscheinen.

Ebenso sind nicht über einen Morgen große Gärten zu behandeln, welche sich bei einzelnen außerhalb des Ortsplatzes stehenden Häusern, sowie bei zerstreut gelegenen Höfen befinden.

§. 31.

Zu dem Gartenland gehört alles Gelände, welches — gleichgültig, ob eingefriedigt oder nicht — außer dem Ortsplatze liegt, dem Pfluge entzogen und der Gartenkultur unterworfen ist, soweit es nicht nach Absatz 2 des §. 30 als Hausgarten zu behandeln ist.

Als Gartenland sind auch die über einen Morgen großen Hausgärten zu betrachten.

§. 32.

Baumstücke d. h. mit Obstbäumen besetzte und vorzugsweise der Erzielung von Obst gewidmete Gelände werden als Hausgärten behandelt, wenn sie innerhalb des Ortsplatzes liegen und je nicht über einen Morgen groß sind.

Alle Baumstücke außerhalb des Ortsplatzes, sowie solche von mehr als einem Morgen innerhalb des Ortsplatzes werden, je nachdem sie neben der Obstzucht vorzugsweise zur Gartenkultur, zur Grasnutzung oder zur Gewinnung von Felderzeugnissen dienen, dem Gartenland, den Wiesen oder den Aeckern zugerechnet.

Digitized by Google

§. 33.

Lustgärten von geringerer Ausdehnung, d. h. nicht über einen Morgen groß, werden als Hausgärten eingeschätzt. Lustgärten von größerer Ausdehnung dagegen (Parkanlagen) sind bei der Einschätzung zur Gattung des der Bodenbeschaffenheit entsprechenden Geländes, also jener Kulturart zuzuschlagen, für welche sich das Gelände seiner Bodenbeschaffenheit nach am besten eignen würde.

Grasraine an Flüssen, Bächen und Gräben, ferner die mit Gras bewachsenen Böschungen an Kanälen und Dämmen werden, wenn sie ein selbstständiges Grundstück bilden, nach der Beschaffenheit des Bodens als Wiese oder Weide, wenn sie aber unter mehrere Besitzer vertheilt zu dem anstoßenden Gelände gehören, wie dieses eingeschätzt.

Mit Hecken und Gestrüpp bewachsenes Land wird in Gemarkungen, wo sich Reutfeld befindet, wie dieses, in anderen, wo Reutfeld nicht vorkommt, wie Weiden behandelt.

Hanfrösten werden nicht als Arbeitsplätze (Art. 2 Ziff. 2 des Gesetzes), sondern nach der Benützungsart des Geländes, auf welchem sie eingerichtet sind, katastrirt.

Halden von in Benützung befindlichen Steinbrüchen, Gypsbrüchen, Mergel-, Torf-, Erz-, Kies-, Sand- oder Thongruben bilden Zugehörden dieser Brüche oder Gruben und werden gleich ihnen eingeschätzt.

§. 34.

Kommen in einem Steuerdistrikte Grundstücke vor, welche nicht zu den nach Art. 3 des Gesetzes und §. 28 dieser Verordnung von der Einschätzung ausgenommenen Geländen gehören, gleichwohl aber keiner der im Art. 2 des Gesetzes oder in den §§. 30 — 33 dieser Verordnung aufgeführten Gattungen von Grundstücken unzweifelhaft angehören, so ist nach Befund der Umstände bei der Klassifikation zu entscheiden, welcher Gattung der genannten Grundstücke sie zugerechnet werden sollen.

§. 35.

Zur Vornahme des Klassifikationsgeschäftes setzt der Steuerkommissär einen bestimmten Termin fest und ladet rechtzeitig die Schätzer schriftlich mit der Aufforderung hiezu ein, ihm im Falle der Verhinderung ungesäumt Anzeige zu machen, ansonst der Nichterscheinende die Tragung der durch sein unentschuldigtes Ausbleiben veranlaßten Kosten zu gewärtigen habe.

Ist zu Folge einlaufender Anzeige ein Schätzer auf kürzere Zeit verhindert, so wird der Steuerkommissär einen späteren Termin anberaumen. Zeigt sich die Verhinderung als eine länger andauernde oder als eine solche von unbestimmter Dauer, so wird der Steuerkommissär veranlassen, daß statt des verhinderten Schätzers ein anderer aufgestellt wird.

§. 36.

Die in der Tagfahrt erschienenen Schätzer sind von dem Steuerkommissär zunächst über die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes, Art. 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 57, sowie der §§. 29 — 40 gegenwärtiger Vollzugsverordnung genau zu unterrichten, über etwaige Zweifel aufzuklären und von der bestehenden Klassifikation in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

Alsdann ist auf dem Felde unter Zuhandnahme der dermaligen Klassifikationstabellen beziehungsweise der Klassifikationsprotokolle zu prüfen:

1) ob und wie weit die Grundstücke der Gemarkung, wie seither, gewannenweise oder stückweise zu klassifizieren sind, oder eine Abweichung von dem früheren Verfahren angemessen erscheint;
2) ob die Zahl der vorhandenen Klassen bei jeder oder bei der einen oder andern Kulturart nach den Bestimmungen des Gesetzes zu mindern ist oder aber erweitert werden soll;
3) in wie weit die bestehenden Klassen einer jeden Kulturart dem verhältnißmäßigen Werth der betreffenden Grundstücke mit Rücksicht auf ihre mehr oder minder gute Bodenbeschaffenheit und ihre für die Landwirthschaft mehr oder minder günstige Lage jetzt noch entsprechend sind.

§. 37.

Mit Rücksicht auf das Ergebniß dieser Prüfung (§. 36 Ziffer 2 und 3) sind bei gewannenweiser Klassifikation die Grundstücke jeder Kulturart nach Anleitung des vorher geprüften Verzeichnisses über die Felddistrikte und Gewannen, je nach ihrer mehr oder minder guten Bodenbeschaffenheit und ihrer mehr oder minder günstigen Lage, auf dem Felde gewannenweise in so viele Klassen einzutheilen, als nach Art. 7 des Gesetzes zulässig und begründet erscheint.

Sind die Grundstücke einer Gewann in ihrem Werth so wesentlich verschieden, daß dieselbe in mehrere Klassen abzutheilen ist (Art. 7 Ziffer 3 des Gesetzes), so sind die Grenzen einer jeden Abtheilung genau zu bestimmen und zu bezeichnen.

§. 38.

Eine stückweise Klassifikation der Grundstücke (Art. 7 Ziffer 3 und 4 des Gesetzes) kann sich auf die ganze Gemarkung oder nur einen Theil derselben erstrecken.

Im letzteren Falle erfolgt die Klassifikation jedes einzelnen Grundstückes nach seiner Bodenbeschaffenheit und Lage und, soweit möglich, im Vergleich zu den gewannenweise bereits klassifizirten Grundstücken gleicher Kulturart.

Erstreckt sich die stückweise Klassifikation auf die ganze Gemarkung oder doch auf den größeren Theil derselben oder auf eine einzelne Kulturart, so ist im Allgemeinen in nachstehender Weise zu verfahren:

1) Die Gemarkung ist, soweit es an Felddistrikten oder Gewannen fehlt, nach Thunlichkeit unter Benützung der neu gefertigten Güterbeschreibung mit Rücksicht auf Bodenbeschaffenheit und Lage in Distrikte abzutheilen und deren Begrenzung, soweit möglich, nach nicht leicht veränderlichen Merkmalen und unter Hinweisung auf die Nummern der Güterbeschreibung anzugeben;
2) Aus der bisherigen mit der Gemarkungs- oder Güterbeschreibung verbundenen Klassifikation ist zu erheben, in welche Klassen die Grundstücke dermalen eingereiht sind. Da anzunehmen ist, daß die Klassifikation der Grundstücke eines bestimmten Distriktes oder einer und derselben Lage nur in einigen aufeinander folgenden Klassen wechselt (z. B. von II. bis IV.), so wird sich durch eine Vergleichung sämmtlicher Distrikte unter sich beurtheilen lassen, ob

Digitized by Google

die bestehenden Klassen im Allgemeinen noch in annähernd richtigem Verhältniß stehen oder aber berichtigt werden müssen;

3) Nach Maaßgabe der deßfallsigen Prüfung und nöthig scheinenden Berichtigung ist alsdann von Distrikt zu Distrikt bei jedem Grundstück die entsprechende Klasse in der neuen Güterbeschreibung einzuzeichnen.

§. 39.

Nach Beendigung der Klassifikationsarbeiten auf dem Felde werden diese Ergebnisse beziehungsweise die dort gefaßten und vorläufig vorgemerkten Beschlüsse mit den weiter für angemessen gefundenen Berichtigungen und Ergänzungen bei der gewannenweisen Klassifikation in die Tabelle, Musterbeilage 7, eingetragen.

Bei theilweise stückweiser Klassifikation ist in dieser Tabelle, unter Bezeichnung des Distriktes, auf die Nummern der Güterbeschreibung zu verweisen.

Alsdann wird über das Klassifikationsgeschäft ein Protokoll aufgenommen, welches da, wo gewannenweise oder zum Theil stückweise klassifizirt wurde, nach Musterbeilage 8, wo aber durchaus stückweise klassifizirt wurde, nach Musterbeilage 9 abzufassen ist.

§. 40.

Der Tag, von welchem an die Beschreibung der neuen Klasseneintheilung zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, der Tag und die Stunde, wann sie verkündigt werden soll, Art. 59 des Gesetzes, wird von dem Steuerkommissär nach vorheriger Rücksprache mit dem Bürgermeister bestimmt.

Der Letztere hat zu dieser Einsichtsnahme und Verkündung die Grundeigenthümer in der im §. 15 vorgeschriebenen Weise einzuladen und, wie geschehen, dem Steuerkommissär zu beurkunden.

Die Verkündung der Klassifikation geschieht unter Vorsitz des Steuerkommissärs und Anwohnung des Gemeinderaths sowie der vier Schätzer durch Verlesung des Klassifikationsprotokolls und der Klassifikationstabellen.

Auf etwaige Erinnerungen haben die Schätzer oder der Steuerkommissär die nöthigen Erläuterungen zu geben.

Werden die Erinnerungen hienach für begründet erachtet, so finden alsbald die sachdienlichen Berichtigungen statt.

Werden die Erinnerungen von den Schätzern und dem Steuerkommissär nicht für begründet erachtet, aber trotz der Erläuterungen Letzterer nicht aufgegeben, so sind sie sammt der Begutachtung der Schätzer und des Steuerkommissärs in das über Verkündung der Klassifikation nach Muster Beilage 10 aufzustellende, vom Bürgermeister und mindestens zweien Gemeinderathsmitgliedern, vom Steuerkommissär und den Schätzern zu unterzeichnende Protokoll aufzunehmen.

Das Verkündungsprotokoll nebst Vorakten (die Klassifikationsprotokolle und Tabellen) ist hierauf der Ministerialkommission vorzulegen.

Digitized by Google

3. Von der Bildung der Steueranschläge vom Morgen jeder Kulturart und Klasse des Geländes.

§. 41.

Die Bildung der Steueranschläge geschieht zunächst in jenen Gemarkungen, in welchen zuverlässige Kaufpreise aus der Normalperiode in hinreichender Anzahl vorliegen und überhaupt dem Geschäft voraussichtlich die wenigsten Schwierigkeiten begegnen werden, sodann erst in den übrigen Gemarkungen.

§. 42.

Der Steuerkommissär hat den Tag, an welchem mit dem Geschäfte in einer Gemarkung begonnen werden soll, anzuberaumen und hiezu die Schätzer nach §. 35 einzuladen.

Er hat die versammelten Schätzer zunächst mit den Bestimmungen des Gesetzes, Art. 8—19, wie der einschlägigen Vollzugsvorschriften genau bekannt zu machen und ihnen das gefertigte Güterpreisverzeichniß nebst den Tabellen über die Durchschnittspreise, §§. 22 und 23, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§. 43.

Konnte für eine Kulturart und Klasse eine genügende Anzahl von Kaufpreisen aus der Normalperiode ermittelt werden, so ist der Regel nach der gezogene Durchschnittspreis für den Morgen der betreffenden Kulturart und Klasse als Steueranschlag anzunehmen, sofern nicht den obwaltenden Verhältnissen, nach angenommen werden muß, daß dieser Durchschnittspreis von dem durch die Ertragsfähigkeit bestimmten mittleren Kaufwerth bedeutend abweicht.

§. 44.

Eine bedeutende Abweichung des aus den Güterpreisen gezogenen Durchschnitts vom mittleren Kaufwerth der Durchschnittsperiode kann als vorhanden namentlich dann angenommen werden:

1) wenn im Steuerdistrikt in der Normalperiode der Umfang des landwirthschaftlichen Geländes im Verhältniß zur Ortsbevölkerung auffallend klein war, oder
2) wenn ein größerer Theil dieses Geländes dem Staate, der Kirche, der Gemeinde oder sonstigen Korporationen gehörte oder im Lehensverband stund, und deßwegen im Verhältniß zur Zahl der Kauflustigen stets nur wenige Güter zum Verkaufe gekommen sind;
3) wenn die Veräußerungen vorzugsweise in jenen Jahren stattfanden, in welchen die Güterstücke besonders gesucht waren, oder
4) wenn das Gelände einer einzelnen Kulturart z. B. der Wiesen, der Reben, durch Lage und Bodenbeschaffenheit sehr beschränkt und im Verhältniß zur Nachfrage nur selten angeboten war; oder oder
5) wenn der im freien Verkehr befindliche Theil der Gemarkungsgüter oder der Güter einer bestimmten Kulturart, die wegen der Oertlichkeit und Bodenbeschaffenheit nicht gewechselt werden konnte, im Verhältniß zur landwirthschaftlichen Bevölkerung des Orts auffallend ausgedehnt und deßhalb das Güterangebot ungewöhnlich stark war,

Digitized by Google

6) wenn die Veräußerungen vorzugsweise in Jahren stattfanden, in welchen in Folge besonderer Verhältnisse der Güterpreis auffallend gedrückt war, oder

7) wenn die Veräußerungen zu einer Zeit statthatten, in welcher später erst hergestellte, den Güterwerth wesentlich steigernde Weg-, Schutz-, Entwässerungs-, Bewässerungs- oder sonstige die Bebauung, den Schutz oder die Verbesserung des Geländes, oder den Absatz der Erzeugnisse fördernde Anlagen noch nicht vorhanden waren.

Glauben die Schätzer in diesen und ähnlichen Fällen eine bedeutende Abweichung des aus den Güterpreisen gezogenen Durchschnitts vom mittlern Kaufwerth der Normalperiode für alle oder bestimmte Klassen einer oder mehrerer oder aller Kulturarten anerkennen zu müssen, so haben sie zu begutachten, um welchen Betrag der Durchschnittspreis jeder einzelnen Klasse in den Fällen unter Ziff. 1—4 zu ermäßigen, und in den Fällen unter Ziff. 5—7 zu erhöhen sei, um denselben dem mittleren Kaufwerth der betreffenden Klasse annähernd gleichzustellen (Art. 12 des Gesetzes).

§. 45.

Bei Bildung der Steueranschläge in Gemäßheit der Artikel 10—16 des Gesetzes ist Folgendes zu beachten:

1) Stets ist mit der Kulturart und Klasse zu beginnen, bei welcher Kulturart beziehungsweise Klasse in der Normalperiode verhältnißmäßig die meisten Kaufpreise und am wenigsten solche Umstände vorgekommen sind, welche die Kaufpreise wesentlich gesteigert oder ermäßigt haben dürften. Von dieser Klasse und Kulturart ist sodann zu den übrigen Klassen und Kulturarten fortzuschreiten.

2) Von den Durchschnittspreisen soll nicht abgegangen werden, falls nicht mit gutem Grund angenommen werden darf, daß sie von dem durch die Ertragsfähigkeit bestimmten mittleren Kaufwerth der Normalperiode bedeutend abweichen.

3) Im Falle es für einzelne Klassen einer Kulturart in der Gemarkung aus der Normalperiode ganz an Kaufpreisen mangelt oder Kaufpreise nur aus einigen Jahren der Periode oder zwar aus allen Jahren aber nur in sehr geringer Anzahl vorhanden sind, so daß der hieraus berechnete Durchschnittspreis als zur Bildung eines zuverlässigen Steueranschlags nicht genügend angesehen werden muß, ist Letzterer nach Art. 13 des Gesetzes nach den Steueranschlägen anderer Klassen der nämlichen Kulturart durch Schätzung in der Art zu bestimmen, daß sich die Steueranschläge der verschiedenen Klassen gleich den mittleren Werthen der Grundstücke dieser Klassen verhalten.

4) Ist im Falle des Art. 14 des Gesetzes der Steueranschlag für eine Kulturart beziehungsweise eine Klasse derselben nach dem Steueranschlag einer andern Kulturart beziehungsweise eine Klasse der letzteren abzuschätzen, so ist dazu jene Kulturart beziehungsweise jene Klasse auszuwählen, welche sich nach Lage und Bodenbeschaffenheit mit der Kulturart und Klasse, deren Steueranschlag gefunden werden soll, am leichtesten vergleichen läßt. Dabei ist zu beachten, daß sich dieser letztere Steueranschlag zu dem der andern Kulturart

Digitized by Google

beziehungsweise Klasse verhalten soll, wie die mittleren Werthe der Grundstücke der betreffenden Kulturarten und Klassen.

Ist dergestalt der Steueranschlag für eine Klasse der Kulturart gefunden, so wird hieraus der Steueranschlag für jede der übrigen Klassen der Kulturart nach Art. 13 des Gesetzes gebildet.

Ist eine solche vergleichende Schätzung nach einer andern Kulturart in derselben Gemarkung nicht wohl thunlich, so hat dieselbe nach der nämlichen Kulturart einer der Nachbargemarkungen, für welche die Steueranschläge bereits festgestellt sind, zu geschehen.

5) Hat im Falle des Art. 15 des Gesetzes die Bildung der Steueranschläge nach jener einer angrenzenden oder benachbarten Gemarkung zu geschehen, so ist unter mehreren hiezu tauglichen Gemarkungen diejenige zu wählen, deren landwirthschaftliche Zustände, als Bodenbeschaffenheit, Höhenlage, Absatzverhältnisse, Betriebsweise ꝛc. die meiste Aehnlichkeit mit jener der einzuschätzenden Gemarkung darbieten, auch — wo möglich — eine solche, deren Steueranschläge auf eigenen Kaufpreisen beruhen.

Die Schätzung wird, wenn die betreffende Kulturart in mehrere Klassen zerfällt, nur für eine Klasse vorgenommen und hat in der Art zu geschehen, daß sich die Steueranschläge für die gleiche Kulturart beziehungsweise Klasse in beiden Gemarkungen wie die mittleren Werthe der betreffenden Grundstücke verhalten. Die Steueranschläge der übrigen Klassen werden dann nach Art. 13 des Gesetzes gebildet.

6) Der Steueranschlag je vom Morgen des Landesmaaßes für jede einzelne Kulturart und Klasse soll stets so bemessen werden, daß sich bei der Vertheilung auf die Ruthe keine Bruchkreuzer ergeben.

§. 46.

Sollen im Falle des Art. 17 des Gesetzes nach dem zu motivirenden Gutachten der Schätzer die Steueranschläge auf Grund von Pachterträgen ermittelt werden, so ist, wie folgt, zu verfahren:

1) Der Steuerkommissär hat von Grundbesitzern, welche ihre landwirthschaftlich benutzten Liegenschaften in der Normalperiode stückweise zu verpachten pflegten, z. B. von landes-, standes- oder grundherrlichen Verwaltungen, Stiftungs- und Gemeindekassen u. s. w. für möglichst viele Grundstücke einer Klasse der Hauptkulturart in der Gemarkung die jährlichen rechnungsgemäßen Einnahmen an Pachtzins zu erheben und solche mit dem Flächengehalt der verpachteten Grundstücke nach dem Landesmaaß in ein Verzeichniß zu bringen.

Bestund ein Theil des Pachtzinses in aufgelieferten Naturalien, so hat der nach Art. 27 des Gesetzes in Geld zu verwandelnde Preis in Aufrechnung zu kommen.

2) Kann für einzelne Jahre der Normalperiode der Pachtertrag nicht aufgefunden werden, so ist solcher durch die Schätzer begutachten zu lassen.

3) Aus dem hiernach für die ganze Normalperiode ermittelten Pachtertrage ist, nach Abzug der vertragsmäßig wegen Feldschaden etwa gewährten Nachlässe, der durchschnittlich jährliche

Digitized by Google

Pachtertrag in Geld vom Morgen des Geländes der betreffenden Kulturart und Klasse zu berechnen, und sodann nach Art. 17 des Gesetzes weiter zu verfahren.

§. 47.

Können die Steueranschläge nur auf dem im Art. 18 des Gesetzes bezeichneten Wege gebildet werden, so hat der Steuerkommissär hievon rechtzeitig der Ministerialkommission Anzeige zu erstatten und ihr, wenn nicht schon unter den auswärtigen Schätzern ein für dergleichen Ertragsschätzungen theoretisch und praktisch gehörig befähigter Mann ist, die Abordnung eines Technikers (§. 3) anheimzugeben, welcher dann der Schätzung berathend anzuwohnen und auf die dabei zu beachtenden Punkte, wie auf das am zweckmäßigsten einzuhaltende Verfahren aufmerksam zu machen hat.

Im Uebrigen wird noch Folgendes bemerkt:

1) Die Reinertragsschätzung hat für eine bestimmte Klasse des Ackerfeldes oder der Wiesen, je nachdem Jenes oder Diese Hauptkulturart sind oder sich bei Jenem oder Diesen die Erzielung eines zuverlässigeren Ergebnisses erwarten läßt, zu geschehen.
2) Die Schätzung ist stets für die beste Klasse, oder wo das dahin eingereihte Gelände verhältnißmäßig von nur sehr geringer Ausdehnung ist, für eine der folgenden bessern Klassen vorzunehmen.
3) Zunächst ist der mittlere jährliche Rohertrag vom Morgen, und zwar beim Ackerfeld nach der in der Gemarkung üblichen Betriebsweise, für jedes einzelne Jahr der Umtriebsperiode zu schätzen.

   Ist die Betriebsweise in der Gemarkung verschieden, so haben die Schätzer die verbreitetere und im Zweifel hierüber jene zu wählen, welche ihnen die den Gemarkungsverhältnissen entsprechendere scheint.

   Kann aus zuverlässigen Aufschreibungen von Grundbesitzern der Rohertrag von Gütern der betreffenden Kulturart und Klasse für einige oder mehrere Jahre erhoben werden, so wird der Steuerkommissär denselben zu erheben bemüht sein und den Schätzern zur beliebigen Mitberücksichtigung mittheilen.

   Der in Naturalien abzuschätzende Rohertrag wird nach den in Gemäßheit des Art. 27 des Gesetzes festgestellten Preisen in Geld verwandelt, sofort aus dem Gesammtgeldertrag für eine Umtriebsperiode der mittlere Rohertrag für ein Jahr derselben in Geld berechnet.
4) So wie der Rohertrag, ist sodann auch der Betrag der Bau- und Erntekosten aller Art, wie sie sich nach der örtlichen Beschaffenheit der Gemarkung, und beim Ackerland nach der üblichen Betriebsweise und Umtriebsperiode für jedes Jahr der letzteren, in Geld und Naturalien ergeben, abzuschätzen, was sich hierunter an Naturalien befindet, nach Satz 3 in Geld zu verwandeln, dergestalt der Gesammtaufwand für eine Umtriebsperiode und hieraus der durchschnittliche Aufwand für ein Jahr dieser Periode zu berechnen.
5) Auf Grund des hiernach ermittelten Reinertrages beziehungsweise durch Vervielfachung

Digitized by Google

mit 25 gebildeten Steueranschlages sind dann durch Schätzung nach Art. 13 und 14 des Gesetzes die Steueranschläge für die übrigen Klassen und Kulturarten zu bestimmen.

§. 48.

Sind die Steueranschläge für Gartenland, Aecker, Wiesen, Weinberge, Kastanienpflanzungen, Reutfelder und Weiden in der Gemarkung nach den §§. 43 — 47 festgestellt, so hat solches nach Art. 19 des Gesetzes noch für Hausgärten, sodann für unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlageplätze, endlich für Fischweiher und andere Teiche (die im Art. 3, Ziff. 4 des Gesetzes genannten ausgenommen), ferner für Steinbrüche, Gypsbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben zu geschehen.

Unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlageplätze erhalten den Steueranschlag jenes Geländes in der Gemarkung, welches den höchsten, Fischweiher und andere Teiche dagegen, ferner Stein- und Gypsbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben den Steueranschlag jenes Geländes, welches den niedrigsten Werth hat.

Sind die Hausgärten nicht in Klassen abgetheilt, so erhalten sie der Regel nach den Steueranschlag des werthvollsten Geländes in der Gemarkung; da jedoch, wo sie unverkennbar von bedeutend geringerem Werth als dieses Gelände sind, ausnahmsweise den Steueranschlag der ersten Klasse jener andern Kulturart, welcher sie im Werthe zunächst stehen.

Sind die Hausgärten in Klassen abgetheilt, so erhält deren erste Klasse den Steueranschlag nach eben erwähnter Vorschrift, während die Steueranschläge der übrigen Klassen im Verhältnisse des Minderwerths der Hausgärten dieser Klassen nach dem Steueranschlage der ersten Klasse durch Schätzung bestimmt werden.

§. 49.

Sind die Steueranschläge für eine Gemarkung festgesetzt, so wird hierüber das Gütertaxationsprotokoll nach dem Muster, Beilage 11 a u. b, aufgenommen und von dem Steuerkommissär und den vier Schätzern unterzeichnet. Es hat sämmtliche begutachtete Steueranschläge nach Kulturarten und Klassen anzugeben und in möglichst kurzer, aber doch vollständiger Darstellung des Einschätzungsgeschäftes da, wo die Durchschnitte aus den Kaufpreisen der Normalperiode nur mit Abänderungen als Steueranschläge angenommen, oder wo diese für eine Kulturart nach einer andern Kulturart in der Gemarkung bestimmt, oder wo sie für eine Kulturart nach der nämlichen Kulturart in einer Nachbargemarkung bemessen wurden, oder wo in Ermangelung für genügend erachteter Kaufpreise aus der Normalperiode eine vergleichende Einschätzung nach einem Nachbarorte gewählt, oder wo zur Ermittelung der Steueranschläge nach dem Pachtertrag oder endlich wo zu deren Bildung nach dem Reinertrage geschritten wurde, je die Gründe des eingehaltenen Verfahrens anzuführen.

Beruht die Entscheidung im einzelnen Falle nicht auf Stimmeneinhelligkeit der Schätzer, so ist im Protokoll auch die kurz begründete Ansicht der Minderheit zu bemerken.

§. 50.

Die Ergebnisse der Gütertaxation sind in gleicher Weise zur Kenntniß der betheiligten Grundeigenthümer zu bringen, wie dies rücksichtlich der Ergebnisse der Klassifikation durch §. 40 vorge-

Digitized by Google

schrieben ist. Ueber die erfolgte Verkündung, die hierbei etwa geltend gemachten Erinnerungen, die auf solche allenfalls eingetretenen Berichtigungen oder die an ihrer Ansicht festhaltenden Entgegnungen der Schätzer und des Steuerkommissärs ist ein Protokoll, Beilage 12, aufzunehmen und vom Bürgermeister und mindestens zweien Gemeinderathsmitgliedern, vom Steuerkommissär und den Schätzern zu unterzeichnen.

4. Von der Bildung der Steueranschläge für Grund- und Gefällasten.

§. 51.

Nach Bildung der Steueranschläge für die Grundstücke hat jene der Steueranschläge für die Grundlasten und Grundgefällasten in Gemäßheit der Art. 23—33 des Gesetzes einzutreten (Art. 60, Abs. 2 des Gesetzes).

Sie erfolgt auf Grundlage der oben nach §§. 24—26 gemachten Erhebungen.

Dabei ist es insbesondere Aufgabe der Schätzungskommission:

1) den mittleren Jahresbetrag der Grund- und Gefällasten in Geld und Naturalien, nach etwa nöthig werdender Berichtigung und Schätzung zu bestimmen, soweit hiezu nicht (Art. 31 des Gesetzes) Bauverständige nöthig sind;
2) die oben im §. 26 erwähnten Geschäfte bezüglich der Bezeichnung des maaßgebenden Fruchtmarktes, sowie der Feststellung der Marktdurchschnittspreise für Getreide, Wein und andere Naturalien vorzunehmen, hiernächst
3) das Steuerkapital der Grundlasten und der auf ihnen haftenden Gefälllasten nach Art. 33 des Gesetzes zu bilden.

§. 52.

Ueber die Ermittelung der Steuerkapitalien für die Grund- und Gefällasten ist in einer dritten Abtheilung des Protokolls (Beilage 4) das Geeignete aufzunehmen und dieses Protokoll dann von dem Steuerkommissär und den vier Schätzern zu unterzeichnen.

Gleichzeitig mit dem Protokoll über Feststellung der Gütersteueranschläge wird jenes über die Bildung der Steueranschläge der Grund- und Gefällasten nebst der Schätzung der Bauverständigen über die Baulasten und Holzabgaben (oben §. 25, Ziff. 4) in der Gemarkung zur Einsicht der Grundeigenthümer sowie der Gefäll- und Gefällastenberechtigten öffentlich aufgelegt und späterhin verkündet.

Wie dies geschehen und ob und welche Erinnerungen sich ergeben haben, wird in dem nach §. 50 aufzunehmenden Protokolle mit bemerkt.

III. Prüfung und Genehmigung der Einschätzung.

1. Der Klassifikation.

§. 53.

Der Ministerialkommission steht es zu (Art. 59, Abs. 2 des Gesetzes), nach Prüfung der vorgelegten Aktenstücke die Klassifikation entweder sofort oder, wenn eine Ergänzung oder Berichtigung

Digitized by Google

für nothwendig erachtet wird, nach erfolgter Verbesserung zu genehmigen. Mit der von ihr für nothwendig erachteten Ergänzung oder Berichtigung hat die Ministerialkommission der Regel nach den Steuerkommissär zu beauftragen, welcher, soweit es ihre Aufgabe mit berührt, die Schätzer beiziehen wird. Findet die Ministerialkommission die Errinnerungen, welche etwa gegen die Klassifikation gemacht sind oder bei ihr selbst gemacht werden, besonders erheblich, so kann sie eine Prüfung durch andere Schätzer anordnen, auch mit deren Leitung den einschlägigen oder einen andern Steuerkommissär beauftragen.

Werden in Folge der von der Ministerialkommission angeordneten Ergänzung und Berichtigung oder Prüfung durch andere Schätzer die Ergebnisse der Klassifikation verändert, so sind diese Aenderungen, wie es mit der Klassifikation selbst geschehen ist, den Grundeigenthümern zur Kenntniß zu bringen und ist hierüber nach §. 40 ein Protokoll aufzunehmen.

§. 54.

Ist die Klassifikation von der Ministerialkommission genehmigt, so veranlaßt der Steuerkommissär den Bürgermeister der Gemarkung und die Bürgermeister der benachbarten Gemarkungen, in welchen Ausmärker wohnen, die erfolgte Genehmigung in üblicher Weise mit dem Anfügen zu verkünden daß den Grundeigenthümern, falls sie sich hierdurch beschwert erachten, nach Art. 68 des Gesetzes das Recht des Rekurses an das Finanzministerium zustehe, der Rekurs aber binnen unerstrecklicher Frist von vier Wochen ausgeführt und die Rekursausführung bei der Ministerialkommission eingereicht werden müsse.

An entfernter wohnende Ausmärker hat diese Verkündung auf schriftlichem Wege durch den Steuerkommissär selbst zu geschehen.

Daß und wann diese Verkündung erfolgt ist, hat hierauf der Steuerkommissär der Ministerialkommission anzuzeigen.

Ist binnen der Rekursfrist eine Beschwerde nicht erhoben worden, so setzt die Ministerialkommission den Steuerkommissär hievon mit dem Anfügen in Kenntniß, daß die Klassifikation nunmehr endgültig festgestellt sei.

Ist dagegen binnen der Rekursfrist eine Beschwerdevorstellung eingegangen, so wird das Finanzministerium die Klassifikation endgültig festsetzen, wovon dann die Ministerialkommission den Steuerkommissär zur eigenen Kenntnißnahme und zur Eröffnung an die Betheiligten zu verständigen hat.

2. Der Steueranschläge und Naturalienpreise.

§. 55.

Sind die Steueranschläge der Güter sowie der Grund- und Gefällasten einer Gemarkung verkündet, so werden die hierauf bezüglichen Protokolle und deren Beilagen vom Steuerkommissär der Ministerialkommission vorgelegt.

Diese prüft die Akten in formeller Hinsicht, läßt — soweit in dieser Beziehung etwaige Vervollständigungen oder Berichtigungen erforderlich werden — diese durch den Steuerkommissär nachholen und dann die Akten bis zum Zeitpunkte der nach §. 56 stattfindenden Prüfung bei sich aufbewahren.

Digitized by Google

§. 56.

Bei der summarischen Prüfung der Steueranschläge, welche die Ministerialkommission je für eine größere Anzahl benachbarter Steuerdistrikte nach Art. 61 des Gesetzes anzuordnen hat, ist, wie folgt, zu verfahren:

1) Die Kommission — d. h. der Steuerkommissär sammt den drei Schätzern — nimmt von sämmtlichen betreffenden Gemarkungen, namentlich von den den Hauptkulturen in jeder Gemarkung gewidmeten Feldern, im Allgemeinen Einsicht und unterwirft zugleich die hiefür aufgestellten Steueranschläge wie die etwaigen Erinnerungen der Grundbesitzer einer summarischen Prüfung.

2) Sie wählt dann zur vergleichenden Würdigung der Steueranschläge der verschiedenen Gemarkungen eine Klasse der nämlichen Kulturart in allen Gemarkungen, z. B. überall die erste oder zweite Klasse des Ackerlandes, aus und sucht sich von dem durch Ertragsfähigkeit und mehr oder minder günstige Absatzverhältnisse bestimmten mittleren Kaufwerth eines Morgens der betreffenden Kulturart und Klasse für jede Gemarkung ein möglichst klares Bild zu verschaffen.

   Zu dem Ende ist auch in einem oder mehreren Steuerdistrikten je für den Morgen Feldes von der betreffenden Kulturart und Klasse eine Reinertragsschätzung nach Maaßgabe des Art. 18 des Gesetzes vorzunehmen.

3) Hierauf ist zu prüfen, ob sich die mittleren Kaufwerthe von Gemarkung zu Gemarkung wie die bezüglichen Steueranschläge verhalten, oder aber ob, um ein richtiges Verhältniß unter den Gemarkungen herzustellen, die Steueranschläge der genannten Kulturart und Klasse da oder dort erhöht oder ermäßigt werden müssen.

4) Mit Rücksicht hierauf (Ziff. 2 und 3) ist alsdann zu begutachten, ob und in welchen Gemarkungen die Steueranschläge für die gewählte Kulturart und Klasse erhöht oder ermäßigt und um wie viel Prozente sie erhöht oder ermäßigt werden müssen, um die Steueranschläge der verschiedenen Gemarkungen unter sich in ein angemessenes Verhältniß und überall mit dem dem Kapital des Reinertrags entsprechenden mittleren Kaufwerthe der Güter in Einklang zu setzen.

5) Die Kommission begutachtet hierauf für jede einzelne Gemarkung, für welche nach Satz 4 der bezügliche Steueranschlag erhöht oder ermäßigt werden will, ob sich diese Aenderung in gleichem oder anderem Verhältniß auf die Steueranschläge der übrigen Klassen der Kulturart, sowie auf jene der anderen Kulturarten in der Gemarkung werde zu erstrecken haben.

6) Nur vollkommen begründete Aenderungen, wenn sie mindestens fünf Prozent des Steueranschlags ausmachen, sind zu beantragen.

§. 57.

Bei der summarischen Prüfung der Naturalienpreise sind besonders die Durchschnittspreise für Getreide und Wein zu prüfen und ist zu untersuchen, ob unter den Preisen der verschiedenen Steuer-

Digitized by Google

distrikte nicht da oder dort ein auffallendes Mißverhältniß bestehe, und bejahenden Falles zu begutachten, wie demselben durch Erhöhung oder Ermäßigung einzelner Preissätze abzuhelfen sei.

§. 58.

Ueber die auf Grund der §§. 56 und 57 gewonnenen Ergebnisse ihrer Prüfung hat die Prüfungskommission ein sämmtliche der Prüfung unterworfene Steuerdistrikte umfassendes, die Ergebnisse kurz und gründlich motivirendes Protokoll aufzunehmen, welches vom Steuerkommissär und den drei Schätzern unterzeichnet und von Ersterem der Ministerialkommission vorgelegt wird.

Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden nach Mehrheit der Stimmen des Steuerkommissärs und der drei Schätzer gefaßt, bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Steuerkommissärs. Sind zwei Schätzer in der Minderheit, so muß die Ansicht der Letzteren stets im Protokolle mit angegeben werden.

§. 59.

Die in der Vorprüfung §§. 56 und 57 begutachteten Steueranschläge und Naturalienpreise werden je von einem Mitgliede der Ministerialkommission behufs der Vorlage an die Revisionsversammlung geprüft.

Ist dies für eine hinlängliche Anzahl von Steuerdistrikten geschehen, so veranlaßt die Ministerialkommission beim Finanzministerium die Einberufung einer Revisionsversammlung auf Grund der Art. 62 und 64 des Gesetzes.

Zur Anhörung der Verhandlungen der Revisionsversammlung sind gleich den Abgeordneten für Gemeindegemarkungen auch die Eigenthümer der je einen eigenen Steuerdistrikt bildenden Hof- und Waldgemarkungen oder die Bevollmächtigten dieser Eigenthümer, doch nicht mehr als zwei für jeden Steuerdistrikt, zuzulassen.

Die Revisionsversammlung gibt ihr Gutachten nach Art. 63 des Gesetzes.

§. 60.

Nach erfolgter Begutachtung durch die Revisionsversammlung hat die Ministerialkommission in Gemäßheit der Art. 61 und 66 des Gesetzes die Steueranschläge und Naturalienpreise endgültig festzusetzen.

Ebenso steht ihr in Gemäßheit des Art. 67 des Gesetzes die Genehmigung der durch Schätzung bestimmten, auf Grund- und Gefällasten bezüglichen Beträge zu.

Die Gütersteueranschläge sind stets so festzusetzen, daß das Steuerkapital für die Quadratruthe jeder Kulturart und Klasse nur ganze Kreuzer enthält. Ist dies bei einem oder dem andern der von der Revisionsversammlung begutachteten Steueranschläge vom Morgen nicht der Fall, so hat an dessen Stelle die nächste Zahl zu treten, welche für die Ruthe eine ganze Zahl von Kreuzern liefert.

Die Entscheidungen der Ministerialkommission sind durch das Bezirksamt den Grundbesitzern des Steuerdistriktes und den Gefällberechtigten unter Erklärung der Rekursförmlichkeiten, Art. 68 des Gesetzes, zu eröffnen.

Digitized by Google

Kommt innerhalb der Rekursfrist eine Beschwerde ein, so ist diese von der Ministerialkommission mit den Akten und ihren etwaigen Bemerkungen hierüber dem Finanzministerium zur schließlichen Entscheidung vorzulegen.

Sobald letztere erfolgt ist, hat die Ministerialkommission das Bezirksamt zur weiteren Eröffnung hiervon in Kenntniß zu setzen, sowie sie demselben, wo ein Rekurs innerhalb der Frist nicht ausgeführt wurde, mittheilt, daß ihr Erkenntniß nunmehr vollzugsreif sei.

IV. Aufstellung des neuen Grundsteuerkatasters.

§. 61.

Bezüglich der Aufstellung des neuen Grundsteuerkatasters und des Steuerregisters hiernach ist der Art. 69 des Gesetzes und die seiner Zeit ergehende besondere Anweisung maaßgebend.

V. Kosten der neuen Einschätzung.

§. 62.

Die Steuerkommissäre, Schätzer und Meßverständigen erhalten für die Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte Tagsgebühren und zwar:

1. die Steuerkommissäre		
a. für Geschäfte innerhalb der Gemarkung ihres Wohnsitzes	4 fl.	— kr.
b. für solche außerhalb dieser Gemarkung	6 fl.	— kr.
2. die auswärtigen Schätzer	4 fl.	— kr.
3. die Ortsschätzer		
a. in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern und in allen Amts- und Amtsgerichtssitzen	2 fl.	— kr.
b. in anderen Gemeinden	1 fl.	30 kr.
4. die Meßverständigen		
a. die Geometer	5 fl.	— kr.
b. die Feldmesser	3 fl.	— kr.

Bei einem Zeitaufwand von sechs Stunden und weniger wird die Hälfte, bei einem Zeitaufwand von mehr als sechs Stunden die volle Tagsgebühr bezahlt.

In obigen Sätzen ist auch die Vergütung der Kosten des auswärtigen Aufenthaltes, sowie jene für etwaige Schreibaushülfe und sonstige Nebenauslagen begriffen.

Die nöthigen Reisekosten werden jedoch besonders vergütet, auch werden die erforderlichen Impressen unentgeltlich gestellt.

Ferner werden denjenigen Steuerkommissären, welche sich durch umsichtige, pünktliche und zugleich möglichst rasche Geschäftsbesorgung auszeichnen, nach Beendigung der neuen Katastrirung angemessene Remunerationen bewilligt werden, welche das Finanzministerium seiner Zeit auf Antrag der Ministerialkommission bestimmen wird.

Digitized by Google

§. 63.

Die Steuerkommissäre haben nach Vorschrift Geschäftstagebücher zu führen.

Dasselbe liegt auch den Meßverständigen ob, die je am Ende des Monats einen Auszug nebst dem Kostenverzeichniß an den betreffenden Steuerkommissär einzusenden haben.

Alsbald nach dem Schluß jedes Monats hat dann der Steuerkommissär die von ihm geprüften Kostenzettel der Meßverständigen, Schätzer und Urkundspersonen nebst seinem eigenen Kostenverzeichniß und einem Auszug aus seinem Geschäftstagebuch mit einem Bericht über den Fortgang und Stand der Geschäfte der Ministerialkommission vorzulegen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Becher.

Digitized by Google

Beilage 1.

Bekanntmachung.

Die Flächengehaltsabschätzung und die Ermittelung des Besitzstandes in der Gemarkung N. N. betreffend.

Zum Zwecke der neuen Grundsteuereinschätzung muß der Flächengehalt der einzelnen Grundstücke unserer Gemarkung im Landesmaß abgeschätzt, sowie der Bestand ermittelt werden. Hiezu ist Herr Geometer (Feldmesser) N. nebst einer Urkundsperson beauftragt. Das Geschäft geschieht auf dem Felde und wird damit am Montag den . . ten d. Monats Morgens . . . Uhr bei der Gewann X der Anfang gemacht.

* Die Grundbesitzer sind eingeladen, selbst oder durch Vertreter anzuwohnen. Wer über seine Grundstücke oder einzelne derselben eine Meßurkunde besitzt, hat diese mitzubringen oder vorher dem Geometer (Feldmesser) N. einzuhändigen. Grundeigenthümern, welche sich durch die Abschätzung für beschwert erachten, ist unbenommen, ihre betreffenden Grundstücke vermessen zu lassen, doch haben sie die Kosten der Vermessung zu tragen, wenn der vermessene Flächengehalt nicht mindestens zehn Prozent kleiner ist, als der abgeschätzte.

M . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Bürgermeister N. N.

* **Anmerkung.**

Wird sich das Geschäft voraussichtlich auf mehrere Tage erstrecken, so ist hier einzuschalten: Am gedachten Tage von Morgens . . . Uhr an bis Mittags . . . Uhr und von Nachmittags . . . Uhr an bis Abends . . . Uhr findet die Abschätzung in den Gewannen X, Y . . . statt. In welchen Gewannen das Geschäft an jedem der folgenden Tage vorgenommen werden soll, wird je am Vorabend durch die Schelle bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Beilage 2.

Gemarkung N.

Güterbeschreibung

zum Behuf der neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes nach dem Gesetze vom 7. Mai 1858.

Nach Ziffer II. des Einleitungsprotokolles vom . . ten . . . . . ist das Wiesengelände und das Bergfeld im Jahre 1830 im Landesmaaß vermessen worden. Die vorliegende Vermessungsurkunde wurde als richtig anerkannt und das Flächenmaaß der bezeichneten Gelände hiernach aufgenommen.

Oder:

Nach Ziffer II. des Einleitungsprotokolls ist kein Theil der Gemarkung vermessen und es mußte der Flächengehalt der Grundstücke durchgehends abgeschätzt werden.

Anmerkung.

Die Einträge sind möglichst in der Reihenfolge der Felddistrikte und Gewannen nach Hauptkulturarten zu bewirken, so daß zuerst die Hausgärten, dann die Gartenländereien, hierauf die Aecker, Wiesen, Weinberge, Kastanienpflanzungen, Reutfelder und endlich die Weiden eingetragen werden.

Jeder Eintrag wird in Spalte 1 mit einer fortlaufenden Nummer versehen und außerdem ist bei vermessenen Grundstücken in Spalte 2 die bezügliche Nummer des Flur- oder Lagerbuches anzugeben.

Die Flächengehaltsangaben, welche durch nachträgliche Vermessung festgestellt wurden, sind in Spalte 5, unter Durchstreichung der durch Schätzung gefundenen, über den Letzteren mit rother Tinte einzutragen.

Digitized by Google

Distrikt-Oberfeld

grenzt gegen Morgen: an den Wald gegen Mittag: auf den Rain
„ „ Abend: an die Gemarkung N. „ Mitternacht: an den Sandbach

1	2	3	4	5			6	7
Fortlaufende Nummer.	Nummer des Flur- oder Lagerbuches bei Vermessung.	Kulturart.	Namen der Grundeigenthümer.	Flächengehalt im Landesmaaß. Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Begrenzung und sonstige Bemerkungen.	Klasse.
			1te Gewann: beim Bildstöckel.					
1		Acker	Müller, Adam, d. a.	1	2	25	neben dem Gewannenweg und dem folgenden Grundeigenthümer	
2		do.	Becker, Georg, Schreiner	—	3	50	Nutzeigenthümer des Erbbestandes	
3		do.	Kunz, Daniel	—	2	76		
4		Baumstück	Kathol. Pfarrei	—	2	30	zum ständigen Genusse überlassen	
5		Wiese	Grün, Sebast., von Sasbach	—	1	24		
6		Acker	Leppert, Gregor	—	—	40	neben der Osbach	
			2c.					
			3te Gewann: im Ochsengrund.					
			a. beim Ziehbrunnen.					
130		Acker	Schmitt, Xaver, Schuhmacher	—	2	15	neben Aufstößer und dem Folgenden	
131		do.	Schmitt, Anton, Peters Sohn	—	3	10	Nutzeigenthümer des Schupflehens auf mehrere Leiber	
132		do.	Schmitt, Ant., beim Brunnen	—	1	27		
133		do.	Schmitt, Xaver Valentin	—	3	60		
134		do.	Oesterle, Bernhard, jung, von Oehnsbach	—	1	15	neben dem Wald	
			2c.					
			b. bei der Bruck.					
146		Wiese	Brehm, Jak., von Fautenbach	—	3	10	neben Graben	
147		do.	Merkel, Franz Jos., von da	—	2	13		
2c.								
180		Acker	Schneider, Silvester	—	1	70	neben der Straße nach N.	

Digitized by Google

Gewann: Im Erdbühl:

grenzt gegen Morgen: an die Gewann Sonnenberg gegen Mittag: an den Viehweg
„ „ Abend: „ „ Breitwiesen „ Mitternacht an den Wald

1	2	3	4	5			6	7
Fortlaufende Nummer.	Nummer des Flur- oder Lagerbuches bei Vermessung.	Kulturart.	Namen der Grundeigenthümer.	Flächengehalt im Landesmaaß. Morgen.	Viertel.	Ruthen.	Begrenzung und sonstige Bemerkungen.	Klasse.
361		Acker	Maier, Franz, jung, v. Sasbach	1	1	6	neben dem Lindenweg Hat Vermessungsurkunde vorgelegt	
362		do.	Mezger, Heinr., Schlosser	—	3	75		
363		Wiese	Müller, Peter, Anton Sohn	—	3	90	zwischen Graben und Rain	
364		Krautgarten (Gartenland)	Kunz, Johann				neben Wehr und auf den Graben ziehend	
			ꝛc.					
			Gewann: Auf dem Sand:					
			grenzt ꝛc.					
			a. neben dem Wald:					
504		Acker	Schwarz, Jakob Friedrich	—	2	90	neben dem Wald und dem Folgenden	
505		do.	Schneider, Johann	—	3	15	neben den Lochäckern	
			ꝛc.					
			b. Lochäcker.					
506		Acker	Kunz, Peter, Michel Sohn	—	1	70	neben Johann Schneider und dem Folgenden	
			ꝛc.					
587		do.	Müller, Anton	—	3	5	neben Rain	
			Gewann: Auf dem Rain ist vermessen:					
			grenzt ꝛc.					
588	4	Wiese	Schmitt, Xaver	—	2	37	neben Ackerfeld	
589	5	do.	Merkel, Johann	—	3	16		
ꝛc.			ꝛc.					
660	62	do.	Jost, Michae	—	1	39	neben Graben	

Digitized by Google

Bergfeld (vermessen)

grenzt gegen Morgen } an Wald gegen Mittag }
" " Abend } an Wald " Mitternacht } an Wald

1	2	3	4	5			6	7
Fortlaufende Nummer.	Nummer des Flur- oder Lagerbuches bei Vermessung.	Kulturart.	Namen der Grundeigenthümer.	Flächengehalt im Landesmaaß.			Begrenzung und sonstige Bemerkungen.	Klasse.
				Morgen.	Viertel.	Ruthen.		
1009	1	Acker	Jung, Josef	—	1	48	neben Waldweg und Graben.	
1010	2	do.	Weber, Christian	—	2	14	neben Graben und dem Folgenden.	
2c.			2c.					
1036	13	Neufeld	Jost, Martin	—	3	16	zwischen Wald.	
			2c.					

Vorstehende Aufnahme der Grundstücke von Nr. 1 bis . . . . . durch Abschätzung, und von Nr. . . . . bis . . . . auf Grund des vorhandenen Flurbuches (oder der Vermessung vom Jahr 1830)

bestätigt: . . . . . den ten . . . . 18 . .

Der Meßverständige: T . . .

Die Urkundsperson: T . . .

Daß die Grundeigenthümer zur Einsichtsnahme des Ergebnisses der Flächenabschätzung vorschriftsmäßig eingeladen wurden, diese Güterbeschreibung zu diesem Behuf vierzehn Tage lang vom ten bis ten einschließlich öffentlich aufgelegt war und die vorgebrachten Erinnerungen durch entsprechende Berichtigung erledigt wurden, bestätigt . . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der Bürgermeister:

Digitized by Google

Beilage 3.

Gemarkung N.

Zusammenstellung

der

nach Kulturarten und Klassen geordneten, nach dem Kaufpreisverzeichniß (Beilage) maaßgebenden Güterpreise von 1828 bis mit 1847 sammt den hieraus gezogenen Durchschnittspreisen.

Digitized by Google

Ackerfeld.

Ordnungs-Zahl.	Klasse I. Flächengehalt. Morgen	Viertel	Ruthen	Kaufpreis. fl.	Bemerkungen.
1	1	1	80	700	Der Gesammtsumme der Kaufpreise sind, da während der ganzen Periode von 20 Jahren die Zehntpflicht bestanden hat, und diese beim Ackerland erster Klasse auf ein Siebentel vom Kaufpreise des zehntpflichtigen Geländes abgeschätzt ist, wegen der Zehntlast $^{4444}/_{7}$ = 635 fl. beizuschlagen.
10	—	2	75	360	
18	—	1	50	192	
26	—	1	75	185	
34	—	2	15	305	
48	1	—	25	576	
65	—	3	18	486	
77	—	2	50	405	
91	—	1	90	285	
105	1	—	44	592	
123	—	—	50	80	
137	—	—	75	97	
144	—	1	18	186	
Summe für 1828 bis mit 1847	8	—	65	4,449	
	Hiezu für Zehntlast			635	
	8	—	65	5,084	
mithin	1	—	—	623	Durchschnittspreis.

Digitized by Google

Ackerfeld.

Ordnungs-Zahl.	Klasse II.				Bemerkungen.
	Flächengehalt.			Kaufpreis.	
	Morgen	Viertel	Ruthen		

Digitized by Google

Beilage 4.

Protokoll

über

Ermittelung

der in der Gemarkung N. bestehenden Grund- und Gefälllasten, sowie des mittleren Jahresertrages beziehungsweise Jahresbetrags und des Steueranschlags derselben.

Die Ergebnisse der bezüglich der Grund- und Gefälllasten in der Gemarkung N. gepflogenen Untersuchungen sind folgende:

1. Als Grundlasten auf der Gemarkung N. sind bei der Steueranlage zu berücksichtigen: ein Zehnt-, ein Gült- und Zins- und ein Lehenrecht.

   a. Das Ackerfeld der Gemarkung war zu Gunsten der großh. Domänenverwaltung N. zehntpflichtig. Der Zehnte wird, nachdem inzwischen dessen Ablösung eingetreten ist, seit dem 1. Januar 1856 nicht mehr erhoben. Die Zehntlast muß gleichwohl in Betracht gezogen werden, da bis zum Vollzug der neuen Gütereinschätzung die sechzehn Jahre voraussichtlich nicht umlaufen sein werden, binnen welchen eine höhere Besteuerung wegen der Zehntfreiheit nicht stattfinden darf. Der Gefällsteuerzettel gibt den mittleren Jahresertrag des Zehnten zu 33 Malter Korn, 77 Malter Spelz, 47 Malter Haber und 215 fl. Geld an und ist hiergegen eine Erinnerung nicht zu machen. Auf dem Zehnten hat die Last der Erbauung und Unterhaltung des Chors der Pfarrkirche und der Unterhaltung des Schweinefasels gehaftet.

   b. Die Gülten und Zinsen in der Gemarkung sind bis auf die wenigen Gültbeträge abgelöst, welche der Ortsheilige hier von einigen Ackerstücken zu beziehen hat und deren Ablösung nicht in naher Aussicht steht. Der Gefällsteuerzettel gibt den Jahresbetrag des Gefälls auf 7 Sester Korn und 15 Sester Spelz an und ist die Größe dieses Betrags nicht beanstandet.

   c. Auf der Gemarkung befindet sich nur ein Erbbestandsgut, der sogenannte Friedenhof. Obereigenthümer ist die Familie von R.

Digitized by Google

Der jährliche, an den Obereigenthümer zu verabreichende Erbpachtzins beläuft sich auf 5 fl. 30 kr. Geld und 35 Malter Spelz. Der Erbbeständer hat dagegen das zur Neuherstellung und Unterhaltung der Lehengebäude erforderliche Bauholz vom Obereigenthümer in Empfang zu nehmen.

Die Richtigkeit der unter a., b. und c. aufgeführten Angaben bestätigen:

N . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Steuerkommissär. **Der als Urkundsperson beigezogene Ortsschätzer.**

2. Nach den unter Ziff. 1 aufgeführten Ergebnissen bedarf es zu Lit. c. der Abschätzung des mittleren Jahresbetrags der Lehenbaulast. Die hierzu eingeladenen Sachverständigen Werkmeister X. von hier und Maurermeister S. von O. bestimmen denselben nach Ansicht der vom Lehenherrn vorgelegten Uebersicht der im Laufe der letzten zwanzig Jahre geleisteten Bauholzabgaben (Beilage I.) und nach Prüfung des baulichen Zustandes der Lehengebäude auf 15 Kubikfuß Tannenbauholz, wobei sich der Obereigenthümer wie der Erbbeständer beruhigen.

Unterschriftlich bestätigt

N . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Den Bauschätzer. **Der Obereigenthümer.**

Der Steuerkommissär. **Der Erbbeständer.**

Digitized by Google

Getreide-Durchschnittspreise

für ein badisches Malter

in

den Monaten November und Dezember

der Jahre 1828 bis mit 1847.

Digitized by Google

Marktstätten.	Weizen.		Kernen.		Halbweizen.		Mischelfrucht.		Korn.		Dinkel		Gerste.		Haber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Inländische Marktstätten.																
1. Ueberlingen	—	—	12	19	—	—	—	—	7	46	4	36	7	4	3	50
2. Radolfzell	—	—	11	37	—	—	—	—	7	42	4	15	7	19	3	41
3. Stockach	—	—	11	22	—	—	—	—	7	14	4	14	6	39	3	44
4. Mößkirch	—	—	10	53	—	—	—	—	7	6	4	12	6	36	3	29
5. Löffingen	—	—	12	14	—	—	6	37	9	7	4	32	7	34	4	5
6. Engen	—	—	11	10	—	—	—	—	7	6	3	59	6	27	3	33
7. Villingen	—	—	12	3	—	—	—	—	9	24	4	31	8	—	3	59
8. Rheinheim	12	54	12	32	—	—	—	—	8	21	4	27	7	24	4	14
9. Waldshut	13	28	13	5	—	—	—	—	8	54	4	38	7	34	4	22
10. Lörrach	—	—	13	50	—	—	—	—	8	53	4	50	7	13	4	19
11. Kandern	—	—	13	50	—	—	—	—	8	53	4	50	7	13	4	19
12. Müllheim	14	10	—	—	10	14	—	—	9	13	4	34	7	25	4	55
13. Staufen	14	9	—	—	11	26	—	—	9	37	—	—	7	33	4	46
14. Freiburg	14	26	—	—	11	26	—	—	9	45	—	—	7	47	4	46
15. Emmendingen	14	1	—	—	10	28	7	20	9	43	—	—	7	42	4	35
16. Endingen	12	44	—	—	10	12	—	—	8	26	—	—	6	58	4	34
17. Waldkirch	14	30	—	—	—	—	—	—	10	4	—	—	8	7	4	47
18. Ettenheim	13	8	—	—	10	41	—	—	9	10	—	—	*7	15	4	33
													* Rauhe Gerste 5	40		

Bemerkungen.

Zu 1. Der Dinkelpreis wurde nach dem bei der Zehntablösung angenommenen Verhältniß des Kernenpreises berechnet; nämlich 9 fl. 30 kr. : 3 fl. 33 kr.

Zu 2. Als Dinkelpreis sind $^{286}/_{1000}$ des Kernenpreises angenommen.

Zu 3. Korn und Gerste im Verhältniß der Zehntablösungspreise unter Zugrundlage des Durchschnittspreises von Radolfzell (5 fl. 29 kr. zu 5 fl. 9 kr. und 5 fl. 10 kr. zu 4 fl. 42 kr.). Für Dinkel $^{373}/_{1000}$ des Kernenpreises.

Zu 4. Die Preise wurden wie bei der Zehntablösung nach dem Ueberlinger Markt berechnet.

Zu 5. Der Dinkelpreis ist mit $^{371}/_{1000}$ des Kernenpreises in Ansatz gekommen. Bei Bestimmung der Zehntablösungspreise wurde festgesetzt, daß die Preise für Roggen und Gerste ganz gleich mit jenen zu Schaffhausen, für Haber der Durchschnittspreis von Villingen und Schaffhausen und der Dinkelpreis in dem bezeichneten Verhältniß zum Kernenpreis anzunehmen seien.

Zu 6. Für Korn und Gerste, wie bei der Zehntablösung, der Preis von Stockach nach Abzug von 8 kr. beziehungsweise 12 kr. per Malter. Für Dinkel $^{10}/_{28}$ des Kernenpreises.

Zu 7. Dinkelpreis $^{375}/_{1000}$ des Kernenpreises, wie bei Berechnung der Kompetenzen.

Zu 8. Bei Bemessung der Kompetenzen werden 603 Becher Kernen = 904 Bechern Korn, 1699 Bechern Dinkel, 1019 Bechern Gerste und 1783 Bechern Haber angenommen und hiernach der Preis der vier letztgenannten Getreidegattungen berechnet. Das Verhältniß des Kernen- zum Weizenpreises ist 10 fl. 21 kr. : 10 fl. 39 kr.

Zu 9. Soweit die Preise mangelten, wurden jene von Rheinheim angenommen. (Für beide Orte waren auch die Zehntablösungspreise gleich.) Weizenpreis im Verhältniß des Kernenpreises 10 fl. 21 kr. zu 10 fl. 39 kr.

Zu 10. Korn-, Dinkel-, Gerste- und Haberpreis wie bei Kandern.

Zu 11. Der Dinkelpreis beruht auf der von der Domänenverwaltung alljährlich vorgenommenen Gerbeprobe und der Haberpreis auf jährlicher Attestation des Kornhausaufsehers.

Zu 12. Für Halbweizen und Haber nach den Zehntablösungspreisen, für Dinkel nach den Preisen zu Lörrach und Kandern berechnet.

Zu 13. Der Haberpreis ist, wie bei der Reluition der Gefälle und Lasten, nach dem Freiburger Preis angenommen.

Zu 14. Für Halbweizen der Preis von Stausen.

Zu 15. Halbweizen im Verhältniß des Weizenpreises d. i. 11 fl. 17 kr. zu 8 fl. 48 kr. Mischelfrucht besteht aus $^1/_3$ Korn, $^1/_3$ Gerste, $^1/_3$ Haber.

Zu 16. Haberpreis nach dem Durchschnittspreis von Ettenheim und Emmendingen.

Zu 17. Soweit erforderlich wurde der Haberpreis nach dem Freiburger Preis ergänzt, welch' letzterer auch bei den Kompetenzen in Anwendung kommt.

Zu 18. Mit Ausnahme des Kernen kommen alle Getreidegattungen vor.

Digitized by Google

Marktstätten.	Weizen.		Kernen.		Halbweizen.		Mischelfrucht.		Korn.		Dinkel.		Gerste.		Haber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
19. Lahr	13	21	—	—	10	34	—	—	8	5	—	—	7	14	4	30
20. Offenburg	13	12	—	—	10	21	—	—	9	3	—	—	7	43	4	27
21. Wolfach	14	41	13	25	11	32	—	—	9	59	4	28	8	19	4	6
22. Haslach	14	23	—	—	11	20	—	—	9	47	—	—	8	14	4	5
23. Gengenbach	13	41	—	—	10	34	—	—	9	31	—	—	7	31	4	34
24. Oberkirch	12	25	12	53	9	54	—	—	8	33	4	58	7	19	4	30
25. Oppenau	12	35	13	3	10	4	—	—	8	43	5	8	7	29	4	40
26. Achern	—	—	—	—	—	—	—	—	8	40	5	8	7	32	4	15
27. Bühl	11	55	—	—	—	—	—	—	8	36	5	8	7	28	4	19
28. Baden	12	30	12	54	—	—	—	—	8	56	5	14	7	43	4	24
29. Gernsbach	12	7	12	54	—	—	—	—	8	58	5	32	7	46	4	22
30. Rastatt	11	55	—	—	—	—	—	—	8	15	4	40	7	19	4	12
31. Ettlingen	11	12	11	42	—	—	—	—	7	17	4	40	6	39	3	49
32. Durlach	11	12	11	42	—	—	—	—	7	17	4	40	6	39	3	49
33. Pforzheim	—	—	11	59	—	—	—	—	7	16	4	52	6	58	3	44
34 Bruchsal	11	14	11	32	—	—	—	—	7	47	4	37	6	54	3	43
35. Heidelberg	12	1	11	48	—	—	—	—	8	18	4	58	7	26	3	48
36. Mannheim	12	1	—	—	—	—	—	—	8	19	4	46	6	57	3	56

Digitized by Google

Bemerkungen.

Zu 19. Der Kornpreis wurde wie bei der Zehntablösung berechnet.

Zu 21. Nach dem Verhältniß der Zehntablösungspreise berechnet sich der Weizenpreis 10 fl. 21 kr. : 11 fl. 20 kr. = 13 fl. 25 kr.; Halbweizenpreis $^1/_3$ des Weizen- und $^2/_3$ des Kornpreises; Dinkel $^1/_3$ des Kornpreises; Gerste $^5/_6$ des Kornpreises.

Zu 22. Für Halbweizen $^1/_3$ des Weizen- und $^2/_3$ des Kornpreises. Dinkel wird nicht gebaut. Für 1828 bis mit 1831 sind die Preise wie bei der Zehntablösung angenommen worden.

Zu 24. Halbweizen im Verhältniß des Weizenpreises wie bei der Zehntablösung (9 fl. 37 kr. : 7 fl. 40 kr.)

Zu 25. Die Weizen-, Kernen-, Korn-, Dinkel-, Gerste- und Haberpreise im Verhältniß der Oberkircher zu den Oppenauer Zehntablösungspreisen. Weizen 9 fl. 37 kr. : 9 fl. 45 kr.; Kernen 10 fl. 1 kr. : 10 fl. 9 kr.; Korn 6 fl. 38 kr. : 6 fl. 46 kr.; Dinkel 3 fl. 52 kr. : 4 fl.; Gerste 5 fl. 34 kr. : 5 fl. 42 kr.; Haber 3 fl. 24 kr. : 3 fl. 32 kr.; Halbweizen nach dem Verhältniß des Weizenpreises 9 fl. 45 kr. : 7 fl. 48 kr.

Zu 27. Für Weizen der Preis für Rastatt.

Zu 28. Für Weizen der Preis von Rastatt im Verhältniß der Zehntablösungspreise; d. i. 9 fl. 31 : 9 fl. 59 kr.

Zu 29. Weizenpreis im Verhältniß des Kernenpreises wie bei der Zehntablösung 10 fl. 14 kr. : 9 fl. 37 kr.

Zu 30. Dinkelpreis wie bei Durlach.

Zu 31. Ettlingen hat keinen Fruchtmarkt; da die dortigen Brodpreise nach den Marktpreisen zu Durlach bestimmt werden, so sind die Durlacher Fruchtpreise angenommen.

Zu 32. Weizen im Verhältniß der Zehntablösungspreise 9 fl. 15 kr. : 8 fl. 51 kr. Für Dinkel $^2/_3$ des Kernenpreises.

Zu 33. Soweit die Fruchtgattungen auf dem Markte nicht vorkommen, wurden für den Dinkel $^2/_3$ des Kernenpreises und für Korn der Durlacher Preis angenommen, wie bei der Zehntablösung.

Zu 34. Als Dinkelpreis $^{400}/_{1000}$ des Kernenpreises.

Zu 35. Weizenpreis im Verhältniß des Kernenpreises wie bei der Zehntablösung 8 fl. 43 kr. : 8 fl. 53 kr.

Zu 36. Weizenpreis wie bei Heidelberg.

Digitized by Google

Marktstätten.	Weizen.		Kernen.		Halbweizen.		Mischelfrucht.		Korn.		Dinkel.		Gerste.		Haber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
37. Mosbach	—	—	11	5	—	—	—	—	7	1	4	28	6	15	3	17
38. Wertheim	10	30	—	—	—	—	—	—	7	42	4	12	6	46	3	2
II. Ausländische Marktstätten.																
39. Stein am Rhein	—	—	12	24	—	—	—	—	7	54	4	31	7	51	3	44
40. Schaffhausen	—	—	12	45	—	—	—	—	9	38	4	38	8	21	4	8
41. Basel	14	37	14	37	—	—	—	—	8	31	—	—	7	34	—	—
42. Straßburg	14	9	—	—	—	—	—	—	9	49	—	—	7	58	5	55
43. Heilbronn	—	—	10	58	—	—	—	—	7	13	4	40	6	35	3	35
44. Würzburg	10	30	—	—	—	—	—	—	7	49	—	—	6	34	3	2

Digitized by Google

Bemerkungen.

Zu 37. Kernen, Korn, Gerste und Haber, wie bei der Zehntablösung nach den Heidelberger Preisen unter Abzug von 32 kr. Transportkosten für Kernen und Korn und 24 kr. Transportkosten für Gerste und Haber per Malter, und unter Berücksichtigung der Qualität bei Korn und Haber. Kernen 8 fl. 43 kr.: 8 fl. 11 kr., Korn 6 fl. 27 kr. : 5 fl. 27 kr., Gerste 5 fl. 29 kr. : 4 fl. 37 kr., Haber 2 fl. 57 kr.: 2 fl. 33 kr.

Zu 38. Im Verhältniß der Würzburger und Wertheimer Preise, wie sie bei der Zehntablösung ermittelt wurden. Weizen 8 fl. 13 kr. : 8 fl. 13 kr., Korn 6 fl. 2 kr. : 5 fl. 57 kr., Gerste 4 fl. 56 kr. : 5 fl. 6 kr., Haber 2 fl. 53 kr. : 2 fl. 53 kr. Der Dinkel wurde im Verhältniß des Mosbacher Preises (3 fl. 26 kr. : 3 fl. 14 kr.) berechnet.

Zu 39. Für Dinkel $^{364}/_{1000}$ des Kernenpreises.

Zu 40. Für Korn $^{1155}/_{1000}$ des Gerstenpreises und für Dinkel $^{364}/_{1000}$ des Kernenpreises.

Zu 41. Korn und Gerste im Verhältniß des Zehntablösungspreises für Kernen.

Digitized by Google

Beilage 6.

Protokoll

über

Festsetzung der bei Bestimmung des Steueranschlags der Grundlasten in der Gemarkung N. anzuwendenden Naturalienpreise.

Nach dem Protokolle vom ten . . . . . über die Ermittelung der in der Gemarkung N. vorkommenden, bei der Steueranlage zu berücksichtigenden Grundlasten sind auf Grund des Art. 27 des Gesetzes die Preise für Korn, Spelz, Haber und Tannenbauholz festzusetzen.

Nach dem Ermessen der unterzeichneten Schätzer sind bezüglich der Getreidepreise jene des Marktes zu O., jedoch bei der Entlegenheit der Gemarkung N. vom Marktorte und bei der durchschnittlich etwas unter der mittleren Qualität des Marktorts stehenden Frucht zu N. nur mit einem Abzuge von fünf Prozent anwendbar. Sie belaufen sich daher vom Malter Korn auf . . ., Spelz auf . . . und Haber auf . . .

Dem in der Anlage enthaltenen Zeugnisse der Bezirksforstei X. zufolge ist für 1828 bis mit 1847 der Mittelpreis vom Kubikfuß Tannenbauholz auf . . . kr. anzunehmen und wird hiergegen von den Schätzern nichts erinnert.

So geschehen N., den ten . . . .

Die Ortsschätzer: **Die auswärtigen Schätzer:** **Der Steuerkommissär:**

Digitized by Google

Beilage 7.

Tabelle

über

die Klassifikation des Ackerlandes

in der

Gemarkung N.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ordnungszahl.	Namen der Gewanne (und der besonders klassifizirten Grundstücke).	Bisherige Klasse.	Urtheil der Schätzer über den relativen Werth.	Neue Klassifikation. Vorläufige Bezeichnung.	Definitive Bezeichnung.
1.	Im Hohberg.	III.	Diese Gewann, welche nach dem Urtheil der Schätzer keine Unterabtheilung erfordert, wurde der bisherigen Klassifikation entsprechend gefunden	III.	III.
2.	Röder.	II.	Diese Gewann ist in zwei Abtheilungen zu bringen:		
			a. Der Distrikt von der Grenze der Gewann im Alten bis an den Mühlbach ist bedeutend besser als der Hohberg	I.	I.
			b. Der Distrikt vom Mühlbach bis an den Weg, der die Grenze gegen die Gewann im Hohberg bildet, ist dem Hohberg gleichzusetzen	III.	III.
3.	Im Alten.	III.	Besser als der Hohberg, aber geringer als der Distrikt a. der Rödergewann	II.	II.
4.	Waag.	IV.	Schlechter als der Hohberg	IV.	IV.
5.	Im Schlegel.		Diese Gewann ist ebenfalls in zwei Abtheilungen zu bringen, und zwar ist:		
		II.	a. der Distrikt vom Rain bis zum Distrikt a. der Rödergewann diesem gleich	I.	I.
		VI.	b. der Distrikt vom Rain bis an den Weg, der die Waaggewann von jener im Schlegel trennt, gehört zu den geringsten der Gemarkung	VI.	V.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ordnungszahl.	Namen der Gewanne (und der besonders klassifizirten Grundstücke).	Bisherige Klasse.	Urtheil der Schätzer über den relativen Werth.	Neue Klassifikation. Vorläufige Bezeichnung.	Definitive Bezeichnung.
6.	In den Sandlöchern.	V.	Geringer als die Waaggewann, aber besser als der Distrikt b. der Gewann im Schlegel	V.	V.
7.	In der Uhr.	V.	Der Gewann in den Sandlöchern gleich . . . . . Nach nochmaliger Vergleichung der für jede Gewann vorläufig angenommenen Klassen unter sich ist hiernach für jede Gewann die definitive Klasse bestimmt und darnach Spalte 6 ausgefüllt worden. Da der Distrikt b. der Gewann im Schlegel nicht um so viel geringer ist, als die Gewann in den Sandlöchern, daß dessen Verweisung in die VI. Klasse gerechtfertigt wäre, so hat man denselben auch in die V. Klasse aufgenommen. Das Bergfeld von Nr. 400—960 der Güterbeschreibung, welches nicht in Gewanne eingetheilt ist, wurde stückweise klassifizirt. Die Klassen sind der Güterbeschreibung beigesetzt.	V.	V.

So geschehen zu N. den . . . . . .

Der Steuerkommissär: Die auswärtigen Schätzer: Die Ortsschätzer:

Digitized by Google

Beilage 8.

Amtsbezirk N. Gemeinde N. Gemarkung N.

Güter-Klassifikations-Protokoll.

Geschehen N. den . . . . .

In Gegenwart:
1) des Steuerkommissärs:
N. N.
2) der beiden auswärtigen
Schätzer:
N. N.
3) der beiden Ortsschätzer:
N. N.

Nachdem die neben bemerkten Personen vom ten bis . . . die hiesige Gemarkung begangen, besichtigt und hiernächst in Gemäßheit der Art. 1 — 4, 6 und 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 und der §§. 28 — 38 der Vollzugsverordnung vom 25. Juni 1867 nach Prüfung der dermaligen Klasseneintheilung die Klassifikation der Grundstücke der Gemarkung vorgenommen haben, so wird das Resultat in Folgendem zusammengestellt:

I. Bezüglich des Gartenlandes

ist die bestehende Eintheilung in zwei Klassen lediglich beibehalten.

In die I. Klasse gehören die Krautländer vor dem Dorf, welche gegen Morgen an die Rödergewann, gegen Mittag auf den Weg nach N. stoßen, gegen Abend von dem Dorfbach und gegen Mitternacht von der Gewann Hohberg begrenzt werden.

In die II. Klasse gehören die Baumstücke vor dem Dorf, welche gegen Morgen und Mittag an den vordern Brühl, gegen Abend und Mitternacht an einen Feldweg grenzen.

II. Das Ackerland

war bisher, soweit Gewannen bestehen, in sechs Klassen eingetheilt. Statt dessen ist jetzt eine Eintheilung in fünf Klassen erfolgt, indem die seitherige VI. Klasse mit der V. vereinigt wurde, weil der Unterschied in der Bodenbeschaffenheit nicht so erheblich ist, um die Annahme einer VI. Klasse gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

In die I. Klasse kommen:
1) der Distrikt a. in der „Rödergewann";
2) der Distrikt a. „im Schlegel".

In die II. Klasse:
die Gewann „Im Alten".

Eine Minderheit der Einschätzungskommission, bestehend aus dem Schätzer N. N., ist der Ansicht, daß diese Gewann ebenfalls in die I. Klasse zu setzen sei, da der Unterschied im Werth der Grundstücke von jenem der Distrikte a. in der „Rödergewann" und „im Schlegel" ihr nicht erheblich genug scheine, um eine besondere Klasse anzunehmen.

Digitized by Google

In die III. Klasse:
1) die Gewann „Im Hohberg";
2) der Distrikt b. der „Rödergewann".
In die IV. Klasse:
die „Waag-Gewann".
In die V. Klasse:
1) die Gewann „Sandlöcher";
2) die Gewann „In der Uhr";
3) der Distrikt b. der Gewann „Im Schlegel".

Das Bergfeld von Nr. 400 — 960 der Güterbeschreibung ist nicht in Gewannen eingetheilt und wurde daher nach Art. 7 Ziffer 4 des Gesetzes stückweise klassifizirt. Die Klassen sind in Spalte 7 der Güterbeschreibung eingetragen worden.

III. Die Wiesen

kommen nach der beibehaltenen, aber berichtigten Klassifikationstabelle Nr. 3 in vier Klassen:

In die I. Klasse gehören:
1) die Gewann „im vorderen Brühl", welche gegen Morgen ꝛc. grenzt;
2) die Gewann „Saalwiesen", welche ꝛc. grenzt.
In die II. Klasse:
1) das Weidenwäldchen ꝛc.
2) die Gewann „in den Auwiesen" ꝛc.
In die III. Klasse:
1) die „Rhein-Gewann"
2) der südlich vom Hauptwässerungskanal gelegene Theil der Gewann „im Rosengarten".
In die IV. Klasse:
der nördlich vom Hauptwässerungskanal gelegene Theil der Gewann „im Rosengarten".

IV. Die Weinberge

1) „im Rehberg" ꝛc.
2) „im Unzelberg" ꝛc.

sind in eine Klasse gesetzt worden. Ebenso

V. Die Weide,

welche gegen Morgen ꝛc. grenzt.

Kastanienpflanzungen und Neutfelder sind in hiesiger Gemarkung nicht vorhanden.

Da nunmehr sämmtliche Grundstücke klassifizirt sind, so wurde dieses Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

Der Steuerkommissär: Die auswärtigen Schätzer: Die Ortsschätzer:

Digitized by Google

Beilage 9.

Amtsbezirk N. Gemeinde N. Gemarkung N.

Güter-Klassifikations-Protokoll.

Geschehen N. den . . . .

In Gegenwart:

1) des Steuerkommissärs N. N.

2) der beiden auswärtiger Schätzer N. N.

3) der beiden Ortsschätzer N. N.

Nachdem die neben bemerkten Personen vom ten bis . . . . die hiesige Gemarkung begangen, besichtigt und hiernächst in Gemäßheit der Art. 1—4, 6 und 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 und der §§. 28—38 der Vollzugsverordnung vom 25. Juni 1867 die bestehende Klassifikation geprüft haben, sind dieselben zu der Ueberzeugung gelangt, daß hier in Gemäßheit des Art. 7 Ziff. 4 des Gesetzes die Eintheilung in Klassen (wieder) stückweise zu erfolgen habe.

Demgemäß ist die Klassifikation nach Vorschrift vorgenommen und das Ergebniß bei jedem einzelnen Grundstück in Spalte 7 der neu gefertigten Güterbeschreibung eingezeichnet worden.

Hiernach sind eingetheilt:

I. Die Gartenländereien wie bisher in eine Klasse.

II. Die Aecker wurden in fünf Klassen eingetheilt; die seitherige VI. Klasse fiel weg, da sich keine Grundstücke fanden, welche in eine weitere Klasse einzureihen waren.

III. Die Wiesen, bisher in drei Klassen eingetheilt, wurden in vier Klassen gebracht.

IV. Die Reutfelder verblieben in den seitherigen drei Klassen.

Sonstige Kulturarten kommen in der Gemarkung nicht vor.

Hierauf wurde dieses Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

Der Steuerkommissär: Die auswärtigen Schätzer: Die Ortsschätzer:

Digitized by Google

Beilage 10.

Amtsbezirk N. Gemeinde N. Gemarkung N.

In Gegenwart:
1) des Steuerkommissärs N.
2) des Gemeinderaths und zwar:
   a. des Bürgermeisters N.
   b. der Gemeinderathsmitglieder N. N.
   (Zwei Mitglieder des Gemeinderaths sind ausgeblieben.)
3) der beiden auswärtigen Schätzer N. N. und der beiden Ortsschätzer N. N.
4) der in einer Anzahl von . . erschienenen Grundeigenthümer beziehungsweise deren Vertreter.

Protokoll

über

die Verkündigung der Klassifikation der Güter.

Geschehen den . . . . . .

Nachdem die Klassifikation der Güter in der Gemarkung N. geprüft und, wo nöthig, ergänzt und berichtigt beziehungsweise neu aufgestellt worden, sodann das Klassifikationsprotokoll nebst den Klassifikationstabellen in Gemäßheit des Art. 59 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 und des §. 40 der Vollzugsverordnung vom 25. Juni 1867 während vierzehn Tagen zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt gewesen ist, so schritt man nach vorausgegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung der anberaumten Tagfahrt heute zur Verkündung des Klassifikationsgeschäftes, wobei zugleich die etwaigen Erinnerungen der Grundeigenthümer entgegengenommen und von der Einschätzungskommission gewürdigt werden sollen.

Demgemäß wurden den in der heutigen Tagfahrt erschienenen Personen das beiliegende Klassifikationsprotokoll und die ebenfalls beiliegenden Klassifikationstabellen deutlich vorgelesen.

Da hierauf keinerlei Erinnerungen vorgebracht wurden, so ist dieses Protokoll geschlossen und unterzeichnet worden.

Oder:

Da die hierauf vorgebrachten Erinnerungen nach näherer Erläuterung der Einschätzungskommission fallen gelassen wurden, so ist dieses Protokoll geschlossen und unterzeichnet worden.

Oder:

Da die hierauf vorgebrachten Erinnerungen für begründet erachtet wurden, so sind alsbald die sachdienlichen Berichtigungen vorgenommen und ist alsdann dieses Protokoll geschlossen und unterzeichnet worden.

Digitized by Google

Oder:

Da die hierauf vorgebrachten Erinnerungen von der Einschätzungskommission nicht für begründet erkannt, aber trotz der gegebenen Erläuterungen nicht zurückgenommen wurden, so sind dieselben hier näher bemerkt, wie folgt:

1. Gegen die Klassifikation des Ackerlandes wurde von N. N. eingewendet, daß ꝛc.

2. Gegen die Klassifikation der Wiesen ꝛc.
Die Einschätzungskommission führt dagegen an:

Zu 1 ꝛc.

Hierauf wurde dieses Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

Der Bürgermeister. Die Gemeinderathsmitglieder.

Der Steuerkommissär. Die Schätzer.

Digitized by Google

Beilage 11 a.

Amtsbezirk N. Gemeinde N. Gemarkung N.

Gütertaxations-Protokoll.

In Gegenwart:

1) des Steuerkommissärs N.
2) der beiden auswärtigen Schätzer N. N.
3) der beiden Ortsschätzer N. N.

Geschehen ꝛc.

In Gemäßheit des §. 49 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz vom 7. Mai 1858 sind die Nebengenannten heute zusammengetreten, um das Ergebniß ihrer Arbeiten wegen Festsetzung der Steueranschläge der Güter der hiesigen Gemarkung in Folgendem niederzulegen:

I. Nach dem unter Ziffer 1 beiliegenden Verzeichniß der Güterpreise aus der Periode von 1828 bis einschließlich 1847 und der unter Ziffer 2 angeschlossenen Zusammenstellung derselben berechnen sich die Durchschnittspreise für den Morgen jeder Kulturart und Klasse, wie folgt:

1. Gartenland:		
I. Klasse	. . . . .	660 fl.
II. „	. . . . .	—
2. Ackerland:		
I. Klasse	. . . . .	623 fl.
II. „	. . . . .	580 fl.
III. „	. . . . .	—
IV. „	. . . . .	370 fl.
V. „	. . . . .	348 fl.
VI. „	. . . . .	312 fl.
3. Wiesen:		
I. Klasse	—	—
II. „	—	—
III. „	—	—
IV. „	—	—
4. Weinberge:		
eine Klasse	. . . . .	695 fl.
5. Weiden:		
I. Klasse	. . . . .	95 fl.
II. „	. . . . .	60 fl.

II. Mit der Festsetzung der Steueranschläge hat die Einschätzungskommission in Gemäßheit des 1. Absatzes des §. 45 der Vollzugsverordnung bei der I. Klasse des Ackerlandes begonnen.

Digitized by Google

Hiernach und unter gehöriger Berücksichtigung aller übrigen in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, sowie auch der Vorschrift unter Ziffer 6 des §. 45 sind die Steueranschläge bestimmt worden, wie folgt:

1. Gartenland:	
I. Klasse	660 fl. — kr.
II. „	613 fl. 20 kr.
2. Ackerland:	
I. Klasse	620 fl. — kr.
II. „	580 fl. — kr.
III. „	506 fl. 40 kr.
IV. „	420 fl. — kr.
V. „	346 fl. 40 kr.
VI. „	313 fl. 20 kr.
3. Wiesen:	
I. Klasse	646 fl. 40 kr.
II. „	526 fl. 40 kr.
III. „	460 fl. — kr.
IV. „	413 fl. 20 kr.
4. Weinberge	693 fl. 20 kr.
5. Weiden:	
I. Klasse	93 fl. 20 kr.
II. „	60 fl. — kr.

Andere Kulturarten kommen nicht vor.

III. Zur Erläuterung und Begründung der vorstehend angenommenen Steueranschläge, soweit sie nicht mit den Durchschnittspreisen übereinstimmen, wird Folgendes bemerkt:

1) Für die II. Klasse des Gartenlandes sind so wenig Kaufpreise vorhanden, daß der hieraus sich ergebende Durchschnittspreis als mangelhaft und zur Bildung eines zuverlässigen Steueranschlags nicht für genügend erachtet wird. Der Steueranschlag dieser Klasse ist daher nach dem Steueranschlag der I. Klasse und dem Verhältniß der mittleren Gutswerthe durch Schätzung auf 612 fl. beziehungsweise nach Ziffer 6 des §. 45 auf 613 fl. 20 kr. bestimmt worden.

2) Für die III. Klasse des Ackerlandes sind gar keine Kaufpreise vorhanden. Der Steueranschlag wurde daher durch Schätzung nach jenem der II. Klasse und dem Verhältniß der mittleren Gutswerthe auf 506 fl. 40 kr. bestimmt.

3) Für die IV. Klasse des Ackerlandes berechnet sich der Durchschnittspreis auf 370 fl. Die Einschätzungskommission ist indeß der Ansicht, daß derselbe nicht als Steueranschlag angenommen werden könne, da er vom mittleren Kaufwerth der

Digitized by Google

Normalperiode bedeutend (Letzterer ist um beiläufig 20 Prozent höher) abweicht. Es sind daher 420 fl. als Steueranschlag angenommen.

4) Für die Wiesen mangelt es gänzlich an Kaufpreisen. Man hat daher den Steueranschlag der I. Wiesenklasse durch vergleichende Schätzung mit der I. Klasse des Ackerlandes gebildet und denselben, da sich die mittleren Werthe der Güter beider Kulturarten und Klassen verhalten wie 650 beim Ackerland zu 675 fl. bei den Wiesen auf 646 fl. 40 kr. bestimmt. Nach diesem Steueranschlag ist dann jener für die II. Klasse auf 526 fl. 40 kr. und jener für die III. und IV. Klasse auf 460 fl. und 413 fl. 20 kr. festgesetzt worden.

Hierauf wurde dieses Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

Der Steuerkommissär:	Die beiden auswärtigen Schätzer:	Die beiden Ortsschätzer:

Digitized by Google

Beilage 11 b.

Amtsbezirk N. Gemeinde N. Gemarkung N.

Gütertaxationsprotokoll.

Geschehen den . . . . .

In Gegenwart:
1. des Steuerkommissärs N. N.
2. der beiden auswärtigen Schätzer N. N.
3. der beiden Ortsschätzer N. N.

In Gemäßheit des §. 49 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz vom 7. Mai 1858 sind die Nebengenannten heute zusammengetreten, um das Ergebniß ihrer Arbeiten wegen Festsetzung der Steueranschläge der Güter der hiesigen Gemarkung in Folgendem niederzulegen:

1. Nach dem unter Ziff. 1 beiliegenden Verzeichniß der Güterpreise aus der Periode von 1828 bis mit 1847 sind für alle Kulturarten so wenig Kaufpreise aufzufinden, daß daraus keine entsprechenden Steueranschläge gebildet werden können. Die Schätzungskommission hat daher zunächst die Frage erwogen, ob die Bildung der Steueranschläge nicht auf Grund des Art. 15 des Gesetzes nach den Steueranschlägen einer angrenzenden oder doch benachbarten Gemarkung durch Schätzung geschehen könne. Da indeß die landwirthschaftlichen Verhältnisse der einzigen angrenzenden Gemarkung N. von jenen der hiesigen Gemarkung wegen der in Ersterer fast ausnahmslos vorkommenden Rebkultur wesentlich verschieden und auch mit den durch den sehr ausgedehnten Mittelwald von der hiesigen Gemarkung getrennten benachbarten Gemarkungen N. und N. eine Vergleichung nicht zulässig erscheint, so hat die Einschätzungskommission mit Mehrheit beschlossen, die Steueranschläge in Gemäßheit des Art. 17 des Gesetzes und des §. 46 der Vollzugsverordnung aus dem durchschnittlich jährlichen Pachtertrag zu bilden.
2. Nach den unter Ziff. 2 und 3 anliegenden Auszügen aus den Rechnungen der Domänenverwaltung N. und des freiherrlich von N'schen Rentamtes, sowie der unter Ziff. 4 angeschlossenen Zusammenstellung berechnet sich der durchschnittlich jährliche Pachtertrag in Geld vom Morgen der I. Klasse des Ackerlandes in der Normalperiode auf zwei und zwanzig Gulden, wobei bemerkt wird, daß für die Jahre 1828 und 1829, aus welchen sich keine Pachtzinse vorfanden, der Pachtertrag durch Schätzung auf je 20 fl. bestimmt wurde.

Unter Annahme eines durchschnittlich jährlichen Pachtertrags von 22 fl. wurde hierauf in Gemäßheit der Art. 17 des Gesetzes durch Vervielfachung mit 25 der Steueranschlag für den Morgen Ackerland I. Klasse auf 550 fl. festgesetzt. Nach diesem Steueranschlag sind dann die Steueranschläge der übrigen Klassen des Ackerlandes und hierauf jene der anderen Kulturarten nach Maßgabe der Art. 13 und

Digitized by Google

und 14 des Gesetzes und des §. 45 der Vollzugsverordnung wie folgt, bestimmt worden:

1. Ackerland:		
II. Klasse	500 fl. — kr.	
III. „	466 fl. 40 kr.	
IV. „	426 fl. 40 kr.	
V. „	380 fl. — kr.	
VI. „	346 fl. 40 kr.	
2. Gartenland:		
I. Klasse	600 fl. — kr.	
II. „	526 fl. 40 kr.	
3. Wiesen:		
I. Klasse	586 fl. 40 kr.	
II. „	526 fl. 40 kr.	
III. „	493 fl. 20 kr.	
IV. „	412 fl 20 kr.	
4. Weinberge	666 fl. 40 kr.	
5. Weiden:		
I. Klasse	100 fl. — kr.	
II. „	66 fl. 40 kr.	

Andere Kulturarten kommen nicht vor.

Ein Mitglied der Einschätzungskommission N. N. war der Ansicht, daß der Art. 18 des Gesetzes in Anwendung gebracht, also der Steueranschlag auf Grund des durchschnittlich jährlichen Reinertrags gebildet werden solle, weil ihm für die Jahre 1828 bis einschließlich 1834 und dann 1839, 1841 und 1847 die Zahl der aufgefundenen Pachtzinse nicht genügend schien, um daraus eine zuverlässige Ermittelung des Pachtertrags vorzunehmen. Dieser Ansicht konnte indeß die Mehrheit nicht beipflichten, vielmehr hat dieselbe sich, wie oben bemerkt, entschieden.

Hierauf wurde gegenwärtiges Protokoll geschlossen und unterzeichnet.

Der Steuerkommissär:	Die beiden auswärtigen Schätzer:	Die beiden Ortsschätzer:

Digitized by Google

Nr. XXXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 19. Juli 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Verlegung des Wohnsitzes des Rechtsanwalts Blum von Offenburg nach Lahr betreffend. Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest betreffend. Die Generalagentur der preußischen Nationalversicherungsgesellschaft in Stettin betreffend. Die Apothekerlicenz des Max Torrent von Freiburg betreffend. Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betreffend. Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der ersten Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten der Hochschule Freiburg, Staatsminister der Justiz Dr. Stabel, betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Die Eröffnung einer Vereinstelegraphenstation zu Hilzingen betreffend. Die Eröffnung der Telegraphenstation zu Enzberg für den allgemeinen Verkehr betreffend. Die Organisation des Betriebsdienstes auf der Bahnstrecke Radolphzell-Stockach betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die zweite diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Diensterledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich bei Höchstdessen Anwesenheit in Paris allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen, und zwar:

dem Herrn Grafen *von Serrurier,* délégué des sociétés internationales de Secours aux blessés militaires à l'exposition universelle, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub;

dem Herrn *Eugène Chevandier de Valdrôme,* Administrateur du Chemin de fer de Strasbourg, membre de la Commission centrale de l'exposition universelle, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse;

Digitized by Google

dem Herrn *von Chancourtois*, Ingénieur en Chef et professeur à l'école impériale des mines, Secrétaire de la Commission impériale, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse, und dem Herrn *Antony Roulliet*, Attaché au Secrétariat général de la maison de l'Empereur, ancien Conseiller de Préfecture, das Ritterkreuz zweiter Klasse.

Ferner haben Sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog

unter dem 17. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Herrn J. S. von Coevorden, Mitglied des Königlich Niederländisch-Ostindischen Rechnungshofes zu Batavia, das Ritterkreuz erster Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 27. Juni d. J.

dem Oberarzt Anton Bauer vom 5. Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst Ihrem Armeecorps zu ertheilen;

unter dem 2. Juli d. J.

den Oberst Ludwig Freiherrn von Neubronn, Kommandanten der zweiten Infanterie-Brigade, auf sein unterthänigstes Ansuchen und auf Grund des Ausspruchs der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte in den Ruhestand zu versetzen, mit der Erlaubniß, die Uniform der Offiziere vom Armeecorps zu tragen;

unter dem 3. Juli d. J.

den Lieutenant Franz Freiherrn von Neubronn vom Festungsartillerie-Bataillon zum Feldartillerie-Regiment zu versetzen;

unter dem 4. Juli d. J.

den Kreis- und Hofgerichtspräsidenten Wilhelm Mühling in Karlsruhe auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

den Kreis- und Hofgerichtsdirektor Willibald Reiner in Karlsruhe zum Präsidenten und den Kreisgerichtsdirektor Friedrich Serger in Mosbach zum Direktor des Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe,

den Kreisgerichtsrath Karl Nicolai in Mannheim zum Direktor des Kreisgerichts Mosbach,

den Kreisgerichtsrath Anton Theodor Klehe in Mannheim zum Vorsitzenden des Handelsgerichts Mannheim,

den Kreisgerichtsrath Meier Heimerdinger in Karlsruhe zum Vorsitzenden des Handelsgerichts Karlsruhe,

Digitized by Google

den Staatsanwalt Konrad Grohe in Mannheim zum Kreisgerichtsrath und Mitgliede des Appellationssenates des Kreis- und Hofgerichts daselbst zu ernennen;

den Kreisgerichtsrath Karl Wielandt in Freiburg, unter Ernennung zum Mitglied des Appellationssenates, zu dem Kreis- und Hofgerichte Karlsruhe,

den Kreisgerichtsrath Ferdinand Hirschhorn in Mosbach in gleicher Eigenschaft zu dem Kreis- und Hofgerichte Freiburg,

den Staatsanwalt Dr. Franz Joachim in Konstanz als Kreisgerichtsrath zu dem Kreisgerichte Mosbach zu versetzen;

den Assessor Friedrich Kieser bei dem Justizministerium zum Ministerialrath zu ernennen;

die Kreisgerichtsassessoren Otto Haaß in Freiburg und Max Heinsheimer in Mannheim zu Kreisgerichtsräthen zu ernennen;

den Staatsanwälten

Dr. Leopold Regensburger in Heidelberg,
Dr. Otto Kern in Villingen,
Dr. Karl Cadenbach in Mosbach,
Eduard von Gulat in Baden,
August Wagner in Lörrach,
Friedrich Freiherrn von Neubronn in Mannheim und
Anton Schloß in Karlsruhe

den Rang als Kreisgerichtsräthe zu ertheilen;

den Amtmann Wilhelm Exter in Waldshut mit dem Rang eines Kreisgerichtsassessors zum Staatsanwalt in Konstanz und

den Rechtsanwalt Friedrich von Berg in Offenburg mit dem Rang eines Kreisgerichtsassessors zum Staatsanwalt in Mannheim zu ernennen;

den zum Amtsrichter in Gengenbach ernannten Referendär Karl Farenschon zu Kenzingen als Amtsrichter in Kenzingen zu belassen;

den Oberamtsrichter Franz Neumann in Schönau nach Gengenbach zu versetzen;

den Referendär Jakob Weisser in Waldshut zum Amtsrichter in Schönau zu ernennen;

den Gerichtsnotar Ludwig Greiffenberg in Rastatt nach Oberkirch zu versetzen;

unter dem 13. Juli d. J.

die erledigte Bezirksforstei Säckingen dem Bezirksförster Hermann Guttenberg in Engen zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. März d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrverweser Emanuel Bold in Oberspitzenbach auf die katholische Pfarrei Worndorf, Dekanats Meßkirch, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 18. Juni d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verlegung des Wohnsitzes des Rechtsanwalts Blum von Offenburg nach Lahr betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom Heutigen wurde dem Rechtsanwalt Karl Eduard Blum in Offenburg auf Grund des §. 6 Absatz 2 der Anwaltsordnung und der Verordnung vom 24. September 1864 (Regierungsblatt Nr. LII.) gestattet, seinen Wohnsitz nach Lahr zu verlegen.

Karlsruhe, den 5. Juli 1867.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weizel.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Sommerhalbjahr 1867 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen, immatrikulirte, und Seminaristen	38	18	56
2. Juristen	55	358	413
3. Mediziner	21	38	59
4. Chemiker und Pharmazeuten, Kameralisten, Philosophen und Philologen	46	116	162
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch:			
Personen reiferen Alters	17	50	67
Konditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	15	12	27
Gesammtzahl . .	192	592	784

B. Auf der Universität Freiburg:

1. Theologen	140	13	153
3. Juristen	49	8	57
3. Mediziner und Pharmazeuten	34	17	51
4. Kameralisten, Philosophen und Philologen	24	9	33
	247	47	294
Hospitanten	—	—	5
Niedere Chirurgen	—	—	3
Gesammtzahl . .	—	—	302

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 21. Juni 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Digitized by Google

Die Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest betreffend.

Nach den dem diesseitigen Ministerium zugekommenen neuerlichen Mittheilungen hat die Königlich Bayerische Regierung in Betreff der drohenden Verschleppung der Rinderpest aus Oesterreich Anordnungen dahin getroffen, daß die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen, sowie von Rohstoffen dieser Thiergattungen in rohem oder getrocknetem Zustande aus verseuchten Provinzen Oesterreichs schlechthin verboten, aus seuchenfreien Kronländern dagegen nur unter solchen Vorsichtsmaßregeln, welche dem §. 3 der diesseitigen Verordnung vom 22. Mai d. J. Nr. 6421, Zentralverordnungsblatt Nr. X., entsprechen, zugelassen und nur aus den Provinzen Tyrol und Vorarlberg völlig frei gegeben werde.

Da mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Rinderpest in Oesterreich für das Großherzogthum kein Grund vorliegt, besondere und weiter gehende Vorsichtsmaßregeln gegen die etwa drohende Einschleppung von dort her zu treffen, als dies von Bayern bereits geschehen ist, so sehen wir uns veranlaßt, die diesseitigen Verordnungen vom 3. und 11. Oktober v. J., Regierungsblatt Nr. LV. und LIX., und 9. November v. J., Regierungsblatt Nr. LXV., soweit dieselben noch für die Transporte aus Oesterreich in Wirksamkeit bestehen, nunmehr ebenfalls außer Kraft zu setzen.

Karlsruhe, den 1. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Schmidt.

Die Generalagentur der preußischen National-Versicherungsgesellschaft in Stettin betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 8. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung vom 2. August 1852 zum Vollzuge des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude (Regierungsblatt Nr. XL.) wird bekannt gemacht, daß der von der Direktion der preußischen National-Versicherungsgesellschaft in Stettin zu ihrem Generalagenten für das Großherzogthum ernannte Friedrich Wilhelm Balzar in Mannheim als solcher bestätigt worden ist.

Karlsruhe, den 1. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Apothekerlicenz des Max Torrent von Freiburg betreffend.

Max Torrent von Freiburg wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrathe zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 6. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Digitized by Google

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betreffend.

In Gemäßheit allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurden mit Entschließung Großherzoglichen Staatsministeriums vom Heutigen der Großherzogliche Oberhofgerichtskanzler Haaß und der Großherzogliche Oberhofgerichtsrath Fuchs auf unterthänigstes Ansuchen ihrer Funktionen als landesherrliche Wahlkommissäre enthoben und an deren Stelle

als landesherrlicher Wahlkommissär für den 34. Aemterwahlbezirk (Amt Heidelberg) der Großherzogliche Oberhofgerichtsrath Stempf und

als landesherrlicher Wahlkommissär für den 35. Aemterwahlbezirk (Ladenburg und Weinheim) der Großherzogliche Oberhofgerichtsrath Brauer

ernannt.

Karlsruhe, den 16. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly. Vdt. Gutman.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den aus der ersten Kammer der Ständeversammlung freiwillig ausgetretenen Abgeordneten der Hochschule Freiburg, Staatsminister der Justiz Dr. Stabel, betreffend.

In Gemäßheit allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurde durch Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom Heutigen angeordnet, daß an Stelle des freiwillig ausgetretenen Staatsministers der Justiz Dr. Stabel durch die ordentlichen Professoren der Hochschule Freiburg die Ersatzwahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversamulung nach Maßgabe der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 vorgenommen werde.

Karlsruhe, den 17. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly. Vdt. Gutman.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Mechaniker Karl Saaler in Emmendingen wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Hebepumpe mit schwingendem Kolben auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 27. Juni 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.

In Abwesenheit des Ministers:

Muth. Vdt. Böckh.

Digitized by Google

Dem Büchsenmacher Tobias Läuger in Lörrach wird auf sein Ansuchen ein Patent für ein von ihm erfundenes neues Hinterladungsgewehr auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 27. Juni 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
In Abwesenheit des Ministers:
Muth.

Vdt. Böckh.

Dem Herrn Isaak Gregg in Philadelphia wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte neue Konstruktion einer selbstthätigen Ziegelmaschine auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 5. Juli 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
In Abwesenheit des Ministers:
Muth.

Vdt. Böckh.

Den Herren Johann Heinrich Herbst, Hüttenbesitzer, und Oskar Wassermann, Berg- und Hütteningenieur zu Call in Preußen wird auf ihr Ansuchen ein Patent für eine von ihnen erfundene neue Methode zur Reinigung des mittelst metallischen Zinks entsilberten Werkbleies von den in letzterem befindlichen Zink- und Eisentheilen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag der Patentinhaber nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 5. Juli 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
In Abwesenheit des Ministers:
Muth. Vdt. Böckh.

Digitized by Google

Die Eröffnung einer Vereinstelegraphenstation zu Hilzingen betreffend.

Am 1. Juli 1867 wird zu Hilzingen eine Vereinstelegraphenstation mit beschränktem Tagesdienst dem allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Karlsruhe, den 26. Juni 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
In Abwesenheit des Ministers:
Muth. Vdt. Böckh.

Die Eröffnung der Telegraphenstation zu Enzberg für den allgemeinen Verkehr betreffend.

Am 1. Juli l. J. ist die Eisenbahnbetriebstelegraphenstation Enzberg auch für den allgemeinen Telegraphenverkehr und zwar mit beschränktem Tagesdienst eröffnet worden.

Karlsruhe, den 2. Juli 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
In Abwesenheit des Ministers:
Muth. Vdt. Böckh.

Die Organisation des Betriebsdienstes auf der Bahnstrecke Radolphzell-Stockach betreffend.

Die neue Bahnstrecke Radolphzell-Stockach mit den Stationen
Stahringen: Personen- und Güterstation,
Wahlwies: Personen- und Güterstation,
Renzingen: Haltstelle für Personenbeförderung,
Stockach: Personen und Güterstation,
wird dem Bezirke des Großherzoglichen Eisenbahnamts Konstanz zugetheilt.

Mit Eröffnung dieser neuen Bahnstrecke haben folgende Betriebsstelle in's Leben zu treten:

A. Für den Eisenbahndienst.

Die Eisenbahnexpedition:
Stockach.
Die Billetausgabebureaux:
Stahringen,
Wahlwies und
Renzingen, wovon die beiden ersteren auch für den Güterverkehr eingerichtet sind.

B. Für den Telegraphendienst.

Die Telegraphenstationen:
Stahringen und
Wahlwies, beide mit beschränktem Tagesdienste.

Die bisher dem Großherzoglichen Postamte Stockach unterstellt gewesene Telegraphenstation Stockach wird nunmehr gleichfalls dem Großherzoglichen Eisenbahnamte Konstanz zugetheilt.

Karlsruhe, den 10. Juli 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy. Vdt. Böckh.

Digitized by Google

Die zweite diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten zweiten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinnste werden planmäßig auf 1. Oktober 1867 durch die Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt. Auf Verlangen der Loosinhaber erfolgt aber auch die Auszahlung vor der Verfallzeit und zwar gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden.

Karlsruhe, den 28. Juni 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Ministers:
Regenauer.

Vdt. Pecher.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Sechsundachtzigsten Ziehung

am 28. Juni 1867 unter Aufsicht der Großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. Mai 1867 gezogenen 20 Serien.
86. 198. 980. 1076. 1233. 1616. 2244. 2350. 2556. 2807. 2868. 3446. 3829. 4066. 4788. 4880. 5704. 5907. 6627. 6985.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
4251	51	4267	51	4283	70	**4299**	**1000**	9865	51	9881	51
4252	70	4268	51	4284	70	4300	70	9866	70	9882	51
4253	51	4269	70	4285	51	9851	70	9867	51	9883	51
4254	51	4270	51	4286	70	9852	70	9868	51	9884	70
4255	70	4271	51	4287	51	9853	51	9869	70	9885	51
4256	51	4272	51	4288	70	9854	51	9870	51	9886	70
4257	51	4273	70	4289	51	9855	51	9871	70	9887	70
4258	51	4274	70	4290	51	9856	70	9872	70	9888	51
4259	70	4275	51	4291	70	9857	70	9873	51	9889	70
4260	70	4276	70	4292	51	9858	70	9874	51	9890	51
4261	70	4277	70	4293	70	9859	70	9875	70	9891	51
4262	70	4278	51	4294	51	9860	51	9876	70	9892	70
4263	70	4279	70	4295	70	9861	51	9877	70	9893	70
4264	51	4280	51	4296	70	9862	70	9878	70	9894	51
4265	51	4281	51	4297	51	9863	51	9879	70	9895	51
4266	70	4282	70	4298	70	9864	70	9880	51	9896	51

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
9897	51	53751	70	61605	51	80759	70	112163	51	117467	51
9898	70	53752	70	61606	70	80760	70	112164	51	117468	70
9899	70	53753	70	61607	51	80761	70	112165	51	117469	70
9900	51	53754	51	61608	70	80762	70	112166	70	117470	51
48951	51	53755	51	61609	51	80763	51	112167	51	117471	51
48952	51	53756	70	61610	70	80764	51	112168	70	117472	51
48953	51	53757	70	61611	70	80765	51	112169	70	117473	70
48954	51	53758	51	61612	51	80766	70	112170	51	117474	70
48955	70	53759	51	61613	51	80767	51	112171	70	117475	51
48956	70	53760	70	61614	51	80768	51	112172	70	117476	51
48957	70	53761	70	61615	51	80769	70	112173	51	117477	70
48958	70	53762	51	61616	51	80770	70	112174	70	117478	51
48959	51	53763	70	61617	70	80771	70	112175	51	117479	70
48960	70	53764	70	61618	70	80772	51	112176	70	117480	51
48961	51	53765	70	61619	70	80773	70	112177	51	117481	51
48962	70	53766	70	61620	70	80774	51	112178	51	**117482**	**1000**
48963	70	53767	70	61621	51	80775	51	112179	70	117483	51
48964	51	53768	70	61622	70	80776	70	112180	70	117484	51
48965	70	53769	70	61623	51	80777	70	112181	51	117485	70
48966	51	53770	51	61624	51	80778	70	112182	51	117486	70
48967	51	53771	51	61625	70	80779	70	112183	70	117487	51
48968	51	53772	51	61626	51	80780	70	112184	51	117488	70
48969	70	53773	51	61627	51	80781	70	112185	70	117489	70
48970	70	53774	51	61628	51	80782	51	112186	70	117490	51
48971	70	53775	51	61629	70	80783	51	112187	70	117491	70
48972	51	53776	51	61630	51	80784	70	112188	51	117492	70
48973	70	53777	70	61631	51	80785	70	112189	51	117493	70
48974	51	53778	51	61632	51	80786	70	112190	51	117494	70
48975	70	53779	51	61633	70	80787	70	112191	70	117495	70
48976	70	53780	70	61634	51	80788	51	112192	51	117496	70
48977	70	53781	70	61635	70	80789	51	112193	51	117497	70
48978	70	53782	51	61636	70	80790	70	112194	51	117498	51
48979	70	53783	51	61637	51	80791	51	112195	70	117499	51
48980	51	**53784**	**1000**	61638	51	80792	51	112196	51	117500	70
48981	51	53785	70	61639	51	80793	70	112197	70	127751	51
48982	51	53786	70	61640	51	80794	51	112198	70	127752	70
48983	70	53787	51	61641	51	80795	51	112199	51	127753	51
48984	70	53788	51	61642	70	80796	51	112200	51	127754	70
48985	51	53789	51	61643	51	80797	70	117451	70	127755	51
48986	70	53790	51	61644	70	80798	70	117452	70	127756	70
48987	51	53791	51	61645	51	80799	70	117453	70	127757	70
48988	70	53792	70	61646	51	80800	51	117454	51	127758	51
48989	51	53793	70	61647	51	112151	51	117455	51	127759	51
48990	51	53794	70	61648	51	112152	51	117456	70	127760	70
48991	51	53795	70	61649	51	112153	51	117457	51	127761	51
48992	51	53796	51	61650	70	112154	51	117458	51	127762	70
48993	51	53797	51	80751	51	112155	51	117459	70	127763	70
48994	70	53798	70	**80752**	**1000**	112156	70	117460	51	127764	51
48995	70	53799	51	80753	70	112157	51	117461	51	127765	70
48996	70	53800	70	80754	70	112158	51	117462	70	127766	51
48997	70	61601	51	80755	51	112159	51	117463	51	127767	70
48998	51	61602	70	80756	70	112160	51	117464	51	127768	51
48999	51	61603	70	80757	70	112161	51	117465	51	127769	70
49000	51	61604	51	80758	70	112162	51	117466	70	127770	51

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
127771	70	140325	70	143379	51	172283	51	191437	51	203291	70
127772	51	140326	70	143380	51	172284	51	191438	51	203292	70
127773	70	140327	70	143381	51	172285	51	191439	70	203293	51
127774	51	140328	70	143382	51	172286	70	191440	51	203294	51
127775	70	140329	51	143383	51	172287	70	191441	70	203295	70
127776	70	140330	70	143384	51	172288	51	191442	70	203296	51
127777	70	140331	51	143385	70	**172289**	**1000**	191443	70	203297	70
127778	70	140332	51	143386	51	172290	70	191444	51	203298	70
127779	51	140333	70	143387	51	172291	70	191445	70	203299	70
127780	70	140334	51	143388	70	172292	51	191446	70	203300	70
127781	51	140335	51	143389	70	172293	51	191447	51	239351	51
127782	70	140336	51	143390	51	172294	51	191448	51	239352	70
127783	51	140337	51	143391	70	172295	51	191449	70	239353	51
127784	51	140338	51	143392	51	172296	51	191450	51	239354	70
127785	51	140339	70	143393	51	172297	51	203251	51	239355	51
127786	51	140340	70	143394	51	172298	70	203252	51	239356	70
127787	70	140341	51	143395	51	172299	70	203253	51	239357	70
127788	70	140342	70	143396	51	172300	51	203254	70	239358	51
127789	51	140343	51	143397	70	191401	51	203255	70	239359	51
127790	51	140344	70	143398	70	191402	70	203256	51	239360	51
127791	70	140345	51	143399	51	191403	70	203257	51	239361	51
127792	51	140346	51	143400	51	191404	70	203258	70	239362	51
127793	51	140347	51	172251	51	191405	51	203259	70	239363	70
127794	51	140348	70	172252	51	191406	51	203260	51	239364	51
127795	70	140349	51	172253	51	191407	70	203261	70	239365	70
127796	51	140350	70	172254	70	191408	70	203262	70	239366	51
127797	70	143351	51	†172255	† 51	191409	51	203263	70	239367	70
127798	51	143352	70	172256	70	191410	51	203264	51	239368	70
127799	51	143353	70	172257	70	191411	70	203265	51	239369	51
127800	70	143354	51	172258	70	191412	70	203266	70	239370	51
140301	51	143355	51	172259	51	191413	51	203267	70	239371	70
140302	51	143356	70	172260	70	191414	51	203268	70	239372	51
140303	51	143357	70	172261	70	191415	70	203269	70	239373	51
140304	70	143358	51	172262	51	191416	51	203270	70	239374	51
140305	51	143359	70	172263	51	191417	51	203271	51	239375	70
140306	70	143360	51	172264	51	**191418**	**1000**	203272	70	239376	51
140307	70	143361	70	172265	70	191419	51	203273	70	239377	51
140308	70	143362	70	172266	70	191420	70	203274	70	239378	51
140309	70	143363	70	172267	70	191421	70	203275	70	239379	70
140310	51	143364	70	172268	70	191422	70	203276	70	239380	51
140311	70	143365	70	172269	51	191423	51	203277	70	239381	70
140312	51	143366	70	172270	51	191424	70	203278	51	239382	51
140313	51	143367	70	172271	51	191425	51	203279	51	239383	70
140314	51	143368	70	172272	51	191426	51	203280	70	239384	51
140315	70	143369	70	172273	70	191427	70	203281	70	239385	51
140316	51	143370	51	172274	70	191428	51	203282	70	239386	70
140317	70	143371	70	172275	51	191429	51	203283	51	239387	51
140318	51	143372	70	172276	70	191430	70	203284	51	239388	70
140319	70	143373	70	172277	51	191431	70	203285	70	239389	70
140320	70	143374	51	172278	51	191432	70	203286	51	239390	70
140321	51	143375	70	172279	51	191433	51	203287	51	239391	51
140322	51	143376	51	172280	51	191434	51	203288	70	239392	70
140323	70	143377	51	172281	51	191435	51	203289	51	239393	70
140324	70	143378	70	172282	70	191436	51	203290	70	239394	70

Das mit † bezeichnete Loos ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
9897	51	53751	70	61605	51	80759	70	112163	51	117467	51
9898	70	53752	70	61606	70	80760	70	112164	51	117468	70
9899	70	53753	70	61607	51	80761	70	112165	51	117469	70
9900	51	53754	51	61608	70	80762	70	112166	70	117470	51
48951	51	53755	51	61609	51	80763	51	112167	51	117471	51
48952	51	53756	70	61610	70	80764	51	112168	70	117472	51
48953	51	53757	70	61611	70	80765	51	112169	70	117473	70
48954	51	53758	51	61612	51	80766	70	112170	51	117474	70
48955	70	53759	51	61613	51	80767	51	112171	70	117475	51
48956	70	53760	70	61614	51	80768	51	112172	70	117476	51
48957	70	53761	70	61615	51	80769	70	112173	51	117477	70
48958	70	53762	51	61616	51	80770	70	112174	70	117478	51
48959	51	53763	70	61617	70	80771	70	112175	51	117479	70
48960	70	53764	70	61618	70	80772	51	112176	70	117480	51
48961	51	53765	70	61619	70	80773	70	112177	51	117481	51
48962	70	53766	70	61620	70	80774	51	112178	51	**117482**	**1000**
48963	70	53767	70	61621	51	80775	51	112179	70	117483	51
48964	51	53768	70	61622	70	80776	70	112180	70	117484	51
48965	70	53769	70	61623	51	80777	70	112181	51	117485	70
48966	51	53770	51	61624	51	80778	70	112182	51	117486	70
48967	51	53771	51	61625	70	80779	70	112183	70	117487	51
48968	51	53772	51	61626	51	80780	70	112184	51	117488	70
48969	70	53773	51	61627	51	80781	70	112185	70	117489	70
48970	70	53774	51	61628	51	80782	51	112186	70	117490	51
48971	70	53775	51	61629	70	80783	51	112187	70	117491	70
48972	51	53776	51	61630	51	80784	70	112188	51	117492	70
48973	70	53777	70	61631	51	80785	70	112189	51	117493	70
48974	51	53778	51	61632	51	80786	70	112190	51	117494	70
48975	70	53779	51	61633	70	80787	70	112191	70	117495	70
48976	70	53780	70	61634	51	80788	51	112192	51	117496	70
48977	70	53781	70	61635	70	80789	51	112193	51	117497	70
48978	70	53782	51	61636	70	80790	70	112194	51	117498	51
48979	70	53783	51	61637	51	80791	51	112195	70	117499	51
48980	51	**53784**	**1000**	61638	51	80792	51	112196	51	117500	70
48981	51	53785	70	61639	51	80793	70	112197	70	127751	51
48982	51	53786	70	61640	51	80794	51	112198	70	127752	70
48983	70	53787	51	61641	51	80795	51	112199	51	127753	51
48984	70	53788	51	61642	70	80796	51	112200	51	127754	70
48985	51	53789	51	61643	51	80797	70	117451	70	127755	51
48986	70	53790	51	61644	70	80798	70	117452	70	127756	70
48987	51	53791	51	61645	51	80799	70	117453	70	127757	70
48988	70	53792	70	61646	51	80800	51	117454	51	127758	51
48989	51	53793	70	61647	51	112151	51	117455	51	127759	51
48990	51	53794	70	61648	51	112152	51	117456	70	127760	70
48991	51	53795	70	61649	51	112153	51	117457	51	127761	51
48992	51	53796	51	61650	70	112154	51	117458	51	127762	70
48993	51	53797	51	80751	51	112155	51	117459	70	127763	70
48994	70	53798	70	**80752**	**1000**	112156	70	117460	51	127764	51
48995	70	53799	51	80753	70	112157	51	117461	51	127765	70
48996	70	53800	70	80754	70	112158	51	117462	70	127766	51
48997	70	61601	51	80755	51	112159	51	117463	51	127767	70
48998	51	61602	70	80756	70	112160	51	117464	51	127768	51
48999	51	61603	70	80757	70	112161	51	117465	51	127769	70
49000	51	61604	51	80758	70	112162	51	117466	70	127770	51

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
127771	70	140325	70	143379	51	172283	51	191437	51	203291	70
127772	51	140326	70	143380	51	172284	51	191438	51	203292	70
127773	70	140327	70	143381	51	172285	51	191439	70	203293	51
127774	51	140328	70	143382	51	172286	70	191440	51	203294	51
127775	70	140329	51	143383	51	172287	70	191441	70	203295	70
127776	70	140330	70	143384	51	172288	51	191442	70	203296	51
127777	70	140331	51	143385	70	**172289**	**1000**	191443	70	203297	70
127778	70	140332	51	143386	51	172290	70	191444	51	203298	70
127779	51	140333	70	143387	51	172291	70	191445	70	203299	70
127780	70	140334	51	143388	70	172292	51	191446	70	203300	70
127781	51	140335	51	143389	70	172293	51	191447	51	239351	51
127782	70	140336	51	143390	51	172294	51	191448	51	239352	70
127783	51	140337	51	143391	70	172295	51	191449	70	239353	51
127784	51	140338	51	143392	51	172296	51	191450	51	239354	70
127785	51	140339	70	143393	51	172297	51	203251	51	239355	51
127786	51	140340	70	143394	51	172298	70	203252	51	239356	70
127787	70	140341	51	143395	51	172299	70	203253	51	239357	70
127788	70	140342	70	143396	51	172300	51	203254	70	239358	51
127789	51	140343	51	143397	70	191401	51	203255	70	239359	51
127790	51	140344	70	143398	70	191402	70	203256	51	239360	51
127791	70	140345	51	143399	51	191403	70	203257	51	239361	51
127792	51	140346	51	143400	51	191404	70	203258	70	239362	51
127793	51	140347	51	172251	51	191405	51	203259	70	239363	70
127794	51	140348	70	172252	51	191406	51	203260	51	239364	51
127795	70	140349	51	172253	51	191407	70	203261	70	239365	70
127796	51	140350	70	172254	70	191408	70	203262	70	239366	51
127797	70	143351	51	†172255	† 51	191409	51	203263	70	239367	70
127798	51	143352	70	172256	70	191410	51	203264	51	239368	70
127799	51	143353	70	172257	70	191411	70	203265	51	239369	51
127800	70	143354	51	172258	70	191412	70	203266	70	239370	51
140301	51	143355	51	172259	51	191413	51	203267	70	239371	70
140302	51	143356	70	172260	70	191414	51	203268	70	239372	51
140303	51	143357	70	172261	70	191415	70	203269	70	239373	51
140304	70	143358	51	172262	51	191416	51	203270	70	239374	51
140305	51	143359	70	172263	51	191417	51	203271	51	239375	70
140306	70	143360	51	172264	51	**191418**	**1000**	203272	70	239376	51
140307	70	143361	70	172265	70	191419	51	203273	70	239377	51
140308	70	143362	70	172266	70	191420	70	203274	70	239378	51
140309	70	143363	70	172267	70	191421	70	203275	70	239379	70
140310	51	143364	70	172268	70	191422	70	203276	70	239380	51
140311	70	143365	70	172269	51	191423	51	203277	70	239381	70
140312	51	143366	70	172270	51	191424	70	203278	51	239382	51
140313	51	143367	70	172271	51	191425	51	203279	51	239383	70
140314	51	143368	70	172272	51	191426	51	203280	70	239384	51
140315	70	143369	70	172273	70	191427	70	203281	70	239385	51
140316	51	143370	51	172274	70	191428	51	203282	70	239386	70
140317	70	143371	70	172275	51	191429	51	203283	51	239387	51
140318	51	143372	70	172276	70	191430	70	203284	51	239388	70
140319	70	143373	70	172277	51	191431	70	203285	70	239389	70
140320	70	143374	51	172278	51	191432	70	203286	51	239390	70
140321	51	143375	70	172279	51	191433	51	203287	51	239391	51
140322	51	143376	51	172280	51	191434	51	203288	70	239392	70
140323	70	143377	51	172281	51	191435	51	203289	51	239393	70
140324	70	143378	70	172282	70	191436	51	203290	70	239394	70

Das mit † bezeichnete Loos ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
239395	70	243988	70	285181	70	295324	70	331317	51	349209	70
239396	51	243989	51	285182	70	295325	70	331318	70	349210	70
239397	51	243990	70	285183	70	295326	70	331319	70	349211	51
239398	51	243991	70	285184	51	295327	51	331320	70	349212	70
239399	70	243992	70	285185	51	295328	51	331321	51	349213	70
239400	70	243993	51	285186	51	295329	70	331322	70	349214	70
243951	70	243994	70	285187	70	295330	51	331323	51	349215	70
243952	51	243995	51	285188	70	295331	70	331324	51	349216	70
243953	51	243996	51	285189	70	295332	51	331325	70	349217	51
243954	70	243997	70	285190	70	295333	70	331326	51	349218	51
243955	70	243998	70	285191	70	295334	70	331327	51	349219	51
243956	51	243999	70	285192	70	295335	51	331328	70	349220	70
243957	70	244000	51	285193	70	295336	51	331329	51	349221	51
243958	70	285151	70	285194	51	295337	51	331330	70	349222	51
243959	70	285152	51	285195	70	295338	70	331331	70	349223	51
243960	70	285153	70	285196	70	295339	70	331332	70	349224	70
243961	51	285154	70	285197	70	295340	51	331333	70	349225	70
243962	51	285155	70	285198	51	295341	51	331334	51	349226	70
243963	51	**285156**	**1000**	285199	70	295342	70	331335	51	349227	51
243964	70	285157	51	285200	70	295343	70	331336	51	349228	51
243965	70	285158	51	295301	51	295344	70	331337	51	349229	70
243966	51	285159	70	295302	70	295345	70	331338	70	349230	51
243967	70	285160	70	295303	51	295346	70	331339	51	349231	51
243968	70	285161	51	295304	70	295347	51	331340	51	349232	51
243969	51	285162	70	295305	51	295348	70	331341	51	349233	70
243970	70	285163	51	295306	70	295349	51	331342	70	349234	51
243971	51	285164	70	295307	70	295350	51	331343	70	349235	51
243972	70	285165	70	295308	51	331301	51	331344	51	349236	70
243973	70	285166	51	295309	70	331302	51	331345	51	349237	70
243974	51	285167	51	295310	70	331303	51	331346	70	349238	70
243975	70	285168	51	295311	51	331304	70	331347	70	349239	70
243976	51	285169	70	295312	51	331305	51	331348	70	349240	51
243977	70	285170	51	295313	51	331306	70	331349	70	349241	51
243978	51	285171	70	295314	51	331307	51	331350	51	349242	70
243979	51	285172	51	295315	70	331308	70	349201	70	349243	51
243980	70	285173	70	295316	51	**331309**	**1000**	349202	51	349244	70
243981	51	285174	51	295317	51	331310	51	349203	51	349245	51
243982	51	285175	70	**295318**	**1000**	331311	51	349204	70	349246	70
243983	70	285176	70	**295319**	**1000**	331312	70	349205	51	349247	70
243984	51	285177	70	295320	51	331313	70	349206	51	349248	51
243985	70	285178	70	295321	70	331314	51	349207	51	349249	51
243986	51	285179	51	295322	70	331315	51	349208	51	349250	70
243987	51	285180	70	295323	51	331316	51				

Dienſterledigung.

Im Großherzoglichen Armeecorps iſt die Stelle eines Oberarztes mit der Gage von jährlich 600 fl. frei geworden. Die Bewerber haben ſich innerhalb 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Kriegsminiſterium zu melden.

Bemerkt wird, daß für die Militärärzte künftig die Dienſtverhältniſſe im Großherzoglichen Armeecorps in vielfacher Beziehung ſich günſtiger geſtalten werden.

Digitized by Google

Nr. XXXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 27. Juli 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Vollzugsverordnung, die Errichtung von Handelsgerichten betreffend. Die Besetzung der Notariatsdistrikte Görwihl, Schiltach und Engen betreffend. Die Besetzung der Gerichtsnotarstellen zu Rastatt, Eppingen und Borberg betreffend. Die Wiederbesetzung der Gerichtsnotarstelle in St. Blasien betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Generalagentur für die Northern Assurance-Company in London und Aberdeen betreffend. Die Apothekerlicenz des Karl Britsch von Baden betreffend. Die Apothekerlicenz des Karl Geiber von Bruchsal betreffend. Die Apothekerlicenz des Leopold Krauth von Neckargemünd betreffend. Die Ausstellung von Diplomen durch das Polytechnikum in Karlsruhe betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Kriegsministeriums: Die Abänderung der Bestimmungen vom 26. September 1851 über die Ergänzung des Großherzoglichen Offizierscorps betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 4. Juli d. J.

dem Herrn *Moynier*, membre du Comité international de Secours pour les blessés à Genève das Ritterkreuz erster Klasse,

unter dem 5. Juli d. J.

dem Herrn *Léonce de Cazenove*, docteur en droit, secrétaire général du Comité de la société internationale de Secours aux blessés militaires à Lyon, das Ritterkreuz zweiter Klasse

Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 12. Juli d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Direktor des Königlich Württembergischen Medizinalkollegiums, von Fleischhauer, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 13. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Professor Dr. Theodor von Dusch, Direktor der medizinischen Poliklinik in Heidelberg, das Ritterkreuz erster Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 13. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Oberlieutenant Felix Freiherrn von Göler vom zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst Ihrem Armeecorps zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kaufmann Louis Mohl in Neapel der ihm übertragenen Funktionen eines Großherzoglichen Konsuls in dieser Stadt wieder zu entheben.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. Februar d. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Neunkirchen, Dekanats Waibstadt, den Pfarrverweser Joseph Amann von Bremgarten gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 18. Juni d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. Mai d. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Warmbach, Dekanats Wiesenthal, den Pfarrverweser Eduard Prestle in Oberlauchringen gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 26. Juni d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. Mai d. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Rorgenwies, Dekanats Stockach, den Pfarrverweser Karl Burger von Schönwald gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 2. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung, die Errichtung von Handelsgerichten betreffend.

In Vollzug des §. 20 der Allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 24. November 1865 (Regierungsblatt Nr. LXI.), die Errichtung von Handelsgerichten betreffend, wird der Amtsgerichtsbezirk Pforzheim als Wahldistrikt der dortigen Handelskammer bestimmt und zugleich festgesetzt, daß von den Kaufleuten dieses Bezirks zwei als Handelsrichter und vier als Stellvertreter für das Handelsgericht Karlsruhe-Pforzheim zu wählen und vorzuschlagen sind.

Karlsruhe, den 12. Juli 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Mittell.

Die Besetzung der Notariatsdistrikte Görwihl, Schiltach und Engen betreffend.

Der Notariatsdistrikt Görwihl wird dem Notar Schäfer in Schiltach und der Notariatsdistrikt Schiltach dem Notariats-Assistenten Leo in Säckingen, unter Ernennung desselben zum Notar, übertragen. Ferner wird Notariats-Assistent Oppel in Rastatt als Notar des Distriktes Engen ernannt.

Karlsruhe, den 11. Juli 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Die Besetzung der Gerichtsnotarstellen zu Rastatt, Eppingen und Boxberg betreffend.

Gerichtsnotar Ferdinand Zimmermann in Eppingen wird in gleicher Eigenschaft nach Rastatt, Gerichtsnotar Stichs in Boxberg ebenfalls in gleicher Eigenschaft nach Eppingen, und Gerichtsnotar Eduard Brecht in St. Blasien als solcher nach Boxberg versetzt.

Karlsruhe, den 13. Juli 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Digitized by Google

Die Wiederbesetzung der erledigten Gerichtsnotarstelle in St. Blasien betreffend.

Notar Johann Bleyler in Neckarbischofsheim wird als Gerichtsnotar des Amtsgerichts St. Blasien ernannt und ihm zugleich der Notariatsdistrikt St. Blasien I. übertragen.

Karlsruhe, den 16. Juli 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Die Generalagentur für die Northern-Assurance-Company in London und Aberdeen betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 21. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der als Generalagent der North-British- und Merkantil-Versicherungsgesellschaft bestellte Kaufmann Ernst Arheidt dahier nunmehr auch an Stelle des Kaufmann Heinrich Rosenfeldt dahier als Generalagent der Northern-Assurance-Company in London und Aberdeen für das Großherzogthum Baden bestätigt worden ist, jedoch dem Antrag der letzteren Gesellschaft gemäß mit der Einschränkung, daß derselbe für sie keine Policen auszustellen hat.

Karlsruhe, den 11. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Gutman.

Die Apothekerlicenz des Karl Britsch von Baden betreffend.

Karl Britsch von Baden wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrathe zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 11. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Digitized by Google

Die Apothekerlicenz des Karl Geiber von Bruchsal betreffend.

Karl Geiber von Bruchsal wurde nach ordnungsgemäß stattgehabter Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrathe zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 19. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Apothekerlicenz des Leopold Krauth von Neckargemünd betreffend.

Leopold Krauth von Neckargemünd wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrathe zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 22. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wohnlich.

Die Ausstellung von Diplomen durch das Polytechnikum dahier betreffend.

Der polytechnischen Schule dahier wird die Befugniß ertheilt, auf Grund vorzunehmender Prüfungen Diplome auszustellen, welche den Inhaber als für sein Fach wissenschaftlich ausgebildet empfehlen.

Diplome können ertheilt werden:

1. für Ingenieure,
2. für Maschinenbau und mechanische Technik,
3. für Architekten,
4. für Chemiker,
5. für Forstwirthe,
6. für Landwirthe.

Zur Prüfung kann Jedermann zugelassen werden, der seine Studien in dem Fache, für welches er das Diplom erlangen will, auf einer polytechnischen Schule vollendet hat.

Die Prüfungskommission für jedes Fach hat aus den sämmtlichen Professoren beziehungsweise beauftragten Hilfslehrern (§. 17 lit. c. des Organisationsstatuts, Regierungsblatt 1865 Nr. VIII.) derjenigen Wissenschaften zu bestehen, welche nach dem Studienplane der polytechnischen Schule zu dem betreffenden Fache gehören.

Digitized by Google

Für die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 40 fl. und eine Expeditionsgebühr von 10 fl. zu erheben.

Die näheren Bestimmungen sind durch die Großherzogliche Direktion der polytechnischen Schule im Einverständniß mit dem großen Rath zu erlassen.

Karlsruhe, den 19. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Gutman.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Lokomotivfabrikanten Georg Krauß in München wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte, eigenthümliche Konstruktion des Lokomotiv- und Tenderrahmens in Form eines geräumigen als Wasserbehälter dienenden Kastens auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 12. Juli 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Dietz.

Vdt. Böckh.

Dem Ingenieur Emmett Guinn in Washington wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene konstruktive Verbesserung des Differentialmanometers auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 12. Juli 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Dietz.

Vdt. Böckh.

Digitized by Google

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Kommissäre des Großherzoglichen Staatsministeriums, der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Direktors der Großherzoglichen Amortisationskasse sind am 2. d. M. folgende im Jahr 1865 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

I. Papiere der Amortisationskasse.

1. 3½prozentige Rentenscheine von 1834:		
Obligationen	40,900 fl.	— kr.
Coupons	83,146 „	— „
2. 4½prozentiges Anlehen von 1851:		
Obligationen	500 „	— „
Coupons	13 „	30 „
3. Partialloose vom v. Haber-, Goll- und von Rothschild'schen Anlehen von 1840	1,130,073 „	— „
Zusammen I.	1,254,632 fl.	30 kr.

II. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

1. 3½prozentiges Anlehen von 1842:		
Obligationen	207,100 fl. — kr.	
Coupons	366,252 „ 15 „	
2. 3½prozentiges Anlehen von 1853 bei Kanton Basel-Stadt:		
Coupons	35,000 „ — „	
3. 4½prozentiges Anlehen von 1854/56:		
Obligationen	2,700 „ — „	
Coupons	420 „ 45 „	
4. 4prozentiges Anlehen von 1859/61:		
Coupons	721,968 „ — „	
5. 4prozentiges Anlehen von 1862:		
Coupons	884,174 „ — „	
6. Partialloose des Anlehens von 1845	533,304 „ — „	
Zusammen II.	2,750,919 fl.	— kr.
Hauptsumme	4,005,551 fl.	30 kr.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 17. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Glock.

Digitized by Google

Die Abänderung der Bestimmungen vom 26. September 1851 über die Ergänzung des Großherzoglichen Offizierscorps betreffend.

Der §. 29 der Bestimmungen vom 26. September 1851 über die Ergänzung des Großherzoglichen Offizierscorps (Regierungsblatt Nr. LVIII. vom 16. Oktober 1851) erhält auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 13. Juli d. J. folgende Fassung:

„Unteroffiziere und Soldaten, welche neben Erfüllung der Bedingungen des §. 22 ein Zeugniß einer Großherzoglichen Mittelschule vorlegen, welches ihre Reife zur Universität, das heißt die abgelegte Maturitätsprüfung bestätigt, oder welche nachweisen, daß sie die Universität nach vorhergegangener Maturitätsprüfung besucht haben; oder welche Zeugnisse darüber vorlegen, daß sie ein Lyzeum bis einschließlich der zweitobersten Abtheilung (Oberquinta) oder ein Gymnasium vollständig, und überdies beide Kurse der mathematischen Schule oder den untern Kurs dieser und den untersten Kurs einer Fachschule des Polytechnikums mit dem für die Promotion erforderlichen Erfolg absolvirt haben, werden auf Ansuchen ohne Ablegung der Portepeefähnrichsprüfung zu Portepeefähnrichen ernannt."

Karlsruhe, den 16. Juli 1867.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Vdt. v. Stetten.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 28. April d. J. Lorenz Gerber, Bezirksförster in Säckingen;
„ 24. Juni „ „ Fridolin Klar, katholischer Pfarrer in Breisach;
„ 28. „ „ „ Rudolph Will, Revisor bei der Großherzoglichen Steuerdirektion, in Karlsruhe;
„ 30. „ „ „ Joseph Reischbacher, katholischer Pfarrer in Schluchsee;
„ 2. Juli „ „ Konrad Schwab, pensionirter Kanzleirath in Mannheim;
„ 7. „ „ „ Franz Freiherr von Bodmann, Rittmeister vom Armeecorps, in Bodmann;
„ 17. „ „ „ Matthäus Kast, pensionirter Regimentsquartiermeister, in Schwetzingen;
„ 18. „ „ „ Melchior Kathriner, Bezirksarzt in Wiesloch.

Digitized by Google

Nr. XXXIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 3. August 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Apothekerlicenz des Heinrich Landauer von Schönau und des Karl Gugel von Ichenheim betreffend. Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend. Die Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Die Aufhebung der Poststallmeisterei Mosbach betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Den Verkehr mit Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten in Norddeutschland betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 5. Juli d. J.

den Garnisonsauditor Wilhelm Benitz in Rastatt, auf sein unterthänigstes Ansuchen, wegen leidender Gesundheit und bis zur Wiederherstellung derselben in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 9. Juli d. J.

den Professor Dr. Heinrich von Treitschke in Kiel zum ordentlichen Professor der Geschichte an der Universität Heidelberg zu ernennen;

unter dem 22. Juli d. J.

den Rechtsanwalt Alexander Buisson in Waldshut, unter Ernennung zum Amtmann, dem Bezirksamt Waldshut als Beamten zuzutheilen;

den zur Zeit aushilfsweise auf der Registratur der Zolldirektion beschäftigten Hauptzollamtsassistenten Karl Ranzenberger zum Registrator bei dieser Stelle zu ernennen;

den Bezirksförster Franz Joseph Vogt in Geisingen auf die Bezirksforstei Engen,

den Bezirksförster Eugen Kettner in Steinbach seinem Ansuchen gemäß auf die Bezirksforstei Geisingen zu versetzen;

Digitized by Google

den provisorischen Vorstand des Gymnasiums in Lahr, Professor Ludwig Fesenbeckh, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

den Professor Dr. Adolph Hauser am Lyceum in Karlsruhe zum Direktor des Gymnasiums und der damit verbundenen höheren Bürgerschule in Lahr zu ernennen;

den Lehramtspraktikanten Adolph Holtzmann zum Professor an der genannten Anstalt zu befördern;

dem Vorstande des Eisenbahnamtes Karlsruhe, Postrath Anton Burg, den Titel Oberpostrath zu verleihen;

dem Bahningenieur Johann Scheffelt in Kehl den Bahnunterhaltungsdienst der Eisenbahnämter Freiburg und Basel, mit dem Sitze in Freiburg, und

den Bahningenieur Tobias Wolff in Waldshut den Bahnunterhaltungsdienst der Eisenbahnämter Kehl und Offenburg, mit dem Sitze in Offenburg, zu übertragen;

den Ingenieurpraktikanten Albert Scholl von Karlsruhe zum Bahningenieur bei den Eisenbahnämtern Waldshut, Schaffhausen und Konstanz, mit dem Sitze in Waldshut, und

den Ingenieurpraktikanten Johann Haselwander von Hausach zum Bahningenieur bei dem Eisenbahnamt Würzburg, mit dem Sitze in Lauda, zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Mai d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Paul Staudenmaier, zur Zeit Pfarrverweser in Obersäckingen, auf die katholische Pfarrei Achkarren, Dekanats Endingen, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 1. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Eisenthal, Dekanats Ottersweier, dem bisherigen Pfarrverweser Joseph Braun von Warmbach verliehen und ist derselbe am 2. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Apothekerlicenz des Heinrich Landauer von Schönau und des Karl Gugel von Ichenheim betreffend.

Heinrich Landauer von Schönau und Karl Gugel von Ichenheim wurden nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 27. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Wohnlich.

Digitized by Google

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

In Gemäßheit Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurde mit Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. d. M. der Großherzogliche Kreis- und Hofgerichtsdirektor Beckiser auf sein unterthänigstes Ansuchen der Funktion als landesherrlicher Wahlkommissär für den 32. Aemterwahlbezirk (Wiesloch-Nekargemünd) enthoben und an dessen Stelle der Großherzogliche Kreisgerichtsrath Löwig zum landesherrlichen Wahlkommissär für diesen Wahlbezirk ernannt.

Karlsruhe, den 31. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

In Gemäßheit Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurde mit Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. d. M. der Großherzogliche Kreis- und Hofgerichtspräsident Reiner auf sein unterthänigstes Ansuchen der Funktion als landesherrlicher Wahlkommissär für den VIII. Städtewahlbezirk (Karlsruhe) enthoben und an dessen Stelle der Großherzogliche Kreis- und Hofgerichtsdirektor Serger zum landesherrlichen Wahlkommissär für diesen Wahlbezirk ernannt.

Karlsruhe, den 31. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Nachdem die Regierungen von Baden, Bayern, Württemberg und Hessen sich über die gleichmäßige Annahme und Handhabung von Maßregeln sowohl gegen die von außen her drohende Einschleppung der Rinderpest in ihre Staaten, als zur Unterdrückung der innerhalb derselben etwa ausgebrochenen Seuche geeinigt haben, und nachdem der Vollzug jener Maßregeln in den gedachten vier süddeutschen Staaten überall gesichert ist, sind dieselben weiter dahin übereingekommen:

I. daß die Regierungen der Konventionsstaaten keinerlei weitere Sperrmaßregeln und Verkehrsbeschränkungen gegen einander ergreifen werden, als zur Ausführung der vereinbarten Bestimmungen geboten sind;

II. daß die zur Anordnung der vereinbarten Maßregeln berufenen Behörden in den vier Konventionsstaaten angewiesen werden sollen, ihre zur gleichmäßigen Handhabung nöthigen Kommunikationen mit den einschlagenden Behörden der anderen Konventionsstaaten schleunigst unmittelbar und mit Vermeidung jeder Vermittelung zu bewirken;

Digitized by Google

III. daß bezüglich der gegenseitigen Geltung der Ein- und Durchfuhrverbote folgende Grundsätze einzutreten haben:

1. Für das Verbot der Ein- und Durchfuhr der in den §§. 2 und 4 der Verordnung vom 22. Mai 1867 (Central-Verordnungsblatt Seite 41) genannten Gegenstände aus verseucht erklärten Gegenden dritter Staaten ist die Anordnung des zunächst gelegenen Konventionsstaates auch für die übrigen maßgebend. Sind mehrere Konventionsstaaten zunächst gelegen, so entscheidet bei Meinungsverschiedenheit die den größeren Schutz gewährende Ansicht.
2. Bezüglich der in den §§. 2 und 6 obiger Verordnung genannten Gegenstände aus nicht verseucht erklärten Gegenden jedoch soll
   a. die Gestattung der Einfuhr derselben unter den daselbst in den §§. 3, 7 A und 8 A genannten Vorsichtsmaßregeln jeder einzelnen Regierung freistehen,
   b. die Durchfuhr aber unter den in §§. 7 B und 8 B daselbst genannten Vorsichtsmaßregeln von keiner Regierung gehindert werden, wenn die Regierung des Bestimmungsortes die Einführung gestattet.

Indem vorstehende Verabredungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, ergeht zugleich an die zuständigen Behörden die Weisung, vorkommenden Falls deren Inhalt zu beachten.

Karlsruhe, den 1. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Ernst Süvern, Baumeister in Halle an der Saale, wird auf sein Ansuchen ein Patent für ein eigenthümliches, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Desinfektionsverfahren auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 25. Juli 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Dietz.

Vdt. Böckh.

Digitized by Google

Die Aufhebung der Poststallmeisterei Mosbach betreffend.

Die bisher in Mosbach bestandene Poststallmeisterei wird hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 29. Juli 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Den Verkehr mit Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten in Norddeutschland betreffend.

Nachdem die in den älteren Preußischen Provinzen bestehende Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabaks in den im vorigen Jahre mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen — mit einer vorübergehenden Modifikation hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Kurfürstenthums Hessen — eingeführt und nachdem zwischen Preußen und Oldenburg unterm 27./30. April d. J. eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse u. s. w. getroffen, auch der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten und Braunschweig erklärt worden ist, so ist nach einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanzministeriums in Betreff der Uebergangsabgabe und der Erstattung der innern Steuer von Gegenständen der eingangsgedachten Art Nachstehendes angeordnet worden:

1. Vom 15. Juli 1867 ab werden mit der zu Ziffer 2 bezeichneten Maaßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten von oder nach den älteren Preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letztern in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jadegebiet Uebergangs-Abgaben erhoben oder Abgaben-Beträge erstattet werden.
2. In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1. Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin wird innerhalb des vorgedachten Gebietstheils beim Uebergange von Branntwein aus anderen Theilen des Zollvereins dahin eine Uebergangsabgabe von 4 Thalern für die Preußische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles erhoben und bei der Ausfuhr von Branntwein eine Steuervergütung von 8 Pfennigen für eine Quart Branntwein von 50 Prozent nach Tralles geleistet.

Digitized by Google

Demgemäß wird bis zu diesem Zeitpunkt auch in den übrigen Preußischen Landestheilen von dem aus jenem Gebietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangsabgabe erhoben, sowie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstättet.

3. In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.
4. Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten aus Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Braunschweig und Oldenburg wird an Uebergangsabgaben erhoben:
   a. von Branntwein für die Ohm (Preußisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles 6 Rthlr. mit der unter Ziffer 2 bezeichneten Maßgabe;
   b. von Bier für den Zentner 7 Sgr. 6 Pfg.;
   c. von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten für den Zentner 20 Sgr.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Glock.

Digitized by Google

Nr. XXXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 21. August 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, das Schulgeld an den Gelehrtenschulen und den mit solchen verbundenen höheren Bürgerschulen betreffend. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Apothekerlicenz des Adolph Fieser von Walldürn betreffend. Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Errichtung einer Posterpedition in Sulzfeld betreffend. Die Versammlung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Mannheim betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Aufhebung des Hauptzollamtes Wertheim betreffend

Diensterledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

das Schulgeld an den Gelehrtenschulen und den mit solchen verbundenen höheren Bürgerschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Der Betrag des Schulgeldes an den Gelehrtenschulen und den mit solchen verbundenen höheren Bürgerschulen wird von dem Ministerium des Innern für jede Anstalt und Klasse festgesetzt und soll jährlich

Digitized by Google

in den drei unteren Klassen die Summe von 24 Gulden,
in den drei oberen Klassen die Summe von 36 Gulden und
in den mit Gelehrtenschulen verbundenen Vorschulen die Summe von 16 Gulden
nicht überschreiten.

Hospitanten bezahlen, wenn sie nur in einer Klasse Stunden besuchen, das für diese Klasse festgesetzte Schulgeld, wenn sie aber an dem Unterrichte mehrerer Klassen theilnehmen, je die Hälfte des Schulgeldes, welches für diejenigen Klassen festgesetzt ist, in welchen sie Stunden besuchen.

§. 2.

Das Schulgeld ist in vierteljährlichen Vorauszahlungen an die Schulkasse zu entrichten.

§. 3.

Befreiung vom Schulgeld kann nur ausnahmsweise und zwar durch den Oberschulrath bewilligt werden, wenn Dürftigkeit, Fleiß und Sittlichkeit nachgewiesen sind.

Die Befreiungen gelten immer nur auf ein Jahr und können allgemein in der Art beschränkt werden, daß sie überhaupt nur bis zu einem gewissen Theile jedes Schulgeldbetrages gestattet werden

§. 4.

Bei der erstmaligen Aufnahme hat jeder Schüler zur Unterhaltung der Bibliothek und der Lehrmittelsammlungen der Anstalt einen Beitrag von 2 Gulden an die Schulkasse zu bezahlen.

§. 5.

Die §§. 23 bis mit 28 der landesherrlichen Verordnung vom 31. Dezember 1836 (Regierungsblatt 1837 Nr. VIII.) und der Schlußsatz von Artikel 17 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 (Regierungsblatt Nr. XXVI.) — letztere Bestimmung jedoch nur soweit sie sich auf mit Gelehrtenschulen verbundene höhere Bürgerschulen bezieht — werden aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem ersten Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Juli 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 27. Juli d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Preußischen Major Sandkuhl vom Stab des Ingenieurcorps in Mainz das Ritterkreuz erster Klasse mit Eichenlaub,

dem Königlich Preußischen Premierlieutenant Diener von der zweiten Ingenieurinspektion in Erfurt und

dem Königlich Preußischen Premierlieutenant Cleinow von der zweiten Ingenieurinspektion in Cosel das Ritterkreuz zweiter Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 4. August d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

Höchst Ihrem Viceoberstallmeister von Holzing die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Stanislaus-Orden zweiter Klasse mit Stern annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 2. Juli d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den der Großherzoglichen Gesandtschaft in Paris als Attaché beigegebenen Grafen Otto zu Rantzau-Breitenburg zum wirklichen Legationssekretär zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 25. Juli d. J.

den Major Xaver von Merhart im (1.) Leibgrenadier-Regiment auf sein unterthänigstes Ansuchen und auf Grund des Ausspruchs der Superarbitrirungskommission für Offiziere und Kriegsbeamte in den Ruhestand zu versetzen, mit der Erlaubniß, die Uniform der Offiziere vom Armeecorps zu tragen;

unter dem gleichen Tage:

dem Rittmeister Ferdinand Freiherrn von Hornstein im 2. Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst Ihrem Armeecorps zu ertheilen, mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Offiziere vom Armeecorps.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Apothekerlicenz des Adolph Kieser von Walldürn betreffend.

Adolph Kieser von Walldürn wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrathe zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 3. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. l. M. gnädigst anzuordnen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Johann Georg Helmle in Steig, eine Ersatzwahl im 13. Aemterwahlbezirk (Freiburg-St. Peter) vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Wahlkommissär Stadtdirektor Guerillot in Lahr beauftragt werde.

Karlsruhe, den 17. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wohnlich.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. l. M. gnädigst anzuordnen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Bürgermeister Wenzler in Emmendingen, eine Ersatzwahl im 15. Aemterwahlbezirk (Amt Emmendingen) vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Wahlkommissär Kreisgerichtsrath Eimer in Freiburg beauftragt werde.

Karlsruhe, den 17. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wohnlich.

Digitized by Google

In Gemäßheit Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurde mit Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. l. M. angeordnet, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Bürgermeister Kieser in Buchen, eine Ersatzwahl im 38. Aemterwahlbezirk (Buchen-Osterburken) vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Wahlkommissär Kreisgerichtsrath Dr. Guyet beauftragt werde.

Karlsruhe, den 10. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wohnlich.

In Gemäßheit Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurde mit Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. l. Monats angeordnet, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Oberbürgermeister Krausmann in Heidelberg, eine Ersatzwahl im XIII. Städtewahlbezirk (Heidelberg) vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Wahlkommissär der Großherzogliche Kreisgerichtsrath Ruth in Mannheim beauftragt werde.

Karlsruhe, den 15. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wohnlich.

In Gemäßheit Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurde mit Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. l. M. angeordnet, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Oberstaatsanwalts Haager aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 2. Aemterwahlbezirk (Radolfzell-Blumenfeld-Konstanz) vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Wahlkommissär der Großherzogliche Kreisgerichtsdirektor Schneider in Waldshut beauftragt werde.

Karlsruhe, den 15. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wohnlich.

Digitized by Google

Die Errichtung einer Posterpedition in Sulzfeld betreffend.

Mit dem 1. September d. J. wird in dem Orte Sulzfeld, Amts Eppingen, eine Brief- und Fahrpost-Expedition, welche dem Großherzoglichen Eisenbahnamte Bruchsal zugetheilt ist, in's Leben treten.

Karlsruhe, den 12. August 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Die Versammlung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Mannheim betreffend.

Die nächste ordentliche Sitzung der Rheinschifffahrts-Zentralkommission zu Mannheim wird am 19. September d. J. eröffnet werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 13. August 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Die Aufhebung des Hauptzollamts Wertheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M. gnädigst zu beschließen geruht:

1. daß das Hauptzollamt Wertheim aufgehoben werde,
2. daß die seither mit demselben zu einem Hauptsteueramt vereinigt gewesene Obereinnehmerei nebst der Amts- und Wasser- und Straßenbaukasse der Amtsbezirke Wertheim und Walldürn eine selbstständige Obereinnehmerei zu bilden habe und
3. daß ein Nebenzollamt erster Klasse in Wertheim errichtet und mit dem Untererhebersdienste daselbst zu einem Untersteueramt vereinigt werde.

Es wird dieß mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Vollzug mit dem 1. Oktober d. J. eintreten wird, und daß dem hinsichtlich des Zolldienstes dem Hauptsteueramt Heidelberg untergeordneten Untersteueramt Wertheim die unbeschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Zollbehörden ertheilt ist.

Karlsruhe, den 5. August 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Pecher.

Digitized by Google

Dienſterledigungen.

Die Stelle eines Kollegialmitgliedes bei dem Großherzoglichen Kreisgericht Heidelberg iſt erledigt. Bewerbungen um dieſelbe ſind binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Juſtizminiſterium einzureichen.

Die Stelle des Bezirksarztes in Wiesloch iſt erledigt. Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche binnen drei Wochen bei dem Großherzoglichen Obermedizinalrath einzureichen.

Bei der Großherzoglichen Steuerdirektion iſt die Stelle eines Reviſors in Erledigung gekommen. Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 14 Tagen vorſchriftsmäßig bei genannter Direktion zu melden.

Die Bezirksforſtei Steinbach iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 14 Tagen bei der Großherzoglichen Domänendirektion zu melden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XXXV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 24. August 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Ausbildung des Forstpersonals betreffend. Dienstnachrichten.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Ausbildung des Forstpersonals betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Unsere Verordnungen vom 15. Januar und 10. September 1835 über die Ausbildung des Forstpersonals werden hiermit aufgehoben.

Es treten nachstehende Bestimmungen an deren Stelle:

Artikel 1.

Niemand kann als Forstbeamter im Dienste des Staats oder als Forstpolizeibeamter im Dienste einer Gemeinde oder Körperschaft angestellt werden, der sich nicht über den Besitz der erforderlichen Vor- und Berufsbildung den folgenden Vorschriften gemäß ausgewiesen hat.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die Vorbildung besteht:

a. in der allgemeinen Vorbildung,

b. in der speziellen theoretischen Vorbildung, d. h. in der Bekanntschaft mit den dem Forstmann insbesondere nöthigen Zweigen der mathematischen und Naturwissenschaften.

Die Berufsbildung besteht:

a. in der theoretischen Berufsbildung, d. h. in der genauen Kenntniß der Forstwissenschaft nach allen ihren Theilen,

b. in der praktischen Berufsbildung, d. h. in der Anwendung der Lehren der Forstwissenschaft, in der Waldwirthschaft und in dem Forstverwaltungsdienst.

Artikel 3.

Die allgemeine Vorbildung begreift mindestens diejenigen Kenntnisse, welche an einem Gymnasium des Landes erworben werden können.

Der Besitz dieser Vorbildung wird entweder durch das Erstehen einer Prüfung vor der nach §. 18 der höchsten Verordnung vom 31. Dezember 1836 über die Gelehrtenschulen (Regierungsblatt 1837 Nr. VIII.) gebildeten Prüfungskommission oder durch ein Zeugniß dargethan, daß der Kandidat ein Gymnasium vollständig oder ein Lyzeum bis zur zweitobersten Klasse als ordentlicher Schüler absolvirt hat und mit dem Prädikat der vollkommenen Reife entlassen worden ist.

Artikel 4.

Die spezielle theoretische Vorbildung umfaßt allgemeine Arithmetik, Algebra, Geometrie, praktische Geometrie und Planzeichnen, ebene und sphärische Trigonometrie und Polygonometrie, Elementarmechanik, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geologie, Physik und Chemie.

Dem Studium dieser Fächer sind wenigstens zwei Jahre zu widmen an der polytechnischen Schule dahier, auf einer Universität oder an einer andern für diesen Zweck geeigneten Lehranstalt.

Der Besitz der speziellen theoretischen Vorbildung wird durch das Erstehen einer Prüfung, der Vorprüfung, vor einer besonderen Prüfungskommission dargethan. Wer zu derselben zugelassen werden will, hat durch die entsprechenden Zeugnisse nachzuweisen, daß er bereits vor Beginn seiner speziellen theoretischen Ausbildung im Besitz der nach §. 3 erforderlichen allgemeinen Vorbildung war.

Unser Ministerium des Innern ernennt auf Antrag der Domänendirektion diese Kommission aus Fachgelehrten und ordnet diese Prüfung an. Sie findet jährlich einmal — in der Regel am Schlusse des Studienjahrs der polytechnischen Schule — statt. Die Zeit wird jeweils öffentlich bekannt gemacht werden.

Nach beendigter Vorprüfung, welcher die Mitglieder Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, sowie der Domänendirektion beiwohnen können, beschließt die Prüfungskommission

Digitized by Google

auf den Grund kollegialischer Berathung und Abstimmung, welche der Kandidaten und mit welchen der Prädikate „vorzüglich", „gut" oder „hinlänglich" bestanden sind, und welche nicht.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist sofort der Domänendirektion vorzulegen, welche jeden Kandidaten von dem ihn betreffenden Ergebnisse der Prüfung urkundlich in Kenntniß zu setzen hat, und dem Vorstand der Forstschule Abschrift des Protokolls mittheilt.

Für die Prüfung hat der Kandidat eine Gebühr von 20 Gulden zu entrichten.

Wer die Prüfung zweimal nicht besteht, wird für immer zurückgewiesen.

Artikel 5.

Die theoretische Berufsbildung umfaßt:

Bodenkunde und Klimatologie, Forststatik und Forststatistik, Forstverwaltungskunde, Forst-Geschichte und Literatur, Jagdkunde, Agrikulturchemie, Naturgeschichte der Waldbäume, Waldbau, Forst-Benutzung und Technologie, Weg- und Wasser-Baukunde, analytische Geometrie, Differential- und Integral-Rechnung, Forst-Einrichtung und Abschätzung, Waldwerthberechnung, Forstschutz, Forstpolizei, Forst- und Jagd-Recht, und die allgemeinen Lehren des Civilrechts, allgemeine Wirthschaftslehre (Nationalökonomie) in Verbindung mit Staatswirthschaftslehre (Finanzwissenschaft), allgemeine Land- und Forstwirthschaftslehre, landwirthschaftliche Pflanzenbau- und Wiesenbau-Lehre.

Diesen Studien sind an der Forstschule dahier, an einer Universität oder an einer anderen geeigneten Lehranstalt zwei Jahre zu widmen.

Ueber den Besitz der theoretischen Berufsbildung entscheidet die zweite oder Hauptprüfung.

Artikel 6.

Gegen den Schluß jeden Jahres wird die Hauptprüfung im Forstfache vorgenommen. Die Zeit derselben wird öffentlich bekannt gemacht.

Nur Inländer werden zu dieser Prüfung zugelassen.

Diejenigen Forstkandidaten, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich deßfalls bei der Domänendirektion spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Prüfung schriftlich zu melden und dieser vorzulegen:

1. rücksichtlich der allgemeinen Vorbildung die in Artikel 3 erwähnten Zeugnisse;
2. rücksichtlich der speziellen theoretischen Vorbildung die Rezeptionsurkunden darüber, daß sie die Vorprüfung vor Beginn der theoretischen Berufsbildung bestanden haben;
3. rücksichtlich der theoretischen Berufsbildung die Studienzeugnisse der betreffenden Lehranstalten;
4. rücksichtlich ihres Wohlverhaltens die Zeugnisse sämmtlicher Anstalten, auf denen sie sich längere oder kürzere Zeit aufgehalten haben;

Digitized by Google

5. rücksichtlich ihrer körperlichen Tüchtigkeit zum Forstdienste ein Zeugniß des Großherzoglichen Amtsarztes, aus welchem ersichtlich ist, daß sie eine den Beschwerden dieses Berufs vollkommen gewachsene kräftige Körperkonstitution, sowie ein scharfes Gesicht und gutes Gehör besitzen;

6. rücksichtlich ihres Alters ihre Geburtsurkunde;

7. rücksichtlich ihrer Eigenschaft als Inländer ihren Heimathschein.

Auf den Grund dieser Vorlagen wird die Domänendirektion entscheiden, ob der sich Meldende zur bevorstehenden Staatsprüfung zuzulassen ist oder nicht.

Artikel 7.

Eine Kommission aus Mitgliedern der Domänendirektion, sowie aus andern Staatsdienern und Gelehrten, welche auf Antrag der Domänendirektion von Unserem Ministerium des Innern bestellt wird, nimmt die Hauptprüfung vor, welche theils in schriftlicher, theils in mündlicher Beantwortung von Fragen aus den im Artikel 5 genannten Fächern besteht.

Nach Beendigung der Prüfung beschließt die Prüfungskommission auf Grund kollegialischer Berathung und Abstimmung, welche der Geprüften mit dem Prädikat „vorzüglich", „gut" oder „hinlänglich" bestanden sind und legt das darüber aufgenommene Protokoll durch die Domänendirektion Unserem Ministerium des Innern zur Entscheidung über die Aufnahme als Forstpraktikant vor. Die Namen der Aufgenommenen sind nach der Reihenfolge ihrer Befähigung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Für die Prüfung hat jeder Kandidat eine Gebühr von 20 Gulden zu bezahlen.

Ein Kandidat, welcher zweimal als nicht hinlänglich befähigt bei der Hauptprüfung zurückgewiesen werden mußte, kann zu einer weiteren Staatsprüfung im Forstfache nicht mehr zugelassen werden.

Nach zurückgelegtem dreißigstem Lebensjahr findet überhaupt eine Zulassung zur Staatsprüfung nicht mehr statt.

Artikel 8.

Die Forstkandidaten, welche nach erstandener letzter Staatsprüfung unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen wurden, haben sich sodann noch die praktische Berufsbildung zu erwerben. Zu diesem Zwecke muß jeder Forstpraktikant während mindestens zwei Jahren sich bei einem oder mehreren Bezirksförstern des Landes in allen Berufszweigen praktisch üben. Den Bezirksförstern sowohl, als den älteren Forstpraktikanten wird es hiermit ausdrücklich zur Pflicht gemacht, der praktischen Ausbildung der jüngeren Praktikanten auf jede Weise förderlich zu sein, sowohl durch Zuweisung geeigneter Arbeiten, als durch Anleitung und Belehrung.

Unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Forstpraktikanten bestimmt die Domänendirektion die Bezirksforsteien, bei denen sie ihren praktischen Kurs zurückzulegen haben.

Digitized by Google

Artikel 9.

Glaubt ein Forstpraktikant den Bestimmungen des Artikels 8 Genüge geleistet zu haben, so sucht derselbe bei der Domänendirektion darum nach, seinen praktischen Kurs als beendigt zu erklären. Ist das Ergebniß der Erhebungen, welche die Direktion hierauf veranlassen wird, ein in jeder Beziehung günstiges und geht aus demselben hervor, daß der Betreffende volle zwei Jahre auf seine praktische Ausbildung seit seiner Aufnahme als Forstpraktikant verwendet hat, so wird dieselbe dem Gesuche entsprechen. Ist jedoch das Eine oder das Andere nicht der Fall, so verfügt die Direktion, daß der praktische Kurs noch eine bestimmte Zeit fortgesetzt werden muß, nach deren Ablauf sodann eine abermalige Anmeldung erfolgt.

Ehe die Direktion den praktischen Kurs eines Forstpraktikanten für beendigt erklärt hat, darf derselbe weder provisorisch noch definitiv zur Versehung einer Gemeinde-, Körperschafts- oder Staatsbezirksforstei verwendet werden.

Artikel 10.

Die Bestimmungen des Artikels 9 der Verordnung vom 15. Januar 1835 sind bezüglich der Zulassung zur Staatsprüfung im Forstfache ausnahmsweise noch für solche Forstkandidaten giltig, welche sich dermalen bereits in den beiden letzten Jahreskursen der Forstschule dahier oder in ähnlichen Kursen anderer Lehranstalten befinden, sowie für solche, welche diese Kurse bereits absolvirt haben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. August 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Postpraktikanten Max Wielandt von Karlsruhe zum Revisor und

Digitized by Google

den Postpraktikanten Franz Würth von Stein am Kocher zum Sekretär bei der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen;

die erledigte Bezirksarztstelle in Neckargemünd dem Bezirksassistenzarzt Wilhelm Buisson in Schönau unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft zu übertragen;

unter dem 5. August d. J.

den Registrator Joseph Ferron bei dem Ministerium des Innern in gleicher Eigenschaft zu dem Verwaltungshof,

den Registrator Martin Bösch bei dem Verwaltungsgerichtshof in gleicher Eigenschaft zu dem Ministerium des Innern zu versetzen,

dem Privatdozenten Dr. Karl Mendelsohn-Bartholdy und dem Privatdozenten Dr. Karl Lemcke an der Universität Heidelberg den Charakter als außerordentliche Professoren in der philosophischen Fakultät zu ernennen;

unter dem 15. August d. J.

den Oberamtmann Gustav Lindemann in Wiesloch und den Bezirksarzt Dr. Ferdinand Reeß in Walldürn in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 17. August d. J.

den Hofrath Christian Platz, Professor am Lyzeum in Karlsruhe, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Hofrath und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, sowie

den Professor Jakob Köhler am Lyzeum in Rastatt wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Professer Karl von Langsdorff von dem Lyzeum in Heidelberg an dasjenige in Karlsruhe,

den Vorstand des Gymnasiums zu Tauberbischofsheim, Professor Joseph Reinhard, an das Lyzeum in Rastatt zu versetzen;

den Professor Heinrich Schlegel am Gymnasium in Offenburg zum Direktor des Gymnasiums in Tauberbischofsheim zu ernennen;

den Vorstand der höheren Bürgerschule in Gernsbach, Diakonus Wilhelm Frommel, an das Lyzeum in Heidelberg,

den Professor Karl Damm am Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Pforzheim an die höhere Bürgerschule in Karlsruhe,

den Professor Robert Salzer am Lyzeum in Heidelberg an das Pädagogium und die damit verbundene höhere Bürgerschule in Pforzheim zu versetzen;

den Lehramtspraktikanten Theodor Weiland zum Professor am Gymnasium in Offenburg,

die Lehramtspraktikanten Dr. August Thorbecke und Karl Lang zu Professoren am Lyzeum in Heidelberg zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 19. August d. J.

nachstehende Portepeefähnriche zu Lieutenanten in den beigesetzten Abtheilungen zu ernennen:

Karl Limberger vom (1.) Leibgrenadier-Regiment im 2. Füsilier-Bataillon;
Eduard Hepp im (1.) Leibgrenadier-Regiment;
Adolf Osiander im 1. Füsilier-Bataillon;
Friedrich Bärres im 5. Infanterie-Regiment;
Maximilian Eckert im Jäger-Bataillon;
Emil Bellosa im 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Thannheim, Dekanats Villingen, präsentirten Pfarrverweser Emil Otter von Gütenbach wurde am 18. Juli d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 26. August 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Die Einberufung der Landstände betreffend. Die Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend. Die Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Einberufung der Landstände betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf Montag den 2. September d. J. um Uns zu versammeln und laden daher sämmtliche Abgeordnete zu beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. August 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Die Ernennung von acht Mitgliedern in die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gemäßheit der §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde allergnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1. Unseren Geheimen Rath und Gesandten Dr. von Mohl,
2. Unseren Staatsrath Dr. Weizel,
3. Unseren Obersten Grafen von Sponeck,
4. Unseren Geheimen Rath und Professor Dr. Bluntschli,
5. den Fiskalanwalt Dr. Theodor Bertheau in Mannheim,
6. den Fabrikinhaber August Dennig in Pforzheim,
7. den Kunsthändler Philipp Artaria in Mannheim,
8. den Fabrikinhaber Franz Joseph Faller in Lenzkirch.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. August 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Die Ernennung des Präsidenten und der Vicepräsidenten für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtages Unseren Geheimen Rath und Gesandten, Dr. von Mohl, sodann zum ersten Vicepräsidenten Unsern Staatsrath Dr. Weizel und zum zweiten Vicepräsidenten Unsern Kammerherrn Franz Freiherrn von Falkenstein.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. August 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. XXXVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 10. September 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden und Medaillen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Aufnahme des früheren Kreisgerichtsrathes Dr. Dreyer in den Anwaltstand betreffend. Die Aenderung des Namens des Bürgermeisters Joseph Tritschler von Wolterdingen in „Scherzinger" betreffend. Die Namensänderung der Karoline Höllerle von Mundelfingen in „Greiner" betreffend. Die Ernennung des Karl Straub zum Notar im Amtsgerichtsbezirke Waldkirch betreffend. Die diesjährige zweite juristische Staatsprüfung betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Errichtung eines vereinigten Schulfonds-Verwaltungsdienstes zu Ettlingen betreffend. Die Apothekerlicenz des Joseph Glaasen von Ebingen und des Heinrich Höchstetter von Sinsheim betreffend. Die medicinische Vor- und Hauptprüfung betreffend. Die Generalagentur der Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen betreffend. Das Vermächtniß der Joseph Balzer Wittwe in Neckargemünd betreffend. Die Vergebung des kleineren altbadischen Juristenstipendiums betreffend. Die Kriegslasten des Jahres 1866, hier die Auflösung der Kriegskosten-Ausgleichungskommission betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Abwandlung der bei der Zollabfertigungsstelle Schaffhausen und dem Nebenzollamte Thayngen vorkommenden Zollvergehen betreffend. Die Staatsprüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Diensterledigung.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 13. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Kaiserlich Französischen Divisions-General Herrn Mellinet das Großkreuz, und dem Herrn Emil Jonas, Professor am Kaiserlichen Conservatorium, sowie dem Herrn Alexis Anger in Paris

das Ritterkreuz erster Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 17. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Preußischen Hauptmann May in der zweiten Ingenieurinspektion zu Glogau das Ritterkreuz erster Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 21. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Großherzoglichen Geheimen Rath und Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg das Großkreuz Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden und Medaillen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 11. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden,

den Nachbenannten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehenen Dekorationen zu ertheilen, und zwar:

dem Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Gemehl vom (1.) Leibgrenadier-Regiment für das Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion, und

dem Kapellmeister Bürg von demselben Regiment für die französische Militär-Medaille.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. v. M. allergnädigst bewogen gefunden, dem Großherzoglichen Staatsminister Mathy die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Großkreuz des Königlich Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 16. v. M.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Großherzoglichen Kommissär für die Pariser Weltausstellung, Geheimen Referendär Dr. Dietz, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Offizierskreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen;

die gleiche höchste, unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt derselbe zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Komthurkreuzes des Franz-Joseph-Ordens, sowie zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen Kommandeurkreuzes zweiter Klasse des Ludwigs-Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 16. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Großherzoglichen Ministerialrath Turban bei dem Großherzoglichen Handelsministerium die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimen Rath Schmitt bei dem Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshof die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommenthurkreuz zweiter Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichsordens anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Großherzoglichen Geheimen Rath, Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Großkreuz des Franz-Joseph-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Geheimen Hofrath Dr. Karl Hergt in Ilmenau die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Hoheit dem Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen verliehene Ehrenkreuz dritter Klasse des Fürstlich Hohenzollern'schen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den nachbenannten Offizieren die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Dekorationen des Friedrichsordens zu ertheilen, und zwar:

dem Generallieutenant von Faber, Kommandant der Artillerie, für das Großkreuz, und

dem Hauptmann Göhringer vom 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, für das Ritterkreuz dieses Ordens.

Die gleiche höchste, unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt unter dem 21. August d. J. der Oberlieutenant Kurz vom Feldartillerie-Regiment zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes des Friedrichs-Ordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 29. Juli d. J.

den Kreisgerichtsrath Dr. Heinrich Dreyer in Heidelberg auf sein unterthänigstes Ansuchen aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen;

Digitized by Google

die neu errichtete vereinigte Schulfondsverwaltung Ettlingen dem bisherigen provisorischen Stiftungenverwalter Karl Heinrich Elbs daselbst, unter Ernennung zum Schulfondsverwalter und unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft, zu übertragen;

unter dem 20. August d. J.

den praktischen Arzt Emil Leberle von Staufen zum Oberarzt im Festungs-Artillerie-Bataillon zu ernennen;

unter dem 21. August d. J.

den vormaligen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Lieutenant Wilhelm Meyer zum Lieutenant im 3. Dragoner-Regiment, Prinz Karl, und

unter dem 22. August d. J.

den vormaligen austro-mexikanischen Oberlieutenant August Geniol zum Lieutenant im gleichen Regiment zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 28. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Kreisgerichtssekretär Alexander Mündel in Waldshut auf sein unterthänigstes Ansuchen aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen;

den Oberzollinspektor Karl Funck bei dem Hauptsteueramt Karlsruhe zum Generalstaatskassier zu ernennen;

den Oberzollinspektor Ludwig Wolff bei dem Hauptsteueramt Wertheim in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramt Karlsruhe,

den Hauptamtsverwalter Franz Anton Glaß bei dem Hauptsteueramt Wertheim in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramt Neufreistett zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Juni d. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Schönwald, Dekanats Triberg, den Kaplaneiverweser Thaddäus Hierholzer in Engen gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 31. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufnahme des früheren Kreisgerichtsraths Dr. Dreyer in den Anwaltstand betreffend.

Mit Beschluß vom Heutigen wurde der frühere Kreisgerichtsrath Dr. Heinrich Dreyer von Freiburg in den Anwaltstand aufgenommen.

Karlsruhe, den 2. August 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Aenderung des Namens des Bürgermeisters Joseph Tritschler von Wolterdingen in „Scherzinger" betreffend.

Dem Bürgermeister Joseph in Wolterdingen Tritschler wird gestattet, seinen Geschlechtsnamen in „Scherzinger" umzuändern.

Karlsruhe, den 10. August 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

De Namensänderung der Karoline Hölderle von Mundelfingen in „Greiner" betreffend.

Die Karoline Hölderle von Mundelfingen hat darum nachgesucht, ihren Familiennamen in „Greiner" umändern zu dürfen. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuches binnen drei Monaten nebst Begründung dahier einzureichen sind.

Karlsruhe, den 23. August 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Digitized by Google

XXXVII.

Die Ernennung des Karl Straub zum Notar im Amtsgerichtsbezirk Waldkirch betreffend.

Notariatsassistent Karl Straub wird zum Notar ernannt und ihm der Notariatsdistrikt III. im Amtsgerichtsbezirke Waldkirch übertragen.

Karlsruhe, den 20. August 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Die diesjährige zweite juristische Staatsprüfung betreffend.

Auf Grund der in diesem Jahre vorgenommenen zweiten juristischen Staatsprüfung werden folgende Rechtspraktikanten in nachstehender Reihenfolge zu Referendären ernannt:

Karl Lewald von Heidelberg,
Georg Selb von Mannheim,
Adolph von Marschall von Mannheim,
Daniel Bumiller von Offenbach,
Rudolph Fetzer von Freiburg,
Franz Stebel von Freiburg,
Heinrich Herz von Mannheim,
Anton Rasina von Bonndorf,
Karl Kohler von Baden,
Hermann Dietz von Karlsruhe,
Berthold Baumstark von Freiburg,
Karl Beyerle von Konstanz,
Karl Salzer von Berghausen,
Karl Mayer von Wasser,
Karl Weisenhorn von Freiburg.

Karlsruhe, den 29. August 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Arisel.

Digitized by Google

Die Errichtung eines vereinigten Schulfondsverwaltungsdienstes zu Ettlingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichen Staatsministerium vom 29. Juli d. J. gnädigst zu genehmigen geruht:

1. daß in Ettlingen unter der Benennung „vereinigte Schulfondsverwaltung" ein combinirter Schulfondsverwaltungsdienst, bestehend aus
   a. dem christlichen allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond,
   b. dem israelitischen allgemeinen Schullehrer-Wittwen und Waisenfond,
   c. dem unter Aufhebung der Partikularschulfondsverrechnungen in Offenburg, Oberkirch, Bühl, Baden und Ettlingen mit dem Hauptschulfond in Ettlingen unter eine Verwaltung und Rechnungsführung zu vereinigenden altbadischen Distriktsschulfond,
   d. dem Schullehrer-Seminarfond in Ettlingen und
   e. dem St. Erhardts-Schulfond daselbst

zu errichten sei,

2. daß die bisher der in ihrer frühern Gestalt nunmehr eingehenden Stiftungenverwaltung Ettlingen zugetheilt gewesenen altbadischen Distriktsfonds, und zwar
   a. die Verrechnung des altbadischen Distriktsspitalfonds dem Stiftungenverwalter Pezold in Offenburg statt der demselben entzogenen Verrechnung des katholischen Mahlberger Schulfonds,
   b. die Verrechnung des Georg-Elisabethenfonds dem Stiftungenverwalter Buscher in Baden statt der demselben entzogenen Verrechnung des altbadischen Partikularschulfonds

zu übertragen sei.

Karlsruhe, den 5. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Braunewald.

Die Apothekerlicenz des Joseph Claasen von Edingen und des Heinrich Höchstetter von Sinsheim betreffend.

Joseph Claasen von Edingen und Heinrich Höchstetter von Sinsheim wurden nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 8. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Schmidt.

Digitized by Google

Die medizinische Vor- und Hauptprüfung betreffend.

Im Spätjahr d. J. wird sowohl eine medizinische Vorprüfung als auch eine medizinische Hauptprüfung stattfinden. Diejenigen, welche an der einen oder anderen Theil nehmen wollen, haben sich längstens bis 30. September d. J. bei dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zu melden.

Karlsruhe, den 12. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Schmidt.

Die Generalagentur der Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung vom 2. August 1852 zum Vollzuge des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude (Regierungsblatt Nr. XL.) wird bekannt gemacht, daß der von dem Verwaltungsrath der Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen zu ihrem Generalagenten für das Großherzogthum ernannte Kaufmann Kasimir Paul in Mannheim als solcher bestätigt worden ist.

Karlsruhe, den 12. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Das Vermächtniß der Joseph Walter Wittwe in Neckargemünd betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichen Staatsministerium vom 15. l. M. dem Vermächtniß der verstorbenen Joseph Walter Wittwe von Neckargemünd im Betrage von 31,377 fl. 15 kr. zur Gründung einer „Elisenstiftung" daselbst Behufs Errichtung einer konfessionell gemischten Industrieschule die Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
von Dusch.

Vdt. Wohnlich.

Digitized by Google

Die Vergebung des kleineren altbadischen Juristenstipendiums betreffend.

Das von der Höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria gestiftete Stipendium für unbemittelte katholische Studirende der Rechtswissenschaft aus den zur ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden gehörigen Orten im jährlichen Betrag von 200 fl. ist in Erledigung gekommen.

Bei der Verleihung des Stipendiums können nach dem Stiftungsbrief nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche sich schon wenigstens ein Jahr lang auf einer Hochschule dem erwähnten Studium gewidmet haben und rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und Fortschritte in die erste Klasse der Studirenden gesetzt zu werden verdienen.

Die betreffenden Gesuche sind unter Anschluß vom Geburts- und Vermögenszeugnissen, sowie der Nachweisung über Sitten, Talente und Fortgang binnen 4 Wochen bei diesseitiger Stelle einzureichen.

Karlsruhe, den 20. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A. d. Pr.

von Dusch.

Vdt. Baumgärtner.

Die Kriegslasten des Jahres 1866, hier die Auflösung der Kriegskosten-Ausgleichungs-Kommission betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichen Staatsministerium vom 28. d. Mts. gnädigst auszusprechen geruht:

1. daß die mit höchster Entschließung vom 30. November v. J. niedergesetzte Ausgleichungskommission nach Beendigung ihrer Geschäfte aufzulösen, und
2. die Ausgleichungskasse bis zur völligen Abwickelung der Kassengeschäfte und Stellung der Schlußrechnung unmittelbar dem Ministerinm des Innern zu unterstellen sei.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 30. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Schmidt.

Digitized by Google

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Eugen Langen und Nikolaus August Otto in Köln wird auf ihr Ansuchen ein Patent für eine von ihnen erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in neuer und eigenthümlicher Weise konstruirte Gaskraftmaschine auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag der Patentinhaber nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 3. August 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Dietz.

Vdt. Böckh.

Dem Herrn Karl König, Maschinenfabrikant in Speyer, wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene neue Malzentkeimungsmaschine auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 26. Juni 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Dietz.

Vdt. Böckh.

Den Herren Auguste Lion & Cie. in Paris wird auf ihr Ansuchen ein Patent für eine von ihnen erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, neue Art von gelenkigen Geschmeiden auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag der Patentinhaber nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 8. August 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Dietz. Vdt. Böckh.

Dem Herrn Joseph Thoma, Ingenieur in Bingen bei Sigmaringen, wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte, selbstwirkende Eisenbahnbremse auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter,

Digitized by Google

welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzes nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 17. August 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Dietz. Vdt. Böckh.

Dem Herrn Joseph Maître in Chatillon wird auf sein Ansuchen ein Patent für ein von ihm erfundenes, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes neues Verfahren der Entrindung des Holzes auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzes nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 19. August 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Dietz. Vdt. Böckh.

Die Abwandlung der bei der Zollabfertigungsstelle Schaffhausen und dem Nebenzollamt Thayngen vorkommenden Zollvergehen betreffend.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. Januar 1863, den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Schweiz wegen der Einrichtung des Zollabfertigungsdienstes auf der Großherzoglichen Eisenbahn, soweit solche das Gebiet des Kantons Schaffhausen durchläuft, betreffend (Regierungsblatt von 1863 Nr. III.) und auf die diesseitige Bekanntmachung vom 26. Mai 1863, die Organisation der Zollstellen an der Schweizergrenze betreffend (Regierungsblatt Nr. XXV.), wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. d. M. die bei der Zollabfertigungsstelle Schaffhausen und dem Nebenzollamt Thayngen, beide dem Hauptsteueramt Randegg unterstehend, vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen die Zollvereinsgesetze hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Verfolgung so anzusehen seien, wie wenn sie bei dem Hauptsteueramt Randegg selbst begangen worden wären, und daß, wenn solche zur gerichtlichen Cognition gelangen, hiezu die zur Abwandlung von Zollvergehen bei dem Hauptsteueramt Randegg zustehenden Gerichte gleichmäßig kompetent seien.

Karlsruhe, den 17. August 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy. Vdt. Pecher.

Digitized by Google

Die Staatsprüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Für die Kameralkandidaten, welche den höchsten Verordnungen vom 16. Mai 1838, Regierungsblatt Nr. XXII., und vom 12. Mai 1863, Regierungsblatt Nr. XXII., gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 14. Oktober d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 der erstgenannten Verordnung vorgeschriebene Eingabe, sofern dies noch nicht geschehen ist, einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Karlsruhe, den 29. August 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Pecher.

Dienſterledigung.

An dem Lyzeum in Heidelberg ist eine Lehrstelle für einen philologisch gebildeten Lehrer mit einer Besoldung bis zu 1,300 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 14 Tagen bei Großherzoglichem Oberschulrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 23. Januar 1867 Karl Steiner, Steuerrevisor in Konstanz;
„ 11. April 1867 Wilhelm Reidhart, Obereinnehmer in Tauberbischofsheim;
„ 3. Juli 1867 Georg Karl Rückert, katholischer Pfarrer und Kammerer in Königheim;
„ 12. „ „ Philipp Adam Büttner, katholischer Pfarrer in Oberweier;
„ 14. „ „ Andreas Bluſt, pensionirter Hauptamtsverwalter in Konstanz;
„ 21. „ „ Karl August Szuhany, evangelischer Pfarrer in Allmannsweier;
„ 29. „ „ Friedrich von Porbeck, Generallieutenant vom Armeecorps in Karlsruhe;
„ 30. „ „ Ludwig von Berg, Forstinspektor in Offenburg;
„ 11. August 1867 Ludwig Magon, katholischer Pfarrer in Bötzingen;
„ 14. „ „ Daniel Ringer, pensionirter Oberzollinspektor in Freiburg;
„ 16. „ „ Karl Wagner, geistlicher Verwalter und Vorstand der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim;
„ 16. „ „ Peter Schütz, evangelischer Pfarrer in Edingen;
„ 20. „ „ Dr. Richard Rothe, Geheimer Kirchenrath und ordentlicher Professor an der Universität Heidelberg.

Digitized by Google

Nr. XXXVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 12. September 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchst landesherrliche Verordnung, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die amtlichen Verkündigungsblätter betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Serienziehung für die 87. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35 Gulden-Loosen vom Jahre 1845 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung, von welchem nach §. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, die Zulassung zu einem Kirchenamte abhängt, ist durch eine hierzu bestimmte Prüfung vor einer durch das Ministerium des Innern zu ernennenden Kommission zu erbringen.

Die Kommission wird unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Ministeriums des Innern aus Professoren der Universitäten, der polytechnischen Schule oder der Mittelschulen zusammengesetzt.

Digitized by Google

§. 2.

Die Prüfung findet jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, gemeinschaftlich für die evangelisch-protestantischen und die katholischen Theologen statt. Sie ist nach Beendigung der Universitätsstudien längstens binnen 1¼ Jahren abzulegen. Das Ministerium des Innern kann einen Kandidaten ausnahmsweise auch später zu der Prüfung zulassen.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat mit der Anmeldung, die im März beziehungsweise im August zu geschehen hat, vorzulegen:

1. ein lateinisch geschriebenes curriculum vitae;
2. ein Zeugniß über die Abiturienten- beziehungsweise Maturitäts-Prüfung;
3. ein Zeugniß über mindestens dreijährige Universitätsstudien, dabei den Nachweis über den Besuch von wenigstens
   zwei philologischen Vorlesungen, einer aus dem Gebiete der lateinischen, einer aus dem der griechischen Sprachforschung,
   einer Vorlesung über Philosophie,
   einer Vorlesung über Geschichte;
4. den Nachweis über das Indigenat.

   Ausländer werden nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zur Prüfung zugelassen.

§. 4.

In der Prüfung ist nachzuweisen:

1. eine solche Kenntniß der lateinischen Sprache, daß der Kandidat ihm vorgelegte, nicht allzu schwierige Stellen aus Prosaikern oder aus leichteren Dichtern übersetzen und sprachlich und sachlich erläutern, und einen lateinischen Styl nach deutschem Diktat ohne erhebliche Fehler fertigen kann;
2. Kenntniß der griechischen Sprache, um Stellen aus leichteren Schriftstellern übersetzen und sprachlich und sachlich erläutern zu können;
3. eine übersichtliche Kenntniß der Geschichte der Philosophie nach ihren Hauptepochen;
4. Ueberblick über die allgemeine Weltgeschichte, genauere Kenntniß der Geschichte der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, so daß wenigstens die entscheidenden Thatsachen nach Jahreszahl und innerem Zusammenhang angegeben werden können;
5. übersichtliche Kenntniß der deutschen Literaturgeschichte seit Klopstock und der wichtigsten Werke der deutschen Klassiker aus dieser Zeit;
6. Kenntniß der Staatsverfassung des Großherzogthums, insbesondere auch der rechtlichen Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate.

Ueber die unter Ziffer 1, 4 und 6 benannten Gegenstände findet eine schriftliche und mündliche, über die übrigen nur eine mündliche Prüfung statt.

Digitized by Google

§. 5.

Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission kollegialisch. Sie stellt Denjenigen, welche bestanden sind, eine Urkunde darüber aus, in welcher zugleich die Leistungen des Kandidaten als vorzüglich, gut oder hinlänglich bezeichnet werden, und gibt Denjenigen, die nicht bestanden sind, Nachricht hievon.

Wer in einem der unter §. 4, Ziffer 1, 4 und 6 bezeichneten Fächer nicht genügt, wird als nicht bestanden betrachtet, dagegen kann ein Mangel in einem einzelnen der übrigen Fächer durch bessere Leistungen in einem anderen ausgeglichen werden.

Nach beendigter Prüfung erstattet die Kommission Bericht an das Ministerium des Innern, in welchem die Kandidaten unter Angabe der ihnen ertheilten Note nach der Reihenfolge ihrer Befähigung angeführt werden.

Das Ministerium macht Mittheilung davon an die betreffende Kirchenbehörde.

Wer in der Prüfung nicht bestanden ist, kann sich derselben noch einmal, frühestens nach Ablauf eines Jahres, unterziehen.

Zum Drittenmal wird Niemand zur Prüfung zugelassen.

§. 6.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1868 unter folgenden Beschränkungen in Wirksamkeit:

1. denjenigen Theologen, welche bereits im Jahre 1862 oder früher die theologische Prüfung vor dem evangelichen Oberkirchenrath bestanden haben, beziehungsweise nach abgelegtem Examen für das katholische Priesterseminar zu Priestern geweiht worden sind, ist die vorstehend angeordnete Staatsprüfung hiermit erlassen;

2. den später, aber vor Verkündigung dieser Verordnung Examinirten, beziehungsweise Geweihten wird das Ministerium des Innern die Prüfung erlassen, sofern sie innerhalb drei Monaten darum nachsuchen und entsprechende Nachweise ihrer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung liefern;

3. die Theologie-Studirenden beider Konfessionen, welche sich zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung bereits im dritten oder einem späteren Semester befinden, können zur Prüfung zugelassen werden ohne den Nachweis, daß sie alle in §. 3 bezeichneten Vorlesungen besucht haben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. September 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 26. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden:

dem Ministerialrath und Landeskommissär Fecht in Mannheim die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Komthurkreuz zweiter Klasse des Friedrichs-Ordens anzunehmen und zu tragen;

die gleiche höchste, unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt Oberamtmann Dr. Schmieder in Tauberbischofsheim zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes der Württembergischen Krone.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 26. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehenen Dekorationen zu ertheilen, und zwar:

dem Ministerialrath Muth und dem Ministerialrath Nicolai bei dem Handelsministerium für das Komthurkreuz des Königlich Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael, und dem Oberbaurath Keller bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 26. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Hofrath und Professor Dr. Achilles Renaud in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 27. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bezirksingenieur Dyckerhoff in Mannheim die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 4. September d. J.

den Hauptamtsverwalter Karl Sachs in Heidelberg zum Obereinnehmer in Wertheim zu ernennen;

Digitized by Google

dem Obereinnehmer und Domänenverwalter Michael Geißer in Lörrach die Obereinnehmerei Tauberbischofsheim,

dem Obereinnehmer Wilhelm Drechsler in Ludwigshafen die Obereinnehmerei und Domänenverwaltung Lörrach,

dem Postkontroleur Joseph Huber in Bruchsal, unter Ernennung desselben zum Post- und Bahnverwalter, die neu zu kreirende Post- und Eisenbahnexpedition Tauberbischofsheim zu übertragen;

den Postpraktikanten Christian Häußer von Karlsruhe zum Postkontroleur bei dem Post- und Eisenbahnamte Bruchsal zu ernennen;

den Professor Adam Leber an der polytechnischen Schule auf dessen unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 26. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Stadtvikar Albert Helbing in Karlsruhe den Titel eines Diakonus zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Juni d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Rothweil, Dekanats Endingen, den Pfarrer Ferdinand Will in Wintersdorf gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 12. August d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Wittichen, Dekanats Triberg, präsentirten Pfarrverweser Aloys Zähringer dortselbst wurde am 27. August d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die amtlichen Verkündigungsblätter betreffend.

Die in Heidelberg im Verlag von Adolph Emmerling erscheinende „Heidelberger Zeitung" ist durch diesseitige Entschließung vom 25. v. M. an die Stelle des „Landboten" vom 1. Oktober d. J. an zum amtlichen Verkündigungsblatt für die Amts- und Amtsgerichts-Bezirke Eppingen und Sinsheim bestimmt worden.

Karlsruhe, den 2. September 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Digitized by Google

Die Serienziehung für die 87. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35 Gulden-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend	Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend	Loos-Nr.
426	21251 bis	21300.	4817	240801 bis	240850.
582	29051 —	29100.	4901	245001 —	245050.
661	33001 —	33050.	4929	246401 —	246450.
693	34601 —	34650.	5158	257851 —	257900.
1242	62051 —	62100.	5501	275001 —	275050.
1452	72551 —	72600.	5606	280251 —	280300.
1720	85951 —	86000.	5614	280651 —	280700.
1772	88551 —	88600.	5769	288401 —	288450.
2311	115501 —	115550.	6065	303201 —	303250.
2427	121301 —	121350.	6218	310851 —	310900.
2433	121601 —	121650.	6778	338851 —	338900.
2504	125151 —	125200.	6812	340551 —	340600.
2563	128101 —	128150.	6834	341651 —	341700.
3111	155501 —	155550.	6861	343001 —	343050.
3255	162701 —	162750.	6879	343901 —	343950.
3375	168701 —	168750.	6912	345551 —	345600.
3544	177151 —	177200.	7008	350351 —	350400.
3728	186351 —	186400.	7190	359451 —	359500.
3796	189751 —	189800.	7505	375201 —	375250.
3941	197001 —	197050.	7663	383101 —	383150.
3959	197901 —	197950.	7687	384301 —	384350.
4071	203501 —	203550.	7806	390251 —	390300.
4367	218301 —	218350.	7843	392101 —	392150.
4430	221451 —	221500.	7976	398751 —	398800.
4528	226351 —	226400.	7904	399651 —	399700.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. August 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Pecher.

Digitized by Google

Nr. XXXIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 14. September 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Erlaubniß zur Annahme fremder Medaillen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Diensterledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 3. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Fürstlich Reußischen Oberstallmeister Freiherrn von Schmertzing das Kommandeurkreuz erster Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten das Ritterkreuz erster Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen, und zwar:

dem Kunsthändler Philipp Artaria in Mannheim,
dem Fabrikanten Christoph Becker in Pforzheim,
dem Oekonomen Adolf Friedrich Blankenhorn-Löffler in Müllheim,
dem Fabrikanten Gustav Albert Buhl in Ettlingen,
dem Fabrikanten Paul Christofle in Karlsruhe,
dem Fabrikanten Franz Joseph Faller in Lenzkirch,

Digitized by Google

dem Fabrikanten Karl Freudenberg in Weinheim,
dem Fabrikanten Christian Griesbach in Karlsruhe,
dem Bankier Joseph Hohenemser in Mannheim,
dem Fabrikanten Hermann Horn in Hornberg,
dem Schiffer Kasimir Katz in Gernsbach,
dem Kaufmann Christoph Keller in Heidelberg,
dem Fabrikanten Nikola Köchlin in Lörrach,
dem Bankier Eduard Kölle in Karlsruhe,
dem Fabrikanten Karl Metz in Freiburg,
dem Hofbuchhändler Wilhelm Müller in Karlsruhe,
dem Fabrikanten Jeremias Risler in Freiburg und
dem Kaufmann Heinrich Vögelin in Konstanz.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem bisherigen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen interimistischen Geschäftsträger am Großherzoglichen Hofe, Herrn Zulauf von Pottenburg, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 30. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Herrn Friedrich Ammann, Intendant des Schlosses Arenenberg, das Ritterkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 4. September d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Bürgermeister Paravicini in Bretten und
dem Gasthofbesitzer Friderich in Durlach
das Ritterkreuz erster Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Digitized by Google

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten die Civilverdienstmedaille zu verleihen, und zwar:

I. die kleine goldene:

dem Kanzleidiener Johann Martin Anselm in Offenburg,
dem Gefangenwärter Johann Gaßmann in Freiburg und
dem Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter Martin Blöder in Tauberbischofsheim;

II. die silberne:

dem Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter Joseph Kupferschmidt in Meersburg,
dem Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter Johann Michael Schmidt in Lörrach,
dem Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter Georg Baumgardt in Gerlachsheim,
dem Amtsgerichtsdiener und Gefangenwärter Gangulf Knoblauch in Säckingen,
dem Amtsgerichtsdiener Valentin Heiberger in Rastatt,
dem Werkaufseher Johann Baptist Wolber in Bruchsal,
dem Aufseher und Bureaudiener Angelik Baumgärtner in Bruchsal und
dem Werkaufseher Jakob Krebser in Freiburg.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 3. September d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Bürgermeister und Bezirksrath Martin Stephan in Diersheim und
dem Altbürgermeister Joseph Maurer in Thiengen

die kleine goldene Civilverdienstmedaille, sowie

unter dem 4. September d. J.

dem Polizeiwachmeister Ruf in Karlsruhe die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 5. September d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Naturalienkabinetsdiener Bosch in Karlsruhe die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Digitized by Google

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 31. August d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Obersten Grafen von Sponeck, Kommandant des Feldartillerie-Regiments, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronen-Orden zweiter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Medaillen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 7. September d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Dampfschiffskapitän Anton Einhart in Konstanz die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene goldene Verdienstkreuz mit der Krone anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 7. September d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Reibel zu Tauberbischofsheim die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene goldene Civilverdienst-Medaille anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 6. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden, in HöchstIhrem Armeecorps folgende Beförderungen und Versetzungen eintreten zu lassen:

I. Im Stab des Armeecorps-Kommando:

den Rittmeister Alexander Freiherrn von Schilling, Adjutant Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm, Kommandanten HöchstIhres Armeecorps, dieser Funktion zu entheben und in das zweite Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, zu versetzen;

Digitized by Google

den Oberlieutenant Friedrich von Friedeburg vom Generalstab zum Adjutanten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm, Kommandanten Höchst Ihres Armeecorps, zu ernennen und dem Generalstab zu aggregiren.

II. Bei der Infanterie:

den Oberst Theodor Freiherrn von Villiez, Kommandant des dritten Infanterie-Regiments, zum Kommandanten der zweiten Infanterie-Brigade,

den Oberstlieutenant Karl von Renz, Kommandant des ersten Füsilier-Bataillons, zum Oberst und Kommandanten des dritten Infanterie-Regiments und

den Oberstlieutenant Ludwig Freiherrn von Göler im dritten Infanterie-Regiment zum Kommandanten des ersten Füsilier-Bataillons zu ernennen;

den Major Franz Freiherrn von Schilling vom fünften Infanterie-Regiment zum Oberstlieutenant zu befördern;

den Major Hieronimus, Platzmajor der Festung Rastatt, zum Bataillons-Kommandanten im dritten Infanterie-Regiment zu ernennen;

den Major Albert Dern vom fünften Infanterie-Regiment zum (ersten) Leibgrenadier-Regiment zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 26. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Stadtpfarrer Wilhelm Katz in Neckargemünd auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 26. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Dossenheim aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Professor a. D. Dr. Jakob Theodor Plitt in Heidelberg zum Pfarrer in Dossenheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 26. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, das evangelische Stadtvikariat in Heidelberg dem Vikar Friedrich Schwarz in Heidelberg zu übertragen.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. September d. J. gnädigst anzuordnen geruht, daß, nachdem die Wahlen im XII. Städtewahlbezirk (Mannheim) und im 35. Aemterwahlbezirk (Ladenburg-Weinheim) von der zweiten Kammer der Ständeversammlung in ihrer Sitzung vom 6. d. M. für ungiltig erklärt worden sind, in beiden Bezirken nochmalige Wahlen vorgenommen und mit deren Leitung die bereits früher gnädigst ernannten landesherrlichen Wahlkommissäre, und zwar für die Ersatzwahl des XII. Städtewahlbezirks der Großherzogliche Kreis- und Hofgerichts-Präsident Nestler in Mannheim und mit der Erneuerungswahl des 35. Aemterwahlbezirks der Großherzogliche Oberhofgerichtsrath Brauer in Mannheim beauftragt werden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vollzug der höchsten Entschließung eingeleitet ist.

Karlsruhe, den 12. September 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Gutman.

Dienstledigung.

Die Obereinnehmerei Ludwigshafen und die Stelle eines Hauptamtsverwalters bei dem Hauptsteueramt Heidelberg sind in Erledigung gekommen. Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion einzureichen.

Digitized by Google

Nr. XL.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 21. September 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Gründung einer Stiftung zum Besten badischer Invaliden und dürftiger Hinterbliebenen von gefallenen badischen Soldaten betreffend. Die Verleihung eines Stipendiums aus der Friedrich-Christiane-Louisestiftung in Karlsruhe betreffend. Die Vornahme von Ersatzwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 26. August d. J.

den evangelischen Pfarrer Friedrich Gehres in Ottoschwanden auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden, den vormaligen Königlich Preußischen Major von Leszczynski zum Major und Chef des Generalstabs Höchst Ihres ArmeeCorps zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 26. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Heddesbach aus den drei um die dortige Pfarrei aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentirten Vikar Karl Joseph Krayer in Meckesheim zum Pfarrer in Heddesbach zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Gründung einer Stiftung zum Besten badischer Invaliden und dürftiger Hinterbliebenen von gefallenen badischen Soldaten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung vom 28. v. M. den Schenkungen

des Dr. Lorent im Betrage von	6,000 fl.	— kr.
und der Erben des W. Sachs in Mannheim im Betrage von	1,000 „	— „
sowie den Gaben des Männerhilfsvereins dahier mit	4,352 „	57 „
des Vereins zur Unterstützung verwundeter und kranker Krieger in Mannheim mit	749 „	39 „
und des Frauenvereins dahier mit	7,897 „	24 „

zur Errichtung einer Stiftung Behufs der Unterstützung invalid gewordener badischer Soldaten die Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. September 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Gutman.

Die Verleihung eines Stipendiums aus der Friedrich-Christiane-Louisestiftung in Karlsruhe betreffend.

Aus der Friedrich-Christiane-Louisestiftung in Karlsruhe sind vom 1. Oktober 1867 an zwei Stipendien von jährlich 144 fl. an katholische Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Digitized by Google

Die Bewerber, unter welchen den aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen der Vorzug zu geben ist, haben sich mit ordnungsmäßigen Ausweisen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem Großherzoglichen Oberschulrath binnen 6 Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 18. September 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Schmitt.

Die Vornahme von Ersatzwahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung vom Heutigen gnädigst anzuordnen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Bezirksrath Stocker in Rothweil, im 12. Aemterwahlbezirk (Bezirksamt Breisach und die zum ehemaligen Stadtamte Freiburg gehörigen Landorte) eine Ersatzwahl vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Wahlkommissär der Großherzogliche Kreisgerichtsrath Eimer in Freiburg beauftragt werde.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. September 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Gutman.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung vom Heutigen gnädigst anzuordnen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austritts des Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Gerbermeister Federer in Ehrenstetten, im 11. Aemterwahlbezirk (Staufen und Heitersheim) eine Ersatzwahl vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Wahlkommissär der Großherzogliche Kreisgerichtsrath Wilhelmi in Freiburg beauftragt werde.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. September 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Gutman.

Digitized by Google

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Heinrich Völter, Fabrikant in Heidenheim, wird auf sein Ansuchen ein Patent für einen von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen eigenthümlichen Steinschärfapparat auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 16. September 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Muth.

Vdt. Böckh.

Dem Herrn Johann Leopold Glaser, Mechaniker in Karlsruhe, wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an Nähmaschinen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 17. September 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Muth.

Vdt. Böckh.

Dem Herrn Richard Jordan Gatling in Indianopolis in den vereinigten Staaten von Nordamerika wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene verbesserte Revolverkanone auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 17. September 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Muth.

Vdt. Böckh.

Digitized by Google

Nr. XLI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 1. Oktober 1867.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Verordnung der Großherzoglichen Ministerien des Handels- und der Finanzen: Die am 3. Dezember 1867 vorzunehmende Volkszählung betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Den Stand der General-Brandkasse im Jahr 1866 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung,

die am 3. Dezember 1867 vorzunehmende Volkszählung betreffend.

In Erwägung, daß nach der unter den Zollvereins-Regierungen getroffenen Vereinbarung am 3. Dezember d. J. in den Zollvereinsstaaten eine allgemeine Volkszählung unter namentlicher Aufzeichnung aller einzelnen Individuen stattzufinden hat, wird in Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M. verordnet, wie folgt:

§. 1.

Am 3. Dezember d. J. findet im Großherzogthum eine allgemeine Volkszählung unter namentlicher Aufzeichnung aller einzelnen Individuen in Verbindung mit einer Viehzählung statt.

Die jährliche durch die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 16. Dezember 1865 Art. 2 (Regierungsblatt 1866, Seite 4) angeordnete Viehzählung fällt dagegen in diesem Jahre aus.

§. 2.

Die Angaben erfolgen durch schriftliche Ausfüllung von Zählungslisten nach beiliegendem Muster I.

Digitized by Google

Für die Kasernen und Strafanstalten werden besonders eingerichtete Listen ausgegeben.

§. 3.

Für jede Haushaltung ist eine Zählungsliste auszufüllen.

Unter Haushaltung wird verstanden:

a) jede Vereinigung von zwei oder mehreren Personen zu einer gemeinsamen Hauswirthschaft. Sämmtliche Familienmitglieder und Angehörige (mit Ausnahme jedoch derer, welche eine selbstständige Haushaltung gegründet haben), Dienstboten, Geschäfts- und Gewerbsgehilfen, welche bei ihrem Brodherrn Kost und Wohnung oder nur Wohnung haben, sowie sonstige einzelne Personen, welche gegen Vergütung in Kost und Wohnung aufgenommen sind, oder welche von dem Haushaltungsvorstande innerhalb seiner Wohnung ein oder mehrere einzelne Zimmer oder eine Schlafstelle in Miethe genommen haben, endlich Gäste oder sonst vorübergehend in der Wohnung sich Aufhaltende gehören zur Haushaltung;

b) jede einzeln lebende Person, welche nicht in Gemeinschaft mit einer anderen Hauswirthschaft steht und eine getrennte Wohnung inne hat.

§. 4.

Die Sorge für die richtige Ausführung der Volkszählung liegt dem Gemeinderath ob.

Demselben bleibt überlassen, aus seinen Mitgliedern oder durch Zuzug anderer Personen besondere Zählungs-Kommissionen zu bilden.

In allen Fällen führt die Gemeinschaft der Personen, welche dem Zählungsgeschäfte in der Gemeinde vorstehen, den Namen einer Zählungs-Kommission.

Die Konstituirung derselben hat bis spätestens den ersten November d. J. zu erfolgen und ist sofort dem betreffenden Bezirksamt anzuzeigen.

Die Bezirksämter haben den genauen Vollzug dieser Vorschrift zu überwachen.

§. 5.

Die Zählungs-Kommission wählt aus ihrer Mitte oder aus anderen geeigneten Personen die mit Vertheilung und Einsammlung der Zählungslisten zu betrauenden Zählungsagenten.

Alle Behörden werden angewiesen, die Zählungs-Kommissionen erforderlichenfalls auf ihr Ansuchen nach Möglichkeit zu unterstützen.

§. 6.

Jedem Zählungsagenten wird ein Zählungsbezirk zugewiesen. Die Größe des Bezirks ist so zu bemessen, daß die Einsammlung der Zählungslisten innerhalb des 3. Dezembers vorgenommen werden kann.

Digitized by Google

Jede politische Gemeinde bildet wenigstens einen Zählungsbezirk. Größere Gemeinden werden nach Bedürfniß in zwei oder mehrere Zählungsbezirke eingetheilt.

§. 7.

Die Austheilung der Zählungslisten an die Bevölkerung ist am 30. November und 1. Dezember vorzunehmen.

Wenn ein Haus von mehreren Haushaltungen bewohnt wird, so werden die Zählungslisten für dieselben dem Hausbesitzer, Hausverwalter oder Hauptmiether zur weiteren alsbaldigen Vertheilung und zum späteren Wiedereinzug übergeben.

Sollte eine Haushaltung bis zum 2. Dezember keine Zählungsliste empfangen haben, so wird sie ihrerseits Sorge tragen, daß ihr eine solche noch zugestellt wird.

§. 8.

In die Zählungsliste einer Haushaltung sind alle zu derselben gehörende Personen (vergl. §. 3 a.), gleichviel ob dieselben zur Zeit der Zählung am Orte der Zählung sich aufhalten oder nicht, sowie alle sonstige Personen zu verzeichnen, welche zur Zeit der Zählung in der Wohnung der Haushaltung anwesend sind, oder welche darin in der der Zählung vorangehenden Nacht ihre Schlafstätte gehabt haben.

§. 9.

Die Ausfüllung der Listen von Seiten der Bevölkerung ist am 3. Dezember Morgens zeitig vorzunehmen.

Sie kann durch den Vorstand oder ein Mitglied der Haushaltung, oder durch eine andere Person, im Nothfalle auf Grund mündlicher Angaben durch den einsammelnden Zählungsagenten geschehen.

Wo mehrere Haushaltungen in einem Hause wohnen, wird der Hausbesitzer ꝛc. ꝛc. (vergl. §. 7) die ausgefüllten Zählungslisten zeitig wieder einziehen und sich von der Vollzähligkeit derselben, sowie von der Vollständigkeit der darin gemachten Angaben überzeugen. Bemerkt er Unvollständigkeiten oder Irrthümer, so wird er die Ergänzung oder Berichtigung veranlassen.

§. 10.

Die Einsammlung der Listen durch die Zählungsagenten hat am 3. Dezember Morgens zu beginnen und ist innerhalb dieses Tages zu beenden.

§. 11.

Die Viehzählung hat die in der Zählungsliste bezeichneten Hausthiere zu umfassen.

Digitized by Google

Die betreffenden Angaben sind von den Viehbesitzern einzutragen, von dem Gemeinderathe zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen.

§. 12.

Nach vollendeter Einsammlung hat die Zählungs-Kommission die Ausfüllungen der Spalte 9 der Zählungslisten und die in Spalte 2, 3 und 9 angedeuteten Zusammenziehungen vorzunehmen.

Für die Beurtheilung der hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse dienen folgende Grundsätze:

a. Gäste zählen nicht zu der Zollabrechnungsbevölkerung; als Gäste gelten Fremde, welche sich in Familien gastweise aufhalten oder welche in Gasthäusern eingekehrt sind, jedoch nicht die auf der Wanderung begriffenen Gesellen und Gewerbsgehilfen, mögen sie in Gasthäusern (Handwerksherbergen) oder sonst wo eingekehrt sein, und nicht die in gemietheten Quartieren wohnenden Fremden;

b. diejenigen Personen, welche als Dienstboten, als Gesellen und Gewerbsgehilfen (einschließlich der auf der Wanderung in Gasthäusern, Handwerksherbergen oder sonstwo eingekehrten [vergl. a.]), als Kommis, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Taglöhner, als Schüler und Zöglinge von Unterrichts- und Erziehungsanstalten ꝛc. oder in Heil-, Kranken-, Entbindungs-, Arbeits-, Versorgungs-Anstalten, in Gefängnissen, Straf- und Besserungs-Anstalten u. s. w. am Orte der Zählung sich aufhalten, sowie alle in gemietheten Quartieren wohnende Fremde (vergl. a.) gehören zur Zollabrechnungsbevölkerung;

c. diejenigen Personen, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, zählen zur Zollabrechnungsbevölkerung. Als auf Reisen befindlich gelten auch Diejenigen, welche zum Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen abwesend sind, dagegen nicht die auf Wanderung abwesenden Gesellen und Gehilfen und die seit länger als einem Jahr Abwesenden;

d. Personen, welche innerhalb des Zollvereins mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf einem Landgut, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind an dem Wohnsitze, wo sie zur Zeit der Zählung sich befinden, für den Zollverein zu zählen, dagegen nicht an dem anderen Wohnsitze, von dem sie abwesend sind;

e. die aktiven Militärs, welche von ihrem Garnisonsorte im Dienste, in Einquartierung oder auf Kleinurlaub abwesend sind, gelten an ihrem Garnisonsorte stets als auf Reisen abwesend, am Aufenthaltsort als Gäste.

Großurlauber aber werden nicht in die Militärlisten aufgenommen und sind ganz wie Civilisten zu behandeln.

Digitized by Google

§. 13.

Die Zählungs-Kommission hat ferner die Ergebnisse der auf der Zählungsliste angedeuteten Zusammenziehungen in die Zusammenstellungstabellen der Zählungsbezirke einzutragen und aus diesen die Bevölkerungstabelle der Gemeinde, erforderlichenfalls nach Orten und Wohnplätzen, aufzustellen.

Für die Zählungsbezirks- und Gemeinde-Tabellen ist das beiliegende Muster II. anzuwenden.

Längstens bis zum 20. Dezember hat die Zählungskommission die Listen und Tabellen an den betreffenden Steuerperäquator einzusenden.

§. 14.

Sind bis dahin Zählungskommissionen mit der Einsendung an den Steuerperäquator im Rückstande, so hat dieser dem betreffenden Bezirksamt unverzüglich Anzeige darüber zu machen, und letzteres durch die geeignete Weisung sogleich dafür zu sorgen, daß die Einsendung an den Steuerperäquator erfolge.

Dem Steuerperäquator liegt ob:

1. die Vollständigkeit der Aufnahme der Orte und Wohnplätze in den Zählungsbezirks- und Gemeinde-Tabellen, sowie die Summirungen dieser Tabellen zu prüfen;

2. bei etwaigen Auslassungen von Wohnplätzen oder bei Widersprüchen in den Ergebnissen auf die Zählungslisten zurückzugehen, und wo diese zur Richtigstellung nicht ausreichen, die betreffende Gemeindebehörde zur Ergänzung und Berichtigung zu veranlassen;

3. nach Richtigstellung der Gemeindetabellen die Bevölkerungstabellen nach Amtsbezirken aufzustellen.

   Die Einrichtung dieser Amtsbezirkstabellen ist dieselbe, wie die der Gemeindetabellen (Beilage Muster II.);

4. die Amtsbezirkstabellen nebst den Zählungsbezirks- und Gemeinde-Tabellen bis längstens den 1. Februar 1868 der vorgesetzten Kreissteuerrevision vorzulegen, die übrigen Listen aber dem statistischen Bureau des Großherzoglichen Handelsministeriums einzusenden.

§. 15.

Die Kreissteuerrevisionen haben darauf zu sehen, daß ihnen die Vorlagen aller untergebenen Steuerperäquatoren auf den vorbezeichneten Termin vollständig zukommen.

Digitized by Google

Sie haben die von den Steuerperäquatoren aufgestellten Amtsbezirkstabellen auf die Richtigkeit des Kalkuls zu prüfen, wo dieselben nur Theile eines Amtsbezirks begreifen, die Tabelle für den ganzen Amtsbezirk zu fertigen und endlich die Tabelle für den oder die Verwaltungskreise ihres Geschäftsbezirks aufzustellen.

Treffen die Kreissteuerrevisionen hierbei noch auf Widersprüche in den Summen oder auf Auslassungen von Wohnplätzen, so haben sie nach Umständen die betreffenden Steuerperäquatoren oder Gemeindebehörden zur Berichtigung und Ergänzung zu veranlassen.

Die Amtsbezirks- und Kreis-Tabellen nebst den Zählungsbezirks- und Gemeinde-Tabellen sind bis spätestens den 1. März 1868 dem statistischen Bureau des Großherzoglichen Handelsministeriums einzusenden.

§. 16.

Das statistische Bureau fertigt aus den Amtsbezirks- und Kreis-Tabellen die Hauptübersicht über das ganze Land und legt davon den Großherzoglichen Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen sowie der Großherzoglichen Zolldirektion je eine Ausfertigung vor.

Das statistische Bureau hat etwaige, in den überkommenen Aufstellungen noch bemerkte Mängel zu berichtigen und die durch die Volks- und Viehzählung gewonnenen Angaben zur Darstellung weiterer statistischer Ergebnisse zu verarbeiten.

§. 17.

Wenn in Folge der Prüfungs- und Zusammenstellungs-Arbeiten Nachfragen nöthig werden, so sind die Angaben stets auf den Stand vom 3. Dezember 1867 zu beziehen. Eigentliche Nachzählungen dürfen nicht über den 31. Januar 1868 hinaus vorgenommen werden.

§. 18.

Die für das Zählungsgeschäft und für die Zusammenstellungen nöthigen Impressen werden den Gemeindebehörden, Steuerperäquatoren und Kreissteuerrevisionen von dem statistischen Bureau zugesendet.

§. 19.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Oktober 1846 treten außer Kraft.

§. 20.

Die von der Bevölkerung geforderten Angaben beziehen sich nur auf solche Verhältnisse, deren Ermittelung in Betreff des Einzelnen auch auf andere Weise möglich ist, für die Gesammtheit und für einen bestimmten Tag aber des Zusammenwirkens Aller durch Selbstangabe bedarf.

Digitized by Google

Die Ergebnisse der Volkszählung bilden eine für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für zahlreiche gemeinnützige Einrichtungen, für die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe, wie für die Wissenschaft unentbehrliche Grundlage. Insbesondere erfolgt darnach die Vertheilung der Zollvereinseinkünfte.

Von allen Betheiligten wird darum mit Zuversicht erwartet, daß sie der gestellten Aufgabe als einer patriotischen Pflicht bereitwillig und gewissenhaft genügen und die Ausführung der Volkszählung nach Kräften unterstützen werden.

Karlsruhe, den 21. September 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Den Stand der Generalbrandkasse im Jahr 1866 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalbrandkasse im Jahr 1866 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. Juli 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Schmitt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Muster I.

Gemeinde _____ Zähl.-Bezirk Lit. _____

Straße _____ Haus-Nr. _____

Sonstige Ortsbezeichnung _____

Zählungsliste Nr.

Volkszählung vom 3. Dezember 1867.

Die am 21. September 1867 von den beiden Ministerien des Handels und der Finanzen erlassene Verordnung besagt:

§. 1. Am 3. Dezember d. J. findet im Großherzogthum eine allgemeine Volkszählung unter namentlicher Aufzeichnung aller einzelnen Individuen in Verbindung mit einer Viehzählung statt.

§. 2. Die Angaben erfolgen durch schriftliche Ausfüllung von Zählungslisten nach Muster I.

§. 20. Die von der Bevölkerung geforderten Angaben beziehen sich nur auf solche Verhältnisse, deren Ermittlung in Betreff des Einzelnen auch auf andere Weise möglich ist, für die Gesammtheit und für einen bestimmten Tag aber des Zusammenwirkens Aller durch Selbstangabe bedarf.

Die Ergebnisse der Volkszählung bilden eine für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für zahlreiche gemeinnützige Einrichtungen, für die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe, wie der Wissenschaft unentbehrliche Grundlage. Insbesondere erfolgt darnach die Vertheilung der Zollvereinseinkünfte.

Von allen Betheiligten wird darum mit Zuversicht erwartet, daß sie der gestellten Aufgabe als einer patriotischen Pflicht bereitwillig und gewissenhaft genügen und die Ausführung der Volkszählung nach Kräften unterstützen werden.

Auf der Liste des Hausbesitzers, Hauptmiethers oder Vertreters auszufüllen:

Verzeichniß

der in dem obenbezeichneten Gebäude außer mir wohnenden Haushaltungen:

1. _____

2. _____

Vieh-Zählung.

Hierunter sind von dem Viehbesitzer (oder dessen Vertreter) sämmtliche in seinem Eigenthum befindlichen Thiere der bezeichneten Gattungen einzutragen und die geforderten besonderen Angaben zu machen. Hiebei ist zu beobachten:

Vorübergehend abwesende Thiere werden gezählt; vorübergehend u. zufällig anwesende Thiere werden nicht gezählt.

Zu Markt geführte Thiere sind noch bei dem bisherigen Besitzer zu zählen.

Als in Mast stehend sind die zu baldigem Schlachten bestimmten und hiefür besser genährten Thiere zu verzeichnen.

Treibt der Viehbesitzer zwei oder mehrere Gewerbe, so sind diese anzugeben, z. B. Ziegler und Landwirth, Brauer und Gastwirth ꝛc.

Stand des Viehbesitzers:

Pferde.	Füllen unter 3 Jahren.	Ueber 3 Jahre alte Pferde				Davon sind über 12 Jahre alt.
		Zuchthengste.	zum Gewerbebetrieb. Landwirthschaft.	zum Gewerbebetrieb. sonstige Gewerbe.	Reit- und Wagenpferde.	Militärpferde.	
Hengste							
Wallachen							
Stuten							

Rindvieh.		Im Ganzen	Davon in Mast gestellt
Farren, Ochsen, Kühe	über 1½ Jahre		
Jungvieh. Farren, Stiere (junge Ochsen), Kalbinnen	von 3 bis 18 Monaten		

Wie viele Farren werden zum Sprung gehalten?

Antwort: _____

Wie viele von den Kalbinnen sind sprungfähig?

Antwort: _____

Wie viele Stücke Rindvieh hat der Besitzer durchschnittlich während der letzten Herbstbestellung als Spannvieh benützt?

Antwort: (Ochsen _____

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Vergl. Anleitung 8. **Namen** aller zur Haushaltung gehörenden (auch der kürzer oder länger abwesenden), sowie der in der Wohnung derselben sich aufhaltenden Personen, und zwar: 1. **Haushaltungsvorstand,** Familienhaupt; — 2. die **Frau**; — 3. die **Kinder,** soferne sie nicht eine selbstständige Haushaltung gegründet haben; — 4. **Verwandte,** Verschwägerte, Pflegekinder oder sonstige in die Familie aufgenommene Personen; — 5. die **Dienstboten**; — 6. die **Geschäfts-** und **Gewerbsgehilfen** (Verwalter, Commis, Aufseher, Gesellen, Lehrlinge ꝛc.), welche in der Haushaltung Kost und Wohnung oder Wohnung allein haben; — 7. gegen Vergütung in **Kost u. Wohnung Genommene**; — 8. Personen, welche von dem Haushaltungsvorstande in dessen Wohnung ein oder mehrere **einzelne** Zimmer oder eine **Schlafstelle** in Miethe genommen haben; — 9. die **Gäste** oder sonst vorübergehend Anwesende.	**Geschlecht.**		**Religion.**	**Alter.**	**Familienstand.**	**Stand nach**
		Männlich.*	Weiblich.	Durch Anfangsbuchstaben oder Anfangssilbe zu bezeichnen: **E.vangelisch.** **K.atholisch.** **M.ennonitisch.** **D.eutschkatholisch** **Gr.iechisch.** **Bapt.istisch.** **J.sraelitisch** ꝛc.	In vollendeten Jahren; für **Kinder** unter **zwei Jahren** nach Monaten; für **Kinder** unter **einem Monat** (bis 30 Tage) in Tagen.	Durch Anfangsbuchstaben zu bezeichnen: **L.edig.** **V.erheirathet.** **W.ittwe(r).** **G.eschieden.**	**Nahrungs- und Erw** Titel ꝛc. des Haushalt männlichen und der ei Personen, insbesondere Bezeich Kutscher, Knechte, Mäg und Angabe über d zur Familie.
	Vorname. | Familienname.						
	1.	2.		3.	4.	5.	
	Anwesende.						

Digitized by Google

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Vergl. Anleitung 8. **Namen** aller zur Haushaltung gehörenden (auch der kürzer oder länger abwesenden), sowie der in der Wohnung derselben sich aufhaltenden Personen, und zwar: 1. **Haushaltungsvorstand,** Familienhaupt; — 2. die **Frau**; — 3. die **Kinder,** soferne sie nicht eine selbstständige Haushaltung gegründet haben; — 4. **Verwandte,** Verschwägerte, Pflegekinder oder sonstige in die Familie aufgenommene Personen; — 5. die **Dienstboten**; — 6. die **Geschäfts-** und **Gewerbsgehilfen** (Verwalter, Commis, Aufseher, Gesellen, Lehrlinge 2c.), welche in der Haushaltung Kost und Wohnung oder Wohnung allein haben; — 7. gegen Vergütung in **Kost u. Wohnung Genommene**; — 8. Personen, welche von dem Haushaltungsvorstande in dessen Wohnung ein oder mehrere **einzelne Zimmer** oder eine **Schlafstelle** in Miethe genommen haben; — 9. die **Gäste** oder sonst vorübergehend Anwesende.		**Geschlecht.**		**Religion.**	**Alter.**	**Familienstand.**	**Stand nac**
	Vorname.	Familienname.	Männlich.*	Weiblich.	Durch Anfangsbuchstaben oder Anfangssilbe zu bezeichnen: **E.**vangelisch. **K.**atholisch. **M.**ennonitisch. **D.**eutschkatholisch **Gr.**iechisch. **Bapt.**istisch. **J.**sraelitisch 2c.	In vollendeten Jahren; für **Kinder** unter **zwei Jahren** nach Monaten; für **Kinder** unter **einem Monat** (bis 30 Tage) in Tagen.	Durch Anfangsbuchstaben zu bezeichnen: **L.**edig. **V.**erheirathet. **W.**ittwe(r). **G.**eschieden.	**Nahrungs- und G** Titel 2c. des Haushal männlichen und der Personen, insbesondere Bezei Kutscher, Knechte, M und Angabe über zur Familie.
	1.		2.		3.	4.	5.	
	Anwesende.							

Digitized by Google

Für die Zuständigkeit und Zuständigkeit:

Der Befehl:

Rinder-Rasse		**Pferde.**				**Schafe.**		**Schweine.**					**Ziegen.**	**Kalber unter 3 Monaten**
gezogen: Kühe	mit bezeichneter Richtung	Hengste.	Stuten.	Fohlen.	Stuten.	Zuchtböcke.	Hammel.	Mutterschweine.	Mastschweine.	Junge Schweine von 1 bis 12 Monat.	Ferkel unter 1 Monat.	Zuchtziegen.	Böcke.	Kühe
Schafe und Ziegen.	Geflügel.	Esel.	Maulthiere.	Bienenstöcke.	Gänse.	Enten.	Tauben.	Hühner.						

Für die Zuständigkeit und Zuständigkeit der in dem Gebäude eingetretenen Zeiten, namentlich darin, daß darin keine in dem Hause und beiden Zubehör wohnende oder vorübergehend darin sich aufhaltende Person steht, bürgt der unterzeichnete.

Der Befehl:

Formular f. Zählungsliste.

...if und Erwerb. ...eig, Berufsbeschäftigung, ...erstandes, der erwachsenen ...werb ausübenden weiblichen ...der **Dienstboten** (Diener, ...men, Köchinnen ꝛc.), ...hältniß **fremder** Personen	**Heimath.** 1. Für die dem Großherzogthum Angehörigen ist **Baden,** 2. für Ausländer ist das **Land,** dem sie angehören, anzugeben.	Vergl. Anleitung 9. **Bemerkungen.** 1. Für die **Anwesenden** ist hier anzugeben, ob sie etwa als **Gäste** in der Familie sich aufhalten, oder im Gasthause **eingekehrt** sind. **Wandernde** Gesellen und Gewerbsgehilfen sind ausdrücklich als „**wandernd**" zu bezeichnen. 2. Für die **Abwesenden:** a. das **Land** des gegenwärtigen Aufenthalts. Befindet sich der Abwesende im Großherzogthum, so ist **Baden,** wenn in einer anderen Haushaltung im Zählungsort selbst (als Dienstbote, Zögling, Militär, im Krankenhause ꝛc.) **hier** zu schreiben; b. der **Zweck** der Abwesenheit (Reise, Geschäfte, Besuch, Gewerbsbetrieb im Umherziehen, Unterricht, Militärdienst, im Krankenhaus, als Geselle, Fabrikarbeiter, Dienstbote, in Condition ꝛc.); c. die **Dauer** der **bisherigen** Abwesenheit, falls sie mehr als ein Jahr beträgt. 3. Sonstige Erläuterungen.	**Zusammenstellung.**				Ordnungs-Nummer.
			Unter 14jährige.		Ueber 14jährige.	
			Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.
	7.	8.	9.			
						1
						2

Digitized by Google

Anleitung.

1. **Jede** Haushaltung erhält eine Zählungsliste, und im Bedürfnißfalle die erforderliche Anzahl Bogen zum Einlegen.

2. **Einzeln** lebende Personen, die nicht in Gemeinsamkeit mit einer anderen Hauswirthschaft stehen und eine getrennte Wohnung inne haben, gelten als Haushaltung.

3. Für größere Anstalten (Erziehungs-, Kranken-, Versorgungs- ꝛc. Anstalten, Gefängnisse ꝛc.) werden von den Zählungslisten des Direktions- und Aufsichtspersonals getrennte Zählungslisten ausgefüllt.

4. Die in **Gasthäusern** und Herbergen Eingekehrten sind auf der Liste des Gastgebers zu verzeichnen, aber durch die Ueberschrift „Liste der Gäste" von dessen Haushaltung zu trennen.

5. Die **Numerirung** der Listen, so wie die Ausfüllung der Spalte 9 geschieht in der Regel durch den Zählungsbeamten.

6. Die übrige **Ausfüllung** geschieht durch den Vorstand oder ein anderes Mitglied der Haushaltung, oder durch Hausgenossen, Nachbarn, Freunde ꝛc., und nur, wenn von solchen kein Beistand zu erlangen ist, durch den einsammelnden Zählungsbeamten. In **allen** Fällen sind jedoch die Unterschriften über die Richtigkeit der Angaben von dem Vorstande oder einem Mitgliede der Haushaltung zu geben.

   Die Angaben für die Viehzählung sind von den Viehbesitzern zu machen.

   Die Ausfüllung ist am 3. Dezember **Morgens** zeitig vorzunehmen und die ausgefüllten Listen sind zur Abgabe bereit zu halten.

7. Für Haushaltungen, deren Mitglieder zur Zeit der Zählung sämmtlich **abwesend** sind, kann die Liste durch Zählungsbeamte, Hausgenossen, Nachbarn ꝛc. ausgefüllt werden.

8. In die Zählungslisten sind **aufzunehmen:**

   a. alle in der zur Haushaltung gehörenden Wohnung, in Haupt- und Nebengebäuden, **anwesende** Personen, einschließlich aller derjenigen, welche in der Nacht vom 2. auf den 3. Dezember darin ihre Schlafstelle gehabt haben.

   b. Alle zur Familie gehörende und sonst in die Haushaltung auf kürzere oder längere Dauer eingetretene Personen, welche vom Orte der Zählung **abwesend** sind oder in einer **anderen** Haushaltung am Orte der Zählung sich aufhalten.

   Kinder und Angehörige sind indeß dann nicht zu verzeichnen, wenn sie eine selbstständige Haushaltung gegründet haben.

9. Für die Personen, welche als **Gäste anwesend,** so wie für die, welche **abwesend** sind, ist zu beachten:

   a. Als **Gäste** gelten nur die in Gasthäusern **Eingekehrten** und die **gastweise** in Familien sich aufhaltenden Fremden (vergl. auch Ziffer 10), **nicht** aber die in **gemietheten** Quartieren wohnenden Fremden und nicht die wandernden Gesellen und Gewerbsgehilfen, mögen sie in Gasthäusern (Herbergen) oder sonst wo eingekehrt sein.

   b. In Betreff der Abwesenden ist in Spalte 8 das **Land** des gegenwärtigen Aufenthaltes und der **Zweck** der Abwesenheit, so wie die **Dauer** der Abwesenheit, falls dieselbe mehr als ein Jahr beträgt, anzugeben.

      Das **Land** des gegenwärtigen Aufenthalts ist, wenn genau bekannt, genau anzugeben; sonst ist, nach Umständen, im Allgemeinen: Zollverein, Deutschland, Europa, Ausland ꝛc., falls dasselbe ganz unbekannt ist, „unbekannt" zu schreiben. Befindet sich der Abwesende im Großherzogthume, so ist **Baden,** wenn am Orte selbst in einer andern Haushaltung (als Dienstbote, Zögling, Militär, im Krankenhause ꝛc.) **hier** zu schreiben. Der **Zweck** der Abwesenheit ist kurz zu bezeichnen: Reise, oder Vergnügungs-, Geschäfts-, Dienst-, Gesundheits-, Besuchsreise; Geschäfte; Gewerbsbetrieb im Umherziehen; Wanderung, Universität, Schule, Krankenanstalt ꝛc., Militärdienst, oder als Dienstbote, Zögling, Taglöhner, Fabrikarbeiter ꝛc.; in Condition ꝛc.

      Für abwesende Personen, welche sich innerhalb des Zollvereins an einem zweiten **eigenen** Wohnsitz aufhalten, ist dies anzugeben.

10. **Aktive Militärs,** welche von ihrem Garnisonsorte im Dienste, in Einquartierung oder auf Kleinurlaub abwesend sind, gelten an ihrem Garnisonsorte als auf Reisen abwesend, am Aufenthaltsorte als Gäste.

    Großurlauber sind ganz wie Civilisten zu behandeln.

11. Unter **Wohnräumen** sind alle bewohnte und bewohnbare Stuben und Kammern zu verstehen.

Beispiel einer Ausfüllung.

1			2	3	4	5	6	7	8	9				
Ordnungs-Nr.	Namen		Geschlecht	Religion.	Alter.	Familienstand.	Stand nach Beruf und Erwerb.	Heimath.	Bemerkungen.	Zusammenstellung.				Ordnungs-Zahl.
	Vor-	Familien-	m.	w						Unter 14 J. m	Unter 14 J. w	Ueber 14 J. m.	Ueber 14 J. w	
	Anwesende.													
1	Carl	Meier	1		E.	58	v.	Bierbrauer u. Landwirth	Baden			1		1
2	Marie	Meier, geb. Müller		1	K.	62	v.		"				1	2
3	Joseph	Meier	1		E.	32	v.	Desgl.	"			1		3
4	Franz	Meier	1		E.	26	l.	Mechaniker, Geselle	"			1		4
5	Sophie	Reiß, geb. Meier		1	E.	24	W.		"				1	5
6	Peter	Meier	1		E.	22	l.	Bierbrauer, Gehilfe	"	Soldat, Großurlauber		1		6
7	Hermann	Reiß	1		E.	19 Monat	l.		"		1			7
8	Emil	Klein	1		ref.	13	l.		Württemberg		1			8
9	Otto	Mauer	1		[illegible]									

Digitized by Google

Beilage Muster II.

Formular

für die

Zählungsbezirks-Tabelle,

(Gemeinde-Tabelle),
(Amtsbezirks-Tabelle),
(Kreis-Tabelle).

Digitized by Google

1. Zählungsbezirks-Tabelle.

Bezeichnung des Ortes (Dorfes, Weilers, Zinken, Hofes, Hauses ꝛc.) oder des Stadttheiles, der Straße ꝛc.	Haus-Nummer.	Nummer der Zählungsliste.	Anwesende							Abwe-		
			im Ganzen				für die Zollabrechnung			im Ganzen		
			unter 14 Jahren		über 14 Jahre		unter 14 Jahren		über 14 Jahre			
			männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	zusammen.	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	zusammen.
1.	2.	3.	4.		5.		6.	7.		8.		9.

2. Gemeinde-Tabelle.

Bezeichnung der Zählungsbezirke und der verschiedenen Orte und Wohnplätze der Gemeinde.	Zahl der		Spalte 4 bis 26 wie oben
	Gebäude.	Haushaltungen.	
1.	2.	3.	

3. Amtsbezirks-Tabelle.

Gemeinden	Spalte 2 bis 26 wie oben
1.	

4. Kreis-Tabelle.

Amtsbezirke.	Spalte 2 bis 26 wie oben
1.	

Digitized by Google

sende			Zollabrechnungs-bevölkerung			Anwesende nach dem Religions-bekenntniß							
für die Zollabrechnung			unter 14 Jahren		über 14 Jahre								Bemerkungen.
unter 14 Jahren	über 14 Jahre	zusammen.				zusammen.	Evangelische.	Katholische.	Mennoniten.	Deutsch-Katholische.	sonstige Christen	Israeliten.	Sonstige Nichtchristen.	
männlich. weiblich.	männlich. weiblich.		männlich.	weiblich.	männlich. weiblich.									
13.	14.	15.	16.		17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

in der Zählungsbezirks-Tabelle.

in der Gemeinde-Tabelle.

in der Gemeinde-Tabelle.

Digitized by Google

Beilage zum Regierungsblatt von 1867.

Auszug aus der Rechnung der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1866 bis 31. Dezember 1866.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
939	47	1. Einnahmsreste	939	47	—	—
170	—	2. Abgang an Ausgabsresten	170	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Beiträge für das Jahr 1865 erste Klasse 7 kr., zweite Klasse 9 kr., dritte 11 1/9 kr. und vierte 14 kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag der Gebäude:				
522,863	48	Summe des Versicherungsanschlags: 424,922,900 fl.	522,721	4	142	44
242,408	30	2. Aktivkapitalien (beziehungsweise bei der Versorgungsanstalt hinterlegte Kassenvorräthe)	79,500	—	162,908	30
3,586	42	Zins und Zinseszins hieraus	2,336	42	1,250	—
55,000	—	3. Passivkapitalien	55,000	—	—	—
308	38	4. Ersatz	108	38	200	—
622	41	5. Ertrag der Dienstgebäude	622	41	—	—
57	—	6. Geldstrafen	57	—	—	—
21	57	7. Außerordentliche Einnahmen	21	57	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
4,301	17	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	4,301	17	—	—
		2. Von oder für fremde Kassen:				
—	46	a. aus voriger Rechnung	—	46	—	—
588,314	4	b. vom laufenden Jahr	588,314	4	—	—
		3. Von oder für Privatpersonen:				
18	45	a. aus voriger Rechnung	18	45	—	—
27	27	b. vom laufenden Jahr	—	—	27	27
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
1,418,641	22	Summe	1,254,112	41	164,528	41

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. **Rückstandsrechnung:**				
417,478	20	1. Ausgabereste	293,134	42	124,343	38
1	—	2. Abgang an Einnahmsresten	1	—	—	—
—	—	II. **Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. **Rechnung vom laufenden Jahr:**				
222,709	21	1. Entschädigungen	125,463	48	97,245	33
		2. Schätzungskosten:				
22,712	33	a. Regelmäßige Einschätzungen	22,712	33	—	—
25,563	3	b. Allgemeine Revisionen	25,563	3	—	—
153	47	c. Spezialrevisionen	153	47	—	—
1,922	47	d. Abschätzung des Feuerschadens	1,922	47	—	—
—	—	e. Impressen	—	—	—	—
10,747	18	3. Einzugs- und Itemgebühren	10,747	18	—	—
120,052	—	4. Aktivkapitalien	120,052	—	—	—
55,000	—	5. Passivkapitalien	55,000	—	—	—
227	13	Zinsen hieraus	227	13	—	—
		6. Verwaltungskosten:				
2,794	45	A. Verwaltungsrath	2,794	45	—	—
3,911	18	B. Kassenverwaltung	3,911	18	—	—
		7. Aufwand für die Dienstgebäude:				
398	25	a. für bauliche Unterhaltung	398	25	—	—
100	33	b. Steuern und Abgaben	100	33	—	—
49	48	8. Prozeßkosten	49	48	—	—
418	23	9. Abgang und Ersatz	418	23	—	—
—	—	10. Außerordentliche Ausgaben	—	—	—	—
		IV. **Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:**				
3,119	47	1. Kassenrest an künftige Rechnung	3,119	47	—	—
		2. An oder für fremde Kassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
588,314	4	b. vom laufenden Jahr	588,314	4	—	—
		3. An oder für Privatpersonen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
27	27	b. vom laufenden Jahr	27	27	—	—
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
1,475,701	52	Summe	1,254,112	41	221,589	11
		Einnahmsreste			164,528	41
		Mehrausgabe			57,060	30

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.		Hat.		Rest.	
fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
		Von den Passiven mit		—	—	57,060	30
		Gehen ab die Aktiva:					
		1. Kassenrest	3,119 fl. 47 kr.				
		2. Antheil am Werth des älteren Dienstgebäudes	15,900 „ — „				
		„ „ „ „ neueren „	8,761 „ 33 „				
		3. Antheil am Werth der Inventarien . . .	266 „ 22 „				
						28,047	42
		Rest der Passiven . . .		—	–	29,012	48
		Durch die nächste Umlage sind einzubringen:					
		Brandentschädigungen		222,709	21		
		Schätzungskosten		50,352	10		
		Verwaltungskosten		6,706	3		
		Aufwand für die Dienstgebäude		498	58		
		Prozeßkosten		49	48		
		Abgang und Ersatz		418	23		
		zusammen . . .		280,734	43		
		Die Brandentschädigungen sind in nachstehendem Verzeichniß enthalten.					

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
	1. Von früheren Jahren.				
Achern.	Lindenwirth Friedrich Behrle in Renchen . .	190	53	—	—
	Ferdinand Wiegert in Waldulm, an dessen Ehefrau Theresia geb. Bähr	368	40	—	—
	Michael Fallert auf dem Hagenberg, Gemeinde Kappelrodeck	360	—	—	—
Adelsheim.	Georg Mathes Hammel in Osterburken . . .	—	—	120	—
	Christian und Friedrich Kreß, Georg Stein und Heinrich Stutz Wittwe in Adelsheim . . .	160	—	—	—
	Ernst Dietrich und Georg Rothenhöfer Wittwe allda	—	—	320	—
	Gottlieb Kreß ledig allda	280	—	—	—
	Die Gemeinde Adelsheim	—	—	120	—
	Christian Pfeifer allda	—	—	160	—
	Johann Friedrich Schneck allda	—	—	120	—
	Michael Dörr, Mathes Keller, Georg Fischers Frau und Joseph Fischer allda	—	—	440	—
	Christian Fink allda	—	—	727	33
	Johann Hettinger, Friedrich Throm jung, Friedrich Throm alt, Jakob Schmidt und Friedrich Bollier allda	—	—	400	—
	Friedrich Throm alt dort	—	—	760	—
	Konrad Horn dort	—	—	1,520	—
	Konrad Horn, Friedrich Hettinger und Heinrich Zimmermann dort	—	—	760	—
	Johann Christian Ernst jung dort	—	—	720	—
	Ludwig Banschbach jung und Friedrich Bischoff Wtw. dort	—	—	320	—
	Johanna Katharina Steinmetz dort	—	—	280	—
	Elisabetha Banschbach und Friedrich Hettinger Maurers Frau dort	—	—	240	—
	Konrad Wittmann dort	—	—	280	—
	Hirsch Billigheimer Wittwe dort	—	—	320	—
	Andreas Zimmermann's Kinder dort	—	—	360	—
	Jakob Wenzel dort	—	—	2,783	38
	Ernst Helmsdörfer dort	—	—	560	—
	Ludwig Eisenmenger und Ernst Helmsdörfer dort	—	—	731	48
	Die Gemeinde Adelsheim	—	—	1,564	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Adelsheim.	Jakob Pfeffer, Eberhard Wenzel und Georg Leist in Adelsheim	—	—	1,040	—
	Gottlieb Kühner und Bernhard Fink dort	—	—	920	—
	Johann Kuhn's Ehefrau, Friedrich Kniehl, Christoph Bechold Wittwe und Johann Seitz allda	—	—	440	—
	Philipp Blum allda	—	—	640	—
	Albert Stutz allda	5	—	—	—
	Heinrich Pfeiffer allda	1	12	—	—
	Friedrich Hettinger allda	9	12	—	—
	Johann Siegmann allda	7	26	—	—
	Georg Fischer's Frau allda	5	—	—	—
	Christian Wägerle's Wittwe allda	6	—	—	—
	Johann Bühl und Daniel Bernhard Fink allda	23	42	—	—
	Die israelitische Gemeinde allda	1	36	—	—
	Oberamtmann Grosch allda	3	—	—	—
Baden.	Bierbrauer Nikolaus Kueller in Baden	183	6	183	6
	Valentin Seitz in Oberbeuern, Gemeinde Lichtenthal	276	14	—	—
	Johann von Merk Wittwe in Baden	—	—	10,435	33
Bonndorf.	Franz Nägele auf der Schaffhauser Säge, Gemeinde Grafenhausen	—	—	400	—
	Die Gemeinde Faulenfürst	320	—	—	—
	Gärtner Martin Maier in Stühlingen, an Martin Schalk in Waizen	1,240	—	—	—
	Siegmund Schlatter von Grafenhausen	760	—	—	—
	Felix Blatter in Riedersteg, Gemeinde Riedern	2,880	—	—	—
	Hirsch Bernheim allda	—	—	2,432	53
Borberg.	Die Grundherrschaft Rüdt von Collenberg zu Eberstadt	—	—	4	—
	Die fürstlich Hohenlohe-Brauenstein'sche Standesherrschaft in Neidelsbach	—	—	560	—
	Moses Weckesser in Epplingen	—	—	80	—
	Adam, Johann und Peter Englert und Bürgermeister Weber in Schillingsstadt	—	—	400	—
	Andreas Schmidt, Valentin Joseph Hummel und Andreas Henninger in Schillingstadt	—	—	120	—
	Andreas Henninger allda	200	—	—	—
	Johann Philipp Weber's Frau dort	50	—	—	—
	Franz Michel Heck und Peter Heck jung, an Ersteren allein	360	—	—	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Borberg.	Valentin Jenninger in Schillingstadt	—	—	560	—
	Franz Peter Grötzinger in Schillingstadt an dessen Rechtsnachfolger Valentin Köhler . . .	230	—	—	—
	Adam Nikolaus, jetzt Johann Fischer und Ludwig Wetterich dort an Ludwig Wetterich . .	140	—	—	—
	Michael Volk in Dainbach	240	—	—	—
	Bierbrauer Friedrich Gerner in Uissingen . .	97	36	—	—
	Wilhelm Schenber und Mathias Zienecker in Schillingstadt	220	—	220	—
	Karl Schmitt Wittwe allda	—	—	1,080	—
	Johannes Kaibel jung allda	47	42	160	—
	Eduard Jenninger allda	386	7	180	—
	Georg Baier, Bürgermeister, an Gemeinderath Erhard Dörzbacher allda	650	—	350	—
	Adam Stanch jung allda, an Bürgermeister Baier	440	—	440	—
	Georg Peter Dörzbacher, Martin Englert, Martin Kaibel und Karl Seeber allda . . .	60	—	266	—
	Martin Kaibel Wittwe allda	240	—	160	—
	Martin Englert allda	—	—	560	—
	Valentin Geißler jung allda	480	—	480	—
	Christoph Englert allda	122	—	123	—
	Karl Geiger alt allda	648	—	650	39
	Georg Baier allda	—	—	383	6
	Das Stift Mosbach allda	508	50	508	50
	Gottfried Hellenbach in Unterschüpf	12	—	—	—
Breisach.	Christian Göhrig in Bickensohl	240	—	240	—
Bretten.	Kaufmann Wertheim, jetzt die israelitische Gemeinde in Bauerbach	—	—	430	40
	Friedrich Häfner in Bretten	16	—	—	—
	Heinrich Simon allda	53	14	—	—
Bruchsal.	Kopfwirth Johann Becker Erben in Bruchsal .	—	—	287	17
	Die Gemeinde Bruchsal	545	36	—	—
	Andreas Göll Wittwe dort	485	48	—	—
	Sebastian Wachter dort	328	28	—	—
	Nikolaus Rothardt I. in Oberhausen	17	16	—	—
Buchen.	Johann Peter Häfner und die israelitische Gemeinde in Buchen	—	—	60	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Buchen.	Franz Weber, Alois Schmelcher, Philipp Joseph Schmitt, Karl Häfner und Alois Erbacher in Buchen	80	—	—	—
	Sebastian Kuhn in Limbach	164	24	—	—
	Adam Joseph Halli in Dumbach	720	—	—	—
	Michel Elser dort	440	—	—	—
Bühl.	Gemeinde Ottersweier	56	—	—	—
	Bernhard Ihle in Neusatzeck, Gemeinde Neusatz	—	—	120	—
	Louis Rastätter in Ottersweier	—	—	400	—
	Lorenz Hodapp allda	—	—	80	—
	Ignaz Friedmann allda	600	—	—	—
	Anton Schindler allda	600	—	—	—
	Wilhelm Ernst allda	920	—	—	—
Donaueschingen.	Georg Hauger zu Wolterdingen	—	—	25	—
	Franz Benz in Bräunlingen	—	—	19	54
	Martin Held in Donaueschingen	—	—	160	—
	Bärenwirth Wendelin Riegger, jetzt Lammwirth Mathä Fritschi in Bräunlingen	—	—	200	58
	Die Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg wegen des Brandes auf dem Steppacher Hof, Gemeinde Blumberg	2,240	—	—	—
	Adolf Huber allda	—	—	8,224	—
	Johann Kritzer und Lorenz Kuttruff in Donaueschingen	376	—	—	—
	Hirschwirth Mathä Scherer in Bachheim	82	41	—	—
	Johann Lindinger in Donaueschingen, jetzt dessen Wittwe	1,120	—	—	—
	Karl Kirner allda	110	46	—	—
	Theodor Bader in Wolterdingen	3,366	45	—	—
	Die Gemeinde Biesingen	543	24	—	—
	Marx Hauger, Kronenwirth in Aasen	3,425	43	—	—
	Lindenwirth Georg Bausch in Bräunlingen	1,492	32	—	—
	Dominik Faller allda	193	51	—	—
	Joseph Fries in Neudingen	1,388	—	—	—
	Anton Münzer, Bäcker in Pfohren, an Gemeinderath Schneckenburger	1,855	22	—	—
	Anton Reichmann allda	800	—	—	—
	Heinrich Keller allda	880	—	—	—
	Ignaz Ohnmacht allda	1,120	—	—	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Donaueschingen.	Johann Scheerer, Sattler, in Pfohren, an Gemeinderath Schneckenburger	1,440	—	—	—
	Joseph Weber, Schneider allda, an obigen Gemeinderath	960	—	—	—
	Joseph Scheerer, Taglöhner allda, an obigen Gemeinderath	1,680	—	—	—
	Johann Metzger und Mathä Fehrenbach dort	1,280	—	—	—
	Simon Rolli dort	53	36	—	—
	Jakob Mauger, Vogt's Erben in Oefingen	—	—	316	—
Durlach.	Karl Leusler in Durlach	—	—	—	18
	Jakob Lamprecht, Friedrich Engel und Friedrich Würz in Königsbach	—	—	1,840	—
	Karl Blum Wittwe und Christian Goldschmidt in Durlach	—	—	80	—
	Christoph Wagner in Durlach	—	—	26	50
	Jakob Semmler und Thomas Maier zusammen allda	—	—	2,560	—
	Friedrich Kramer und Andreas Karle in Aue	156	—	196	—
	Adlerwirth Christoph Weiß in Grötzingen	—	—	119	24
	J. Franz Kurz allda	449	59	—	—
	Sinauer u. Veit und Ferdinand Veit allda	—	—	320	—
	Philipp Schickle in Königsbach	1,080	—	—	—
	Georg Adam Schöner allda	—	—	280	—
	Ernst Fränkle und Georg Adam Schöner dort	390	—	50	—
	Daniel Kratt dort	1,280	—	—	—
	Johann Bräuer dort	1,200	—	—	—
	Karl Föller, Friedrich Engel und Jakob Kammerer dort	480	—	—	—
	Philipp Jakob Schöner dort	200	—	—	—
	Moses Wolf Lehmann Sohn dort	488	2	—	—
	Jakob Friedrich Föller und Adam Dörrler dort	59	48	—	—
	Jakob Sailer und Daniel Föller dort	82	21	—	—
	Friedrich Teuscher und Johann Teuscher dort	2,040	—	—	—
	Adam Kratt dort	600	—	—	—
	Daniel Hoch dort	880	—	—	—
	Friedrich Dill Wittwe, Johannes Kammerer und Johannes Engel allda	2,066	40	733	20
	Christian Seefried allda	1,680	—	—	—
	Wilhelm Wenz und Johannes Fränkle dort	2,760	—	—	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Durlach.	Daniel Schmitt in Königsbach	800	—	—	—
	Adam Kastner allda	1,160	—	40	—
	Heinrich Scherle jung und Heinrich Becker ledig dort	1,200	—	—	—
	Christoph Bauer, Bleicher, und Georg Adam Kammerer, Weber dort	1,240	—	—	—
	Jakob Trunzer und Adam Fuchs dort . . .	1,021	—	367	—
	Jakob Bejamin allda	267	34	—	—
	Jakob Schöner, Christian Sohn, Georg Adam Schöner und Jakob Knodel Frau dort . .	490	—	70	—
	Jakob Kastner, Schmied, und Franz Horldt dort	1,560	—	—	—
	Daniel Schickle und Friedrich Kratt Wittwe dort	1,530	—	510	—
	Christian Bauer dort	1,028	—	1,028	—
	Johannes Ehrismann dort	2,623	26	—	—
	Christian Scheible und Christine Scheible dort .	40	—	—	—
	Franz Fränkle dort	24	—	—	—
	Seligmann Dreifuß dort	5	36	—	—
	Elias Hirsch Stern und Aaron Bär Stern dort	28	48	—	—
	Maier David Maier und Abraham Maier dort	8	—	—	—
	Isaak Wolf dort	1	36	—	—
	Michel Nonnenmacher, Elisabetha Kastner, Jakob Schöner, Christian Sohn, Georg Adam Schöner und Jakob Knodel Frau dort	15	18	—	—
	Wilhelm Doll in Königsbach	1	12	—	—
	Gottlieb Neumann und Heinrich Neumann allda	28	—	—	—
	Jakob Mall und Wilhelm Josef Völckle . . .	20	—	—	—
	Jakob Mall allda	12	—	—	—
	Johannes Jung allda	12	—	—	—
	Lehmann Wolf allda	8	—	—	—
	Daniel Jung allda	22	11	—	—
	Apotheker Doll allda	7	55	—	—
	Adam Kratt, Jakob's Sohn allda	15	—	—	—
	Johann und Friedrich Teuscher und Daniel Hoch allda	13	33	—	—
	Daniel Hoch allda	1	—	—	—
	Daniel Schmidt, Schneider allda	1	30	—	—
	Heinrich Becker und Heinrich Scherle allda . .	2	—	—	—
	Jakob Trunzer und Adam Fuchs allda . . .	1	—	—	—
	Adam Kastner allda	1	—	—	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Durlach.	Johannes Ehrismann in Königsbach	18	6	—	—
	Der Pfarrgarten allda	1	30	—	—
	Johannes Fränkle alt, Ochsenwirth allda . .	1	7	—	—
	Wilhelm Wentz allda	1	7	—	—
	Christian Seefried, Färber allda	-3	45	—	—
	Johannes Kammerer allda	7	15	—	—
	Johannes Engel allda	—	30	—	—
	Johannes Bräuer allda	1	—	—	—
	Moses Wolf, Lehmann's Sohn allda	1	—	—	—
	Jakob Schöner allda	—	30	—	—
	Friedrich Engel allda	4	30	—	—
	Daniel Kratt allda	2	—	—	—
Eberbach.	Johannes Siegmund, Johann Peter Veith, Johann Ziegler, Ludwig Keßler, Hiob Müller alt, Hiob Greulich, Hiob Neuer, Johann Georg Kienzler, Wilhelm Krauth, Philipp Johann Veith, Jakob Bernhard, Johann Georg Winter alt, Jakob Strohauer, Anton Winter Wittwe, Konrad Kappes, Daniel Beisel und Karl Wilhelm Beisel in Eberbach an den Bevollmächtigten Bäcker Ludwig Keßler . . .	362	—	—	—
	Karl Birkenmaier, Jakob Dornberger und Heinrich Neuer, Hafner in Eberbach an den Bevollmächtigten H. Neuer	212	—	—	—
Emmendingen.	Das Domainenärar in Emmendingen . . .	—	—	15	18
	Götsch Levi Bernheimer in Eichstetten . . .	—	—	720	—
	Gottlieb Schillinger in Brettenthal, Gemeinde Freiamt	1,537	47	—	—
Engen.	Die Gemeinde Büßlingen wegen der Kirche .	—	—	7	11
	Karl Hall, Schuster in Engen	360	—	—	—
	Jakob Baldus allda	320	—	—	—
	Marie Welte allda	200	—	—	—
	Marie Anna Welte allda	240	—	—	—
	Die Gemeinde Engen	512	—	—	—
	Die Pfarrei Watterdingen	52	—	—	—
	Joseph Fritz in Thalheim	57	32	—	—
	Jakob Rigling in Watterdingen	8	—	—	—
Eppingen.	Christian Friedrich zu Stebbach	—	—	240	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Eppingen.	Johann Hartmann und Simon Bodenheimer zu Berwangen	—	—	80	48
	Engelwirth Wilhelm Schuchmann und Franz Bitterichs Kinder in Eppingen	826	40	—	—
	Johann Lutz und Isaak Löw Ettlinger dort	3	36	920	—
	Jakob Weickum, Schmied in Stebbach	160	—	—	—
	Peter Berg in Landshausen	444	—	—	—
	Goswin Biringer's Wittwe dort	—	—	440	—
Ettenheim.	Andreas Schaub in Grafenhausen	754	—	—	—
Ettlingen.	Friedrich Lehre Wittwe in Reichenbach	617	42	—	—
	Franz Karl Gramberger in Ettlingen	—	—	899	21
	Die Gemeinde Malsch	1,071	22	—	—
Freiburg.	Johann Schweizer in Eschbach	320	—	—	—
	Josef Schwörer, Schmied in Steig	740	—	—	—
	Josef Kuenzer, Bierbrauer in Freiburg	—	—	600	—
	Johann Georg Thoma, Handelsmann dort	159	2	40	—
	Karl Hauser von Burg	—	—	2,040	—
	Josef Pfändler in Littenweiler	1,080	—	—	—
	Stabhalter Josef Rohrwasser in der Wiehre, Stadtgemeinde Freiburg	80	—	—	—
	Hermann Steinhart in Geroldsthal, Gemeinde Dietenbach	760	—	—	—
	Philipp Anton Fauler, bezw. Hermann Fauler in Buchenbach	—	—	480	—
	Pankraz Kammerer in Neuershausen	590	29	—	—
	Ignaz Hummel in Eschbach	920	—	920	—
	Derselbe	240	—	240	—
Gengenbach.	Klara und Arthur von Löwenberg in Gengenbach	—	—	46	5
	Andreas Kuret in Ohlsbach	160	—	—	—
	Mathias Schüle zu Limrain, Gemeinde Oberharmersbach	200	—	—	—
Gernsbach.	Josef und Bartholomäus Späth Erben in Seelbach	200	—	—	—
	Joseph Künstel und Philipp Schaub in Langenbrand	600	—	—	—
Heidelberg.	Valentin Schwarz und Peter Martin Kuttiger in Neckargemünd	—	—	360	—
	Die Eisenbahnverwaltung wegen des Brandes in Heidelberg	102	32	—	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Heidelberg.	Hiob Grimminger in Rohrbach	730	45	—	—
	Peter Bauer allda	4	—	—	—
	Karl Jung Wittwe allda	12	—	—	—
	Franz Peter Knauber allda	1	—	—	—
Karlsruhe.	Fabrikant Fr. Wahl u. Komp. in Mühlburg .	—	—	227	20
	Lammwirth Wilhelm Raub in Blankenloch . .	280	—	—	—
	Karl Schilling in Rüppurr	593	48	—	—
Kenzingen.	Anton Goldschmidt in Bombach	—	—	91	12
	Friedrich Greiner in Riegel	280	—	—	—
	Franz Gerber in Forchheim	624	—	—	—
	Karl Müller allda	240	—	—	—
	Andreas Uhli allda	752	—	—	—
	Mathias Joseph allda	—	—	240	—
	Johann Fehr Wittwe allda	63	57	—	—
Kork.	Essigsieder Karl Erhardt in Kork	—	—	69	7
	Müller Friedrich Klein II. in Rheinbischofsheim	640	—	—	—
	Durain u. Schwarzmann in Dorf Kehl . . .	2,620	—	—	—
	Bierbrauer Georg Moser in Stadt Kehl . .	6,090	11	—	—
	Gustav Fingado, Seifensieder dort	91	54	—	—
	Friedrich Walter, Blechner dort	35	—	—	—
	Karl Asmus, Buchbinder dort	19	12	—	—
	Gustav Fingado dort	6	—	—	—
Lahr.	Anton Brunnenkaut in Wittelsbach	360	—	—	—
	Chrysostomus Feist dort	1,454	5	—	—
	Georg Haberstroh in Dinglingen	181	42	—	—
	Anton Menard in Ottenheim	3	45	72	11
	Elisabetha Langenbach, Christians Tochter in Lahr	20	48	—	—
Lörrach.	Sonnenwirth Heinrich Bösinger und die Wittwe Born, jetzt Georg Kammüller und Wittwe Rosine Kammüller in Kandern, zusammen .	1,091	58	—	—
	Friedrich Staub in Lörrach	—	—	55	—
	Jakob Trinler nieder in Hägelberg . . .	1,254	8	—	—
	Friedrich Büchelin in Wintersweiler	1,400	—	—	—
	Die Wiesenthalbahngesellschaft wegen des Brandes in Hagen	—	—	120	—
Mannheim.	Fabrik der Frau Fürstin von Isenburg in Ludwigsthal, Gemeinde Schriesheim	—	—	2,467	20
	Papierfabrik Ph. Wilhelmi in Schriesheim . .	1,700	—	3,033	8

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Mannheim.	Anna Marie Vogt, Schreinermeisters Ehefrau in Mannheim	251	41	—	—
	Fabrikant Georg Karl Zimmern allda	43	48	—	—
Meßkirch.	Leander Hahn Wittwe in Rast	1,056	—	—	—
	Franz Nägele in Boll	480	—	—	—
	Georg Alge in Saulborf	600	—	—	—
	Johann Keller in Leibertingen	800	—	—	—
	Konrad Schüle allda	320	—	—	—
	Die fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg	2	15	1,120	—
	Jakob Utz in Leibertingen	5	55	—	—
	Bürgermeister Hoferer allda	2	36	—	—
	Dominik Knittel allda	—	30	—	—
	Leo Steidle allda	10	—	—	—
	Die Standesherrschaft Fürstenberg	4	—	—	—
	Dominik Knittel in Leibertingen	1	42	—	—
	Josef Ellgaß allda	—	45	—	—
	Wilhelm Zink allda	—	45	—	—
	Stephan Hafner allda	1	15	—	—
Mosbach.	Katharine Scipio Wittwe in Mannheim	3,625	9	—	—
	Franz Xaver Obell in Neudenau	—	—	61	54
	Maier Kaufmann in Mosbach	98	19	—	—
	Bürgermeister Karl Senk in Mörtelstein	51	49	—	—
Müllheim.	Ochsenwirth Engler's Erben in Müllheim	—	—	805	39
	Franz Xaver Meier in Schliengen	600	—	—	—
	Johann Karth Wittwe allda	320	—	—	—
	Franz Anton Sattler Wittwe allda	320	—	—	—
	Michel Müller in Oberweiler	—	—	245	—
	Johann Georg Grenacher, Oeler dort	8	10	—	—
	Fischer Johann Schilling in Rheinweiler	600	—	—	—
Neustadt.	Sternenwirth Fidel Faller in Höllsteig	—	—	1,720	—
	Benedikt Hättich Erben zu Weiler, Gemeinde Kappel	1,750	—	—	—
	Martin Ketterer zu Altenweg, Gemeinde Vierthäler	—	—	160	—
	Rudolf Zähringer und Demeter Wunderle in Fischbach	—	—	520	—
	Joseph Enzmann in Oberlenzkirch	320	—	—	—
	Martin Fischer und Kons. in Bregenbach	800	—	—	—
	Georg Löffler im Joosthal, Gemeinde Vierthäler	1,480	—	—	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Oberkirch.	Joseph Birk in Oppenau	280	—	—	—
	Xaver Spinner in Ofersbach	40	—	—	—
Offenburg.	Ignaz König in Zimmern	—	—	200	—
	Jakob Marr Kind von Offenburg, an dessen Vormund Kaufmann Frank in Altenheim .	1,160	—	—	—
	Stephan Hügel in Marlen	103	14	—	—
	Philipp Belli in Rammersweier	320	—	—	—
Pforzheim.	Gebrüder Beukieser in Pforzheim	—	—	70	33
	Bernhard Volz Erben und Hirschwirth Franz Würtemberger in Hohenwart	—	—	440	—
	Julius Eßwein und Remig Schröck Erben dort	—	—	123	—
	Jakob Müller in Würm	700	—	—	—
	Karl Braun, Johannes Haug, Wilhelm Fischer, Jakob und Dorothea Müller allda	80	—	—	—
	Wilhelm Fischer, Adam Müller und Johann Georg Fischer in Würm	420	—	—	—
	Medard Reiling in Ersingen	80	—	—	—
	Albert Kauselmann und Joseph Anton Frei dort	—	—	180	—
	Joseph Anton Frei dort	—	—	248	—
	Traubenwirth Johann Jakob Trautz in Dillstein	124	26	—	—
	Wilhelm Geggenheimer und Georg Rittmann jung, Kübler, je zur Hälfte in Ittersbach .	220	—	220	—
	Mathias Augenstein, Schreiner in Ispringen .	668	—	—	—
	Die Schifferschaft der Butzenhöhner Sägmühle in Langenalb	680	—	—	—
	Johann Kratz in Büchenbronn	480	—	—	—
	Christoph Krentel's Wittwe dort	640	—	—	—
Pfullendorf.	Blasius Hügle in Altlichtneck, Gemeinde Illmensee	440	—	—	—
	Pelag Krezdorn in Judentenberg, Gemeinde Ruschweiler	400	—	—	—
	Friedrich Endres, Gerber in Pfullendorf . . .	1,020	—	—	—
Radolfzell.	Bürgermeister Johann Meßmer in Singen . .	1,600	—	—	—
	Fidel Müller in Bohlingen	2,080	—	—	—
	Hechtwirth Stephan Dieze in Stiegen, Gemeinde Oehningen	—	—	6,088	—
	Bonifaz Höliner in Friedingen	600	—	—	—
	Ludwig Kornmaier allda	1,040	—	80	—
	Chrysost. Kenzler allda	400	—	—	—
	Dionys Hügle in Gottmadingen	61	20	—	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Radolfzell.	Mainrad Ehrenbach in Böhringen	1,370	—	—	—
	Johann Eisen allda	4	—	—	—
	Johann Helmlinger allda	2	—	—	—
	Johann Horber, Maurer allda	1	—	—	—
	Joseph Winter allda	2	—	—	—
Rastatt.	Adam Götz in Steinmauern	—	—	53	27
	Der Pfarrhausbaufond in Niederbühl . . .	880	—	—	—
	Lindenwirth Joseph Franz in Rastatt . . .	2,684	39	—	—
Säckingen.	Bürgermeister Johann Uiker in Willaringen .	1,880	—	—	—
	Fridolin Huber in Häner	—	—	40	—
	Karl Mangold in Säckingen	445	35	—	—
	Aloys Döbele Wittwe dort	80	23	—	—
St. Blasien.	Gr. Forstdomänenärar wegen des Sägehofes zu Aha, Gemeinde Schluchsee	—	—	240	—
	Wilhelm Maier in Hintertodtmoos, Gemeinde Todtmoos	660	—	—	—
	Fidel Muchenberger in Schwand, Gemeinde Urberg	460	—	—	—
	Die Gemeinde Schlageten	72	—	—	—
Schönau.	Hermann Wetzel Wittwe und Philipp Rümmele Wittwe in Mambach	—	—	816	—
	Martin Kaiser und Fidel Leitner in Todtnau .	4	30	—	—
Schopfheim.	Gemeinde Gresgen	—	—	280	—
	Fridolin Meier und Bernhard Rutschle Wittwe in Eichsel	240	—	—	—
	Johann Friedrich Zeh in Elbenschwand . . .	1,280	—	—	—
	Johann Friedrich Kiefer allda	1,280	—	—	—
	Johann Jakob Kiefer und Friedrich Weiß dort	1,000	—	—	—
Schwetzingen.	Philipp Weidner, Michaels Sohn, in Neckarau	5	—	—	—
Sinsheim.	Georg Laubinger in Sinsheim	184	—	—	—
	Friedrich Grab in Rohrbach	600	—	—	—
	Der Heiligenfond in Rappenau	63	56	—	—
	Karl Konrad Schmied in Waibstadt	404	48	—	—
	Karl Sterzenbach und Franz Berger allda . .	—	—	1,800	—
	Longin Wittmann's Tochter Rosa und Johann Baptist Boppre allda	1,075	—	—	—
	Franz Karl Brettel allda	880	—	—	—
	Philipp Joseph Berdani Kinder, Longin Wittmann's Tochter Rosa, jetzt Ludwig Hofherr und Johann Baptist Boppre dort	474	40	—	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest	
		fl.	kr.	fl.	k
Sinsheim.	Philipp Joseph Schimmer in Waibstadt . . .	2,516	—	—	-
	Die Gemeinde Waibstadt	720	—	—	-
	Karl Friedrich Bender, Bierbrauer dort . . .	56	—	—	-
	Franz Christoph Ries und Karoline Zeitz dort	2	24	—	-
	Adam Sterzenbach, Bezirksförster dort . . .	3	9	—	-
	Die Gemeinde allda	3	36	—	-
	Karl Berger, Florian Brettel und Philipp Berger dort	2	—	—	-
	Sebastian Mader und Philipp Joseph Berdani Wittwe dort	12	48	—	-
	Philipp Joseph Berdani Wittwe dort	—	30	—	
	Philipp Joseph Pfannenschlag dort	—	30	—	
Staufen.	Fruchthändler Konrad Wehrle in Eschbach . .	280	—	—	
	Franz Kind, Rebstockwirth in Grunern . . .	662	20	—	
	Andreas Gremmelsbacher in Griesheim . . .	80	—	—	
	Die Gemeinde Krotzingen, vorbehaltlich des Anspruchs des Salomon Bloch S. S. von Sulzburg auf einen verhältnißmäßigen Antheil an dieser Summe	—	—	349	
Stockach.	Bernhard Moosbrugger von Reuthe	640	—	—	
	Thomas Manogg's Kinder in Raithaslach . .	373	36	—	
	Die Grundherrschaft von Langenstein wegen des Brandes auf dem Madachhof, Gemeinde Mainwangen	4,170	55	—	
	Kaspar Wiggenhauser in Renzingen	1,960	—	—	
Tauberbischofsheim.	Balthasar Kech, Schlosser in Tauberbischofsheim	360	—	—	
	Die Gemeinde Tauberbischofsheim	—	—	4,916	
	Der Gymnasiumsfond daselbst	—	—	5,065	
	Johann Götz in Königshofen	—	—	20	
	Franz Schwab dort	—	—	70	
	Bernhard Hofmann dort	—	—	30	
	Friedrich Drescher in Grünsfeld	280	—	—	
	Martin Barthel dort	—	—	640	
	Nikolaus Waldherr und Johann Lanig allda .	—	—	160	
	Johann Lang allda	—	—	480	
	Aaron Rosenbaum und Johann Lanig allda .	—	—	40	
	Philipp Spang allda	—	—	80	
	Barbara Rösner und Valentin Leuser allda .	—	—	24	
	Die Gemeinde Grünsfeld	—	—	608	

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Tauberbischofsheim.	Die Stadtgemeinde Tauberbischofsheim . . .	—	—	400	—
	Jakob Blatz Frau und Martin Stolzenberger in Werbach	173	—	—	—
	Georg Joseph Karges in Impfingen	1,340	49	—	—
	Georg Adam Bundschu dort	1,160	—	—	—
Triberg.	Fidel Ketterer's Kinder Joseph, Marie und Adolf zu Vöhrenbach, wegen des Brandes zu Weisenbach, Gemeinde Schönwald	—	—	720	—
	Johann Kammerer in Evangelisch Thennenbronn	1,040	—	—	—
	Johann Georg Herr in Niederwasser	2,120	—	—	—
Ueberlingen.	Mathias Ortlieb, Schreiner in Frickingen . .	480	—	—	—
	Aloys Rieger auf dem Riedhof, Gemeinde Rickenbach	80	—	—	—
	Joseph Ehinger von Baitenhausen	960	—	960	—
	Ferdinand Binder allda	—	—	352	—
	Fidel Riede allda	981	—	981	—
	Anton Böll in Deggenhausen	600	—	—	—
	Ignaz Hinau auf dem Hundweiler Hof, Gemeinde Ittendorf	1,800	—	—	—
Villingen.	Mathias Scherzinger in Langenbach	—	—	1,400	—
	Johann Bösinger in Peterzell	340	—	—	—
	Jakob Günther in Oberkürnach	1,868	—	—	—
	Bartle Rapp in Weiler	760	—	—	—
	Andreas Hockenjos in Burgberg	480	—	—	—
	Christian Maier in St. Georgen	2,520	—	—	—
	Christian Grieshaber allda	1,600	—	—	—
	Friedrich Haas allda	2,000	—	—	—
	Johann Georg Weiß und Barbara Obergfell Wittwe allda	2,960	—	—	—
	Christian Steinhilber allda	2,040	—	—	—
	Philipp Weißer allda	10,880	—	—	—
	Gemeinde St. Georgen	—	—	240	—
	Mathias Obergfell Wittwe dort	1,600	—	—	—
	Samuel Wößner dort	480	—	—	—
	Andreas Kammerer Wittwe dort	1,920	—	—	—
	Dorothea Kaiser dort	—	—	1,580	—
	Andreas Bronnenkant dort	1,920	—	—	—
	Jakob Bösinger und Johann Georg Jäckle allda	2,720	—	—	—
	Mathias Staiger dort	800	—	—	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Villingen.	Andreas Haas und Heinrich Müller's Kinder in St. Georgen	1,360	—	—	—
	Johann Michel Heinemann Wittwe allda	1,838	32	—	—
	Salomon Aberle allda	1,200	—	—	—
	Die Gemeinde allda	—	—	1,680	—
	Mathias Haas allda	56	36	—	—
	Christian Haas allda	4,360	—	—	—
	Ludwig Haas allda	5,706	24	733	—
	Johann Georg Jäckle allda	1,440	—	—	—
	Joseph Friedrich Rieger Wittwe allda	—	—	2,080	—
	Andreas Rapp allda	2,240	—	—	—
	Matthias Wintermantel Wittwe allda	128	—	—	—
	Bartle Kaiser und Alexander Staiger allda	1,400	—	—	—
	Die Kirchspielsgemeinde St. Georgen	11,667	35	—	—
	Jakob Weißer in Peterzell	3,426	36	—	—
	Polizeidiener Kinninger und Johann Schlenker dort	6	—	—	—
	Johann Georg Müller in Brigach	3,360	—	—	—
	Die Gemeinde Obereschach	55	—	—	—
	Johann Nepomuk Ewadinger in Ueberauchen	36	—	—	—
Waldkirch.	Joseph Weber und Jakob Burger in Biederbach	—	—	92	—
	Joseph Wehrle in Obersimonswald	—	—	60	—
	Magdalena Steurer ledig und Joseph Reichenbach in Ohrensbach	—	—	200	—
	Anton Kienzle in Dettenbach, Gemeinde Stahlhof	—	—	2,280	—
	Joseph Flamm in Winterbach, Gemeinde Unterglotterthal	—	—	120	—
	Nikolaus Wernet von Unterbiederbach, Gemeinde Biederbach	1,040	—	—	—
	Joseph Liehler von da	1,200	—	—	—
Waldshut.	Die Kirchenpflege zu Obereggingen	—	—	3,440	—
	Diese wegen des Pfarrhauses	—	—	2,920	—
	Benedikt Hauß Wittwe in Hochsal	—	—	—	—
	Urban, jetzt Philipp Dietsche in Engelschwand	340	—	—	—
	Die Gemeinde Niederwihl	693	33	—	—
	Müller Joseph Morath von Detzeln	2,480	—	—	—
	Konstantin resp. Christian Harsch in Nöggenschwiehl	2,000	—	—	—
	Bernhard Flum allda	1,800	—	—	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Waldshut.	Lehrer Baumgartner Wittwe und Mathä Flum in Nöggenschwiehl	2,545	—	15	—
	Bernhard Flum allda	1,480	—	—	—
	Philipp Bächle Wittwe, Nothburga, geb. Tröndle dort	2,460	—	—	—
	Blasius Leber und Johann Mutter dort	1,900	—	—	—
	Augustin Hilpert dort	—	—	1,000	—
	Johann Boll dort	1,460	—	—	—
	Thereſe Flum Wittwe und Joseph Thoma dort	440	—	—	—
	Andreas Herzog, Wirth dort	4,587	54	—	—
	Die Gemeinde Nöggenschwiehl wegen des Schulhauses	—	—	118	2
	Fidel und Johann Baptist Hilpert, Dominik Leber's Wittwe, Peter Flum und Jakob Flum von da	—	—	60	—
	Johann Georg Albicker in Endermettingen	1,320	—	—	—
	Mathä Maier in Gurtweil	1,135	11	—	—
	Stabhalter Fridolin Hupfer in Henbach, Gemeinde Bierbrunnen	920	—	—	—
	Johann Knecht's Ehefrau, Maria Widmer in Oberalphen	15	—	—	—
Weinheim.	Die Lederfabrikanten Heintze und Freudenberger in Weinheim	—	—	261	22
Wertheim.	Julius Blatz und Lorenz Ochs in Külsheim	600	—	920	—
	Karl Seitz, Rosenwirth allda	3,336	—	400	—
	Philipp Lawo allda	1,384	—	80	—
	Jüdlein Brückheimer allda	276	—	—	—
	Georg Häfner Wittwe allda	345	36	—	—
	Isaak Kastanienbaum allda	480	—	—	—
	Johann Joseph Arnold und Jakob Hardt Wittwe dort	413	20	106	40
	Nikolaus Seubert dort	96	11	—	—
	Johann Adam Helferich dort	402	—	320	—
	Johann Joseph Geiger und Michel Morstadt dort	200	—	—	—
	Franz Anton Beger Wittwe und Josef Döll Wittwe dort	61	7	—	—
	Andreas Burger Wittwe, Johann Joseph Schmidt und Julius Blatz allda	16	—	240	—
	Michael Weilhardt u. Franz Joseph Adelmann dort	—	—	258	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.
Wertheim.	Franz Joseph Adelmann allda	217	—	—
	Franz Joseph Stecher und Cornel Döll allda .	92	—	120
	Johann Jakob Ochs allda	15	—	—
	Jakob Hart Wittwe allda	2	—	—
	Moses Stern allda	4	—	—
	Franz Joseph Reinhardt W. S. allda . . .	15	—	—
	Cornel Döll allda	1	59	—
	Burkhard Köhler Wittwe allda	40	—	—
	Franz Joseph Reinhardt allda	15	—	—
Wiesloch.	Georg Filsinger und Georg Sauer in Baierthal	—	—	584
	August Römer in Altwiesloch	6,797	52	—
	Abraham Mengesdorf in Wiesloch	—	—	400
	Stephan Fausser dort	252	12	—
	Johann Dussel dort	243	3	—
	Jakob Menger J. in Walldorf	125	—	—
	Peter Joseph Janson dort	308	48	—
	Philipp Molbert dort	8	—	—
Wolfach.	Mathens Hermann in Gelbach	720	—	—
	Bernhard Schmitt und Konstantin Schuler in der Kluse, Gemeinde Einbach	24	—	—
	Ignaz Dieterle und Cölestin Armbruster zu Schapbach	—	—	380
	Eleonora Armbruster auf dem Kupferberge, Gemeinde Schapbach	960	—	—
	Papierfabrikant Johann Nepomuk Knäble in Schapbach	—	—	252
	Georg Friedrich Bühler zu Backerleshof, Gemeinde Lehengericht	2,190	—	—
	Flößer Christian Steiger in Schiltach . . .	640	—	—
	2. Vom laufenden Jahre.			
Adelsheim.	Kilian Weber, Küfer in Seckach	4	—	—
	Andreas Schmidt, Wittwe in Adelsheim . . .	4	—	—
	Johann Bauspach allda	57	41	—
	Ernst Dietrich allda	3	12	—
Baden.	Schneider Heinrich Falk in Baden	12	—	—
	Valentin Seitz in Oberbeuern, Gemeinde Lichtenthal	15	—	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Bonndorf.	Johann Georg Hettich in Grimmelshofen . .	1,885	—	—	—
	Maria Götz Wittwe allda	2,896	—	—	—
	Hermann und Katharina Hettich dort . . .	201	38	—	—
	Fridolin Isele und Anton Hug in Aichen . .	2,560	—	—	—
	Johanna Boll dort	19	50	—	—
	Augustin Isele dort	10	42	—	—
	Johanna Boll dort	1	30	—	—
	Fridolin Isele dort	3	—	—	—
	Fortunata Hettich in Grimmelshofen	4	—	—	—
	Karl Binninger in Ewattingen	19	30	—	—
	Dominik Bernauer in Oberwangen	—	—	413	20
	Johann Baptist Schäuble dort	—	—	413	20
	Dominik Bernauer dort	—	—	17	30
	Josef Büche dort	—	—	4	—
	Ulrich Kaiser dort	—	—	5	—
	Johann Duttlinger dort	—	—	1,653	20
Boxberg.	Die Gemeinde Uissingen	24	—	—	—
	Peter Jäger Wittwe in Boxberg	15	—	—	—
	Georg Martin Kurz allda	40	—	—	—
Breisach.	Georg Binninger in Bischoffingen	—	—	408	—
	Martin Schmidlin allda	296	—	—	—
	Johannes Rinker allda	127	10	—	—
	Georg Steinmann allda	7	54	—	—
	Michael Wintermantel allda	6	54	—	—
	Gervas Sitter in Breisach	21	30	—	—
	Gerhard Fichter, Schmied in Achkarren . . .	305	50	—	—
	Konrad Probst allda	3	36	—	—
Bretten.	Jakob Brauch's Wittwe in Wössingen . . .	27	30	—	—
Bruchsal.	Die badische Gesellschaft für Zuckerfabrikation in Waghäusel	7,298	25	—	—
	Kaufmann Karl Bär=Gerson in Bruchsal . .	69	36	—	—
	Romann Veith dort	5	20	—	—
	Johann Adam Hagenmeier dort	—	—	2,400	—
	Die Gebrüder Zimmermeister Hetterich allda .	37	15	—	—
	Joseph Adam Bopp in Bruchsal	6	—	—	—
	Franz Peter Brecht Wittwe in Rheinsheim .	120	—	120	—
	Joseph Heilmann in Kronau	5	—	160	—
	Andreas Kugelher allda	—	—	160	—
	Remigius Heilmann allda	4	—	—	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag.			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Bruchsal.	Johann Michael Knebel in Kronau	6	—	—	—
	Paul Knaus dort	9	—	—	—
	Förster Walther dort	32	30	—	—
	Josef Wolf in Oestringen	6	30	—	—
	Anton Beißmann jung in Ubstadt	34	38	—	—
	Franz Abele Wittwe und August Fetzner in Untergrombach	—	—	408	9
	August Fetzner allda	—	—	320	—
	Anton Abele Wittwe allda	13	13	—	—
	Franz Köhler allda	32	45	—	—
	Johann Peter Riedle in Bruchsal	—	—	400	—
	Ignaz Knoch dort	—	—	29	29
	Johann Adam Megerle dort	—	—	12	16
	Johann Peter Riedle dort	—	—	9	—
	Peter Wiesenmaier in Weiher	—	—	320	—
	Gregor Hochadel dort	—	—	144	—
	Leo Prestel dort	—	—	—	56
	Peter Wiesenmaier dort	—	—	7	30
	Gregor Hochadel dort	—	—	3	—
	Leo Prestel dort	—	—	6	—
Buchen.	Georg Baumann in Buchen	1,591	25	—	—
	Gustav Adolf Bundschuh dort	20	32	—	—
	Die Fürstliche Standesherrschaft Leiningen wegen des Brandes in Ernstthal, Gemeinde Mörschenhardt	2,433	20	—	—
	Dieselbe wegen des Brandes in Schloßau . .	—	—	81	11
Bühl.	Felix Friedmann in Greffern	1,234	18	—	—
	Ignaz Friedmann in Ottersweier	2	36	—	—
	Louis Rastätter dort	3	56	—	—
	Lorenz Hodapp dort	4	6	—	—
	Paul Geiger, Bäcker in Bühl	207	22	207	2
	Traubenwirth Ludwig Bauer in Eisenthal . .	—	—	1,482	2
	Oskar Maurath in Unzhurst	—	—	39	
Donaueschingen.	Josef Schaller jung in Riedöschingen	—	—	2,538	—
	Emilian Bödinger und Gebhard Abler dort .	—	—	50	—
	Der Kirchenfond dort	2	24	—	—
	Mathias Pfeiffer dort	6	—	—	—
	Johann Baptist Meßmer in Bachheim . . .	32	—	—	—
	Andreas Gänsler in Döggingen	2,087	45	—	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag. Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Donaueschingen.	Joseph Laule in Döggingen	—	—	1,560	—
	Anton Bausch dort	1,322	—	—	—
Durlach.	August Dürr in Durlach	500	13	—	—
	Adam Lehberger dort	5	6	—	—
	Johann Neumann in Königsbach	18	51	—	—
	Auguste, Amalie und Ludwig Enz von Karlsruhe	—	—	1,131	26
	August Dürr in Durlach	240	—	—	—
Eberbach.	Ludwig Dornes in Michelbach	640	—	—	—
	Karl und Georg König in Oberschwarzach	23	59	—	—
Emmendingen.	Johann Georg Sick, Wagner in Emmendingen	3,600	—	—	—
	Ludwig Schell Wittwe dort	3,240	—	—	—
	Samson Reiß dort	3,680	—	—	—
	Johann Georg Blust, Schuhmacher dort	3,004	44	—	—
	Christian Spörin dort	1,800	—	—	—
	Christian Maler, Färber dort	2,240	—	—	—
	Philipp Weil dort	2,082	40	—	—
	Nikolaus Bruckmann dort	159	14	—	—
	Karl Leppert, Bäcker dort	19	30	—	—
	Nikolaus Bruckmann, Schreiner dort	7	15	—	—
	Philipp Weil dort	6	30	—	—
	Christian Maler, Färber dort	14	—	—	—
	Christian Spörin dort	13	30	—	—
	Johann Georg Blust dort	3	—	—	—
	Samson Reiß dort	12	—	—	—
	Wilhelmine Schell dort	3	30	—	—
	Wagner Sick dort	2	—	—	—
	Die Großherzogl. Wasser- und Straßenbauverwaltung dort	9	—	—	—
	Michael Engler, Simon's Sohn in Köndringen	380	44	—	—
	Johann Georg Meier, Blechner in Eichstetten	996	41	—	—
	Jakob Martin Burst dort	2	50	—	—
	Schwanenwirth Haßler dort	1	—	—	—
	Die Gemeinde Eichstetten	4	—	—	—
	Johann Georg Füßlin Wittwe	—	15	—	—
	Großherzogliches Domänenärar wegen des Brandes auf der Hochburg, Gemeinde Windenreuthe	—	—	158	35
	Johann Georg Blust in Emmendingen	—	—	80	—
Engen.	Ludwig Stuckle auf der Thalmühle, Gemeinde Biesendorf	280	—	—	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Engen.	Moriz Martin in Weiterdingen	—	—	885	20
	Xaver Dietrich, Küfer in Engen	4,563	24	—	—
	Schuster Johann Preiß in Hattingen	—	—	85	29
	Lorenz Bollin in Uttenhofen	19	12	—	—
Eppingen.	Die Franz von Göler'sche Grundherrschaft in Sulzfeld	—	—	5,552	—
	David Maier in Sulzfeld	22	—	—	—
	Johann Meergraf dort	6	—	—	—
	Wittwe Hettmannsperger dort	14	45	—	—
	Jonathan Ege dort	—	36	—	—
Ettenheim.	Michael Baum in Kippenheim	120	—	—	—
	Josef Bruder und Michael Baum dort . . .	69	39	—	—
	Wilhelm Kramer in Mahlberg	508	—	—	—
	Alexander Rieder dort	9	—	—	—
Ettlingen.	Johann Deck IV. in Mörsch	524	—	—	—
	Johann Fütterer II. dort	27	29	—	—
	Josef Kastner III. dort	19	21	—	—
	Franz Anton Schröder in Forchheim	9	—	160	—
Freiburg.	Michael Sutter in Wildthal	920	—	—	—
	Cyriak Freider in Lehen	391	—	—	—
	Mathias Disch dort	2	—	—	—
	Cyriak Herz dort	3	—	—	—
	Engelwirth Josef Gremmelsbacher in Eschbach .	16	—	—	—
	Josef Gremmelsbacher dort	—	—	3,600	—
Gengenbach.	Dominik Brüderle in Ohlsbach	—	—	514	—
	Josef Stöckle jung in Zell a. H.	—	—	125	—
Gernsbach.	Lukas Heck, Hirschwirth in Weißenbach . . .	18	—	—	—
	Leo Lang in Staufenberg	11	30	627	—
	Karl Haasmann dort	13	—	—	—
	Bürgermeister Grabenstetter dort	2	30	—	—
	Jakob Grimm in Gernsbach	—	—	286	—
	Die Stadtgemeinde dort	—	—	681	—
	Jakob Friedrich Fieg dort	—	—	11	—
	Friedrich Deuchler, Nagelschmied dort	—	—	2	—
	Friedrich Fieg Wittwe dort	28	—	—	—
	Friedrich Langenbach Wittwe dort	—	—	2,260	—
	Wilhelm Langenbach dort	—	—	3,564	—
	Jakob Friedrich Fieg	—	—	5	—
	Wildmannwirth Wilhelm Langenbach dort . .	—	—	27	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Gernsbach.	Gerber Merkle in Gernsbach	—	—	1	15
	Ludwig Kugel dort	—	—	—	30
	Franz Kobelt Wittwe dort	—	—	2	30
	Friedrich Hetzel dort	—	—	1,374	20
	Friedrich Deuchler dort	—	—	28	—
	Karl Krieg dort	—	—	11	12
	Friedrich Hetzel dort	—	—	13	—
	Ludwig Kugel dort	—	—	—	45
	Johann Merkle dort	—	—	3	15
Heidelberg.	Valentin Frey in Heidelberg	—	—	914	24
	Peter Schmitt in Wilhelmsfeld	497	8	—	—
	Lazarus Reiß in Heidelberg	2,451	46	—	—
	Schuhmacher Franz Josef Helferich in Schönau	77	50	—	—
	Michael Reinhard in Wilhelmsfeld	10	—	784	48
	Jakob Witter Wittwe, Karl Knorr und Philipp Jakob Steinbrenner in Neckargemünd, zusammen	—	—	1,560	—
	Karl Knorr dort	—	—	94	32
	Philipp Jakob Steinbrenner dort	—	—	49	9
	Jakob Heinrich Leist dort	—	—	56	—
	Philipp Kühner dort	—	—	148	—
	Christian Eck Wittwe in Mauer	—	—	79	15
	Anton Ziegelmüller's Wittwe dort	—	—	5	—
Jestetten.	Rößlewirth Xaver Grießer in Bühl	5,000	—	—	—
	Anton Probst in Berwangen	1,283	2	1,283	2
Karlsruhe.	Max Gerhardt in Rintheim	—	—	468	—
	Bernhard Kastner dort	—	—	424	—
	Grünhofwirth Christian Höck hier	156	—	—	—
	Friedrich Kolb in Rusheim	6	14	—	—
	Kaufmann Theodor Meyer in Grünwinkel . .	72	22	—	—
Kenzingen.	Georg Schwarz in Kenzingen.	—	—	216	—
	Konrad Kaspar dort	58	—	—	—
	Xaver Rainer, Maurer dort	6	—	—	—
	Sebastian Amann Wittwe in Bombach . . .	—	—	288	—
Konstanz.	Chrysost Harrer in Konstanz	18	—	—	—
	Bierbrauer Franz Vollmer dort	44	—	—	—
	Josef Korber und Peter Löhri Wittwe im Paradies zu Konstanz, je zur Hälfte	20	—	—	—
	Adam Rehm in Güttingen	12	18	—	—
	Derselbe	—	—	560	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Konstanz.	Freiherr v. Bodmann zu Bodmann wegen des Brandes zu Höffen, Gemeinde Langenrain .	—	—	54	24
	Max Bohl in Güttingen	—	—	1,208	—
	Josef Müller in Liggeringen	760	—	760	—
Kork	Michael Guth in Dorf Kehl	—	—	490	30
	Sattler Roß dort	31	—	—	—
	Christian Feßler in Scherzheim	770	15	—	—
	Michael Reiß II. Ehefrau in Leutesheim . .	504	7	—	—
	Michael Reiß II. dort	3	6	—	—
	Ortsdiener Hummel dort	—	33	—	—
	Michael Hummel IX. dort	—	16	—	—
	Schuster Michael Keck I. Wittwe dort . . .	16	—	360	—
Lahr.	Wilhelm Götz Ehefrau in Lahr	1,100	18	—	—
	Andreas Adolfi Wittwe dort	14	50	—	—
	Johannes Gänshirt dort	4	57	—	—
	Jakob Göhringer, Bäcker dort	2	51	—	—
	Die Gemeinde Ichenheim	3	12	—	—
	Jakob Kopp, Handelsmann in Lahr	109	20	—	—
	Georg Stolz, Weber dort	—	—	128	54
	August Kramer und Söhne dort	1,005	12	204	12
	Christian Scholder, Färber dort	831	4	—	—
Lörrach.	Wilhelm Häusler in Steinen	1,000	—	95	32
	Mathias Schöpflin dort	725	59	—	—
	Christian Röschard und Fridolin Garni in Weil	18	40	—	—
	Die Großherzogl. Domänenverwaltung Müllheim wegen des Brandes in Kandern	205	24	—	—
	Die Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung wegen des Brandes zu Schusterinsel, Gem. Weil	—	—	440	—
	Löwenwirth Hermann Soder in Wyhlen . . .	42	31	—	—
Mannheim.	Die Stadtgemeinde Mannheim	348	33	—	—
	Tünchermeister Lorenz Kesselbach dort	18	8	—	—
	Georg Velten dort	17	—	—	—
	Friedrich Mayer dort	—	—	1,852	38
	Karl Wörner, Kleidermacher dort	—	—	8	36
	Jakob Weick, Bierbrauer dort	—	—	38	48
	Christian Horn, Gastwirth	—	—	14	24
	Katharina Wendling, Kaffetier Wittwe dort . .	—	—	8	24
Meßkirch.	Georg Alge in Sauldorf	28	18	—	—
	Georg Mülherr dort	2	—	—	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Meßkirch.	Josef Jörg in Sauldorf	—	30	—	—
	Andreas Klotz in Bietingen	9	36	—	—
	Anton Reichle in Heinstetten	—	—	1,480	—
	Otto Kreuzer, Thalmüller in Meßkirch . . .	—	—	442	44
Mosbach.	Der Kirchenbaufond in Billigheim	186	51	—	—
	Löb Zwang in Stein	22	—	—	—
Müllheim.	Johann Georg Bolanz in Obereggenen . . .	228	2	—	—
	Johann Friedrich Zuberer dort	20	—	—	—
	Nikolaus Dreyer in Genf wegen des Brandes in Badenweiler.	224	56	—	—
	Peter Kappeler in Neuenburg	—	—	629	36
	Joseph Hüttlin, Schneiders Wittwe dort . .	—	—	21	10
	Ludwig Kiefer's Eheleute in Sulzburg . . .	—	—	725	—
	Ludwig Kleyling, Schlosser dort	—	—	566	—
	Daniel Marx dort	—	—	181	7
	Abraham Weil, Götsch Sohn dort	—	—	48	—
Neustadt.	Müller Heinrich Ganter in Neustadt	10,601	15	—	—
	Nikolaus Winterhalter in Schollach	—	—	3,520	—
Oberkirch.	Bürgermeister Josef Treier im hinteren Bühl, Gemeinde Ibach	—	—	120	—
	Ludwig Gmeiner in Griesbach	56	45	—	—
	Stephan Panter in Weingarten, Gemeinde Ulm	280	—	280	—
	Johann Georg Maier im Rinken, Gemeinde Ramsbach	—	—	40	—
Offenburg.	Michael Würth in Bohlsbach	80	—	—	—
	Benedikt Ehret in Hofweier	—	—	320	—
Pforzheim.	Christof Bechtler in Brötzingen	—	—	1,920	—
	Johannes Staib, Schmied dort	20	—	—	—
	Kannenwirth Christian Rohrbacher in Dietlingen	24	—	—	—
	Andreas Goßweiler, Küfer, und Juliane Grau in Niefern	9	36	—	—
	Johann Friedrich Schwemmle in Langenalb .	28	—	—	—
	Karl Bayer, Maurer in Ispringen	2	30	69	20
	Jakob Lechler und Jakob Schill allda . . .	1,840	—	—	—
	Friedrich Kunzmann und Heinrich Trautz dort .	1	36	—	—
	Philipp Armbruster dort	15	—	—	—
	Lorenz Hoffäß in Göbrichen	—	—	63	28
Pfullendorf.	Blasius Hügle in Altlichteneck, Gemeinde Ilmensee	520	—	—	—
	Josef Möhrle in Großschönach	—	—	83	12

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Pfullendorf.	Joseph Hornstein in Denkingen	3,080	—	—	—
Radolfzell.	Konrad Stoffel, Schuster in Moos	435	—	—	—
	Johann Stoffel jung	6	—	—	—
	Mohrenwirth Dominik Graf in Singen . . .	—	—	74	46
	Martin Güntert in Büsingen	360	—	—	—
	Jakob v. Ow dort	760	—	—	—
	Martin Walter dort	920	—	—	—
	Mathias Denzel in Singen	970	—	—	—
	Konrad Maier dort	6	—	—	—
	Klemens Ehinger dort	5	—	—	—
	Joachim Ehinger dort	3	—	—	—
	Mathä Herder dort	1	30	—	—
Rastatt.	Die Festungsbau-Direktion in Rastatt . . .	—	—	84	42
	Kaufmann Franz Xaver Schöningen allda . .	24	—	—	—
Säckingen.	Anton Baumgartner, Johann Mutter u. Philipp Vökt in Harpolingen, zusammen	—	—	2,240	—
	Anton Baumgartner allda	5	—	—	—
St. Blasien.	Johann Keller in Amrigschwand	32	—	—	—
	Ignaz Wehrle in Unterfischbach	560	—	560	—
	Adolf und Otto Kaiser in Höchenschwand . .	—	—	333	13
	Johann Michael Maier's Wittwe in Hof, Gemeinde Bernau	29	—	—	—
Schönau.	Johann Kirner in Todtnau	7	—	—	—
	Johann Schäuble in Häg	—	—	620	—
	Balbina und Ottilia Maier dort	—	—	348	—
	Alexander Maier dort	—	—	272	—
Schopfheim.	Friedrich Grether und Philipp Gäng in Wiechs	400	—	161	4
	Georg Brändlin und Franz Heitz dort . . .	1,320	—	774	24
	Friedrich Keller dort	1,362	—	—	—
	Jakob Mayer dort	13	36	—	—
	Bürgermeister Friedrich Keller dort	7	—	—	—
	Accisor Franz Josef Heitz dort	1	30	—	—
	Krämer Jakob Maier dort	—	45	—	—
	Johann Georg Bräudlin dort	12	—	—	—
	Johann Friedrich Bernbach in Minseln . . .	—	—	1,235	29
	Paul Trüby dort	—	—	360	—
	Verona Trüby dort	—	—	120	—
	Bürgermeister Richard Brugger dort	—	—	1,160	—
	Franz Josef Bernbach dort	—	—	920	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Schopfheim.	Johann Felber in Minseln	—	—	240	—
	Franz Josef Felber dort	—	—	240	—
	Joseph Trüby im Hof dort	—	—	1,000	—
	Johann Koch dort	—	—	720	—
	Joseph Anton Soder, Vogts dort	—	—	1,320	—
	Franz Johann Trüby dort	—	—	4	24
	Gottfried Klemm dort	—	—	3	—
Schwetzingen.	Georg Brecht Wittwe in Seckenheim	66	24	—	—
	Georg Jakob Hörner dort	1,417	44	—	—
	Georg Wendelin Seitz dort	83	57	—	—
	Hieronymus Karl dort	5	54	—	—
	Philipp Jakob Frey dort	9	30	—	—
	Wendel Seitz dort	13	—	—	—
	Jakob Hörner dort	1	36	—	—
	Jakob Ockert in Heckenheim	8	54	—	—
	Jesaias Flegenheimer dort	—	40	—	—
	Josef Vogt dort	—	50	—	—
	Johann Seiler dort	—	45	—	—
	Georg Ruder und Jakob Sieber allda	1	15	—	—
	Leopold Stehle allda	—	20	—	—
	Georg Jakob Koch in Friedrichsfeld	14	24	—	—
	Michael Köchler in Schwetzingen	15	—	—	—
	Jakob und Julius Engelhorn in Neulußheim	—	—	66	20
	Michael Kroner in Friedrichsfeld	145	18	—	—
	Adam Graf dort	3	—	—	—
Sinsheim.	Freiherr von Venningen in Eichterheim	8	—	—	—
	Georg Arnold in Epfenbach	83	12	21	22
Staufen.	Seifensieder Michael Heckle in Krozingen	21	36	—	—
	Anton Klein der obere in Heitersheim	432	49	432	49
	Karl Winter dort	13	6	—	—
	Johann Fünfgeld	13	23	—	—
	Albert Niedereder dort	4	16	—	—
	Anton Klein dort	12	—	—	—
	Konrad Baumgartner in Krozingen	—	—	1,425	1
	Georg Im dort	—	—	14	1
	Konrad Baumgartner dort	—	—	9	45
	Trutpert Meyer dort	—	—	28	30
	Nikolaus Spahr dort	—	—	3	20

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Stockach.	Wendelin Feuerstein in Beuern a./A.	1,205	15	—	—
	Thomas Stocker dort	1,282	—	—	—
	Baptist Moll dort	1,282	—	—	—
	Wendelin Eichenhofer dort	—	20	—	—
	Ambros Hertrich dort	—	30	—	—
	Leopold Honold in Schwankenreuthe	964	—	960	—
	Max Benzinger in Hecheln	362	40	362	40
	Johann Nepomuk Nörk in Nenzingen	36	—	—	—
	Franz Jäger, Hammerschmied in Aach	28	48	—	—
	Johann Baptist Schlosser in Hecheln	—	—	1,139	17
	Leopoldine Breinlinger in Liptingen	—	—	29	14
Tauberbischofsheim.	Egidius Berberich in Hochhausen	—	—	1,392	36
	Joseph Thee dort	—	—	534	47
	Franz Krug Wittwe dort	—	—	148	58
	Joseph Thee dort	14	30	—	—
	Die Wittwe Krug dort	15	—	—	—
	Pfarrer Dörr dort	37	—	—	—
	Jakob Adam Diemig in Tauberbischofsheim	155	—	—	—
	Adam und Gertrud Rudolf dort	1,400	—	—	—
	Anton Trau, Küfer dort	379	40	—	—
	Valentin Wohlfarth dort	42	34	—	—
	Sebastian Popp in Gerchsheim	—	—	468	—
	Johann Englert Schmied dort	—	—	138	24
	Kilian Weiß dort	—	—	285	30
	Adam Michel	—	—	42	29
	Franz Michel, Schlosser dort	—	—	17	10
	Kilian Weiß dort	—	—	5	—
	Franz Michel dort	—	—	5	30
	Michael Schiller dort	—	—	2	30
	Sebastian Popp dort	—	—	7	30
	Franz Josef Müller in Königshofen	—	—	2,970	17
Triberg.	Joseph Herzog in Katholisch Thennenbronn	60	—	—	—
	Jakob Siedle in Gütenbach	—	—	80	—
	Augustin Faller auf dem Feenhof, Gemeinde Neukirch	3,883	43	—	—
	Johann Georg Faller im Retscher, Gemeinde Nußbach	—	—	1,600	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Triberg.	Georg Grießhaber in Schwanenbach, Gemeinde Reichenbach	560	—	560	—
Ueberlingen.	Johann Bauer in Heppach, Gemeinde Riedheim	523	45	—	—
	Josef Allweyer jung in Urzeureuthe, Gemeinde Owingen	460	—	460	—
	Ullrich Kutter in Untersteuweiler, Gemeinde Mittelsteuweiler	40	—	—	—
	Anton Schafhäutle in Ueberlingen	497	2	489	3
	Anton Birkenmayer dort	5	20	—	—
	Gebhard Schirmeister dort	9	—	—	—
	Desiderius Moog in Menwangen, Gemeinde Wittenhofen	25	—	960	—
	Georg Bauer in Billafingen	—	—	600	—
	Josef Keller dort	—	—	600	—
	Johann Forster dort	—	—	600	—
	Ferdinand Blattau in Ueberlingen	—	—	824	15
	Hofrath Menzinger's Erben dort	—	—	10	—
	Crescentia Löhle dort	—	—	25	—
Villingen.	Joseph Baumann in Obereschach	2,363	—	—	—
	Karl Otto in Villingen	16	12	—	—
	Hubert Blessing und Wendelin Moser in Unterkirnach	25	36	—	—
	Simon Schleicher in Weilersbach	1,609	—	—	—
	Johann Lauser, Gemeinderath dort	9	—	—	—
	Christian Eigeldinger dort	7	—	—	—
	Karl Holtermann in Villingen	2,422	8	—	—
	Johann Ebenhö dort	6	24	—	—
	Magdalena und Josefa Häsler dort	4	—	—	—
	Josef Ummenhofer dort	5	36	—	—
	Gregor Beck's Wittwe dort	15	—	—	—
	Baptist Reininger dort	6	24	—	—
	Engelbert Ludwig in Vöhrenbach	18	24	—	—
	Emil Maier in Villingen	—	—	58	18
	Johann Georg Maier in Peterzell	8	—	—	—
	Fidel Fehrenbacher in Dürrheim	—	—	6	3
Waldkirch.	Die Stadtgemeinde Waldkirch und Heinrich August Grafmüller daselbst	31	—	—	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Waldkirch.	Xaver Dörr, Seiler in Heuweiler	800	—	—	—
	Christian Dörr dort	1,724	—	—	—
	Josef Disch dort	—	—	170	—
	Lorenz Dörr dort	1,240	—	—	—
	Friedrich Scherzinger dort	14	24	—	—
	Lambert Schill dort	10	—	—	—
	Josef Ruf, Schneider dort	8	—	—	—
	Johann Schill, Schuster dort	5	—	—	—
	Friedrich Dörr dort	6	24	—	—
	Remigius Ueber dort	5	—	—	—
	Ludwig Dörr dort	5	—	—	—
	Lorenz Dörr dort	3	30	—	—
	Christian Dörr dort	8	15	—	—
	Xaver Dörr dort	8	15	—	—
	Karl Beck, Säger in Elzach	9	18	—	—
	Stephan Lauderer in Waldkirch	—	—	397	54
	Anton Wisser, Weber dort	—	—	5	—
Walldürn.	Philipp Jakob Kurz in Ripperg	24	—	—	—
	Das erzbischöfliche Armenhaus in Walldürn	—	—	1,118	45
Waldshut.	Ludwig Albicker, Adlerwirth in Schwerzen	137	44	—	—
	Bürgermeister Johann Schmidt in Segeten	280	—	—	—
	Paul Heitz in Waldshut	12	—	—	—
	Pauline Schaible in Rotzel	—	—	1,456	—
	Anton Waßmer dort	5	—	—	—
	Fridolin Enderle Wittwe und Josef Maier, Schuster dort	18	—	—	—
	Johann Uhlmann in Hochsal	—	—	1,901	—
	Johann Gertiser dort	—	—	2,240	—
	Jakob und Anton Rüde dort	—	—	15	—
	Anton Huber und Andreas Waßmer dort, je zur Hälfte	—	—	25	—
Weinheim.	Friedrich Daniel Hofmann in Weinheim	688	38	—	—
	Daniel Altstätter dort	5	—	—	—
	Georg Peter Güllig dort	20	—	—	—
	Johann Peter Heuß dort	7	47	—	—
	August Molitor Wittwe dort	2	20	—	—
Wiesloch.	Mathias Becker's Wittwe in Wiesloch	36	—	—	—
	Pragmatikus Eschenauer dort	—	—	4	—

Digitized by Google

Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Wolfach.	Fritz Göhringer, Badeigenthümer in Rippoldsau	205	56	—	—
	Wendelin Matt in Oberwolfach	680	—	—	—
	Fidel Schmider in Hauserbach	—	—	73	34
	Mathias Krämer in Hofstetten	26	—	—	—
	Bierbrauer Mathias Friedrich Brüstle in Gutach	—	—	1,929	34
	Friedrich Herrenleber dort.	—	—	60	—

Karlsruhe, den 20. Juni 1867.

Der Generalkassier:

Stein.

Digitized by Google

Nr. XLII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 5. Oktober 1867.

Inhalt.

Gesetz, die Rückzahlung des Steueranlehens vom 20. Juni 1866 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Verordnung, die Rückzahlung des Steueranlehens vom 20. Juni 1866 betreffend.

Dienstesledigung.

Gesetz,

die Rückzahlung des Steueranlehens vom 20. Juni 1866 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, und in Ausführung des Artikels 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1866, die Aufbringung der für den außerordentlichen Militäraufwand erforderlichen Mittel betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXVI.), haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das in Gemäßheit des eingangs-bezeichneten Gesetzes erhobene Steueranlehen wird auf den ersten November 1867 zur Rückzahlung gekündigt.

Artikel 2.

Von diesem Tage an wird, gegen Rückgabe der über die Einzahlung ausgefertigten Beschei-

Digitized by Google

nigungen (Steueranlehensscheine), die Rückzahlung der dargeliehenen Beträge sammt fünf Prozent Zinsen vom ersten Juli 1866 bis ein und dreißigsten Oktober 1867 stattfinden.

Mit dem gleichen Tage hört die weitere Verzinsung der Anlehensbeträge auf.

Artikel 3.

Sechs Monate nach Ablauf des festgesetzten Rückzahlungstermins ist jedes Recht aus Einzahlungen auf das Steueranlehen erloschen, und verlieren die darüber ausgestellten Bescheinigungen ihre Giltigkeit.

Artikel 4.

An solche Anlehensgläubiger, welche, ohne die urkundlichen Nachweise ihres Forderungsrechts beibringen zu können, die Ausfolgung eingezahlter Beträge rechtzeitig in Anspruch nehmen, erfolgt die Rückzahlung nach Ablauf der sechsmonatlichen Verjährungsfrist, vorausgesetzt, daß während dieser Zeit nicht von anderer Seite ein begründeter Anspruch erhoben wird.

Das Finanzministerium ist indessen befugt, bei hinreichender Sicherheit die beanspruchten Anlehensbeträge auch schon vor Ablauf der Verjährungsfrist auszahlen zu lassen, gleichwie dasselbe ermächtigt ist, die Zahlung des Kapitals sammt Zinsen ausnahmsweise auch dann noch eintreten zu lassen, wenn Ansprüche auf Rückzahlung von Steueranlehensforderungen aus besonderen Gründen erst nach Ablauf der sechsmonatlichen Verjährungsfrist zur Anmeldung gelangen.

Die Zinsen werden unter allen Umständen nur bis zum ein und dreißigsten Oktober 1867 vergütet.

Artikel 5.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Oktober 1867.

Friedrich.

Mathy.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung,

die Rückzahlung des Steueranlehens vom 20. Juni 1866 betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes von Heute, die Rückzahlung des Steueranlehens vom 20. Juni 1866 betreffend, wird anmit verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Amortisationskasse ist beauftragt, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Juni 1866 geleisteten Einzahlungen auf das Steueranlehen gegen Rückgabe der ausgefertigten Bescheinigungen (Steueranlehensscheine) unter Vergütung der fünfprozentigen Zinsen vom 1. Juli 1866 bis 31. Oktober 1867 (somit für jeden Gulden Kapital vier Kreuzer Zins) heimzuzahlen.

§. 2.

Für die Rückzahlung bleiben, soweit die Anlehensgläubiger die Steueranlehensscheine einreichen, die Bestimmungen der §§. 2 bis 4 der diesseitigen Verordnung vom 5. Januar l. J. (Regierungsblatt Seite 7 und 8) maßgebend.

§. 3.

Anlehensgläubiger, welche die urkundlichen Nachweise ihres Forderungsrechtes (die Steueranlehensscheine) nicht beibringen können, haben ihre Forderungen bei derjenigen Bezirkssteuerkasse (Obereinnehmerei oder Hauptsteueramt), bei der oder in deren Bezirk die Einzahlung des Anlehensbetrags geleistet worden ist, anzumelden.

Die Bezirkskasse prüft diese Anmeldungen auf Grund der in ihrem Besitz befindlichen Hebllisten, trägt dieselben, sofern sich ein Anstand nicht ergibt, in ein zu führendes Anmeldeverzeichniß ein, schließt dieses Verzeichniß am 30. April 1868, mit welchem Tage sämmtliche bis dahin nicht angemeldete Rechte aus Einzahlungen auf das Steueranlehen erlöschen, ab und legt dasselbe zur Ertheilung der Zahlungsermächtigung hierher vor.

§. 4.

Wird von Anlehensgläubigern auf Grund von Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes von Heute, die Auszahlung von nicht durch Anlehensscheine belegten Anlehensbeträgen vor Ablauf der sechsmonatlichen Verjährungsfrist in Anspruch genommen, so hat die betreffende Bezirkssteuerkasse jeweils Vorlage hierher zu machen und dabei anzugeben, ob der Anmelder für den Fall, daß sich nachträglich eine andere Person als die forderungsberechtigte herausstellen sollte, hinreichende Gewähr biete, um den Rückgriff auf ihn nehmen zu können.

Digitized by Google

§. 5.

Gleichzeitig mit dem Verzeichnisse über die angemeldeten, nicht durch Anlehensscheine belegten Forderungen hat jede Bezirksſteuerkaſſe ein Verzeichniß über die übrigen bei ihr noch ausſtehenden, nicht angemeldeten Anlehensbeträge hierher vorzulegen.

§. 6.

Die Einlöſung der Anlehensſcheine nebſt Zins bis zum 31. Oktober l. J., ſowie die Entgegennahme der Anmeldungen von Forderungen, welche nicht durch Anlehensſcheine belegt ſind, erfolgt vom 15. Oktober l. J. an.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1867.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Glock.

Dienſterledigung.

Der Notariatsdiſtrikt Steinsfurth im Amtsgerichtsbezirke Sinsheim iſt erledigt. Bewerbungen ſind binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Juſtizminiſterium einzureichen.

Digitized by Google

Nr. XLIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 7. Oktober 1867.

Inhalt.

Gesetz, die Vornahme der nächsten Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Festsetzung der Rekrutenquote für das Jahr 1868 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen der Großherzoglichen Ministerien des Kriegs und des Innern: Vollzugsverordnung zu dem Gesetze, die Vornahme der nächsten Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen betreffend. Die Konskription für das Jahr 1868, hier die Vertheilung der einzuberufenden Mannschaft auf die Konskriptionsbezirke betreffend.

Gesetz,

die Vornahme der nächsten Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Kriegsdienstpflichtigen der Altersklasse 1847 schon vor dem 1. April 1868 und frühestens auf den 1. November dieses Jahres einzuberufen.

Der Tag, auf welchen die Einberufung stattfindet, wird im Verordnungswege festgesetzt. Er tritt überall, wo im Konskriptionsgesetz der 1. April genannt ist, an dessen Stelle.

Artikel 2.

Das Einstellungsrecht (§. 47 bis 56 des Konskriptionsgesetzes) wird für diese Altersklasse aufgehoben.

Die Kriegsdienstpflichtigen haben sich an der Aushebungstagfahrt persönlich zu stellen.

In den dazu geeigneten Fällen findet die Zurückstellung eines Kriegsdienstpflichtigen statt.

Digitized by Google

Artikel 3.

Die Aushebung geschieht nach den dermals bestehenden Gesetzen und Instruktionen.

Für die Bemessung der Tauglichkeit und wegen der Zurückstellung der Kriegsdienstpflichtigen ist Titel II. Abschnitt A. des Entwurfs des Wehrgesetzes (Beilage) maßgebend.

Die Zurückstellung erfolgt in allen Fällen bis zur nächsten Aushebung.

Bei der körperlichen Untersuchung der Kriegsdienstpflichtigen haben die Aushebungsbehörden die von der Regierung im Verordnungsweg zu erlassende Gebrechenordnung zur Richtschnur zu nehmen.

Artikel 4.

Die Kriegsdienstpflichtigen der Altersklasse 1847, welche auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1851 (Regierungsblatt Nr. XIII.) als einjährige Freiwillige eintreten wollen, haben die erforderlichen Nachweise bis zum 1. November d. J. oder spätestens bis zu dem Tage, auf welchen die Einberufung festgesetzt wird, dem Kriegsministerium vorzulegen.

Eine Nachsicht gegen den Ablauf der Frist kann das Kriegsministerium bei genügenden Entschuldigungsgründen und insbesondere dann ertheilen, wenn der Kriegsdienstpflichtige sich in einem der Fälle des §. 59 des Konskriptionsgesetzes befindet.

Diejenigen, welche vom Kriegsministerium zum einjährigen Freiwilligendienst berechtigt erklärt werden, können ihren Diensteintritt bis zur nächsten Aushebung verschieben.

Artikel 5.

Die Zurückgestellten und die einjährigen Freiwilligen, welche ihren Diensteintritt verschieben, werden in die Zahl der von einem Konskriptionsbezirk zu stellenden Mannschaft nicht aufgerechnet.

Artikel 6.

Wird bis zum Schluß des gegenwärtigen Landtags ein neues Wehrgesetz nicht vereinbart, so tritt das seitherige Konskriptionsgesetz seinem ganzen Umfange nach wieder in Kraft, und die Kriegsdienstpflichtigen werden nach demselben nachträglich behandelt, jedoch unter Aufrechnung der Zeit, binnen welcher der Kriegsdienstpflichtige vor dem 1. April 1868 seiner Kriegsdienstpflicht genügt hat.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Oktober 1867.

Friedrich.

Ludwig. Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

(Beilage.)

Auszug aus dem Entwurf des Wehrgesetzes.

Tit. II.

Vom Eintritt in das Heer.

A. Gründe, welche den Eintritt verhindern oder hinausschieben (Untauglichkeit, Unwürdigkeit und Zurückstellung).

§. 19.

Untauglich zum Wehrdienste sind Diejenigen, welche

1. nicht 5 Fuß 2 und ½ Zoll messen,
2. wegen körperlicher oder geistiger Mängel zum Wehrdienst nicht geeignet erscheinen.

Nur Diejenigen werden als untauglich der ferneren Wehrverpflichtung enthoben, welche zur Dienstleistung mit der Waffe dauernd unbrauchbar erscheinen; zeitig Unbrauchbare werden zurückgestellt.

Als Richtschnur dient hierbei die im Verordnungsweg zu erlassende Instruktion.

§. 20.

Unwürdig zum Wehrdienste sind Diejenigen, welche zur Zuchthausstrafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt wurden.

Die Unwürdigkeit hört auf, wenn diese Folge der peinlichen Strafe im Gnadenwege erlassen ist.

§. 21.

Eine Zurückstellung der Wehrpflichtigen hat statt:

1. wegen mangelhafter Körperbeschaffenheit (§. 19),
2. wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse (§. 22),
3. wegen Ausbildung in einem Gewerbe (§. 23),
4. wegen des Lebensberufes (§. 24),
5. wegen gerichtlicher Untersuchung (§. 25).

Die Zurückstellung findet jeweils auf 1 Jahr statt.

Wäre ein Wehrpflichtiger in den Fällen Ziff. 1 und 2 zum 3. Mal zurückzustellen, so tritt er in die Ersatzreserve (§. 14).

Im Falle einer Mobilmachung können die Zurückgestellten zum sofortigen Wehrdienst berufen, und kann die Befugniß der Aushebungsbehörde zur Zurückstellung durch Verordnung beschränkt werden.

§. 22.

Wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse — soferne diese Verhältnisse nicht durch die eigene freie Entschließung der Pflichtigen oder ihrer betheiligten Angehörigen herbeigeführt sind — können zurückgestellt werden

Digitized by Google

1. diejenigen Wehrpflichtigen, welche die einzigen Ernährer solcher hülflosen Familien sind, die durch die Entfernung der ersteren der Noth preisgegeben sein würden;

2. der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stand ist;

3. diejenigen Wehrpflichtigen, welche entweder selbst oder deren Familienangehörige bei sofortiger Einstellung in das Heer und in unmittelbarer Folge davon sehr wichtige Vortheile verlieren oder ganz wesentliche Nachtheile erleiden würden, z. B. wenn bei Grundbesitzern oder größeren Pächtern oder bei Eigenthümern von Fabriken oder anderer gewerblichen Anlagen kurz vor der Aushebung durch Tod oder andere Umstände solche Veränderungen ihrer Vermögens-, Pachtungs- oder Betriebsverhältnisse eingetreten sind, deren Regelung ohne Anwesenheit des Pflichtigen nur mit bedeutendem Verlust geschehen könnte.

Der Zurückstellungsgrund muß, soweit dies erforderlich erscheint, durch vollgültige Beweise (obrigkeitliche Zeugnisse und dgl.) nachgewiesen sein.

Wegen des Grundes Ziff. 1 und 2 kann, wenn solcher noch fortdauert, eine zweite Zurückstellung und im dritten Jahre die Verweisung in die Ersatz-Reserve stattfinden; dagegen kann wegen des Grundes Ziff. 3 nur eine einmalige, in ganz dringenden Fällen eine zweite Zurückstellung bewilligt werden.

§. 23.

Wegen Ausbildung in ihrem Gewerbe können diejenigen Wehrpflichtigen zurückgestellt werden, welche erweislich (d. h. durch Vorlegung von amtlichen Zeugnissen, Lehrverträgen und dergl.) in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, wofern solche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann.

Aus diesem Grunde kann eine zweimalige, und nur aus ganz besonders dringenden Gründen eine fernere Zurückstellung höchstens bis zum 5. Jahre der Pflichtigkeit erfolgen.

Diese Zurückstellung kann zugleich mit Entbindung von der persönlichen Stellung vor der Aushebungsbehörde bewilligt werden.

§. 24.

Mit Rücksicht auf das kirchliche Bedürfniß kann von der Staats-Regierung im Wege der Verordnung bestimmt werden, daß Wehrpflichtige, welche sich dem geistlichen Stande widmen, wenn sie dies nachweisen und zugleich Zeugnisse über ihre vorzügliche Begabung und sittliche Aufführung vorlegen, zurückzustellen seien.

Mit dieser Zurückstellung kann zugleich die Entbindung von der persönlichen Stellung vor der Aushebungsbehörde bewilligt werden.

Sollte ein solcher Zurückgestellter das 27. Lebensjahr vollenden, ohne seine Prüfung als Kandidat des geistlichen Amts bestanden zu haben, oder durch unangemessenes Betragen oder durch Vernachlässigung in Fortsetzung seiner Studien sich dieser Begünstigung unwürdig machen, oder zu einem andern Beruf übergehen, so hat er seine Dienstzeit nachträglich zu erfüllen.

Digitized by Google

§. 25.

Ein wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung oder Strafhaft befindlicher Wehrpflichtiger kann zurückgestellt werden, bis über ihn erkannt, beziehungsweise die ihm auferlegte Strafe vollzogen ist.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Festsetzung der Rekrutenquote für das Jahr 1868 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unserer Ministerien des Kriegs und des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Konskriptionsjahr 1868 zur Ergänzung des Armeecorps erforderliche Rekrutenquote wird auf fünftausend Mann aus der Altersklasse von 1847 festgesetzt.

Der Einberufungstag wird auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom Heutigen, die Vornahme der nächsten Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen betreffend, von Unserem Kriegsministerium bestimmt werden.

§. 2.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1868 über die Verwendung der Mannschaft Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 3.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Oktober 1867.

Friedrich.

Ludwig. Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

XLIII.

Vollzugsverordnung

zu dem Gesetz, die Vornahme der nächsten Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom Heutigen, die Vornahme der nächsten Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen betreffend, wird verordnet:

§. 1.

Ueber die Zurückstellung wegen mangelhafter Körperbeschaffenheit (§. 21 der Beilage des Gesetzes) entscheidet die Aushebungsbehörde nach §. 16 Nr. 3 des Konskriptionsgesetzes.

§. 2.

Ueber die Gesuche um Zurückstellung wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse (§. 22 der Beilage) oder wegen Ausbildung in dem Gewerbe (§. 23 der Beilage) entscheidet nach Art. 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 (§. 23 des Konskriptionsgesetzes) das Großherzogliche Ministerium des Innern nach vorausgegangener Anerkennung der vorgetragenen Gründe durch die Ziehungsbehörde (Artikel 4 Ziffer 3 des erwähnten Gesetzes).

§. 3.

Diejenigen, welche wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse oder wegen Ausbildung in ihrem Gewerbe eine Zurückstellung beanspruchen, haben ihre Zeugnisse und sonstigen Beweise spätestens in der Aushebungstagfahrt vorzulegen.

Sofern die Gesuche einer Bestätigung durch die Gemeinderäthe bedürfen, sind sie sogleich nach der Veröffentlichung dieser Verordnung unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse bei dem Gemeinderathe schriftlich einzureichen, oder mündlich vorzutragen.

Die Gemeinderäthe haben sich in einem eingehenden Berichte über die Richtigkeit der angeführten Verhältnisse auszusprechen und die Ausfertigung dieser Berichte so zu beschleunigen, daß sie noch vor der Aushebungstagfahrt bei dem Bezirksamte einkommen, oder wenigstens dem Pflichtigen in die Aushebungstagfahrt mitgegeben werden können.

Es können dazu auch die Formulare, welche bisher zu Dienstbefreiungsgesuchen vorgeschrieben waren, verwendet werden.

§. 4.

Diejenigen, deren Gesuch die Ziehungsbehörde als begründet anerkannt hat, werden zwar der Visitation unterworfen, ihre Uebergabe an die Rekrutirungsbehörde bleibt jedoch ausgesetzt.

Diese Gesuche sind sogleich nach der Aushebungstagfahrt an Großherzogliches Ministerium des Innern einzusenden.

Diejenigen, deren Gesuche von der Ziehungsbehörde abgeschlagen werden, sind ohne Weiteres der Aushebung zu unterwerfen.

§. 5.

Die körperliche Untersuchung des Kriegsdienstpflichtigen findet nach der den Aushebungsbehörden in besonderem Abdruck zuzustellenden Gebrechenordnung statt.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1867.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.
Vdt. Gutman.

Digitized by Google

Die Konskription für das Jahr 1868, hier die Vertheilung der einzuberufenden Mannschaft auf die Konskriptionsbezirke betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten in Gemäßheit der §§. 21 und 7 des Konskriptionsgesetzes und der Allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom Heutigen wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1868 zur Ergänzung des Großherzoglichen Armeecorps einzuberufenden Mannschaft auf die Konskriptionsbezirke des Landes hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Braunewald.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1868 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft,

bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 5. Oktober 1867 in 5000 Mann.

Konskriptions-Bezirke.	Zahl der konskriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Konskriptions-Bezirke.	Zahl der konskriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Achern	206	$77\frac{10905}{13235}$	78	Uebertrag . .	3461	$1307\frac{6555}{13235}$	1308
Adelsheim . . .	170	$64\frac{2960}{.}$	64	Emmendingen . .	278	$105\frac{325}{.}$	105
Baden	148	$55\frac{12075}{.}$	56	Engen	251	$94\frac{10910}{.}$	95
Bonndorf . . .	184	$69\frac{6785}{.}$	70	Eppingen . . .	180	$68\frac{20}{.}$	68
Boxberg	207	$78\frac{2670}{.}$	78	Ettenheim . . .	250	$94\frac{5910}{.}$	94
Breisach	227	$85\frac{10025}{.}$	86	Ettlingen . . .	186	$70\frac{3550}{.}$	70
Bretten	232	$87\frac{8555}{.}$	88	Freiburg . . .	387	$146\frac{2690}{.}$	146
Bruchsal . . .	474	$179\frac{935}{.}$	179	Gengenbach . . .	165	$62\frac{4130}{.}$	62
Buchen	144	$54\frac{5310}{.}$	54	Gernsbach . . .	145	$54\frac{10310}{.}$	55
Bühl	284	$107\frac{3955}{.}$	107	Heidelberg . . .	462	$174\frac{7110}{.}$	175
Carlsruhe . . .	391	$147\frac{9455}{.}$	148	Jestetten . . .	99	$37\frac{5305}{.}$	37
Constanz . . .	120	$45\frac{4425}{.}$	45	Kenzingen . . .	210	$79\frac{4435}{.}$	79
Donaueschingen .	274	$103\frac{6795}{.}$	104	Kork	237	$89\frac{7085}{.}$	90
Durlach	272	$102\frac{10030}{.}$	103	Lahr	308	$116\frac{4740}{.}$	116
Eberbach . . .	128	$48\frac{4720}{.}$	48	Lörrach	260	$98\frac{2970}{.}$	98
Uebertrag . .	3461	$1307\frac{6855}{13235}$	1308	Mannheim . . .	334	$126\frac{2390}{.}$	126
				Uebertrag . .	2713	$2724\frac{12860}{13235}$	2724

Digitized by Google

Konskriptions-Bezirke.	Zahl der konskriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Konskriptions-Bezirke.	Zahl der konskriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Uebertrag . .	7213	2724 12860/13235	2724	Uebertrag . .	10159	3837 12305/13235	3838
Meßkirch . . .	151	57 605/ „	57	Sinsheim . . .	361	136 5040/ „	136
Mosbach . . .	328	123 12095/ „	124	Staufen . . .	212	80 1200/ „	80
Müllheim . . .	212	80 1200/ „	80	Stockach . . .	227	85 10025/ „	86
Neustadt . . .	118	44 7660/ „	45	Tauberbischofsheim	301	113 9445/ „	114
Oberkirch . . .	172	64 12960/ „	65	Triberg	164	61 12665/ „	62
Offenburg . . .	299	112 12680/ „	113	Ueberlingen . .	239	90 3850/ „	90
Pforzheim . . .	285	107 8855/ „	108	Villingen . . .	221	83 6495/ „	84
Pfullendorf . . .	74	27 12655/ „	28	Waldkirch . . .	180	68 20/ „	68
Radolphzell . . .	159	60 900/ „	60	Waldshut . . .	252	95 2675/ „	95
Rastatt	339	128 920/ „	128	Walldürn . . .	158	59 9135/ „	60
Säckingen . . .	167	63 1495/ „	63	Weinheim . . .	189	71 5315/ „	71
St. Blasien . .	127	47 12955/ „	48	Wertheim . . .	182	68 10020/ „	69
Schönau . . .	131	49 6485/ „	50	Wiesloch . . .	183	69 1785/ „	69
Schopfheim . . .	149	56 3840/ „	56	Wolfach . . .	207	78 2670/ „	78
Schwetzingen . .	235	88 10320/ „	89	im Ganzen .	13235	5000	5000
Uebertrag . .	10159	3837 12305/13235	3838				

Digitized by Google

Nr. XLIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 9. Oktober 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Abschluß eines Vertrags wegen Ausscheidens Oesterreichs aus dem deutschen Münzverein betreffend. Die Errichtung einer fliegenden Brücke zwischen Leopoldshafen und Leimersheim betreffend. Die Ertheilung des Exequatur an den Königlich Griechischen Konsul Eduard Strohmeyer in Baden betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Aufnahme eines Anlehens von ein und zwanzig Millionen Gulden für den Staatseisenbahnbau betreffend.

Diensterledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Revisor Johann Baptist Lautner bei dem Ministerium des Innern zu dem Bezirksamt Ueberlingen,

den Revisor Karl Stricker bei dem Bezirksamt Ueberlingen zu dem Bezirksamt Offenburg zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Abschluß eines Vertrages wegen Ausscheidens Oesterreichs aus dem deutschen Münzverein betreffend.

Nachdem von Seite der Königlich Preußischen Regierung in eigenem Namen, sowie im Namen und in Vertretung der Großherzoglichen Regierung und der übrigen durch die Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten einerseits, und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung für Sich sowie im Namen und in Vertretung der Fürstlich Liechtenstein'schen Regierung andererseits, in Betreff des Ausscheidens dieser beiden letztgedachten Staaten aus dem deutschen Münzvereine am 13. Juni d. J. zu Berlin ein Vertrag abgeschlossen und dieser von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog

Digitized by Google

ratificirt worden ist, auch der Austausch der Ratifikationen am 31. August, beziehungsweise 17. September d. J. zu Berlin stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 21. September 1867.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Freydorf.

Vdt. v. Stetten.

Vertrag.

Nachdem die Königlich Preußische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung übereingekommen sind, die im Artikel XIII. des Prager Friedens-Vertrages vom 23. August 1866 vorbehaltenen Verhandlungen wegen Aufhebung des Münzvertrages vom 24. Januar 1857, und zwar:

Die Königlich Preußische Regierung für Sich, sowie im Namen und in Vertretung der Königlich Bayerischen, der Königlich Sächsischen, der Königlich Württembergischen, der Großherzoglich Badischen, der Großherzoglich Hessischen, der Großherzoglich Sächsischen, der Großherzoglich Oldenburgischen, der Herzoglich Sachsen-Meining'schen, der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen, der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen, der Herzoglich Braunschweig'schen, der Herzoglich Anhaltischen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen, der Fürstlich Waldeck- und Pyrmont'schen, der Fürstlich Reußischen ä. L., der Fürstlich Reußischen j. L., der Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen und der Fürstlich Lippe'schen Regierung,

die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung für Sich, sowie im Namen und in Vertretung der Fürstlich Liechtenstein'schen Regierung,

nunmehr zu eröffnen, so sind zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt worden,

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

1. Allerhöchst Ihr wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Ministerial-Direktor William Günther,
2. Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Finanz-Rath Johann Gustav Rudolph Meinecke,

von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich,

Allerhöchst Ihr wirklicher Geheimer Rath und Staatsrath, Mitglied des Herrenhauses, Dr. Karl Freiherr von Hock,

welche nach geschehener Auswechslung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Der zwischen dem Königreich Preußen und den übrigen durch die Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten einerseits und dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein andererseits unter dem 24. Januar 1857 abgeschlossene Münz-Vertrag tritt in Bezug auf das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein mit dem Ablaufe des Jahres 1867 dergestalt außer Wirksamkeit, daß mit diesem Zeitpunkte alle nach jenem Vertrage,

Digitized by Google

den dazu gehörigen Separat-Artikeln und dem Schlußprotokolle vom 24. Januar 1857 dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein gegen die übrigen Vereinsstaaten, und umgekehrt den übrigen Vereinsstaaten gegen das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten erlöschen, soweit nicht der gegenwärtige Ausnahmen bestimmt.

Artikel 2.

Die vertragenden Regierungen werden den bis zum Schlusse des Jahres 1867 nach den Bestimmungen des Münz-Vertrags vom 24. Januar 1857 geprägten Vereinsthalern und Doppelthalern die ihnen im Artikel 8 des oben genannten Vertrages beigelegte Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels vor dem Ablauf des Jahres 1870 nicht entziehen, sofern sie nicht in der Zwischenzeit zu einem andern, als dem jetzt bestehenden Münzsystem übergehen.

Artikel 3.

Im Falle der Einführung eines andern Münz-Systems werden die betreffenden Regierungen den übrigen Theilnehmern an dem gegenwärtigen Vertrage von dem Zeitpunkte der beabsichtigten Aenderung drei Monate zuvor Kenntniß geben. Mit diesem Zeitpunkte erlischt die im Artikel 2 übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf die ihr Münz-System ändernden Regierungen. Dagegen werden die ebengedachten Regierungen alsdann die Einlösung der Vereinsthaler und Doppelthaler ihres Gepräges wenigstens noch bis zum 1. April 1871 bewirken. In Bezug auf die Einlösung sollen für die Angehörigen der übrigen jetzt zum Münz-Verein gehörigen Staaten nicht ungünstigere Bedingungen gestellt werden, als für die Angehörigen desjenigen Staates, in welchem die Aenderung des Münz-Systems erfolgt. Auch sollen, um den Angehörigen jener Staaten die Einlösung zu erleichtern, in den bezüglichen Grenzdistrikten an geeigneten Orten Einlösungsstellen errichtet werden.

Artikel 4.

Das im Artikel 25 des Vertrages vom 24. Januar 1857 erwähnte, dem Handels- und Zoll-Vertrage vom 19. Februar 1853 als Beilage IV. angereihte Münz-Kartell bleibt bis zum Ablauf des Jahres 1878 für alle Theilnehmer an dem Vertrage vom 24. Januar 1857 unverändert in Kraft.

Artikel 5.

Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages soll sobald als möglich erfolgen, und es sollen die Ratifikations-Urkunden demnächst in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden.

Berlin, den 13. Juni 1867.

(L. S.) (gez.) William Günther. (L. S.) (gez.) Dr. Karl Freiherr von Hock.

(L. S.) (gez.) Johann Gustav Rudolph Meinecke.

Digitized by Google

Die Errichtung einer fliegenden Brücke zwischen Leopoldshafen und Leimersheim betreffend.

Die Großherzoglich Badische Regierung, von der Absicht geleitet, zwischen Leopoldshafen und Leimersheim an Stelle der bisherigen Handruderfähre eine fliegende Brücke errichten zu lassen, hat zu diesem Zwecke mit der Königlich Bayerischen Regierung auf dem Wege des Austausches gleichlautender Ministerialerklärungen folgende Vereinbarung getroffen:

1. der Königlich Bayerischen Regierung wird das Recht eingeräumt, gegen Ersatz der Hälfte des Aufwandes sich zur Miteigenthümerin der fliegenden Brücke zu machen;
2. die fliegende Brücke ist derart herzustellen, daß durch deren Gebrauch der Schiff- und Floßfahrt auf dem Rhein keine Hindernisse oder Erschwerungen bereitet werden; der Besitzer der Brücke ist bei Selbsthaftung für jeden Schaden gehalten, allenfalls hervortretende derartige Erschwernisse, auch ohne Aufforderung, durch Veränderung der Lage der Bogtkette oder, wenn nothwendig, durch gänzliche Aushebung derselben zu beseitigen;
3. die Königlich Bayerische Regierung übernimmt, so lange sie nicht Miteigenthümerin der Brücke ist, für etwaigen Schaden, welcher im Kriegsfalle durch militärische Maßregeln den Brückenerträgnissen oder dem Brückenmaterial erwächst, keine Haftung.

Karlsruhe, den 21. September 1867.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Die Ertheilung des Exequatur an den Königlich Griechischen Konsul Eduard Strohmeyer in Baden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M. der Ernennung des Banquier Eduard Strohmeyer in Baden zum Königlich Griechischen Konsul daselbst das nachgesuchte landesherrliche Exequatur gnädigst zu ertheilen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 24. September 1867.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Die Aufnahme eines Anlehens von ein und zwanzig Millionen Gulden für den Staatseisenbahnbau betreffend.

Zum weiteren Vollzug und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1866 (Regierungsblatt Nr. XXII.), wodurch die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt worden ist, den Kapitalbetrag, welchen der durch das Eisenbahnbaubudget für 1866 und 1867 vorgesehene Bau weiterer Eisenbahnen in Anspruch nehmen wird, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen beizuschaffen, ist für dieselbe mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. d. M. bei den Herren M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main, der Direktion der Dis-

Digitized by Google

kontogesellschaft zu Berlin und den Herren W. H. Ladenburg und Söhne in Mannheim ein Anlehen von ein und zwanzig Millionen Gulden süddeutscher Währung oder zwölf Millionen Thaler unter nachstehenden Bedingungen aufgenommen worden:

§. 1.

Für das Anlehen werden 120,000 Stück Partialobligationen über je 175 Gulden oder 100 Thaler, welche in 2,400 Serien (Nr. 1 bis Nr. 2,400) zu 50 Stück auf jede Serie getheilt und mit fortlaufenden Nummern (von Nr. 1 bis Nr. 120,000) bezeichnet sind, ausgegeben.

Sie werden auf den Inhaber ausgestellt, können jedoch, wenn es dieser verlangt, von der Eisenbahnschuldentilgungskasse auch auf den Namen eingeschrieben werden.

§. 2.

Dieselben werden vom 1. August l. J. an mit vier Prozent für's Jahr verzinst. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich auf 1. Februar und 1. August jeden Jahrs gegen Rückgabe der den Obligationen beigegebenen Zinsanweisungen (Coupons).

§. 3.

Die Obligationen gelangen nach dem anliegenden Verloosungsplan innerhalb 50 Jahren (bis 1. August 1917) zur Heimzahlung.

§. 4.

Die Ziehung der zur Heimzahlung kommenden Serien findet alljährlich am 1. April, die Ziehung der Obligationsnummern jeweils am darauf folgenden 1. Juni und die Auszahlung der gezogenen Obligationen, sowie der darauf gefallenen Prämien am 1. August des nämlichen Jahres statt.

Die erste Serienziehung wird am 1. April 1868 vorgenommen.

§. 5.

Die Zinscoupons, wie auch die nach geschehener Ausloosung zu tilgenden Obligationen sammt den auf letztere gefallenen Prämien werden auf Verfallzeit, außer bei den Großherzoglich Badischen Staatskassen, in Frankfurt am Main bei M. A. von Rothschild und Söhne, in Berlin bei der Diskontogesellschaft und in Mannheim bei W. H. Ladenburg und Söhne ausbezahlt und zwar mit Umrechnung des Thalers in 105 Kreuzer an denjenigen Stellen, wo die Zahlung in süddeutscher Währung erfolgt.

Bei Einlösung der Obligationen sind außer diesen auch die noch nicht verfallenen Coupons und der Talon zurückzugeben. Die auf Namen eingeschriebenen Obligationen können überdies nur gegen besondere Empfangsbescheinigung des eingetragenen Eigenthümers, oder nach vorgängiger bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu bewirkender Aufhebung des Eintrags zur Auszahlung kommen.

Karlsruhe, den 2. September 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Glock.

Digitized by Google

Tilgungsplan

der

4prozentigen Eisenbahn-Prämien-Anleihe vom Jahre 1867.

21,000,000 Gulden süddeutscher Währung

gleich:

12,000,000 Thaler im 30-Thalerfuß.

Serien-Ziehung: 1. April. — Prämien-Ziehung: 1. Juni. — Zahlung der gezogenen Obligationen: 1. August.

1ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1868.

		fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1	à	175,000	175,000	oder à	100,000	100,000
1	„	28,000	28,000	„ „	16,000	16,000
1	„	10,500	10,500	„ „	6,000	6,000
1	„	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
3	„	1,400	4,200	„ „	800	2,400
7	„	700	4,900	„ „	400	2,800
202	„	350	70,700	„ „	200	40,400
84	„	175	14,700	„ „	100	8,400
300	Stück		310,800			177,600

2te Verloosung zur Tilgung im Jahre 1869.

		fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1	à	70,000	70,000	oder à	40,000	40,000
1	„	21,000	21,000	„ „	12,000	12,000
1	„	10,500	10,500	„ „	6,000	6,000
1	„	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
2	„	1,400	2,800	„ „	800	1,600
32	„	350	11,200	„ „	200	6,400
1112	„	175	194,600	„ „	100	111,200
1150	Stück		312,900			178,800

3te Verloosung zur Tilgung im Jahre 1870.

		fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1	à	175,000	175,000	oder à	100,000	100,000
1	„	28,000	28,000	„ „	16,000	16,000
1	„	10,500	10,500	„ „	6,000	6,000
1	„	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
3	„	1,400	4,200	„ „	800	2,400
7	„	700	4,900	„ „	400	2,800
160	„	350	56,000	„ „	200	32,000
226	„	175	39,550	„ „	100	22,600
400	Stück		320,950			183,400

4te Verloosung zur Tilgung im Jahre 1871.

		fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1	à	70,000	70,000	oder à	40,000	40,000
1	„	21,000	21,000	„ „	12,000	12,000
1	„	7,000	7,000	„ „	4,000	4,000
1	„	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
2	„	1,400	2,800	„ „	800	1,600
14	„	350	4,900	„ „	200	2,800
1230	„	175	215,250	„ „	100	123,000
1250	Stück		323,750			185,000

5te Verloosung zur Tilgung im Jahre 1872.

		fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1	à	175,000	175,000	oder à	100,000	100,000
1	„	28,000	28,000	„ „	16,000	16,000
1	„	10,500	10,500	„ „	6,000	6,000
1	„	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
3	„	1,400	4,200	„ „	800	2,400
7	„	700	4,900	„ „	400	2,800
126	„	350	44,100	„ „	200	25,200
360	„	175	63,000	„ „	100	36,000
500	Stück		332,500			190,000

6te Verloosung zur Tilgung im Jahre 1873.

		fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1	à	70,000	70,000	oder à	40,000	40,000
1	„	14,000	14,000	„ „	8,000	8,000
1	„	7,000	7,000	„ „	4,000	4,000
1	„	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
2	„	1,400	2,800	„ „	800	1,600
24	„	350	8,400	„ „	200	4,800
1320	„	175	231,000	„ „	100	132,000
1350	Stück		336,000			192,000

Digitized by Google

7te Verloosung zur Tilgung im Jahre 1874.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	175,000	175,000	oder à	100,000	100,000
1 „	28,000	28,000	„ „	16,000	16,000
1 „	10,500	10,500	„ „	6,000	6,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
3 „	1,400	4,200	„ „	800	2,400
7 „	700	4,900	„ „	400	2,800
100 „	350	35,000	„ „	200	20,000
486 „	175	85,050	„ „	100	48,600
600 Stück		345,450			197,400

8te Verloosung zur Tilgung im Jahre 1875.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	70,000	70,000	oder à	40,000	40,000
1 „	21,000	21,000	„ „	12,000	12,000
1 „	7,000	7,000	„ „	4,000	4,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
2 „	1,400	2,800	„ „	800	1,600
12 „	350	4,200	„ „	200	2,400
1382 „	175	241,850	„ „	100	138,200
1400 Stück		349,650			199,800

9te Verloosung zur Tilgung im Jahre 1876.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	175,000	175,000	oder à	100,000	100,000
1 „	28,000	28,000	„ „	16,000	16,000
1 „	10,500	10,500	„ „	6,000	6,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
3 „	1,400	4,200	„ „	800	2,400
7 „	700	4,900	„ „	400	2,800
80 „	350	28,000	„ „	200	16,000
606 „	175	106,050	„ „	100	60,600
700 Stück		359,450			205,400

10te Verloosung zur Tilgung im Jahre 1877.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	70,000	70,000	oder à	40,000	40,000
1 „	14,000	14,000	„ „	8,000	8,000
1 „	7,000	7,000	„ „	4,000	4,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
2 „	1,400	2,800	„ „	800	1,600
36 „	350	12,600	„ „	200	7,200
1458 „	175	255,150	„ „	100	145,800
1500 Stück		364,350			208,200

11te Verloosung zur Tilgung im Jahre 1878.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	175,000	175,000	oder à	100,000	100,000
1 „	28,000	28,000	„ „	16,000	16,000
1 „	10,500	10,500	„ „	6,000	6,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
3 „	1,400	4,200	„ „	800	2,400
7 „	700	4,900	„ „	400	2,800
68 „	350	23,800	„ „	200	13,600
718 „	175	125,650	„ „	100	71,800
800 Stück		374,850			214,200

12te Verloosung zur Tilgung im Jahre 1879.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	70,000	70,000	oder à	40,000	40,000
1 „	14,000	14,000	„ „	8,000	8,000
1 „	7,000	7,000	„ „	4,000	4,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
2 „	1,400	2,800	„ „	800	1,600
28 „	350	9,800	„ „	200	5,600
1566 „	175	274,050	„ „	100	156,600
1600 Stück		380,450			217,400

13te Verloosung zur Tilgung im Jahre 1880.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	175,000	175,000	oder à	100,000	100,000
1 „	28,000	28,000	„ „	16,000	16,000
1 „	10,500	10,500	„ „	6,000	6,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
3 „	1,400	4,200	„ „	800	2,400
7 „	700	4,900	„ „	400	2,800
64 „	350	22,400	„ „	200	12,800
822 „	175	143,850	„ „	100	82,200
900 Stück		391,650			223,800

14te Verloosung zur Tilgung im Jahre 1881.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	70,000	70,000	oder à	40,000	40,000
1 „	14,000	14,000	„ „	8,000	8,000
1 „	7,000	7,000	„ „	4,000	4,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
2 „	1,400	2,800	„ „	800	1,600
28 „	350	9,800	„ „	200	5,600
1666 „	175	291,550	„ „	100	166,600
1700 Stück		397,950			227,400

Digitized by Google

15te Verloosung zur Tilgung im Jahre 1882.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	175,000	175,000	oder à	100,000	100,000
1 „	28,000	28,000	„ „	16,000	16,000
1 „	10,500	10,500	„ „	6,000	6,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
3 „	1,400	4,200	„ „	800	2,400
7 „	700	4,900	„ „	400	2,800
68 „	350	23,800	„ „	200	13,600
918 „	175	160,650	„ „	100	91,800
1000 Stück		409,850			234,200

16te Verloosung zur Tilgung im Jahre 1883.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	70,000	70,000	oder à	40,000	40,000
1 „	14,000	14,000	„ „	8,000	8,000
1 „	7,000	7,000	„ „	4,000	4,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
2 „	1,400	2,800	„ „	800	1,600
36 „	350	12,600	„ „	200	7,200
1758 „	175	307,650	„ „	100	175,800
1800 Stück		416,850			238,200

17te Verloosung zur Tilgung im Jahre 1884.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	175,000	175,000	oder à	100,000	100,000
1 „	28,000	28,000	„ „	16,000	16,000
1 „	10,500	10,500	„ „	6,000	6,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
3 „	1,400	4,200	„ „	800	2,400
7 „	700	4,900	„ „	400	2,800
80 „	350	28,000	„ „	200	16,000
1006 „	175	176,050	„ „	100	100,600
1100 Stück		429,450			245,400

18te Verloosung zur Tilgung im Jahre 1885.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	70,000	70,000	oder à	40,000	40,000
1 „	21,000	21,000	„ „	12,000	12,000
1 „	7,000	7,000	„ „	4,000	4,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
2 „	1,400	2,800	„ „	800	1,600
12 „	350	4,200	„ „	200	2,400
1882 „	175	329,350	„ „	100	188,200
1900 Stück		437,150			249,800

19te Verloosung zur Tilgung im Jahre 1886.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	175,000	175,000	oder à	100,000	100,000
1 „	28,000	28,000	„ „	16,000	16,000
1 „	10,500	10,500	„ „	6,000	6,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
3 „	1,400	4,200	„ „	800	2,400
7 „	700	4,900	„ „	400	2,800
100 „	350	35,000	„ „	200	20,000
1086 „	175	190,050	„ „	100	108,600
1200 Stück		450,450			257,400

20te Verloosung zur Tilgung im Jahre 1887.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	70,000	70,000	oder à	40,000	40,000
1 „	14,000	14,000	„ „	8,000	8,000
1 „	7,000	7,000	„ „	4,000	4,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
2 „	1,400	2,800	„ „	800	1,600
26 „	350	9,100	„ „	200	5,200
2018 „	175	353,150	„ „	100	201,800
2050 Stück		458,850			262,200

21te Verloosung zur Tilgung im Jahre 1888.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	175,000	175,000	oder à	100,000	100,000
1 „	28,000	28,000	„ „	16,000	16,000
1 „	10,500	10,500	„ „	6,000	6,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
3 „	1,400	4,200	„ „	800	2,400
7 „	700	4,900	„ „	400	2,800
80 „	350	28,000	„ „	200	16,000
1256 „	175	219,800	„ „	100	125,600
1350 Stück		473,200			270,400

22ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1889.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	70,000	70,000	oder à	40,000	40,000
1 „	14 000	14,000	„ „	8,000	8,000
1 „	7,000	7,000	„ „	4,000	4,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
2 „	1,400	2,800	„ „	800	1,600
12 „	350	4,200	„ „	200	2,400
2182 „	175	381,850	„ „	100	218,200
2200 Stück		482,650			275,800

Digitized by Google

23ste Verloosung zur Tilgung im Jahr 1890.

		fl.	fl.			Thlr.	Thlr.
1	à	175,000	175,000	oder à		100,000	100,000
1	„	28,000	28,000	„	„	16,000	16,000
1	„	10,500	10,500	„	„	6,000	6,000
1	„	2,800	2,800	„	„	1,600	1,600
3	„	1,400	4,200	„	„	800	2,400
7	„	700	4,900	„	„	400	2,800
72	„	350	25,200	„	„	200	14,400
1414	„	175	247,450	„	„	100	141,400
1500	Stück		498,050				284,600

24ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1891.

		fl.	fl.			Thlr.	Thlr.
1	à	70,000	70,000	oder à		40,000	40,000
1	„	14,000	14,000	„	„	8,000	8,000
1	„	7,000	7,000	„	„	4,000	4,000
1	„	2,800	2,800	„	„	1,600	1,600
2	„	1,400	2,800	„	„	800	1,600
10	„	350	3,500	„	„	200	2,000
2334	„	175	408,450	„	„	100	233,400
2350	Stück		508,550				290,600

25ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1892.

		fl.	fl.			Thlr.	Thlr.
1	à	70.000	70,000	oder à		40,000	40,000
1	„	21,000	21,000	„	„	12,000	12,000
1	„	7,000	7,000	„	„	4,000	4,000
1	„	2,800	2,800	„	„	1,600	1,600
2	„	1,400	2,800	„	„	800	1,600
14	„	350	4,900	„	„	200	2,800
2380	„	175	416,500	„	„	100	238,000
2400	Stück		525,000				300,000

26ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1893.

		fl.	fl.			Thlr.	Thlr.
1	à	175,000	175,000	oder à		100,000	100,000
1	„	28,000	28,000	„	„	16,000	16,000
1	„	10,500	10,500	„	„	6,000	6,000
1	„	2,800	2,800	„	„	1,600	1,600
3	„	1,400	4,200	„	„	800	2,400
7	„	700	4,900	„	„	400	2,800
72	„	350	25,200	„	„	200	14,400
1664	„	175	291,200	„	„	100	166,400
1750	Stück		541,800				309,600

27ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1894.

		fl.	fl.			Thlr.	Thlr.
1	à	70,000	70,000	oder à		40,000	40,000
1	„	14,000	14,000	„	„	8,000	8,000
1	„	7,000	7,000	„	„	4,000	4,000
1	„	2,800	2,800	„	„	1,600	1,600
2	„	1,400	2,800	„	„	800	1,600
20	„	350	7,000	„	„	200	4,000
2574	„	175	450,450	„	„	100	257,400
2600	Stück		554,050				316,600

28ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1895.

		fl.	fl.			Thlr.	Thlr.
1	à	175,000	175,000	oder à		100,000	100,000
1	„	28,000	28,000	„	„	16,000	16,000
1	„	10,500	10,500	„	„	6,000	6,000
1	„	2,800	2,800	„	„	1,600	1,600
3	„	1,400	4,200	„	„	800	2,400
7	„	700	4,900	„	„	400	2,800
96	„	350	33,600	„	„	200	19,200
1790	„	175	313,250	„	„	100	179,000
1900	Stück		572,250				327,000

29ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1896.

		fl.	fl.			Thlr.	Thlr.
1	à	70,000	70,000	oder à		40,000	40,000
1	„	21,000	21,000	„	„	12,000	12,000
1	„	7,000	7,000	„	„	4,000	4,000
1	„	2,800	2,800	„	„	1,600	1,600
2	„	1,400	2,800	„	„	800	1,600
10	„	350	3,500	„	„	200	2,000
2734	„	175	478,450	„	„	100	273,400
2750	Stück		585,550				334,600

30ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1897.

		fl.	fl.			Thlr.	Thlr.
1	à	175,000	175,000	oder à		100,000	100,000
1	„	28,000	28,000	„	„	16,000	16,000
1	„	10,500	10,500	„	„	6,000	6,000
1	„	2,800	2,800	„	„	1,600	1,600
3	„	1,400	4,200	„	„	800	2,400
7	„	700	4,900	„	„	400	2,800
82	„	350	28,700	„	„	200	16,400
2004	„	175	350,700	„	„	100	200,400
2100	Stück		604,800				345,600

Digitized by Google

31ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1898.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	70,000	70,000	oder à	40,000	40,000
1 „	14,000	14,000	„ „	8,000	8,000
1 „	7,000	7,000	„ „	4,000	4,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
2 „	1,400	2,800	„ „	800	1,600
44 „	350	15,400	„ „	200	8,800
2900 „	175	507,500	„ „	100	290,000
2950 Stück		619,500			354,000

32ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1899.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	175,000	175,000	oder à	100,000	100,000
1 „	28,000	28,000	„ „	16,000	16,000
1 „	10,500	10,500	„ „	6,000	6,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
3 „	1,400	4,200	„ „	800	2,400
7 „	700	4,900	„ „	400	2,800
84 „	350	29,400	„ „	200	16,800
2202 „	175	385,350	„ „	100	220,200
2300 Stück		640,150			365,800

33ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1900.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	70,000	70,000	oder à	40,000	40,000
1 „	21,000	21,000	„ „	12,000	12,000
1 „	7,000	7,000	„ „	4,000	4,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
2 „	1,400	2,800	„ „	800	1,600
14 „	350	4,900	„ „	200	2,800
3130 „	175	547,750	„ „	100	313,000
3150 Stück		656,250			375,000

34ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1901.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	175,000	175,000	oder à	100,000	100,000
1 „	28,000	28,000	„ „	16,000	16,000
1 „	10,500	10,500	„ „	6,000	6,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
3 „	1,400	4,200	„ „	800	2,400
7 „	700	4,900	„ „	400	2,800
102 „	350	35,700	„ „	200	20,400
2384 „	175	417,200	„ „	100	238,400
2500 Stück		678,300			387,600

35ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1902.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	70,000	70,000	oder à	40,000	40,000
1 „	14,000	14,000	„ „	8,000	8,000
1 „	7,000	7,000	„ „	4,000	4,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
2 „	1,400	2,800	„ „	800	1,600
30 „	350	10,500	„ „	200	6,000
3364 „	175	588,700	„ „	100	336,400
3400 Stück		695,800			397,600

36ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1903.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	175,000	175,000	oder à	100,000	100,000
1 „	28,000	28,000	„ „	16,000	16,000
1 „	10,500	10,500	„ „	6,000	6,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
3 „	1,400	4,200	„ „	800	2,400
7 „	700	4,900	„ „	400	2,800
138 „	350	48,300	„ „	200	27,600
2548 „	175	445,900	„ „	100	254,800
2700 Stück		719,600			411,200

37ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1904.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	70,000	70,000	oder à	40,000	40,000
1 „	21,000	21,000	„ „	12,000	12,000
1 „	7,000	7,000	„ „	4,000	4,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
2 „	1,400	2,800	„ „	800	1,600
34 „	350	11,900	„ „	200	6,800
3560 „	175	623,000	„ „	100	356,000
3600 Stück		738,500			422,000

38ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1905.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	175,000	175,000	oder à	100,000	100,000
1 „	28,000	28,000	„ „	16,000	16,000
1 „	10,500	10,500	„ „	6,000	6,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
3 „	1,400	4,200	„ „	800	2,400
7 „	700	4,900	„ „	400	2,800
140 „	350	49,000	„ „	200	28,000
2796 „	175	489,300	„ „	100	279,600
2950 Stück		763,700			436,400

Digitized by Google

39ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1906.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	70,000	70,000	oder à	40,000	40,000
1 „	14,000	14,000	„ „	8,000	8,000
1 „	7,000	7,000	„ „	4,000	4,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
2 „	1,400	2,800	„ „	800	1,600
36 „	350	12,600	„ „	200	7,200
3858 „	175	675,150	„ „	100	385,800
3900 Stück		784,350			448,200

40ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1907.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	175,000	175,000	oder à	100,000	100,000
1 „	28,000	28,000	„ „	16,000	16,000
1 „	10,500	10,500	„ „	6,000	6,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
3 „	1,400	4,200	„ „	800	2,400
7 „	700	4,900	„ „	400	2,800
114 „	350	39,900	„ „	200	22,800
3122 „	175	546,350	„ „	100	312,200
3250 Stück		811,650			463,800

41ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1908.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	70,000	70,000	oder à	40,000	40,000
1 „	14,000	14,000	„ „	8,000	8,000
1 „	7,000	7,000	„ „	4,000	4,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
2 „	1,400	2,800	„ „	800	1,600
22 „	350	7,700	„ „	200	4,400
4172 „	175	730,100	„ „	100	417,200
4200 Stück		834,400			476,800

42ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1909.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	175,000	175,000	oder à	100,000	100,000
1 „	28,000	28,000	„ „	16,000	16,000
1 „	10,500	10,500	„ „	6,000	6,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
3 „	1,400	4,200	„ „	800	2,400
7 „	700	4,900	„ „	400	2,800
112 „	350	39,200	„ „	200	22,400
3424 „	175	599,200	„ „	100	342,400
3550 Stück		863,800			493,600

43ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1910.

	fl.	fl.		Thlr.	Thr.
1 à	70,000	70,000	oder à	40,000	40,000
1 „	14,000	14,000	„ „	8,000	8,000
1 „	7,000	7,000	„ „	4,000	4,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
2 „	1,400	2,800	„ „	800	1,600
32 „	350	11,200	„ „	200	6,400
4462 „	175	780,850	„ „	100	446,200
4500 Stück		888,650			507,800

44ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1911.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	175,000	175,000	oder à	100,000	100,000
1 „	28,000	28,000	„ „	16,000	16,000
1 „	10,500	10,500	„ „	6,000	6,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
3 „	1,400	4,200	„ „	800	2,400
7 „	700	4,900	„ „	400	2,800
134 „	350	46,900	„ „	200	26,800
3702 „	175	647,850	„ „	100	370,200
3850 Stück		920,150			525,800

45ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1912.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	70,000	70,000	oder à	40,000	40,000
1 „	21,000	21,000	„ „	12,000	12,000
1 „	7,000	7,000	„ „	4,000	4,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
2 „	1,400	2,800	„ „	800	1,600
26 „	350	9,100	„ „	200	5,200
4768 „	175	834,400	„ „	100	476,800
4800 Stück		947,100			541,200

46ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1913.

	fl.	fl.		Thlr.	Thlr.
1 à	175,000	175,000	oder à	100,000	100,000
1 „	28,000	28,000	„ „	16,000	16,000
1 „	10,500	10,500	„ „	6,000	6,000
1 „	2,800	2,800	„ „	1,600	1,600
3 „	1,400	4,200	„ „	800	2,400
7 „	700	4,900	„ „	400	2,800
130 „	350	45,500	„ „	200	26,000
4056 „	175	709,800	„ „	100	405,600
4200 Stück		980,700			560,400

Digitized by Google

47ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1914.

		fl.	fl.			Thlr.	Thlr.
1	à	70,000	70,000	oder à		40,000	40,000
1	„	21,000	21,000	„	„	12,000	12,000
1	„	7,000	7,000	„	„	4,000	4,000
1	„	2,800	2,800	„	„	1,600	1,600
2	„	1,400	2,800	„	„	800	1,600
36	„	350	12,600	„	„	200	7,200
5108	„	175	893,900	„	„	100	510,800
5150	Stück		1,010,100				577,200

48ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1915.

		fl.	fl.			Thlr.	Thlr.
1	à	175,000	175,000	oder à		100,000	100,000
1	„	28,000	28,000	„	„	16,000	16,000
1	„	10,500	10,500	„	„	6,000	6,000
1	„	2,800	2,800	„	„	1,600	1,600
3	„	1,400	4,200	„	„	800	2,400
7	„	700	4,900	„	„	400	2,800
204	„	350	71,400	„	„	200	40,800
4282	„	175	749,350	„	„	100	428,200
4500	Stück		1,046,150				597,800

49ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1916.

		fl.	fl.			Thlr.	Thlr.
1	à	70,000	70,000	oder à		40,000	40,000
1	„	21,000	21,000	„	„	12,000	12,000
1	„	7,000	7,000	„	„	4,000	4,000
1	„	2,800	2,800	„	„	1,600	1,600
2	„	1,400	2,800	„	„	800	1,600
22	„	350	7,700	„	„	200	4,400
5522	„	175	966,350	„	„	100	552,200
5550	Stück		1,077,650				615,800

50ste Verloosung zur Tilgung im Jahre 1917.

		fl.	fl.			Thlr.	Thlr.
1	à	175,000	175,000	oder à		100,000	100,000
1	„	28,000	28,000	„	„	16,000	16,000
1	„	10,500	10,500	„	„	6,000	6,000
1	„	2,800	2,800	„	„	1,600	1,600
3	„	1,400	4,200	„	„	800	2,400
7	„	700	4,900	„	„	400	2,800
206	„	350	72,100	„	„	200	41,200
4680	„	175	819,000	„	„	100	468,000
4900	Stück		1,116,600				638,000

Dienſterledigung.

Die Stelle eines rechtsgelehrten Kollegialmitgliedes bei der Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanſtalten iſt in Erledigung gekommen. Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche innerhalb 14 Tagen bei der genannten Direktion einzureichen.

Digitized by Google

Nr. XLV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 14. Oktober 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Besetzung des Notariatsdistriktes Neckarbischofsheim II. betreffend. Die Prüfung der Notariatskandidaten im Spätsommer 1867 betreffend. Die Aufnahme des Alexander Mündel zu Waldshut in den Anwaltstand betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Generalagentur der Feuerversicherungsgesellschaft Moguntia in Mainz betreffend. Die Wahl des Dekans für die Diözese Sinsheim betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Zutheilung einer Güterexpedition zu dem Billetausgabebureau in Ortenberg betreffend. Die Organisation des Betriebsdienstes auf der Bahnstrecke Lauda-Hochhausen betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Aufhebung des Nebenzollamts II. zu Söllingen betreffend. Die dritte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 16. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Bayerischen Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Staatsrath im ordentlichen Dienste, Gustav von Schlor, das Großkreuz, und

dem Königlich Bayerischen Ministerialrath im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Dr. Johann Michael Diepolder, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse, sowie

unter dem 31. August d. J.

dem Generalsekretär im Königlich Bayerischen Ministerium des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Dr. Ernst Prestele, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 20. September d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Buchdruckereibesitzer Gustav Emich in Pesth das Ritterkreuz zweiter Klasse,

Digitized by Google

unter dem 21. September d. J.

dem Chef des Hauses Gebrüder Lotzbeck in Lahr, Freiherrn Ferdinand von Lotzbeck, das Kommandeurkreuz erster Klasse,

dem Buchdruckereibesitzer Moritz Schauenburg, sowie

dem Fabrikanten Christian Siefert in Lahr das Ritterkreuz erster Klasse,

unter dem 23. September d. J.

dem Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Geheimen Rath Dr. Roller, das Kommandeurkreuz erster Klasse,

dem Geheimen Hofrath Dr. Karl Hergt an derselben Anstalt das Kommandeurkreuz zweiter Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 8. September d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Untererheber Wagner in Ichenheim die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 23. September d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Oekonomen Kall bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau die kleine goldene und

dem Oberwärter Vollmer daselbst die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 7. September d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Herrn Julius Jöst von Mannheim, wohnhaft in Köln, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 13. September d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Major Müller im 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommenthurkreuz zweiter Klasse des Friedrichs-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 27. September d. J.

dem Großherzoglichen Vereinsbevollmächtigten in Magdeburg, Finanzrath Dr. Weindel, den Charakter als Geheimer Finanzrath zu verleihen;

unter dem 28. September d. J.

den Regierungsrath Maurer bei der Direktion der Verkehrsanstalten zum Kreisgerichtsrath bei dem Kreis- und Hofgerichte Heidelberg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. Oktober d. J. den Georg Treu auf sein unterthänigstes Ansuchen der bisher bekleideten Funktion eines Großherzoglichen Handelsagenten in Konstantinopel gnädigst wieder zu entheben geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 5. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Staatsanwalt von Neubronn in Mannheim zum Stellvertreter des dortigen Oberstaatsanwalts bei dem Oberhofgericht zu ernennen;

den Kreisgerichtssekretär Karl Ammann in Villingen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht Waldshut zu versetzen;

dem Kanzleirath Balthasar Schmidt bei dem Kreis- und Hofgerichte Karlsruhe die Registratorstelle bei dem Kreis- und Hofgerichte Offenburg zu übertragen und den bei diesem Gerichtshofe angestellten Registrator Karl Wilhelm Jamm in gleicher Eigenschaft zu dem Kreis- und Hofgerichte Karlsruhe,

den Amtschirurgen Henzler in Tauberbischofsheim, unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 22. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Rohrbach aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Michael Horn in Haag zum Pfarrer in Rohrbach, Dekanats Sinsheim, zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 22. September d. J. Sich gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Heddesheim aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Friedrich Höck in Scherzheim zum Pfarrer in Heddesheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 22. September l. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchspielsgemeinde Seckenheim aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Friedrich Fath in St. Georgen zum Pfarrer in Seckenheim zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 22. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelischen Gemeinde Sulz aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Wilhelm Käser von Leopoldshafen zum Pfarrer in Sulz zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. Juni l. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Joseph Singer in Dos auf die katholische Pfarrei Gamshurst, Dekanats Ottersweier, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 12. September l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Juli d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Lenzkirch, Dekanats Stühlingen, den Pfarrverweser Hermann Leo in Lenzkirch gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 4. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Juli l. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Hausen a. d. Aach, Dekanats Hegau, den Pfarrverweser Wilhelm Baumann in Mühlhausen gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 16. September l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Birndorf, Dekanats Waldshut, dem Pfarrverweser Johann Georg Dold in Rothweil verliehen und ist derselbe am 10. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Lembach, Dekanats Stühlingen, dem Pfarrer Gottlieb Gaiser von Thennenbronn verliehen und ist derselbe am 12. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Niedereschach, Dekanats Triberg, dem Pfarrverweser Johann Nepomuk Schöttle in Beuren verliehen und ist derselbe am 16. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Herrn Adrian Freiherrn von Berstett auf die katholische Pfarrei Wittnau, Dekanats Breisach, präsentirten Pfarrer Johann Fackler, früher in Holzhausen, wurde am 12. September d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besetzung des Notariatsdistriktes Neckarbischofsheim II. betreffend.

Der Notariatsdistrikt Neckarbischofsheim II. wird dem Notar Jakob Liebler in Ettenheim, und der hierdurch erledigte Notariatsdistrikt Ettenheim dem Notariatsassistenten Otto Unger, zur Zeit in Sinsheim, unter Ernennung zum Notar übertragen.

Karlsruhe, den 20. September 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Die Prüfung der Notariatskandidaten im Spätsommer 1867 betreffend.

Auf Grund der zufolge höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. März d. J. und §. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1849 (Regierungsblatt Nr. LXIV.) im Spätsommer laufenden Jahres abgehaltenen Prüfung werden die Notariatskandidaten

Mathäus Dietrich von Hilzingen,
Karl Schmidt von Konstanz,
Philipp Schmitt von Hettingen und
Johann Breunig von Buchen

unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen.

Karlsruhe, den 20. September 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Die Aufnahme des Alexander Mündel zu Waldshut in den Anwaltstand betreffend.

Durch diesseitige Verfügung vom Heutigen wurde der frühere Kreisgerichtssekretär Alexander Mündel in Waldshut in den Anwaltstand aufgenommen.

Karlsruhe, den 26. September 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Digitized by Google

Die Generalagentur der Feuerversicherungsgesellschaft Moguntia in Mainz betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung vom 2. August 1852 zum Vollzuge des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude (Regierungsblatt Nr. XL.) ist der von dem Vorstand und Director der Versicherungsgesellschaft Moguntia in Mainz an Stelle des ausgetretenen Kaufmanns Paul Neumann in Mannheim zu ihrem Generalagenten für das Großherzogthum ernannte Kaufmann Max Klingel in Heidelberg als solcher bestätigt worden.

Dieß wird mit Bezug auf den diesseitigen Erlaß vom 10. Januar 1866, Regierungsblatt Seite 18, hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 20. September 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Wahl des Dekans für die Diözese Sinsheim betreffend.

Von der Diözesansynode für Sinsheim wurde Pfarrer Frank in Dühren zum Dekan der Diözese Sinsheim gewählt und hat diese Wahl gemäß §. 52 der Kirchenverfassung die Bestätigung des evangelischen Oberkirchenraths erhalten.

Karlsruhe, den 26. September 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Zutheilung einer Güterexpedition zu dem Billetausgabebureau in Ortenberg betreffend.

Unter Bezug auf die Veröffentlichung vom 18. Juni 1866, Regierungsblatt Nr. XXXV., wird bekannt gemacht, daß dem Billetausgabebureau zu Ortenberg eine Güterexpedition zugetheilt worden ist.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Digitized by Google

Die Organisation des Betriebsdienstes auf der Bahnstrecke Lauda-Hochhausen betreffend.

Die neue Bahnstrecke Lauda-Hochhausen mit den Stationen:

Distelhausen, Haltstelle für Personenbeförderung,
Tauberbischofsheim, Personen- und Güterstation,
Hochhausen, Personen- und Güterstation,

wird dem Bezirke des Großherzoglichen Eisenbahnamts Würzburg beziehungsweise der Eisenbahnbetriebskasse Lauda zugetheilt.

Mit Eröffnung dieser neuen Bahnstrecke haben folgende Betriebsstellen in's Leben zu treten:

A. Für den Eisenbahndienst:

Die Post- und Eisenbahn-Expeditionen:

Tauberbischofsheim und
Hochhausen,

das Billetausgabebureau Distelhausen.

B. Für den Postdienst:

Die Post- und Eisenbahn-Expeditionen:

Tauberbischofsheim und
Hochhausen.

C. Für den Telegraphendienst:

Die Telegraphenstation Hochhausen mit beschränktem Tagesdienst.

Die bisher dem Großherzoglichen Postamte Heidelberg unterstellt gewesene Telegraphenstation Tauberbischofsheim wird nunmehr gleichfalls dem Großherzoglichen Eisenbahnamte Würzburg zugetheilt.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Aufhebung des Nebenzollamts II. zu Söllingen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. November 1835 (Regierungsblatt Seite 401) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Nebenzollamt II. zu Söllingen im Amtsbezirk Rastatt vom 1. Januar 1868 an aufgehoben wird.

Karlsruhe, den 30. September 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Glock.

Digitized by Google

Die dritte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten dritten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinnste werden planmäßig auf 1. April 1868 durch die Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt. Auf Verlangen der Loosinhaber erfolgt die Auszahlung auch vor der Verfallzeit und zwar in den Monaten Oktober, November und Dezember d. J. gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden und in den Monaten Januar, Februar und März k. J. gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden.

Karlsruhe, den 30. September 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy. Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Siebenundachtzigsten Ziehung

am 30. September 1867 unter Aufsicht der Großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. August 1867 gezogenen 50 Serien.

426. 582. 661. 693. 1242. 1452. 1720. 1772. 2311. 2427. 2433. 2504. 2563. 3111. 3255. 3375. 3544. 3728. 3796. 3941. 3959. 4071. 4367. 4430. 4528. 4817. 4901. 4929. 5158. 5501. 5606. 5614. 5769. 6065. 6218. 6778. 6812. 6834. 6861. 6879. 6912. 7008. 7190. 7505. 7663. 7687. 7806. 7843. 7976. 7994.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
21251	65	21267	51	21283	51	21299	51	29065	51	29081	51
21252	51	21268	51	21284	51	21300	51	29066	65	29082	51
21253	51	21269	51	21285	51	29051	51	29067	51	29083	51
21254	51	21270	51	21286	51	29052	51	29068	51	29084	51
21255	51	21271	51	21287	51	29053	51	29069	51	29085	51
21256	51	21272	51	21288	51	29054	51	29070	65	29086	51
21257	51	21273	51	**21289**	**1000**	29055	51	29071	51	29087	65
21258	51	21274	51	21290	51	29056	51	29072	51	29088	51
21259	51	21275	51	21291	51	29057	51	29073	51	29089	51
21260	51	21276	51	21292	51	29058	51	29074	51	29090	51
21261	51	21277	51	21293	51	29059	51	29075	51	29091	65
21262	51	21278	51	21294	51	29060	51	29076	51	29092	51
21263	51	21279	51	21295	250	29061	51	29077	51	29093	51
21264	51	21280	51	21296	51	29062	51	29078	51	29094	51
21265	51	21281	51	21297	65	29063	51	29079	51	29095	65
21266	51	21282	51	21298	65	29064	65	29080	51	29096	65

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
29097	51	34601	51	62055	51	72559	65	85963	51	88567	51
29098	51	34602	51	62056	65	72560	250	85964	51	88568	51
29099	51	34603	51	62057	51	72561	51	85965	51	88569	51
29100	51	34604	51	62058	51	72562	51	85966	51	88570	51
33001	51	34605	250	62059	65	72563	51	**85967**	**1000**	88571	65
33002	65	34606	65	62060	51	72564	51	85968	51	88572	65
33003	51	34607	51	62061	65	72565	51	85969	65	88573	51
33004	51	34608	51	62062	51	72566	51	85970	51	88574	51
33005	51	34609	51	62063	65	72567	51	85971	51	88575	51
33006	51	34610	51	62064	51	72568	51	85972	65	88576	51
33007	51	34611	51	62065	51	72569	51	85973	51	88577	51
33008	51	34612	51	62066	51	72570	51	85974	51	88578	51
33009	51	34613	51	62067	51	72571	51	85975	51	88579	65
33010	51	34614	51	62068	51	72572	51	85976	51	88580	51
33011	65	34615	51	62069	65	72573	51	85977	51	88581	51
33012	51	34616	51	62070	51	72574	51	85978	51	88582	51
33013	51	34617	51	62071	51	72575	51	85979	51	88583	51
33014	51	34618	51	62072	65	72576	51	85980	65	88584	51
33015	51	34619	51	62073	51	**72577**	**4000**	85981	51	88585	51
33016	65	34620	51	62074	51	72578	51	85982	51	88586	51
33017	51	34621	51	62075	65	72579	51	85983	51	88587	51
33018	51	34622	51	62076	51	72580	51	85984	65	88588	51
33019	51	34623	51	62077	51	72581	51	85985	51	88589	65
33020	51	34624	51	**62078**	**1000**	72582	51	85986	51	88590	51
33021	65	34625	51	62079	51	72583	51	85987	51	88591	51
33022	51	34626	51	62080	51	72584	51	85988	65	88592	51
33023	51	34627	51	62081	51	72585	51	85989	51	88593	51
33024	51	34628	51	62082	51	72586	51	**85990**	**1000**	88594	51
33025	51	34629	51	62083	51	72587	51	85991	51	88595	51
33026	51	34630	65	62084	51	72588	51	85992	51	88596	51
33027	51	34631	51	62085	51	72589	51	85993	51	88597	51
33028	51	34632	51	62086	51	72590	51	85994	51	88598	51
33029	51	34633	65	62087	51	72591	65	85995	65	88599	51
33030	51	34634	51	62088	51	72592	51	85996	51	88600	51
33031	51	34635	51	62089	51	72593	51	85997	51	115501	51
33032	51	34636	51	62090	51	72594	51	85998	51	115502	51
33033	65	34637	51	62091	51	72595	65	85999	51	115503	51
33034	51	34638	51	62092	51	72596	51	86000	51	115504	51
33035	51	34639	51	62093	51	72597	51	88551	51	115505	51
33036	51	34640	51	62094	51	72598	51	88552	51	115506	51
33037	51	34641	51	62095	51	72599	51	88553	51	115507	51
33038	51	34642	51	62096	65	72600	51	88554	51	115508	51
33039	51	34643	51	62097	51	85951	51	88555	51	115509	65
33040	51	34644	51	62098	51	85952	65	88556	51	115510	51
†33041	† 51	34645	51	62099	51	85953	51	88557	51	115511	51
†33042	† 65	34646	51	62100	65	85954	65	88558	51	115512	51
†33043	† 51	34647	51	72551	51	85955	51	88559	51	115513	51
†33044	† 51	34648	65	72552	65	85956	51	88560	51	115514	51
†33045	† 51	34649	51	72553	65	85957	51	88561	51	115515	51
†33046	† 51	34650	51	72554	51	85958	51	88562	51	115516	51
33047	51	62051	51	72555	51	85959	51	88563	51	115517	65
33048	65	62052	51	72556	51	85960	51	88564	51	115518	51
33049	51	62053	51	72557	51	85961	51	88565	51	115519	51
33050	51	62054	51	72558	51	85962	51	88566	51	115520	51

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 33041, 33042, 33043, 33044, 33045 und 33046 sind mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
115521	51	121325	51	121629	250	125183	51	128137	51	155541	51
115522	51	121326	51	121630	51	125184	51	128138	51	155542	51
115523	51	121327	51	121631	65	125185	51	128139	51	155543	51
115524	51	121328	51	121632	51	125186	51	128140	51	155544	51
115525	65	121329	51	121633	51	125187	51	128141	51	155545	51
115526	51	121330	65	121634	51	125188	51	128142	51	155546	51
115527	51	121331	51	121635	51	125189	51	128143	51	155547	51
115528	51	121332	51	121636	51	125190	51	128144	51	155548	51
115529	51	121333	51	121637	65	125191	51	128145	51	155549	51
115530	51	**121334**	**1000**	121638	51	125192	51	128146	51	155550	51
115531	51	121335	51	121639	51	125193	51	128147	65	162701	51
115532	51	121336	51	121640	51	125194	65	128148	51	162702	51
115533	51	121337	51	121641	51	125195	65	128149	51	162703	51
115534	51	121338	51	121642	51	125196	51	128150	51	162704	51
115535	51	121339	51	121643	51	125197	51	155501	51	162705	51
115536	51	121340	51	121644	51	125198	65	155502	51	162706	65
115537	51	121341	51	121645	51	125199	51	155503	51	162707	65
115538	51	121342	51	121646	51	125200	51	155504	51	162708	51
115539	51	121343	65	121647	51	128101	51	155505	51	162709	51
115540	65	121344	51	121648	51	128102	51	155506	51	162710	51
115541	51	121345	51	121649	51	128103	51	155507	51	162711	51
115542	51	121346	51	121650	51	128104	51	155508	250	162712	51
115543	51	121347	51	125151	51	128105	51	155509	51	162713	51
115544	51	121348	51	125152	65	128106	51	155510	51	162714	51
115545	51	121349	51	125153	65	128107	51	155511	51	162715	51
115546	51	121350	51	125154	65	128108	51	155512	51	162716	51
115547	51	121601	65	125155	65	128109	51	155513	65	162717	51
115548	65	121602	51	125156	51	128110	51	155514	51	162718	51
115549	51	121603	51	125157	65	128111	51	155515	51	162719	250
115550	51	121604	65	125158	51	128112	65	155516	51	162720	51
121301	65	121605	51	125159	51	128113	51	155517	51	162721	51
121302	51	121606	51	125160	51	128114	51	155518	51	162722	51
121303	51	121607	51	125161	51	128115	51	155519	51	162723	51
121304	51	121608	51	125162	51	128116	51	155520	51	162724	51
121305	65	121609	51	125163	51	128117	51	155521	51	162725	51
121306	51	121610	51	125164	51	128118	51	155522	51	162726	65
121307	51	121611	51	125165	51	128119	51	155523	51	162727	51
121308	51	121612	65	125166	51	128120	51	155524	51	162728	51
121309	**1000**	121613	51	125167	51	128121	51	155525	65	162729	51
121310	51	121614	51	125168	51	128122	51	155526	51	162730	51
121311	51	121615	51	125169	51	128123	51	155527	51	162731	65
121312	51	121616	51	125170	51	128124	51	†155528	† 51	162732	65
121313	51	121617	65	125171	51	128125	51	155529	51	162733	51
121314	65	121618	51	125172	51	128126	51	155530	51	162734	51
121315	51	121619	51	125173	51	128127	51	155531	51	162735	51
121316	65	121620	51	125174	51	128128	51	155532	51	162736	51
121317	51	121621	51	125175	51	128129	51	155533	51	162737	65
121318	51	121622	51	125176	51	128130	51	155534	51	162738	51
121319	51	121623	51	125177	51	128131	65	155535	65	162739	51
121320	51	121624	51	125178	51	128132	51	155536	51	162740	51
121321	51	121625	51	125179	51	128133	51	155537	51	162741	51
121322	51	121626	51	125180	51	128134	51	155538	51	162742	51
121323	51	121627	51	125181	51	128135	51	155539	51	162743	51
121324	51	121628	51	125182	51	128136	51	155540	51	162744	51

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 155528 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
162745	51	168749	51	186353	51	189757	51	197011	51	197915	51
162746	51	168750	51	186354	65	189758	51	197012	51	197916	51
162747	51	177151	51	186355	51	189759	51	197013	51	197917	51
162748	51	177152	51	186356	51	189760	250	197014	51	197918	51
162749	51	177153	51	186357	51	189761	51	197015	51	197919	51
162750	65	177154	51	186358	51	189762	51	197016	51	197920	51
168701	51	177155	51	186359	51	189763	51	197017	51	197921	51
168702	65	177156	51	186360	51	189764	51	197018	51	197922	65
168703	51	177157	51	186361	51	189765	51	197019	65	197923	51
168704	51	177158	51	186362	51	189766	51	197020	51	197924	51
168705	51	177159	51	186363	51	189767	51	197021	51	197925	51
168706	51	177160	51	186364	51	189768	51	197022	51	197926	51
168707	51	177161	51	186365	51	189769	51	197023	51	197927	51
168708	51	177162	51	186366	51	189770	51	197024	51	197928	51
168709	51	177163	65	**186367**	**1000**	189771	51	197025	51	197929	51
168710	51	177164	51	186368	51	189772	51	197026	51	197930	51
168711	51	177165	51	186369	51	189773	51	197027	51	197931	51
168712	51	177166	51	186370	65	189774	51	197028	51	197932	51
168713	51	177167	51	186371	51	189775	51	197029	51	197933	51
168714	51	177168	51	186372	51	189776	65	197030	65	197934	51
168715	51	177169	65	186373	51	189777	51	197031	51	197935	51
168716	51	177170	51	186374	51	189778	65	197032	250	197936	65
168717	51	177171	51	186375	51	189779	250	197033	51	197937	65
168718	51	177172	51	186376	51	189780	51	197034	51	197938	51
168719	51	177173	51	186377	51	189781	51	197035	51	197939	51
168720	51	177174	51	186378	51	189782	51	197036	51	197940	51
168721	51	177175	51	186379	51	189783	51	197037	51	197941	51
168722	51	177176	51	186380	51	189784	65	197038	51	197942	51
168723	51	177177	51	186381	51	189785	51	197039	65	197943	51
168724	51	177178	65	186382	51	189786	51	197040	51	197944	51
168725	51	177179	51	186383	65	189787	65	197041	51	197945	51
168726	51	177180	65	186384	51	189788	51	197042	51	197946	65
168727	51	177181	51	186385	51	189789	51	197043	51	197947	51
168728	51	177182	51	186386	51	189790	51	197044	51	197948	51
168729	51	177183	51	186387	51	189791	65	197045	51	197949	65
168730	51	177184	51	**186388**	**2000**	189792	51	197046	51	197950	51
168731	51	177185	51	186389	51	189793	51	197047	51	203501	65
168732	51	177186	51	186390	51	189794	51	197048	51	203502	51
168733	51	177187	51	186391	51	189795	51	197049	65	203503	51
168734	51	177188	51	186392	51	189796	51	197050	51	203504	51
168735	51	177189	51	186393	51	189797	51	197901	51	203505	51
168736	51	177190	51	186394	51	189798	51	197902	51	203506	51
168737	51	177191	51	186395	51	189799	51	197903	51	203507	51
168738	51	177192	51	186396	51	189800	51	197904	51	203508	51
168739	65	177193	51	186397	51	197001	51	197905	51	203509	65
168740	51	177194	51	186398	51	197002	51	197906	51	203510	51
168741	51	177195	51	186399	51	197003	65	197907	51	203511	51
168742	51	177196	51	186400	51	197004	51	197908	51	203512	51
168743	51	177197	51	189751	51	197005	51	197909	51	203513	51
168744	51	177198	51	189752	51	197006	51	197910	51	203514	51
168745	51	177199	51	189753	51	197007	51	197911	51	203515	51
168746	51	177200	51	189754	51	197008	51	197912	65	203516	51
168747	51	186351	51	189755	51	197009	51	197913	51	203517	51
168748	51	186352	65	189756	65	197010	51	197914	51	203518	51

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
115521	51	121325	51	121629	250	125183	51	128137	51	155541	51
115522	51	121326	51	121630	51	125184	51	128138	51	155542	51
115523	51	121327	51	121631	65	125185	51	128139	51	155543	51
115524	51	121328	51	121632	51	125186	51	128140	51	155544	51
115525	65	121329	51	121633	51	125187	51	128141	51	155545	51
115526	51	121330	65	121634	51	125188	51	128142	51	155546	51
115527	51	121331	51	121635	51	125189	51	128143	51	155547	51
115528	51	121332	51	121636	51	125190	51	128144	51	155548	51
115529	51	121333	51	121637	65	125191	51	128145	51	155549	51
115530	51	**121334**	**1000**	121638	51	125192	51	128146	51	155550	51
115531	51	121335	51	121639	51	125193	51	128147	65	162701	51
115532	51	121336	51	121640	51	125194	65	128148	51	162702	51
115533	51	121337	51	121641	51	125195	65	128149	51	162703	51
115534	51	121338	51	121642	51	125196	51	128150	51	162704	51
115535	51	121339	51	121643	51	125197	51	155501	51	162705	51
115536	51	121340	51	121644	51	125198	65	155502	51	162706	65
115537	51	121341	51	121645	51	125199	51	155503	51	162707	65
115538	51	121342	51	121646	51	125200	51	155504	51	162708	51
115539	51	121343	65	121647	51	128101	51	155505	51	162709	51
115540	65	121344	51	121648	51	128102	51	155506	51	162710	51
115541	51	121345	51	121649	51	128103	51	155507	51	162711	51
115542	51	121346	51	121650	51	128104	51	155508	250	162712	51
115543	51	121347	51	125151	51	128105	51	155509	51	162713	51
115544	51	121348	51	125152	65	128106	51	155510	51	162714	51
115545	51	121349	51	125153	65	128107	51	155511	51	162715	51
115546	51	121350	51	125154	65	128108	51	155512	51	162716	51
115547	51	121601	65	125155	65	128109	51	155513	65	162717	51
115548	65	121602	51	125156	51	128110	51	155514	51	162718	51
115549	51	121603	51	125157	65	128111	51	155515	51	162719	250
115550	51	121604	65	125158	51	128112	65	155516	51	162720	51
121301	65	121605	51	125159	51	128113	51	155517	51	162721	51
121302	51	121606	51	125160	51	128114	51	155518	51	162722	51
121303	51	121607	51	125161	51	128115	51	155519	51	162723	51
121304	51	121608	51	125162	51	128116	51	155520	51	162724	51
121305	65	121609	51	125163	51	128117	51	155521	51	162725	51
121306	51	121610	51	125164	51	128118	51	155522	51	162726	65
121307	51	121611	51	125165	51	128119	51	155523	51	162727	51
121308	51	121612	65	125166	51	128120	51	155524	51	162728	51
121309	**1000**	121613	51	125167	51	128121	51	155525	65	162729	51
121310	51	121614	51	125168	51	128122	51	155526	51	162730	51
121311	51	121615	51	125169	51	128123	51	155527	51	162731	65
121312	51	121616	51	125170	51	128124	51	†155528	† 51	162732	65
121313	51	121617	65	125171	51	128125	51	155529	51	162733	51
121314	65	121618	51	125172	51	128126	51	155530	51	162734	51
121315	51	121619	51	125173	51	128127	51	155531	51	162735	51
121316	65	121620	51	125174	51	128128	51	155532	51	162736	51
121317	51	121621	51	125175	51	128129	51	155533	51	162737	65
121318	51	121622	51	125176	51	128130	51	155534	51	162738	51
121319	51	121623	51	125177	51	128131	65	155535	65	162739	51
121320	51	121624	51	125178	51	128132	51	155536	51	162740	51
121321	51	121625	51	125179	51	128133	51	155537	51	162741	51
121322	51	121626	51	125180	51	128134	51	155538	51	162742	51
121323	51	121627	51	125181	51	128135	51	155539	51	162743	51
121324	51	121628	51	125182	51	128136	51	155540	51	162744	51

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 155528 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
162745	51	168749	51	186353	51	189757	51	197011	51	197915	51
162746	51	168750	51	186354	65	189758	51	197012	51	197916	51
162747	51	177151	51	186355	51	189759	51	197013	51	197917	51
162748	51	177152	51	186356	51	189760	250	197014	51	197918	51
162749	51	177153	51	186357	51	189761	51	197015	51	197919	51
162750	65	177154	51	186358	51	189762	51	197016	51	197920	51
168701	51	177155	51	186359	51	189763	51	197017	51	197921	51
168702	65	177156	51	186360	51	189764	51	197018	51	197922	65
168703	51	177157	51	186361	51	189765	51	197019	65	197923	51
168704	51	177158	51	186362	51	189766	51	197020	51	197924	51
168705	51	177159	51	186363	51	189767	51	197021	51	197925	51
168706	51	177160	51	186364	51	189768	51	197022	51	197926	51
168707	51	177161	51	186365	51	189769	51	197023	51	197927	51
168708	51	177162	51	186366	51	189770	51	197024	51	197928	51
168709	51	177163	65	**186367**	**1000**	189771	51	197025	51	197929	51
168710	51	177164	51	186368	51	189772	51	197026	51	197930	51
168711	51	177165	51	186369	51	189773	51	197027	51	197931	51
168712	51	177166	51	186370	65	189774	51	197028	51	197932	51
168713	51	177167	51	186371	51	189775	51	197029	51	197933	51
168714	51	177168	51	186372	51	189776	65	197030	65	197934	51
168715	51	177169	65	186373	51	189777	51	197031	51	197935	51
168716	51	177170	51	186374	51	189778	65	197032	250	197936	65
168717	51	177171	51	186375	51	189779	250	197033	51	197937	65
168718	51	177172	51	186376	51	189780	51	197034	51	197938	51
168719	51	177173	51	186377	51	189781	51	197035	51	197939	51
168720	51	177174	51	186378	51	189782	51	197036	51	197940	51
168721	51	177175	51	186379	51	189783	51	197037	51	197941	51
168722	51	177176	51	186380	51	189784	65	197038	51	197942	51
168723	51	177177	51	186381	51	189785	51	197039	65	197943	51
168724	51	177178	65	186382	51	189786	51	197040	51	197944	51
168725	51	177179	51	186383	65	189787	65	197041	51	197945	51
168726	51	177180	65	186384	51	189788	51	197042	51	197946	65
168727	51	177181	51	186385	51	189789	51	197043	51	197947	51
168728	51	177182	51	186386	51	189790	51	197044	51	197948	51
168729	51	177183	51	186387	51	189791	65	197045	51	197949	65
168730	51	177184	51	**186388**	**2000**	189792	51	197046	51	197950	51
168731	51	177185	51	186389	51	189793	51	197047	51	203501	65
168732	51	177186	51	186390	51	189794	51	197048	51	203502	51
168733	51	177187	51	186391	51	189795	51	197049	65	203503	51
168734	51	177188	51	186392	51	189796	51	197050	51	203504	51
168735	51	177189	51	186393	51	189797	51	197901	51	203505	51
168736	51	177190	51	186394	51	189798	51	197902	51	203506	51
168737	51	177191	51	186395	51	189799	51	197903	51	203507	51
168738	51	177192	51	186396	51	189800	51	197904	51	203508	51
168739	65	177193	51	186397	51	197001	51	197905	51	203509	65
168740	51	177194	51	186398	51	197002	51	197906	51	203510	51
168741	51	177195	51	186399	51	197003	65	197907	51	203511	51
168742	51	177196	51	186400	51	197004	51	197908	51	203512	51
168743	51	177197	51	189751	51	197005	51	197909	51	203513	51
168744	51	177198	51	189752	51	197006	51	197910	51	203514	51
168745	51	177199	51	189753	51	197007	51	197911	51	203515	51
168746	51	177200	51	189754	51	197008	51	197912	65	203516	51
168747	51	186351	51	189755	51	197009	51	197913	51	203517	51
168748	51	186352	65	189756	65	197010	51	197914	51	203518	51

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
203519	51	218323	51	221477	51	226381	51	240835	51	245039	51
203520	51	218324	51	221478	51	226382	51	240836	51	245040	51
203521	51	218325	65	221479	51	226383	51	240837	51	245041	51
203522	51	218326	51	221480	51	226384	51	240838	51	245042	51
203523	51	218327	51	221481	51	226385	51	240839	51	245043	51
203524	51	218328	51	221482	51	226386	65	240840	51	245044	51
203525	**2000**	218329	51	221483	51	226387	51	240841	51	245045	51
203526	51	218330	51	221484	51	226388	51	240842	65	245046	51
203527	51	218331	65	221485	65	226389	51	240843	51	245047	51
203528	51	218332	51	221486	51	226390	65	240844	51	245048	51
203529	51	218333	51	221487	51	226391	51	240845	51	245049	51
203530	51	218334	51	221488	65	226392	51	240846	51	245050	51
203531	65	218335	51	221489	51	226393	51	240847	51	246401	51
203532	51	218336	51	221490	51	226394	51	240848	51	246402	51
203533	51	218337	51	221491	51	226395	51	240849	51	246403	51
203534	51	218338	51	221492	51	226396	51	240850	51	246404	51
203535	51	218339	51	221493	51	226397	51	245001	51	246405	51
203536	65	218340	51	221494	51	226398	51	245002	51	246406	51
203537	51	218341	51	221495	51	226399	51	245003	51	246407	51
203538	51	218342	51	221496	51	226400	51	245004	65	246408	51
203539	51	218343	51	221497	51	240801	51	245005	51	246409	51
203540	65	218344	51	221498	51	240802	51	245006	51	246410	51
203541	51	218345	51	221499	51	240803	51	245007	51	246411	51
203542	65	218346	51	221500	65	240804	51	245008	51	246412	51
203543	51	218347	51	226351	51	240805	51	245009	51	246413	51
203544	65	218348	51	226352	51	240806	51	245010	51	246414	51
203545	51	218349	51	226353	51	240807	51	245011	51	246415	51
203546	51	218350	51	226354	51	240808	51	245012	51	246416	51
203547	51	221451	51	226355	51	240809	51	245013	51	246417	51
203548	65	221452	51	226356	51	240810	51	245014	51	246418	51
203549	65	221453	51	226357	51	240811	51	245015	51	246419	51
203550	51	221454	51	226358	51	240812	51	245016	51	246420	51
218301	65	221455	51	226359	51	240813	51	245017	51	246421	51
218302	51	221456	51	226360	51	240814	51	245018	51	246422	51
218303	51	221457	51	226361	51	240815	51	245019	51	246423	65
218304	51	221458	51	226362	51	240816	51	245020	51	246424	51
218305	51	221459	51	226363	51	240817	51	245021	51	246425	51
218306	51	221460	65	226364	51	240818	51	245022	51	246426	51
218307	51	221461	51	226365	51	240819	51	245023	51	246427	51
218308	51	221462	51	226366	65	240820	51	245024	51	246428	51
218309	51	221463	51	226367	51	240821	51	245025	51	246429	51
218310	51	221464	51	226368	51	240822	65	245026	51	246430	51
218311	51	221465	65	226369	51	240823	51	245027	51	246431	51
218312	65	221466	51	226370	51	240824	51	245028	51	246432	51
218313	51	221467	51	226371	51	240825	51	245029	51	246433	51
218314	51	221468	51	226372	51	240826	51	245030	51	246434	51
218315	51	221469	51	226373	51	240827	51	245031	51	246435	51
218316	51	221470	250	226374	51	240828	51	245032	51	246436	51
218317	51	**221471**	**2000**	226375	51	240829	51	245033	51	246437	51
218318	51	221472	51	226376	51	240830	51	245034	51	246438	51
218319	51	221473	51	226377	51	240831	51	245035	51	246439	51
218320	51	221474	51	226378	65	240832	51	245036	51	246440	51
218321	51	221475	51	226379	51	240833	51	245037	51	246441	51
218322	51	221476	250	226380	51	240834	51	245038	51	246442	51

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
246443	51	257897	51	280251	51	280655	51	288409	51	303213	51
246444	51	257898	51	280252	51	280656	51	288410	51	303214	51
246445	51	257899	51	280253	51	280657	51	288411	51	303215	51
246446	51	257900	51	280254	51	280658	51	288412	51	303216	51
246447	51	275001	65	280255	51	280659	51	288413	51	303217	51
246448	51	275002	51	280256	51	280660	51	288414	51	303218	51
246449	51	275003	51	280257	51	280661	51	288415	51	303219	51
246450	51	275004	51	280258	51	280662	51	288416	51	303220	65
257851	51	275005	51	280259	51	280663	51	288417	65	303221	51
257852	51	275006	51	280260	51	280664	51	288418	51	303222	65
257853	51	275007	51	280261	51	280665	51	288419	51	303223	51
257854	† 51	275008	65	280262	51	280666	51	288420	51	303224	51
257855	51	275009	51	280263	51	280667	51	288421	51	303225	51
257856	51	275010	51	280264	51	280668	51	288422	51	303226	51
257857	51	275011	51	280265	51	280669	51	288423	51	303227	51
257858	51	275012	51	280266	51	280670	65	288424	51	303228	51
257859	51	275013	51	280267	65	280671	51	288425	51	303229	65
257860	51	275014	51	280268	51	280672	51	288426	51	303230	51
257861	51	275015	51	280269	51	280673	51	288427	51	303231	51
257862	51	275016	51	280270	51	280674	51	288428	65	303232	51
257863	51	275017	65	280271	51	280675	51	288429	51	303233	51
257864	51	275018	51	280272	51	280676	51	288430	51	303234	51
257865	51	275019	51	280273	51	280677	51	288431	51	303235	51
257866	65	275020	51	**280274**	**40000**	280678	51	288432	51	303236	51
257867	51	275021	51	280275	65	280679	51	288433	51	303237	65
257868	51	275022	51	**280276**	**1000**	280680	51	288434	51	303238	51
257869	51	275023	51	280277	51	280681	51	288435	51	303239	51
257870	51	275024	65	280278	65	280682	51	288436	51	303240	51
257871	51	275025	51	280279	51	280683	51	288437	51	303241	51
257872	65	275026	51	280280	65	280684	51	288438	51	303242	65
257873	51	275027	51	280281	65	280685	51	288439	51	303243	51
257874	51	275028	51	280282	65	280686	51	288440	51	303244	51
257875	51	275029	51	280283	51	280687	51	288441	51	303245	51
257876	51	275030	250	280284	51	280688	51	288442	51	303246	51
257877	51	275031	51	280285	51	280689	51	288443	51	303247	51
257878	51	275032	51	280286	51	280690	51	288444	51	303248	51
257879	51	275033	51	280287	51	280691	51	288445	51	303249	51
257880	51	275034	51	280288	51	280692	51	288446	51	303250	51
257881	51	275035	51	280289	51	280693	51	288447	51	310851	51
257882	51	275036	51	280290	51	280694	51	288448	65	310852	51
257883	51	275037	51	280291	51	280695	51	288449	51	310853	51
257884	51	275038	51	280292	65	280696	65	288450	51	310854	51
257885	51	275039	51	280293	51	280697	51	303201	51	310855	51
257886	51	275040	51	280294	51	280698	65	303202	51	310856	51
257887	51	275041	51	280295	51	280699	51	303203	51	310857	51
257888	51	275042	51	280296	65	280700	51	303204	51	310858	51
257889	51	275043	51	280297	51	288401	51	303205	250	310859	51
257890	51	275044	51	280298	51	288402	51	303206	65	310860	51
257891	51	275045	51	280299	51	288403	51	303207	51	310861	51
257892	51	275046	51	280300	51	288404	51	303208	51	310862	65
257893	51	275047	51	280651	51	288405	51	303209	51	310863	51
257894	51	275048	51	280652	51	288406	51	303210	51	310864	51
257895	51	275049	51	280653	51	288407	51	303211	65	310865	51
257896	51	275050	51	280654	51	288408	51	303212	51	310866	51

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 257854 ist mit Zahlungssperre belegt.

Digitized by Google

Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.	Nummer der Looſe.	Gewinn. fl.
310867	65	338871	51	340575	65	341679	51	343033	51	343937	65
310868	51	338872	51	340576	51	341680	51	343034	51	343938	51
310869	51	338873	51	340577	51	341681	51	343035	51	343939	51
310870	51	338874	51	340578	51	341682	65	343036	51	343940	51
310871	51	338875	51	340579	51	341683	51	343037	51	343941	51
310872	51	338876	51	340580	51	341684	51	343038	51	343942	51
310873	51	338877	51	340581	51	**341685**	**1000**	343039	51	343943	51
310874	250	338878	51	340582	65	341686	51	343040	51	343944	51
310875	65	338879	51	340583	65	341687	51	343041	51	343945	65
310876	51	338880	51	340584	51	341688	51	343042	51	343946	51
310877	51	338881	51	340585	51	341689	51	343043	51	343947	65
310878	51	338882	51	340586	65	341690	51	343044	51	343948	51
310879	51	338883	51	340587	51	341691	51	343045	51	343949	51
310880	51	338884	51	340588	51	341692	51	343046	51	343950	51
310881	51	338885	51	340589	51	341693	51	343047	51	345551	51
310882	51	338886	51	340590	51	341694	65	343048	51	345552	51
310883	51	338887	51	340591	51	341695	51	343049	51	345553	51
310884	51	338888	51	340592	65	341696	65	343050	51	345554	51
310885	51	338889	51	340593	51	341697	51	343901	51	345555	51
310886	51	338890	51	340594	51	341698	51	343902	51	345556	51
310887	51	338891	51	340595	51	341699	51	343903	51	345557	51
310888	51	338892	51	340596	65	341700	51	343904	51	345558	65
310889	65	338893	51	340597	51	343001	51	343905	51	345559	51
310890	51	338894	51	340598	51	343002	51	343906	51	345560	51
310891	51	338895	51	340599	51	343003	51	343907	51	345561	51
310892	51	338896	51	340600	51	343004	65	343908	51	345562	65
310893	51	338897	51	341651	51	343005	51	343909	51	345563	51
310894	65	338898	51	341652	51	343006	51	343910	51	345564	51
310895	51	338899	51	341653	51	343007	51	343911	51	345565	65
310896	65	338900	51	341654	51	343008	51	343912	51	345566	51
310897	65	340551	250	341655	51	343009	51	343913	51	345567	51
310898	51	340552	51	341656	51	343010	65	343914	51	345568	51
310899	51	340553	51	341657	51	343011	51	343915	51	345569	51
310900	51	340554	51	341658	51	343012	51	343916	51	345570	51
338851	51	340555	51	341659	51	343013	51	343917	51	345571	51
338852	51	340556	51	341660	51	343014	51	343918	51	345572	51
338853	51	340557	51	341661	51	343015	51	343919	51	345573	51
338854	51	340558	51	341662	51	343016	51	343920	51	345574	51
338855	51	340559	65	341663	51	343017	51	343921	51	345575	51
338856	51	340560	51	341664	51	343018	51	343922	51	345576	51
338857	51	340561	51	341665	51	343019	51	343923	51	345577	51
338858	51	340562	51	341666	51	343020	51	343924	51	345578	51
338859	51	340563	51	341667	51	343021	51	343925	51	345579	51
338860	51	340564	51	341668	65	343022	51	343926	51	345580	51
338861	51	340565	51	341669	65	343023	51	343927	51	345581	51
338862	51	340566	51	341670	65	343024	51	343928	51	345582	65
338863	65	340567	65	341671	65	343025	51	343929	65	345583	51
338864	51	340568	51	341672	51	343026	51	343930	65	345584	51
338865	51	340569	51	341673	51	343027	51	343931	51	345585	65
338866	65	340570	51	341674	51	343028	51	343932	51	345586	51
338867	51	340571	51	341675	51	343029	51	343933	51	345587	51
338868	65	340572	51	341676	51	343030	51	343934	51	345588	51
338869	51	340573	51	341677	51	343031	51	343935	51	345589	51
338870	51	340574	51	341678	51	343032	51	343936	51	345590	65

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
345591	51	350395	51	359499	51	383103	51	384307	51	390261	51
345592	51	350396	51	359500	51	383104	51	384308	51	390262	51
345593	51	350397	51	375201	51	383105	51	384309	51	390263	51
345594	51	350398	51	375202	51	383106	51	384310	65	390264	51
345595	51	350399	51	375203	51	383107	51	384311	51	390265	65
345596	51	350400	51	375204	51	383108	51	384312	51	390266	51
345597	51	359451	65	375205	51	383109	65	384313	51	390267	51
345598	51	359452	51	375206	51	383110	51	384314	51	390268	51
345599	**2000**	359453	51	375207	51	383111	51	384315	51	390269	51
345600	51	359454	65	375208	51	383112	51	384316	51	390270	51
350351	51	359455	51	375209	51	383113	51	384317	51	390271	51
350352	51	359456	51	375210	51	383114	51	384318	51	390272	51
350353	65	359457	51	375211	51	383115	51	384319	51	390273	51
350354	51	359458	51	375212	51	383116	51	384320	51	390274	65
350355	51	**359459**	**1000**	375213	51	383117	51	384321	51	390275	51
350356	51	359460	51	375214	51	383118	65	384322	51	390276	51
350357	51	359461	51	375215	51	383119	51	384323	51	**390277**	**10000**
350358	51	359462	51	375216	51	383120	51	384324	51	390278	51
350359	51	359463	250	375217	51	383121	51	384325	65	390279	51
350360	51	359464	51	375218	51	383122	51	384326	51	390280	51
350361	51	359465	51	375219	51	383123	51	384327	51	390281	65
350362	65	359466	51	375220	51	383124	51	384328	51	390282	65
350363	250	359467	65	375221	51	383125	51	384329	51	390283	51
350364	51	359468	51	375222	51	383126	51	384330	51	390284	51
350365	51	359469	65	375223	51	383127	51	384331	51	390285	51
350366	51	359470	51	375224	250	383128	51	384332	51	390286	51
350367	51	359471	65	375225	51	383129	51	384333	51	390287	51
350368	51	359472	51	375226	65	383130	51	384334	51	390288	51
350369	51	359473	65	375227	51	383131	51	384335	51	390289	51
350370	65	359474	51	375228	51	383132	51	384336	51	390290	51
350371	65	359475	65	375229	65	383133	51	384337	51	390291	51
350372	51	359476	65	375230	51	383134	51	384338	51	390292	51
350373	51	359477	51	375231	51	383135	51	384339	51	390293	51
350374	51	359478	65	375232	51	383136	51	384340	51	390294	51
350375	51	359479	51	375233	51	383137	65	384341	51	390295	51
350376	51	359480	51	375234	51	383138	51	384342	51	390296	51
350377	51	359481	250	375235	51	383139	51	384343	51	390297	51
350378	51	359482	51	375236	51	383140	51	384344	51	390298	51
350379	51	359483	51	375237	51	383141	51	384345	51	390299	51
350380	51	359484	51	375238	51	383142	51	384346	51	390300	51
350381	51	359485	65	375239	51	383143	51	384347	51	392101	51
350382	51	359486	51	375240	51	383144	51	384348	51	392102	51
350383	51	359487	51	375241	51	383145	51	384349	51	392103	51
350384	51	359488	51	375242	51	383146	51	**384350**	**1000**	392104	65
350385	65	359489	51	375243	51	383147	51	390251	51	392105	51
350386	51	359490	51	375244	65	383148	51	390252	51	392106	51
350387	51	359491	51	375245	51	383149	51	390253	51	392107	51
350388	51	359492	51	375246	51	383150	51	390254	51	**392108**	**2000**
350389	51	359493	51	375247	51	384301	51	390255	51	392109	51
350390	51	359494	51	375248	51	384302	51	390256	51	392110	51
350391	51	359495	51	375249	51	384303	65	390257	51	392111	51
350392	51	359496	65	375250	51	384304	51	390258	51	392112	51
350393	51	359497	51	383101	65	384305	51	390259	51	392113	51
350394	51	359498	51	383102	51	384306	65	390260	51	392114	65

Digitized by Google

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
392115	51	392138	51	398761	65	398784	51	399657	51	399679	51
392116	51	392139	51	398762	51	398785	51	399658	51	399680	51
392117	51	392140	51	398763	51	398786	51	399659	51	399681	51
392118	51	392141	51	398764	51	398787	51	399660	51	399682	51
392119	51	392142	51	398765	51	398788	65	399661	51	399683	65
392120	51	392143	51	398766	51	398789	51	399662	51	399684	51
392121	51	392144	51	398767	51	398790	51	399663	51	399685	51
392122	51	392145	51	398768	51	398791	51	399664	51	399686	51
392123	51	392146	51	398769	51	398792	51	399665	51	399687	51
392124	51	392147	51	398770	65	398793	51	399666	51	399688	51
392125	51	392148	51	398771	51	398794	65	399667	51	399689	51
392126	51	392149	51	398772	51	398795	51	399668	65	399690	51
392127	51	392150	51	398773	51	398796	51	399669	51	399691	51
392128	51	398751	51	398774	51	398797	65	399670	51	399692	51
392129	51	398752	65	398775	51	398798	51	399671	51	399693	51
392130	51	398753	51	398776	51	398799	51	399672	51	399694	65
392131	51	398754	51	398777	51	398800	51	399673	51	399695	51
392132	51	398755	51	398778	51	399651	51	399674	51	399696	51
392133	51	398756	51	398779	51	399652	51	399675	51	399697	51
392134	51	398757	51	398780	51	399653	65	**399676**	**1000**	399698	65
392135	65	398758	51	398781	51	399654	65	399677	51	399699	65
392136	51	398759	51	398782	51	399655	51	399678	250	399700	51
392137	51	398760	51	398783	51	399656	51				

Digitized by Google

Nr. XLVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 21. Oktober 1867.

Inhalt.

Gesetz, die Pensionirung der Gendarmen betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die landesherrliche Bestätigung der Gräflich von Helmstatt'schen Stammgüter Neckarbischofsheim und Hochhausen betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Errichtung einer Fürst-Michael-Stourdza-Stiftung in Baden betreffend. Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1867 betreffend. Die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Kriegsministeriums: Das Nachtragsbudget der Kriegsverwaltung für das Jahr 1867 betreffend.

Dienstledigung.

Gesetz,

die Pensionirung der Gendarmen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 28. August 1835 über die Pensionirung der niederen Diener findet auch auf die nach dem 22. Oktober 1866 pensionirten Gendarmen in dem Falle Anwendung, wo ihnen hiernach ein höherer Ruhegehalt als der von 150 fl. angewiesen werden kann.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. Oktober 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 7. September d. J. allergnädigst bewogen gefunden:

dem Vorstande des Hofzahlamtes, Hofökonomierath Karl Jost, und dem Ingenieur Ernst Gerstner das Ritterkreuz erster Klasse AllerhöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. September d. J. allergnädigst bewogen gefunden:

dem Freiherrn Arwied von Witzleben in Miltenberg das Ritterkreuz erster Klasse AllerhöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 20. September d. J. allergnädigst bewogen gefunden:

dem Kaufmann Karl Metz in Freiburg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 1. Oktober d. J. allergnädigst bewogen gefunden:

dem Großherzoglichen Hofmarschall Freiherrn von und zu Gemmingen die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenorden zweiter Klasse mit Stern anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 3. Oktober d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den nachbenannten Hauptmännern die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihnen von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Friedrichs-Ordens anzunehmen und zu tragen:

Bleibtreu vom 5. Infanterie-Regiment,
Held vom Jäger-Bataillon,
Kieffer vom 2. Füsilier-Bataillon,
Steinwachs vom 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
Lang vom 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen,
Rayle vom 1. Füsilier-Bataillon,
Platz vom 1. Füsilier-Bataillon,
Jägerschmid vom (1) Leibgrenadier-Regiment,
Rheinau vom (1.) Leibgrenadier-Regiment,
May vom 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen,
Kappler vom 5. Infanterie-Regiment.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 5. Oktober d. J.

allergnädigst bewogen gefunden,

dem Vice-Oberstallmeister von Holzing die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenorden zweiter Klasse mit Stern anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchste, unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt der Geheime Rath und Leibarzt Dr. Schrickel zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenordens zweiter Klasse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 6. Oktober d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, den nachbenannten Offizieren die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihnen von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Ordens-Dekorationen anzunehmen und zu tragen, und zwar:

für den rothen Adlerorden 1. Klasse:

dem Präsidenten des Kriegsministeriums, Generallieutenant Damian Ludwig,
dem Gouverneur der Festung Rastatt, Generallieutenant Ludwig Waag;

für den Kronenorden 2. Klasse mit Stern:

dem Kommandanten der 1. Infanterie-Brigade, Generalmajor Karl Freiherrn von Laroche, und
dem Flügeladjutanten, Generalmajor Wilhelm Freiherrn von Neubronn;

Digitized by Google

für den Kronenorden 2. Klasse:

dem Garnisonskommandanten der Residenz Karlsruhe, Obersten Karl von Freydorf vom Armeekorps;

für den rothen Adlerorden 2. Klasse:

dem Kommandanten der 2. Infanterie-Brigade, Obersten Theodor Freiherrn von Villiez,

dem Kommandanten der Reiterei, Obersten Udo Freiherrn von Laroche;

für den Kronenorden 2. Klasse:

dem Kommandanten des 2. Infanterie-Regiments, König von Preußen, Obersten Gustav von Peternell;

für den rothen Adlerorden 4. Klasse:

dem Ordonnanzoffizier Oberlieutenant Ernst Freiherrn von Böcklin vom Feldartillerie-Regiment,

dem Ordonnanzoffizier Lieutenant Georg Winsloe vom 2. Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 8. Oktober d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Großherzoglichen Stallmeister Sachs die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenorden 4. Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchste, unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt der Vorsteher des Zellengefängnisses, Direktor Ekert in Bruchsal, zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehenen Ritterkreuzes des Königlich Sächsischen Albrechtordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 11. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Eisenbahnbaukassier August Diemer in Engen zum Eisenbahnverwalter bei dem Eisenbahnamte Konstanz in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Kanzlisten Philipp Weiß bei dem Oberhofgerichte bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberkirchenrathsassessor Adolph Hausrath in Karlsruhe zum außerordentlichen Professor der theologischen Fakultät an der Universität Heidelberg,

den Professor Dr. Gustav Simon in Rostock zum ordentlichen Professor der Chirurgie an der Universität Heidelberg und zum Vorstand der chirurgischen Klinik daselbst zu ernennen;

Digitized by Google

unter dem 12. d. M.

den Hauptmann Friedrich Krauth vom zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, zum Platzmajor der Festung Rastatt zu ernennen und dem zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, zu aggregiren;

unter dem gleichen Tage

dem Lieutenant Alfred Stockmar vom 3. Infanterie-Regiment den unterthänigst nachgesuchten Abschied, vorbehaltlich seiner gesetzlichen Dienstverpflichtung, zu ertheilen;

unter dem 15. Oktober d. J.

den Sekretär Hugo Schneider bei der Direktion der Verkehrsanstalten zum Postinspektor bei dieser Stelle und

den Assistenten der Dampfschifffahrtsverwaltung Konstanz, Richard Devrient von Berlin, zum Dampfschifffahrtsverwalter bei dem Eisenbahnamte Konstanz zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Juli d. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Oberkirch, Dekanats Offenburg, den Pfarrverweser Karl Wirnser von Bruchsal gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 23. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Frickingen, Dekanats Linzgau, präsentirten Hofkaplan Johann Goldschmitt zu Heiligenberg wurde am 23. September d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die landesherrliche Bestätigung der Gräflich von Helmstatt'schen Stammgüter Neckarbischofsheim und Hochhausen betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Staatsministerial-Erlaß vom 27. September d. J. dem von dem Grafen Karl Ludwig Adrian von Helmstatt am 15. Juli d. J. errichteten Stammgut zu Neckarbischofsheim, bestehend in den ehemaligen Lehengütern desselben zu Neckarbischofsheim, Waibstadt, Hasselbach und Oberbiegelhof, sowie auch dem Stammgutsstatut (Familienvertrage) vom gleichen Tage,

und ferner ebenso mit derselben höchsten Entschließung dem von dem Grafen Maximilian Joseph Maria von Helmstatt und dessen Gemahlin Auguste Gräfin von Helmstatt, geborene Freiin von Leoprechting, am 15. Juli d. J. errichteten Stammgute zu Hochhausen,

Digitized by Google

bestehend in dem ehemaligen Lehengute des Grafen Maximilian Joseph Maria von Helmstatt zu Hochhausen, ferner in dem vormaligen Fideikommisse desselben zu Handschuchsheim, in dessen Gütern zu Flinsbach, Bargen und Helmstatt, sodann in dessen ehemaligen Lehengütern zu Helmstatt, endlich in dem bisher der Frau Gräfin Auguste von Helmstatt eigenthümlich gehörenden Gute Schopfenhof, sowie dem Familienvertrage vom gleichen Tage

unter Vorbehalt der Rechte Dritter die Staatsgenehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird dies hiemit öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Müller.

Die Errichtung einer Fürst-Michael-Stourdza-Stiftung in Baden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. l. M. der Schenkung des Fürsten Michael Stourdza in Baden und seiner Gemahlin, Fürstin Smaragda, bestehend in

1. der von den Stiftern daselbst erbauten griechischen (Stourdza-) Kapelle,
2. dem dazu gehörigen Pfarrhaus,
3. dem dabei liegenden Garten mit sämmtlichen dazu gehörigen Anlagen und Pflanzungen,
4. sämmtlichen in der Kapelle befindlichen Einrichtungsgegenständen,
5. sämmtlichen im Pfarrhause befindlichen Mobilien, soweit sie nicht Eigenthum der jeweiligen Bediensteten sind, und
6. einem Kapital im Betrag von Einhundert neun und sechzigtausend Gulden zur Gründung einer Stiftung unter dem Namen „Fürst-Michael-Stourdza-Stiftung" in Baden behufs der bleibenden Erhaltung der fraglichen Kapelle und der Abhaltung des Gottesdienstes in derselben,

auf Grund der in öffentlicher Form aufgenommenen Stiftungsurkunde vom 29. August d. J. die Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Dies wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. September 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wohnlich.

Digitized by Google

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1867 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache wird auf

Montag den 9. Dezember d. J.

festgesetzt.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung haben spätestens 14 Tage vor dem Beginn derselben unter Vorlage der Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forstdienste bei der Großherzoglichen Domänendirektion zu geschehen.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly. Vdt. Wohnlich.

Die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. d. M. gnädigst anzuordnen geruht, daß, nachdem die Wahl des zweiten Aemterwahlbezirks (Radolphzell, Blumenfeld, Konstanz — ausschließlich Stadt) von der zweiten Kammer der Ständeversammlung in ihrer Sitzung vom 16. d. M. für ungiltig erklärt worden ist, in diesem Bezirke eine nochmalige Wahl vorgenommen und mit deren Leitung der bereits früher ernannte landesherrliche Wahlkommissär, Kreisgerichtsdirektor Schneider in Waldshut, beauftragt werde.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly. Vdt. Gutman.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Wagenfabrikanten Louis Widerkehr in Kolmar wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene neue Vorrichtung zum Schlusse des Deckentheiles über den Thüren der sogenannten Landauer Wagen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 18. September 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.

Aus Auftrag des Ministers:

Muth. Vdt. Zehr.

Digitized by Google

Den Herren Henry Clifton zu Birmingham und Ch. G. Müller zu Blankenburg am Harz wird auf Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene neue Konstruktion eines Butterapparates auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag der Patentinhaber nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 19. September 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Muth.

Vdt. Zehr.

Das Nachtragsbudget der Kriegsverwaltung für das Jahr 1867 betreffend.

Nachdem die beiden Kammern der Ständeversammlung dem denselben vorgelegten Nachtragsbudget der Kriegsverwaltung für das Jahr 1867 durch Bewilligung eines nachträglichen Kredits von **200,000 fl.** für dieses Jahr die verfassungsmäßige Zustimmung gegeben und Seine Königliche Hoheit der Großherzog derselben die Höchstlandesherrliche Bestätigung ertheilt haben, — wird solches in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1867.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Diensterledigung.

Der Notariatsdistrikt Emmendingen I. ist erledigt. Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium einzureichen.

Digitized by Google

Nr. XLVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 25. Oktober 1867.

Inhalt.

Gesetz, die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Verfassungsurkunde betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zum Tragen fremder Medaillen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Uebereinkunft mit dem Kanton Aargau wegen gegenseitiger Vollstreckbarkeit der Urtheile und Vollzug von Ersuchschreiben der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen betreffend. Die Ertheilung des Exequatur an den Kaiserlich Brasilianischen Generalkonsul José Bettamio betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend. Die Wahl der Dekane für die Diözese Rheinbischofsheim und für die Diözese Ladenburg-Weinheim betreffend. Die Apothekerlicenz des Theodor Hügler von Langenbrücken und des Hermann Joos von Konstanz betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dienstledigungen.

Gesetz,

die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Verfassungsurkunde betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Ziffer 3 des §. 37 der Verfassungsurkunde ist aufgehoben.

Artikel 2.

Der §. 48 der Verfassungsurkunde erhält folgenden Zusatz:

§. 48 a. Kein Kammermitglied kann wegen seiner Abstimmungen oder wegen seiner Aeußerungen bei Kammer-, Abtheilungs- und Kommissions-Verhandlungen anders als nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Kammer zur Verantwortung gezogen werden.

Digitized by Google

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen beider Kammern bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. Oktober 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zum Tragen fremder Medaillen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 12. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberwachmeister Franz Braun und
dem Oberwachmeister Georg Böser von der Unteroffiziers-Garde,
dem Oberfeldwebel Theodor Lang,
dem Oberfeldwebel Franz Katzenberger,
dem Regimentstambour Anselm Bock und
dem Quartiermeister Valentin Henninger vom 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen,

die Erlaubniß zu ertheilen, die ihnen von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehene rothe Adler-Medaille tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden, den Professor Julius Mayer am Lyzeum in Mannheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. April d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Michael Kinzinger von Sandhofen auf die katholische Pfarrei Klepsau, Dekanats Krautheim, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 3. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Juli d. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Nenzingen, Dekanats Engen, den Pfarrverweser Karl Rauch in Winterspüren gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 30. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. August d. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Oberharmersbach, Dekanats Offenburg, den Pfarrverweser Ferdinand Späth daselbst gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 16. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg auf die katholische Pfarrei Reiselfingen, Dekanats Villingen, präsentirten Pfarrverweser Anton Klein von Marlen wurde am 24. September d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Heinrich zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg auf die katholische Pfarrei Dörlesberg, Dekanats Buchen, präsentirten Pfarrer Franz Nörbel von Wertheim wurde am 26. September d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebereinkunft mit dem Kanton Aargau wegen gegenseitiger Vollstreckbarkeit der Urtheile und Vollzug von Ersuchschreiben der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Nachdem zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Kanton Aargau durch Vermittlung des Schweizerischen Bundesraths unter dem $\frac{\text{23. August}}{\text{28. September}}$ d. J. ein Uebereinkommen, betreffend die gegenseitige Vollstreckbarkeit der Urtheile und den Vollzug von Ersuchschreiben der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen abgeschlossen worden ist, so wird dasselbe in Folge erhaltener

Digitized by Google

Allerhöchster Ermächtigung zur Nachachtung und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer weiter getroffenen Vereinbarung dessen Bestimmungen am 20. d. M. in Kraft und Vollziehung zu treten haben.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1867.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Freydorf.

Vdt. Giebe.

Uebereinkommen

zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Aargau, betreffend die gegenseitige Vollstreckbarkeit der Urtheile und den Vollzug von Ersuchschreiben in bürgerlichen Rechtssachen.

Artikel 1.

Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen, mit Einschluß der Handelssachen, welche von den zuständigen Gerichten des einen der kontrahirenden Staaten auf gegenseitige Verhandlungen oder auf Ausbleiben oder Versäumniß des Beklagten erlassen sind, werden, nachdem sie die Rechtskraft beschritten haben, auch in dem andern Staate vollziehbar, vorausgesetzt, daß die Betheiligten den in Artikel 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen genügen.

Den Erkenntnissen der Gerichte stehen rechtskräftige Schiedssprüche gleich.

Artikel 2.

Die Frage der Zuständigkeit wird nach den Gesetzen desjenigen Staates geprüft und entschieden, in welchem das Erkenntniß zum Vollzuge kommen soll.

Artikel 3.

Diejenige Partei, welche auf Grund eines in dem einen Staate ergangenen Urtheiles oder Schiedsspruches Zwangsvollstreckung auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen erwirken will, hat eine beglaubigte Fertigung des Urtheiles oder Schiedsspruches nebst Urkunde über die geschehene Eröffnung und ein Zeugniß der Gerichtskanzlei über die Rechtskraft vorzulegen.

Artikel 4.

Diejenige Partei, welche den Vollzug des Urtheils oder Schiedsspruches verlangt, hat die in Artikel 3 bezeichneten Ausweise der zuständigen Behörde vorzulegen, welche zu prüfen hat, ob das Urtheil oder der Schiedsspruch nach denselben als zuständig erlassen und rechtskräftig zu betrachten, somit der Vollzug zuzulassen sei. Diese zuständige Behörde ist im Kanton Aargau das Obergericht,

Digitized by Google

im Großherzogthum Baden das Gericht erster Instanz desjenigen Bezirks, in welchem die belangte Partei ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder die Sache gelegen ist.

Artikel 5.

Beide kontrahirende Staaten verpflichten sich ferner, Zustellungen, Ladungen und Ersuchschreiben um Vornahme gerichtlicher Handlungen in bürgerlichen Rechtssachen durch ihre Behörden vollziehen zu lassen, soweit die Gesetze des Landes, an dessen Behörde das Ansuchen gestellt wird, nicht entgegenstehen, auch auf Verlangen Bescheinigung über die geschehene Zustellung zu erheben und mitzutheilen.

Artikel 6.

Für die Besorgung der Zustellungen und Ersuchschreiben sollen gegenseitig keine Kosten und kein Porto berechnet werden.

Artikel 7.

Gegenwärtige Uebereinkunft ist auf fünf Jahre abgeschlossen und bleibt fünf weitere Jahre in Kraft, wenn sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums keine der beiden Regierungen ihren Rücktritt erklärt, und so fort von fünf zu fünf Jahren.

So geschehen Karlsruhe den 23. August 1867. Gegeben in Aarau den 28. Herbstmonat 1867.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.) (gez.) von Freydorf.

Der Regierungsrath des Kantons Aargau.
Im Namen desselben: der Landammann, Präsident
(L. S.) (gez.) Dr. Brentano.

Die Ertheilung des Exequatur an den Kaiserlich Brasilianischen Generalkonsul José Bettamio betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M. der Ernennung des José Bettamio zum Kaiserlich Brasilianischen Generalkonsul für das Großherzogthum Baden, an Stelle des auf sein Ansuchen seines Dienstes enthobenen früheren Kaiserlich Brasilianischen Generalkonsuls Luiz Peixoto de Lacerda Werneck, das nachgesuchte landesherrliche Exequatur gnädigst zu ertheilen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1867.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Digitized by Google

XLVII.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend.

Die erste (theoretische) Prüfung der Lehramtskandidaten für 1867 ist auf

Dienstag den 5. November

und die folgenden Tage festgesetzt.

Hievon werden die angemeldeten Kandidaten mit dem Anfügen verständigt, daß ihnen bezüglich ihrer Zulassung noch besondere Eröffnung Seitens des Großherzoglichen Oberschulraths wird gemacht werden.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Schmitt.

Die Wahl der Dekane für die Diözese Rheinbischofsheim und für die Diözese Ladenburg-Weinheim betreffend.

Von den vereinigten Synoden der bisherigen Diözesen Kork und Rheinbischofsheim wurde Dekan Pfarrer Zandt in Lichtenau zum Dekan der nunmehrigen Diözese Rheinbischofsheim gewählt und hat diese Wahl gemäß §. 52 der Kirchenverfassung die Bestätigung des evangelischen Oberkirchenraths erhalten.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Von der Diözesan-Synode Ladenburg-Weinheim wurde Kirchenrath Eberlin in Handschuchsheim zum Dekan dieser Diözese gewählt und hat diese Wahl gemäß §. 52 der Kirchenverfassung die Bestätigung des evangelischen Oberkirchenraths erhalten.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Digitized by Google

Die Apothekerlicenz des Theodor Hügler von Langenbrücken und des Hermann Joos von Konstanz betreffend.

Theodor Hügler von Langenbrücken und Hermann Joos von Konstanz wurden nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrathe zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Joseph Höfler in Hüfingen, Bezirksamts Donaueschingen, wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene mechanische Vorrichtung zum Ausziehen von Faßspunden auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 18. September 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Muth.

Vdt. Zehr.

Dem Herrn Oskar Schimmel in Chemnitz wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene, für den Maschinenbetrieb eingerichtete, größere Waschmaschine auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Dietz.

Vdt. Zehr.

Digitized by Google

Dem Herrn W. Legler in Offenburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Papier-Satinirmaschine auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Aus Auftrag des Ministers:
Dietz.

Vdt. Zehr.

Diensterledigungen.

Die Stelle des Bezirksarztes in St. Blasien ist erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Großherzoglichen Obermedizinalrathe einzureichen.

Die Stelle des Bezirksarztes in Breisach ist erledigt. Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen drei Wochen bei Großherzoglichem Obermedizinalrathe einzureichen.

Digitized by Google

Nr. XLVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 29. Oktober 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Einrichtung eines evangelisch-protestantischen theologischen Seminars an der Universität Heidelberg betreffend. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Einrichtung eines evangelisch-protestantischen theologischen Seminars an der Universität Heidelberg betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

An der Universität Heidelberg besteht ein evangelisch-protestantisches, theologisches Seminar für die Studirenden der Theologie an dieser Universität.

Der Zweck desselben ist, die Studirenden nach Vollendung ihrer theoretischen Studien in wenigstens 5 Semestern durch den nöthigen praktischen Unterricht zur Führung des evangelisch-protestantischen Predigtamtes vorzubereiten, und zwar:

a. durch Uebungen im Predigen, Katechisiren, im freien Vortrage, in der Schrifterklärung;
b. durch Besprechungen über die wichtigeren Theile der Theologie;
c. durch Einführung in das Kirchenrecht insbesondere der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens, in die seelsorgerliche Thätigkeit und in das Volksschulwesen insbesondere des Großherzogthums.

Digitized by Google

§. 2.

Es werden in das theologische Seminar sowohl Mitglieder als Theilnehmer aufgenommen.

Zur Aufnahme sind alle immatrikulirten Studirenden der Theologie berechtigt.

Ausländern kann jedoch wegen Ueberfüllung des Seminars die Aufnahme durch Beschluß der Lehrerkonferenz versagt werden.

§. 3.

Der Unterricht im theologischen Seminar umfaßt namentlich:

1. die Anleitung zum Predigen, zum Katechisiren und zum liturgischen und freien Vortrage;
2. die Anleitung zur praktischen Auslegung des alten und neuen Testaments;
3. biblische Interpretationsübungen;
4. Besprechungen über Dogmatik, Ethik, Kirchen- und Dogmen-Geschichte, Homiletik und Liturgik;
5. die Einführung in den geistlichen Beruf, die Geschichte der Predigt nebst beurtheilenden Mittheilungen ausgezeichneter Predigten aus den verschiedenen kirchlichen Zeiten;
6. die Einführung in die allgemeinen Grundsätze des Kirchenrechtes, insbesondere in die Verfassung und Gesetzgebung der evangelisch-protestantischen Landeskirche;
7. die Einführung in die Lehre vom Volksschulwesen und in die Volksschule, mit besonderer Berücksichtigung der badischen Einrichtungen;
8. Pastorallehre.

§. 4.

Der Unterricht am Seminar ist für alle inländischen Studirenden unentgeldlich.

§. 5.

Das theologische Seminar hat zwei halbjährige Kurse; es können vor dem Beginne jedes Semesters Mitglieder und Theilnehmer aufgenommen werden.

§. 6.

Diejenigen, welche als Mitglieder in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zu der von der Direktion bekannt zu machenden Frist bei dieser sich persönlich anzumelden und Zeugnisse darüber vorzulegen, daß sie auf einer Universität wenigstens 2½ Jahre Theologie studirt und, abgesehen von besonders nachzuweisenden Entschuldigungsgründen, Vorlesungen über folgende Gegenstände gehört haben:

Einleitung in das alte und neue Testament,
Exegese des alten und neuen Testaments,
Kirchengeschichte und Dogmengeschichte,
Dogmatik und Moral,
Homiletik, Katechetik,
Liturgik, Pädagogik.

Digitized by Google

Sie haben sich überdieß durch eine vor der Lehrerkonferenz abzulegende Aufnahmsprüfung über ihre zur Theilnahme am Seminarunterricht ausreichende Vorbildung auszuweisen.

Die Aufnahmsprüfung kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern durch eine vor einer anderen Behörde abgelegte genügende Prüfung vertreten werden.

§. 7.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, an dem gesammten Seminarunterrichte regelmäßig und selbstthätig sich zu betheiligen.

§. 8.

Der ordnungsmäßige Austritt der Mitglieder aus dem Seminar findet nur am Schlusse des zweiten Semesters statt.

§. 9.

Die ordnungsmäßig Austretenden erhalten von der Direktion auf Grund der Beschlüsse der Lehrerkonferenz ein Seminarzeugniß.

§. 10.

Mitglieder, welche ihren Pflichten (§. 7), trotz wiederholter Mahnung von Seiten der Direktion oder der Konferenz, nicht nachkommen, können

a. vom Genusse der Stipendien,

b. von der Anstalt selbst, und zwar auch im Lauf des Semesters,

ausgeschlossen werden.

§. 11.

Nach dem Schlusse jedes Semesters erhalten sämmtliche inländische Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen in Gemäßheit von §. 7 nachgekommen sind, und ihre Befähigung zum geistlichen Beruf durch ihre Leistungen während des Semesters erwiesen haben, ein Stipendium im Betrag von 50—100 fl.

§. 12.

Bei der Vertheilung der Stipendien entscheidet in erster Linie die Würdigkeit, bei gleichen Leistungen die Anciennität im Seminar und die Dürftigkeit.

§. 13.

Das Lehrerpersonal besteht:

1. aus sämmtlichen ordentlichen Mitgliedern der theologischen Fakultät;
2. aus anderweitigen Haupt- und Hilfslehrern, soweit die Mitwirkung solcher als nothwendig erscheint.

§. 14.

Das Seminar wird geleitet durch die Lehrerkonferenz und den Direktor.

Digitized by Google

§. 15.

Die Lehrerkonferenz besteht unter dem Vorsitz des Direktors aus sämmtlichen Hauptlehrern. Sie versammelt sich alle Semester 2—3 mal, und auch sonst nach Bedürfniß, um die Anstaltsangelegenheiten zu berathen. Sie beschließt namentlich über das Unterrichtsprogramm in Gemäßheit des §. 3, über die Aufnahme und die Ausschließung der Mitglieder, über die denselben zu ertheilenden Zeugnisse, über die Vertheilung und die Entziehung der Stipendien, sowie über die nach §. 18 zu erstattenden Semestralberichte.

§. 16.

Dem Direktor liegt die Geschäftsleitung und der Vollzug der Beschlüsse der Lehrerkonferenz ob. Direktor ist in der Regel dasjenige Mitglied der theologischen Fakultät, welches die Fächer der praktischen Theologie vertritt.

§. 17.

Die Konferenzbeschlüsse über die Vertheilung oder Entziehung von Stipendien und über den Ausschluß aus dem Seminar bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§. 18.

Am Schlusse jedes Semesters erstattet die Direktion über den Gang und Zustand der Anstalt dem Ministerium des Innern einen Bericht.

§. 19.

Zu einzelnen Unterrichtsstunden können nur solche Studirenden als Theilnehmer zugelassen werden, welche aus triftigen Gründen nicht in der Lage sind, als Mitglieder in das Seminar einzutreten

§. 20.

Dieselben übernehmen für diejenigen Theile des Seminar-Unterrichts, zu denen sie zugelassen werden, dieselben Verpflichtungen, wie die Mitglieder, und können, wenn sie ihnen nicht nachkommen, ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

§. 21.

Die Theilnehmer erhalten kein Seminarzeugniß, jedoch auf Verlangen ein Zeugniß, daß sie an dem betreffenden Seminarunterricht sich betheiligt haben.

§. 22.

Der evangelische Oberkirchenrath kann mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern jeder Zeit durch Kommissäre Einsicht von dem Stande des Seminars nehmen lassen. Die Verzeichnisse der Seminarmitglieder und die Semestralberichte werden ihm durch das Ministerium des Innern zur Kenntnißnahme und zur Stellung etwaiger Anträge mitgetheilt.

Digitized by Google

§. 23.

Das evangelisch-protestantische Prediger-Seminar in Heidelberg und die Verordnung vom 25. Januar 1830 (Regierungsblatt Nr. VII.) sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. Oktober 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 20. September d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen, und zwar:

das Großkreuz:

dem Präsidenten der Königlich Preußischen Ausstellungs-Kommission, wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes des Norddeutschen Bundes, Delbrück;

das Kommandeurkreuz erster Klasse:

dem Präsidenten der Königlich Sächsischen Ausstellungs-Kommission, Geheimen Rath Dr. Weinlig,

dem General-Kommissär der Königlich Württembergischen Ausstellungs-Kommission, Präsident der Centralstelle für Gewerbe und Handel, Dr. von Steinbeis,

dem Präsidenten der Großherzoglich Hessischen Ausstellungs-Kommission, Ministerialrath Schleiermacher;

Digitized by Google

das Kommandeurkreuz zweiter Klasse:

dem Kommissär der Königlich Preußischen Ausstellungs-Kommission, Geheimen Regierungsrath Herzog,

dem General-Kommissär der K. K. Oesterreichischen Ausstellungs-Kommission, Hofrath Ritter von Schäffer,

dem General-Kommissär der Königlich Bayerischen Ausstellungs-Kommission, Ministerialrath Braun,

dem Kommissär der Großherzoglich Hessischen Ausstellungs-Kommission, Kommerzienrath Fink.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 24. September d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen, und zwar:

das Großkreuz:

dem Königlich Preußischen Generalmajor von Treskow, Generaladjutanten Seiner Majestät des Königs;

das Kommandeurkreuz erster Klasse:

dem Generalarzt, Professor Dr. von Lauer, Geheimen Sanitätsrath und Leibarzt Seiner Majestät des Königs von Preußen;

das Kommandeurkreuz mit Eichenlaub:

dem Königlich Preußischen Oberst von Stiehle, Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs;

das Ritterkreuz erster Klasse mit Eichenlaub:

dem Königlich Preußischen Major, Prinzen von Radziwill, Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 18. Oktober d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, Seine Königliche Hoheit den Prinzen August von Württemberg, Königlich Preußischen General der Kavallerie und Kommandeur des Gardecorps, zum Ritter Höchst Ihres Hausordens der Treue zu ernennen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 18. Oktober d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, den nachbenannten Königlich Preußischen Offizieren die folgenden Auszeichnungen zu verleihen, und zwar:

das Großkreuz des militärischen Karl-Friedrich-Verdienstordens:

dem Kriegs- und Marineminister von Roon, General der Infanterie;

das Kommandeurkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub und Schwertern des Ordens vom Zähringer Löwen:

dem Oberst und Kommandeur des zweiten Garde-Regiments zu Fuß, Flügeladjutant des Königs, Graf von Kanitz;

dem Oberst und Kommandeur des Garde-Füsilier-Regiments, Flügeladjutant des Königs, von Werder;

dem Oberst und Kommandeur des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1, Knappe von Knappstädt;

dem Oberst und Kommandeur des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2, Freiherr von Medem;

dem Oberstlieutenant und Kommandeur des ersten Garde-Dragoner-Regiments, von Barner;

dem Oberstlieutenant und Kommandeur des zweiten Garde-Dragoner-Regiments, Flügeladjutant des Königs, Graf Fink von Finkenstein;

dem Oberst und Kommandeur der Garde-Artillerie-Brigade, Flügeladjutant des Königs, Prinzen Kraft zu Hohenlohe-Ingelfingen, und

dem Oberst von Dannenberg, Chef des Generalstabs des Garde-Corps.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 15. Oktober d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Dampfschifffahrtsverwalter Devrient in Konstanz die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenorden vierter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 17. Oktober d. J.

den Bezirksarzt Dr. Karl Molitor zu Breisach in gleicher Eigenschaft nach Wiesloch zu versetzen.

Mit Entschließung vom 11. Oktober d. J. hat der evangelische Oberkirchenrath der von der Freiherrlich von Göler'schen Grund- und Patronats-Herrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrers Gustav Brecht auf die evangelische Pfarrei Schatthausen die Bestätigung ertheilt.

Mit Entschließung vom 11. Oktober d. J. hat der evangelische Oberkirchenrath der von der Gräflich Helmstatt'schen Grund- und Patronats-Herrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Gustav Schaab in Hochhausen auf die evangelische Pfarrei daselbst die Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

Nr. XLIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 4. November 1867.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Allianzvertrag zwischen Baden und Preußen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Allianzvertrag zwischen Baden und Preußen betreffend.

Nachdem zwischen Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Seiner Majestät des Königs von Preußen am 17. August v. J. in Berlin ein Allianzvertrag abgeschlossen, der Austausch der betreffenden Ratifikationsurkunden am 20. desselben Monats daselbst bewirkt und von den beiden Kammern der Ständeversammlung, soweit erforderlich, die Zustimmung zu dem Vertrage ertheilt worden ist, so wird derselbe, unter Beifügung der ständischen Adressen vom 18./23. v. M., in Folge Allerhöchster Ermächtigung hiermit öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 1. November 1867.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. E. Mittenmaier.

Digitized by Google

Allianzvertrag

zwischen Baden und Preußen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der König von Preußen, beseelt von dem Wunsche, das künftige Verhältniß der Souveraine und Ihrer Staaten möglichst innig zu gestalten, haben zu Bekräftigung des zwischen Ihnen abgeschlossenen Friedensvertrags vom 17. August 1866 beschlossen, weitere Verhandlung zu pflegen, und haben mit diesen beauftragt, und zwar

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Präsidenten Allerhöchst-Ihres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Kammerherrn ꝛc. Rudolf von Freydorf;

Seine Majestät der König von Preußen:

Seinen Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen, Ritter des schwarzen Adlerordens u. s. w. u. s. w.

Dieselben haben ihre Vollmachten ausgetauscht und haben sich, nachdem diese in guter Ordnung befunden worden waren, über nachfolgende Vertragsbestimmungen geeinigt.

Artikel 1.

Zwischen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden und Seiner Majestät dem Könige von Preußen wird hiermit ein Schutz- und Trutzbündniß geschlossen.

Es garantiren Sich die hohen Kontrahenten gegenseitig die Integrität des Gebietes Ihrer bezüglichen Länder und verpflichten Sich im Falle eines Krieges Ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden überträgt für diesen Fall den Oberbefehl über Seine Truppen Seiner Majestät dem Könige von Preußen.

Artikel 3.

Die hohen Kontrahenten verpflichten Sich, diesen Vertrag vorerst geheim zu halten.

Digitized by Google

Artikel 4.

Die Ratifikation des vorstehenden Vertrags erfolgt gleichzeitig mit der Ratifikation des unter dem heutigen Tage abgeschlossenen Friedensvertrages, also bis spätestens zum 21. August d. J.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 17. August 1866.

(L. S.) gez. v. Freydorf. (L. S.) gez. v. Bismarck.

Die Zustimmung der beiden Kammern der Ständeversammlung zu dem am 17. August 1866 zu Berlin zwischen Baden und Preußen abgeschlossenen Allianzvertrage betreffend.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in der 18. öffentlichen Sitzung vom 18. d. M. beschlossen, dem ihr zur Kenntnißnahme und soweit erforderlich zur nachträglichen Zustimmung vorgelegten, am 17. August 1866 zu Berlin zwischen Baden und Preußen abgeschlossenen Allianzvertrag die Genehmigung zu ertheilen.

Euerer Königlichen Hoheit überreichen wir diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1867.

Im Namen
der unterthänigst treu-gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Gerbel.
Schupp.
Morstadt.
Dr. H. Gerber.

Digitized by Google

Die erſte Kammer tritt der vorſtehenden ehrerbietigſten Adreſſe bei und ertheilt dem darin genannten Vertrage ihre nachträgliche Zuſtimmung.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1867.

Im Namen
der unterthänigſt treu-gehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung:

Der Präſident:
Mohl.

Die Sekretäre:
von Göler.
Faller.

Digitized by Google

Nr. L.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 9. November 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Erlaubniß zur Annahme fremder Medaillen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Uebersicht über den Zustand der Generalwittwenkasse im Rechnungsjahr 1866 betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums: Die Organisation des Großherzoglichen Armeecorps betreffend. Die Eintheilung der Infanterie-Regimenter in drei Brigaden betreffend. Die Bestimmung der Garnisonen der Kommandos und Truppentheile betreffend. Die Wiedereinsetzung der Garnisonskommandantschaft Konstanz betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 25. Oktober d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihnen von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Orden anzunehmen und zu tragen:

dem Hauptmann Wilhelm Rückert vom Armeecorps, Garnisons-Verwaltungsoffizier, für den rothen Adlerorden vierter Klasse;

dem Kasernverwalter Marx für den Kronenorden vierter Klasse.

Die gleiche allerhöchste, unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt der Hauptmann im Generalstab, August Schneider, für das ihm von Seiner Majestät dem König von Italien verliehene Offizierskreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens.

Erlaubniß zur Annahme fremder Medaillen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 25. und 28. Oktober d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihnen von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Medaillen anzunehmen und zu tragen:

dem Oberfeldwebel Martin Bohnert, Proviantverwaltungsfourier, für das allgemeine Ehrenzeichen;

dem Hofoffizianten Johann Seith für die rothe Adlermedaille.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebersicht über den Zustand der Generalwittwenkasse im Rechnungsjahr 1866 betreffend.

Die von dem Großherzoglichen Verwaltungsrathe der Generalwittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalwittwenkasse im Rechnungsjahr 1866 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. September 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly. Vdt. Baumgärtner.

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der Großherzoglichen General-Wittwen-Kasse für die weltlichen Civildiener

vom 1. Januar 1866 bis 31. Dezember 1866.

A. Stand der Rechnung.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
11,356	18	1. Einnahmsreste	11,120	24	235	54
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren.**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.				
		1. Kapitalien und Zinse.				
		A. Kapitalien:				
		Soll. fl. kr. / Hat. fl. kr. / Rest. fl. kr.				
		2,419,407 52 a. Ausgeliehene Kapitalien . 97,836 23 2,321,571 29				
		25,826 37 b. Verwiesene Posten u. Kaufschillinge 9,689 24 16,137 13				
		654 27 c. von anerfallenen Gütern . 654 27 — —				
		84,976 55 d. vom fürstl. v. Styrum'schen Fond — — 84,976 55				
2,530,865	51		108,180	14	2,422,685	37
		B. Zinse:				
		Soll. fl. kr. / Hat. fl. kr. / Rest. fl. kr.				
		100,191 59 a. von ausgeliehenen Kapitalien . 94,483 10 5,708 49				
		694 28 b. von verwiesenen Posten . . . 476 44 217 44				
		240 45 c. von anerfallenen Gütern . . 240 45 — —				
		2,738 43 d. vom fürstl. v. Styrum'schen Fond 2,738 43 — —				
103,865	55		97,939	22	5,926	33
2,646,088	4	. . . . . Uebertrag	217,240	—	2,428,848	4

Digitized by Google

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
2,646,088	4	. . . . . Uebertrag	217,240	—	2,428,848	4
		2. Beiträge und Taxen:				
47,436	17	a. ordentliche Beiträge, Eintrittsgelder, Meliorationsbeiträge	45,894	26	1,541	51
8,434	41	b. Receptions- und Meliorationstaxen	4,766	59	3,667	42
25,875	30	3. Gratialquartalien	25,379	30	496	—
25,919	6	4. Staatszuschuß	25,000	—	919	6
622	42	5. Ertrag der Dienstgebäude	622	42	—	—
97	57	6. Ersatz	97	57	—	—
21	58	7. Außerordentliche Einnahmen	21	58	—	—
		IV. **Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.**				
32,851	54	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	32,851	54	—	—
		2. Von oder für fremde Kassen:				
419	24	a. aus voriger Rechnung	419	24	—	—
71,684	57	b. vom laufenden Jahr	70,937	13	747	44
		3. Von oder für Privatpersonen:				
18	45	a. aus voriger Rechnung	18	45	—	—
3,276	59	b. vom laufenden Jahr	3,249	32	27	27
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
2,862,748	14	. . . . . Summe der Einnahme	426,500	20	2,436,247	54
		Ausgabe.				
		I. **Rückstandsrechnung.**				
354	56	1. Ausgabsreste	334	19	20	37
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	II. **Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. **Rechnung vom laufenden Jahr**				
146,525	26	1. Angelegte Kapitalien	146,525	26	—	—
172,646	46	2. Benefizien	172,525	47	120	59
336	59	3. Gebühren, Lasten und Abgaben	336	59	—	—
		4. Verwaltungskosten:				
1,409	25	a. Verwaltungsrath	1,409	25	—	—
4,161	47	b. Kassenverwaltung	4,161	47	—	—
325,435	19	. . . . . Uebertrag	325,293	43	141	36

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
325,435	19	. . . . . Uebertrag	325,293	43	141	36
		5. Aufwand für die Dienstgebäude:				
398	20	A. Für bauliche Unterhaltung	398	20	—	—
100	31	B. Für Steuern und Abgaben	100	31	—	—
8	24	6. Prozeß-Kosten	8	24	—	—
9	47	7. Abgang und Ersatz	9	47	—	—
—	—	8. Außerordentliche Ausgaben	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
25,699	42	1. Kassenrest an künftige Rechnung	25,699	42	—	—
		2. An oder für fremde Kassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
71,684	57	b. vom laufenden Jahr	71,684	55	—	2
		3. An oder für Privatpersonen:				
1,152	59	a. aus voriger Rechnung	1,152	59	—	—
3,276	59	b. vom laufenden Jahr	2,151	59	1,125	—
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
427,766	58	. . . . Summe der Ausgaben	426,500	20	1,266	38
2,862,748	14	. . . . Verglichen mit der Einnahme	426,500	20	2,436,247	54
2,434,981	16	. . Unterschied, Ueberschuß an Einnahmsresten . .	—	—	2,434,981	16

B. Vermögensstand.

Der Ueberschuß der Einnahmsreste über die Ausgabsreste beträgt	2,434,981	fl.	16 kr.
Hiezu Kassenvorrath	25,699	„	42 „
Hälftiger Werth des älteren Dienstgebäudes	15,900	„	— „
„ „ „ neuen „	8,761	„	33 „
Ferner ist hier beizuschlagen (nach R.S. 201 Beil. Nr. 123) der Werth der vormals Posthalter Armbruster'schen Wiesen in Hausacher Gemarkung mit	10,000	„	— „
Endlich Antheil an dem Werth der Inventarien	292	„	4 „
Zusammen auf 31. Dezember 1866	2,495,634	fl.	35 kr.
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1865	2,450,906	„	58 „
Daher Zunahme im Jahr 1866	44,727	fl.	37 kr.

Digitized by Google

C. Berechnung des Staatszuschusses.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 der Statuten soll zur Benefizienzahlung derjenige Betrag aus der Generalstaatskasse zugeschossen werden, welcher durch die nach §. 44 und 45 dafür bestimmten Einnahmen des Instituts nicht gedeckt ist.				
Hiernach wird folgende Berechnung angestellt:				
Das Soll der Benefizien beträgt	172,646	46		
Hiezu Ersatz von Benefizien, Ausgabe III. §. 7	4	21		
			172,651	7
Hievon gehen ab: Einnahme I. 2. Abgang	—	—		
III. 6. Ersatz	36	45		
			36	45
Summe der Benefizien	. . . .		172,614	22
Das Soll der Beiträge ist	47,436	17		
Hiezu Einnahme III. 6. Ersatz	—	41		
			47,436	58
Hievon in Abzug:				
Ausgabe I 2. Abgang	—	—		
„ III. 7. Abgang und Ersatz	1	13		
			1	13
Rest . . .	. . . .		47,435	45
Hievon soll $^1/_{10}$ zur Vermehrung des Kapitalstocks zurückgelegt werden; es gehen daher ab	. . . .		4,743	34
Also sind restlich hierher zu rechnen	. . . .		42,692	11
Das Soll der Zinse beträgt	103,865	55		
Hiezu Einnahme III. 5. a. Ertrag der Dienstgebäude an Miethzins . .	615	—		
Einnahme III. 6 Ersatz von Zinsen und Kosten	60	31		
„ III. 7 Außerordentliche Einnahme	21	58		
			104,563	24
Hievon kommen in Abzug:				
Ausgabe I. 2. Abgang an Zinsen	—	—		
„ III. 3. Gebühren, Lasten und Abgaben	336	59		
„ „ 4. B. c. Hebgebühren des Filialverrechners in Thiengen .	210	43		
„ „ 6. Prozeßkosten	8	24		
„ „ 7. Abgang und Ersatz	4	13		
„ „ 8. Außerordentliche Ausgaben	—	—		
			560	19
Rest an Aktivzinsen	. . . .		104,003	5

Zusammenstellung.

Der Bedarf zur Benefizienzahlung ist . . . 172,614 fl. 22 kr.
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen bestehen in:
a. Beiträgen . . . . . 42,692 fl. 11 kr.
b. Zinsen . . . . . 104,003 „ 5 „
Zusammen. . . . . 146,695 „ 16 „
Es fehlen also . 25,919 fl. 6 kr.
welche die Generalstaatskasse zuzuschießen hat.

Digitized by Google

D. Ueberſicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen- und Waiſen-Familien (Percipienten).

1. Ueberſicht der Mitglieder im Jahre 1866.	Zahl.
Stand am 1. November 1865	2,118
Im Laufe des Rechnungsjahres 1866 kamen hinzu	69
	2,187
Im Laufe des Rechnungsjahres 1866 gingen ab	72
Stand auf 1. November 1866	2,115
Alſo Abnahme 3.	

2. Wittwen und Waiſen.	General-Wittwen-Kaſſe.	Vormalige Bruchſaler Civildiener-Wittwenkaſſe.			Vormalige Klettgauer Wittwen-kaſſe.	Im Ganzen.
		I. Klaſſe.	II. Klaſſe.	III. Klaſſe.		
Stand am 1. November 1865 . . .	835	1	1	—	15	852
Zugang im Rechnungsjahr 1866 . .	42	—	—	—	—	42
	877	1	1	—	15	894
Abgang im Rechnungsjahr 1866 . .	42	—	—	—	1	43
Stand auf 1. November 1866 . . .	835	1	1	—	14	851
Daher im Ganzen weniger 1.						

Digitized by Google

E. Benefizien-Liste.

Betrag des jährlichen Benefiziums.		1. Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1866.		Betrag, welcher im Jahr 1866 noch bezahlt wurde.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
		A. Bei der Generalwittwenkasse.			
363	—	1. Oberamtsrichter Sieb Wittwe in Kenzingen . .	10. November 1865.	353	56
495	—	2. Zolldirektor Kirchgeßner Wittwe hier	11. „ „	481	15
231	—	3. Bezirksarzt Saur Wittwe in Villingen	17. „ „	220	44
264	—	4. Kanzleirath Strohmeyer Wittwe hier	18. „ „	251	32
363	—	5. Oberstiftungsrath Würth minderjährige Kinder hier	29. „ „	334	46
330	—	6. Professor Bleibtreu Wittwe hier	1. Dezember „	302	30
379	30	7. Oberforstrath Lelbach Wittwe hier	3. „ „	345	46
495	—	8. Staatsrath Hoffmann Wittwe hier	12. „ „	438	37
181	30	9. Spiel- und Polizeikommissär Junghanns Wittwe in Baden	19. „ „	157	18
247	30	10. Zahlmeister Friderici Wittwe in Freiburg . . .	23. „ „	211	45
231	—	11. Revisor Barthelmeß Wittwe hier	25. „ „	196	21
214	30	12. Revisor Springer Wittwe in Freiburg	20. Januar 1866.	167	25
313	30	13. Oberamtsrichter Achert Wittwe in Donaueschingen	19. Februar „	219	27
313	30	14. Oberamtsrichter Beck Wittwe in Lahr	21. „ „	217	42
363	—	15. Oberamtmann Betz Wittwe in Baden	24. „ „	249	3
264	—	16. Rechnungsrath Schuster Wittwe hier	28. „ „	178	12
165	—	17. Polizeikommissär Schwarz Wittwe in Basel . . .	4. März „	108	37
495	—	18. Geheimrath Dr. Buchegger Wittwe hier	24. „ „	298	23
198	—	19. Amtmann Ruef Wittwe in Freiburg	10. April „	110	33
92	24	20. Heiduck Maier Wittwe hier	13. „ „	50	49
231	—	21. Münzmeister von Böckh Wittwe hier	16. „ „	125	7
107	15	22. Herrschaftsküfer Sauter Wittwe in Salem . . .	17. „ „	57	48
231	—	23. Forstrath Dengler Wittwe hier	28. „ „	117	25
330	—	24. Legationsrath Mittell Wittwe hier	30. „ „	165	55
214	30	25. Bezirksförster Kopp Wittwe in Wertheim . . .	30. „ „	107	51
313	30	26. Hofrath Scharpf Wittwe in Mannheim	18. Mai „	141	57
247	30	27. Rechnungsrath Bohm Wittwe hier	20. „ „	110	41
59	24	28. Stallbediente Kull Wittwe hier	24. „ „	25	54
412	30	29. Geheime Hofrath Dr. Müller Wittwe in Pforzheim	13. Juni „	158	7

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Benefiziums.		I. Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1866.		Betrag, welcher im Jahr 1866 noch bezahlt wurde.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
181	30	30. Registrator Buser Wittwe hier	20. Juni 1866.	66	3
115	30	31. Kanzlist Huband Wittwe in Mannheim	24. „ „	40	45
214	30	32. Amtsarzt Loog Wittwe in Schopfheim	28. „ „	73	17
181	30	33. Hauptamtskontroleur Hahn Wittwe in Schusterinsel	10. Juli „	55	58
313	30	34. Oberamtmann Gißler Wittwe in Freiburg . . .	14. „ „	93	11
247	30	35. Sekretär Krall Wittwe hier	22. „ „	68	4
148	30	36. Bezirksförster Beckert Wittwe in Owingen . . .	1. August „	37	7
67	39	37. Küchendiener Lichtenfels Wittwe und Kinder II. Ehe hier	8. „ „	15	35
231	—	38. Bezirksförster Schmidt Wittwe hier	15. „ „	48	46
231	—	39. Medizinalrath Fießlin Wittwe in Baden . . .	22. „ „	44	16
72	36	40. Hofjäger Fritz Wittwe in Friedrichsthal	8. September „	10	41
214	30	41. Kammerfourier Berton Wittwe hier	25. „ „	21	27
297	—	42. Generalstaatskassier Weeber Wittwe hier . . .	19. Oktober „	9	54

B. Aus dem vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensionsfond.

Nichts.

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Benefiziums.		II. Abgang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1866.		Betrag, welcher im Jahr 1866 noch bezahlt wurde.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag, mit welchem das Benefizium erlischt.		
fl.	kr.			fl.	kr.
		A. Bei der Generalwittwenkasse.			
363	—	1. Hofgerichtsrath Zigenfuß Wittwe in Mannheim	15. November 1865.	15	7
297	—	2. Oberamtmann Leo Wittwe in Krotzingen	23. „ „	18	58
62	42	3. Stallbediente Hölzer Wittwe in Wertheim	23. „ „	4	—
67	39	4. Stallbediente Friedr. Glaßner Wittwe hier	25. „ „	4	42
70	57	5. Garderobelaquai Marquard Wittwe hier	1. Dezember „	6	7
108	54	6. Amtschirurg Vogelmann Wittwe in Wertheim	2. „ „	9	41
237	36	7. Oberlandchirurg Ehrhardt Wittwe in Ettenheim	6. „ „	23	48
54	27	8. Förster Chester Wittwe in Radolfzell	20. „ „	7	34
19	48	9. Förster Haid Wittwe in Griesheim	31. „ „	3	18
99	—	10. Kondukteur Eichrodt Wittwe in Bruchsal	7. Januar 1866.	18	25
160	3	11. Amtsrevisor Haagel Wittwe hier	21. „ „	36	—
198	—	12. Kanzleirath Glyckherr Wittwe in Freiburg	23. „ „	45	39
240	54	13. Stiftungsverwalter Vierordt Wittwe hier	1. Februar „	60	55
181	30	14. Orchester-Direktor Witzemann Wittwe hier	2. „ „	46	25
231	—	15. Amtsrevisor Fingado Tochter Flora in Lahr	6. „ „	60	58
231	—	16. Revisor Hecht Wittwe hier	8. „ „	62	14
82	30	17. Förster Kochendörfer Wittwe in Hockenheim	16. „ „	24	19
49	30	18. Amtsdiener Langenbein Wittwe in Pforzheim	24. „ „	15	42
74	15	19. Kontroleur v. Schallberg Wittwe in Hopetenzell	12. März „	27	13
462	—	20. Direktor Dietz Wittwe hier	15. „ „	173	15
297	—	21. Oberamtmann Gemehl Wittwe hier	17. „ „	113	2
102	18	22. Amtschirurg Burger Wittwe in Gengenbach	1. April „	42	56
67	39	23. Hoflaquai Brombacher Wittwe hier	7. „ „	29	32
198	—	24. Revisor Troll Wittwe in Rastatt	10. „ „	88	—
66	—	25. Inspektor Ridinger Wittwe in Schriesheim	15. „ „	30	15
198	—	26. Archivar Hugo Wittwe hier	19. „ „	92	57
132	—	27. Kontroleur Schneider Wittwe in Baden	1. Mai „	66	22
214	30	28. Physikus Dischinger Wittwe in Mannheim	6. „ „	110	51
280	30	29. Professor Stiefel Wittwe hier	16. „ „	152	44
90	45	30. Kanzleidiener Knopf Wittwe in Baden	21. Juni „	58	14
264	—	31. Domänenverwalter Gläß Wittwe in Offenburg	28. „ „	174	32
231	—	32. Oberrechnungsrath Krauth Wittwe hier	6. Juli „	157	51

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Benefiziums.		II. Abgang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1866.		Betrag, welcher im Jahr 1866 noch bezahlt wurde.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag, mit welchem das Benefizium erlischt.		
fl.	kr.			fl.	kr.
165	—	33. Sekretär Rau Wittwe in Konstanz	14. Juli 1866.	116	25
495	—	34. Geheimerath von Edelsheim Wittwe hier . . .	28. August „	409	45
123	45	35. Professor Willi Wittwe in Heidelberg	31. „ „	103	8
429	—	36. Oberbaurath Sauerbeck Wittwe hier	2. September „	359	53
297	—	37. Forstmeister v. Ritz Wittwe in Freiburg . . .	4. „ „	250	48
165	—	38. Physikus Bauer Wittwe in Weizen	10. „ „	100	50
156	45	39. Amtsrevisor Seitz Sohn in Mannheim	29. „ „	143	14
363	—	40. Generalkassier Eisenlohr Wittwe hier	17. Oktober „	349	53
115	30	41. Registrator Maier Wittwe in Freiburg . . .	22. „ „	112	36
231	—	42. Domänenverwalter Danninger Wittwe in Mannheim	26. „ „	228	26
		B. Bei der vormaligen Bruchsaler Civil-Diener-Wittwen-Kasse.			
		Nichts.			
		C. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensions-Kasse.			
30	—	1. Agathe Binninger in Waldshut.	14. März 1866.	11	10

Karlsruhe, den 30. August 1867.

Der General-Kassier.

Stein.

Digitized by Google

Die Organisation des Großherzoglichen Armeecorps betreffend.

Nach Allerhöchstem Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. d. Mts. treten nachstehende Aenderungen in der Organisation des Großherzoglichen Armee-Corps ein:

Die Infanterie wird künftig aus sechs Regimentern zu je drei Bataillonen bestehen, welche in drei Brigaden formirt werden.

Die Regimenter haben die Benennung (1.) Leib-Grenadier-Regiment, 2., 3., 4., 5. und 6. Linien-Infanterie-Regiment zu führen.

Das bisherige 1. und 2. Füsilier-Bataillon werden zu einem Regiment vereinigt, welches die Nr. 6 zu führen hat; das bisherige Jägerbataillon wird aufgehoben und dem (1.) Leib-Grenadier-Regiment als 3. (Füsilier-) Bataillon zugetheilt.

Eine Pionnierabtheilung wird errichtet und mit deren Kommandostab in Rastatt aufgestellt.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1867.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Die Eintheilung der Infanterie-Regimenter in drei Brigaden betreffend.

Nach Allerhöchstem Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. d. Mts. wird die Eintheilung der sechs Infanterie-Regimenter in drei Brigaden wie folgt bestimmt:

1. Brigade:

(1.) Leib-Grenadier-Regiment und
2. Infanterie-Regiment, König von Preußen;

2. Brigade:

3. Infanterie-Regiment und
6. Infanterie-Regiment;

3. Brigade:

4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, und
5. Infanterie-Regiment.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1867.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Die Bestimmung der Garnisonen der Kommandos und Truppentheile betreffend.

Nach Allerhöchstem Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. d. Mts. werden in Folge der befohlenen Aenderungen in der Organisation des Großherzoglichen Armeecorps die Garnisonen der Kommandos und Truppentheile wie folgt bestimmt:

Digitized by Google

I. Infanterie:

Kommando der 1. Infanteriebrigade: Mannheim.

Kommando der 2. Infanteriebrigade: Rastatt.

Kommando der 3. Infanteriebrigade: Freiburg.

(1.) Leib-Grenadier-Regiment: Regimentsstab, 1. und 2. Bataillon und 4 Kompagnien des 3. Bataillons in Karlsruhe, 2 Kompagnien des 3. Bataillons in Durlach.

2. Infanterie-Regiment, König von Preußen: Regimentsstab, 1. und 2. Bataillon in Mannheim, das 3. (Halb-) Bataillon in Rastatt.

3. Infanterie-Regiment: in Rastatt.

4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm: Regimentsstab, 1. und 2. Bataillon in Konstanz, das 3. (Halb-) Bataillon in Rastatt.

5. Infanterie-Regiment: Regimentsstab, 1. und 2. Bataillon in Freiburg, das 3. (Halb-) Bataillon in Rastatt.

6. Infanterie-Regiment in Rastatt.

II. Reiterei:

Die drei Dragoner-Regimenter mit je dem Regimentsstab und 4 Eskadronen in den bisherigen Garnisonsorten.

Eine Eskadron des (1.) Leib-Dragoner-Regiments in Schwetzingen,
eine Eskadron des 2. Dragoner-Regiments, Markgraf Maximilian, in Durlach, und
eine Eskadron des 3. Dragoner-Regiments, Prinz Karl, in Rastatt.

III. Artillerie:

Der Regimentsstab, die reitende Batterie, 5 Fußbatterien und die Trainabtheilung des Feldartillerie-Regiments in Karlsruhe (Gottesaue), eine Fußbatterie in Rastatt.

Das Festungsartillerie-Bataillon und die Pionnier-Abtheilung in Rastatt.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1867.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Die Wiedereinsetzung der Garnisonskommandantschaft Konstanz betreffend.

Nach Allerhöchstem Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. d. M. hat die durch Allerhöchsten Befehl vom 22. April l. J. bis auf Weiteres aufgehobene Garnisonskommandantschaft in Konstanz mit dem Tage des Eintreffens des vierten Infanterie-Regiments, Prinz Wilhelm, in dieser Garnison wieder in Wirksamkeit zu treten.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1867.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Digitized by Google

Nr. LI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 26. November 1867.

Inhalt.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Verkündung der zwischen den Zollvereinsstaaten unter dem 8. Mai 1867 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz und der Zustimmungsadresse der beiden Kammern der Ständeversammlung zu dieser Uebereinkunft betreffend.

Gesetz, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Verkündung des Uebereinkommens vom 4. Juni 1867 und des Vertrags vom 8. Juli 1867 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins und der Zustimmungsadresse der beiden Kammern der Ständeversammlung hierzu betreffend.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Den Anschluß der Preußischen Herzogthümer Schleswig und Holstein an den Zollverein betreffend.

Die Uebereinkunft vom 8. Mai d. J. wegen Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend.

Nachdem die am 8. Mai d. J. unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossene Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz die Genehmigung der Zollvereinsregierungen, sowie auch der Stände des Großherzogthums erhalten und am 1. Juli d. J. die Auswechselung der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, so wird dieselbe nebst der ständischen Zustimmungsadresse nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. November 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Pecher.

Digitized by Google

Uebereinkunft

wegen Erhebung einer Abgabe von Salz.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, die Beschränkungen, denen der Verkehr mit Salz im Gebiete des deutschen Zoll- und Handelsvereins zur Zeit noch unterliegt, zu beseitigen, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Oberfinanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele und
Allerhöchst Ihren Geheimen Oberregierungsrath Heinrich Albert Eduard Moser;
Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Oberzollrath Georg Ludwig Karl Gerbig;
Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;
Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Finanzrath Karl Viktor Riecke;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Eugen Regenauer;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchst Ihren Geheimen Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;
die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveräne, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen:
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Königlich Preußischen Geheimen Oberfinanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele und den Königlich Preußischen Geheimen Oberregierungsrath Heinrich Albert Eduard Moser;

Digitized by Google

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig-Lüneburg:

Höchst Ihren Ministerresidenten am Königlich Preußischen Hofe und Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

den Herzoglich Braunschweigischen Ministerresidenten am Königlich Preußischen Hofe und Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der Artikel 10 des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, wird aufgehoben und im ganzen Umfang des Zollvereins freier Verkehr mit Salz hergestellt.

Artikel 2.

Das im Zollvereinsgebiet gewonnene, sowie das aus dem Auslande eingeführte Salz unterliegt einer Abgabe von 2 Thalern (drei Gulden dreißig Kreuzern) für den Zollzentner Nettogewicht.

Neben dieser Abgabe darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Salz, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

Unter Salz (Kochsalz) sind außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.

Artikel 3.

Der Ertrag der Abgabe ist gemeinschaftlich. Derselbe wird nach Abzug derjenigen Kosten der Erhebung und Kontrolirung der Abgabe, welche zur Besoldung der damit auf den Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Raffinerien) beauftragten Beamten aufgewendet werden, sowie nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen sämmtlichen Vereinsmitgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt. Im Uebrigen findet die Abrechnung über den Ertrag dieser Abgabe nach den für die Zolleinnahmen verabredeten Grundsätzen statt.

Artikel 4.

Die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem im Zollvereins-Gebiete gewonnenen Salz erfolgt nach Maßgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen, die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem aus dem Auslande eingeführten Salz nach der Zollgesetzgebung.

Artikel 5.

Abgabenfrei kann Salz, vorbehaltlich der Sicherungsmaßregeln gegen Mißbrauch, verabfolgt werden:

Digitized by Google

A. auf Vereinsrechnung

1. zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande,
2. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, so wie zur Düngung,
3. zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden,
4. zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaks-Fabrikaten, Mineralwassern und Bädern.

Salz, welches zu den unter 2. und 4. bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, muß vor der abgabenfreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. In den Fällen zu 3. muß die Menge des verbrauchten Salzes unter stehender steuerlicher Kontrole vollständig nachgewiesen werden. Läßt sich ein solcher Nachweis nicht vollständig führen, so kann die abgabenfreie Verabfolgung von Salz, beziehungsweise die Erstattung der erlegten Steuer nur auf privative Rechnung stattfinden.

B. Auf privative Rechnung kann außer dem vorstehend gedachten Falle Salz abgabenfrei verabfolgt werden:

1. zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten,
2. zu Deputaten (Salz-Natural-Abgaben), auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben,
3. zur Nachpökelung von Heringen.

C. Zur Hälfte auf Vereinsrechnung und zur andern Hälfte auf privative Rechnung kann Salz zur Pökelung von Heringen und ähnlichen Fischen gleichfalls abgabenfrei abgelassen werden.

Artikel 6.

Jedem Staate bleibt vorbehalten, von dem abgabenfrei verabfolgten Salze — mit Ausnahme des zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande, sowie des zur Natronsulphat- und Soda-Fabrikation bestimmten Salzes — eine Kontrolgebühr von höchstens zwei Silbergroschen (sieben Kreuzern) vom Zollzentner für eigene Rechnung zu erheben.

Artikel 7.

Die Funktionen der Zollvereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure erstrecken sich auch auf die Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salze.

Ebenso findet das Zollkartel vom 11. Mai 1833 auf diese Abgabe Anwendung.

Artikel 8.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Dieſelbe ſoll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Regierungen vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden ſpäteſtens binnen ſechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 8. Mai 1867.

(gez.) Scheele.	Moſer.	Gerbig.	v. Thümmel.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Riecke.	Regenauer.	Ewald.	v. Liebe.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Zuſtimmung der beiden Kammern der Ständeverſammlung zu der zwiſchen den Zollvereinsſtaaten unter dem 8. Mai 1867 abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend.

Durchlauchtigſter Großherzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 19. öffentlichen Sitzung einſtimmig beſchloſſen, der zur Kenntnißnahme und, ſoweit erforderlich, zur nachträglichen Zuſtimmung vorgelegten, zwiſchen den Zollvereinsſtaaten unter dem 8. Mai d. J. abgeſchloſſenen Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz die Genehmigung zu ertheilen.

Euerer Königlichen Hoheit überreichen wir dieſen Beſchluß der zweiten Kammer in tiefſter Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1867.

Im Namen
der unterthänigſt treu-gehorſamſten zweiten Kammer der Ständeverſammlung:

Der Präſident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Gerbel.
Schupp.
Morſtadt.
Dr. H. Gerber.

Digitized by Google

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt dem darin genannten Vertrage ebenfalls die Genehmigung.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1867.

Im Namen
der unterthänigst treu-gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
v. Mohl.

Die Sekretäre:
von Göler.
Faller.

Gesetz,

die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der zwischen den Zollvereinsregierungen unter dem 8. Mai d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz und in Ausführung des Art. 4 derselben haben Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen, was folgt:

Aufhebung des Salz-Monopols.

§. 1.

Das ausschließliche Recht des Staats, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches zur Zeit besteht, wird aufgehoben.

Einführung einer Salz-Abgabe.

§. 2.

Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe von drei Gulden dreißig Kreuzern für den Zentner Netto-Gewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Produzenten oder Steinsalz-Bergwerks-Besitzern, insoweit solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist.

Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siede-, Stein- und See-Salz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, das Finanz-Ministerium ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht.

Digitized by Google

1. Abgabe (Steuer) von inländischem Salz.

1. Anmeldung.

§. 3.

Die Gewinnung oder Raffinirung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen, sowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salz-Bergwerken, Salz-Raffinerien) gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe mindestens sechs Wochen vor Eröffnung desselben dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist.

Zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenprodukt gewonnen wird.

§. 4.

Jeder Besitzer eines bereits im Betriebe befindlichen Salzwerks, oder einer Fabrik, welche Salz als Nebenprodukt gewinnt, hat binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist bei dem Hauptamte des Bezirks in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung und Nachweisung des Salzwerks oder der Fabrik nebst Zubehör nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde einzureichen. Jede Veränderung in den Betriebs-Räumen, sowie jeder Zu- und Abgang und jede Veränderung an den in der Nachweisung verzeichneten Geräthen und Vorrichtungen ist dem gedachten Haupt-Amte vor der Ausführung anzuzeigen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher eine neue Saline oder sonstige Anstalt, in welcher Salz gefördert, gesotten, raffinirt oder als Nebenprodukt gewonnen wird, anlegen oder eine außer Betrieb gesetzte Saline oder sonstige Anstalt der gedachten Art wieder in Betrieb setzen will. Bei Anlage neuer Salinen, Salz-Bergwerke oder Salz-Raffinerien sind die Anordnungen der Steuerbehörde wegen Einfriedigung des Salzwerks-Hofes zu befolgen, auch für die zur Beaufsichtigung zu bestimmenden Beamten Geschäfts- und Wohnungs-Räume gegen Bezug der reglementsmäßigen Beamten-Miethsabzüge zu gewähren.

§. 5.

Jeder Besitzer eines neuen oder wieder in Betrieb gesetzten Salzwerks ist die Kosten der steuerlichen Ueberwachung desselben zu tragen verpflichtet, wenn die Menge des auf demselben jährlich zur Verabgabung gelangenden Salzes nicht mindestens zwölftausend Zentner beträgt.

2. Kontrole.

§. 6.

Die im §. 3 bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittelung des von dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabenbetrages, sowie zur Verhütung von Defraudationen hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Kontrole der Steuer- (Zoll-) Verwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung geregelt wird.

Diese Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein besonders zu errichtendes oder zu bestimmendes Salzsteuer-Amt geübt. Die im §. 3 Absatz 2 erwähnten Fabriken unterliegen der Kontrole des nächstgelegenen Steuer- (Zoll-) Amts.

Digitized by Google

§. 7.

Durch die im §. 6 gedachte Anweisung kann jeder Salzwerks-Besitzer nach näherer Anordnung der Steuer-Verwaltung verpflichtet werden:

1. dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang zu den Siedegebäuden und den Trocken-Räumen, sowie zu den Räumen, in welchen Steinsalz ausgeschieden oder zerkleinert wird, leicht beaufsichtigt und durch sicheren Verschluß behindert werden kann;
2. die Salzmagazine so einzurichten, daß sie vor gewaltsamer oder heimlicher Entfernung des Salzes genügend gesichert sind, und die zur Anlegung des steuerlichen Mitverschlusses erforderlichen Einrichtungen zu treffen;
3. das Salz nur in den dazu angemeldeten Gefäßen, Vorrichtungen und Räumen aufzubewahren;
4. über den Betrieb des Salzwerks und das gewonnene und verabfolgte Salz genau Buch zu führen und die betreffenden Bücher den Steuer-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen;
5. Personen, welche Salzhandel betreiben oder durch ihre Angehörigen betreiben lassen, auf dem Salzwerke keine Beschäftigung zu gewähren, und den Eintritt in das Salzwerk unbefugten Personen zu untersagen;
6. in den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Lokalitäten und der zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, Salz irgend welcher Art nicht in größerer als der von der Steuerbehörde gestatteten Menge aufzubewahren;
7. die nöthigen Vorrichtungen zum Verwiegen und zur Denaturirung des Salzes (Unbrauchbarmachung zum Genuß für Menschen), so wie die Stoffe zur Denaturirung zu beschaffen, und das dazu erforderliche Personal zu stellen;
8. der Steuer-Verwaltung auf Verlangen, gegen eine in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch das Bezirks-Amt festzustellende Entschädigung, ein angemessenes Lokal Behufs der Geschäftsführung, des Aufenthalts und der Uebernachtung der Beamten zu stellen;
9. den Salzwerkshof auf Verlangen der Steuerbehörde mit einer angemessenen Umfriedigung — deren Kosten die Staatskasse bei der ersten Einrichtung zur Hälfte trägt — zu umgeben und während der Nacht verschlossen zu halten;

zu 8 und 9 vorbehaltlich der am Schlusse des §. 4 hinsichtlich neuer Werke ausgesprochenen Verpflichtung.

Die Verpflichtungen zu 2 bis 7 können auch den Besitzern von Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, auferlegt werden.

Wird die Erfüllung einer der vorbezeichneten Verpflichtungen verzögert oder verweigert, so kann, nach vorheriger Androhung, der Betrieb der Saline, des Salzbergwerks oder der Fabrik von dem Finanzministerium nach Anhörung der Bergpolizeibehörde so lange untersagt werden, bis der zu stellenden Anforderung genügt ist.

§. 8.

Gewerkschaften, Korporationen oder Gesellschaften, welche Salzwerke besitzen und Allein-Besitzer,

Digitized by Google

welche den Betrieb ihrer Salzwerke nicht unmittelbar leiten, ſind verbunden, zur Erfüllung der ihnen der Steuer-Verwaltung gegenüber obliegenden Verpflichtungen einen auf dem Salzwerke regelmäßig anweſenden Vertreter zu beſtellen, für deſſen Handlungen und Unterlaſſungen ſie haften.

§. 9.

Alles auf einem Salzwerk oder in einer Fabrik gewonnene Salz, ſobald es zur Lagerung reif iſt, desgleichen das Schmutz- und Fegeſalz muß von dem Beſitzer in ſichere, unter ſteuerlichem Mitverſchluß ſtehende Räume (Salzmagazine) gebracht werden, und darf in der Regel erſt aus dieſen in den Verkehr oder zum Gebrauch des Beſitzers gelangen. Mit der, nur nach zuvoriger Anmeldung und Abfertigung zuläſſigen Entnahme des Salzes aus dieſen Magazinen tritt die Verpflichtung ein, die Steuer zu erlegen, ſofern nicht Abfertigung auf Begleitſchein, namentlich behufs Verſendung in andere (Packhofs-) Magazine, ſtattfindet. Hinſichtlich der Begleitſcheine und der aus der Unterzeichnung und Empfangnahme derſelben erwachſenden Verpflichtungen finden die dieſerhalb in dem Zollgeſetz und der Zollordnung enthaltenen Vorſchriften und die zu deren Ausführung getroffenen Anordnungen auch auf inländiſches Salz Anwendung.

Für Begleitſcheine und Bleie werden keine Gebühren erhoben.

Von allen Salzwerken darf Salz nur in Mengen von mindeſtens einem halben Zentner verabfolgt werden.

§. 10.

Der Verkehr mit verſteuertem oder in denaturirtem Zuſtande ſteuerfrei abgelaſſenen Salze unterliegt, vorbehaltlich der nachſtehenden Beſtimmungen, keiner ſteuerlichen Kontrole.

1. Für den Bereich der Salzwerke und Fabriken (§. 3 am Schluß), ſowie auf Perſonen, welche ſolche verlaſſen, finden die Beſtimmungen in den §§. 37 und 39 des Zollgeſetzes und in den §§. 83, 84, 87, 91, 96, 106, 107 und 113 der Zollordnung Anwendung. Dieſelben Beſtimmungen können für den viertelmeiligen Umkreis derjenigen Salzwerke, welche als gehörig umfriedigt nicht anerkannt werden, durch eine von dem Finanzminiſterium zu erlaſſende Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden.
2. Die mit außervereinsländiſchen Nachbarſtaaten bezüglich des Salzverkehrs beſtehenden Uebereinkünfte bleiben in Kraft.
3. Salzhaltige Quellen, deren Soole zur Verſiedung nicht benutzt wird, ſowie Mutterlauge kann die Steuerbehörde unter Aufſicht ſtellen (unter Verſchluß nehmen), um mißbräuchliche Verwendung zu verhüten.

3. Strafbeſtimmungen.

§. 11.

Wer es unternimmt, dem Staate die Abgabe von inländiſchem Salze zu entziehen, iſt der Salzabgaben-Defraudation ſchuldig und ſoll mit der Konfiskation der Gegenſtände, in Bezug auf welche die Defraudation verübt iſt, und mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindeſtens aber fünfzehn Gulden beträgt, beſtraft werden. Kann

Digitized by Google

die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Werths der Gegenstände zu erkennen. Daneben ist die Abgabe mit drei Gulden dreißig Kreuzern für den Zentner zu entrichten.

Ist die Defraudation durch unerlaubte Gewinnung oder Raffinirung von Salz verübt (§. 3), so verfallen auch die dazu benutzten Geräthe (Siedepfannen, Kessel u. s. w.) der Konfiskation.

Mißbräuchliche Verwendung des steuerfrei oder gegen Erlegung der im §. 20 erwähnten Kontrole-Gebühr empfangenen Salzes (§. 13 Nr. 6) zieht außerdem den Verlust des Anspruchs auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

§. 12.

Im ersten Wiederholungsfalle, nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 11 außer der Konfiskation eintretende Strafe verdoppelt, in jedem ferneren Rückfall vervierfacht.

§. 13.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1. wenn Salz den Bestimmungen des §. 3 zuwider, oder in Anstalten, deren Betrieb auf Grund des §. 7 untersagt ist, gefördert, hergestellt oder raffinirt wird;
2. wenn das in den zugelassenen Betriebs-Anstalten gewonnene Salz vor der Einbringung in die unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Magazine ohne ausdrückliche Erlaubniß der Steuerbehörde aus den Siedräumen entfernt oder verbraucht wird;
3. wenn Salz aus solchen Magazinen ohne zuvorige Anmeldung oder ohne Buchung in den dazu bestimmten Registern weggeführt wird;
4. wenn auf Salzwerken oder deren Zubehörungen, sowie in Fabriken (§. 3 am Schlusse) Salz in anderer als der nach §. 7 gestatteten Weise und Menge aufbewahrt wird;
5. wenn Salz von Salzwerken oder von Fabriken (§. 3 am Schlusse) zu einer andern als der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Zeit oder auf anderen als den von derselben vorgeschriebenen Wegen entfernt wird;
6. wenn über das unter Steuerkontrole oder unter Kontrole der Verwendung befindliche Salz eigenmächtig verfügt oder das steuerfrei oder gegen Kontrolegebühr abgelassene Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird;
7. wenn Personen, welche sich nach §. 10 Nr. 1 über den Bezug des von ihnen transportirten Salzes auszuweisen haben, ohne Ausweis betroffen werden;
8. wenn Soole oder Mutterlauge ohne Erlaubniß der Steuerbehörde zu anderen Zwecken als denen der Versiedung in deklarirten Salzwerken oder Fabriken aus Soolquellen, Gradirwerken oder Soolbehältern (Mutterlaugebehältern) entnommen oder verabfolgt wird.

Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend aufgeführten Fällen lediglich durch die bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 15 statt.

§. 14.

Ein Salzwerks-Besitzer, welcher zum zweitenmale wegen einer, von ihm selbst verübten Salz-

Digitized by Google

abgaben-Defraudation rechtskräftig verurtheilt wird, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur eigenen Verwaltung seines Salzwerks.

Dieser Verlust hat die Wirkung des im §. 7 gedachten Verbots.

§. 15.

Die Verletzung des amtlichen Verschlusses von Salz ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Hinterziehung, ferner die Uebertretung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, sowie der in Folge desselben erlassenen und öffentlich oder den Salzwerks-Besitzern und Fabrikanten, welche Salz als Nebenprodukt gewinnen oder solches steuerfrei oder gegen Kontrole-Gebühr beziehen, besonders bekannt gemachten Ausführungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden geahndet.

§. 16.

Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzabgaben-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt und demgemäß der Betrag der vorenthaltenen Abgabe, sowie die darnach zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist statt der Konfiskation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme von dreißig bis dreitausend fünfhundert Gulden zu erkennen.

§. 17.

Hinsichtlich der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen, der subsidiären Haftung dritter Personen, der Folgen der Konfiskation, der Bestrafung der Theilnehmer und der Verjährung der Vergehen finden die Bestimmungen in den §§. 7—12, 14—16 und 18 des Zollstrafgesetzes, sodann hinsichtlich der Strafe der Widersetzlichkeit, der Bestechung und Geschenkanerbietung finden die Bestimmungen in den §§. 41 und 42 ebendaselbst Anwendung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift.

§. 18.

Das Strafverfahren bei Vergehen in Bezug auf die Salzabgabe ist das für Zollstrafsachen verordnete.

Der §. 27 des Zollstrafgesetzes findet auch auf inländisches Salz Anwendung.

II. Abgabe (Zoll) von ausländischem Salz.

§. 19.

Auf die Einfuhr von Salz und salzhaltigen Stoffen aus dem Auslande, sowie auf deren Durchfuhr und Ausfuhr finden die Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes, nebst den solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden Bestimmungen Anwendung.

Von der Bestimmung des Finanzministeriums hängt es ab, inwieweit eine steuerfreie Lagerung fremden Salzes im Inlande zu gestatten sei.

Digitized by Google

III. Befreiungen von der Salzabgabe.

§. 20.

Befreit von der Salzabgabe (§. 2) ist:

1. das zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande und das zur Natronsulphat- und Soda-Fabrikation bestimmte Salz;
2. das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz;
3. das zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind, und ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz;
4. das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern.

Ueberall ist die abgabenfreie Verabfolgung abhängig von der Beobachtung der von der Steuer-Verwaltung angeordneten Kontrole-Maßregeln.

Die durch die Kontrole erwachsenden Kosten können in den Befreiungsfällen unter Nr. 2, 3 und 4 mit einem Maximalbetrage von 7 Kreuzern für den Zentner von den Salzempfängern erhoben werden.

§. 21.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Vom gleichen Zeitpunkt an sind alle entgegenstehenden, in älteren Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen aufgehoben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. Oktober 1867.

Friedrich.

Mathy.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Den Vertrag über die Fortdauer des Zollvereins betreffend.

Nachdem zwiſchen den Regierungen von Baden und Preußen, ſowie zwiſchen der Regierung von Preußen einerſeits und den Regierungen von Bayern, Württemberg und Heſſen andererſeits zu Berlin am 4. Juni d. J. gleichlautende Uebereinkunft, die Fortdauer des deutſchen Zoll- und Handelsvertrags betreffend, getroffen und, in Verfolg dieſer Uebereinkunft, zwiſchen der Regierung von Baden, dem Norddeutſchen Bunde, den Regierungen von Bayern, Württemberg und Heſſen daſelbſt am 8. Juli d. J. ein Vertrag in gleichem Betreff abgeſchloſſen, nachdem beiden Vereinbarungen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog unterm 12. Juni und beziehungsweiſe unterm 25. Oktober die Ratifikation und, ſoweit erforderlich, von beiden Kammern der Ständeverſammlung die Zuſtimmung ertheilt worden, nachdem ferner zu Berlin am 24. Juni der Austauſch der Badiſchen und der Preußiſchen Ratifikationsurkunden zu der Uebereinkunft vom 4. deſſelben Monats und endlich daſelbſt am 6. d. M. der Austauſch der allſeitigen Ratifikationsurkunden zu dem Vertrage vom 8. Juli ordnungsmäßig erfolgt iſt, ſo werden hiernach, unter Anfügen der beiden ſtändiſchen Adreſſen vom 19. und 23. v. M., in Folge Allerhöchſter Ermächtigung die Uebereinkunft vom 4. Juni und der Vertrag vom 8. Juli d. J., nebſt dem zugehörigen Schlußprotokoll vom gleichen Datum und deſſen Anlagen, zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Karlsruhe, den 9. November 1867.

Großherzogliches Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Uebereinkunft, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Preußen in eigenem Namen und vorbehaltlich des Beitritts der übrigen Mitglieder des Norddeutſchen Bundes einerſeits und Bayern, Württemberg, Baden und Heſſen für ſeine zu dem gedachten Bunde nicht gehörenden Landestheile andererſeits, von der Abſicht geleitet, die Fortdauer des deutſchen Zoll- und Handelsvereins ſicher zu ſtellen und deſſen Einrichtungen in einer, den gegenwärtigen Bedürfniſſen entſprechenden Weiſe fortzubilden, ſind über nachſtehende Beſtimmungen übereingekommen, welche einem zwiſchen ihnen abzuſchließenden Vertrage zum Grunde gelegt werden ſollen und nur mit Uebereinſtimmung ſämmtlicher kontrahirender Staaten abgeändert werden können.

§. 1.

Der Zollvereinigungsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung ſtehenden Vereinbarungen bleiben zwiſchen den kontrahirenden Theilen in Kraft, ſoweit ſie nicht durch die nachfolgenden Verabredungen abgeändert ſind, oder auf dem im §. 2 bezeichneten Wege abgeändert werden.

Digitized by Google

§. 2.

Die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen über die Besteuerung des einheimischen Zuckers, Salzes und Tabaks und über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind, wird durch ein gemeinschaftliches Organ der kontrahirenden Staaten und durch eine gemeinschaftliche Vertretung ihrer Bevölkerungen ausgeübt. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Faktoren ist zu einem Vereinsgesetze erforderlich und ausreichend; auf andere, als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht.

§. 3.

Das gemeinschaftliche Organ der kontrahirenden Staaten besteht aus Vertretern derselben, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt. Preußen beruft dasselbe, führt das Präsidium und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, im Namen der kontrahirenden Staaten Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen.

§. 4.

Der Beschlußnahme der kontrahirenden Staaten durch ihr gemeinschaftliches Organ unterliegen:

1. die der Volksvertretung vorzulegenden oder von derselben angenommenen, unter die Bestimmung des §. 2 fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge;
2. die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (§. 2) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen;
3. Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (§. 2) hervortreten;
4. die von der einzurichtenden Rechnungsbehörde vorgelegte schließliche Feststellung des Ertrages der Zölle und der im §. 2 bezeichneten Steuern.

Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem der kontrahirenden Staaten oder über die Gegenstände zu 3 von einem kontrolirenden Beamten (§. 7) gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Fall der Meinungsverschiedenheit gibt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§. 5.

Die Vertretung der Bevölkerung der kontrahirenden Staaten besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten. Die Bestimmungen im V. Abschnitt der Verfassung des Norddeutschen Bundes finden auf diese Abgeordneten, beziehungsweise auf die gemeinschaftliche Volksvertretung Anwendung.

Die Berufung der Volksvertretung erfolgt durch Preußen. Sie findet nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Dritttheil der Stimmen in dem gemeinschaftlichen Organ (§. 3) denselben verlangt.

Digitized by Google

§. 6.

Der Ertrag der Zölle und der Steuern vom einheimischen Zucker und Salz ist gemeinschaftlich und wird zwischen den kontrahirenden Staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten Einnahme von jenen Abgaben nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen;
2. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a. bei den Zöllen und der Steuer vom inländischen Zucker, soweit diese Kosten nach den im Zollverein bestehenden Verabredungen der Gemeinschaft aufgerechnet werden können;
   b. bei der Steuer von einheimischem Salze mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten.

Der Ertrag der Steuer vom inländischen Tabak wird gemeinschaftlich und nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zwischen den kontrahirenden Staaten vertheilt werden, sobald derselbe einer gleichmäßigen Besteuerung unterworfen sein wird.

§. 7.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern bleibt jedem der kontrahirenden Staaten, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei dieser Erhebung und Verwaltung hat das Präsidium, nach Vernehmung mit den kontrahirenden Staaten in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

§. 8.

Preußen wird den Beitritt der übrigen Mitglieder des Norddeutschen Bundes zu dieser Uebereinkunft vermitteln.

Sobald derselbe erfolgt sein wird, sollen Bevollmächtigte der betheiligten Staaten zusammentreten, um den auf Grundlage dieser Uebereinkunft abzuschließenden Vertrag festzustellen.

Sollte dieser Vertrag bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres nicht allseitig zur Ratifikation gelangt sein, so erlöschen alle Verbindlichkeiten aus der gegenwärtigen Uebereinkunft im Verhältniß zu denjenigen Staaten, welche die Ratifikation nicht ertheilt haben.

§. 9.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen binnen spätestens drei Wochen in Berlin ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin den 4. Juni 1867.

(gez.) v. Freydorf. (L. S.)

(gez.) v. Bismarck. (L. S.)

Digitized by Google

Vertrag

zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums, von der Absicht geleitet, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen und dessen Einrichtungen in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise fortzubilden, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von Pommer Esche,
Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max von Philipsborn und
Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

und von den übrigen Mitgliedern des Norddeutschen Bundes:

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveräne, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen wirklichen Geheimenrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig-Lüneburg:

Höchst Ihren Minister-Residenten an dem Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe;

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

den Herzoglich Braunschweigischen Minister-Residenten, Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe;

ferner:

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Wilhelm Weber

und

Allerhöchst Ihren Oberzollrath Georg Ludwig Karl Gerbig;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Friedrich Heinrich Karl Freiherrn von Spitzemberg

und

Allerhöchst Ihren Finanzrath Karl Viktor Riecke;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Staatsminister der Finanzen und Präsidenten des Staatsministeriums Karl Mathy;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die vertragenden Theile setzen den, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten, auf dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 beruhenden Verein bis zum letzten Dezember 1877 fort.

Bis dahin bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865, nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Mit diesen Beschränkungen und vorbehaltlich der Verabredung im Artikel 6 finden die Bestimmungen der gedachten Verträge auch auf diejenigen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Zoll- und Handelsvereine noch nicht angehörten.

Artikel 2.

In dem Gesammtverein bleiben diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Theile oder eines von ihnen angeschlossen sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlußverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse.

Digitized by Google

Artikel 3.

Ueber die Gemeinschaft der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtungen ist zwischen den vertragenden Theilen Folgendes verabredet worden:

§. 1.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf einzelne, weniger für den größeren Handelsverkehr geeignete Gegenstände solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den, im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangsabgaben getroffen sind.

§. 2.

Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Hauptabtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuße ausgefertigt.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Zentner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

§. 3.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes und aus Rüben bereiteten Zuckers bestehen.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

§. 4.

Der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Tabak soll einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden.

Digitized by Google

§. 5.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Maaßregeln zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und der inneren Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen bestehen.

§. 6.

Die Verwaltung der in den §§. 1, 3 und 4 bezeichneten Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden soll in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

§. 7.

In Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen werden die vertragenden Theile:

das Zollgesetz,
die Zollordnung,
den Zolltarif,
die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,

wie solche zwischen ihnen vereinbart sind, ferner

die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai dieses Jahres,
die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865,
das Zollkartel vom 11. Mai 1833,

zur Anwendung bringen.

Unter dem, in den gemeinschaftlichen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangsabgabe ist ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzern zu verstehen.

Artikel 4.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der vertragenden Theile nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der im Innern der vertragenden Theile mit einer nicht gemeinschaftlichen Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 5.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den vertragenden Theilen soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege, einer von ihnen sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umstände, zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen vertragenden Theilen erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere derselben es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Theilen, welche solches zu

Digitized by Google

erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Theiles auszudehnen.

Die vertragenden Theile räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Artikel 5.

Die vertragenden Theile werden ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei dem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegten, nicht unter die §§. 3 und 4 des Artikels 3 fallenden Erzeugnisse im Wege des Vertrages herbeizuführen. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Groschen — 52½ kr. — vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maße, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Digitized by Google

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Gr. — 52½ kr. — belegt sind, unterliegen den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

§. 2.

Jedem der vertragenden Theile bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Für Branntwein, Bier und Wein sollen die folgenden Sätze als das höchste Maaß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a. für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;
b. für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;
c. für Wein, und zwar:
   aa. wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollzentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);
   bb. wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. 23⅓ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);
   cc. wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse werden, so weit nöthig, bestimmte Sätze festgestellt werden, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

Digitized by Google

§. 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

b. Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden.

c. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern.

d. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen.

e. Im Norddeutschen Bunde wird von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht erhoben werden.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f. So weit zwischen mehreren Vereinsstaaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach andern Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a. Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b. Die betreffenden Vereinsregierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhalte.

Digitized by Google

c. Die Entlaſtung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung ſoll nicht eher eintreten, beziehungsweiſe die Zurückerſtattung der Steuer nicht eher geleiſtet werden, als bis der Eingang der beſteuerten Erzeugniſſe in dem angrenzenden Vereinsſtaate, oder beziehungsweiſe in dem Lande des Beſtimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsſtaaten verabredete Weiſe nachgewieſen worden ſein wird.

d. Die innere Steuer von dem, zur Eſſigbereitung verwendeten Branntwein wird nicht erlaſſen und, abgeſehen von dem Falle der Ausfuhr des Eſſigs nach dem Auslande, nicht erſtattet werden.

§. 5.

Welche, dem dermaligen Stande der Geſetzgebung in den Vereinsſtaaten entſprechende Beträge nach den Beſtimmungen der §§. 3 und 4 zur Erhebung kommen und beziehungsweiſe zurückerſtattet werden können, iſt beſonders verabredet worden. Treten ſpäterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugniſſe zur Zeit beſtehenden Steuerſätzen ein, ſo wird die betreffende Regierung dem Bundesrathe des Zollvereins (Artikel 8) davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabſichtigten Veränderung, von den vereinsländiſchen Erzeugniſſen erhoben, und bei der Ausfuhr der beſteuerten Gegenſtände vergütet werden ſollen, den vereinbarten Grundſätzen entſprechend bemeſſen ſeien.

Wo die Uebergangsabgabe von Bier nach dem Gewichte erhoben wird, bleibt der Zollzentner Maaßſtab der Erhebung.

§. 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländiſchen Gegenſtänden ſoll in der Regel in dem Lande des Beſtimmungsortes ſtattfinden, in ſofern ſolche nicht, nach beſonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinſchaftliche Hebeſtellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch ſollen die, zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, ſoweit ſie die, bei der Verſendung aus einem Vereinsſtaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichſt wenig beſchränkende Weiſe und nur nach gegenſeitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsſtaat berührt wird, nur unter Zuſtimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenſtandes erhoben werden, wird, in Abſicht der aus anderen Vereinsſtaaten übergehenden Erzeugniſſe, auf Kontroleinrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erſt im Beſtimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr beläſtigender Unterſuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwiſchen dem Verſendungs- und Beſtimmungsorte, eintritt.

§. 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, ſei es durch Zuſchläge zu den Staatsſteuern oder für ſich beſtehend, ſoll nur für Gegenſtände, die zur örtlichen

Digitized by Google

Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3 dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art auch ferner nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören.

So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2 dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Rthlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur in soweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird dem Bundesrathe des Zollvereins von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§. 8.

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden dem Bundesrathe des Zollvereins:

a. von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2 dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern,

b. hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber von den Veränderungen, welche in Beziehung auf die Hebungsberechtigten, die Orte, die Gegenstände, den Betrag und die Art und Weise der Erhebung eintreten,

vollständige Mittheilung machen.

Digitized by Google

Artikel 6.

Die Bestimmungen in den Artikeln 3, 4 und 5, sowie in den Artikeln 10 bis 20 und 22 finden vorläufig keine Anwendung:

1. auf die nachfolgend genannten Staaten und Gebietstheile des Norddeutschen Bundes, und zwar:
   a) in Preußen: auf die Ortschaften Drenikow, Porep und Suckow, die Kolonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, den Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;
   b) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, ersteres mit Ausnahme seiner von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
   c) in Oldenburg: auf den Hafenort Brake;
   d) auf das Herzogthum Lauenburg;
   e) auf die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem, dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes;

2. auf die nachfolgend genannten Gebietstheile Badens, und zwar:
   die Insel Reichenau, den Ort Büsingen, den Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Alteuburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil.

Sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des gegenwärtigen Vertrages auf den einen oder anderen der unter Nr. 1 genannten Staaten und Gebietstheile zur Zeit ausschließen, wird das Präsidium des Norddeutschen Bundes den Regierungen der übrigen vertragenden Theile Nachricht geben. Der Bundesrath des Zollvereins beschließt alsdann über den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmungen der Artikel 3 bis 5 und 10 bis 20 in diesem Staate oder Gebietstheile in Wirksamkeit treten.

Artikel 7.

Die Gesetzgebung über die in dem Artikel 3 bezeichneten Angelegenheiten, sowie über die in den Zollausschlüssen (Artikel 6) zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Maßregeln wird ausgeübt durch den Bundesrath des Zollvereins als gemeinschaftliches Organ der Regierungen und durch das Zollparlament als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Vereinsgesetze erforderlich und ausreichend; auf andere, als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht.

Digitized by Google

Die Verkündung der Vereinsgesetze in den Gebieten der vertragenden Theile erfolgt in den daselbst geltenden Formen.

Artikel 8.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Bundesrathes des Zollvereins ist Folgendes verabredet:

§. 1.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der Süddeutschen Staaten. In dem Bundesrathe führen

Preußen	17	Stimmen,
Bayern	6	„
Sachsen	4	„
Württemberg	4	„
Baden	3	„
Hessen	3	„
Mecklenburg-Schwerin	2	„
Sachsen-Weimar	1	„
Mecklenburg-Strelitz	1	„
Oldenburg	1	„
Braunschweig	2	„
Sachsen-Meiningen	1	„
Sachsen-Altenburg	1	„
Sachsen-Koburg-Gotha	1	„
Anhalt	1	„
Schwarzburg-Rudelstadt	1	„
Schwarzburg-Sondershausen	1	„
Waldeck	1	„
Reuß ältere Linie	1	„
Reuß jüngere Linie	1	„
Schaumburg-Lippe	1	„
Lippe	1	„
Lübeck	1	„
Bremen	1	„
Hamburg	1	„
zusammen	58	Stimmen.

Digitized by Google

§. 2.

Jeder Vereinsstaat kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie er Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

§. 3.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

1. für Zoll- und Steuerwesen,
2. für Handel und Verkehr,
3. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Vereinsstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

§. 4.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Zollparlament zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Zollparlaments sein.

§. 5.

Dem Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

§. 6.

Das Präsidium steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben berechtigt ist, im Namen der vertragenden Theile Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen.

Zum Abschluß dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden dürfen, ist die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Zollparlaments erforderlich.

§. 7.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Digitized by Google

§. 8.

Die Berufung des Bundesrathes findet alljährlich ſtatt. Das Zollparlament kann nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

§. 9.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, ſobald ſie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

§. 10.

Der Vorſitz im Bundesrathe und die Leitung der Geſchäfte ſteht dem dazu deſignirten Vertreter Preußens zu.

Derſelbe kann ſich in Leitung der Geſchäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge ſchriftlicher Subſtitution vertreten laſſen.

§. 11.

Das Präſidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maaßgabe der Beſchlüſſe des Bundesrathes an das Zollparlament zu bringen, wo ſie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch beſondere von letzterem zu ernennende Kommiſſarien vertreten werden.

§. 12.

Der Beſchlußnahme des Bundesrathes unterliegen:

1. die dem Zollparlament vorzulegenden oder von demſelben angenommenen, unter die Beſtimmung des Artikel 7 fallenden geſetzlichen Anordnungen, einſchließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge;
2. die zur Ausführung der gemeinſchaftlichen Geſetzgebung (Artikel 7) dienenden Verwaltungsvorſchriften und Einrichtungen;
3. Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinſchaftlichen Geſetzgebung (Artikel 7) hervortreten;
4. die von dem Ausſchuß für Rechnungsweſen vorgelegte ſchließliche Feſtſtellung des Ertrages der Zölle und der im Artikel 3 §§. 3 und 4 bezeichneten Steuern.

Jeder über die Gegenſtände zu 1 bis 3 von einem der Vereinsſtaaten oder über die Gegenſtände zu 3 von einem kontrolirenden Beamten (Artikel 20) geſtellte Antrag unterliegt der gemeinſchaftlichen Beſchlußnahme. Im Falle der Meinungsverſchiedenheit gibt die Stimme des Präſidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausſchlag, wenn ſie ſich für Aufrechthaltung der beſtehenden Vorſchrift oder Einrichtung ausſpricht; in allen übrigen Fällen entſcheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präſidiums.

Artikel 9.

Ueber die Einrichtung und die Zuſtändigkeit des Zollparlaments iſt Folgendes verabredet:

Digitized by Google

§. 1.

Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten, welche durch allgemeine und direkte Wahl mit geheimer Abstimmung nach Maaßgabe des Gesetzes gewählt werden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstage des Norddeutschen Bundes stattgefunden haben.

Es bleibt der Gesetzgebung der Süddeutschen Staaten vorbehalten, über die Staatsangehörigkeit Bestimmung zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist.

§. 2.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in das Zollparlament.

Wenn ein Mitglied des Zollparlaments in einem Vereinsstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Zollparlament und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§. 3.

Die Verhandlungen des Zollparlaments sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Zollparlaments bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§. 4.

Innerhalb des Kreises der im Artikel 7 bezeichneten Angelegenheiten hat das Zollparlament das Recht, Gesetze vorzuschlagen und an dasselbe gerichtete Petitionen dem Bundesrathe des Zollvereins resp. dessen Vorsitzendem zu überweisen.

§. 5.

Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Zollparlaments erfolgt durch das Präsidium.

Die Berufung findet nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Dritttheil der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt.

§. 6.

Die Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraums finden neue Wahlen statt. Die ersten Wahlen erfolgen, sobald der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit getreten ist.

§. 7.

Zur Auflösung des Zollparlaments ist ein Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Im Falle der Auflösung müssen innerhalb eines Zeit-

Digitized by Google

raums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung das Zollparlament versammelt werden.

Die Auflösung des Norddeutschen Reichstages macht neue Wahlen in den Süddeutschen Staaten nicht erforderlich.

§. 8.

Ohne Zustimmung des Zollparlaments darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

§. 9.

Das Zollparlament prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber insoweit, als nicht bereits vor seinem Zusammentritt über die Legitimation seiner, dem Norddeutschen Reichstage angehörenden Mitglieder entschieden ist. Es regelt selbstständig seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt selbstständig seinen Präsidenten, seine Vize-Präsidenten und Schriftführer.

§. 10.

Das Zollparlament beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

§. 11.

Die Mitglieder des Zollparlaments sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§. 12.

Kein Mitglied des Zollparlaments darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 13.

Ohne Genehmigung des Zollparlaments kann kein Mitglied desselben während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Zollparlaments wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben.

§. 14.

Die Mitglieder des Zollparlaments dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Digitized by Google

Artikel 10.

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, der Salzsteuer und Rübenzuckersteuer in den, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3) unterworfenen Gebieten der vertragenden Theile, einschließlich der im Artikel 2 erwähnten Staaten oder Gebietstheile, ist gemeinschaftlich. Diese Gemeinschaft erstreckt sich auf den Ertrag der Tabaksteuer, sobald die Bestimmung im §. 4 des Artikels 3 zur Ausführung gelangt sein wird.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Artikel 5 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Artikel 11.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird zwischen den vertragenden Theilen, einschließlich der im Artikel 2 erwähnten Staaten oder Gebietstheile, nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3) unterworfenen Gebiete vertheilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten Einnahme von den Abgaben nach Abzug

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Eingangs- und Ausgangs-Abgaben der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18 der Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29 des Vertrages vom 19. Oktober 1841, Artikel 30 der Verträge vom 4. April 1853 und 16. Mai 1865 und Artikel 16 des Vertrages vom heutigen Tage),
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden (Artikel 3 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867),

Digitized by Google

c) bei der Rübenzuckersteuer der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereins-Regierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuer zu gewähren ist (Artikel 2 der Uebereinkunft vom 16. Mai 1865).

Der Stand der Bevölkerung in den Gebieten der vertragenden Theile wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben dem Bundesrathe vorgelegt.

Artikel 12.

Die dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 entsprechenden Silbermünzen der Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf diesem Vertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den, die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Artikel 13.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile sollen auch auf privative Rechnung nicht gewährt werden.

Artikel 14.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 15.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zoll-

Digitized by Google

gesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Staate, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 16.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen nach der im Artikel 11 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.
3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die Vereinsstaaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden Vereinsstaate zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebiets in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Digitized by Google

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.

Artikel 17.

Die von den Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an den gemeinschaftlichen Abgaben werden von den Direktivbehörden nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen (Art. 8 §. 3) eingesendet. Außerdem erhält derselbe je bis zum letzten März für die am letzten Dezember des Vorjahres abgelaufenen vier Monate und bis zum 10. November für die am letzten August abgelaufenen acht Monate eine Hauptübersicht der konstatirten Einnahme an Rübenzuckersteuer und der in Anrechnung zu bringenden Kosten für die Verwaltung dieser Steuer.

Der Ausschuß fertigt auf den Grund dieser Uebersichten, und zwar für die Zölle und die Salzsteuer von drei zu drei Monaten, für die Rübenzuckersteuer im April und November jeden Jahres, die provisorische Abrechnung zwischen den vertragenden Theilen, übersendet dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren und trifft zugleich Einleitung, um die etwaige Minder-Einnahme des einen oder anderen vertragenden Theiles gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Theile, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, auszugleichen. Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnung über die Rübenzuckersteuer für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Damit diejenigen der vertragenden Theile, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Ausschuß gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne der vertragenden Theile zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen eines anderen zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese dem Bundesrathe unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zollabrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird der Ausschuß angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen der vertragenden Theile

Digitized by Google

verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der deßfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die definitiven Jahresabrechnungen legt der Ausschuß mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 18.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem Vereinsstaate in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse dem Bundesrathe des Zollvereins mitgetheilt werden.

Artikel 19.

Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben (Artikel 10) bleibt jedem Vereinsstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Es werden daher in jedem dieser Staaten bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, die Beamten und Diener auch ferner von der Landesregierung ernannt.

In jedem dieser Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber kann, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe des Zollvereins festzustellende Instruktion bezeichnet werden.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspektor in den Berührungen mit dem Bundesrathe und mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion.

Artikel 20.

Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben hat das Präsidium Sorge zu tragen.

Es ordnet zu diesem Zwecke, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen (Artikel 8 §. 3), den Hauptzollämtern sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuerämter mit Niederlagen) und den Direktivbehörden Vereinsbeamte bei.

Die den Hauptämtern beigeordneten Kontroleure haben von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf die Grenzbewachung und das Verfahren bei der Zoll- und Steuererhebung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die

Digitized by Google

Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten. Ihre dienstliche Stellung und ihre Befugnisse werden durch eine Instruktion geregelt.

Die den Direktivbehörden beigeordneten Bevollmächtigten haben sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Ihr Geschäftsverhältniß ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Bevollmächtigten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der Vereinsstaaten werden überdies dem Bundesrathe auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mittheilen.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereinskontroleure und Bevollmächtigten trägt der Verein.

Artikel 21.

Die vertragenden Theile werden Erfindungspatente und Privilegien nur unter Beachtung der in der Uebereinkunft vom 21. September 1842 festgestellten Grundsätze ertheilen.

Sollte einer von ihnen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages von dieser Verpflichtung zurücktreten wollen, so wird er seinen Rücktritt den übrigen vertragenden Theilen drei Monate vor der Ausführung erklären. Dieser Rücktritt darf sich jedoch weder auf die Bestimmung unter Nr. III. der gedachten Uebereinkunft, noch auf die Verpflichtung erstrecken, die Angehörigen der übrigen vertragenden Theile sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die, durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln.

Artikel 22.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Digitized by Google

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in den Gebieten keines der vertragenden Theile überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

An Stelle der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit tritt für Oldenburg die Verpflichtung, die dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 23.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von ¼ Gr. vom Zollzentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Artikel 24.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 25.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und, mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstraßen, die zur Unter-

Digitized by Google

haltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Artikel 26.

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen eines Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Artikel 27.

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, für das Maaß-System und, soweit nöthig für das Gewichts-System ihrer Gebiete die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 28.

Die Seehäfen der Staaten des Norddeutschen Bundes sollen dem Handel der Angehörigen der übrigen vertragenden Theile gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Angehörigen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der vertragenden Theile veranlaßt werden, der Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 29.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Er soll, sofern er nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der vertragenden Theile aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 8. Juli 1867.

(gez.) von Pommer Esche.	von Philipsborn.	Delbrück.	Weber.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Gerbig.	von Thümmel.	von Spitzemberg.	Riecke.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Mathy.	Ewald.	Thon.	von Liebe.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Digitized by Google

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 8. Juli 1867.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schluß-Verhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Artikel 1 des Vertrages.

1. Die Verabredung, welche im Artikel 1 des Vertrages über die Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.

2. Durch die Bestimmung in diesem Artikel wird der Berücksichtigung der in Schleswig-Holstein bestehenden besonderen Verhältnisse bei der daselbst vorzunehmenden Zollorganisation nicht vorgegriffen.

2. Zum Artikel 3 §. 7 des Vertrages.

Man ist übereingekommen, daß, als Ausnahme von dem, bei Ausführung der Vorschrift im §. 43 des Zollgesetzes seither befolgten Grundsatze, Roheisen und altes Bruch-eisen, welches für Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage A. näher bezeichneten Bedingungen und Kontrolen, auf Vereins-Rechnung zollfrei abgelassen werden kann.

Digitized by Google

3. Zum Artikel 4 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die Bestimmungen im Artikel 4, indem sie die Fortdauer des in einzelnen Vereinsstaaten zur Zeit bestehenden Verbots der Einfuhr von Spielkarten ausschließt, der Befugniß der Vereins-Regierungen keinen Eintrag thut, wie von inländischen, so auch von den aus anderen Vereinsstaaten oder aus dem Vereins-Auslande eingehenden Spielkarten eine Stempel-Abgabe zu erheben. Letztere wird von fremden Spielkarten mit keinem höheren Betrage erhoben werden, als von den, im Lande der Erhebung verfertigten.

Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr eines Vereinsstaates nach einem Vereinsstaate, in welchem eine Stempel-Abgabe erhoben wird, zum Verbleib oder zum Durchgange versendet werden, unterliegen der Uebergangsschein-Kontrole.

4. Zum Artikel 5 Nr. II. §§. 2, 3, 4, 5 und 7 des Vertrages.

Die im Artikel 11 des Vertrages vom 16. Mai 1865 unter Nr. II. §§. 2, 3, 4, 5 und 7 enthaltenen, auf die innere Steuer vom Tabak bezüglichen Verabredungen sind in den Vertrag vom heutigen Tage nur deßhalb nicht übernommen worden, weil sie ihre Erledigung finden werden, sobald die im Artikel 3 §. 4 des Vertrages vom heutigen Tage getroffene Bestimmung zur Ausführung gelangt sein wird. Sie bleiben daher bis zu diesem Zeitpunkte in voller Wirksamkeit.

5. Zum Artikel 5 §. 5 des Vertrages.

Eine Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben oder bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten rückvergütet werden, ist unter B. beigefügt.

B.

6. Zum Artikel 6 des Vertrages.

In Beziehung auf die schon bisher zum Zollverein gehörigen Staaten bleiben diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

7. Zum Artikel 8 §. 3 des Vertrages.

Der Aufwand für die, den Ausschüssen zur Verfügung gestellten Beamten wird zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Staaten nach dem Verhältniß vertheilt werden, in welchem die, in die Kasse des ersteren fließenden Zölle und Ver-

Digitized by Google

brauchs-Abgaben zu den Antheilen stehen, welche die letzteren von den, nach Artikel 10 des Vertrages in die Gemeinschaft fallenden Abgaben erhalten.

8. Zum Artikel 8 §. 6 des Vertrages.

Preußen wird, unbeschadet seiner ausschließlichen Berechtigung, im Namen des Vereins Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den, dem Abschluß vorangehenden Verhandlungen einladen. Im Falle eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, wird es dessenungeachtet bei der Bestimmung des §. 6 sein Bewenden behalten.

9. Zum Artikel 8 §. 12 des Vertrages.

1. Die Funktionen, welche durch die, im §. 1 des gegenwärtigen Protokolls bezeichneten Bestimmungen, Abreden und Vereinbarungen der General-Konferenz übertragen sind, gehen auf den Bundesrath des Zollvereins über.

2. Man ist darüber einverstanden, daß der Bundesrath des Zollvereins auch diejenigen, seinem Geschäftskreise angehörenden Angelegenheiten zu erledigen hat, welche aus der Zeit vor dem 1. Januar k. J. herrühren und auf dem vertragsmäßigen Wege nicht haben erledigt werden können.

10. Zum Artikel 12 des Vertrages.

Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche die im Artikel 12 des Vertrages vom heutigen Tage erneuerte Verpflichtung zur gegenseitigen Annahme der Silbermünzen bei allen Zollhebestellen mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit des Münzfußes herbeiführen kann, ist verabredet, daß

a) die aus den Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Einnahmen sich ergebenden Herauszahlungen an andere Vereinsstaaten, soweit sie nicht durch die bei den Zollkassen eingegangenen Münzen des empfangenden Staats oder der mit letzterem in genauerer Uebereinstimmung stehenden Staaten geleistet werden können, nur entweder in Vereinsthalern (Artikel 8 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857), oder in ganzen Thaler- oder Guldenstücken, nicht aber in Theilstücken des Thalers oder Guldens geleistet werden sollen; auch daß

b) die bei den Zollkassen solcher Vereinsstaaten, welche nach Gulden rechnen, eingegangenen Theilstücke des Thalers, sowie umgekehrt die bei den Zollkassen der Staaten, die nach Thalern rechnen, eingegangenen Theilstücke des Guldens, sofern der empfangende Staat sich derselben nicht durch die aus der Abrechnung sich ergebenden Herauszahlungen entledigen kann, auf Verlangen bei der nächstge-

Digitized by Google

legenen landesherrlichen Kasse des Vereinsstaates, dessen Stempel sie tragen, gegen ganze Thaler- und resp. Guldenstücke ausgewechselt werden sollen, ohne daß jedoch dem Staate, welcher die Auswechselung übernimmt, anderweite Unkosten hieraus erwachsen dürfen.

11. Zum Artikel 13 des Vertrages.

Die unter C. anliegende Nachweisung enthält diejenigen Beträge, welche bei dem Neubau eines Seeschiffes für die nicht speziell nachzuweisenden Eisen-Bestandtheile als Zollvergütung höchstens zu gewähren sind. C.

12. Zum Artikel 14 des Vertrages.

Die unter Nr. 6. f., 2. und 3., Nr. 10. c., Nr. 12. g., Nr. 19. a. und b., Nr. 21. a. 1., Nr. 27. b. c. d. und e., Nr. 31. c. Nr. 35. b. und c., Nr. 38. b. c. und d. und Nr. 40. b. und c. der zweiten Abtheilung des bis zum 1. Juli 1865 gültig gewesenen Vereinstarifs begriffenen Gegenstände sollen, ungeachtet sie durch den gegenwärtig bestehenden Zolltarif mit geringeren Zollsätzen belegt sind, als dem im §. 3 der Leipziger Meßordnung vom 4. Dezember 1833 und den analogen Bestimmungen für andere Meßplätze festgesetzten Minimalsatze, auch fernerhin kontofähig bleiben.

13. Zum Artikel 16 des Vertrages.

Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Herzogthums Oldenburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der andern Seite obwaltet, wird Oldenburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Pauschsumme, und zwar auf Höhe von 4500 Thalern auch ferner gewährt werden.

14. Zum Artikel 28 des Vertrages vom 4. April 1853.

Auf Grund der Verabredung unter Nr. 13 des Schlußprotokolls vom 16. Mai 1865 ist für Oldenburg eine besondere Direktiv-Behörde errichtet worden.

15. Zum Artikel 20 des Vertrages.

1. Preußen wird zur Ausübung der ihm nach Artikel 20 des Vertrages vom heutigen Tage zustehenden Kontrole auch Beamte der anderen Vereinsstaaten, unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen, verwenden.

2. Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion, welche das Geschäfts-Verhältniß der den Direktiv-Behörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevoll-

Digitized by Google

mächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll.

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Direktiv-Behörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Konzepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Konzepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Direktiv-Behörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c) In so fern das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Korrespondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrath des Zollvereins zu rekurriren, um die Differenz und den etwanigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.

d) Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuererhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Direktiv-Behörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

e) Es steht dem Bevollmächtigten, wie jedem Mitgliede der Direktiv-Behörde, die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register ꝛc. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuererhebungs-Behörden zu.

f) Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte

Digitized by Google

Dienst-Behörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereins-Interesse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

16. Zum Artikel 22 des Vertrages.

In Betreff des Betrages des Chausseegeldes im Königreiche Sachsen und in denjenigen zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Ländern, wo die Meilen eben so lang, als die Sächsischen Meilen sind, verbleibt es bei den darüber in den Schluß-Protokollen zu den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833 getroffenen Verabredungen.

17. Zum Artikel 26 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die im dritten Absatze des Artikels 26 bezeichneten Gewerbetreibenden und Reisenden Waaren zum Verkauf auch ferner nicht mit sich führen, aufgekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsort mitnehmen dürfen.

Das hiernach anzuwendende Formular für die Gewerbe-Legitimations-Karten ist unter D. beigefügt.

D.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungs-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf in Einem Exemplare, welches für den Gesammt-Verein im Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereins-Regierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch konstatirt war, daß die Ratifikation des Vertrages für den Norddeutschen Bund nur durch dessen Präsidium zu erfolgen habe, und daß, wie bereits

Digitized by Google

in früheren ähnlichen Fällen geſchehen, eine ſolche Form der Ratifikation gewählt werden könne, wodurch der Gegenſtand der letzteren, ohne vollſtändige Einrückung der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare, nach geſchehener Verleſung, unterzeichnet und von den Königlich Preußiſchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebſt dem Vertrage, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

(gez.) von Pommer Eſche. von Philipsborn. Delbrück. Weber.

Gerbig. von Thümmel. von Spitzemberg. Riecke.

Mathy. Ewald. Thon. von Liebe.

Digitized by Google

Anlage zu Nr. 2 des Schluß-Protokolls.

A.

1. Die Begünstigung wird nur solchen Fabrikanten ertheilt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind.
2. Den Fabrikanten wird eine, unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privat-Niederlage von ausländischem Roheisen aller Art und altem Brucheisen bewilligt, für welche sie auf ihre Kosten einen sicheren verschließbaren Raum herzurichten haben. Die allgemeinen Bestimmungen über die unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privat-Niederlagen finden auf diese Niederlage gleichmäßig Anwendung.

   Die Niederlegung des Roh- und Brucheisens kann auch in einer öffentlichen Niederlage stattfinden.
3. Bei der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle wird für jeden Fabrikanten ein Konto geführt, in welchem die Mengen des eingeführten, in die Niederlage gebrachten, ausländischen Roh- und Brucheisens und die Gattung und Mengen der daraus verfertigten, in das Ausland ausgeführten, in einer öffentlichen Niederlage niedergelegten oder für den inländischen Schiffbau verwendeten Waaren nachgewiesen werden.
4. Wenn aus der Niederlage Roh- oder Brucheisen zur Verarbeitung für das Ausland oder zu Schiffbau-Gegenständen entnommen werden soll, so hat der Fabrikant der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle solches unter Angabe der daraus zu verfertigenden Waaren zeitig zuvor mittelst schriftlicher Anmeldung anzuzeigen.

   Die angemeldete Menge wird aus der Niederlage verabfolgt, der Abgang auf der Anmeldung bescheinigt und im Konto bemerkt.
5. Die Abschreibung vom Niederlage-Konto erfolgt, nachdem die Ausfuhr, die Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage, oder die Verwendung zum Schiffbau der aus dem verabfolgten Roh- oder Brucheisen verfertigten Gegenstände bescheinigt worden, und zwar auf Höhe des Gewichtes dieser Gegenstände.
6. Am Schlusse jedes Quartals wird der Zollbetrag fällig, welcher der Differenz zwischen dem Gewichte der, im Laufe des vorletzten Quartals von der Niederlage abgemeldeten und dem Gewichte der, im Laufe des letzten Quartals von dem Niederlage-Konto abgeschriebenen Menge entspricht. Ist die letztere Menge größer als die erstere, so kommt die Differenz bei dem nächsten Quartal-Abschlusse zur Anrechnung.

Digitized by Google

7. Lager-Revisionen finden ganz nach dem Ermessen der Zollverwaltung statt, jedenfalls aber wird mindestens einmal im Jahre eine Revision der ganzen Niederlage vorgenommen.
8. Die Fabrikanten haben die über den Fabrikbetrieb zu führenden Bücher (Fabrik- oder Betriebsbücher) so einzurichten, daß daraus ohne besondere Schwierigkeiten ersehen werden kann, welche Arten von Waaren hergestellt sind und welches Material dazu benutzt worden ist.

   Die Einsicht dieser Fabrik- oder Betriebsbücher ist den, mit der Beaufsichtigung der Fabrik beauftragten Beamten jederzeit zu gestatten.

   Auch sind die Fabrikanten verpflichtet, auf Verlangen des Haupt-Amtes, die Einsicht ihrer sonstigen Geschäftsbücher und Korrespondenzen zu gestatten, um Ueberzeugung davon zu gewähren, wessen Bestellungen sie ausführen, sowie ob und in welchem Umfange sie inländisches Eisen oder Eisenwaaren beziehen.
9. Der Zollverwaltung bleibt ferner vorbehalten, nach Befinden weitere Kontrolen anzuordnen, namentlich aber den Betrieb der Fabriken durch Aufsichtsbeamte speziell überwachen zu lassen. Diesen Beamten ist der Zutritt zu allen Fabrikräumen zu jeder Tageszeit und auch zur Nachtzeit so lange zu gestatten, als in der Fabrik gearbeitet wird.
10. Die Zollverwaltung ist befugt, die Begünstigung jederzeit zurückzunehmen.

    Die Zurücknahme soll immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen Defraudation die gesetzliche Strafe verwirkt hat, und sie kann insbesondere auch dann ausgesprochen werden, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in solcher Art wegen Vergehungen, welche er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, mit Strafe belegt worden ist.
11. Die Fabrikanten haben sich einer, von der Direktivbehörde zu bestimmenden Konventionalstrafe bis zu der Summe von 100 Rthlrn. in allen Fällen zu unterwerfen, in welchen sie den, im Interesse der Zollverwaltung von den zuständigen Zoll- oder Steuer-Behörden getroffenen Anordnungen keine Folge leisten, vorbehaltlich der Zurücknahme der Begünstigung bei fortgesetzter Weigerung.

Digitized by Google

Anlage zu Nr. 5 des Schluß-Protokolls.

B.

Uebersicht der Steuersätze,

welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden.

Digitized by Google

Nr.	Vereinsstaaten etc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	52½-Guldenfuß. fl.	kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	I. Von Tabakblättern und Tabakfabrikaten.							
1.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*). Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge): a. von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft, b. von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft, c. vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben, d. Anhalt, e. das Fürstenthum Lippe, f. von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg, g. von Sachsen-Coburg-Gotha: das Amt Volkenrode, h. von Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld, i. Waldeck und Pyrmont, k. Schaumburg-Lippe, l. Bremische Gebietstheile.	Zollzentner	—	20	—	1	10	*) In den Hohenzollernschen Landen wird eine Uebergangsabgabe von Tabakblättern und Tabakfabrikaten nicht erhoben.
2.	Sachsen							
3.	Thüringischer Verein . . . . . Dazu gehören außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen: a. das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers,							

Digitized by Google

Nr.	Vereinsstaaten etc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 52½-Guldenfuß. fl.	kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	b. das Herzogthum Sachsen-Meiningen, c. das Herzogthum Sachsen-Altenburg, d. das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkenrode, e. die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft, f. die Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft, g. das Fürstenthum Reuß älterer Linie, h. das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.	Zollzentner	—	20	—	1	10	
4.	Braunschweig							
5.	Oldenburg, ausschließlich des Fürstenthums Birkenfeld und einschließlich Bremischer Gebietstheile							
6.	Luxemburg							
	Anmerk. Die in den voraufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangsabgabe von Tabakblättern und Tabakfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Tabak statt.							
	II. Von Bier.							
1 a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von a. bis l. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Zollzentner	—	7	6	—	26¼	Bei der Ausfuhr von 6 Ztr. und mehr werden 3 Sgr. für den Zentner brutto rückvergütet.

Digitized by Google

Nr.	Vereinsstaaten etc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	52½-Guldenfuß. fl.	kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
1 b.	Hohenzollernsche Lande	(Eimer Württembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch						Bei der Ausfuhr wird für den Württembergischen Eimer a. braunen Sommerbiers 1 fl. 30 kr. b. braunen Winterbiers 1 fl. 12 kr. und c. für Weißbier 54 kr. rückvergütet.
	a. braunes Bier		1	4	3⅗	2	—	
	b. weißes Bier.		—	22	10⅖	1	20	
2.	Sachsen	Zollzentner	—	7	6	—	26¼	Wie zu 1 a. In den dem Thüringischen Verein zugewiesenen Preußischen Landestheilen, wie zu 1 a. Im Herzogthum Coburg werden bei der Ausfuhr 12 kr. für den Eimer von dem zu Kommunalzwecken bestimmten Theile der Staatsabgabe rückvergütet.
3.	Thüringischer Verein (wie zu I. 3.)							
4.	Braunschweig							Wie zu 1 a.
5.	Oldenburg (wie zu I. 5.) . . .							
6.	Luxemburg							
	Anmerk. Die in den vorstehend zu 1 a., 2. bis 6. aufgeführten Vereinsstaaten ꝛc., aufkommende Uebergangsabgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Bier statt.							
7.	Bayern, rechts des Rheines, und im engeren Vereine mit Bayern: a. das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim, mit Ausschluß des Ortes Melpers; b. das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Königsberg.	Eimer (Bayerisch) = 0,497932 Ohm Preußisch	—	17	1⅕	1	—	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bayerischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 kr. für den Bayerischen Eimer.

Digitized by Google

Nr.	Vereinsstaaten etc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	52½-Guldenfuß. fl.	kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
8.	Württemberg	Eimer (Württembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch						Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuervergütung festgesetzt und gewährt.
	a. braunes Bier		1	21	5 1/7	3	—	
	b. weißes Bier		1	4	3 3/7	2	—	
9.	Baden	Ohm (Badisch) = 1,091673 Ohm Preußisch	—	22	3 3/7	1	18	Bei der Ausfuhr des im Großherzogthum Baden erzeugten Biers werden auf die Badische Ohm 1 fl. 5 kr. rückvergütet.
10.	Hessen	Ohm (Großh. Hessische) = 1,164451 Ohm Preußisch	—	28	6 6/7	1	40	Bei der Ausfuhr von 20 Maas und mehr wird eine Steuervergütung von 1 fl. 5 kr. für die Großherzoglich Hessische Ohm gewährt.
1 a.	**III. Von Branntwein.**							
	Preußen* (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande).	Ohm (Preußisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 11 Silberpfennigen für ein Quart zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles gewährt.
	Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von a. bis l. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.							
	* In dem ehemaligen Kurfürstenthume Hessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg) werden bis zum 1. Juli 1868 erhoben	Desgl.	4	—	—	7	—	Bis zum 1. Juli 1868 8 Silberpfennige für 1 Quart zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles.
1 b.	Hohenzollernsche Lande, soweit sie früher zu Hohenzollern-Sigmaringen gehörten	Eimer (Württembergisch)	1	12	10 3/7	2	30	
2.	Sachsen	Ohm (Preußisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30	Wie zu 1 a.
3.	Thüringischer Verein (wie zu I. 3.)							
4.	Braunschweig							
5.	Oldenburg (wie zu I. 5.) . . .							

Digitized by Google

Nr.	Vereinsstaaten etc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 52½-Guldenfuß. fl.	kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
6.	Luxemburg . . . . . Anmerk. Die in den vorstehend zu 1 a., 2. bis 6. aufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangsabgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Branntwein statt.	Ohm (Preuß.) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30	Wie zu 1 a.
7.	Bayern, rechts des Rheines . Außerdem die bei Bayern vorstehend unter II. 7. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Eimer (Bayerisch)	1	—	—	1	45	
8.	Württemberg	Eimer (Württembergisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	2	8	6⁶/₇	4	—	
9.	Baden	Ohm (Badisch)						Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maas Branntwein werden auf die Badische Ohm 36 kr., von Weingeist 1 fl. 10 kr. rückvergütet.
		a. Branntwein	—	28	6⁶/₇	1	40	
		b. Weingeist	1	21	5¹/₇	3	—	
10.	Hessen.	Ohm (Großh. Hessische) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	5	4	3³/₇	9	—	Bei der Ausfuhr von 20 Maas und mehr werden 6 fl. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles gewährt.
	IV. **Von geschrotetem Malze.**							
1.	Bayern, rechts des Rheines . . Außerdem die bei Bayern unter II. 7. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Metzen (Bayerisch) =0,674283 Schfl. Preußisch	—	14	3³/₇	—	50	
2.	Württemberg	Simri (Württembergisch) =0,403069 Schfl. Preußisch						
		a. geschrotenes Darrmalz	—	6	3³/₇	—	22	
		b. gequetschtes Grünmalz	—	2	6⁶/₇	—	9	

Digitized by Google

Anlage zu Nr. 11 des Schluß-Protokolls.

C.

Nachweisung

der an die Erbauer von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Zoll-Vergütung.

Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfunden.	Betrag für die Last. Thlr.	Sgr.	Pf.	Differenz für die Last. Pf.	Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfund.	Betrag für die Last. Thlr.	Sgr.	Pf.	Differenz für die Last. Pf.
Für Schiffe bis einschließlich 50 Lasten	1	11	—	$^{10}/_{25}$	Für ein Schiff von 450 Lasten	—	29	9	$^{5}/_{25}$
Für ein Schiff von 75 Lasten .	1	9	4	$^{10}/_{25}$	„ „ „ „ 475 „ .	—	29	4	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 100 „ .	1	7	8	$^{18}/_{25}$	„ „ „ „ 500 „ .	—	29	—	$^{5}/_{25}$
„ „ „ „ 125 „ .	1	6	2	$^{17}/_{25}$	„ „ „ „ 525 „ .	—	28	8	$^{5}/_{25}$
„ „ „ „ 150 „ .	1	4	9	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 550 „ .	—	28	4	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 175 „ .	1	4	4	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 575 „ .	—	28	—	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 200 „ .	1	3	11	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 600 „ .	—	27	8	$^{5}/_{25}$
„ „ „ „ 225 „ .	1	3	6	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 625 „ .	—	27	4	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 250 „ .	1	3	1	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 650 „ .	—	27	—	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 275 „ .	1	2	8	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 675 „ .	—	26	8	$^{5}/_{25}$
„ „ „ „ 300 „ .	1	2	3	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 700 „ .	—	26	4	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 325 „ .	1	1	10	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 725 „ .	—	26	—	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 350 „ .	1	1	5	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 750 „ .	—	25	8	$^{5}/_{25}$
„ „ „ „ 375 „ .	1	1	—	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 775 „ .	—	25	4	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 400 „ .	1	—	7	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 800 „ .	—	25	—	$^{4}/_{25}$
„ „ „ „ 425 „ .	1	—	2	$^{5}/_{25}$	„ „ „ „ 825 „ .	—	24	8	$^{4}/_{25}$
					„ „ „ „ 850 „ .	—	24	4	

Anmerkungen.

1. Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest gebaute Schiffe und werden bei kupferfest gebauten Schiffen, wenn das dazu zu verwendende Stangen-Kupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um 5 Sgr. für die Last ermäßigt.
2. Für Schiffe von einer Lastenzahl, welche zwischen je zwei der in obiger Tabelle aufgeführten Lastenzahlen fällt, ist der Betrag für die Last mit Hülfe der Differenzen proportional zu berechnen, z. B. da zwischen der Tragfähigkeit von 125 und 150 Lasten die Differenz für die Last $^{17}/_{25}$ Pfennig beträgt, so berechnet sich die Vergütung für ein Schiff von 132 Last um 7 × $^{17}/_{25}$ Pf. = 5 Pf. für die Last geringer, als für ein solches von 125 Last, mithin auf 1 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. Bei dieser Berechnung sind Bruchpfennige, wenn der Bruch mehr als $^{1}/_{2}$ beträgt, als volle Pfennige zu berechnen, entgegengesetzten Falles aber außer Ansatz zu lassen.

Digitized by Google

Anlage zu Nr. 17 des Schluß-Protokolls.

D.

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr 1800 acht und sechzig.

Nr.

Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. Nachstehender Handlungs(Fabrik)häuser als:

im Gebiete des Zollvereins Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des/der vorgedachten Geschäfts-hauses/häuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als des/der genannten Geschäfts-hauses/häuser Waaren-Bestellungen aufzusuchen oder Waaren-Ankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waaren-Ankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Digitized by Google

Durchlauchtigſter Großherzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in der 19. öffentlichen Sitzung vom 19. d. M. einſtimmig beſchloſſen, dem zur Kenntnißnahme und, ſoweit erforderlich, zur Zuſtimmung vorgelegten Uebereinkommen vom 4. Juni 1867 und dem Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvertrags betreffend, die Genehmigung zu ertheilen.

Euerer Königlichen Hoheit überreichen wir dieſen Beſchluß der zweiten Kammer in tiefſter Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1867.

Im Namen
der unterthänigſt treu-gehorſamſten zweiten Kammer der Ständeverſammlung:

Der Präſident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Gerbel.
Schupp.
Morſtadt.
Dr. H. Gerber.

Die erſte Kammer tritt der vorſtehenden ehrerbietigſten Adreſſe bei und genehmigt gleichfalls die darin genannten Vereinbarungen wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1867.

Im Namen
der unterthänigſt treu-gehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung:

Der Präſident:
v. Mohl.

Die Sekretäre:
von Göler.
Faller.

Digitized by Google

Den Anschluß der Preußischen Herzogthümer Schleswig und Holstein an den Zollverein betreffend.

Nach einer Vereinbarung des Norddeutschen Bundes mit den Süddeutschen Staaten des Zollvereins werden zufolge Bestimmung des Präsidiums des Norddeutschen Bundes die mit der Königlich Preußischen Monarchie vereinigten Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 15. d. M. ab in den Verband des Deutschen Gesammtzollvereins aufgenommen und es treten zugleich auch bei dem Verkehr mit den in Preußen einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen (Branntwein, Bier und Tabak) die Herzogthümer zu den Süddeutschen Staaten des Zollvereins in dasselbe Verhältniß, wie die übrigen Theile der Preußischen Monarchie.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. November 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Glock.

Digitized by Google

Nr. LII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 29. November 1867.

Inhalt.

Gesetz, die Erneuerung des Zoll- und Handelsvertrags, hier die Wahlen zum Zollparlament betreffend.

Vollzugsverordnung zu dem Wahlgesetz für das Zollparlament vom 25. Oktober 1867 betreffend.

Gesetz,

die Erneuerung des Zoll- und Handels-Vertrags, hier die Wahlen zum Zollparlament betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

In Ausführung des Artikels 9, §§. 1 und 6 des Vertrages vom 8. Juli d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten zum Zollparlament sind folgende Bestimmungen maaßgebend.

§. 2.

Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Zollverein gehörigen deutschen Staaten, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;

Digitized by Google

2. Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;
3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4.

Als beschollten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Zollvereine gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6.

Das Großherzogthum wird nach der diesem Gesetze beiliegenden Uebersicht in vierzehn Wahlkreise getheilt, von welchen jeder einen Abgeordneten wählt.

§. 7.

Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 8.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§. 9.

In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Liste aufgenommen sind.

§. 10.

Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Digitized by Google

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 11.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 12.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 13.

Die Wahlen sind im ganzen Umfang des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 14.

Die Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. Oktober 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Eintheilung

des Großherzogthums in Wahlkreise zum Behuf der Wahlen zum Zollparlament.

I. Amtsbezirk Konstanz.
„ Ueberlingen.
„ Pfullendorf.
„ Radolfzell.
„ Stockach.
„ Meßkirch.

II. Amtsbezirk Engen.
„ Donaueschingen.
„ Bonndorf.
„ Neustadt.
„ Villingen.

III. Amtsbezirk Jestetten.
„ Waldshut.
„ St. Blasien.
„ Säckingen.
„ Schopfheim.
„ Schönau.

IV. Amtsbezirk Lörrach.
„ Müllheim.
„ Staufen.
„ Breisach.

V. Amtsbezirk Freiburg.
„ Waldkirch.
„ Emmendingen.

VI. Amtsbezirk Kenzingen.
„ Ettenheim.
„ Lahr.
„ Offenburg.

VII. Amtsbezirk Triberg.
„ Wolfach.
Amtsbezirk Gengenbach.
„ Oberkirch.
„ Achern.

VIII. Amtsbezirk Kork.
„ Bühl.
„ Baden.
„ Rastatt.

IX. Amtsbezirk Gernsbach.
„ Ettlingen.
„ Durlach.
„ Pforzheim.

X. Amtsbezirk Karlsruhe.
Amtsgericht Bruchsal.

XI. Amtsgericht Philippsburg.
Amtsbezirk Wiesloch.
„ Schwetzingen.
„ Mannheim.

XII. Amtsbezirk Weinheim.
„ Heidelberg.
„ Eberbach.
„ Buchen.

XIII. Amtsbezirk Bretten.
„ Eppingen.
„ Sinsheim.
„ Mosbach.

XIV. Amtsbezirk Adelsheim.
„ Boxberg.
„ Tauberbischofsheim.
„ Walldürn.
„ Wertheim.

Digitized by Google

Vollzugsverordnung

zu dem Wahlgesetz für das Zollparlament vom 25. Oktober 1867.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes für das Zollparlament vom 25. Oktober 1867 werden auf Grund des §. 14 desselben die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1.

In jeder Gemeinde ist gemäß §. 9 des Gesetzes und nach Anleitung des anliegenden Formulars von dem Gemeinderath die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2 bis 4 und 8 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7 dieser Verordnung), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken. Für Kolonien und abgesonderte Höfe hat der Gemeinderath der Gemeinde, welcher sie in polizeilicher Beziehung zugetheilt sind, die Wählerliste aufzustellen.

§. 2.

Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang aufzulegen.

Der Tag, an welchem die Auflegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 9 des Gesetzes von dem Ministerium des Innern festzusetzen und von dem Gemeinderath unter Hinweisung auf §. 3 dieser Verordnung, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auflegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeinderath mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auflegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8 der Verordnung vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2 der Verordnung bekannt gemachten Auflegung derselben bei dem Gemeinderath oder dem von demselben dazu ernannten Kommissär oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht dem Bezirksrathe zu.

Dieselbe muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auflegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinderathes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

Digitized by Google

§. 4.

Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3) hat der Gemeinderath die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belegstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auflegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinderaths abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5.

Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belegstücken hat der Gemeinderath sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher (§. 8 der Verordnung) Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 der Verordnung), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6.

Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 7 des Gesetzes) werden von dem Bezirksrath abgegrenzt.

Jede Gemeinde nebst den in politischer Beziehung derselben zugetheilten Kolonien und Höfen bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne kleine, sowie solche Gemeinden, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Gemeinden in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8.

Der Bezirksrath hat für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 der Verordnung) ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die Amtsverkündigungs-Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 9.

Der Tag der Wahl ist von dem Ministerium des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10.

Der Wahl-Vorsteher (§. 8 der Verordnung) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. (§. 10 des Gesetzes.)

§. 11.

Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und der gegenwärtigen Verordnung ist im Wahl-Lokale aufzulegen.

§. 12.

Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 10 des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Lokale weder Berathungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Digitized by Google

Ausgenommen hiervon sind die Berathungen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 9 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und gibt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergibt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§. 14 der Verordnung), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18 der Verordnung), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Digitized by Google

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18 der Verordnung) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 23.

Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22 der Verordnung dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29 der Verordnung).

§. 24.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 25.

In jedem der in der Beilage zum Gesetz verzeichneten Wahlkreise ist Ein Abgeordneter zu wählen (§. 6 des Gesetzes).

§. 26.

Das Ministerium des Innern wird für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissär ernennen und dies öffentlich bekannt machen.

§. 27.

Die Wahl-Protokolle (§. 24) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-

Digitized by Google

Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahl-Kommissär einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28.

Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissär auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokoll-Führer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 29.

In dieser Versammlung (§. 28) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die Amtsverkündigungsblätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23 der Verordnung) einzufordern und einzusehen.

§. 30.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissär die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 11 des Gesetzes).

§. 31.

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissär festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28, 29 der Verordnung).

§. 32.

Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 11 des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissärs gezogen wird.

Digitized by Google

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 der Verordnung zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 33.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahl-Lokale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letzteren oder eine Verlegung der Wahl-Lokale nach dem Ermessen des Bezirksrathes geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 der Verordnung bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 32 der Verordnung) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinderäthen den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auflegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissärs gezogen wird.

§. 35.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissär in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit wird das Ministerium des Innern sofort eine neue Wahl veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33 der Verordnung mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8 der Verordnung bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Zoll-Parlaments Ersatz-Wahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen

Digitized by Google

Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wähler-Listen erneuert werden.

§. 37.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissär unverzüglich dem Ministerium des Innern zur Weiterbeförderung eingesendet.

Karlsruhe, den 9. November 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Gutman.

Digitized by Google

Anlage A.

Wähler-Liste

der Gemeinde.....

(Wahlbezirk Nr..... der Stadt .....)

Laufende Nr. der Wähler.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort (oder Wohnung, Hausnummer)	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 18 der Vollzugsverord.)				Bemerkungen.
						Ordentliche Wahl.		Nachwahl.		
						Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	Erste Wahlhandlung.	Engere Wahl.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Abel	Karl	35	Landwirth	Karlsdorf					
2.	Anderst	Friedrich	45	Arbeiter	"					
3.	Arnold	Heinrich	37	Bürgermstr.	"					
~~4.~~	~~Arnold~~	~~Ludwig~~	~~25~~	~~Pächter~~	~~"~~					Nr. 4 ist noch nicht 25 Jahre alt, daher gestrichen am . . ten . . (Unterschrift.)
5.	Baier	Ernst	42	Bäcker	"					
~~6.~~	~~Baier~~	~~Peter~~	~~70~~	~~Taglöhner~~	~~"~~					Nr. 6 hält sich nur vorübergehend in Karlsdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Bezirksraths vom . . . . . (Unterschrift.)
7.	Bauer	Wilhelm	50	Schmiedmeister	"					
8.	Brand	Michael	30	Bierbrauer	"					
9.	Braun	Emil	40	Gastwirth	"					
~~10.~~	~~Calm~~	~~Eduard~~	~~29~~	~~Handelsm.~~	~~"~~					Nr. 10 ist in Gant, daher gestrichen am . . . . ten . . . . . (Unterschrift.)
11.	Calm	Meyer	48	Metzger	"					
12.	Donner	Max	28	Müller	Baumühle					

u. s. w.

N..... den ..... ten .....

Der Gemeinderath.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Nachtrag.

Laufende Nr. der Wähler.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort (oder Wohnung, Hausnummer)	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 18 der Vollzugsverord.) Ordentliche Wahl. Erste Wahlhandlung.	Ordentliche Wahl. Engere Wahl.	Nachwahl. Erste Wahlhandlung.	Nachwahl. Engere Wahl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
215.	Friedrich	Philipp	55	Landwirth	Karlsdorf					Nr. 215 hat erst nach Aufstellung der Wähler-Liste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am ten . . . . . (Unterschrift.)
216.	Kugel	Ernst	26	Wundarzneidiener.	„					Nr. 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen, wie vor. (Unterschrift.)

u. s. w.

Abgeschlossen *) N. ..... den ..... ten .....

Der Gemeinderath.
(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wähler-Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ten ..... 186 bis zum ten ..... 186 zu Jedermanns Einsicht aufgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. ..... den ..... ten 186

Der Gemeinderath.
(Siegel.) (Unterschrift.)

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt,“
und in der Bescheinigung über die Auflegung statt der Worte:
„die vorstehende Wähler-Liste“ zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste.“

Digitized by Google

Anlage B.

Verhandelt _____, den ____ten _____ 186

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Zollparlament war

wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen.

in dem aus der Gemeinde _____

und _____

bestehenden Wahlbezirke Nr. _____

des Amtsbezirks _____

wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.

in dem Wahlbezirke Nr. _____

der Stadt _____

der unterzeichnete _____

zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte zum Protokollführer den _____

_____

Digitized by Google

und zu Beisitzern aus der Zahl derjenigen Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden,

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war,

_____ Stimmzettel,

2. weil sie nicht von weißem Papier waren,

_____ Stimmzettel,

3. weil sie mit einem äußeren Kennzeichen versehen waren,

_____ Stimmzettel,

4. weil versucht wurde, mehr als einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von

_____ Wählern.

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

Digitized by Google

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug _____.

wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungs-Vermerk gemacht war, überein.

wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um _____ $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$ als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer

Digitized by Google

eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. nach §. 21 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung vom 9. November 1867:

   die Stimmzettel Nr. _____

2. nach §. 21 Ziffer 2

   die Stimmzettel Nr. _____

3. nach §. 21 Ziffer 3

   die Stimmzettel Nr. _____

4. nach §. 21 Ziffer 4

   die Stimmzettel Nr. _____

5. nach §. 21 Ziffer 5

   die Stimmzettel Nr. _____

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. .....

2. Stimmzettel Nr. .....

Digitized by Google

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . . . .

für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .

Es haben erhalten:

beispielsweise Angabe.

(Fabrikant Karl Weiß in Karlsdorf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10**. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. **20**. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30**. 31. zusammen 31 Stimmen.)

1. _____

zusammen _____ Stimmen.

2. _____

zusammen _____ Stimmen.

3. _____

zusammen _____ Stimmen.

4. _____

zusammen _____ Stimmen.

5. _____

zusammen _____ Stimmen.

6. _____

zusammen _____ Stimmen.

im Ganzen wie oben _____ Stimmen.

Digitized by Google

Nachdem dieſes Reſultat ermittelt und von dem Wahlvorſteher verkündet worden war, verſiegelte derſelbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt ſind, und nahm dieſelben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorſtandes gegenwärtig, oder der Wahlvorſteher und der Protokollführer gleichzeitig abweſend.

Gegenwärtige Verhandlung iſt vorgeleſen, von dem Wahlvorſteher, den Beiſitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

Der Wahlvorſteher. Die Beiſitzer. Der Protokollführer.

Digitized by Google

Nr. LIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 19. November 1867.

Inhalt.

Gesetz, die Steuererhebung für die Monate Dezember 1867 und Januar 1868 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Kriegsministeriums: Die Einreichung der Gesuche um Gestattung des einjährigen Freiwilligendienstes betreffend.

Gesetz,

die Steuererhebung für die Monate Dezember 1867 und Januar 1868 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Dezember 1867 und Januar 1868 zum Einzug kommen, sind, soweit durch die nachstehenden Artikel und durch neue Gesetze nicht Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Artikel 2.

Der Abgabesatz der Grund-, Häuser-, Gewerb- und Klassensteuer beträgt sechs und zwanzig Kreuzer von je Hundert Gulden Steuerkapital.

Digitized by Google

Artikel 3.

Von Traubenwein in Fässern ist zu entrichten:

1. an Accise
   a. bei Einlagen in der Gemarkung von Orten über 4,000 Seelen:
      ein und ein halber Kreuzer (1½ kr.) von der Maas;
   b. in andern Gemarkungen:
      ein und zwei zehntels Kreuzer (1²/₁₀ kr.) von der Maas;
2. an Ohmgeld
   ein und zwei zehntels Kreuzer (1²/₁₀ kr.) von der Maas.

Artikel 4.

Wo in den Monaten Dezember 1867 und Januar 1868 nach den Accisgesetzen eine Rückvergütung der Accise und des Ohmgeldes angesprochen werden kann, sollen die Sätze der Rückvergütung je für die Maas betragen von allem Wein in Bouteillen, sowie vom Traubenwein in Fässern:

1) an Accise
   ein Kreuzer,
2) an Ohmgeld
   ein und zwei zehntels (1²/₁₀) Kreuzer.

Artikel 5.

An Biersteuer sind zu entrichten:

1) von dem im Inland bereiteten Bier sieben Kreuzer von der Stütze des Rauminhalts des Braugefäßes,
2) von dem aus anderen Zollvereinsstaaten eingeführt werdenden Bier elf Kreuzer von der Stütze.

Dem nämlichen Steuersatze unterliegt auch Bier, welches aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande oder aus einer Niederlage für unverzollte Waaren in einen aus dem Zollverein ausgeschlossenen Gebietstheil des Großherzogthums eingeführt wird.

Artikel 6.

Wird im Großherzogthum erzeugtes Bier in den Monaten Dezember 1867 und Januar 1868 unter Kontrole über die Landesgrenze ausgeführt, so empfängt der Brauer als theilweisen Ersatz der bei der Bierbereitung bezahlten Steuer eine Vergütung von neun Kreuzern auf die Stütze des ausgeführten Bierquantums.

Artikel 7.

Wenn und in so weit in dem Finanzgesetze für 1868 und 1869 die in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Erhöhungen der direkten und indirekten Steuern nicht beibehalten werden, hat

Digitized by Google

eine Ausgleichung, beziehungsweise der Rückersatz der hiernach zu viel erhobenen Steuerbeträge einzutreten.

Artikel 8.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. November 1867.

Friedrich.

Mathy.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Einreichung der Gesuche um Gestattung des einjährigen Freiwilligendienstes betreffend.

Mit Bezug auf den Artikel 4 des Gesetzes vom 5. v. M. über die Vornahme der nächsten Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen wird hiermit bekannt gemacht, daß die Einberufung der Rekruten auf den 20. d. M. festgesetzt ist, daher von diesem Tage an weitere Gesuche um Gestattung des einjährigen freiwilligen Dienstes und Nachweise zu solchen Gesuchen nicht mehr angenommen werden.

Karlsruhe, den 16. November 1867.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Vdt. Ohlhauser.

Digitized by Google

Nr. LIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 2. Dezember 1867.

Inhalt.

Gesetz, die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betreffend.
Gesetz, die Erhöhung der Hundstaxe betreffend.
Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend.

Gesetz,

die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Besitzer der wegen Erkrankung an der Rinderpest oder wegen Verdachts dieser Krankheit auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere erhalten aus der Staatskasse den Ersatz desjenigen Werthes, den die Thiere, ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche, vor der Tödtung unter Zugrundlegung des Gebrauchszweckes, des Alters und des Ernährungszustandes gehabt haben würden.

Artikel 2.

Wird in anderen Fällen die Tödtung von nutzbaren Hausthieren wegen ansteckender Krankheiten polizeilich angeordnet, so leistet die Staatskasse nur dann Entschädigung, wenn das Thier nicht von einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und tödtlichen Krankheit befallen war. Die Entschädigung wird in diesen Fällen immer nach dem Zustande zur Zeit der Tödtung bemessen.

Ueber die Frage, ob das Thier von einer unheilbaren und tödtlichen Krankheit befallen war, entscheidet im Zweifel endgültig der Ausspruch der obersten Medizinalbehörde.

Digitized by Google

Artikel 3.

Wenn der Inhaber der Thiere die Gefahr, zu deren Unterdrückung die Thiere getödtet werden müssen, selbst in schuldvoller Weise herbeigeführt oder die vorgeschriebene Anzeige unterlassen hat, wird von der Staatskasse keine Entschädigung geleistet.

Die Verwaltungsbehörde entscheidet darüber, ob eine dieser Voraussetzungen vorhanden sei oder nicht.

Artikel 4.

Der Betrag der Entschädigung wird durch Schätzung von drei durch das Bezirksamt zu ernennenden und eidlich zu verpflichtenden unbetheiligten Sachverständigen ermittelt und von der oberen Verwaltungsbehörde endgültig festgestellt.

Der Werth der Theile, deren Verwendung polizeilich gestattet wird, ist an der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen.

Artikel 5.

Das Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 8. November 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Gesetz,

die Erhöhung der Hundstaxe betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jeder Besitzer eines über sechs Wochen alten Hundes hat denselben bei der Musterung der dazu bestellten Kommission vorführen zu lassen und für denselben, ohne Rücksicht auf das Geschlecht,

Digitized by Google

für das von einer ständigen Musterung zur andern laufende Jahr eine Taxe zu entrichten, welche festgesetzt wird:

1. in den Gemeinden unter 4000 Einwohnern auf . . . . . 3 Gulden,
2. in den Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern auf . . . . . 6 Gulden.

§. 2.

Wer innerhalb der von einer jährlichen Musterung an bis vier Wochen vor der nächstfolgenden Jahresmusterung laufenden Zeit in den Besitz eines Hundes oder mit einem Hunde in das Inland kommt, hat, sofern der Hund nicht an die Stelle eines andern, von demselben Besitzer schon versteuerten Hundes tritt, binnen vierzehn Tagen die ihm obliegende Taxe zu entrichten. Das Gleiche gilt, sobald ein Hund innerhalb jenes Zeitraums das Alter von sechs Wochen erreicht hat.

Dem Hundebesitzer, der im Land keinen festen Wohnsitz hat, ist die Taxe von 3 Gulden für einen Hund zu berechnen.

§. 3.

Der Besitzer eines Hundes hat hinsichtlich der Taxe den Rückgriff auf den Eigenthümer.

§. 4.

Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Gemeindekassen.

§. 5.

Wer die Vorführung eines Hundes bei der Musterung oder die rechtzeitige Entrichtung der Taxe unterläßt, verfällt in eine polizeiliche Strafe des doppelten Betrages von der daneben nachzuerhebenden Taxe.

Vermag der Angezeigte nachzuweisen, daß die rechtzeitige Entrichtung der Taxe nur aus Versehen und nicht in der Absicht einer Unterschlagung unterblieb, so kann auf eine Ordnungsstrafe bis zu 5 Gulden erkannt werden.

§. 6.

Der Anfang der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt. Vom gleichen Tage an sind die Gesetze vom 10. September 1842 und 20. Dezember 1848 aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 21. November 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Gesetz,

das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts wird durch nachfolgende Bestimmungen geregelt.

§. 2.

Bewaffnete Vereine mit militärischer Einrichtung oder zu militärischen Uebungen bedürfen der Staatsgenehmigung.

§. 3.

Die Staatspolizeibehörde ist berechtigt, aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt von den Vorstehern und Mitgliedern eines Vereins über die Verhältnisse desselben, insbesondere über seinen Zweck, seine Einrichtungen und Verbindungen, seine Vorsteher und Mitglieder Auskunft zu verlangen.

§. 4.

Vereine, welche den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen, welche den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährden, können durch das Ministerium des Innern verboten werden. Ein solches Verbot erstreckt sich zugleich auch auf einen vorgeblich neuen Verein, welcher aber mit Rücksicht auf die Entstehungszeit, die Mitglieder, die verfolgten Zwecke u. s. f. sachlich als der alte sich darstellt.

§. 5.

Wenn Gefahr auf dem Verzug ist, darf die Bezirkspolizeibehörde aus den in §. 4 angegebenen Gründen die einstweilige vorsorgliche Schließung eines Vereins auf die Dauer von 14 Tagen anordnen.

§. 6.

Das Ministerium des Innern kann aus denselben Gründen auch die Theilnahme an einem auswärtigen Vereine oder die Verbindung inländischer Vereine mit auswärtigen verbieten.

Digitized by Google

§. 7.

Die Verbote nach den §§. 4 und 6 sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 8.

Kein Theilnehmer irgend einer Volksversammlung darf Waffen tragen. Die Vertheilung von Waffen in Volksversammlungen ist verboten.

§. 9.

Zu allen Volksversammlungen sind der Staatspolizeibeamte oder die von ihm schriftlich Beauftragten auf Verlangen zuzulassen, und es ist ihnen in der Versammlung der von ihnen verlangte Platz einzuräumen. Wird die Zulassung verweigert, so kann der Vertreter der Polizei, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafen, die Versammlung alsbald auflösen.

§. 10.

Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen nur nach vorausgegangener Anzeige bei der Bezirkspolizeibehörde stattfinden. Die Anzeige, über welche sofort eine Bescheinigung zu ertheilen ist, muß wenigstens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung gemacht werden.

§. 11.

Jede Volksversammlung kann aus den in §. 4 angegebenen Gründen, oder wenn bei derselben die Vorschriften dieses Gesetzes nicht eingehalten werden, von der Staatspolizeibehörde zum Voraus verboten oder nach dem Zusammentreten vom Vertreter der Polizei (§. 9) aufgelöst werden.

§. 12.

Zugleich mit dem Ausspruch der Auflösung einer Volksversammlung hat der Vertreter der Polizei die Anwesenden aufzufordern, sich ungesäumt zu entfernen. Gegen Diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten, ist Anwendung von Gewalt zulässig.

§. 13.

Die Uebertretungen dieses Gesetzes werden als Polizeiübertretungen an den einfachen Theilnehmern des Vereins oder der Volksversammlung an Geld bis zu einhundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen, an den Gründern und Vorstehern des Vereins, beziehungsweise an den Veranstaltern, Leitern und Rednern der Volksversammlung, sowie an Denjenigen, welche in derselben Waffen tragen, an Geld bis zu dreihundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Digitized by Google

Wird ein Verein oder eine Volksversammlung ungeachtet eines obrigkeitlichen Verbots gegründet, beziehungsweise veranstaltet oder fortgesetzt, so ist gegen die einfachen Theilnehmer eine Strafe von mindestens fünfundzwanzig Gulden oder acht Tagen Gefängniß, gegen die andern in Absatz 1 bezeichneten Personen eine Gefängnißstrafe von mindestens sechs Wochen zu erkennen.

Wer eine bewaffnete Volksversammlung, oder, ohne daß es der erlaubte Vereinszweck erfordert, eine bewaffnete Vereinsversammlung veranstaltet, wer bewaffnet daran Theil nimmt, oder in einer solchen Versammlung Waffen vertheilt, wird ebenfalls mit Gefängniß von mindestens sechs Wochen bestraft.

§. 14.

Das Gesetz vom 14. Februar 1851, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, und die landesherrliche Verordnung vom 20. Januar 1855, das Vereinswesen betreffend, sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 21. November 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Nr. LV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 5. Dezember 1867.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Vollzugsverordnung zu dem Gesetz, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung

zu dem Gesetz, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 25. v. M. (Regierungsblatt Seite 460), die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend, wird unter Bezugnahme auf den §. 21 desselben Folgendes verordnet:

I. Berechnung der Abgabe.

§. 1.

Die Salzabgabe (§. 2 des Gesetzes) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von Einem Prozent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung, oder Verwiegung der Tara beantragt.

Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter Nr. IX. der dritten Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

II. Kontrole und Abfertigung.

A. Inländisches Salz.

§. 2.

Die im §. 4 des Gesetzes gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1. Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen ꝛc., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Prozenten;

Digitized by Google

2. die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke ꝛc.;
3. die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4. die Angabe der in den Sieberäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des §. 7 des Gesetzes entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im §. 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter Nr. 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs-Magazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im §. 4 des Gesetzes gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salzsteuer-Amte zur weiteren Veranlassung und zwar früher als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§. 3.

Die im §. 6 des Gesetzes gedachte Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein Salz-Steueramt geübt, dessen Funktionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

§. 4.

Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerks-Besitzer die im §. 7 des Gesetzes unter Nr. 1 bis 8 ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1. das Salz aus den Sieberäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem anderen Raume zu gestatten;
2. die Kontrole-Beamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
3. die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steueramte zur Siegelung und Foliirung vorzulegen;
4. die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuer-Beamten, den Bergwerks-Beamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§. 5.

Den mit der Kontrole beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebs-Anstalt belegenen Lokalitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

Digitized by Google

§. 6.

In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Lokalitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§. 7.

Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Zolldirektion besonders festzustellen.

§. 8.

Die im §. 9 des Gesetzes gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1. die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;
2. die Bezeichnung, sowie die Zahl der Kolli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3. den Namen des Transportanten;
4. den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;
5. die begehrte Abfertigungsweise;
6. etwaige sonstige Anträge.

I. Es ist zu dieser Anmeldung das unter I. anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§. 11 und 13) genügt mündliche Anmeldung.

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 9.

Der Hausbedarf der Salzwerks-Besitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Versteuerung entnommen werden.

§. 10.

Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerks-Besitzers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuer-Kredit, sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für

II. jeden Transport ein Versendungsschein nach dem anliegenden Muster II. ausgestellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerks-Bezirk (§. 10 Nr. 1. des Gesetzes) und im Grenzzollbezirk dient.

III. Auf Begleitschein I. nach dem anliegenden Muster III. wird — unter Kollo-, Wagen- oder Schiffs-Verschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage deklarirt, oder

Digitized by Google

unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salz-Abgabe abgelassen werden soll.

IV. Auf Begleitschein II. nach anliegendem Muster IV. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes, Amt überwiesen werden soll.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I. beziehungsweise II. über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung des Finanzministeriums. Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind.

Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuer-Verwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der diesfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

§. 11.

Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft:

1. innerhab der Dienststunden des Salz-Steueramts;
2. aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salz-Abfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.), sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuerämter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§. 12.

Der von dem Produzenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerks-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen V. nach Empfang der, nach dem anliegenden Muster V. aufzustellenden, amtlichen Berechnung bei dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen.

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Produzent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Zolldirektion ein Kredit von drei bis sechs Monaten denjenigen Produzenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens fünfzehnhundert Gulden entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer andern Kasse zu gestatten oder anzuordnen.

Digitized by Google

§. 13.

Salzabfälle (§. 11) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 14.

Die Ausführung des Gesetzes wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

B. Ausländisches Salz.

§. 15.

Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.

Karlsruhe, den 28. November 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Pecher.

Digitized by Google

Muſter I.

Anmeldung.

Nr...... des Regiſters über die Verſteuerung und Verſendung des Kochſalzes.
Nr...... des Regiſters über die Verſendung des denaturirten Salzes.

(Der nicht erforderliche Vordruck iſt bei der Ausfüllung des Formulars zu durchſtreichen.)

Unterzeichnetes Salzwerk verſendet durch (Fuhrmann, Schiffer, Eiſenbahn)

an zu

..... Säcke
..... Tonnen } gez.

à Ztr. Pfd. { Koch= / Stein= / denatur. } Salz

zuſammen Ztr. Pfd. netto
" " brutto

und beantragt

a. ſofortige Verſteuerung (Kontirung der Steuer),
   1. zu Laſten des Salzwerks.
   2. zu Laſten des Salzhändlers N.
b. Abfertigung auf Begleitſchein (I.) (II.).
c. Denaturirung.

Saline den ten " 18 . .

Das oben bezeichnete Salz iſt in Gegenwart des unterzeichneten Kontrolbeamten
zu netto Ztr. Pfd. verwogen,
mit Pfd. denaturirt,
mit Bleien { jeder Sack am Kropfe mit 1 Blei / jede Tonne mit 2 Bleien an den Böden } verſchloſſen worden
und äußerlich wie folgt bezeichnet:

Saline den ten " 18 . .

N. N.
Steueraufſeher.

Die Steuer iſt mit fl. kr. { erhoben / kontirt } und das Salz
mittelſt { Verſendungsſcheins / Begleitſcheins } *Nr.*..... von der Saline abgelaſſen.

Saline den ten " 18 . .

N. N.
Steuereinnehmer.

Digitized by Google

Muſter II.

Nr.

Verſendungsſchein.

D aus

hat heute behufs des Transports nach
für

{Säcke / Tonnen} Salz, gezeichnet:

netto Ztr. Pfd. empfangen.

Die Steuer iſt {entrichtet / kontirt} mit fl. kr.

Legitimation für den Grenzbezirk.

Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortſchaften:

Gegenwärtige Beſcheinigung iſt zum Ausweiſe des Transports
im Grenzbezirke nur bis
und außer demſelben bis
gültig.

den ten 18 . .

Großherzogliches Salz-Steuer-Amt.

Zur Nachricht.

Verſendungsſumme für denaturirtes Salz werden auf farbigem (rothem) Papier gedruckt.

Digitized by Google

(Unikat) deſſen genaue Uebereinſtimmung mit dem (Duplikat) beſcheinigt wird.

Muſter III.

Nr._____

Großherzogthum Baden.

Begleitſchein I.

für inländiſches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet iſt.

Ausfertigungs-Amt:

D zu
die nachſtehend verzeichnete Salzmenge durch
an wohnhaft zu
aus dem Zollvereinsgebiete über das { Steuer- / Zoll- } Amt zu ; erfolgen.

Empfangs-Amt:

meldete heute dem unterzeichneten Amte an,
wohnhaft zu
verſenden zu wollen und ſoll der Ausgang

Salzgattung.	Der Kolli: Zahl u. Art der Verpackung.	Der Kolli: Bezeichnung.	Brutto-Gewicht. Ztr.	Brutto-Gewicht. Pfd.	Netto-Gewicht. Ztr.	Netto-Gewicht. Pfd.	Art des angelegten Verſchluſſes und Anzahl der Bleie.
-Salz.							

D { übernimmt / übernehmen } aus dieſem von verlangten Begleitſcheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitſcheine bis zum bei dem Amte zu in unverändertem Zuſtande und mit unverletztem Verſchluſſe zur Reviſion zu ſtellen oder ſtellen zu laſſen, ingleichen für den entſprechenden Betrag der Salzſteuer zu haften.

Dieſe Verpflichtungen erlöſchen nur dann, wenn durch das oben beſtimmte Amt beſcheinigt ſein wird, daß denſelben völlig genügt ſei.

Für die vorſtehend angegebene Verpflichtung iſt Sicherheit geleiſtet.

Unterſchrift des Bürgen:

, den ten 186

übernehme dieſen Begleitſchein und mit demſelben die vorſtehend angegebenen Verpflichtungen.

, den ten 186

Unterſchrift des Begleitſchein-Extrahenten:

, den ten 186

(Stempel.) Großherzogliches Salz-Steuer-Amt.

Digitized by Google

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben am ten " 186 und eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt Nr.

2) Revisionsbefund
   a. in Betreff des Verschlusses:
   b. in Bezug auf Gattung und Menge:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

3) Nachweis des Ausgangs (der Denaturirung): Der Ausgang (die Denaturirung) ist am ten " 186 Vor- / Nach- } Mittags Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

, den ten " 186

(Stempel.) -Amt.

Digitized by Google

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplikat) hierdurch bescheinigt wird.

Muster IV.

Nr.

Großherzogthum Baden.

Begleitschein II.

über inländisches, zur Erhebung der Salzsteuer versendetes Salz.

Ausfertigungs-Amt: **Empfangs-Amt:**

D , wohnhaft zu meldete heute dem unterzeichneten Amte die nachstehend verzeichnete Salzmenge zur Versendung durch wohnhaft in an den , wohnhaft in

Salzgattung.	Der Kolli: Zahl und Art d. Verpackung.	Der Kolli: Bezeichnung.	Brutto-Gewicht. Ztr.	Brutto-Gewicht. Pfd.	Netto-Gewicht. Ztr.	Netto-Gewicht. Pfd.	Betrag der Salzsteuer. fl.	Betrag der Salzsteuer. kr.

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch spezielle Verwiegung des Salzes hier ermittelten Steuerbetrag mit

bei dem Amte in einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß bis zum dem vorgenannten Amte mit der gestundeten Steuersumme eingehändigt werden.

Der gestundete Steuerbetrag ist übernehme diesen Begleitschein und mit sicher gestellt worden und soll hier demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum den ten

nicht erledigt zurückgekommen ist.

Unterschrift des Bürgen: **Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:**

den ten 18

(Stempel.) Großherzogliches Salz-Steuer-Amt.

Digitized by Google

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt Nummer

des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit

[redacted]

unter Nummer des Salz-Steuer-Hebe-Registers

hier gebucht worden.

ten ten 18

-Amt.

(Stempel.)

Digitized by Google

Muſter V.

Nachweiſung

der

auf Anweiſung des Salzwerksinhabers ..... zu .....

im Monate .....

verabfolgten Salzmengen, für welche die Steuer noch zu entrichten iſt.

Des Regiſters über die Beſteuerung und Verſendung des Kochſalzes, ſowie der Anmeldung Nr.	Salzmenge, Netto-Gewicht. Ztr.	Pfd.	
Summa . .			Die nebenberechnete Steuer iſt gebucht im Hebe-Regiſter Nr. Kredit-Konto Nr. Haupt-Buch Seite Kaſſen-Tagebuch Nr.

Davon beträgt die Steuer

fl. kr.

den ten 186

Großherzogliches Salz-Steuer-Amt.

N. N. H.-A.-Verwalter. N. N. H.-A.-Kontroleur.

Der unterzeichnete Salzwerksbeſitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem Großh. Haupt-.....-Amte zu die Anſchreibung des obigen Betrages auf Kredit, verpflichtet ſich auch, dieſes Anerkenntniß, ſobald der darin bezeichnete Abgabenbetrag eingezahlt wird, zurückzufordern und haftet dem Staate für die nochmalige Zahlung, wenn er dies Anerkenntniß zurückzunehmen unterläßt.

den ten 186

Digitized by Google

Nr. LVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 11. Dezember 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medailleverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Namensäuderung der Christina Herm von Karlsruhe betreffend. Die Besetzung der Notariatsdistrikte im Amtsgerichtsbezirke Sinsheim betreffend. Die Entlassung des Notars Franz Beck in Emmendingen aus dem Notariatsdienste betreffend. Die Besetzung des Notariatsdistrikts Emmendingen I. betreffend. Die Besetzung der zweiten Anwaltsstelle in Bruchsal betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Generalagentur für die Feuerversicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt betreffend. Die Einführung einer neuen Pharmacopöe sowie des Grammengewichts als Medizinalgewicht betreffend. Die Ertheilung von Apothekerlicenzen betreffend. Die Verwaltung der kirchenärarischen Bezirksorstei Schönau bei Heidelberg betreffend. Die Staatsprüfung der Kandidaten der Gesammtheilkunde betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Die Dienstkleidung der Postillone betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Das Ergebniß der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Diensterledigungen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 31. Oktober d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Legationsrath Alexander Heinrich von Villers bei der Königlich Sächsischen Gesandtschaft in Wien das Kommandeurkreuz II. Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 31. Oktober d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Herrn *Marie Anne Eugène de Louvencourt,* Inspecteur des chemins de fer de l'Est à Lagny, das Ritterkreuz II. Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 8. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Herrn Fabrikanten Karl Haas in Wien das Ritterkreuz II. Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringen Löwen zu verleihen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen, und zwar:

unter dem 8. November d. J.

dem Architekten Derre in Brüssel, und

unter dem 9. November d. J.

dem Kaufmann und K. K. Oesterreichischen Konsul Edmund Eißenhart in Mannheim das Ritterkreuz I. Klasse;

unter dem 11. November d. J.

dem Direktor des Königlich Italienischen statistischen Bureaus Dr. Peter Maestri das Kommandeurkreuz II. Klasse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

nnter dem 14. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Herrn Johann Gerard Friedrich Riedel, Adsistent-Resident zu Gorontalo in Manado, das Ritterkreuz II. Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 22. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Großherzoglich Hessischen Hof- und Münzmedailleur Chr. Schnitzspahn in Darmstadt das Ritterkreuz I. Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 29. Oktober d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Steueraufseher Georg Gassert in Eppingen die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. Oktober d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberbürgermeister Malsch dahier die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche allerhöchste, unterthänigste nachgesuchte Erlaubniß erhielt

unter dem 2. November d. J.

der Großherzogliche Baurath Becker zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 2. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, den nachbenannten Offizieren die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Friedrichs-Orden annehmen und tragen zu dürfen:

dem Oberstlieutenant August Freiherrn von Schäffer, Kommandant des (1.) Leib-Dragoner-Regiments, für das Kommandeurkreuz zweiter Klasse;

den Rittmeistern:

Karl Freiherrn von Schilling,

Konstantin Freiherrn von Rotberg im 3. Dragoner-Regiment, Prinz Karl,

Leopold Oehlwang und

Sigmund Freiherrn von Göler im (1.) Leib-Dragoner-Regiment für das Ritterkreuz dieses Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 8. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberbaurath Klingel, Mitglied der Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz des Ordens der Bayerischen Krone anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 8. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten die unterthänigst nachgesuchte höchste Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Ordensauszeichnungen zu ertheilen, und zwar:

für den rothen Adler-Orden IV. Klasse

dem Bürgermeister Frank in Wertheim;

für den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse

dem Bezirksarzt und Medizinalrath Dr. Ribstein in Wertheim und

dem praktischen Arzte Dr. Mandelbaum ebendaselbst.

Die gleiche unterthänigst nachgesuchte höchste Erlaubniß erhielt

unter dem 11. November d. J.

der Großherzogliche Legationsrath Dr. Hardeck zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Italien verliehenen Kommandeurkreuzes des Ordens vom heiligen Mauritius und Lazarus.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 26. Oktober d. J.

in Höchst Ihrem Armee-Corps nachstehende Beförderungen und Versetzungen eintreten zu lassen:

I. Kriegs-Ministerium.

Major August Schuberg, Adjutant des Kriegspräsidenten und stimmführendes Mitglied des Kriegsministeriums, bisher der Artillerie aggregirt, wird unter Beförderung zum Oberstlieutenant in das Kriegsministerium versetzt.

II. Armee-Corps-Kommandostab.

1. Generalstab.

Major Eduard Kraus wird zum Oberstlieutenant befördert und dem Generalstab aggregirt.

Hauptmann August Schneider wird zum Major befördert und

Hauptmann Karl Dietz zum (1.) Leib-Grenadier-Regiment versetzt.

2. Adjutantur.

Oberlieutenant Friedrich von Friedeburg, dem Generalstab aggregirt, wird zum Hauptmann befördert.

III. Infanterie.

Oberstlieutenant Emil Bauer im 6. Infanterie-Regiment wird zum Kommandanten dieses Regiments ernannt.

Die Majore Karl Müller und Adolph Eisenlohr im 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, Letzterer unter Versetzung zum 3. Infanterie-Regiment, werden zu Oberstlieutenanten befördert.

Major Otto Stölzel im (1.) Leib-Grenadier-Regiment erhält den Charakter als Oberstlieutenant.

Major Karl Hieronimus wird vom 3. in das 6. Infanterie-Regiment,

Major Karl Bachelin vom 6. zum 3. Infanterie-Regiment und

Major Albert Dern vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment zum 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, versetzt.

Die Majore

Leopold Bauer im (1.) Leib-Grenadier-Regiment, unter Versetzung zum 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

Karl Koch im 6. Infanterie-Regiment und

Friedrich Jacobi im 3. Infanterie-Regiment, Letzterer unter Versetzung zum 5. Infanterie-Regiment, rücken in den etatmäßigen Stand ihrer Charge ein.

Die Hauptmänner

Wilhelm Wolff im 5. Infanterie-Regiment,

Ernst Bleibtreu im 5. Infanterie-Regiment, Letzterer unter Versetzung zum 3. Infanterie-Regiment,

Digitized by Google

Leopold Nußbaumer im 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, unter Versetzung zum 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

Friedrich Ehehalt im 6. Infanterie-Regiment,

Friedrich Kühn im 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, Letzterer unter Versetzung zum 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, werden zu Majoren befördert.

Hauptmann Friedrich von Vogel im (1.) Leib-Grenadier-Regiment wird zum 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, und

Hauptmann Rudolph Frey im (1.) Leib-Grenadier-Regiment in das 5. Infanterie-Regiment versetzt.

Die Oberlieutenante

Joseph Bieringer im 6. Infanterie-Regiment,

Adalbert Koch im 3. Infanterie-Regiment, Letzterer unter Versetzung zum 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, und

Eduard Sievert im 5. Infanterie-Regiment, werden zu Hauptmännern befördert.

Die Oberlieutenante

Ernst Platz im 3. Infanterie-Regiment und

Nepomuk Schmidt im 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, Ersterer unter Versetzung zum 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, Letzterer unter Versetzung zum 5. Infanterie-Regiment,

erhalten den Charakter als Hauptmann.

Oberlieutenant Maximilian Kraus im 6. Infanterie-Regiment wird zum 5. Infanterie-Regiment versetzt;

Oberlieutenant Karl Lebeau im 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, wird, unter Enthebung von der Dienstleistung als Aufsichtsoffizier bei der Strafkompagnie, zum 6. Infanterie-Regiment versetzt;

Oberlieutenant Maximilian Sachs im 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, als Aufsichtsoffizier beim Kadettencorps befehligt, tritt in das Regiment zurück;

Oberlieutenant August Schrickel im (1.) Leib-Grenadier-Regiment wird in das 3. Infanterie-Regiment versetzt;

Oberlieutenant Ludwig Freiherr von Böcklin, Adjutant beim Kommando der 1. Infanterie-Brigade, wird dem (1.) Leib-Grenadier-Regiment und

Oberlieutenant Heinrich Hauser, Aufsichtsoffizier bei der Strafkompagnie, dem 5. Infanterie-Regiment aggregirt;

Oberlieutenant Viktor Louis im (1.) Leib-Grenadier-Regiment, wird, unter Enthebung von der Dienstleistung bei der Geniedirektion der Festung Rastatt, als Aufsichtsoffizier zum Kadettencorps befehligt.

Die Lieutenante Rudolph Seiler und Joseph Freiherr von Stengel im (1.) Leib-Grenadier-Regiment werden zum 3. Infanterie-Regiment und

Lieutenant Wilhelm Bender im (1.) Leib-Grenadier-Regiment zum 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, versetzt.

Digitized by Google

IV. Reiterei.

Major August Freiherr von Schäffer, Kommandant des (1.) Leib-Dragoner-Regiments, wird zum Oberstlieutenant und

die Oberlieutenante

Christian Gockel im 3. Dragoner-Regiment, Prinz Karl, und

Hugo von Jagemann im 2. Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian,

werden zu Rittmeistern befördert.

Oberlieutenant Heinrich Busch im (1.) Leib-Dragoner-Regiment wird zur Trainabtheilung des Feldartillerie-Regiments versetzt.

Die Lieutenante

Caspar Bühler im (1.) Leib-Dragoner-Regiment und

Georg Winsloe im 2. Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, als Ordonnanzoffizier bei Höchst Ihrer Person befehligt, Ersterer unter Versetzung zum 3. Dragoner-Regiment, Prinz Karl, werden zu Oberlieutenanten befördert;

die Lieutenante

Alexander Gaus und

Otto Freiherr von Marschall im 3. Dragoner-Regiment, Prinz Karl, werden zum (1.) Leib-Dragoner-Regiment versetzt.

V. Artillerie.

Die Majore Albert von Khuon im Feld-Artillerie-Regiment und Karl von Fabert, Artilleriedirektor der Festung Rastatt, erhalten den Charakter als Oberstlieutenant.

Die Hauptmänner Wilhelm Nebenius im Festungs-Artillerie-Bataillon und August Hofmann im Feld-Artillerie-Regiment, Ersterer unter Versetzung zum Feld-Artillerie-Regiment und Letzterer unter Ernennung zum Kommandanten der Pionnierabtheilung,

erhalten den Charakter als Major.

Hauptmann Rudolph Engler im Festungs-Artillerie-Bataillon wird zum Feld-Artillerie-Regiment versetzt;

Hauptmann Eugen Weizel im Festungs-Artillerie-Bataillon, bei der Artilleriedirektion der Festung Rastatt befehligt, tritt zur Uebernahme eines Kompagnie-Kommandos in das Festungs-Artillerie-Bataillon zurück;

Hauptmann Edmund Göbel von Harrant im Festungs-Artillerie-Bataillon wird zum Feld-Artillerie-Regiment,

Hauptmann Gustav Kuntz im Feld-Artillerie-Regiment, Adjutant beim Kommando der Artillerie, wird zur Uebernahme eines Kompagnie-Kommandos in das Festungs-Artillerie-Bataillon und

Hauptmann Eduard Lichtenauer im Feld-Artillerie-Regiment zur Pionnierabtheilung versetzt.

Die Oberlieutenante Leopold Holtz im Festungs-Artillerie-Bataillon und

Philipp von Faber im Feld-Artillerie-Regiment, Letzterer unter Versetzung zum Festungs-Artillerie-Bataillon,

werden zu Hauptmännern befördert.

Digitized by Google

Oberlieutenant Heinrich Fehrenbach im Festungs-Artillerie-Bataillon, zur Artilleriedirektion der Festung Rastatt befehligt, wird, unter Enthebung von dieser Funktion, zum Feld-Artillerie-Regiment versetzt.

Die Lieutenante Alexander Nöldecke im Festungs-Artillerie-Bataillon,

Franz Freiherr von Neubronn im Feld-Artillerie-Regiment und

Rudolph Stiefbold im Festungs-Artillerie-Bataillon, Ersterer unter Versetzung zur Pionnier-Abtheilung, werden zu Oberlieutenanten befördert.

Lieutenant Eugen Müller im Festungs-Artillerie-Bataillon wird zur Artilleriedirektion der Festung Rastatt befehligt;

unter dem 26. Oktober d. J.

den Regimentsarzt Braun vom 3. Infanterie-Regiment zum 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

den Regimentsarzt Panther vom 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, zum 3. Infanterie-Regiment,

den Regimentsarzt Steinam vom 6. Infanterie-Regiment zum 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen,

den Oberarzt Dr. Müller vom 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, zum 3. Infanterie-Regiment;

den Oberarzt Flaig vom 3. Infanterie-Regiment und

den Oberarzt Henkenius vom 6. Infanterie-Regiment zum 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

den Oberarzt Gernet vom 2. Infanterie-Regiment, König von Preußen, zum 5. Infanterie-Regiment,

den Oberchirurg Maier vom 4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, zum 6. Infanterie-Regiment zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 5. November d. J.

den Oberlieutenant Ferdinand Sander vom Feld-Artillerie-Regiment, unter Enthebung seiner Funktion als Vorstand der Munitionsanstalten, zum Adjutanten bei dem Kommando der Artillerie zu ernennen;

den Oberlieutenant Richard von Schalberg vom Festungs-Artillerie-Bataillon als Vorstand der Munitionsanstalten zur Zeughausdirektion zu befehligen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 9. November d. J.

den Oberlieutenant August Fülling im 5. Infanterie-Regiment auf dessen unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 12. November d. J.

den Oberst Adolf Keller, Kommandanten des 5. Infanterie-Regiments, zum Kommandanten der 3. Infanterie-Brigade zu ernennen;

Digitized by Google

unter dem 14. November d. J.

dem Major Gustav Brückner, Kommandanten der 4. Gendarmeriedivision, den Charakter als Oberstlieutenant zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 18. November d. J.

den Lieutenant Ferdinand von Cancrin vom 3. Infanterie-Regiment als Aufsichtsoffizier zur Militärstrafkompagnie zu befehligen und dem 3. Infanterie-Regiment zu aggregiren.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden

unter dem 17. Oktober d. J.

den Privatdocenten Dr. Sentis in Bonn zum außerordentlichen Professor des Kirchenrechts sowie der kirchengeschichtlichen und patristischen Spezialitäten in der theologischen Fakultät der Universität Freiburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 25. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

die neu zu besetzende Stelle eines technischen Rathes bei der Direktion der Verkehrsanstalten dem seitherigen Eisenbahnhochbauinspektor Adolf Helbling in Heidelberg, unter Ernennung desselben zum Baurathe, zu übertragen;

den Bezirksbauinspektor Baurath Küntzle in Karlsruhe auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen und ihm in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste den Charakter als Oberbaurath zu verleihen;

dem Eisenbahnhochbauinspektor Serger in Karlsruhe, unter Ernennung zum Bezirksbauinspektor, die erledigte Bezirksbauinspektion Karlsruhe zu übertragen;

unter dem 4. November d. J.

den Staatsanwalt Dr. Theodor Gerstner in Offenburg, unter Verleihung des Titels „Regierungsrath", zum rechtsgelehrten Kollegialmitglied bei der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 28. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Hauptmann a. D. Wilhelm von Cloßmann zum Kammerjunker zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung vom 30. Oktober d. J. gnädigst geruht:

den Oberamtmann Dilger in Achern und

den Oberamtmann Kayser in Pfullendorf, unter Anerkennung ihrer langjährigen und treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

nachbenannte Amtsvorstände in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und zwar:

nach Wertheim den Oberamtmann von Senger in Radolfzell,

nach Radolfzell den Oberamtmann Eschborn in Jestetten,

Digitized by Google

nach Achern den Oberamtmann von Feder in Eberbach,
nach Eberbach den Oberamtmann von Krutheim in Walldürn,
nach Jestetten den Oberamtmann Grosch in Schwetzingen,
nach Schwetzingen den Oberamtmann Richard in Engen,
nach Engen den Oberamtmann Frey in St. Blasien,
nach St. Blasien den Oberamtmann Weiß in Gengenbach,
nach Gengenbach den Oberamtmann Rieder in Waldshut,
nach Waldshut den Oberamtmann Gustav von Stösser in Meßkirch;

die Amtsvorstandsstellen zu übertragen:
in Meßkirch dem Amtmann Fuchs in Rastatt,
in Wiesloch dem Amtmann Sountag in Heidelberg,
in Pfullendorf dem Amtsrichter August Winther in Stockach, unter Ernennung zum Amtmann;

unter dem 14. November d. J.

den Oberpostmeister Gustav Fischer in Baden, in Anbetracht seines vorgerückten Lebensalters und unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte Stelle eines Hauptamtsverwalters bei dem Hauptsteueramte Heidelberg dem Hauptamtsverwalter von Langsdorff in Stühlingen,

die erledigte Obereinnehmerei Ludwigshafen dem Hauptamtskontroleur Kraft bei dem Hauptsteueramt bei Rheinfelden zu übertragen;

den Revisionsassistenten, Kameralpraktikanten Julius von Delaiti bei der Steuerdirektion zum Revisor bei dieser Stelle zu ernennen;

die Lehrstelle für Mathematik und Naturwissenschaften an der höheren Bürgerschule in Heidelberg dem Lehramtspraktikanten Friedrich Julius Henrici dortselbst, unter Ernennung desselben zum Professor, zu übertragen;

unter dem 21. November d. J.

den Staatsanwalt Dr. Leopold Regensburger von Heidelberg nach Offenburg,
den Staatsanwalt Friedrich von Berg von Mannheim nach Heidelberg zu versetzen;

den Sekretär Wilhelm Päßler bei dem Verwaltungsgerichtshof, unter Ernennung zum Amtmann, dem Bezirksamt Lahr als Beamten zuzutheilen;

die erledigte Lehrstelle am Lyzeum in Heidelberg dem Professor Max Wolf am Gymnasium in Bruchsal zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Dossenbach aus den zwei um die dortige Pfarrei aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Julius Specht in Hausen zum Pfarrer in Dossenbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den unter Belassung der Pfarrei Auggen mit Sitz und Stimme

Digitized by Google

in den Oberkirchenrath berufenen Oberkirchenrath von Langsdorff nunmehr zum Mitglied des evangelischen Oberkirchenraths zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 18. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Großherzoglichen Kreisschulrath Gustav Faißt in Lörrach, unter Verleihung des Titels Oberkirchenrath, zum Mitglied des evangelischen Oberkirchenraths zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. Juli d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Johann Röderer von Schonach auf die katholische Pfarrei Altdorf, Dekanats Lahr, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 24. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Juli d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Forbach, Dekanats Gernsbach, den Pfarrer Reinhard Strohmayer in Oehningen gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 29. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. August d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Zuzenhausen, Dekanats Waibstadt, den Pfarrverweser Alois Haunß von Bollschweil gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 17. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. August d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Hockenheim, Dekanats St. Leon, den geistlichen Lehrer Karl Kerber in Mannheim gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 24. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. September d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Hindelwangen, Dekanats Stockach, den Benefiziaten Johann Baptist Wiggenhauser in Konstanz gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 30. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. September d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Bubenbach, Dekanats Villingen, den Pfarrverweser Georg Rist daselbst gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 15. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. September d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische St. Augustin- (Spital-) Pfarrei in Konstanz den Pfarrer Anton Pfaff

Digitized by Google

in Weilheim gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 29. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. September d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Völkersbach, Dekanats Ettlingen, den Pfarrverweser Johann Nepomuk Keller von dort gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 23. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg auf die katholische Pfarrei Wolfach, Dekanats Triberg, präsentirten Pfarrer Friedrich Schultheiß von Meßkirch wurde am 24. Oktober d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Langenbrücken, Dekanats St. Leon, dem Pfarrer Valentin Grötzinger von Obrigheim verliehen und ist derselbe am 10. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Neuthard, Dekanats Bruchsal, dem Pfarrer Philipp Hammer von Rauenberg verliehen und ist derselbe am 21. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Biesendorf, Dekanats Geisingen, dem Pfarrverweser Ambros Becherer von Stetten verliehen und ist derselbe am 24. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Namensänderung der Christina Herm von Karlsruhe betreffend.

Die ledige Christina Herm von Karlsruhe hat darum nachgesucht, ihren und ihrer beiden minderjährigen Kinder Familiennamen in „Köberlein" umändern zu dürfen.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs binnen drei Monaten nebst Begründung dahier einzureichen sind.

Karlsruhe, den 9. November 1867.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Müller.

Die Besetzung der Notariatsdistrikte im Amtsgerichtsbezirke Sinsheim betreffend.

Der Notariatsdistrikt Steinsfurth wird dem Notar Friedrich Christoph Süß in Graben übertragen.

Karlsruhe, den 13. November 1867.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Müller.

Digitized by Google

Die Entlassung des Notars Franz Beck in Emmendingen aus dem Notariatsdienste betreffend.

Notar Franz Beck in Emmendingen wurde durch diesseitige Verfügung vom 3. Oktober d. J. Nr. 8662 aus dem Notariatsdienste entlassen.

Karlsruhe, den 20. November 1867.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Müller.

Die Besetzung des Notariatsdistrikts Emmendingen I. betreffend.

Camill Bittmann, zur Zeit Bürgermeister in Lahr, wird zum Notar mit den in §. 66 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat bezeichneten Rechten ernannt und ihm der Notariatsdistrikt Emmendingen I. übertragen.

Karlsruhe, den 13. November 1867.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Müller.

Die Besetzung der zweiten Anwaltstelle in Bruchsal betreffend.

Durch den Tod des Anwalts Levisohn ist eine Anwaltstelle in Bruchsal zur Erledigung gekommen; dieselbe wird hiemit gemäß §. 6 der Anwaltsordnung und der Verordnung vom 24. September 1864 (Regierungsblatt Nr. LII.) zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die betreffenden Gesuche sind binnen vierzehn Tagen bei dem Großherzoglichen Kreis- und Hofgericht Karlsruhe (Appellationssenat) einzureichen.

Karlsruhe, den 16. November 1867.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Generalagentur für die Feuerversicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr und des §. 7 der Verordnung vom 2. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XL.) zum Vollzuge des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude wird bekannt gemacht, daß der von dem Vorstand und Direktor der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt an Stelle des ausge-

Digitized by Google

tretenen Johann Wilhelm Frey von Mannheim zu ihrem Generalagenten für das Großherzogthum ernannte Kaufmann Karl Barth in Mannheim als solcher bestätigt worden ist.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Einführung einer neuen Pharmacopöe sowie des Grammengewichts als Medizinalgewicht betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. d. M. wird, unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 29. Mai 1841 Regierungsblatt Nr. XVII. Seite 153, verordnet, wie folgt:

§. 1.

An die Stelle der durch diesseitige Verordnung vom 29. Mai 1841 eingeführten Landespharmacopöe tritt vom **1. Juli 1868** an die Pharmacopoea borussica Editio VII. Berolini 1862.

Von dem erwähnten Zeitpunkte an ist in sämmtlichen Apotheken des Großherzogthums nach dieser neuen Pharmacopöe zu dispensiren.

§. 2.

Alle Sanitätsbeamten und praktischen Aerzte, sowie sämmtliche Apotheker haben sich mit den Bestimmungen derselben genau bekannt zu machen. Letztere haben ihre Vorbereitungen zur Vereithaltung der vorgeschriebenen Arzneimittel alsbald vollständig zu treffen.

§. 3.

Der Großherzogliche Obermedizinalrath wird alsbald die erforderlichen Anordnungen treffen, damit eine genügende Anzahl von Exemplaren der neuen Pharmacopöe zur Anschaffung durch die Apotheker und Aerzte bereit gehalten und deren Preis bestimmt werde.

§. 4.

Der in §. 1 der diesseitigen Verordnung vom 30. März d. J. Regierungsblatt Nr. XV. für Einführung des Grammengewichtes als Medizinalgewicht auf den 1. Januar 1868 festgesetzte Zeitpunkt wird hiermit auf den **1. Juli 1868** hinausgesetzt.

§. 5.

Die Bezirksämter haben gegenwärtige Verordnung in geeigneter Weise zur Kenntniß der Aerzte und Apotheker zu bringen.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Digitized by Google

LVI.

Die Ertheilung von Apothekerlicenzen betreffend.

Franz Kachel von Tauberbischofsheim wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Schmitt.

Theodor Neumayer von Eberbach wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Schmitt.

Wilhelm Schamberger von Mühlhausen wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 15. November 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Gustav Eggler von Geisingen wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 22. November 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Verwaltung der kirchenärarischen Bezirksforstei Schönau betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium von 25. v. M. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die 4215

Digitized by Google

Morgen Waldungen, welche seither die kirchenärarische Bezirksforstei Schönau bei Heidelberg bildeten, der landesherrlichen Bezirksforstei Ziegelhausen zur Bewirthschaftung und Verwaltung zugetheilt werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. November 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Staatsprüfung der Kandidaten der Gesammtheilkunde betreffend.

Von den sieben Kandidaten der Gesammtheilkunde, welche sich bei der jüngsten Spätjahrsprüfung eingefunden haben, wurden Nachbenannte von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung ihres Berufs für befähigt erklärt:

Dr. Robert Baur von Donaueschingen,
Dr. Friedrich Pagenstecher in Heidelberg,
Gustav Waltz von Heidelberg,
Gustav Rosenfeld von Merchingen,
Wilhelm Landherr von Ettenheim.

Karlsruhe, den 25. November 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Charles Bosch-Reitz und C. H. Schneider aus Helder wird auf ihr Ansuchen ein Patent für den von ihnen erfundenen Wassermesser auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag der Patentinhaber nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Dienstkleidung der Postillone betreffend.

Mit Bezug auf Ziffer II. §. 7 des durch Allerhöchste Entschließung vom 30. Juli 1854 (Regierungsblatt Nr. XLV.) genehmigten dermaligen Uniformsreglements für die Diener der Ver-

Digitized by Google

kehrsanstalten wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. November d. J. gnädigst geruht haben, zu genehmigen, daß die badischen Postillone künftig statt der gelben Collets einen Rock nach der Art des Waffenrocks der Königlich Preußischen Postillone von dunkelblauem Tuche mit Stehkragen und Vorstößen von rothem Tuche mit zwei Reihen weißer Knöpfe zu tragen haben.

Karlsruhe, den 14. November 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Böckh.

Das Ergebniß der im Oktober d. J stattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Von den Kameralkandidaten, welche sich im Oktober d. J. der Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende sieben unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen worden:

Richard Schenkh von Neckargemünd,
Karl Walter von Offenburg,
Alois Föppl von Karlsruhe,
Hermann Wielandt von Hagsfelden,
Karl Braunstein von Bruchsal,
Emil Wilhelm von Rastatt,
Wilhelm Waldkircher von Sölden.

Karlsruhe, den 23. November 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Pecher.

Dienſterledigungen.

Die Stelle eines evangelischen Hausgeistlichen bei den Strafanstalten in Bruchsal ist erledigt. Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium einzureichen.

Bei dem Großherzoglichen Armeecorps sollen mehrere Oberärzte (Assistenzärzte) mit einer Gage von je 600 fl. angestellt werden. Diejenigen praktischen Aerzte, welche sich um diese Stellen bewerben wollen, haben sich innerhalb 14 Tagen — wo möglich persönlich — bei dem Großherzoglichen Generalstabsarzt zu melden.

Der Notariatsdistrikt Karlsruhe VI. ist in Erledigung gekommen. Bewerbungen um denselben sind binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium einzureichen.

Digitized by Google

Nr. LVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 13. Dezember 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen: Die Abänderung der Matrikulargehalte der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend. Die Gebührenordnung für Waisenrichter und Schätzer bei rechtspolizeilichen Dienstverrichtungen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Errichtung von Handelsgerichten betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Organisation des Magazins- und Werkstättedienstes bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Abänderung der Matrikulargehalte der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums der Finanzen haben Wir nach Ansicht Unserer Verordnung vom 25. November 1841 über die Errichtung einer Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums unter gleichzeitiger Aufhebung Unserer Verordnung vom 29. November 1861 (Regierungsblatt Seite 477) beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Angestellten der Civilstaatsverwaltung sind vom 1. Januar 1868 an mit den durch das anliegende Verzeichniß festgesetzten Normalgehalten neu zu immatrikuliren.

Digitized by Google

§. 2.

Die Matrikulargehalte der Angestellten, welche nur in Folge früherer Dienstverhältnisse Mitglieder der Wittwenkasse sind, und die Matrikulargehalte der Pensionäre und entlassener Diener bleiben unverändert.

§. 3.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit dem weiteren Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Dezember 1867.

Friedrich.

Mathy.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Verzeichniß

der Angestellten, welche in die Wittwenkasse einzutreten verpflichtet sind, und Bestimmung der Matrikularsummen, nach welchen sich ihre Beiträge und die Sustentationen ihrer Hinterbliebenen richten.

I. Klasse. Sechshundert Gulden.

Justizministerium.

Buchhalter und Hauslehrer bei den Strafanstalten. Notare. Amtsgerichtsaktuare.

Ministerium des Innern.

Amtsregistratoren. Amtsrevidenten. Revidenten beim evangelischen Oberkirchenrath. Polizeikommissäre. Polizeiaktuare. Buchhalter und Oekonom bei den Heil- und Pflegeanstalten. Buchhalter bei der polizeilichen Verwahrungsanstalt. Wachmeister bei der Gendarmerie. Straßenmeister für Vizinalstraßen. Sekretär und Schreiblehrer an der polytechnischen Schule. Die ersten Aktuare, der erste Oberpedell und die ersten Gärtner bei den Landesuniversitäten. Der Krankenhausverwalter bei dem akademischen Krankenhaus in Heidelberg. Der Buchhalter bei der Wirthschaftsdeputation der Universität Freiburg. Der Bauschätzungskontroleur der Generalbrandkasse. Der Hausmeister des Armenbads in Baden.

Digitized by Google

Handelsministerium.

Buchhalter bei der Hauptkasse und den Bezirkskassen der Post- und Eisenbahnverwaltung. Der Brückenmeister bei der Diedesheimer Brücke. Die Dammmeister am Rhein. Die Kinzigflößaufseher. Bereiter des Landesgestüts. Zeichner bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und der Direktion der Verkehrsanstalten. Der Monteur der Landesgewerbehalle. Post-, Eisenbahn- und Güterexpeditoren. Bahnmeister. Straßenmeister für Staatsstraßen. Bahnhofaufseher. Maschinenmeister. Werkmeister. Materialverwalter. Zugmeister. Telegraphenmechaniker. Obertelegraphisten. Telegraphisten. Lokomotivführer. Werkführer. Billetdrucker der Post- und Eisenbahnverwaltung. Schiffskapitäne bei der Bodenseedampfschifffahrt. Post- und Eisenbahnassistenten. Der Aufseher im landwirthschaftlichen Garten.

Finanzministerium.

Buchhalter und Assistenten bei Zentral- und Bezirkskassen. Beiförster. Der Verrechner der Brauerei Rothhaus. Assistenten und Materialverwalter bei den Salinen. Sportelvisitatoren. Steuerrevisionsassistenten. Steuerperäquatoren mit einem reinen Einkommen aus der Steuerkasse von 600 fl. Untererheber mit einem Einkommen aus der Steuer- und Zollkasse von mindestens 800 fl. Grenzkontroleure. Revisionsinspektoren. Hauptzollamtsassistenten. Zollverwalter. Brückenmeister und Brückengelderheber an den Rheinschiffbrücken. Hafenmeister in Mannheim. Kontroleure für die Rübenzuckersteuer. Revisionsgeometer, Zeichner, Vermessungsassistenten, der Kalkulator und der Revisionsassistent bei dem Katasterbureau. Bezirksgeometer.

Sämmtliche Ministerien.

Assistenten bei Ministerien und sonstigen Kollegialbehörden (mit Ausnahme der Kanzleiassistenten). Von Ministerien angestellte Aktuare.

II. Klasse. Fünfhundertfünfzig Gulden.

Ministerium des Innern.

Der Pedell der erzbischöflichen Ordinariatskanzlei. Polizeiwachmeister.

Handelsministerium.

Steuermänner und Maschinenleiter bei der Bodenseedampfschifffahrt. Waagmeister bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Finanzministerium.

Untererheber mit einem Einkommen aus der Steuer- und Zollkasse von mindestens 600 fl. Obersieder, Obersteiger, Werkschreiber, Magaziniers und Waagmeister bei den Salinen. Nebenzollamtsassistenten.

Sämmtliche Ministerien.

Kanzleiassistenten bei den Ministerien, dem Oberhofgericht, der Oberrechnungskammer, dem Verwaltungsgerichtshof, dem evangelischen Oberkirchenrath, dem katholischen Oberstiftungsrath, den

Digitized by Google

Kreisgerichten, den Kreis- und Hofgerichten, sämmtlichen Verwaltungsmittelstellen und den Staatsschuldentilgungskassen. Kanzleidiener bei dem Geheimen Kabinet, den Ministerien, dem Oberhofgericht, der Oberrechnungskammer, dem Verwaltungsgerichtshof, dem evangelischen Oberkirchenrath, dem katholischen Oberstiftungsrath, den Kreisgerichten, den Kreis- und Hofgerichten, sämmtlichen Verwaltungsmittelstellen und dem Generallandesarchiv. Kassendiener bei Zentralkassen.

III. Klasse. Fünfhundert Gulden.

Justizministerium.

Oberaufseher bei den Strafanstalten. Gerichtsvollzieher.

Ministerium des Innern.

Oberaufseher der polizeilichen Verwahrungsanstalt. Hausmeister, Oberwärter und Oekonomiegehilfen bei den Heil- und Pflegeanstalten. Der erste Diener der polytechnischen Schule. Die Bibliothekdiener und die zweiten Oberpedelle bei den Landesuniversitäten. Der Gärtner des Badfonds in Badenweiler.

Handelsministerium.

Briefträger. Packer. Post- und Eisenbahnschaffner. Wagenwärter. Maschinenheizer. Schleppschifführer, Schiffskassiere, Schiffsheizer und Untersteuermänner bei der Bodenseedampfschifffahrt. Werkschreiber der Eisenbahnverwaltung.

Finanzministerium.

Der Küfermeister in Meersburg. Steuerperäquatoren mit 500 fl. Einkommen. Vom Ministerium angestellte Steuererheber mit einem Einkommen aus der Steuer- und Zollkasse unter 600 fl. Gehilfen der Untersteuerämter, der Steuereinnehmereien und der Brückengeldeinnehmereien. Obersieder- und Obersteigergehilfen bei den Salinen. Steueraufseher der 4. Gehaltsklasse. Brückenmeister und Brückengelderheber der fliegenden Brücken am Rhein. Oberbrückenwärter. Schleußenwart in Mannheim. Gehilfe des Hafenmeisters in Mannheim. Grenzaufseher und Schiffsbegleiter der 4. Gehaltsklasse.

IV. Klasse. Vierhundertfünfzig Gulden.

Justizministerium.

Gefangenwärter. Amtsgerichtsdiener.

Ministerium des Innern.

Polizeisergeanten. Gendarmeriebrigadiers. Amtsdiener bei den Bezirksämtern.

Handelsministerium.

Stalloffizianten beim Landesgestüt. Bureaudiener bei der Verwaltung der Verkehrsanstalten. Aufseher der Landesgewerbehalle.

Finanzministerium.

Steueraufseher der 3. Gehaltsklasse. Waagmeister in Mannheim. Hafenaufseher in Konstanz. Grenzaufseher und Schiffsbegleiter der 3. Gehaltsklasse. Rheinbrückenaufseher.

Digitized by Google

V. Klasse. Vierhundert Gulden.

Justizministerium.

Aufseher, Werkmeister und Hauswundärzte bei den Strafanstalten.

Ministerium des Innern.

Werkmeister und Aufseher bei der polizeilichen Verwahrungsanstalt. Polizeidiener 1. Klasse. Unterpedellen und Hausdiener bei den Universitäten.

Handelsministerium.

Ständige Brückenarbeiter an der Neckarbrücke bei Diedesheim.

Finanzministerium.

Waldaufseher. Güteraufseher 1. Klasse mit Gehalten von 400 fl. und darüber. Steueraufseher der 1. und 2. Gehaltsklasse. Salinendiener. Maschinenwärter bei den Salinen. Einnehmer der Nebenzollämter II. Klasse mit einem Gehalt von 400 fl. Anmeldezoller. Ständige Rheinbrückenarbeiter. Grenzaufseher und Schiffsbegleiter der 1. und 2. Gehaltsklasse. Hafenwächter. Hauptzollamtsdiener. Diener der landständischen Kammern.

VI. Klasse. Dreihundertfünfzig Gulden.

Ministerium des Innern.

Kanzleidiener, Badmeister, Brunnenmeister, Werkmeister, Heizer, Gärtner und Wärter bei den Heil- und Pflegeanstalten. Polizeidiener 2. Klasse. Gendarmen.

Handelsministerium.

Portiers.

Finanzministerium.

Lagerhausaufseher. Nebenzollamtsdiener.

VII. Klasse. Dreihundert Gulden.

Ministerium des Innern.

Die Schuldiener an den Lyzeen und Gymnasien. Die Pförtner bei den Heil- und Pflegeanstalten.

Handelsministerium.

Stallbediente bei dem Landesgestüt. Bahnwärter.

Finanzministerium.

Güteraufseher 2. Klasse mit Gehalten von 300—400 fl. Waldhüter und Schloßaufseher mit Gehalten von 300 fl. Der Rebaufseher in Meersburg.

Digitized by Google

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

Gebührenordnung für Waisenrichter und Schätzer bei rechtspolizeilichen Dienstverrichtungen.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 19 des Gesetzes vom 20. August 1864, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend — Regierungsblatt Nr. XXXIX. — haben Wir auf den Vortrag Unseres Justizministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Waisenrichter und Schätzer erhalten bei rechtspolizeilichen Dienstverrichtungen für ihre Zeitversäumniß und Bemühungen Geschäftsgebühren und Reisegebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§. 2.

Die Geschäftsgebühr beträgt:

1. Für Geschäfte innerhalb der Gemarkung, soferne der Ort, wo das Geschäft vorgenommen wird, weniger als 2 Stunden von der Wohnung des Waisenrichters oder Schätzers entfernt ist,
   in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern und in allen Amtsgerichtssitzen:
   für eine Stunde oder weniger 36 kr.,
   für jede weitere Stunde 12 kr.,
   für einen ganzen Tag 2 fl.;
   in anderen Gemeinden:
   für eine Stunde oder weniger 27 kr.,
   für jede weitere Stunde 9 kr.,
   für einen ganzen Tag 1 fl. 30 kr.
2. Für Geschäfte außerhalb der Gemarkung oder, wenn der Ort, wo das Geschäft vorgenommen wird, zwar innerhalb der Gemarkung liegt, aber mindestens 2 Stunden von der Wohnung des Waisenrichters oder Schätzers entfernt ist,
   in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern und in allen Amtsgerichtssitzen:
   für eine Stunde oder weniger 1 fl. 3 kr.,
   für jede weitere Stunde 21 kr.,
   für einen ganzen Tag 3 fl. 30 kr.;
   in andern Gemeinden:
   für eine Stunde oder weniger 45 kr.,
   für jede weitere Stunde 15 kr.,
   für einen ganzen Tag 2 fl. 30 kr.

Digitized by Google

§. 3.

Der Zeitaufwand wird nach der Dauer des Geschäftes und der zum Hin- und Rückwege erforderlichen Zeit bemessen.

Wenn dabei der Bruchtheil einer Stunde übrig bleibt, so wird ein Rest von mehr als einer halben Stunde für eine volle Stunde gerechnet, ein kleinerer Rest außer Anschlag gelassen.

§. 4.

Für schriftliche Gutachten und Berichte — mit Ausnahme der bloßen Vorlageberichte — beziehen die Waisenrichter und Schätzer von der ersten Seite 15 kr., von jeder weiteren Seite 6 kr. Die Seite wird zu 24 Zeilen und die Zeile zu 32 Buchstaben berechnet.

In Armensachen werden keine Gebühren angesetzt.

§. 5.

Als Reisegebühren erhalten Waisenrichter und Schätzer bei Dienstverrichtungen außerhalb der Gemeindegemarkung oder, wenn der Ort, wo das Geschäft vorgenommen wird, zwar innerhalb der Gemarkung, aber mindestens zwei Stunden von ihrer Wohnung entfernt liegt,

in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern und in allen Amtsgerichtssitzen:

den Ersatz der ausgelegten Fahrkosten, und zwar für ein Eisenbahnbillet zweiter Klasse, oder für einen Platz im Eilwagen oder Omnibus, oder — wenn eine regelmäßige Reisegelegenheit nicht benützt werden kann — für ein Gefährt;

in anderen Gemeinden:

den Ersatz der Fahrkosten auf der Eisenbahn in dritter Wagenklasse; bei Wegstrecken von mehr als zwei Stunden, auf welchen keine Eisenbahn benützt werden kann, eine Reisegebühr von achtzehn Kreuzern für jede weitere Entfernungsstunde als Vergütung für Hin- und Rückweg. Bruchtheile bis zu einer halben Stunde werden nicht berücksichtigt, größere zählen als volle Stunden.

§. 6.

Wenn neben den ordentlichen Schätzern andere Sachverständige, deren Gebühren durch besondere Verordnungen nicht geregelt sind, zur Schätzung von Vermögensgegenständen beigezogen werden, so wird die Belohnung, soferne die Betheiligten darüber sich mit ihnen nicht vereinigen, von dem Notar nach Verhältniß ihrer persönlichen Stellung, des Zeitaufwandes und der Schwierigkeit der Arbeit festgesetzt; sie soll nicht unter dreißig Kreuzern und nur in besonderen Fällen mehr als zehn Gulden betragen.

Mußte ein Sachverständiger wegen des Geschäfts eine Reise machen, so ist ihm außerdem eine angemessene Vergütung für seine daraus entstandenen Auslagen zu bewilligen.

§. 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Am gleichen Tage verliert die landesherrliche Verordnung vom 23. Oktober 1847, Regierungsblatt Nr. XLIII., ihre Geltung.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Dezember 1867.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung von Handelsgerichten betreffend.

Zum Vollzuge des §. 33 der allerhöchsten Verordnung vom 24. November 1865 (Regierungsblatt Nr. LXI.), die Errichtung von Handelsgerichten betreffend, wird bestimmt, daß die Handelsgerichte Karlsruhe-Pforzheim und Mannheim mit dem 1. Januar 1868 in Thätigkeit treten.

Karlsruhe, den 30. November 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Organisation des Magazins- und Werkstättedienstes bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Nachdem durch allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. November d. J. Nr. 1139/40 die allerhöchste Genehmigung dazu ertheilt worden ist, daß von der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und des Hauptmagazins sowie von den Eisenbahnämtern der Magazinsdienst abgetrennt und für letzteren eine besondere Stelle

„Verwaltung der Eisenbahnmagazine"

errichtet werde und daß die erstere Stelle künftighin die Benennung

„Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätten"

zu führen habe, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Digitized by Google

Nr. LVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 16. Dezember 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Zulassung des Feuerassekuranzvereins in Altona zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend. Die Ertheilung von Apothekerlicenzen betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Die Aufhebung der Großh. Poststallmeistereidienste in Säckingen und Waldshut betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Serienziehung für die 88. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35 Gulden-Loosen vom Jahr 1845 betreffend. Die Tilgung des auf 3½prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Diensterledigungen.

Todesfälle. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen, und zwar:

unter dem 25. November d. J.

dem Geheimen Hofrath, Professor Dr. Renaud an der Universität Heidelberg und dem Herrn Rentier Döll in St. Petersburg das Ritterkreuz erster Klasse;

unter dem 26. November d. J.

dem Hofthierarzt Fieg dahier das Ritterkreuz zweiter Klasse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 30. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Preußischen Oberst von Schlotheim, Chef des Generalstabes des achten Armeecorps, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse mit Schwertern und Eichenlaub Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 30. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Großherzoglichen Archivrath Dambacher das Ritterkreuz erster Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringen Löwen zu verleihen.

Digitized by Google

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten die unterthänigst nachgesuchte höchste Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Ordens-Dekorationen zu ertheilen, und zwar:

dem Großherzoglichen Geheimen Referendär Dietz für den Kronenordnen zweiter Klasse und dem Großherzoglichen Regierungsrath Rau für den Kronenorden dritter Klasse.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 21. November d. J.

den Oberlieutenant Casimir Grohe vom 5. Linien-Infanterie-Regiment zum Adjutanten beim Kommando der 3. Infanterie-Brigade zu ernennen und dem 5. Infanterie-Regiment zu aggregiren;

den Oberlieutenant Leopold Freiherrn von Bodmann vom Festungsartillerie-Bataillon, zweiter Adjutant beim Gouvernement der Festung Rastatt, unter Enthebung von dieser Funktion, in das Festungsartillerie-Bataillon zurücktreten zu lassen;

unter dem 27. November d. J.

den Hauptmann Friedrich Lemaistre im (1.) Leib-Grenadier-Regiment auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, mit der Erlaubniß, die Uniform der Offiziere vom Armeecorps zu tragen;

unter dem 4. Dezember d. J.

den Registrator Wohlfart bei dem Gouvernement der Festung Rastatt bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Staatsanwalt Dr. Regensburger in Heidelberg auf sein unterthänigstes Ansuchen aus dem Staatsdienste zu entlassen;

den Archivrath Joseph Dambacher in Karlsruhe, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Hofbibliothekar Friedrich von Weech in Karlsruhe zum Archivrath bei dem Generallandesarchiv zu ernennen;

dem Privatdocenten, Licentiat Dr. Friedrich Nippold in Heidelberg den Charakter als außerordentlicher Professor in der theologischen Fakultät zu verleihen;

für das Handelsgericht Karlsruhe-Pforzheim als Richter aus dem Handelsstande:

den Banquier Georg Müller in Karlsruhe und den Fabrikanten August Dennig in Pforzheim,

Digitized by Google

als Stellvertreter:

den Banquier Albert Haas und den Kaufmann Bernhard Schweig, beide in Karlsruhe, den Fabrikanten Karl Dillennius und den Fabrikanten Ferdinand Zerrenner, beide in Pforzheim,

ferner für das Handelsgericht Mannheim als Richter aus dem Handelsstande:

den Kaufmann Heinrich Christian Diffené und den Kaufmann Gustav Hummel, beide in Mannheim,

als Stellvertreter:

den Kaufmann Moritz Lenel, den Kaufmann Karl Ladenburg, den Kaufmann Johann Baptist Götz und den Kaufmann Adam Röder, sämmtliche in Mannheim, zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. September d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Fidel Brunner in Pfohren auf die katholische Pfarrei Ballrechten, Dekanats Neuenburg, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 7. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. Oktober d. J. auf die Höchst Ihrem Patronat unterliegende zweite Kaplanei Oehningen, Dekanats Hegau, dem Benefiziumsverweser Ludwig Kärcher von Ueberlingen gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 18. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Weil aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern um die dortige Pfarrei gewählten und präsentirten Pfarrer Wilhelm Stern in Mappach zum Pfarrer in Weil zu ernennen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Krumbach, Dekanats Meßkirch, präsentirten bisherigen Benefiziaten Johann Martin Schleyer von Meßkirch wurde am 11. November d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Horn, Dekanats Hegau, dem Pfarrverweser Bernhard Nillius von Wollmatingen verliehen und ist derselbe am 14. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Heuweiler, Dekanats Freiburg, dem Vikar Karl Klein in Glotterthal verliehen und ist derselbe am 21. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Zulassung des Feuerassekuranzvereins in Altona zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Dem Feuerassekuranzverein in Altona ist durch diesseitige Entschließung vom Heutigen die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Versicherungen gegen Feuersgefahr von Fahrnissen und des bei der Staatsanstalt nicht versicherten Gebäudefünftels ertheilt worden.

Karlsruhe, den 21. November 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wohnlich.

Die Ertheilung von Apothekerlicenzen betreffend.

Ludwig Bronner von Neckargemünd wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 30. November 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Friedrich Weickum von Boxberg wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath zur Ausübung der Apothekerkunst für befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Müller & Consf. in Stuttgart wird auf ihr Ansuchen ein Patent für den von ihnen erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserhebeapparat, genannt Hydroton, auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden nach Antrag der Patentinhaber nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Digitized by Google

Dem Herrn Eduard Schlamp, Chemiker von Nierstein, wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene sogenannte Desinfektionsseife auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Den Herren Cementfabrikanten Gebrüder Leube in Ulm wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundenen künstlichen Quadersteine als Unterlager für Eisenbahnschienen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag der Patentinhaber nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 28. November 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Dem Herrn W. Legler, Techniker in Offenburg, wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen selbstwirkenden Mechanismus zur Bewegung dreier übereinanderliegender Walzen an Papier-Satinirmaschinen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 28. November 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Dem Herrn Samuel Golay, Müller und Mechaniker in Paris, wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Schärfmaschine für Mühlsteine, wie solche durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesen ist, auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der

Digitized by Google

Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 28. November 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Aufhebung der Großherzoglichen Poststallmeistereidienste in Säckingen und Waldshut betreffend.

Die Poststallmeistereidienste in Säckingen und Waldshut werden mit Ende dieses Jahres aufgehoben.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Serienziehung für die 88. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35 Gulden-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	187	enthaltend	Loos-Nr.	9301	bis	9350.
„ „	607	„	„ „	30301	„	30350.
„ „	1649	„	„ „	82401	„	82450.
„ „	3032	„	„ „	151551	„	151600.
„ „	3884	„	„ „	194151	„	194200.
„ „	3960	„	„ „	197951	„	198000.
„ „	4075	„	„ „	203701	„	203750.
„ „	4200	„	„ „	209951	„	210000.
„ „	4256	„	„ „	212751	„	212800.
„ „	4461	„	„ „	223001	„	223050.
„ „	4595	„	„ „	229701	„	229750.
„ „	4775	„	„ „	238701	„	238750.
„ „	5479	„	„ „	273901	„	273950.

Digitized by Google

Serie-Nr.	5598	enthaltend	Loos-Nr.	279851	bis	279900.
„ „	6209	„	„ „	310401	„	310450.
„ „	6418	„	„ „	320851	„	320900.
„ „	6509	„	„ „	325401	„	325450.
„ „	6933	„	„ „	346601	„	346650.
„ „	7729	„	„ „	386401	„	386450.
„ „	7911	„	„ „	395501	„	395550.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 30. November 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Glock.

Die Tilgung des auf 3½prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahr 1842 betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842, Regierungsblatt Seite 243, ausgegebenen 3½prozentigen Eisenbahnobligationen im Betrag von 12,987,300 fl. wird für das Jahr 1868 nach Art. 3 dieses Gesetzes auf 257,300 fl. festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842 Satz 19 zur Einlösung von

101	Stück	Obligationen	zu 1000 fl. =	101,000 fl.
238	„	„	„ 500 „ =	119,000 „
373	„	„	„ 100 „ =	37,300 „
			zusammen .	257,300 fl.

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird gegen die Mitte dieses Monats und die Rückzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli 1868 stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Vollzug angewiesen ist.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Pecher.

Digitized by Google

Dienſterledigungen.

Die Stelle des Bezirksarztes in Walldürn iſt erledigt. Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche binnen 3 Wochen bei dem Großherzoglichen Obermedizinalrath einzureichen.

Der Notariatsdiſtrikt Wertheim I. iſt erledigt. Bewerber um denſelben haben ſich binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Juſtizminiſterium zu melden.

Der Notariatsdiſtrikt Hüfingen iſt in Erledigung gekommen. Bewerbungen um denſelben ſind binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Juſtizminiſterium einzureichen.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

Am	5. Juni	1867	Dr. Edmund Armann, penſionirter Geheimer Hofrath in Wertheim;
„	11. Auguſt	„	Mathäus Engeßer, penſionirter Amtsreviſor in Konſtanz;
„	14. „	„	Karl Schumacher, katholiſcher Pfarrer von Bollſchweil;
„	22. „	„	Chriſtian Friedrich Barck, penſionirter Expeditor in Karlsruhe;
„	28. „	„	Dr. Karl Joſeph Anton Mittermaier, Geheimer Rath und ordentlicher Profeſſor an der Univerſität Heidelberg;
„	3. September	„	Felician Engler, quiescirter katholiſcher Pfarrer von Eſchbach;
„	7. „	„	Franz Freiherr von Stengel, Stadtdirektor in Wertheim;
„	15. „	„	Franz Weingärtner, katholiſcher Pfarrer in Appenweier;
„	16. „	„	Karl Rivola, penſionirter Poſtoffizial in Raſtatt;
„	26. „	„	Wendelin Ott, katholiſcher Pfarrer in Oberried;
„	30. „	„	Dr. Johann Evangeliſt Engeßer, Geheimer Rath II. Klaſſe, katholiſcher Pfarrer in Mundelfingen;
„	2. Oktober	„	Dr. Karl Friedrich Baurittel, ordentlicher Profeſſor an der Univerſität Freiburg.

Berichtigung.

In dem Abdruck der Vollzugsverordnung zu dem Wahlgeſetz für das Zollparlament (Regierungsblatt Nr. LII.) iſt durch ein Verſehen der §. 7 mit dem §. 6 vereinigt worden.

Die als Abſätze 2, 3 und 4 des §. 6 gedruckten Beſtimmungen bilden den **§. 7**, auf welchen in §. 1 Abſatz 2 und §. 5 Abſatz 2 der Verordnung Bezug genommen iſt.

Digitized by Google

Nr. LIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 19. Dezember 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Errichtung von Handelsgerichten betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend. Uebersicht der Schülerzahl der polytechnischen Schule im Studienjahre 1867/68 betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministerium: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahre 1866 betreffend. Die Organisation des Betriebsdienstes auf den Großherzoglichen Salinen betreffend. Die Aufhebung der combinirten Verrechnung Staufen betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 5. Dezember d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Ministerial-Expeditor Kipp bei dem Kriegsministerium das Ritterkreuz zweiter Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 6. Dezember d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem pensionirten Oberpostmeister Fischer in Baden das Kommandeurkreuz zweiter Klasse Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Digitized by Google

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 6. Dezember d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Kaufmann Heinrich Lion in Mannheim die unterthänigst nachgesuchte höchste Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm verliehenen Ordensdekorationen zu ertheilen, und zwar:

für das Ritterkreuz des Königlich Spanischen Ordens Karl's III. und
für das Ritterkreuz des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 9. Dezember d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Großherzoglichen Vice-Oberstallmeister von Holzing und
dem Großherzoglichen Hofmarschall Freiherrn von und zu Gemmingen

die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Kommandeurkreuz des Leopold-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. Dezember d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Wilhelm August Freiherrn von Edelsheim, dienstthuenden Kammerherrn Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar verliehene Kommandeurkreuz des Haus-Ordens vom weißen Falken anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 12. Dezember d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen Hofrath und Professor Dr. Renaud an der Universität Heidelberg zum Geheimen Rath dritter Klasse,

den Geheimen Justizrath Professor Dr. Herrmann in Göttingen, unter Verleihung des

Digitized by Google

Charakters als Geheimer Rath dritter Klasse, zum ordentlichen Professor des Kriminalrechts, des Kriminalprozesses sowie des Kirchenrechts und zum ordentlichen Mitglied der Juristenfakultät an der Universität Heidelberg zu ernennen;

den Bezirksarzt Würth in Borberg in gleicher Eigenschaft nach Breisach zu versetzen;

die Stelle des Bezirksarztes in St. Blasien dem Bezirksassistenzarzt Goller in Kehl zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung von Handelsgerichten betreffend.

Auf Grund des §. 4 der allerhöchstlandesherrlichen Verordnung vom 24. November 1865 (Regierungsblatt Nr. LXI.), die Errichtung von Handelsgerichten betreffend, wird als Stellvertreter des Vorsitzenden, für den Fall seiner Verhinderung, bei dem Handelsgerichte Karlsruhe-Pforzheim Kreisgerichtsrath Dr. Albert Gebhard in Karlsruhe, bei dem Handelsgerichte Mannheim Kreisgerichtsrath Eduard Wüstenfeld in Mannheim ernannt.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1867.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Mittell.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten von 1867 betreffend.

Von den zur ersten (theoretischen) Prüfung für 1867 zugelassenen wissenschaftlich gebildeten Lehramtskandidaten der philologischen Klasse sind folgende in der angegebenen Reihenfolge unter die Zahl der Lehramtspraktikanten aufgenommen worden:

Hugo Stadtmüller von Gamshurst,
Karl Bissinger von Karlsruhe,
Rudolf Blaum von Heidelberg,
Richard Alletag von Karlsruhe und
Dr. Friedrich Claasen von Köln, bürgerlich in Mannheim.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wohnlich.

Digitized by Google

Ueberſicht der Schülerzahl der polytechniſchen Schule im Studienjahr 1867/68.

	Nichtbadener.	Badener.	Im Ganzen.
Mathematiſche Schule	78	25	103
Ingenieurſchule	59	27	86
Maſchinenbauſchule	52	10	62
Bauſchule	16	49	65
Chemiſche Schule	12	7	19
Forſtſchule	4	32	36
Landwirthſchaftsſchule	9	5	14
Schüler, welche keiner Fachſchule angehören	5	23	28
Hoſpitanten	15	23	38
zuſammen	250	201	451

Karlsruhe, den 10. Dezember 1867.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wohnlich.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Samuel Thomſon Armſtrong in New-York wird auf ſein Anſuchen ein Patent für die von ihm erfundenen Verbeſſerungen an Maſchinen zum Ausſchneiden der Schwalbenſchwanzfugen, wie ſolche durch Beſchreibung und Zeichnung nachgewieſen worden ſind, auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen oder dieſe künftig verbeſſern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieſes Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeiſtrafgeſetzbuches nebſt Konfiskation des nachgefertigten Gegenſtandes an Geld bis zu 300 fl. beſtraft.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1867.

Großherzogliches Handelsminiſterium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Digitized by Google

Den Zuſtand der Wittwenkaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung im Jahr 1866 betreffend.

In Gemäßheit des §. 33 der Statuten der Wittwenkaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung wird die ſummariſche Ueberſicht über den Zuſtand dieſer Kaſſe im Jahr 1866 durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. November 1867.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Pecher.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1866

(dem 25. ihres Bestehens).

Soll. fl.	kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Einnahme.				
979	57	. . . . Rückstandsrechnung	887	3	92	24
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
66,180	23	1. Beiträge der Mitglieder	66,047	27	132	56
42,263	50	2. Kapitalzinsen	41,697	58	565	52
—	—	3. Geschenke und außerordentliche Einnahmen . .	—	—	—	—
1	36	4. Abgang	1	36	—	—
12	31	5. Ersatz	12	31	—	—
108,458	20	. . . . . Summe	107,759	32	698	48
		Uneigentliche Einnahmen.				
—	—	Kassenrest aus voriger Rechnung	—	—	—	—
		Für das Kapitalstocksvermögen:				
11,234	36	1. Konto-Korrent bei der Hinterlegungskasse der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt . . .	—	—	11,234	36
1,018,348	41	2. Kapitalrückzahlungen anderer Schuldner . . .	8,525	—	1,009,823	41
15,287	3	An oder für fremde Rechnung	15,241	43	45	20
1,044,870	20	. . . . . Summe	23,766	43	1,021,103	37
1,154,308	37	. . . Summe der Einnahme . . .	132,413	48	1,021,894	49

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Ausgabe.				
904	18	. . . . Rückstandsrechnung	772	18	132	—
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
59,795	24	1. Sustentationen	59,003	29	791	55
330	53	2. Verwaltungskosten	330	53	—	—
153	5	3. Außerordentliche Ausgaben	153	5	—	—
—	—	4. Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
270	40	5. Ersatz	269	28	1	12
60,550	2	. . . . . Summe	59,756	55	793	7
		Uneigentliche Ausgaben.				
—	—	Kassenrest an künftige Rechnung	—	—	—	—
		Für das Kapitalstocksvermögen:				
11,234	36	1. Konto-Korrent bei der Hinterlegungskasse der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt . . .	11,234	36	—	—
51,314	47	2. Kapitalanlagen	50,548	26	766	21
25,341	37	An oder für fremde Rechnung	10,101	33	15,240	4
87,891	—	. . . . . Summe	71,884	35	16,006	25
149,345	20	. . . . Summe der Ausgabe	132,413	48	16,931	32
		Abschluß:				
1,154,308	37	. . . . . Einnahme	132,413	48	1,021,894	49
149,345	20	. . . . . Ausgabe	132,413	48	16,931	32
1,004,963	17	. . . . . Rest	—	—	1,004,963	17

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Vermögensstand.				
Das Gesammtvermögen betrug auf 1. Januar 1866 . .	—	—	992,281	55
die verzinslichen Kapitalanlagen auf 1. Januar 1867 . .	1,021,058	17		
hiezu Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren	35,776	19		
die Aktivausstände	836	32		
zusammen . .	1,057,671	8		
Werden hievon die Passivreste abgezogen mit	16,931	32		
berechnet sich das Vermögen der Anstalt am 1. Januar 1867 auf	—	—	1,040,739	36
und hat sich demnach im Jahr 1866 vermehrt um . . .	—	—	48,457	41

	Jahresbetrag.		Betreffniß für 1866.	
III. Sustentationen.	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf 1. November 1865 waren 800 Sustentationen mit . angewiesen.	56,821	36	56,821	36
Zugang.				
801. Helmle, Zollverwalters Hinterbliebene in Basel . . .	105	36	105	36
802. Göhring, Maschinenführers Hinterbliebene in Mannheim	105	36	105	36
803. Knaus, Eisenbahnkondukteurs Hinterbliebene daselbst .	88	—	88	—
804. Lais, Nebenzollamtsdieners Wittwe in Neufrach . .	61	36	61	36
805. Endres, Bahnwarts Wittwe in Durlach	52	48	52	48
806. Bauer, Bahnwarts Hinterbliebene in Scherzheim . .	52	48	52	48
807. Litterst, Kanzleiassistenten Hinterbliebene in Offenburg .	105	36	96	48
808. Rehmann, Zollverwalters Hinterbliebene in Radolfzell .	105	36	96	48
809. Kayser, Eisenbahnassistenten Wittwe in Offenburg . .	88	—	80	40
810. Manz, Polizeisergeanten Hinterbliebene in Rastatt . .	79	12	72	36
811. Kies, Grenzaufsehers Wittwe in Hemmenhofen . . .	79	12	72	36
Uebertrag . .	57,745	36	57,707	28

Digitized by Google

	Jahresbetrag.		Betreffniß für 1866.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	57,745	36	57,707	28
812. Plesch, Steueraufsehers Hinterbliebene in Heidelsheim .	70	24	64	32
813. Hagenbüchle, Untererhebers Hinterbliebene in Villingen.	70	24	64	32
814. Steinacker, Gerichtsvollziehers Wittwe in Ladenburg .	70	24	64	32
815. Gutsch, Telegraphen-Bureaudieners Hinterbliebene hier .	70	24	64	32
816. Merkel, Hauptsteueramtsdieners Wittwe in Heidelberg .	61	36	56	28
817. Buchmann, Bahnwarts Wittwe in Konstanz	52	48	48	24
818. Göhring, Amtsdieners Hinterbliebene in Bruchsal . .	52	48	48	24
819. Haas, Bahnwarts Wittwe in Mannheim	52	48	48	24
820. Meister, Werkmeisters Hinterbliebene in Mannheim . .	105	36	88	—
821. Kromer, Neckarzollamtsgehülfen Hinterbliebene in Achdorf	88	—	73	20
822. Schneider, Eisenbahnkondukteurs Hinterbliebene hier. .	88	—	73	20
823. Klopfer, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Büßlingen .	79	12	66	—
824. Ihrig, Heinrich, Gendarmerie-Brigadiers Sohn in Zwingenberg	79	12	66	—
825. Walter, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Hertingen .	79	12	66	—
826. Waidler, Karl Philipp, Untererhebers Sohn in Wieblingen	70	24	58	40
827. Müller, Postbureaudieners Wittwe in Freiburg . . .	52	48	44	—
828. Bammert, Gendarmen Hinterbliebene in Lehengericht .	52	48	44	—
829. Horn, Untererhebers Wittwe hier	105	36	79	12
830. Konrad, Eisenbahnexpeditors Hinterbliebene hier . . .	105	36	79	12
831. Kaestel, Briefträgers Hinterbliebene in Heidelberg . .	88	—	66	—
832. Merk, Kanzleiassistenten Hinterbliebene in Bruchsal . .	88	—	66	—
833. Metzger, Gendarmerie-Brigadiers Wittwe in Oberhausen	70	24	52	48
834. Rölly, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Griesheim . .	52	48	39	36
835. von Straßer, Waldaufsehers Wittwe in Durlach . .	52	48	39	36
836. Zimmermann, Gendarmen Hinterbliebene in Sandhausen	52	48	39	36
837. Weiß, Notars Hinterbliebene in Emmendingen . . .	105	36	70	24
838. Waibel, Amtsrevidenten Hinterbliebene in Kenzingen .	105	36	70	24
839. Süß, Notars Wittwe hier	105	36	70	24
840. Städele, Grenzaufsehers Wittwe in Stühlingen . . .	79	12	52	48
Uebertrag . .	59,954	24	59,472	36

Digitized by Google

	Jahresbetrag.		Betreffniß für 1866.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	59,954	24	59,472	36
841. Kronimus, Stalldieners Wittwe in Iffezheim . . .	52	48	35	12
842. Kaiser, Stalldieners Hinterbliebene hier	52	48	35	12
843. Carlein, Notars Wittwe in Daimbach	105	36	61	36
844. Schurgg, Nebenzollamtsassistenten Hinterbliebene in Baden	96	48	56	28
845. Drach, Gerichtsvollziehers Wittwe in Freiburg . . .	70	24	41	4
846. Eckard, Untererhebers Hinterbliebene in Külsheim . .	70	24	41	4
847. Schleid, Steueraufsehers Hinterbliebene in Oberwolfach	70	24	41	4
848. Frey, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Memprechtshofen	61	36	35	56
849. Reinhardt, Waldaufsehers Hinterbliebene in Philippsburg	61	36	35	56
850. Germer, Bahnwarts Hinterbliebene in Durlach . . .	52	48	30	48
851. Besserer, Brückenarbeiters Wittwe in Breisach . . .	52	48	30	48
852. Enderlin, Straßenmeisters Wittwe in Dinglingen . .	79	12	39	36
853. Nußberger, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Konstanz .	70	24	35	12
854. Schneble, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Basel . .	61	36	30	48
855. Schörcher, Zollamtsdieners Wittwe in Lörrach . . .	52	48	26	24
856. Schlegel, Bahnwarts Hinterbliebene in Konstanz . .	52	48	26	24
857. Hohl, Unterpedellen Hinterbliebene in Oberndorf . .	52	48	26	24
858. Riegling, Bahnhofaufsehers Wittwe in Neusatz . . .	105	36	44	—
859. Beck, Notars Wittwe in Endingen	105	36	44	—
860. Hemmerle, Grenzkontroleurs Wittwe in Rastatt . .	105	36	44	—
861. Hassel, Kreisgerichtsdieners Wittwe in Lörrach . . .	96	48	40	20
862. Lenz, Postpackers Hinterbliebene in Freiburg . . .	88	—	36	40
863. Englert, Grenzaufsehers vier Kinder in Buchen . . .	79	12	33	—
864. Hoff, Untererhebersgehülfen Wittwe in Mannheim . .	79	12	33	—
865. Kaiser, ehemaligen Polizeidieners Hinterbliebene in Rastatt	70	24	29	20
866. Wernet, Untererhebers Wittwe in Weingarten . . .	70	24	29	20
867. Schmid, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Sasbach . .	61	36	25	40
Uebertrag . . .	61,934	24	60,461	52

Digitized by Google

	Jahresbetrag.		Betreffniß für 1866.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	61,934	24	60,461	52
868. Beck, Lyzeumsdieners Wittwe in Mannheim	52	48	22	—
869. Leonhard, Bahnwarts Hinterbliebene in Köndringen .	52	48	22	—
870. Kraft, Bahnwarts Hinterbliebene in Heidelberg . . .	52	48	22	—
871. Schlayer, Stalldieners Hinterbliebene hier	52	48	22	—
872. Schlehlein, Bahnwarts Hinterbliebene in Mühlacker .	52	48	22	—
873. Kircher, Salinebuchhalters Wittwe in Rappenau . .	105	36	35	12
874. Merklin, Güterexpeditors Hinterbliebene in Heidelberg .	105	36	35	12
875. Mock, Zeitungspackers Wittwe in Heidelberg . . .	88	—	29	20
876. Bergold, Kondukteurs Wittwe in Mannheim . . .	88	—	29	20
877. Fuchs, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Hohenthengen .	79	12	26	24
878. Kraus, Amtsgerichtsdieners und Gefangenwärters Wittwe in Konstanz	70	24	23	28
879. Flinsbach, Amtsgerichtsdieners und Gefangenwärters Wittwe in Schopfheim	70	24	23	28
880. Diehr, Stalldieners Wittwe hier	52	48	17	36
881. Fetzner, Stalldieners Wittwe in Untergrombach . . .	52	48	17	36
882. Dammert, Straßenmeisters Wittwe in Heidelberg . .	105	36	26	24
883. Schneider, Notars Hinterbliebene in Wiesloch . . .	105	36	26	24
884. Frey, Notars Hinterbliebene in Müllheim	105	36	26	24
885. Volz, Posterpeditors Hinterbliebene in Neufreistett . .	105	36	26	24
886. Rusch, Maschinenführers Hinterbliebene in Waldkirch .	105	36	26	24
887. Hachmann, Bahnmeisters Wittwe in Weinheim . . .	105	36	26	24
888. Weigold, Kondukteurs Hinterbliebene in Mannheim .	88	—	22	—
889. Steiger, Brückengelderhebers Wittwe in Breisach . .	88	—	22	—
890. Rhodius, Wagenwärters Hinterbliebene in Mannheim .	88	—	22	—
891. Funk, Wagenwärters Hinterbliebene hier	88	—	22	—
892. Brendle, Zolleinnehmers Wittwe in Ueberlingen . .	79	12	19	48
Uebertrag . .	63,976	—	61,075	40

Digitized by Google

	Jahresbetrag.		Betreffniß für 1866.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	63,976	—	61,075	40
893. Steinbach, Zugmeisters Wittwe in Offenburg . . .	105	36	17	36
894. Keller, Gendarmerie-Brigadiers Wittwe in Sinsheim .	79	12	13	12
895. Merkle, Gerichtsvollziehers Hinterbliebene in Schwetzingen	70	24	11	44
896. Oestringer, Bahnwarts Hinterbliebene in Malsch . .	52	48	8	48
897. Baldinger, Grenzaufsehers Wittwe in Oberrimsingen .	79	12	6	36
898. Kraus, Untererhebers Hinterbliebene in Grünsfeld . .	70	24	5	52
899. Huber, ehemaligen Gefangenwärters Hinterbliebene in Bruchsal	52	48	61	36
— Hauer, Waldaufsehers Wittwe in Toronto (Nord-Amerika)	—	—	566	24
Summe . .	64,486	24	61,767	28
Abgang.				
1. Schwab, Gendarmen Hinterbliebene, unbekannt wo . . .	52	48	52	48
2. Obermüller, Eisenbahnkondukteurs Wittwe in Frankfurt	70	24	70	24
3. Ratz, Zollverwalters Wittwe in Schliengen	105	36	105	36
4. Miller, Ludwig, Werkmeisters Sohn in Hochemmingen	70	24	70	24
5. Kaiser, Bureaudieners Wittwe in Offenburg	70	24	70	24
6. Berdon, Polizeidieners Wittwe in Rauenberg . . .	61	36	60	14
7. Loeffler, Sophie, Gefangenwärters Tochter in Freiburg	52	48	50	54
8. Ehrler, Steueraufsehers Wittwe in Hornberg	61	36	57	9
9. Brugger, Gendarmen Wittwe in Emmendingen . . .	52	48	48	42
10. Schmidt, Untererhebers Wittwe in Riehen	70	24	64	44
11. Mayer, Steuererhebers Wittwe hier	70	24	61	48
12. Lacher, Schloßdieners Wittwe in Bruchsal	52	48	44	26
13. Knopf, Zuchtmeisters Wittwe in Mannheim	52	48	43	7
14. Friedmann, Karl August, Straßenmeisters Sohn in Rastatt	79	12	63	35
15. v. Stetten, Christine, Untererhebers Tochter in Tauberbischofsheim	70	24	56	7
16. Elsner, Amtsregistrators Wittwe in Konstanz	105	36	83	1
17. Probst, Amtsdieners Wittwe in Mannheim	52	48	38	34
Uebertrag . .	1,152	48	1,041	57

Digitized by Google

	Jahresbetrag.		Betreffniß für 1866.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	1,152	48	1,041	57
18. Brem, Nebenzollamtsaſſiſtenten Wittwe in Goldbach .	88	—	63	19
19. Weiß, Brückengelderhebers Wittwe in Wertheim . . .	105	36	74	48
20. Keßler, Emma, Gendarmen Tochter in Konſtanz . .	52	48	37	6
21. Köſt, Georg Joſef, Bahnwarts Sohn in Ravensburg .	52	48	36	22
22. Pfefferle, Bahnwarts Wittwe in Durlach	52	48	35	56
23. Buſch, Untererhebers Wittwe in Külsheim	52	48	33	35
24. Roth, Karl, Notars Sohn in Hoffenheim	105	36	67	10
25. Anſelm, Amtsregiſtrators Wittwe hier	105	36	61	1
26. Kaufmann, Amtsdieners Wittwe in Walldürn . . .	52	48	29	55
27. Buchholz, Gefangenwärters Wittwe in Offenburg . .	52	48	28	54
28. Kraft, Amtsdieners Wittwe in Mannheim	52	48	28	10
29. Waidler, Karl, Untererhebers Sohn in Wieblingen . .	70	24	35	35
30. Reichert, Polizeidieners Wittwe in Heidelberg . . .	52	48	25	14
31. Strebler, Zollverwalters Wittwe in Müllheim . . .	105	36	49	17
32. Schirmann, Steuerperäquators Wittwe in Raſtatt . .	105	36	47	31
33. Schumacher, Hauptzollamtsdieners Wittwe in Mannheim	52	48	23	2
34. Bader, Notars Wittwe in Kehl	105	36	45	10
35. Wilhelm, Telegraphiſten Wittwe in Walldorf	88	—	35	41
36. Hecht, Amtsdieners Wittwe in Eberbach	70	24	28	10
37. Lautermilch, Wagenwärters Wittwe in Mannheim . .	70	24	18	58
38. Ellwanger, Bahnwarts Wittwe in Ettlingen	52	48	52	48
39. Steger, Steueraufſehers Wittwe in Ettenheim . . .	52	48	13	12
40. Baumann, Gefangenwärters Wittwe in Mahlberg . .	52	48	12	28
41. Engert, Gendarmen Wittwe in Ettenheim	61	36	13	21
42. Walz, Gefangenwärters Wittwe in Oberkirch	52	48	8	4
43. Hauck, Oberwärters Wittwe in Pforzheim	88	—	9	3
44. Schwörer, Karl, Polizeidieners Sohn in Konſtanz . .	52	48	4	33
45. Looſer, Mattenknechts Wittwe in Nimburg	52	48	3	49
46. Bähr, Notars Wittwe in Lahr	105	36	6	27
47. Männle, Polizeiwachmeiſters Wittwe in Raſtatt . . .	88	—	1	28
Summe . .	3,308	48	1,972	4

Digitized by Google

	Jahresbetrag.		Betreffniß für 1866.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Vergleichung.				
Summe des Zugangs: 899 Sustentationen mit	64,486	24	61,767	28
Hievon ab				
Summe des Abgangs: 47 Sustentationen mit	3,308	48	1,972	4
Stand auf 1. November 1866 . . . 852 Sustentationen mit	61,177	36	59,795	24

IV. Zahl der Mitglieder.

Stand auf 1. Januar 1866	5,364	Mitglieder,
Stand auf 1. Januar 1867	5,683	"
Die Zahl hat sich demnach vermehrt um	319	Mitglieder.

Karlsruhe, den 2. November 1867.

Großherzoglicher Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

Stüber.

Pecher.

Digitized by Google

Die Organisation des Betriebsdienstes auf den Großherzoglichen Salinen betreffend.

Mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. d. M. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß mit dem 1. Januar 1868 die auf jeder der beiden Staatssalinen zu Rappenau und Dürrheim bestehende Salinekasse als selbstständige Stelle aufgehoben und mit der betreffenden Salineverwaltung vereinigt werde, welch' letztere zugleich nach Maßgabe der deßfalls unter den Zollvereinsregierungen getroffenen Abreden die Funktion als Salzsteueramt (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Oktober d. J. und §. 3 der Vollzugsverordnung dazu vom 28. v. M., Regierungsblatt Seite 461 und 544) zu übernehmen hat und in dieser Eigenschaft der Zolldirektion untergeordnet ist.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Glock.

Die Aufhebung der combinirten Verrechnung Staufen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. d. M. gnädigst zu beschließen geruht, daß die combinirte Verrechnung Staufen mit dem 1. Januar 1868 aufgehoben, der Obereinnehmereidienst mit der Amtskasse und der Wasser- und Straßenbaukasse für den Amtsbezirk Staufen dem Hauptsteueramt Altbreisach, der Domänendienst aber der Domänenverwaltung Freiburg zugetheilt werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Pecher.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 8. Oktober 1867 Sebastian Münzer, katholischer Pfarrer in Deggenhausen;
„ 10. „ „ Johann Baptist Rieder, Bezirksarzt in St. Blasien;
„ 14. „ „ Johann Baptist Martin, resignirter Pfarrer von Mühlhausen;

Digitized by Google

am	21.	Oktober	1867	Johann Baptiſt Weber, Oberſt vom Armeecorps in Karlsruhe;
„	23.	„	„	Hermann Keßler, katholiſcher Pfarrer in Gurtweil;
„	24.	„	„	Sebaſtian Häfner, katholiſcher Pfarrer von Seckach;
„	25.	„	„	Rudolph Freiherr von Seldeneck, Oberſtlieutenant vom Armeecorps, in Illenau;
„	26.	„	„	Joſeph Oehling, katholiſcher Pfarrer von Rheinsheim;
„	30.	„	„	Karl Scholl, penſionirter Amortiſationskaſſedirektor in Karlsruhe;
„	1.	November	„	Valentin Stemmer, katholiſcher Pfarrer von Durbach;
„	14.	„	„	Friedrich Fiſcher, Baudirektor in Karlsruhe;
„	18.	„	„	Ignaz Müller, katholiſcher Pfarrer von Ilmſpan;
„	21.	„	„	Ignaz Winterhalter, Bezirksaſſiſtenzarzt in Kenzingen;
„	22.	„	„	Johann Stephan Mayerhöffer, Kanzleirath, Regiſtrator bei der Oberrechnungskammer in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. LX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 24. Dezember 1867.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Aktiengesellschaft „Zuckerraffinerie Mannheim" betreffend.

Dienstledigung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Aktiengesellschaft „Zuckerraffinerie Mannheim" betreffend.

Der Aktiengesellschaft „Zuckerraffinerie Mannheim" ist durch diesseitige Entschließung vom Heutigen Nr. 15942 nach Ansicht des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. XXX., und nach Einvernehmen mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz, des Handels und der Finanzen die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesammtbetrage von

— Einmalhundert fünfzig Tausend Gulden —

gestattet worden.

Die Bestimmungen, unter welchen die Ausgabe dieser Schuldverschreibung erfolgt und die Genehmigung hierzu ertheilt worden ist, sind in dem beiliegenden Muster einer Partialobligation (Muster A.) enthalten.

Die Partialobligationen und die Zinscoupons werden nach den beigedruckten Mustern A. und B. ausgefertigt.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Digitized by Google

Muſter A.

Hypothekenſchuld

der

Aktiengeſellſchaft Zuckerraffinerie Mannheim

von

Einmalhundert fünfzig Tauſend Gulden

ſüddeutſche Währung.

---

fl. 500
im 52½ Guldenfuß.

Partial-Obligation No.

Zins 5%
Termin 1. März.

über

Fünfhundert Gulden.

Auf Grund der Anborgung eines Kaufſchillingsreſtes — wie nachſtehend näher angegeben — ſchuldet die Aktiengeſellſchaft „Zuckerraffinerie Mannheim", eingetragen im Handelsregiſter des Großherzoglichen Handelsgerichts Mannheim unterm 9. März 1867 O.=Z. 245 mit dem ſtatutenmäßigen Wohnſitz dortſelbſt, dem Inhaber dieſer Urkunde die Summe von

Fünfhundert Gulden ſüdd. Währung,

vom 1. März 1867 an jährlich zu fünf vom Hundert verzinslich, durch Hypothek auf den unten bezeichneten Realitäten geſichert und binnen zwanzig Jahren nach beigedrucktem Tilgungsplane — vorbehaltlich des der Schuldnerin zuſtehenden Rechts früherer Tilgung — im Wege der Verloſung rückzahlbar.

Gemäß §. 30 der Geſellſchaftsſtatuten iſt hierüber von den Unterzeichneten gegenwärtige Schuldverſchreibung ausgeſtellt worden.

Mannheim, den 1. März 1867.

Der Vorſitzende des Aufſichtsraths. **Die Mitglieder des Aufſichtsraths.**

Digitized by Google

Nähere Bestimmungen.

Der „Zuckerraffinerie Mannheim", welche das Mannheimer Anwesen der Handlung Joh. Konr. Reihlen erworben hat, ist laut Kaufvertrag vom 28. Februar 1867 am Kaufpreis von 250,000 fl. die Summe von

— Einmalhundert fünfzig Tausend Gulden —

angeborgt und bedungen worden, daß dafür den Interessenten der genannten Handlung Partialschuldverschreibungen, auf den Inhaber lautend und mit Zinscoupons versehen, auszufolgen seien.

Demgemäß wurden nach eingeholter Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1867 (Regierungsblatt 1867 Nr. LX. Seite 603) über die Gesammtschuld von 150,000 fl. dreihundert, mit gegenwärtiger übereinstimmende, sämmtliche auf den Inhaber lautende Partialobligationen je zu 500 fl. mit den Nummern 1—300 bezeichnet und also nur in dieser Numerirung verschieden, ausgestellt und ausgegeben und es steht daher einem jeden der Partialgläubiger pro rata seines Forderungsbetrags das gleiche Recht zu wie dem andern. Letzteres gilt namentlich auch bezüglich der für die Gesammtschuld und jeden Theil derselben konstituirten hypothekarischen Sicherheit (siehe unten).

Die Tilgung der Obligationen geschieht im Wege der Verloosung dergestalt, daß heimbezahlt werden:

im Jahre	1868	9	Stück	4,500	fl.
„ „	1869	10	„	5,000	„
„ „	1870	10	„	5,000	„
„ „	1871	10	„	5,000	„
„ „	1872	11	„	5,500	„
„ „	1873	12	„	6,000	„
„ „	1874	12	„	6,000	„
„ „	1875	13	„	6,500	„
„ „	1876	13	„	6,500	„
„ „	1877	14	„	7,000	„
„ „	1878	15	„	7,500	„
Transport		129	Stück	64,500	fl.

Transport		129	Stück	64,500	fl.
im Jahre	1879	15	„	7,500	„
„ „	1880	16	„	8,000	„
„ „	1881	17	„	8,500	„
„ „	1882	18	„	9,000	„
„ „	1883	19	„	9,500	„
„ „	1884	20	„	10,000	„
„ „	1885	21	„	10,500	„
„ „	1886	22	„	11,000	„
„ „	1887	23	„	11,500	„
Summe		300	Stück	150,000	fl.

Die Verloosung findet alljährlich am 1. Dezember statt vor Notar und zwei Zeugen im Bureau der Zuckerraffinerie Mannheim. Die gezogenen Obligationen werden sofort nach der Ziehung im Mannheimer Journal und Schwäbischen Merkur oder in den nach §. 16 der Gesellschaftsstatuten an deren Stelle tretenden Zeitungen veröffentlicht, hierdurch gekündigt und an dem darauf folgenden 1. März eingelöst.

Der Schuldnerin ist außerdem das Recht vorbehalten, ihre Schuld durch außerordentliche Kapitalrückzahlungen jederzeit ganz oder mittelst Verloosung theilweise — im letzteren Falle unbeschadet der ursprünglichen Annuität, welche bis zur vollständigen Heimzahlung in einer sich gleich

Digitized by Google

bleibenden jährlichen Rente von circa 12,000 fl. zu bestehen hat — nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung in den vorhin erwähnten Zeitungen, zu tilgen.

Gekündigte Obligationen werden von den Verfalltagen an nicht mehr verzinst und die zu den verloosten Obligationen gehörigen Coupons von späterem Datum nicht mehr eingelöst. Gegenwärtiger Partialobligation sind, wie jeder der übrigen, zwanzig jährlich auf den 1. März, erstmals am 1. März 1868 verfallende, auf den Inhaber lautende und mit den betreffenden Obligationsnummern bezeichnete Coupons à 25 fl. beigegeben, gegen deren Rückgabe der vorliegende Forderungsantheil dem Inhaber mit 5 % jährlich verzinst wird.

Die Zins- wie die Kapitalrückzahlungen erfolgen, erstere gegen Rückgabe der betreffenden Coupons, letztere gegen Rückgabe der gegenwärtigen Partialobligation sammt den dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Coupons an der Kasse der Zuckerraffinerie Mannheim in Mannheim.

Bezüglich der für die Schuldverschreibungen zugesagten Sicherheiten wird bemerkt:

In den §§. 2 und 3 des Kaufvertrags zwischen der Handlung Joh. Konr. Reihlen und der Aktiengesellschaft Zuckerraffinerie Mannheim vom 28. Februar 1867 ist bestimmt: „An dem Kaufpreis wird die Summe von

— Einmalhundert Tausend Gulden —

ohne Zinsen dadurch erlegt, daß der verkaufenden Handlung zweihundert Stück Aktien à Fünfhundert Gulden von der genannten Aktiengesellschaft als voll einbezahlt überlassen werden. Einmalhundert fünfzig Tausend Gulden werden als eine vom 1. März 1867 an zu 5 % verzinsliche Schuld der Aktiengesellschaft angeborgt. Verkäuferischer Seits wird zur Sicherheit dafür das Pfandrecht auf den verkauften Liegenschaften sich vorbehalten, beziehungsweise ausbedungen. Ueber diese Schuld sollen dreihundert Stücke gleich berechtigte, wenn zulässig auf den Inhaber lautende, mit Zinscoupons versehene Partialobligationen ausgefertigt und der verkaufenden Firma behändigt werden. Diese Schuld soll der Aktiengesellschaft nicht gekündigt werden können." Das Pfandgericht der Stadt Mannheim hat unterm 25. November 1867 Nr. 6073 beurkundet, daß dieser Vertrag im Grundbuch dortselbst am 9. August 1867 Band 32 Blatt 89 eingetragen, unter dem 29. November 1867 Nr. 6120 ferner, daß der Werth der verkauften Liegenschaften — ausschließlich der festen und losen Einrichtung — auf Einmalhundert fünfzig Tausend Gulden geschätzt worden ist, und unter dem 30. November 1867 Nr. 6121, daß außer dem im Grundbuch vorgemerkten Vorzugsrecht der Verkäuferin ad Zweimalhundert fünfzig Tausend Gulden auf denselben weder im Grund- noch Unterpfandsbuche Vorzugs- oder Unterpfandsrechte eingetragen sind.

Dem oben bezeichneten Kaufvertrag ist folgende „Werthsübersicht" beigegeben. Das Anwesen besteht aus: A. Grund und Boden circa 2 badische Morgen = 800 □Ruthen oder per Morgen 40,000 □′ = 80,000 □′. Das Areal wird, wie aus dem Situationsplan ersichtlich ist, durch die Straßenlinien durchschnitten und ist somit bei seiner Lage in einem vollständig überbauten Stadttheile, seinem ganzen Umfange nach „Bauplatz". Die Baustellen in ähnlicher Lage der Stadt werden mit 1 fl. per □′ bezahlt, wodurch das Areal heute einen Werth von 80,000 fl. repräsentirt. Es kommt dafür in Anrechnung . . . . . 65,000 fl.

Digitized by Google

Uebertrag . .	65,000 fl.
B. Dem Haupt-Fabrik-Gebäude mit seinen Anbauten, massiv von Bruchsteinen aufgeführt, die Front- und Giebelmauern sind im ersten Stocke 3′ 1″ und im fünften Stocke noch 2′ dick, das Dach ist mit Ziegeln eingedeckt, Firste und Ortgänge mit Schiefer. Das Gebäude hat ohne seine Anbauten, Dampfhaus, Schwärzlokal, die Vorhalle und das Füllhaus, eine Länge von 140′ und eine Tiefe von 48′ und ist ohne die Dachböden fünf Stockwerke hoch; es ist in einem durchaus tadellosen baulichen Zustande und würde mit seinem Kamine, zumal bei den derzeitigen Baupreisen, nicht unter 70 bis 80,000 fl. herzustellen sein. Dafür kommen in Anrechnung	60,000 „
C. Dem geräumigen, in sehr gutem Zustande sich befindlichen Wohnhause. Dieses ist 82′ 8″ lang und 45′ tief, massiv aus Stein gebaut und mit Ziegeln gedeckt. Es ist zweistöckig, hat außerdem 6 Gauppenzimmer und darüber noch einen großen Speicher. Unter dem Hause befindet sich ein durchgehender gewölbter Keller . .	22,000 „
Bei diesem Hause ist ein großer Zier- und Pflanz-Garten angelegt, in dem sich ein Treib- und Gartenhaus, sowie ein Pumpbrunnen befindet.	
D. Dem Comptoir-Gebäude mit angebauter Werkstätte, zweistöckig, erster Stock in Stein massiv, zweiter Stock mit Riegelwänden gebaut, das Dach mit Ziegeln gedeckt. Im ersten Stock befindet sich eine Aufseher-Wohnung und Schreiner-Werkstätte, im zweiten Stock sind die Geschäftsräume und Zimmer für Comptoiristen. Länge 50′, Tiefe 31′. Angebaut ist eine Kupferschmied-Werkstätte	6,000 „
E. Dem Magazins-Gebäude mit Remise, Stallung und durchgehendem Speicher, 196′ lang und 36′ tief, einstöckig mit Ziegeldach. Die Wände bestehen aus Pfosten auf Steinsockel und aus mit Backsteinen ausgemauerten Riegeln, auch sind solche mit Bestich versehen und innen theilweise mit Brettern verschalt. Vor dem Gebäude ist auf freistehenden Holzpfosten mit Stein-Untersockel ein Vordach angebracht . .	8,000 „
F. Dem Waaghause mit fahrbarer Brückenwaage: Ziegeldach, die Seitenwände mit freistehenden Pfosten und Riegel versehen und mit Brettern verschalt. An dem Waaghause befindet sich auch ein großer Krahnen mit englischer Drahtkette . . .	1,500 „
G. Dem Wohngebäude an der Straße Lit. J 5 Nr. 14, 62′ lang, 30′ tief, zweistöckig, massiv von Stein erbaut mit Ziegeldach. Im ersten Stock befindet sich das Beinschwärzgährlokal und eine Küblerwerkstätte. Der zweite Stock ist zu Wohnungen eingerichtet. Unter dem Hause befindet sich ein größerer und ein kleinerer gewölbter Keller. Angebaut ist die Schlosserwerkstätte, die Wände mit Backsteinen aufgeführt, das Dach mit Blech gedeckt	10,000 „
H. Einem kleineren Wohngebäude an der Straße Lit. H 6 Nr. 7 außerhalb des Anwesens, jedoch unmittelbar an demselben gelegen, zweistöckig in Stein aufgeführt mit Ziegeldach	700 „
zu übertragen . .	173,200 fl.

Digitized by Google

Uebertrag . . 173,200 fl.

J. Den weiteren kleineren Gebäuden:

a. dem Portierhäuschen, einstöckig mit Riegelwänden und Blechdach,

b. der Waschküche, in der Nähe des unter C. beschriebenen Wohnhauses, einstöckig mit Riegelwänden und Ziegeldach,

c. einem Magazingebäude auf freistehenden Pfosten mit Brettern verschalt, einstöckig, Ziegeldach, 110′ lang, 12′ tief mit überbrücktem Kellerraum; für diese drei Gebäude zusammen . . . . . 1,800 „

In dem sehr ausgedehnten Hofe befindet sich ein Gemüsegarten und ein Pumpbrunnen. Das ganze Anwesen steht unter Verschluß, indem solches theils mit Mauern und Bretterumwandungen, theils mit angrenzenden Gebäuden umgeben ist.

K. Der gesammten Fabrikeinrichtung und dem gesammten Geschäfts-Inventar.

Erstere besteht aus der vollständigen Einrichtung zur Fabrikation von Melis und Kandis: dahin gehören Dampfmaschinen, Kochapparat, kupferne Pfannen, Centrifugen, Filter, Nutschen, Luft-, Warm- und Kaltwasser-Pumpen, Literbeete, drei Melis- und zwei Kandis-Stoven ꝛc. Die Röhrenleitungen bestehen in:

1560 Meter Kupfer-Röhren von verschiedener Weite.
620 „ schmiedeisene „ „ „ „
590 „ gußeisene „ „ „ „

Ferner sind vorhanden:

264 Stück Durchgangshahnen, ½ bis 3″,
46 „ Auslaufhahnen, ½ bis 2″,
14 Dampfsammler und Montjus,
26 Reservoirs und Behälter von Kupfer oder mit Kupfer ausgeschlagen,
35 Reservoirs von Eisen,
14,600 Zuckerformen,
532 Kandis-Potten von Kupfer,
180 „ „ „ Messing

und noch verschiedenes anderes Geräthe.

Die Beschaffung dieser Einrichtung wäre auch in dem Falle, daß alle Röhren und Behälter, statt von Kupfer, von Eisen angeschafft würden, nicht unter mindestens 100,000 fl. möglich.

Das Geschäfts-Inventar besteht aus einer größeren Anzahl Wagen, einer Chaise, zwei Pferden, Geschirren, den Einrichtungen der verschiedenen Werkstätten, der Bureau-Einrichtung, mehreren Dezimalwaagen sammt Gewichten, in Faßlagen u. s. w. zusammen berechnet mit . . . . . 75,000 „

Total-Summe . . . 250,000 fl.

Digitized by Google

Zur Ausgabe dieser Partialobligationen ist die Aktiengesellschaft „Zuckerraffinerie Mannheim" durch Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1867 Nr. 15942 Regierungsblatt Seite 603 ermächtigt, mit der öffentlichen Beglaubigung der einzelnen Schuldverschreibungen der Rechnungsbeamte bei Großherzoglichem Bezirksamt Mannheim beauftragt worden und sind die auf das Schuldverhältniß und dessen Sicherheit sich beziehenden Beweisurkunden bei dem Großherzoglichen Amtsgericht Mannheim hinterlegt.

Gegenwärtige Obligation wird mit dem Anfügen beglaubigt, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Mannheim, den

(L. S.) **Der Rechnungsbeamte bei Großherzoglichem Bezirksamt Mannheim.**

Digitized by Google

Muſter B.

Coupon.

Zuckerraffinerie Mannheim.

25 fl. **Coupon** fällig am 1. März 18 . . **Obligation** *No.*..... 25 fl.

Fünfundzwanzig Gulden ſüddeutſche Währung

zahlen wir am 1. März 18 . . gegen dieſen Coupon dem Ueberbringer als jährlichen Zins aus **500 fl.** Kapital-Antheil an unſerer Hypothekenſchuld.

Mannheim, den 1. März 1868.

Zuckerraffinerie Mannheim.

Der Vorſitzende des Aufſichtsraths: **Die Mitglieder des Aufſichtsraths:**

Dienſterledigung.

Die Stelle eines Kreisſchulrathes iſt in Erledigung gekommen und ſoll alsbald wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich unter Vorlage ihrer Zeugniſſe innerhalb 10 Tagen bei dem Großherzoglichen Oberſchulrath zu melden.

Digitized by Google

Nr. LXI. 611

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 31. Dezember 1867.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Postvertrag zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg, und den Postvertrag zwischen den obengenannten Staaten und Oesterreich betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Das Reglement für den Postverkehr betreffend. Den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Postvertrag zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg, und den Postvertrag zwischen den obengenannten Staaten und Oesterreich betreffend.

Nachdem zum Behuf der erneuerten Regelung der gegenseitigen postalischen Beziehungen und der Erleichterung des Postverkehrs am 23. v. M. zu Berlin zwei Postverträge, der eine zwischen der Großherzoglichen Regierung, dem Norddeutschen Bunde, der Königlich Bayerischen und der Königlich Württembergischen Regierung, der andere zwischen der Großherzoglichen Regierung, dem Norddeutschen Bunde, der Königlich Bayerischen und der Königlich Württembergischen Regierung einerseits und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung andererseits abgeschlossen worden sind und nachdem die Auswechslung der allseitigen Ratifikations-Urkunden am 27. d. M. zu Berlin stattgefunden hat, so werden in Folge Allerhöchsten Auftrags die vorbezeichneten zwei Verträge hiermit unter dem Aufügen öffentlich verkündet, daß das Großherzogliche Handelsministerium mit dem weiteren Vollzuge beauftragt ist.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1867.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Digitized by Google

I. Postvertrag

zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen postalischen Beziehungen im Hinblick auf die eingetretenen veränderten Verhältnisse neu zu regeln und zugleich umfassende Erleichterungen für den Deutschen Postverkehr herbeizuführen, haben den Abschluß eines Postvertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Direktor der Großherzoglichen Verkehrsanstalten, Geheimenrath Hermann Zimmer;

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren General-Postdirektor Richard von Philipsborn,
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Postrath Heinrich Stephan
und
Allerhöchst Ihren Geheimen Postrath Adolf Heldberg;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Michael von Suttner
und
Allerhöchst Ihren General-Direktionsrath Joseph Baumann;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Freiherrn Karl von Spitzemberg
und
Allerhöchst Ihren Postrath August Hofacker,

welche auf Grund ihrer Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

Digitized by Google

I. Grundsätzliche Bestimmungen.

Artikel 1.

Anwendbarkeit des Vertrages.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages erstrecken sich:

a) auf die Briefpost- und Fahrpostsendungen, welche dem Verkehr der Gebiete zweier oder mehrerer der hohen vertragschließenden Theile unter einander angehören: Wechselverkehr;

b) auf die Briefpost- und Fahrpostsendungen, welche im Verkehr der vertragschließenden Gebiete mit fremden Staaten, oder fremder Staaten unter sich vorkommen, insofern bei diesem Verkehr die Gebiete von mindestens zweien der hohen Vertrags-Theilnehmer berührt werden: Durchgangsverkehr.

Der Postverkehr mit dem Kaiserthum Oesterreich und mit dem Großherzogthum Luxemburg wird als zum Wechselverkehr gehörig angesehen.

Die Bestimmungen über den inneren Briefpost- und Fahrpostverkehr bleiben den einzelnen Vertrags-Theilnehmern überlassen.

Artikel 2.

Austausch der Postsachen.

Zwischen den Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile soll ein geregelter Austausch der im Wechselverkehr wie im Durchgangsverkehr vorkommenden Briefpost- und Fahrpostsendungen stattfinden.

Die Verwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Briefpost- und Fahrpostsendungen Sorge zu tragen. Insbesondere sollen für Beförderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellsten sich darbietenden Routen benutzt werden.

Die hohen vertragschließenden Theile werden dafür Sorge tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und ähnlicher Transportmittel überall für die Beförderung der Postsendungen thunlichst gesichert werde.

Zwischen welchen Postanstalten und Eisenbahn-Postbureaus direkte Brief- oder Frachtkartenschlüsse Behufs des geregelten Austausches der Sendungen zu unterhalten sind, bleibt der nach Maßgabe des veränderlichen Bedürfnisses zu treffenden jedesmaligen Verständigung der betheiligten Postverwaltungen vorbehalten.

Artikel 3.

Transitrecht.

Jede Verwaltung ist berechtigt, die Sendungen des Wechselverkehrs über das Gebiet einer andern Verwaltung in geschlossenen Brief- und Fahrpostpacketen oder Brief- und Fahrpostbeuteln, bei geringerem Umfange des Verkehrs auch stückweise, zu versenden. Dasselbe Recht wird für die

Digitized by Google

Sendungen des Durchgangsverkehrs gegenseitig insoweit eingeräumt, als dieselben, nachdem sie vom Auslande eingegangen, oder bevor sie an dasselbe auszuliefern sind, noch über zwischenliegende Gebiete der Vertrags-Theilnehmer Beförderung zu erhalten haben.

Für den Transit über die Grenzgebiete sind die Bestimmungen des Artikels 54 maßgebend.

Artikel 4.

Aufhebung der Transitgebühren.

Die Verwaltungen der Gebiete, über welche die im vorhergehenden Artikel 3 erwähnte Beförderung der Sendungen in geschlossenen Posten oder stückweise stattfindet, haben, soweit es sich lediglich um Briefpostsendungen handelt, eine Gebühr nicht zu beziehen, vielmehr stellen die sämmtlichen Vertrags-Theilnehmer die Routen ihrer Postgebiete einander für den gedachten Transit unentgeltlich zur Verfügung. Ein Gleiches gilt für den Transit von Briefpostsendungen, welche dem inneren Verkehr eines der Gebiete der hohen vertragschließenden Theile angehören.

Sollten jedoch im einzelnen Falle einer Postverwaltung auf ihrem Gebiete lediglich aus der Beförderung der Briefpostsendungen einer andern Verwaltung besondere Kosten erwachsen, so werden dieselben, auf Verlangen und Nachweis, von derjenigen Verwaltung erstattet werden, welche die Beförderung in Anspruch genommen hat. Dieses Verlangen muß, sofern es sich für jenen Zweck um dauernde besondere Einrichtungen handelt, thunlichst vor Ausführung derselben an die betreffende Verwaltung mitgetheilt werden. Unter demselben Vorbehalt der Erstattung der Kosten wird dem etwaigen Ersuchen einer Verwaltung um Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung ihrer Briefpostsendungen im Gebiet einer andern Verwaltung entsprochen werden.

Artikel 5.

Ueberführung der Posttransporte auf den Grenzen.

Bei den Verabredungen, welche hinsichtlich der Beförderung der Posttransporte auf den gegenseitigen Grenzstrecken zu treffen sind, soll, soweit nicht nach Maßgabe bestehender besonderer Einrichtungen und lokaler Verhältnisse andere Festsetzungen angemessen erscheinen, im Allgemeinen von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß eine jede Verwaltung für die Beförderung der Postsendungen aus ihrem Gebiet bis zur gegenüberliegenden Grenz-Poststation des benachbarten Gebiets zu sorgen hat.

Jeder Postanstalt fallen die Gebühren von den Reisenden und das Ueberfrachtporto insoweit zu, als sie die Kosten der Beförderung trägt. Sie berechnet das Personengeld nach ihrem eigenen Tarif und bestimmt das Freigewicht für ihre Bezugsstrecke.

Hinsichtlich der Ueberführung der Eisenbahn-Posttransporte auf den Grenzen sind die Bestimmungen der besonderen Staatsverträge beziehungsweise Spezial-Vereinbarungen maßgebend.

Digitized by Google

Artikel 6.

Entfernungs-Maß.

Die Entfernungen im Verkehr zwischen den einzelnen Postgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen, zu 15 auf Einen Aequatorsgrad bestimmt.

Behufs Ermittelung der dem Tarif zu Grunde zu legenden Entfernungen wird das gesammte Postgebiet der vier Vertrags-Mitglieder in quadratische Taxfelder von 2 geographischen Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonal-Kreuzpunkts des einen Quadrats von dem des andern Quadrats bildet die Entfernung, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des andern Quadrats maßgebend ist. Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Artikel 7.

Gewicht.

Für die Gewichtsbestimmungen beim Postverkehr ist bis auf Weiteres als Gewichts-Einheit das Zollpfund mit der Eintheilung in 30 Loth und der Unterabtheilung des Lothes in Zehntel maßgebend.

Artikel 8.

Münzwährung.

Die Zutaxirung, Vergütung und Abrechnung erfolgt:

a. bei der Briefpost:
   im gegenseitigen Verkehr derjenigen Gebiete, woselbst verschiedene Münzwährungen bestehen, ausschließlich in der Thaler-Währung mit Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige;
   im gegenseitigen Verkehr derjenigen Gebiete, woselbst lediglich die Süddeutsche Münzwährung besteht, in dieser Währung;

b. bei der Fahrpost:
   in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche die Porto- ꝛc. Beträge einzuziehen hat.

Die Zahlung der Beträge aus den vierteljährlichen Abrechnungen zwischen den Postverwaltungen geschieht in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche eine Herauszahlung zu empfangen hat.

Artikel 9.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten die zwischen den Postverwaltungen zu verabredenden

Digitized by Google

besonderen Reglements und Instruktionen beziehungsweise die Festsetzungen der Verträge mit auswärtigen Staaten.

Soweit in diesen Reglements, Instruktionen und Verträgen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die für den inneren Verkehr bestehenden Vorschriften der einzelnen Postverwaltungen Anwendung.

Artikel 10.

Eintheilung der Postsendungen.

Zur **Briefpost** gehören:

Briefe ohne deklarirten Werth,
Drucksachen,
Waarenproben,
Postanweisungen, und
Zeitungen.

Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenproben darf 15 Loth nicht überschreiten. Wegen der portofreien Gegenstände und der Sendungen vom Auslande sind die Bestimmungen in den Artikeln 26 und 50 maßgebend.

Zur **Fahrpost** gehören:

Packete mit und ohne Werths-Deklaration,
Briefe mit deklarirtem Werth, und
Briefe mit Postvorschüssen.

II. Briefpost.

Artikel 11.

Briefporto.

Das Briefporto beträgt im Wechselverkehr auf alle Entfernungen:

a. für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Gewicht von einem Zoll-Loth einschließlich: 1 Silbergroschen oder in den Gebieten mit der Guldenwährung 3 Kreuzer; bei größerem Gewicht: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer;
b. für den gewöhnlichen unfrankirten Brief bis zum Gewicht von einem Zoll-Loth einschließlich: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer; bei größerem Gewicht: 3 Silbergroschen oder 11 Kreuzer.

Artikel 12.

Freimarken und Franko-Couverts.

Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der einzelnen Verwaltungen, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen für das Publikum bereit zu halten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist.

Digitized by Google

Es bleibt der Entschließung der Postverwaltungen überlassen, den Postanstalten auch den Verkauf von Franko-Couverts aufzutragen, und, außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten der Couverts entsprechende Entschädigung einzuheben.

Artikel 13.

Unzureichende Frankirung.

Die mit Freimarken oder Franko-Couverts unzureichend frankirten Briefe unterliegen der Taxe für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken oder Franko-Couverts.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt für eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

Artikel 14.

Frankirung mit Freimarken oder Franko-Couverts einer andern Verwaltung.

Andere Freimarken oder Franko-Couverts als diejenigen des Postgebiets, in welchem die Auflieferung der zu frankirenden Sendung stattfindet, sind ungültig. Sendungen, welche mit Marken oder Couverts eines andern Postgebiets versehen zur Auflieferung gelangen, werden als unfrankirt behandelt, und die Marken oder Couvertstempel als ungültig bezeichnet.

Sind aber dergleichen Sendungen des Wechselverkehrs nach demjenigen Gebiet bestimmt, welchem die Marken oder Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das nach Abzug des Werths der Marken oder des Couvertstempels verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Betrag der unrichtig verwendeten Werthzeichen.

Artikel 15.

Drucksachen.

Für Drucksachen wird im Falle der Vorausbezahlung und wenn sie, ihrer Beschaffenheit nach, den reglementarischen Bestimmungen entsprechen, ohne Unterschied der Entfernung, der Einheitssatz von ½ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon erhoben.

Für Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Versendung mit der Briefpost sich eignen, wird das Briefporto wie für unfrankirte Briefe erhoben, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken.

Rücksichtlich der Auslegung der reglementarischen Vorschriften über Drucksachen ist, insoweit es sich nicht um unzweifelhafte Versehen handelt, jederzeit die Ansicht der Postanstalt des Aufgabeorts maßgebend.

Digitized by Google

Artikel 16.

Waarenproben (Waarenmuster).

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 15 finden auch Anwendung auf die mit der Post zu versendenden Waarenproben (Waarenmuster).

Werden Waarenproben mit Drucksachen zusammengepackt, so kommt ebenfalls die im Artikel 15 festgesetzte Taxe nach Maßgabe des Gesammt-Gewichts der Sendung zur Anwendung.

Artikel 17.

Rekommandation.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden.

In solchem Falle ist, außer dem Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern zu entrichten. Dieselbe wird jederzeit zugleich mit dem Porto eingehoben.

Dem Absender einer rekommandirten Sendung wird auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung des Adressaten (Rückschein, Retour-Rezepisse) durch die Postanstalt beschafft. Hierfür wird eine weitere Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern erhoben, welche der Absender bei der Einlieferung zu entrichten hat.

Artikel 18.

Ersatzleistung für rekommandirte Sendungen.

Für eine abhanden gekommene rekommandirte Sendung wird, mit Ausnahme eines durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, durch Krieg, durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thalern oder 24½ Gulden geleistet.

Für die Beschädigung einer rekommandirten Sendung, sowie für den durch verzögerte Beförderung oder Bestellung einer rekommandirten Sendung entstandenen Schaden wird Seitens der Post kein Ersatz geleistet.

Den rekommandirten Sendungen werden in Betreff der Ersatzleistung die zur Beförderung durch Estafette eingelieferten Sendungen gleichgestellt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Digitized by Google

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Wenn eine Postverwaltung für eine erweislich nicht in ihrem Bezirk verloren gegangene rekommandirte Sendung dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie von derjenigen Verwaltung unverzögert zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regreß gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Für den Verlust einer in einem Transit-Briefpackete befindlichen rekommandirten Sendung hat die transitgebende Verwaltung nur in dem Falle zu haften, wenn das ganze Briefpacket während der Beförderung in dem Transitgebiete abhanden gekommen ist, oder wenn nachgewiesen wird, daß die rekommandirte Sendung während der Beförderung im Transitgebiete in Verlust gerathen ist.

Für Verluste rekommandirter Sendungen, welche auf dem Transport durch eine auswärtige Beförderungsanstalt eintreten, findet, insoweit nicht in Folge besonderer Verträge eine Verbindlichkeit zur Ersatzleistung besteht, ein Ersatzanspruch, den Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile gegenüber, nicht statt. Ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung innerhalb eines Postgebiets der hohen vertragschließenden Theile erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transport-Anstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Sendungen findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Artikel 19.

Postanweisungen.

Im Wechselverkehr der Postgebiete der hohen vertragschließenden Theile können durch die Briefpost Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden einschließlich im Wege des Postanweisungs-Verfahrens vermittelt werden.

Die Gebühr beträgt für Zahlungen

bis zum Betrage von 25 Thalern oder 43¾ Gulden:
2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer;

im Betrage über 25 Thaler bis 50 Thaler oder
über 43¾ Gulden bis 87½ Gulden:
4 Silbergroschen oder 14 Kreuzer.

Der an dem Postanweisungs-Formular befindliche Coupon kann vom Absender mit schriftlichen Mittheilungen jeder Art versehen werden, ohne daß eine weitere Erhebung stattfindet.

Die Gebühr ist bei der Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur

Digitized by Google

Auszahlung überwiesen werden. In diesem Falle hat der Absender, neben der Postanweisungs-Gebühr und neben der Gebühr für das Telegramm, die Expreß-Bestellgebühr für Besorgung der Depesche im Aufgabeorte vom Postbureau bis zur Telegraphen-Station, wenn letztere sich nicht im Postgebäude mit befindet, nach dem am Aufgabeorte üblichen Satze zu Gunsten der Aufgabe-Postanstalt zu entrichten. Sofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist, sind für die Abtragung des Postanweisungs-Telegramms an den Adressaten, welche von der Auszahlungs-Postanstalt durch einen Expressen erfolgt, die für die expresse Bestellung von Briefpostsendungen festgesetzten Gebühren (Artikel 20) einzuziehen.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für Sendungen mit Werthsdeklaration (Artikel 48).

Artikel 20.

Expreßbestellung.

Briefpostgegenstände, auf deren Adresse der Absender das schriftliche Verlangen ausgedrückt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von den Postanstalten sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besondern Boten zugestellt werden.

Eine Rekommandation der Expreßsendungen ist nicht erforderlich.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt ist die Expreß-Bestellgebühr nach dem Satze von 2½ Silbergroschen oder 9 Kreuzern zu erheben.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen, oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Land-Bestellbezirke gilt als Regel, daß die Expreß-Bestellgebühr von dem Adressaten zu entrichten ist, und zwar mit dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expreßbestellung nach dem ortsüblichen Satze vergütet wird.

Insofern der Expreßbote Geldbeträge zu Postanweisungen mit zu überbringen hat, soll die Expreßgebühr das Doppelte des Satzes für die Expreßbestellung gewöhnlicher Briefpostsendungen betragen.

Die Expreßgebühr wird stets von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen.

Artikel 21.

Nachzusendende Briefpostgegenstände.

Für Briefpostgegenstände, welche dem Adressaten an einen andern als den auf der Adresse ursprünglich bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen, findet aus Anlaß dieser Nachsendung ein weiterer Portoansatz nicht statt.

Wenn die Nachsendung nach dem Gebiet des Aufgabeorts erfolgt, so wird bei unfrankirten Briefen von der Postanstalt, welche die Nachsendung bewirkt, das Porto in demselben Betrage und in derselben Münzwährung angerechnet, wie dasselbe von der Postverwaltung des Aufgabegebiets

Digitized by Google

angesetzt worden war, wogegen diese Postverwaltung den Portobetrag nach Maßgabe des für ihre Währung bestimmten Satzes erhebt.

Nachzusendende rekommandirte Briefpostgegenstände werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandations-Gebühr findet dabei nicht statt.

Wenn Postanweisungen des inneren Verkehrs aus Anlaß von Nachsendung in den Wechselverkehr übergehen, so unterliegen dieselben einer Nachtaxe in dem Betrage, welcher an der für den Wechselverkehr festgesetzten Postanweisungs-Gebühr nach Abzug der für den inneren Verkehr bereits erhobenen Gebühr noch fehlt. Der Betrag wird gleich dem Briefporto durch Zutaxirung eingezogen.

Artikel 22.

Unbestellbare Briefpostgegenstände.

Für die Rücksendung unbestellbarer Briefpostgegenstände wird ein besonderes Porto nicht angesetzt. Waren dieselben unfrankirt, so wird von der Postanstalt, welche die Rücksendung bewirkt, das für den Hinweg angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe ursprünglich angerechnet war, wogegen die Postverwaltung des Aufgabegebiets den Portobetrag nach Maßgabe des für ihre Währung bestimmten Satzes erhebt.

Der Betrag unbestellbarer Postanweisungen wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt. Eine Rückerstattung der Gebühr findet nicht statt.

Artikel 23.

Portobezug.

Jede Postverwaltung hat das Porto und die Rekommandations-Gebühr für alle Briefe, Drucksachen und Waarenproben zu beziehen, welche bei ihren Postanstalten eingeliefert werden.

Die Gebühr für Postanweisungen wird zwischen der Postverwaltung des Aufgabegebiets und der Postverwaltung des Bestimmungslandes halbscheidlich getheilt. Bei nachzusendenden Postanweisungen, welche ursprünglich dem inneren Verkehr angehörten, ist die ursprünglich erhobene Gebühr mit zur Theilung heranzuziehen.

Es bleibt der Verständigung unter den Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile vorbehalten, den Modus des Portobezuges nach Maßgabe der sich ergebenden Erfahrungen in der Weise zu regeln, daß eine jede Verwaltung diejenigen Porto- oder Frankobeträge zu beziehen hat, welche bei ihren Postanstalten eingehoben werden.

Artikel 24.

Laufschreiben.

Für Laufschreiben, die von Privatpersonen veranlaßt werden, ist eine Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern zu erheben, welche die Postverwaltung bezieht, deren Gebiet die Aufgabe-Postanstalt angehört. Ergibt sich, daß die Reklamation durch Verschulden der Post herbeigeführt ist, so findet die Rückzahlung der Gebühr statt.

Digitized by Google

Artikel 25.

Ausschließung von Nebengebühren.

Außer den in vorstehenden Artikeln vereinbarten Taxen und Gebühren dürfen weder für die Bestellung der Briefe, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen im Orts-Bestellbezirk der Postanstalt, noch für die Ertheilung von Einlieferungsscheinen und die Verabfolgung von Postanweisungs-Formularen Gebühren erhoben werden.

Artikel 26.

Bestimmungen über die Portofreiheit.

Die Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Ferner werden bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Korrespondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Korrespondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden.

Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur in den Fällen, in welchen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (Artikel 47) Geldsendungen portofrei zu befördern sind, kann die Zahlung auch im Wege der Postanweisung unentgeltlich vermittelt werden.

Die bei der Absendung Seitens der Postverwaltung des Aufgabegebiets als portofreie Korrespondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Portoansatz ausgeliefert.

Artikel 27.

Zeitungsdebit.

Die Postanstalten der hohen vertragschließenden Theile besorgen die Annahme der Abonnements und die Ausführung der Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Abonnenten.

Eine unentgeltliche Vertheilung von Probenummern findet nicht statt.

Digitized by Google

Artikel 28.

Betrag der Zeitungsprovision.

Die Gebühr für den Debit der Zeitungen und Zeitschriften beträgt 25 Prozent des Preises, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Netto-Einkaufspreis). Bei Zeitungen, welche seltener als monatlich vier Mal erscheinen, wird die Zeitungsprovision auf 12½ Prozent des Netto-Einkaufspreises ermäßigt. In allen Fällen ist jedoch mindestens der Betrag von 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzern jährlich für jede abonnirte Zeitung oder Zeitschrift zu erheben.

Artikel 29.

Bezug der Zeitungsprovision.

Die Zeitungsprovision wird zwischen der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidlich getheilt.

Läßt sich der Betrag nicht ganz gleich bis auf volle Viertelgroschen oder volle Kreuzer theilen, so verbleibt der größere Betrag der absendenden Postanstalt.

Artikel 30.

Abonnementsbedingungen.

Bei dem Abonnement sind die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

In der Regel kann auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr nicht abonnirt werden.

Zeitungsbestellungen auf einen längeren Zeitraum als denjenigen, welcher in der Zeitungspreisliste der Postverwaltung des Verlagsgebiets angegeben ist, sind nicht zulässig.

Preisänderungen für das nächste Abonnement sollen nur dann Berücksichtigung finden, wenn solche Seitens des Verlegers mindestens vier Wochen vor dem Beginn des Abonnements der Verlags-Postanstalt angezeigt werden.

Artikel 31.

Zeitungsbestellgeld.

Die im Artikel 28 festgesetzte gemeinschaftliche Zeitungsprovision begreift nicht die Gebühr für Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Abonnenten in sich. Die Bestimmungen über das zu erhebende Bestellgeld bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Artikel 32.

Nachsendung von Zeitungen.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitung an einen andern als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat die Ueberweisung der Zeitung an den anderweiten

Digitized by Google

Bestimmungsort nach der Wahl des Abonnenten von der Postanstalt des Bestellungs- oder von der Postanstalt des Verlagsorts zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Ueberweisung der Zeitung entrichtet der Besteller bis zum Schlusse der Abonnements-Periode zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, sowie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Silbergroschen oder 35 Kreuzern.

Kommen mehrmalige Ueberweisungen einer Zeitung aus einem Gebiet in das andere vor, so ist die Ueberweisungsgebühr bei jeder solchen Ueberweisung in Ansatz zu bringen. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Wenn die Nachsendung einer bisher durch die Post noch nicht bezogenen, sondern von einem Abonnenten direkt beim Verleger bestellten Zeitung verlangt wird, so ist für die Nachsendung die Zeitungsprovision nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 28 und 30 vom Absender zu entrichten. Die Theilung erfolgt nach Artikel 29 halbscheidlich.

In gleicher Weise werden die zwischen den Zeitungs-Redaktionen zur Versendung gelangenden Tausch-Exemplare behandelt.

III. Fahrpost.

Artikel 33.

Portoberechnung.

Das Porto für Fahrpostgegenstände im Wechselverkehr wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Grenzen der einzelnen Gebiete und auf die Spedition, in einer Summe berechnet. Bezüglich der Feststellung der Entfernungen sind die Bestimmungen im Artikel 6 maßgebend.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto und bei Sendungen mit deklarirtem Werth außerdem eine Assekuranz-Gebühr (Werthporto) erhoben.

Bei Sendungen mit Postvorschuß tritt dem Porto und der etwaigen Assekuranz-Gebühr die Postvorschuß-Gebühr hinzu.

Die Sendungen können entweder vollständig bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Artikel 34.

Gewichtporto für Packete.

Das Gewichtporto für Packete beträgt pro Zollpfund:

bis 5 Meilen	2 Pfennige,
über 5—10 Meilen	4 „

Digitized by Google

über	10—15	Meilen	. . . . .	6	Pfennige,
„	15— 20	„	. . . . .	8	„
„	20— 25	„	. . . . .	10	„
„	25— 30	„	. . 1 Silbergr.	—	„
„	30— 40	„	. . 1 „	2	„
„	40— 50	„	. . 1 „	4	„
„	50— 60	„	. . 1 „	6	„
„	60— 70	„	. . 1 „	8	„
„	70— 80	„	. . 1 „	10	„
„	80— 90	„	. . 2 „	—	„
„	90—100	„	. . 2 „	2	„
„	100—120	„	. . 2 „	4	„
„	120—140	„	. . 2 „	6	„
„	140—160	„	. . 2 „	8	„
„	160—180	„	. . 2 „	10	„

und so weiter für je 20 Meilen zwei Pfennige mehr.

Ueberschießende Gewichtstheile unter einem Pfunde werden für ein volles Pfund gerechnet.

Als Minimalsätze für ein Packet werden erhoben:

bis	. . . 5	Meilen	. . .	2	Sgr.	oder	7 kr.
über	5 bis 15	„	. . .	3	„	„	11 „
„	15 „ 25	„	. . .	4	„	„	14 „
„	25 „ 50	„	. . .	5	„	„	18 „
„	50 Meilen	. . . . .		6	„	„	21 „

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleit-Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

Artikel 35.

Gewichtporto für Briefe mit deklarirtem Werth und für Briefe mit Postvorschuß.

Das Gewichtporto für Briefe mit deklarirtem Werth und für Briefe mit Postvorschuß beträgt bis zum Maximum des zulässigen Gewichts der Briefe (15 Loth einschließlich):

bis	. . . 5	Meilen	. .	1½	Sgr.	oder	6 kr.
über	5 bis 15	„	. .	2	„	„	7 „
„	15 „ 25	„	. .	3	„	„	11 „
„	25 „ 50	„	. .	4	„	„	14 „
„	50 Meilen	. . . .		5	„	„	18 „

Digitized by Google

Artikel 36.

Assekuranz-Gebühr.

Die Assekuranz-Gebühr beträgt:

	bis 50 Thlr. oder 87½ fl. einschließlich	über 50 Thlr. bis 100 Thlr. od. über 87½ fl. bis 175 fl. einschließlich	bei größeren Summen für jede 100 Thlr. oder 175 fl.
bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 15 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „	2 „
„ 50 Meilen	2 „	3 „	3 „

Uebersteigt die deklarirte Summe den Betrag von 1000 Thalern oder 1750 Gulden, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Assekuranz-Gebühr erhoben.

Gehören mehrere Sendungen mit deklarirtem Werth zu derselben Begleit-Adresse, so wird für jede Sendung die Assekuranz-Gebühr selbstständig berechnet.

Artikel 37.

Umrechnung bei Verschiedenheit der Währung, und Abrundung.

Die nach Maßgabe der Bestimmungen der vorstehenden Artikel 34 und 36 in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in den Postgebieten der Guldenwährung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reduktions-Tabellen in die Erhebungsmünze umgerechnet.

Taxbruchtheile werden auf volle Viertel-Silbergroschen beziehungsweise auf volle Kreuzer erhöht.

Artikel 38.

Postvorschüsse.

Postvorschüsse können bis zur Höhe von 50 Thalern oder 87½ Gulden geleistet werden. Für Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zulässig.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei verzögerter Einsendung des von der Aufgabe-Postanstalt beigegebenen Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Die außer dem Porto ꝛc. für die Sendung (Artikel 34 beziehungsweise 35 und 36) zu erhebende Gebühr für den Postvorschuß beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers einen halben Silbergroschen, und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens einen Kreuzer, mindestens jedoch für den ganzen Betrag den Satz von 1 Silbergroschen beziehungsweise 3 Kreuzern.

Digitized by Google

Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Artikel 39.

Begleit-Adressen.

Für die Begleit-Adressen zu Fahrpostsendungen kommt ein besonderes Porto nicht in Ansatz.

Die Postverwaltungen werden darauf Bedacht nehmen, daß, sobald die Verhältnisse es gestatten, zu den Begleit-Adressen gedruckte Formulare in Anwendung kommen. Der Zeitpunkt der Einführung dieser Formulare wird unter den Verwaltungen gemeinsam verabredet werden.

Artikel 40.

Portoberechnung bei Rück- oder Nachsendungen von Fahrpostgegenständen.

Zurückzusendende oder nachzusendende Fahrpostgegenstände werden wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Rücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Postvorschußsendungen wird die Vorschußgebühr nicht noch einmal angesetzt; dies gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen solche Sendungen aus dem inneren Verkehr in den Wechselverkehr und umgekehrt, übergehen.

Artikel 41.

Nebengebühren.

Nebengebühren bei der Aufgabe von Fahrpostsendungen sollen nicht neu eingeführt und keinenfalls über die dermaligen Sätze erhöht werden.

Die Feststellung der Gebühren für die Bestellung der Fahrpostsendungen in die Wohnungen der Adressaten wird jeder Verwaltung anheimgestellt.

Artikel 42.

Bestellung von Fahrpostsendungen durch Expressen.

Fahrpostsendungen, bezüglich deren der Absender durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausgedrückt hat, daß die Bestellung durch einen Expressen erfolgen soll, sind sogleich nach der Ankunft dem Adressaten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durch einen besondern Boten zuzustellen.

1. Bei Expreßbestellungen im Orts-Bestellbezirke der Postanstalt:

   Es gilt als Grundsatz, daß mindestens alle Sendungen im deklarirten Werth bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschließlich, oder im Gewicht bis zu 5 Pfund einschließlich dem Adressaten durch den Expreßboten in die Wohnung zu überbringen sind, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Digitized by Google

Bei Sendungen mit deklarirtem Werth von mehr als 50 Thalern oder 87½ Gulden, beziehungsweise von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein beziehungsweise die Begleit-Adresse.

Die Expreßgebühr für Fahrpostsendungen wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der nach Artikel 20 sich ergebenden Gebühr für die expresse Bestellung von Briefpostgegenständen im Orts-Bestellbezirke der Postanstalt erhoben. In den Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine oder die Begleit-Adressen zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der Expreßgebühr für Briefpostgegenstände zur Anwendung.

2. Bei Expreßbestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder die Begleit-Adresse.

Die Bemessung der Gebühr regelt sich nach denselben Bestimmungen, welche im Artikel 20 bezüglich der nach dem Land-Bestellbezirke gerichteten expressen Briefpostgegenstände getroffen sind.

Die Gebühren für die expresse Bestellung werden von der Bestimmungs-Postanstalt bezogen.

Artikel 43.

Vertheilung der Einnahme für die Fahrpostsendungen.

Die gemeinschaftliche Einnahme aus dem Fahrpostverkehr wird unter die Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile nach bestimmten Prozentsätzen vertheilt.

Zur Ermittelung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Gesammt-Einnahme wird, unter Anwendung des nachbezeichneten Tarifs und unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken, das Porto für sämmtliche in den Karten mit dem Abgangs-Datum des 6., 11., 16., 21., 26. und letzten Tages der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen für jedes Gebiet abgesondert berechnet.

Der für die Portoerhebung geltende Tarif wird auch bei dieser Taxirung, jedoch mit der Maßgabe angewandt, daß das Gewichtporto für Packete auf alle Entfernungen gleichmäßig von 5 zu 5 Meilen mit dem Satze von 2 Pfennigen pro Pfund fortschreitet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zu dem Punkte, wo die Grenzlinie von der Route durchschnitten wird, auf welcher die Beförderung der Sendung stattgefunden hat, und beziehungsweise von diesem Punkte an bis zu dem Bestimmungsorte, oder dem Wieder-Ausgangspunkte an der Grenze, angesehen.

Bruchmeilen werden dabei durchweg auf volle Meilen abgerundet.

Digitized by Google

Beim Zuſammenrechnen der Entfernungen für mehrere getrennt liegende Gebietstheile eines und deſſelben Poſtbezirks wird nicht jeder etwaige einzelne Bruch für ſich abgerundet, vielmehr die Abrundung nur einmal für die Geſammtheit bewirkt.

Wird beim Meſſen ein Ortszeichen auf der Karte von der Eintheilung des Meß-Inſtruments dergeſtalt berührt, daß die Theilungslinie des Inſtruments an der dem Vermeſſungs-Nullpunkte zugekehrten Seite des Ortskreiſes eine Tangente bildet, ſo iſt die Entfernung dieſes Orts nicht mehr zu der durch die betreffende Theilungslinie dargeſtellten Meilenſtufe, ſondern zu der um eine Meile höheren zu rechnen.

Wird dagegen der Ortskreis von einer Theilungslinie des Inſtruments durchſchnitten, ſo daß dieſe eine Sekante des Ortskreiſes bildet, ſo iſt bei der Entfernungsbeſtimmung die durch dieſe Linie dargeſtellte Entfernungsſtufe als maßgebend anzuſehen.

Sämmtliche Tranſitſtrecken werden für diejenige Verwaltung in Berechnung gezogen, welche das Poſtregal in dem betreffenden Gebietstheil ausübt.

Es macht hierbei keinen Unterſchied, ob auf ſolchen Tranſitſtrecken eine Poſtanſtalt beſteht oder nicht.

Wenn dagegen die Entfernungsſtrecke für ein Gebiet (direkte Linie) eine zu einem andern Poſtbezirk gehörige Enklave durchſchneidet, welche bei der wirklichen Beförderung der Sendung gar nicht berührt worden iſt, ſo wird die Strecke durch dieſe Enklave als zu der betreffenden Entfernungsſtrecke des umgebenden Gebiets gehörig angeſehen.

Bei Sendungen, welche nur ſtreckenweiſe portofrei befördert worden ſind, iſt ein Taxſatz nur zu Gunſten derjenigen Verwaltungen anzuſetzen, in deren Bezirken eine Portoberechnung für dieſe Sendungen zur gemeinſchaftlichen Einnahme wirklich ſtattgefunden hat.

Die Poſtvorſchußgebühr wird für die Verwaltung der vorſchußleiſtenden Poſtanſtalt angeſetzt.

Aus dem Verhältniſſe aller für die einzelnen Poſtgebiete hiernach ermittelten Portoſummen ergibt ſich der Prozentſatz, mit welchem jede Verwaltung an der Geſammt-Fahrpoſt-Einnahme Theil zu nehmen hat.

Wenn der Tranſit durch das Gebiet einer Verwaltung zufolge beſonderer Staatsverträge an eine andere Verwaltung ganz oder zum Theil ohne Entgelt überlaſſen iſt, ſo wird hierdurch eine Aenderung in dem Verhältniſſe gegenüber der Gemeinſamkeit, wie daſſelbe durch die vorſtehenden Feſtſetzungen geregelt worden, nicht herbeigeführt; vielmehr haben die betreffenden Verwaltungen untereinander die entſprechende Ausgleichung zu bewirken.

Der Tranſit von Fahrpoſtſendungen, welche dem inneren Verkehr eines der hohen vertragſchließenden Theile angehören, wird durch die obigen Beſtimmungen nicht berührt; die darauf bezüglichen Verhältniſſe unterliegen der beſonderen Verſtändigung der betheiligten Verwaltungen.

Jede Verwaltung iſt berechtigt, eine neue Ermittelung der Prozentſätze herbeizuführen, inſofern nicht durch gemeinſame Verabredung der ſämmtlichen Vertrags-Theilnehmer die Befriedigung des Anſpruchs der betreffenden Verwaltung auf einem kürzeren Wege zu erzielen ſein ſollte.

Digitized by Google

Verbleibt es bei dem Verlangen der neuen Prozent-Ermittelung, so gelten die alten Prozentsätze nur noch bis zum Ablauf des Quartals, in welchem dieses Verlangen zuerst den anderen Verwaltungen mitgetheilt worden ist.

Vom ersten Tage des nächstfolgenden Quartals an werden diejenigen Prozentsätze maßgebend, die sich nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden neuen Austaxirung der Sendungen ergeben haben.

Diese Austaxirung hat sich auf das mit demselben Quartalstage beginnende Jahr zu erstrecken. Bis die Arbeiten der Taxirungs-Kommission beendigt sind, erfolgt, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrpost-Einnahme vorläufig nach den bis dahin gültig gewesenen Prozentsätzen.

Das Ergebniß jeder Ermittelung der Prozent-Antheile bleibt während der Zeit des Fortganges des Vertrages wenigstens zwei Jahre in Kraft.

Die Ermittelung der Prozentsätze erfolgt in allen Fällen durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Kommission.

Die Art der Zusammensetzung, die Zeit des Zusammentritts, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Taxirungs-Kommission wird von den Postverwaltungen durch besondere Verabredung festgesetzt. Die Kosten werden nach Verhältniß der Prozent-Antheile getragen, welche die betreffende Kommission ermittelt hat.

Artikel 44.

Abrechnung.

Jede Verwaltung weist die von ihren Postanstalten für die gemeinschaftliche Rechnung erhobenen Fahrpostporto- und Fahrpostfrankobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Postverwaltungen gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die anderen Verwaltungen zu wählenden Verwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Prozentsätze, welche von der Kommission (Artikel 43) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrpost-Einnahme zu ermitteln und, unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämmtliche Verwaltungen, die erforderliche Zahlungs-Ausgleichung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Kontrole der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten ꝛc. werden zwischen den Postverwaltungen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Bis dahin, daß die neue Ermittelung der Prozentsätze beendigt sein wird, ist die Abrechnung für die Zwischenzeit vom 1. Januar 1868 ab vorläufig noch unter Zugrundelegung des aus dem dreijährigen Zeitraum 1863—1865 hervorgehenden Verhältnisses zwischen dem Betrage der von jeder Verwaltung eingehobenen Brutto-Einnahme und dem darauf entfallenden Antheile an der

Digitized by Google

gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme zu führen, und sind demgemäß gegenseitig die entfallenden Zahlungen, vorbehaltlich der späteren definitiven Ausgleichung, einstweilen zu leisten. Sobald die neuen Prozentsätze feststehen, wird für den rückliegenden Zeitraum vom 1. Januar 1868 ab die definitive Abrechnung aufgestellt. Nach dem Ergebnisse derselben werden die Ausgleichungen unter Berücksichtigung der inzwischen stattgehabten Zahlungen endgültig herbeigeführt.

Artikel 45.

Abrechnung über das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen.

Das Porto und etwaige während des Transports entstandene sonstige Auslagen für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind. Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Auslagen nicht, so steht es der betreffenden Postverwaltung frei, den ungedeckten Betrag, insofern derselbe 3 Thaler oder 5 ¼ Gulden übersteigt zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Verwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme in Abzug gebracht.

Artikel 46.

Portoniederschlagung bei Fahrpostsendungen.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird, insofern dasselbe den Betrag von 3 Thalern oder 5 ¼ Gulden übersteigt, in derselben Weise liquidirt beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel 45 bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Fahrpostsendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Bei Verlusten von Postsendungen soll das aufgelaufene gemeinsame Porto nicht von dem Schuldigen eingezogen, sondern niedergeschlagen, beziehungsweise unter der vorstehenden Voraussetzung liquidirt werden. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigungen vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung überhaupt von der Postverwaltung zu vertreten ist.

Im Falle der Veruntreuung einer Sendung hat der Schuldige alle auf der Sendung haftenden Porto- und Auslagebeträge oder die dem Absender zu erstattenden Frankobeträge zu ersetzen.

Digitized by Google

Artikel 47.

Portofreiheiten bei der Fahrpost.

Ueber Portofreiheit im gegenseitigen Fahrpostverkehr gelten die nachstehenden Grundsätze:

1. Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den Postgebieten der hohen vertragschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

2. Die gewöhnlichen Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Aktensendungen angesehen. Die Werth- und Vorschußsendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

3. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden.

4. Die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Postdienstsachen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.

5. Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei.

Artikel 48.

Gewährleistung bei der Fahrpost.

Dem Absender wird von der Post für den Verlust und die Beschädigung der zur Postbeförderung reglementsmäßig eingelieferten Fahrpostgegenstände, mit Ausnahme der Briefe mit Postvorschüssen ohne Werthsdeklaration, Ersatz geleistet.

Digitized by Google

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a. durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder

b. durch Krieg, oder

c. durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist, oder

d. auf einer, außerhalb der Postgebiete der hohen vertragschließenden Theile belegenen Transport-Anstalt sich ereignet hat, für welche eine der betheiligten Postverwaltungen nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung innerhalb eines Postgebiets der hohen vertragschließenden Theile erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transport-Anstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so hat die Post nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte Fehlende zu vertreten. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gewesen ist.

Ist eine Werthsdeklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Post zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Wird jedoch von der Post nachgewiesen, daß der deklarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so ist nur dieser zu ersetzen.

Ist bei Packeten die Deklaration des Werthes unterblieben, so wird im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als ein Thaler oder ein Gulden 45 Kreuzer für jedes Pfund der ganzen Sendung vergütet. Sendungen, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Sendungen zum Gewicht von einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet.

Weitere, als die vorstehend bestimmten Entschädigungen werden von der Post nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Digitized by Google

Der Anſpruch auf Entſchädigung an die Poſt erliſcht mit Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei derjenigen Poſtverwaltung unterbrochen, welcher die Poſtanſtalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abſchlägige Beſcheidung, ſo beginnt vom Empfange derſelben eine neue Verjährungsfriſt von ſechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Beſcheid nicht unterbrochen wird.

Der Erſatzanſpruch kann auch von dem Adreſſaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Abſender nicht zu ermitteln iſt, oder die Verfolgung ſeines Anſpruchs dem Adreſſaten zuweiſt.

Der den Erſatz leiſtenden Verwaltung bleibt es überlaſſen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Gebiet der Verluſt oder die Beſchädigung entſtanden iſt.

Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweiſes diejenige Poſtverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanſtandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adreſſaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanſtandete Ueberlieferung an die nachfolgende Poſtverwaltung nachzuweiſen vermag.

Von der Beſtimmung, daß mit der unbeanſtandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, in welchem es ſich um eine Spoliation oder Beſchädigung handelt, die ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verſchluſſes, ſowie ohne Herbeiführung einer Gewichts-Differenz verübt worden iſt, und deren Entſtehung nicht hat ermittelt werden können. In dieſem Falle haben die betheiligten Verwaltungen zu dem Schadenerſatze in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichterſpruch feſtzuſtellenden Verhältniſſe beizutragen.

Hinſichts der Sendungen mit deklarirtem Werth bis einſchließlich 100 Thaler oder 175 Gulden ſoll bei bloßen Gewichts-Differenzen die Unterlaſſung der Beanſtandung nicht die Wirkung haben, daß die Haftpflicht ausſchließlich auf die übernehmende Poſtverwaltung übergeht, vielmehr ſollen hinſichts dieſer Sendungen bei unbeanſtandeter Uebernahme die Beſtimmungen im vorhergehenden Abſatze als maßgebend erachtet werden. Hierbei bleibt es jeder Verwaltung nach wie vor überlaſſen, auch bei Sendungen bis 100 Thaler oder 175 Gulden einſchließlich die Nachwiegung und Feſtſtellung der Gewichts-Differenzen vornehmen und ſomit die Beanſtandung vollziehen zu laſſen.

Wenn in Reklamationsfällen die betheiligten Verwaltungen ſich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umſtänden nach angenommen werden könne, daß die Beſchädigung oder der Abgang ſtattgehabt, während ſich die Sendung in den Händen der Poſt befunden, dem Reklamanten alſo überhaupt ein Erſatz zu gewähren ſei, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Poſtverwaltung den Erſatz zu leiſten, beziehungsweiſe dazu beizutragen habe, ſo kann auf eine ſchiedsrichterliche Entſcheidung provocirt werden. Dieſe hat ſich zunächſt, ſofern auch dieſer Punkt noch ſtreitig, darauf zu beziehen, ob im konkreten Falle dem Reklamanten überhaupt ein Erſatz zu gewähren ſei, ſodann aber auch darauf, welche von den betheiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen ſie zu dem zu gewährenden Erſatz beizutragen habe.

Das Schiedsgericht wird in einem ſolchen Falle in der Weiſe gebildet, daß aus der Zahl der unbetheiligten Verwaltungen eine durch das Loos zur Ausübung des Schiedsrichteramts gewählt

Digitized by Google

wird. Die Ziehung des Looses wird für jedes Jahr durch eine bestimmte Verwaltung bewirkt; es wechseln hierbei die verschiedenen Verwaltungen nach der alphabetischen Reihenfolge ab. Ist nur eine Verwaltung unbetheiligt, so übt diese das Schiedsrichteramt aus.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thaler oder 35 Gulden einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungsorts einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht statt, und ist die Entschädigung von sämmtlichen beim Transport betheiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen.

IV. Verhältnisse zu auswärtigen Postgebieten.

Artikel 49.

Postverträge.

Die Behandlung der Sendungen im Verkehr mit auswärtigen Postgebieten richtet sich nach den Postverträgen mit den betreffenden fremden Regierungen beziehungsweise nach den Uebereinkünften mit auswärtigen Transport-Unternehmungen.

Bei dem Abschlusse von Postverträgen mit fremden Regierungen wird, wenn zwei oder mehrere der Theilnehmer des gegenwärtigen Vertrages mit einem und demselben ausländischen Staate in unmittelbarem Postverkehr stehen oder in solchen eintreten wollen, diejenige Postverwaltung, welche den Abschluß eines neuen Vertrages beabsichtigt, den anderen beim direkten Postverkehr mit dem betreffenden Lande betheiligten Postverwaltungen von ihrer Absicht Kenntniß geben zum Zwecke der Herbeiführung einer Verständigung über das in dem Verhältnisse zu dem fremden Lande einzuhaltende übereinstimmende Verfahren und der Geltendmachung der bezüglich des Deutschen Postwesens bestehenden gemeinsamen Interessen.

Insoweit als eine solche Verständigung stattgefunden hat, werden die dabei betheiligten Postverwaltungen sich bemühen, den Abschluß der neuen Verträge in Gemeinschaft zu bewirken, wobei eine Bevollmächtigung eines der kontrahirenden Theile durch den andern nicht ausgeschlossen ist.

In allen Fällen wird durch die Verträge dahin Vorsorge getroffen werden, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr des betreffenden Auslandes mit dem Gebiet der vertragschließenden Deutschen Verwaltung zu Theil werden, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch diese Verwaltung stückweise vermittelten Korrespondenz-Verkehr anderer Deutscher Postgebiete mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen.

Die Annahme der in den Verträgen mit dem Auslande vereinbarten Bestimmungen soll für alle Theilnehmer des gegenwärtigen Vertrages obligatorisch sein, sobald bei den Festsetzungen über den Portobezug nicht unter das interne Deutsche Porto herunter gegangen ist. Hat in besonderen Fällen ein niedrigeres Porto vereinbart werden müssen, so bleibt die Theilnahme an den Bestimmungen des bezüglichen Vertrages dem Ermessen der einzelnen Postverwaltungen anheimgestellt.

Digitized by Google

Artikel 50.

Behandlung der Sendungen.

Soweit die Postverträge oder Uebereinkünfte mit auswärtigen Regierungen oder Verwaltungen besondere Bestimmungen nicht enthalten, treten für die Behandlung der Sendungen die in dem gegenwärtigen Vertrage bezüglich des Wechselverkehrs getroffenen Festsetzungen in Anwendung.

Die vom Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen sind, insofern die Vorschriften über die zollamtliche Behandlung nicht entgegenstehen, ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiterzubefördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen zu behandeln.

Artikel 51.

Portobezug bei der Briefpost.

Der Portobezug für die Briefpostsendungen regelt sich nach Maßgabe des Artikels 23 in der Weise, daß diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Briefpostsendungen vom Auslande unmittelbar gelangen, in das Verhältniß eines Aufgabeamts, und diejenige, wo sie auszutreten haben, in das Verhältniß eines Abgabeamts tritt.

Dem entsprechend wird bei dem Zeitungsverkehr mit dem Auslande die betreffende Grenz-Postanstalt als Verlags- beziehungsweise Abgabeort angesehen, und danach die halbscheidliche Theilung der Zeitungsprovision bewirkt.

Artikel 52.

Taxirung der Fahrpostsendungen.

Für die Taxirung der Fahrpostsendungen wird in der Richtung vom Auslande dasjenige Postgebiet, welchem die Sendungen unmittelbar vom Auslande zugehen, als Postgebiet des Aufgabeorts, in der Richtung nach dem Auslande dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsorts angesehen. Das gemeinschaftliche Porto wird nach Maßgabe derselben Sätze, wie für den Wechselverkehr, unter Zugrundelegung der Entfernungen von, beziehungsweise bis zu den Taxquadraten berechnet, in welchen die besonders zu bezeichnenden Grenzpunkte belegen sind.

Für Postvorschußsendungen vom Auslande ist, wenn in dem fremden Aufgabebezirk eine Vorschußgebühr bereits in Ansatz gekommen ist, eine solche für die Deutsche Strecke nicht zu berechnen. Werden Sendungen mit wirklichen Postvorschüssen in solchen Orten des Auslandes aufgeliefert, in welchen eine Deutsche Fahrpostanstalt besteht, so wird die Postvorschuß-Gebühr nach den Bestimmungen des Artikels 38 zur gemeinschaftlichen Einnahme berechnet. Für Sendungen vom Auslande mit solchen Auslagen, welche nicht in wirklichen Postvorschüssen, sondern in fremden Transport-

Digitized by Google

gebühren, Porto, Verpackungs- und Signatur-Gebühren, Zollbeträgen und ähnlichen Auslagen bestehen, kommt eine Vorschußgebühr überhaupt nicht in Ansatz.

Artikel 53.

Portobezug bei der Fahrpost.

Das Porto für die Fahrpostsendungen (Artikel 33) gehört zur gemeinschaftlichen Einnahme und gelangt demnach in derselben Weise zur Theilung, wie solches im Artikel 43 bezüglich der Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs festgesetzt ist.

Artikel 54.

Geschlossener Transit.

Die hohen vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig insoweit das Recht ein, die Briefpostsendungen im Verkehr mit dem Auslande über ihre Gebiete im geschlossenen Transit zu führen, als diese Berechtigung nach den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen bereits bisher bestand.

Die Einräumung weiterer Transitrechte bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

Bereits mit Beginn des gegenwärtigen Vertrags gestatten die Süddeutschen Staaten der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes den geschlossenen Transit nach und aus Italien und der Schweiz, wogegen von Seiten des Norddeutschen Bundes den Postverwaltungen der Süddeutschen Staaten von demselben Zeitpunkte ab der geschlossene Transit nach und von Frankreich, Belgien und den Niederlanden bewilligt wird.

Für die in den Briefpacketen vom Auslande enthaltenen, der Portozahlung unterworfenen Briefe, Drucksachen und Waarenproben bezieht die Postverwaltung des Grenzgebiets das auf die Deutsche Strecke entfallende Porto. Die desfallsige Vergütung kann im Einverständnisse der betheiligten Verwaltungen in Sätzen für ein bestimmtes Gewichtsquantum normirt werden. Für die in den Briefpacketen vom Auslande enthaltenen Postanweisungen, sowie für alle Briefpostgegenstände in der Richtung nach dem Auslande ist an die Grenzpostverwaltung eine Vergütung nicht zu leisten.

Für geschlossene Briefpackete, welche zwischen auswärtigen Staaten im Transit durch Deutsches Gebiet gewechselt werden, bezieht die Verwaltung, über deren Grenze diese Briefpackete eingehen, die von dem betreffenden ausländischen Staate zu entrichtende Transitgebühr. Wird beabsichtigt, diese Transitgebühr auf einen geringeren Betrag festzusetzen als denjenigen, welcher der Grenzverwaltung nach der Bestimmung im vorhergehenden Absatze zusteht, so ist Seitens der den Vertrag abschließenden Verwaltung bezüglich derjenigen Richtung, in welcher nicht ihr eigener Portobezug, sondern der Bezug anderer Deutscher Postverwaltungen von der beabsichtigten Ermäßigung berührt wird, zunächst eine Verständigung mit den betheiligten Deutschen Postverwaltungen herbeizuführen.

Digitized by Google

V. Schlußbestimmungen.

Artikel 55.

Ratifikation und Dauer des Vertrages.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen innerhalb drei Wochen erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit. Derselbe ist von Jahr zu Jahr kündbar. Die Kündigung kann nur zum 1. Juli jeden Jahres erfolgen, dergestalt, daß der Vertrag demnächst noch bis ult. Juni des nächstfolgenden Jahres in Kraft bleibt.

Der Postvereins-Vertrag vom 18. August 1860 tritt mit Ablauf dieses Jahres außer Wirksamkeit. Zu demselben Termine kommen die Separat-Postverträge zwischen den einzelnen Theilnehmern des gegenwärtigen Vertrages insoweit in Wegfall, als deren Bestimmungen mit dem Inhalt des gegenwärtigen Vertrages, sowie des darauf bezüglichen Reglements und der Ausführungs-Instruktion nicht vereinbar sind. Diese Festsetzung findet auch Anwendung auf die Separat-Postverträge, welche bisher zwischen den zum Norddeutschen Bunde gehörigen nichtpreußischen Staatsgebieten und den Gebieten der Süddeutschen Staaten bestanden haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin am dreiundzwanzigsten November Eintausend achthundert und sieben und sechszig.

(gez.) Hermann Zimmer.
(L. S.)

„ Heinrich Stephan.
(L. S.)

„ Michael v. Suttner.
(L. S.)

„ von Spitzemberg.
(L. S.)

(gez.) Richard v. Philipsborn.
(L. S.)

„ Adolf Heldberg.
(L. S.)

„ Joseph Baumann.
(L. S.)

„ August Hofacker.
(L. S.)

Digitized by Google

Schluß-Protokoll

zu dem

Postvertrage zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg.

Verhandelt Berlin, den 23. November 1867.

Die Unterzeichneten versammelten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Postvertrag nach vorangegangener gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Verabredungen und Erklärungen in das gegenwärtige Schluß-Protokoll niederlegt wurden.

I. Zu Artikel 1 des Vertrages.

a. Da die Ausübung des Postregals in den zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zusteht, so sollen für den Postverkehr mit diesen Gebietstheilen dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, nach welchen der Postverkehr mit dem Norddeutschen Bunde geregelt wird.

b. Da die Ausübung des Postregals in dem Fürstenthum Lichtenstein der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung zusteht, so wird auch der Postverkehr mit dem Fürstenthum Lichtenstein als zum Wechselverkehr gehörig angesehen.

II. Zu Artikel 10 des Vertrages.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß das Staatspostwesen im Großherzogthum Luxemburg sich auf den Betrieb der Fahrpost nicht erstreckt, ist man damit einverstanden, daß für den Verkehr aus dem Gebiete des Großherzogthums nach den Gebieten der kontrahirenden Staaten portopflichtige Briefe (Akten und ähnliche Schriftensendungen) bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich und portofreie derartige Sendungen bis zum Gewicht von 4 Pfund einschließlich zugelassen werden.

III. Zu Artikel 26 des Vertrages.

Die im Artikel 26 erwähnte Portofreiheit der Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der vertragschließenden Theile bezieht sich nur auf die Korrespondenz der Betheiligten unter sich.

Digitized by Google

Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt.

In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Spezial-Uebereinkommen begründeten Verhältnissen.

IV. Zu Artikel 43 des Vertrages.

Die Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und dem Gebiete des Norddeutschen Bundes sollen in Absicht auf die posttechnische Behandlung, die Gemeinschaftlichkeit der Fahrpost-Einnahmen und den Modus der Vertheilung derselben lediglich wie solche Sendungen angesehen werden, welche dem Wechselverkehr der hohen vertragschließenden Theile angehören.

Bezüglich der übrigen Fälle des Transits interner Fahrpostsendungen durch ein anderes Gebiet werden, nach Lage der lokalen Verhältnisse auf den einzelnen hierbei in Betracht kommenden Routen, besondere Verständigungen zwischen den betheiligten Verwaltungen getroffen werden. Wo solche Verständigungen bereits bestehen, soll es dabei bis auf Weiteres und vorbehaltlich der Revision der desfallsigen Verhältnisse sein Bewenden behalten.

V. Zu Artikel 47 des Vertrages.

a. Bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen. Hinsichts der Fahrpost-Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, sind die durch die bestehenden Spezial-Uebereinkommen begründeten Verhältnisse maßgebend.

b. Die Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile werden von den im Punkt 5 des Artikels 47 erwähnten besonderen Verträgen einander Mittheilung machen.

VI. Zu Artikel 49 des Vertrages.

Sollte das im Artikel 49 in Aussicht genommene gemeinsame Vorgehen der beim Abschluß eines Postvertrages mit einer auswärtigen Regierung betheiligten Postverwaltungen in dem speziellen Falle nicht dem erwarteten Erfolge entsprechen, insbesondere das Zustandekommen der Vertragschließung dadurch aufgehalten werden, so soll es dem Ermessen jeder einzelnen Verwaltung unbenommen sein, ihre Verhältnisse mit dem betreffenden auswärtigen Staate besonders zu regeln.

Digitized by Google

VII. Zu Artikel 54 des Vertrages.

In denjenigen Fällen, in welchen die gegenwärtigen Transitgebühren für bereits bestehende geschlossene Briefpackete mit auswärtigen Postverwaltungen nach einem geringeren Satze bemessen sein sollten, als die im Artikel 54 vorgesehene Vergütung, soll es bei dem geringeren Satze sein Bewenden behalten, unbeschadet anderweiter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen.

VIII. Zu Artikel 55 des Vertrages.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre hohen Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrechthalten werden.

Die Ratifikation des Vertrages für den Norddeutschen Bund erfolgt durch dessen Präsidium.

Es wird allseitig eine solche Form der Ratifikation gewählt werden, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden wird in Berlin bewirkt werden.

Hiernächst wurde von sämmtlichen Herren Bevollmächtigten die Unterzeichnung des Vertrages und des Schluß-Protokolls in je vier Ausfertigungen bewirkt.

Geschehen wie oben.

(gez.) Hermann Zimmer.
(L. S.)

„ Heinrich Stephan.
(L. S.)

„ Michael v. Suttner.
(L. S.)

„ von Spitzemberg.
(L. S.)

(gez.) Richard v. Philipsborn.
(L. S.)

„ Adolf Heldberg.
(L. S.)

„ Joseph Baumann.
(L. S.)

„ August Hofacker.
(L. S.)

Digitized by Google

II. Postvertrag

zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg einerseits und Oesterreich andererseits.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg einerseits und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich andererseits, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen postalischen Beziehungen im Hinblick auf die eingetretenen veränderten Verhältnisse neu zu regeln und zugleich umfassende Erleichterungen für den Postverkehr herbeizuführen, haben den Abschluß eines Postvertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Direktor der Großherzoglichen Verkehrsanstalten, Geheimenrath Hermann Zimmer;

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren General-Postdirektor Richard von Philipsborn,
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Postrath Heinrich Stephan
und
Allerhöchst Ihren Geheimen Postrath Adolf Heldberg;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Michael von Suttner
und
Allerhöchst Ihren General-Direktionsrath Joseph Baumann;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Freiherrn Karl von Spitzemberg
und
Allerhöchst Ihren Postrath August Hofacker;

und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:
Allerhöchst Ihren Oberpostrath Franz Pilhal,

welche auf Grund ihrer Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

Digitized by Google

I. Grundsätzliche Bestimmungen.

Artikel 1.

Anwendbarkeit des Vertrages.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages erstrecken sich:

a) auf die Briefpost- und Fahrpostsendungen, welche dem Verkehr der Gebiete zweier oder mehrerer der hohen vertragschließenden Theile unter einander angehören: Wechselverkehr;

b) auf die Briefpost- und Fahrpostsendungen, welche im Verkehr der vertragschließenden Gebiete mit fremden Staaten, oder fremder Staaten unter sich vorkommen, insofern bei diesem Verkehr die Gebiete von mindestens zweien der hohen Vertrags-Theilnehmer berührt werden: Durchgangsverkehr.

Der Postverkehr mit dem Großherzogthum Luxemburg wird als zum Wechselverkehr gehörig angesehen.

Die Bestimmungen über den inneren Briefpost- und Fahrpostverkehr bleiben den einzelnen Vertrags-Theilnehmern überlassen.

Artikel 2.

Austausch der Postsachen.

Zwischen den Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile soll ein geregelter Austausch der im Wechselverkehr wie im Durchgangsverkehr vorkommenden Briefpost- und Fahrpostsendungen stattfinden.

Die Verwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Briefpost- und Fahrpostsendungen Sorge zu tragen. Insbesondere sollen für Beförderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellsten sich darbietenden Routen benutzt werden.

Die hohen vertragschließenden Theile werden dafür Sorge tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und ähnlicher Transportmittel überall für die Beförderung der Postsendungen thunlichst gesichert werde.

Zwischen welchen Postanstalten und Eisenbahn-Postbureaus direkte Brief- oder Frachtkartenschlüsse Behufs des geregelten Austausches der Sendungen zu unterhalten sind, bleibt der nach Maßgabe des veränderlichen Bedürfnisses zu treffenden jedesmaligen Verständigung der betheiligten Postverwaltungen vorbehalten.

Artikel 3.

Transitrecht.

Jede Verwaltung ist berechtigt, die Sendungen des Wechselverkehrs über das Gebiet einer andern Verwaltung in geschlossenen Brief- und Fahrpostpacketen oder Brief- und Fahrpostbeuteln, bei geringerem Umfange des Verkehrs auch stückweise, zu versenden. Dasselbe Recht wird für die

Digitized by Google

Sendungen des Durchgangsverkehrs gegenseitig insoweit eingeräumt, als dieselben, nachdem sie vom Auslande eingegangen, oder bevor sie an dasselbe auszuliefern sind, noch über zwischenliegende Gebiete der Vertrags-Theilnehmer Beförderung zu erhalten haben.

Für den Transit über die Grenzgebiete sind die Bestimmungen des Artikels 54 maßgebend.

Artikel 4.

Aufhebung der Transitgebühren.

Die Verwaltungen der Gebiete, über welche die im vorhergehenden Artikel 3 erwähnte Beförderung der Sendungen in geschlossenen Posten oder stückweise stattfindet, haben, soweit es sich lediglich um Briefpostsendungen handelt, eine Gebühr nicht zu beziehen, vielmehr stellen die sämmtlichen Vertrags-Theilnehmer die Routen ihrer Postgebiete einander für den gedachten Transit unentgeltlich zur Verfügung. Ein Gleiches gilt für den Transit von Briefpostsendungen, welche dem inneren Verkehr eines der Gebiete der hohen vertragschließenden Theile angehören.

Sollten jedoch im einzelnen Falle einer Postverwaltung auf ihrem Gebiete lediglich aus der Beförderung der Briefpostsendungen einer andern Verwaltung besondere Kosten erwachsen, so werden dieselben, auf Verlangen und Nachweis, von derjenigen Verwaltung erstattet werden, welche die Beförderung in Anspruch genommen hat. Dieses Verlangen muß, sofern es sich für jenen Zweck um dauernde besondere Einrichtungen handelt, thunlichst vor Ausführung derselben an die betreffende Verwaltung mitgetheilt werden. Unter demselben Vorbehalt der Erstattung der Kosten wird dem etwaigen Ersuchen einer Verwaltung um Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung ihrer Briefpostsendungen im Gebiet einer andern Verwaltung entsprochen werden.

Artikel 5.

Ueberführung der Posttransporte auf den Grenzen.

Bei den Verabredungen, welche hinsichtlich der Beförderung der Posttransporte auf den gegenseitigen Grenzstrecken zu treffen sind, soll, soweit nicht nach Maßgabe bestehender besonderer Einrichtungen und lokaler Verhältnisse andere Festsetzungen angemessen erscheinen, im Allgemeinen von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß eine jede Verwaltung für die Beförderung der Postsendungen aus ihrem Gebiet bis zur gegenüberliegenden Grenz-Poststation des benachbarten Gebiets zu sorgen hat.

Jeder Postanstalt fallen die Gebühren von den Reisenden und das Ueberfrachtporto insoweit zu, als sie die Kosten der Beförderung trägt. Sie berechnet das Personengeld nach ihrem eigenen Tarif und bestimmt das Freigewicht für ihre Bezugsstrecke.

Hinsichtlich der Ueberführung der Eisenbahn-Posttransporte auf den Grenzen sind die Bestimmungen der besonderen Staatsverträge beziehungsweise Spezial-Vereinbarungen maßgebend.

Digitized by Google

Artikel 6.

Entfernungs-Maß.

Die Entfernungen im Verkehr zwischen den einzelnen Postgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen, zu 15 auf Einen Aequatorsgrad bestimmt.

Behufs Ermittelung der dem Tarif zu Grunde zu legenden Entfernungen wird das gesammte Postgebiet der Vertrags-Mitglieder in quadratische Taxfelder von 2 geographischen Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonal-Kreuzpunkts des einen Quadrats von dem des andern Quadrats bildet die Entfernung, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des andern Quadrats maßgebend ist. Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Artikel 7.

Gewicht.

Für die Gewichtsbestimmungen beim Postverkehr ist bis auf Weiteres als Gewichts-Einheit das Zollpfund mit der Eintheilung in 30 Loth und der Unterabtheilung des Lothes in Zehntel maßgebend.

Artikel 8.

Münzwährung.

Die Zutaxirung, Vergütung und Abrechnung erfolgt bei der Briefpost, wie bei der Fahrpost, in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Zahlung der Beträge aus den vierteljährlichen Abrechnungen zwischen den Postverwaltungen geschieht in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche eine Herauszahlung zu empfangen hat.

Artikel 9.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten die zwischen den Postverwaltungen zu verabredenden besonderen Reglements und Instruktionen beziehungsweise die Festsetzungen der Verträge mit auswärtigen Staaten.

Soweit in diesen Reglements, Instruktionen und Verträgen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die für den inneren Verkehr bestehenden Vorschriften der einzelnen Postverwaltungen Anwendung.

Digitized by Google

Artikel 10.

Eintheilung der Postsendungen.

Zur **Briefpost** gehören:

Briefe ohne deklarirten Werth,
Drucksachen,
Waarenproben,
Postanweisungen, und
Zeitungen.

Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenproben darf 15 Loth nicht überschreiten. Wegen der portofreien Gegenstände und der Sendungen vom Auslande sind die Bestimmungen in den Artikeln 26 und 50 maßgebend.

Zur **Fahrpost** gehören:

Packete mit und ohne Werths-Deklaration,
Briefe mit deklarirtem Werth, und
Briefe mit Postvorschüssen.

II. Briefpost.

Artikel 11.

Briefporto.

Das Briefporto beträgt im Wechselverkehr auf alle Entfernungen:

a. für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Gewicht von einem Zoll-Loth einschließlich: 1 Silbergroschen oder 3 Kreuzer (in den Gebieten mit der Süddeutschen Guldenwährung) oder 5 Neukreuzer; bei größerem Gewicht: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer oder 10 Neukreuzer;

b. für den gewöhnlichen unfrankirten Brief bis zum Gewicht von einem Zoll-Loth einschließlich: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer oder 10 Neukreuzer; bei größerem Gewicht: 3 Silbergroschen oder 11 Kreuzer oder 15 Neukreuzer.

Artikel 12.

Freimarken und Franko-Couverts.

Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der einzelnen Verwaltungen, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen für das Publikum bereit zu halten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist.

Es bleibt der Entschließung der Postverwaltungen überlassen, den Postanstalten auch den Verkauf von Franko-Couverts aufzutragen, und, außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten der Couverts entsprechende Entschädigung einzuheben.

Digitized by Google

Artikel 13.

Unzureichende Frankirung.

Die mit Freimarken oder Franko-Couverts unzureichend frankirten Briefe unterliegen der Taxe für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken oder Franko-Couverts.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt für eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

Artikel 14.

Frankirung mit Freimarken oder Franko-Couverts einer andern Verwaltung.

Andere Freimarken oder Franko-Couverts als diejenigen des Postgebiets, in welchem die Auflieferung der zu frankirenden Sendung stattfindet, sind ungültig. Sendungen, welche mit Marken oder Couverts eines andern Postgebiets versehen zur Auflieferung gelangen, werden als unfrankirt behandelt, und die Marken oder Couvertstempel als ungültig bezeichnet.

Sind aber dergleichen Sendungen des Wechselverkehrs nach demjenigen Gebiet bestimmt, welchem die Marken oder Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das nach Abzug des Werths der Marken oder des Couvertstempels verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Betrag der unrichtig verwendeten Werthzeichen.

Artikel 15.

Drucksachen.

Für Drucksachen wird im Falle der Vorausbezahlung und wenn sie, ihrer Beschaffenheit nach, den reglementarischen Bestimmungen entsprechen, ohne Unterschied der Entfernung, der Einheitssatz von ½ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer oder 2 Neukreuzern für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon erhoben.

Für Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Versendung mit der Briefpost sich eignen, wird das Briefporto wie für unfrankirte Briefe erhoben, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken.

Rücksichtlich der Auslegung der reglementarischen Vorschriften über Drucksachen ist, insoweit es sich nicht um unzweifelhafte Versehen handelt, jederzeit die Ansicht der Postanstalt des Aufgabeorts maßgebend.

Artikel 16.

Waarenproben (Waarenmuster).

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 15 finden auch Anwendung auf die mit der Post zu versendenden Waarenproben (Waarenmuster).

Digitized by Google

Werden Waarenproben mit Druckſachen zuſammengepackt, ſo kommt ebenfalls die im Artikel 15 feſtgeſetzte Taxe nach Maßgabe des Geſammt-Gewichts der Sendung zur Anwendung.

Artikel 17.

Rekommandation.

Es iſt geſtattet, Briefe, Druckſachen und Waarenproben unter Rekommandation abzuſenden.

In ſolchem Falle iſt, außer dem Porto, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Silbergroſchen oder 7 Kreuzern oder 10 Neukreuzern zu entrichten. Dieſelbe wird jederzeit zugleich mit dem Porto eingehoben.

Dem Abſender einer rekommandirten Sendung wird auf Verlangen eine Empfangsbeſcheinigung des Adreſſaten (Rückſchein, Retour-Rezepiſſe) durch die Poſtanſtalt beſchafft. Hierfür wird eine weitere Gebühr von 2 Silbergroſchen oder 7 Kreuzern oder 10 Neukreuzern erhoben, welche der Abſender bei der Einlieferung zu entrichten hat.

Artikel 18.

Erſatzleiſtung für rekommandirte Sendungen.

Für eine abhanden gekommene rekommandirte Sendung wird, mit Ausnahme eines durch die eigene Fahrläſſigkeit des Abſenders, durch Krieg, durch unabwendbare Folgen von Naturereigniſſen oder durch die natürliche Beſchaffenheit der Sendung herbeigeführten Verluſtes, dem Abſender eine Entſchädigung von 14 Thalern oder 24½ Gulden Süddeutſcher Währung oder 21 Gulden Oeſterreichiſcher Währung geleiſtet.

Für die Beſchädigung einer rekommandirten Sendung, ſowie für den durch verzögerte Beförderung oder Beſtellung einer rekommandirten Sendung entſtandenen Schaden wird Seitens der Poſt kein Erſatz geleiſtet.

Den rekommandirten Sendungen werden in Betreff der Erſatzleiſtung die zur Beförderung durch Eſtafette eingelieferten Sendungen gleichgeſtellt.

Dem Abſender gegenüber liegt die Erſatzpflicht derjenigen Poſtverwaltung ob, welcher die Poſtanſtalt der Aufgabe angehört.

Der Anſpruch auf Entſchädigung an die Poſt erliſcht mit Ablauf von ſechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei derjenigen Poſtverwaltung unterbrochen, welcher die Poſtanſtalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abſchlägige Beſcheidung, ſo beginnt vom Empfange derſelben eine neue Verjährungsfriſt von ſechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Beſcheid nicht unterbrochen wird.

Der Erſatzanſpruch kann auch von dem Adreſſaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Abſender nicht zu ermitteln iſt, oder die Verfolgung ſeines Anſpruchs dem Adreſſaten zuweiſt.

Digitized by Google

Wenn eine Postverwaltung für eine erweislich nicht in ihrem Bezirk verloren gegangene rekommandirte Sendung dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie von derjenigen Verwaltung unverzögert zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regreß gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Für den Verlust einer in einem Transit-Briefpackete befindlichen rekommandirten Sendung hat die transitgebende Verwaltung nur in dem Falle zu haften, wenn das ganze Briefpacket während der Beförderung in dem Transitgebiete abhanden gekommen ist, oder wenn nachgewiesen wird, daß die rekommandirte Sendung während der Beförderung im Transitgebiete in Verlust gerathen ist.

Für Verluste rekommandirter Sendungen, welche auf dem Transport durch eine auswärtige Beförderungsanstalt eintreten, findet, insoweit nicht in Folge besonderer Verträge eine Verbindlichkeit zur Ersatzleistung besteht, ein Ersatzanspruch, den Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile gegenüber, nicht statt. Ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung innerhalb eines Postgebiets der hohen vertragschließenden Theile erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transport-Anstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Sendungen findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Artikel 19.

Postanweisungen.

Im Wechselverkehr der Postgebiete der hohen vertragschließenden Theile können, von einem durch die Postverwaltungen näher zu verabredenden Termin an, durch die Briefpost Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden Süddeutscher Währung oder 75 Gulden Oesterreichischer Währung einschließlich im Wege des Postanweisungs-Verfahrens vermittelt werden.

Die Gebühr beträgt für Zahlungen

bis zum Betrage von 25 Thalern oder 43¾ Gulden Süddeutscher Währung oder 37½ Gulden Oesterreichischer Währung:

2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer oder 10 Neukreuzer;

im Betrage über 25 Thaler bis 50 Thaler oder über 43¾ Gulden bis 87½ Gulden Süddeutscher Währung oder über 37½ Gulden bis 75 Gulden Oesterreichischer Währung:

4 Silbergroschen oder 14 Kreuzer oder 20 Neukreuzer.

Der an dem Postanweisungs-Formular befindliche Coupon kann vom Absender mit schriftlichen Mittheilungen jeder Art versehen werden, ohne daß eine weitere Erhebung stattfindet.

Die Gebühr ist bei der Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur

Digitized by Google

Auszahlung überwiesen werden. In diesem Falle hat der Absender, neben der Postanweisungs-Gebühr und neben der Gebühr für das Telegramm, die Expreß-Bestellgebühr für Besorgung der Depesche im Aufgabeorte vom Postbureau bis zur Telegraphen-Station, wenn letztere sich nicht im Postgebäude mit befindet, nach dem am Aufgabeorte üblichen Satze zu Gunsten der Aufgabe-Postanstalt zu entrichten. Sofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist, sind für die Abtragung des Postanweisungs-Telegramms an den Adressaten, welche von der Auszahlungs-Postanstalt durch einen Expressen erfolgt, die für die expresse Bestellung von Briefpostsendungen festgesetzten Gebühren (Artikel 20) einzuziehen.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für Sendungen mit Werthsdeklaration (Artikel 48).

Artikel 20.

Expreßbestellung.

Briefpostgegenstände, auf deren Adresse der Absender das schriftliche Verlangen ausgedrückt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von den Postanstalten sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besondern Boten zugestellt werden.

Eine Rekommandation der Expreßsendungen ist nicht erforderlich.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt ist die Expreß-Bestellgebühr nach dem Satze von 2½ Silbergroschen oder 9 Kreuzern oder 15 Neukreuzern zu erheben.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen, oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Land-Bestellbezirke gilt als Regel, daß die Expreß-Bestellgebühr von dem Adressaten zu entrichten ist, und zwar mit dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expreßbestellung nach dem ortsüblichen Satze vergütet wird.

Insofern der Expreßbote Geldbeträge zu Postanweisungen mit zu überbringen hat, soll die Expreßgebühr das Doppelte des Satzes für die Expreßbestellung gewöhnlicher Briefpostsendungen betragen.

Die Expreßgebühr wird stets von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen.

Artikel 21.

Nachzusendende Briefpostgegenstände.

Für Briefpostgegenstände, welche dem Adressaten an einen andern als den auf der Adresse ursprünglich bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen, findet aus Anlaß dieser Nachsendung ein weiterer Portoansatz nicht statt.

Wenn die Nachsendung nach dem Gebiet des Aufgabeorts erfolgt, so wird bei unfrankirten Briefen von der Postanstalt, welche die Nachsendung bewirkt, das Porto in demselben Betrage und in derselben Münzwährung angerechnet, wie dasselbe von der Postverwaltung des Aufgabegebiets

Digitized by Google

angesetzt worden war, wogegen diese Postverwaltung den Portobetrag nach Maßgabe des für ihre Währung bestimmten Satzes erhebt.

Nachzusendende rekommandirte Briefpostgegenstände werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandations-Gebühr findet dabei nicht statt.

Wenn Postanweisungen des inneren Verkehrs aus Anlaß von Nachsendung in den Wechselverkehr übergehen, so unterliegen dieselben einer Nachtaxe in dem Betrage, welcher an der für den Wechselverkehr festgesetzten Postanweisungs-Gebühr nach Abzug der für den inneren Verkehr bereits erhobenen Gebühr noch fehlt. Der Betrag wird gleich dem Briefporto durch Zutaxirung eingezogen.

Artikel 22.

Unbestellbare Briefpostgegenstände.

Für die Rücksendung unbestellbarer Briefpostgegenstände wird ein besonderes Porto nicht angesetzt. Waren dieselben unfrankirt, so wird von der Postanstalt, welche die Rücksendung bewirkt, das für den Hinweg angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe ursprünglich angerechnet war, wogegen die Postverwaltung des Aufgabegebiets den Portobetrag nach Maßgabe des für ihre Währung bestimmten Satzes erhebt.

Der Betrag unbestellbarer Postanweisungen wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt. Eine Rückerstattung der Gebühr findet nicht statt.

Artikel 23.

Portobezug.

Jede Postverwaltung hat das Porto und die Rekommandations-Gebühr für alle Briefe, Drucksachen und Waarenproben zu beziehen, welche bei ihren Postanstalten eingeliefert werden.

Die Gebühr für Postanweisungen wird zwischen der Postverwaltung des Aufgabegebiets und der Postverwaltung des Bestimmungslandes halbscheidlich getheilt. Bei nachzusendenden Postanweisungen, welche ursprünglich dem inneren Verkehr angehörten, ist die ursprünglich erhobene Gebühr mit zur Theilung heranzuziehen.

Es bleibt der Verständigung unter den Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile vorbehalten, den Modus des Portobezuges nach Maßgabe der sich ergebenden Erfahrungen in der Weise zu regeln, daß eine jede Verwaltung diejenigen Porto- oder Frankobeträge zu beziehen hat, welche bei ihren Postanstalten eingehoben werden.

Artikel 24.

Laufschreiben.

Für Laufschreiben, die von Privatpersonen veranlaßt werden, ist eine Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern oder 10 Neukreuzern zu erheben, welche die Postverwaltung bezieht, deren Gebiet die Aufgabe-Postanstalt angehört. Ergibt sich, daß die Reklamation durch Verschulden der Post herbeigeführt ist, so findet die Rückzahlung der Gebühr statt.

Digitized by Google

Artikel 25.

Ausschließung von Nebengebühren.

Außer den in vorstehenden Artikeln vereinbarten Taxen und Gebühren dürfen für die Beförderung von Briefpostsendungen keinerlei weitere Gebühren erhoben werden.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Verwaltung behält sich jedoch vor, die Ortsbrief-Bestellgebühr dort, wo eine solche noch besteht, vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll indessen über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht, vielmehr nach Thunlichkeit ganz aufgehoben werden.

Artikel 26.

Bestimmungen über die Portofreiheit.

Die Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Ferner werden bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Korrespondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Korrespondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig.

Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur in den Fällen, in welchen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (Artikel 47) Geldsendungen portofrei zu befördern sind, kann, jedoch erst von dem im Artikel 19 vorbehaltenen Termine ab, die Zahlung auch im Wege der Postanweisung unentgeltlich vermittelt werden.

Die bei der Absendung Seitens der Postverwaltung des Aufgabegebiets als portofreie Korrespondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Portoansatz ausgeliefert.

Artikel 27.

Zeitungsdebit.

Die Postanstalten der hohen vertragschließenden Theile besorgen die Annahme der Abonnements und die Ausführung der Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Abonnenten.

Eine unentgeltliche Vertheilung von Probenummern findet nicht statt.

Digitized by Google

Artikel 28.

Betrag der Zeitungsprovision.

Die Gebühr für den Debit der Zeitungen und Zeitschriften beträgt 25 Prozent des Preises, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Netto-Einkaufspreis). Bei Zeitungen, welche seltener als monatlich vier Mal erscheinen, wird die Zeitungsprovision auf 12½ Prozent des Netto-Einkaufspreises ermäßigt. In allen Fällen ist jedoch mindestens der Betrag von 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzern oder 20 Neukreuzern jährlich für jede abonnirte Zeitung oder Zeitschrift zu erheben.

Artikel 29.

Bezug der Zeitungsprovision.

Die Zeitungsprovision wird zwischen der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidlich getheilt.

Läßt sich der Betrag nicht ganz gleich bis auf volle Viertelgroschen oder volle Kreuzer oder volle Neukreuzer theilen, so verbleibt der größere Betrag der absendenden Postanstalt.

Artikel 30.

Abonnementsbedingungen.

Bei dem Abonnement sind die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

In der Regel kann auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr nicht abonnirt werden.

Zeitungsbestellungen auf einen längeren Zeitraum als denjenigen, welcher in der Zeitungspreisliste der Postverwaltung des Verlagsgebiets angegeben ist, sind nicht zulässig.

Preisänderungen für das nächste Abonnement sollen nur dann Berücksichtigung finden, wenn solche Seitens des Verlegers mindestens vier Wochen vor dem Beginn des Abonnements der Verlags-Postanstalt angezeigt werden.

Artikel 31.

Zeitungsbestellgeld.

Die im Artikel 28 festgesetzte gemeinschaftliche Zeitungsprovision begreift nicht die Gebühr für Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Abonnenten in sich. Die Bestimmungen über das zu erhebende Bestellgeld bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Artikel 32.

Nachsendung von Zeitungen.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitung an einen andern als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat die Ueberweisung der Zeitung an den anderweiten

Digitized by Google

Bestimmungsort nach der Wahl des Abonnenten von der Postanstalt des Bestellungs- oder von der Postanstalt des Verlagsorts zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Ueberweisung der Zeitung entrichtet der Besteller bis zum Schlusse der Abonnements-Periode zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, sowie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Silbergroschen oder 35 Kreuzern oder 50 Neukreuzern.

Kommen mehrmalige Ueberweisungen einer Zeitung aus einem Gebiet in das andere vor, so ist die Ueberweisungsgebühr bei jeder solchen Ueberweisung in Ansatz zu bringen. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Wenn die Nachsendung einer bisher durch die Post noch nicht bezogenen, sondern von einem Abonnenten direkt beim Verleger bestellten Zeitung verlangt wird, so ist für die Nachsendung die Zeitungsprovision nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 28 und 30 vom Absender zu entrichten. Die Theilung erfolgt nach Artikel 29 halbscheidlich.

In gleicher Weise werden die zwischen den Zeitungs-Redaktionen zur Versendung gelangenden Tausch-Exemplare behandelt.

III. Fahrpost.

Artikel 33.

Portoberechnung.

Das Porto für Fahrpostgegenstände im Wechselverkehr wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Grenzen der einzelnen Gebiete und auf die Spedition, in einer Summe berechnet. Bezüglich der Feststellung der Entfernungen sind die Bestimmungen im Artikel 6 maßgebend.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto und bei Sendungen mit deklarirtem Werth außerdem eine Assekuranz-Gebühr (Werthporto) erhoben.

Bei Sendungen mit Postvorschuß tritt dem Porto und der etwaigen Assekuranz-Gebühr die Postvorschuß-Gebühr hinzu.

Die Sendungen können entweder vollständig bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Artikel 34.

Gewichtporto für Packete.

Das Gewichtporto für Packete beträgt pro Zollpfund:

bis 5 Meilen	2 Pfennige,
über 5—10 Meilen	4 „

Digitized by Google

über	10—15	Meilen	6	Pfennige,	
„	15— 20	„	8	„	
„	20— 25	„	10	„	
„	25— 30	„ . .	1 Silbergr.	—	„
„	30— 40	„ . .	1 „	2	„
„	40— 50	„ . .	1 „	4	„
„	50— 60	„ . .	1 „	6	„
„	60— 70	„ . .	1 „	8	„
„	70— 80	„ . .	1 „	10	„
„	80— 90	„ . .	2 „	—	„
„	90—100	„ . .	2 „	2	„
„	100—120	„ . .	2 „	4	„
„	120—140	„ . .	2 „	6	„
„	140—160	„ . .	2 „	8	„
„	160—180	„ . .	2 „	10	„

und so weiter für je 20 Meilen zwei Pfennige mehr.

Ueberschießende Gewichtstheile unter einem Pfunde werden für ein volles Pfund gerechnet.

Als Minimalsätze für ein Packet werden erhoben:

bis . . .	5	Meilen. . .	2	Sgr.	oder	7	kr.	oder	10	Nkr.,
über	5 bis 15	„ . . .	3	„	„	11	„	„	15	„
„	15 „ 25	„ . . .	4	„	„	14	„	„	20	„
„	25 „ 50	„ . . .	5	„	„	18	„	„	25	„
„	50 Meilen		6	„	„	21	„	„	30	„

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleit-Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

Artikel 35.

Gewichtporto für Briefe mit deklarirtem Werth und für Briefe mit Postvorschuß.

Das Gewichtporto für Briefe mit deklarirtem Werth und für Briefe mit Postvorschuß beträgt bis zum Maximum des zulässigen Gewichts der Briefe (15 Loth einschließlich):

bis . . .	5	Meilen . .	1½	Sgr.	oder	6	kr.	oder	8	Nkr.,
über	5 bis 15	„ . .	2	„	„	7	„	„	10	„
„	15 „ 25	„ . .	3	„	„	11	„	„	15	„
„	25 „ 50	„ . .	4	„	„	14	„	„	20	„
„	50 Meilen		5	„	„	18	„	„	25	„

Digitized by Google

Artikel 36.

Assekuranz-Gebühr.

Die Assekuranz-Gebühr beträgt:

	bis 50 Thlr. oder 87½ fl. Südd. oder 75 fl. Oesterr. einschließlich	über 50 Thlr. bis 100 Thlr. od. über 87½ fl. bis 175 fl. Südd. oder über 75 fl. bis 150 fl. Oesterr. einschließlich	bei größeren Summen für jede 100 Thlr. oder 175 fl. Südd. oder 150 fl. Oesterr.
bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 15 bis 50 Meilen . .	1 „	2 „	2 „
„ 50 Meilen	2 „	3 „	3 „

Uebersteigt die deklarirte Summe den Betrag von 1000 Thalern oder 1750 Gulden Süddeutscher Währung oder 1500 Gulden Oesterreichischer Währung, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Assekuranz-Gebühr erhoben.

Gehören mehrere Sendungen mit deklarirtem Werth zu derselben Begleit-Adresse, so wird für jede Sendung die Assekuranz-Gebühr selbstständig berechnet.

Artikel 37.

Umrechnung bei Verschiedenheit der Währung, und Abrundung.

Die nach Maßgabe der Bestimmungen der vorstehenden Artikel 34 und 36 in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in den Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reduktions-Tabellen in die Erhebungsmünze umgerechnet.

Taxbruchtheile werden auf volle Viertel-Silbergroschen beziehungsweise auf volle Kreuzer oder auf volle Neukreuzer erhöht.

Artikel 38.

Postvorschüsse.

Von einem durch die Postverwaltungen näher zu verabredenden Termine an können durch die Postanstalten Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern oder 87½ Gulden Süddeutscher Währung oder 75 Gulden Oesterreichischer Währung geleistet werden. Für Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zulässig.

Digitized by Google

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei verzögerter Einsendung des von der Aufgabe-Postanstalt beigegebenen Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Die außer dem Porto ꝛc. für die Sendung (Artikel 34 beziehungsweise 35 und 36) zu erhebende Gebühr für den Postvorschuß beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers einen halben Silbergroschen, für jeden Gulden oder Theil eines Guldens Süddeutscher Währung einen Kreuzer und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens Oesterreichischer Währung 1 7/10 Neukreuzer, mindestens jedoch für den ganzen Betrag den Satz von 1 Silbergroschen beziehungsweise 3 Kreuzern oder 5 Neukreuzern.

Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Artikel 39.

Begleit-Adressen.

Für die Begleit-Adressen zu Fahrpostsendungen kommt ein besonderes Porto nicht in Ansatz.

Die Postverwaltungen werden darauf Bedacht nehmen, daß, sobald die Verhältnisse es gestatten, zu den Begleit-Adressen gedruckte Formulare in Anwendung kommen. Der Zeitpunkt der Einführung dieser Formulare wird unter den Verwaltungen gemeinsam verabredet werden.

Artikel 40.

Portoberechnung bei Rück- oder Nachsendungen von Fahrpostgegenständen.

Zurückzusendende oder nachzusendende Fahrpostgegenstände werden wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Rücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Postvorschußsendungen wird die Vorschußgebühr nicht noch einmal angesetzt; dies gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen solche Sendungen aus dem inneren Verkehr in den Wechselverkehr und umgekehrt übergehen.

Artikel 41.

Nebengebühren.

Nebengebühren bei der Aufgabe von Fahrpostsendungen sollen nicht neu eingeführt und keinenfalls über die dermaligen Sätze erhöht werden.

Die Feststellung der Gebühren für die Bestellung der Fahrpostsendungen in die Wohnungen der Adressaten wird jeder Verwaltung anheimgestellt.

Digitized by Google

Artikel 42.

Bestellung von Fahrpostsendungen durch Expressen.

Fahrpostsendungen, bezüglich deren der Absender durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausgedrückt hat, daß die Bestellung durch einen Expressen erfolgen soll, sind sogleich nach der Ankunft dem Adressaten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durch einen besondern Boten zuzustellen.

1. Bei Expreßbestellungen im Orts-Bestellbezirke der Postanstalt:

Es gilt als Grundsatz, daß mindestens alle Sendungen im deklarirten Werth bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden Süddeutscher Währung oder 75 Gulden Oesterreichischer Währung einschließlich, oder im Gewicht bis zu 5 Pfund einschließlich dem Adressaten durch den Expreßboten in die Wohnung zu überbringen sind, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werth von mehr als 50 Thalern oder 87½ Gulden Süddeutscher Währung oder 75 Gulden Oesterreichischer Währung, beziehungsweise von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein beziehungsweise die Begleit-Adresse.

Die Expreßgebühr für Fahrpostsendungen wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der nach Artikel 20 sich ergebenden Gebühr für die expresse Bestellung von Briefpostgegenständen im Orts-Bestellbezirke der Postanstalt erhoben. In den Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine oder die Begleit-Adressen zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der Expreßgebühr für Briefpostgegenstände zur Anwendung.

2. Bei Expreßbestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder die Begleit-Adresse.

Die Bemessung der Gebühr regelt sich nach denselben Bestimmungen, welche im Artikel 20 bezüglich der nach dem Land-Bestellbezirke gerichteten expressen Briefpostgegenstände getroffen sind.

Die Gebühren für die expresse Bestellung werden von der Bestimmungs-Postanstalt bezogen.

Artikel 43.

Vertheilung der Einnahme für die Fahrpostsendungen.

Die gemeinschaftliche Einnahme aus dem Fahrpostverkehr wird unter die Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile nach bestimmten Prozentsätzen vertheilt.

Digitized by Google

Zur Ermittelung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Gesammt-Einnahme wird, unter Anwendung des nachbezeichneten Tarifs und unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken, das Porto für sämmtliche in den Karten mit dem Abgangs-Datum des 6., 11., 16., 21., 26. und letzten Tages der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen für jedes Gebiet abgesondert berechnet.

Der für die Portoerhebung geltende Tarif wird auch bei dieser Taxirung, jedoch mit der Maßgabe angewandt, daß das Gewichtporto für Packete auf alle Entfernungen gleichmäßig von 5 zu 5 Meilen mit dem Satze von 2 Pfennigen pro Pfund fortschreitet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zu dem Punkte, wo die Grenzlinie von der Route durchschnitten wird, auf welcher die Beförderung der Sendung stattgefunden hat, und beziehungsweise von diesem Punkte an bis zu dem Bestimmungsorte, oder dem Wieder-Ausgangspunkte an der Grenze, angesehen.

Bruchmeilen werden dabei durchweg auf volle Meilen abgerundet.

Beim Zusammenrechnen der Entfernungen für mehrere getrennt liegende Gebietstheile eines und desselben Postbezirks wird nicht jeder etwaige einzelne Bruch für sich abgerundet, vielmehr die Abrundung nur einmal für die Gesammtheit bewirkt.

Wird beim Messen ein Ortszeichen auf der Karte von der Eintheilung des Meß-Instruments dergestalt berührt, daß die Theilungslinie des Instruments an der dem Vermessungs-Nullpunkte zugekehrten Seite des Ortskreises eine Tangente bildet, so ist die Entfernung dieses Orts nicht mehr zu der durch die betreffende Theilungslinie dargestellten Meilenstufe, sondern zu der um eine Meile höheren zu rechnen.

Wird dagegen der Ortskreis von einer Theilungslinie des Instruments durchschnitten, so daß diese eine Sekante des Ortskreises bildet, so ist bei der Entfernungsbestimmung die durch diese Linie dargestellte Entfernungsstufe als maßgebend anzusehen.

Sämmtliche Transitstrecken werden für diejenige Verwaltung in Berechnung gezogen, welche das Postregal in dem betreffenden Gebietstheil ausübt.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob auf solchen Transitstrecken eine Postanstalt besteht oder nicht.

Wenn dagegen die Entfernungsstrecke für ein Gebiet (direkte Linie) eine zu einem andern Postbezirk gehörige Enklave durchschneidet, welche bei der wirklichen Beförderung der Sendung gar nicht berührt worden ist, so wird die Strecke durch diese Enklave als zu der betreffenden Entfernungsstrecke des umgebenden Gebiets gehörig angesehen.

Bei Sendungen, welche nur streckenweise portofrei befördert worden sind, ist ein Taxsatz nur zu Gunsten derjenigen Verwaltungen anzusetzen, in deren Bezirken eine Portoberechnung für diese Sendungen zur gemeinschaftlichen Einnahme wirklich stattgefunden hat.

Die Postvorschuß-Gebühr wird für die Verwaltung der vorschußleistenden Postanstalt angesetzt.

Digitized by Google

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergibt sich der Prozentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesammt-Fahrpost-Einnahme Theil zu nehmen hat.

Wenn der Transit durch das Gebiet einer Verwaltung zufolge besonderer Staatsverträge an eine andere Verwaltung ganz oder zum Theil ohne Entgelt überlassen ist, so wird hierdurch eine Aenderung in dem Verhältnisse gegenüber der Gemeinsamkeit, wie dasselbe durch die vorstehenden Festsetzungen geregelt worden, nicht herbeigeführt; vielmehr haben die betreffenden Verwaltungen untereinander die entsprechende Ausgleichung zu bewirken.

Der Transit von Fahrpostsendungen, welche dem inneren Verkehr eines der hohen vertragschließenden Theile angehören, wird durch die obigen Bestimmungen nicht berührt; die darauf bezüglichen Verhältnisse unterliegen der besonderen Verständigung der betheiligten Verwaltungen.

Jede Verwaltung ist berechtigt, eine neue Ermittelung der Prozentsätze herbeizuführen, insofern nicht durch gemeinsame Verabredung der sämmtlichen Vertrags-Theilnehmer die Befriedigung des Anspruchs der betreffenden Verwaltung auf einem kürzeren Wege zu erzielen sein sollte.

Verbleibt es bei dem Verlangen der neuen Prozent-Ermittelung, so gelten die alten Prozentsätze nur noch bis zum Ablauf des Quartals, in welchem dieses Verlangen zuerst den anderen Verwaltungen mitgetheilt worden ist.

Vom ersten Tage des nächstfolgenden Quartals an werden diejenigen Prozentsätze maßgebend, die sich nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden neuen Austaxirung der Sendungen ergeben haben.

Diese Austaxirung hat sich auf das mit demselben Quartalstage beginnende Jahr zu erstrecken. Bis die Arbeiten der Taxirungs-Kommission beendigt sind, erfolgt, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrpost-Einnahme vorläufig nach den bis dahin gültig gewesenen Prozentsätzen.

Das Ergebniß jeder Ermittelung der Prozent-Antheile bleibt während der Zeit des Fortganges des Vertrages wenigstens zwei Jahre in Kraft.

Die Ermittelung der Prozentsätze erfolgt in allen Fällen durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Kommission.

Die Art der Zusammensetzung, die Zeit des Zusammentritts, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Taxirungs-Kommission wird von den Postverwaltungen durch besondere Verabredung festgesetzt. Die Kosten werden nach Verhältniß der Prozent-Antheile getragen, welche die betreffende Kommission ermittelt hat.

Artikel 44.

Abrechnung.

Jede Verwaltung weist die von ihren Postanstalten für die gemeinschaftliche Rechnung erhobenen Fahrpostporto- und Fahrpostfrankobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden

Digitized by Google

der mit einander in Kartenwechsel stehenden Postverwaltungen gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die anderen Verwaltungen zu wählenden Verwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Prozentsätze, welche von der Kommission (Artikel 43) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrpost-Einnahme zu ermitteln und, unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämmtliche Verwaltungen, die erforderliche Zahlungs-Ausgleichung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Kontrole der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten ꝛc. werden zwischen den Postverwaltungen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Bis dahin, daß die neue Ermittelung der Prozentsätze beendigt sein wird, ist die Abrechnung für die Zwischenzeit vom 1. Januar 1868 ab vorläufig noch unter Zugrundelegung des aus dem dreijährigen Zeitraum 1863—1865 hervorgehenden Verhältnisses zwischen dem Betrage der von jeder Verwaltung eingehobenen Brutto-Einnahme und dem darauf entfallenden Antheile an der gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme zu führen, und sind demgemäß gegenseitig die entfallenden Zahlungen, vorbehaltlich der späteren definitiven Ausgleichung, einstweilen zu leisten. Sobald die neuen Prozentsätze feststehen, wird für den rückliegenden Zeitraum vom 1. Januar 1868 ab die definitive Abrechnung aufgestellt. Nach dem Ergebnisse derselben werden die Ausgleichungen unter Berücksichtigung der inzwischen stattgehabten Zahlungen endgültig herbeigeführt.

Artikel 45.

Abrechnung über das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen.

Das Porto und etwaige während des Transports entstandene sonstige Auslagen für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind. Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Auslagen nicht, so steht es der betreffenden Postverwaltung frei, den ungedeckten Betrag, insofern derselbe 3 Thaler oder 5 ¼ Gulden Süddeutscher Währung oder 4 ½ Gulden Oesterreichischer Währung übersteigt, zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Verwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme in Abzug gebracht.

Artikel 46.

Portoniederschlagung bei Fahrpostsendungen.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird, insofern dasselbe den Betrag von 3 Thalern oder 5 ¼ Gulden Süddeutscher Währung oder 4 ½ Gulden Oesterreichischer Währung übersteigt, in

Digitized by Google

derselben Weise liquidirt beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel 45 bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Fahrpostsendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Bei Verlusten von Postsendungen soll das aufgelaufene gemeinsame Porto nicht von dem Schuldigen eingezogen, sondern niedergeschlagen, beziehungsweise unter der vorstehenden Voraussetzung liquidirt werden. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigungen vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung überhaupt von der Postverwaltung zu vertreten ist.

Im Falle der Veruntreuung einer Sendung hat der Schuldige alle auf der Sendung haftenden Porto- und Auslagebeträge oder die dem Absender zu erstattenden Frankobeträge zu ersetzen.

Artikel 47.

Portofreiheiten bei der Fahrpost.

Ueber Portofreiheit im gegenseitigen Fahrpostverkehr gelten die nachstehenden Grundsätze:

1. Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den Postgebieten der hohen vertragschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

2. Die gewöhnlichen Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Aktensendungen angesehen. Die Werth- und Vorschußsendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

3. Die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Postdienstsachen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.

Digitized by Google

4. Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei.

Artikel 48.

Gewährleistung bei der Fahrpost.

Dem Absender wird von der Post für den Verlust und die Beschädigung der zur Postbeförderung reglementsmäßig eingelieferten Fahrpostgegenstände, mit Ausnahme der Briefe mit Postvorschüssen ohne Werthsdeklaration, Ersatz geleistet.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a. durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder

b. durch Krieg, oder

c. durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist, oder

d. auf einer, außerhalb der Postgebiete der hohen vertragschließenden Theile belegenen Transport-Anstalt sich ereignet hat, für welche eine der betheiligten Postverwaltungen nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung innerhalb eines Postgebiets der hohen vertragschließenden Theile erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transport-Anstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so hat die Post nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte Fehlende zu vertreten. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gewesen ist.

Ist eine Werthsdeklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Post zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Wird jedoch von der Post nach-

Digitized by Google

gewiesen, daß der deklarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so ist nur dieser zu ersetzen.

Ist bei Packeten die Deklaration des Werthes unterblieben, so wird im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als ein Thaler oder ein Gulden 45 Kreuzer Süddeutscher Währung oder ein Gulden 50 Neukreuzer Oesterreichischer Währung für jedes Pfund der ganzen Sendung vergütet. Sendungen, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Sendungen zum Gewicht von einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet.

Weitere, als die vorstehend bestimmten Entschädigungen werden von der Post nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Gebiet der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Postverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, in welchem es sich um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, die ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichts-Differenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die betheiligten Verwaltungen zu dem Schadenersatze in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichterspruch festzustellenden Verhältnisse beizutragen.

Hinsichts der Sendungen mit deklarirtem Werth bis einschließlich 100 Thaler oder 175 Gulden Süddeutscher Währung oder 150 Gulden Oesterreichischer Währung soll bei bloßen Gewichts-Differenzen die Unterlassung der Beanstandung nicht die Wirkung haben, daß die Haftpflicht ausschließlich auf die übernehmende Postverwaltung übergeht, vielmehr sollen hinsichts dieser Sendungen

Digitized by Google

bei unbeanstandeter Uebernahme die Bestimmungen im vorhergehenden Absatze als maßgebend erachtet werden. Hierbei bleibt es jeder Verwaltung nach wie vor überlassen, auch bei Sendungen bis 100 Thaler oder 175 Gulden Süddeutscher Währung oder 150 Gulden Oesterreichischer Währung einschließlich die Nachwiegung und Feststellung der Gewichts-Differenzen vornehmen und somit die Beanstandung vollziehen zu lassen.

Wenn in Reklamationsfällen die betheiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang stattgehabt, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reklamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Postverwaltung den Ersatz zu leisten, beziehungsweise dazu beizutragen habe, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provocirt werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im konkreten Falle dem Reklamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, sodann aber auch darauf, welche von den betheiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatz beizutragen habe.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle in der Weise gebildet, daß aus der Zahl der unbetheiligten Verwaltungen eine durch das Loos zur Ausübung des Schiedsrichteramts gewählt wird. Die Ziehung des Looses wird für jedes Jahr durch eine bestimmte Verwaltung bewirkt; es wechseln hierbei die verschiedenen Verwaltungen nach der alphabetischen Reihenfolge ab. Ist nur eine Verwaltung unbetheiligt, so übt diese das Schiedsrichteramt aus.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thaler oder 35 Gulden Süddeutscher Währung oder 30 Gulden Oesterreichischer Währung einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungsorts einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht statt, und ist die Entschädigung von sämmtlichen beim Transport betheiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen.

IV. Verhältnisse zu auswärtigen Postgebieten.

Artikel 49.

Postverträge.

Die Behandlung der Sendungen im Verkehr mit auswärtigen Postgebieten richtet sich nach den Postverträgen mit den betreffenden fremden Regierungen beziehungsweise nach den Uebereinkünften mit auswärtigen Transport-Unternehmungen.

Beim Abschlusse solcher Verträge wird die den Vertrag mit dem Auslande verhandelnde Regierung dahin Vorsorge treffen, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr ihres Gebiets mit dem betreffenden Auslande zu Theil werden, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch ihre Posten stückweise vermittelten Korrespondenz-Verkehr der anderen an dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Postgebiete mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen.

Digitized by Google

Artikel 50.

Behandlung der Sendungen.

Soweit die Postverträge oder Uebereinkünfte mit auswärtigen Regierungen oder Verwaltungen besondere Bestimmungen nicht enthalten, treten für die Behandlung der Sendungen die in dem gegenwärtigen Vertrage bezüglich des Wechselverkehrs getroffenen Festsetzungen in Anwendung.

Die vom Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen sind, insofern die Vorschriften über die zollamtliche Behandlung nicht entgegenstehen, ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiterzubefördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen zu behandeln.

Artikel 51.

Portobezug bei der Briefpost.

Der Portobezug für die Briefpostsendungen regelt sich nach Maßgabe des Artikels 23 in der Weise, daß diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Briefpostsendungen vom Auslande unmittelbar gelangen, in das Verhältniß eines Aufgabeamts, und diejenige, wo sie auszutreten haben, in das Verhältniß eines Abgabeamts tritt.

Dem entsprechend wird bei dem Zeitungsverkehr mit dem Auslande die betreffende Grenz-Postanstalt als Verlags- beziehungsweise Abgabeort angesehen, und danach die halbscheidliche Theilung der Zeitungsprovision bewirkt.

Artikel 52.

Taxirung der Fahrpostsendungen.

Für die Taxirung der Fahrpostsendungen wird in der Richtung vom Auslande dasjenige Postgebiet, welchem die Sendungen unmittelbar vom Auslande zugehen, als Postgebiet des Aufgabeorts, in der Richtung nach dem Auslande dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsorts angesehen. Das gemeinschaftliche Porto wird nach Maßgabe derselben Sätze, wie für den Wechselverkehr, unter Zugrundelegung der Entfernungen von, beziehungsweise bis zu den Taxquadraten berechnet, in welchen die besonders zu bezeichnenden Grenzpunkte belegen sind.

Für Postvorschußsendungen vom Auslande ist, wenn in dem fremden Aufgabebezirk eine Vorschußgebühr bereits in Ansatz gekommen ist, eine solche nicht weiter zu berechnen. Werden Sendungen mit wirklichen Postvorschüssen in solchen Orten des Auslandes aufgeliefert, in welchen eine Fahrpostanstalt der hohen vertragschließenden Theile besteht, so wird die Postvorschuß-Gebühr nach den Bestimmungen des Artikels 38 zur gemeinschaftlichen Einnahme berechnet. Für Sendungen vom Auslande mit solchen Auslagen, welche nicht in wirklichen Postvorschüssen, sondern in fremden Trans-

Digitized by Google

portgebühren, Porto, Verpackungs- und Signaturgebühren, Zollbeträgen und ähnlichen Auslagen beſtehen, kommt eine Vorſchußgebühr überhaupt nicht in Anſatz.

Artikel 53.

Portobezug bei der Fahrpoſt.

Das Porto für die Fahrpoſtſendungen (Artikel 33) gehört zur gemeinſchaftlichen Einnahme und gelangt demnach in derſelben Weiſe zur Theilung, wie ſolches im Artikel 43 bezüglich der Fahrpoſtſendungen des Wechſelverkehrs feſtgeſetzt iſt.

Artikel 54.

Geſchloſſener Tranſit.

Die hohen vertragſchließenden Theile räumen ſich gegenſeitig inſoweit das Recht ein, die Briefpoſtſendungen im Verkehr mit dem Auslande über ihre Gebiete im geſchloſſenen Tranſit zu führen, als dieſe Berechtigung nach den gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſen bereits bisher beſtand.

Die Regelung der dafür künftig zu entrichtenden Tranſitvergütungen iſt Gegenſtand der Vereinbarungen zwiſchen den betheiligten Poſtverwaltungen.

Die Einräumung weiterer Tranſitrechte bleibt beſonderer Verſtändigung vorbehalten.

V. Schlußbeſtimmungen.

Artikel 55.

Ratifikation und Dauer des Vertrages.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages ſollen innerhalb drei Wochen erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirkſamkeit. Derſelbe iſt von Jahr zu Jahr kündbar. Die Kündigung kann nur zum 1. Juli jeden Jahres erfolgen, dergeſtalt, daß der Vertrag demnächſt noch bis ult. Juni des nächſtfolgenden Jahres in Kraft bleibt.

Der Poſtvereins-Vertrag vom 18. Auguſt 1860 tritt mit Ablauf dieſes Jahres außer Wirkſamkeit. Zu demſelben Termine kommen die Separat-Poſtverträge zwiſchen den einzelnen Theilnehmern des gegenwärtigen Vertrages inſoweit in Wegfall, als deren Beſtimmungen mit dem Inhalt des gegenwärtigen Vertrages, ſowie des darauf bezüglichen Reglements und der Ausführungs-Inſtruktion nicht vereinbar ſind. Dieſe Feſtſetzung findet auch Anwendung auf die Separat-Poſtverträge, welche bisher zwiſchen den zum Norddeutſchen Bunde gehörigen nichtpreußiſchen Staatsgebieten und dem Kaiſerthum Oeſterreich beſtanden haben.

Digitized by Google

Zu Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterſchrieben und beſiegelt.

So geſchehen zu Berlin am dreiundzwanzigſten November Eintauſend achthundert und ſieben und ſechszig.

(gez.) Hermann Zimmer.
(L. S.)

„ Heinrich Stephan.
(L. S.)

„ Michael v. Suttner.
(L. S.)

„ von Spitzemberg.
(L. S.)

(gez.) Richard v. Philipsborn.
(L. S.)

„ Adolf Heldberg.
(L. S.)

„ Joſeph Baumann.
(L. S.)

„ Auguſt Hofacker.
(L. S.)

(gez.) Franz Pilhal.
(L. S.)

Digitized by Google

Schluß-Protokoll

zu dem

Postvertrage zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg einerseits und Oesterreich andererseits.

Verhandelt Berlin, den 23. November 1867.

Die Unterzeichneten versammelten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Postvertrag nach vorangegangener gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Verabredungen und Erklärungen in das gegenwärtige Schluß-Protokoll niederlegt wurden.

I. Zu Artikel 1 des Vertrages.

a. Da die Ausübung des Postregals in den zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zusteht, so sollen für den Postverkehr mit diesen Gebietstheilen dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, nach welchen der Postverkehr mit dem Norddeutschen Bunde geregelt wird.

b. Da die Ausübung des Postregals in dem Fürstenthum Lichtenstein der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung zusteht, so sollen für den Postverkehr mit dem Fürstenthum Lichtenstein dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, nach welchen der Postverkehr mit dem Kaiserthum Oesterreich geregelt wird.

Digitized by Google

II. Zu Artikel 10 des Vertrages.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß das Staatspostwesen im Großherzogthum Luxemburg sich auf den Betrieb der Fahrpost nicht erstreckt, ist man damit einverstanden, daß für den Verkehr aus dem Gebiete des Großherzogthums nach den Gebieten der kontrahirenden Staaten portopflichtige Briefe (Akten und ähnliche Schriftensendungen) bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich und portofreie derartige Sendungen bis zum Gewicht von 4 Pfund einschließlich zugelassen werden.

III. Zu Artikel 11, 15, 16 und 17 des Vertrages.

Die in den Artikeln 11, 15, 16 und 17 vereinbarten Porto- und Gebührensätze werden auch auf die Korrespondenz mit den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Postanstalten in der Europäischen und Asiatischen Türkei, in den Donaufürstenthümern, in Serbien und Egypten, sowie mit denjenigen Ländern, wohin die Korrespondenz durch die gedachten Postanstalten vermittelt wird (China, Ostindien, Australien u. s. w.), ausgedehnt. Diesen Porto- und Gebührensätzen tritt noch das für die außerösterreichische Beförderungsstrecke sich ergebende Porto hinzu.

IV. Zu Artikel 26 des Vertrages.

Die im Artikel 26 erwähnte Portofreiheit der Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der vertragschließenden Theile bezieht sich nur auf die Korrespondenz der Betheiligten unter sich.

Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt. In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Spezial-Uebereinkommen begründeten Verhältnissen.

V. Zu Artikel 43 des Vertrages.

Die Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und dem Gebiete des Norddeutschen Bundes sollen in Absicht auf die posttechnische Behandlung, die Gemeinschaftlichkeit der Fahrpost-Einnahmen und den Modus der Vertheilung derselben lediglich wie solche Sendungen angesehen werden, welche dem Wechselverkehr der hohen vertragschließenden Theile angehören.

Bezüglich der übrigen Fälle des Transits interner Fahrpostsendungen durch ein anderes Gebiet werden, nach Lage der lokalen Verhältnisse auf den einzelnen hierbei in Betracht kommenden Routen,

Digitized by Google

besondere Verständigungen zwischen den betheiligten Verwaltungen getroffen werden. Wo solche Verständigungen bereits bestehen, soll es dabei bis auf Weiteres und vorbehaltlich der Revision der desfallsigen Verhältnisse sein Bewenden behalten.

VI. Zu Artikel 47 des Vertrages.

a. Bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen. Hinsichts der Fahrpost-Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, sind die durch die bestehenden Spezial-Uebereinkommen begründeten Verhältnisse maßgebend.

b. Die Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile werden von den im Punkt 4 des Artikels 47 erwähnten besonderen Verträgen einander Mittheilung machen.

c. Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Postverwaltung erklärt sich damit einverstanden, daß der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Zoll-Vereinsstaaten portofrei befördert wird, soweit dabei die gemeinschaftliche Einnahme an Fahrpostporto in Betracht kommt.

VII. Zu Artikel 54 des Vertrages.

Rücksichtlich der für die bestehenden geschlossenen Transite zu entrichtenden Vergütungen verbleibt es bis zur anderweiten Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen bei den gegenwärtigen Sätzen.

VIII. Zu Artikel 55 des Vertrages.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre hohen Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrechthalten werden.

Die Ratifikation des Vertrages für den Norddeutschen Bund erfolgt durch dessen Präsidium.

Es wird allseitig eine solche Form der Ratifikation gewählt werden, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden wird in Berlin bewirkt werden.

Digitized by Google

Hiernächst wurde von sämmtlichen Herren Bevollmächtigten die Unterzeichnung des Vertrages und des Schluß-Protokolls in je fünf Ausfertigungen bewirkt.

Geschehen wie oben.

(gez.) Hermann Zimmer.
(L. S.)

„ Heinrich Stephan.
(L. S.)

„ Michael v. Suttner.
(L. S.)

„ von Spitzemberg.
(L. S.)

(gez.) Richard v. Philipsborn.
(L. S.)

„ Adolf Heldberg.
(L. S.)

„ Joseph Baumann.
(L. S.)

„ August Hofacker.
(L. S.)

(gez.) Franz Pilhal.
(L. S.)

Digitized by Google

Das Reglement für den Postverkehr betreffend.

Nachdem die zur Regelung des wechselseitigen Postverkehrs unterm 23. November l. J. in Berlin abgeschlossenen Postverträge zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Oesterreich die höchste Genehmigung erhalten haben, wird nachstehend das zu diesen Verträgen gehörige Reglement, enthaltend die Vorschriften über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen, zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht und zugleich bestimmt, daß dasselbe ohne irgend eine Abweichung auch für den Postverkehr im Innern des Großherzogthums maßgebend ist.

Das im Regierungsblatt Nr. LXVIII. vom Jahre 1860 veröffentlichte Reglement tritt am 1. Januar 1868 außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Molitor.

Reglement

zu den

Postverträgen d. d. Berlin, den 23. November 1867.

---

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

Digitized by Google

§. 2.

Adreſſe.

Die Adreſſe muß den Beſtimmungsort, ſowie die Perſon desjenigen, an welchen die Zuſtellung erfolgen ſoll, ſo beſtimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei ſolchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenſtänden, für welche die Poſt Garantie zu leiſten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Druckſachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante“ darf, ſtatt des Namens des Adreſſaten, eine Angabe in Buchſtaben Ziffern u. ſ. w. angewendet ſein.

§. 3.

Außenſeite.

Außer den, auf die Beförderung oder Beſtellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Abſenders, ſonſt aber ſoll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenſeite enthalten ſein. Wegen der weiter zuläſſigen Angaben bei Waarenproben und bei Poſtanweiſungen ſiehe §§. 15 und 17.

Die Freimarken ſind ſoweit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderſeite der Briefe u. ſ. w. zu kleben.

§. 4.

Begleitbrief bei Packeten.

Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpoſtſendung, mit Ausnahme von Briefen mit deklarirtem Werth und von Briefen mit Poſtvorſchuß — muß ein Begleitbrief beigegeben ſein. Derſelbe kann entweder aus einem förmlich verſchloſſenen Briefe, der weder mit Geld noch mit ſonſtigen Gegenſtänden von angegebenem Werth beſchwert iſt, oder aus einer bloßen Adreſſe beſtehen, welche jedoch mindeſtens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt ſein muß.

Der Begleitbrief ſoll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht überſteigen.

§. 5.

Erforderniſſe eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beſchaffenheit der Sendung (eine Kiſte bloß, eine Kiſte in Leinen, ein Faß u. ſ. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe enthalten ſein.

Der Begleitbrief muß mit einem Abdruck des Petſchafts verſehen werden, welches zur Verſiegelung des Packets benutzt iſt. Für gewöhnlich iſt der Abdruck in Siegellack herzuſtellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werthsdeklaration iſt aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zuläſſig, inſofern derſelbe dem zum Verſchluſſe des Packets dienenden Petſchafts-Abdruck in Siegellack nach Form und Inhalt im Weſentlichen entſpricht.

Digitized by Google

§. 6.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthsdeklaration.

Gehören mehrere Packete mit Werthsdeklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

§. 7.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsorts von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stücks Papier u. s. w. auf Sendungen mit deklarirtem Werth ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

Falls bei Sendungen ohne deklarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

§. 8.

Deklaration.

Wenn von der Deklaration des Werths einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Deklaration des Werths einer Sendung hat in der Thaler- beziehungsweise Guldenwährung zu erfolgen. Der deklarirte Werth soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Dokumenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste ent-

Digitized by Google

ſtehenden Hinderniſſe, die verbriefte Forderung einzuziehen, vorausſichtlich zu verwenden ſein würde. Iſt aus der Deklaration zu erſehen, daß dieſelbe den vorſtehenden Regeln nicht entſpricht, ſo kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Iſt letzteres aber auch nicht geſchehen, ſo darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anſpruch auf Erſtattung des entſprechenden Theils der Aſſekuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

In der Entnahme eines Poſtvorſchuſſes auf einer Sendung iſt eine Werthsdeklaration des Inhalts nicht zu finden, und wird daher für Sendungen mit Poſtvorſchüſſen eine Aſſekuranz-Gebühr neben der Poſtvorſchuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Poſtvorſchuſſes auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben iſt.

§. 9.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportſtrecke, des Umfangs der Sendung und der Beſchaffenheit des Inhalts haltbar und ſichernd eingerichtet ſein.

Bei Gegenſtänden von geringerem Werth, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit abſetzen, ferner bei Akten oder Schriftenſendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewicht bis zu ungefähr ſechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz iſt, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemeſſener Verſchnürung.

Auf größere Entfernungen zu verſendende Gegenſtände, ſowie alle ſchwereren Gegenſtände, müſſen, inſofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere feſtere Verpackung erfordert, mindeſtens in mehrfachen Umſchlägen von ſtarkem Papier verpackt ſein.

Sendungen von bedeutenderem Werth, insbeſondere ſolche, welche durch Näſſe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. ſ. w., müſſen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend ſicherer Weiſe in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beſchaffenen und nach Umſtänden emballirten Kiſten u. ſ. w. verpackt ſein.

Sendungen mit einem Inhalt, welcher anderen Poſtſendungen ſchädlich werden könnte, müſſen ſo verpackt ſein, daß eine ſolche Beſchädigung fern gehalten wird. Mit Flüſſigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaſchen, Krüge u. ſ. w.) ſind noch beſonders in ſtarken Kiſten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fäſſer, in denen Flüſſigkeiten zur Verſendung kommen, müſſen ſtark bereift, und die Reifen gehörig befeſtigt ſein.

Sendungen mit friſchen Weintrauben dürfen, außer in einer feſteren Verpackung, namentlich in Kiſten, Schachteln u. ſ. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geſchloſſen ſind, verpackt werden, inſofern nicht mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Beſtimmungsortes, das Abſetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu beſorgen iſt.

Sendungen von Blutegeln müſſen ſo beſchaffen ſein, daß von dem Inhalt des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt verſendet werden.

Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue

Digitized by Google

Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Postanstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

§. 10.

Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Drucksachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14 und 15.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts bestehen.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Wegen der Briefe mit deklarirtem Werth siehe den ersten Absatz von §. 11.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit deklarirtem Werth.

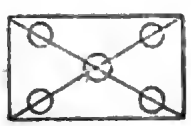

Briefe mit deklarirtem Werth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewicht von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der

Digitized by Google

Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 12.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphta, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Ebenso bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

§. 13.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Digitized by Google

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transport eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Die im zweiten Absatz des §. 12 ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

§. 14.

Drucksachen.

Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäftsavise, Preiscourante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Briefcouverts abweichen.

Digitized by Google

Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Cirkulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche am Rande zu dem Zweck, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handelscirkularen ist, außer den, nach den Vorschriften im siebenten Absatz dieses Paragraphen anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, sowie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt; auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raums auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

Digitized by Google

Druckſachen müſſen frankirt ſein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht überſteigen. Zur Frankirung ſind thunlichſt Poſtfreimarken zu verwenden.

§. 15.

Waarenproben (Waarenmuſter).

Gegen die für Waarenproben (Waarenmuſter) bei ihrer Beförderung mit der Briefpoſt feſtgeſetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelaſſen, die an ſich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüſſigkeiten, Glasgefäße, ſcharfe Inſtrumente und dergl. ſind zu einer derartigen Verſendung als Waarenproben nicht geeignet.

Hinſichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben beſtehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwiſchen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten ꝛc.-Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen ſein. Die Säckchen müſſen zugebunden oder zugeſchnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelſt der Umſchnürung verſiegelt ſein. Bei Anwendung ſolcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adreſſe — auf feſtem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentſprechender Größe — gehörig haltbar angehängt ſein.

Die Adreſſe muß, außer dem Namen des Empfängers und des Beſtimmungsortes, den Vermerk „Proben“ („Muſter“) enthalten. Auf der Adreſſe dürfen außerdem angegeben ſein:

der Name oder die Firma des Abſenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen einſchließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preiſe.

Soweit die Verſendung unter Band erfolgt, dürfen dieſe Angaben, ſtatt auf der Adreſſe, bei oder an jeder Probe für ſich angebracht ſein.

Außer den vorſtehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handſchriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

Es iſt nicht geſtattet, der Waarenprobe einen Brief beizuſchließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite beſondere Sendungen unter Band, die wiederum für ſich förmlich adreſſirt ſind, zu vereinigen. Dagegen iſt die Vereinigung von Druckſachen und von Waarenproben durch einen und denſelben Abſender zu einem Verſendungsobjekt geſtattet. Die Druckſachen müſſen in dieſem Falle den Beſtimmungen des §. 14 entſprechen.

Die Sendungen müſſen frankirt ſein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht überſteigen. Zur Frankirung ſind thunlichſt Poſtfreimarken zu verwenden.

Digitized by Google

§. 16.

Rekommandirte Sendungen.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

Die Postanstalt ist nicht verpflichtet, Briefpostsendungen, die mit dem Rekommandations-Zeichen versehen im Briefkasten vorgefunden werden, als rekommandirt zu behandeln, es sei denn, daß dieselben vollständig, einschließlich der Rekommandations-Gebühr, mit Marken frankirt sind.

§. 17.

Postanweisungen.

Die Einzahlung von Beträgen, welche an einen bestimmten Empfänger wieder ausgezahlt werden sollen, findet auf Postanweisungen statt. Die Festsetzung des Termins der Einführung des Postanweisungs-Verfahrens für den Verkehr mit Oesterreich bleibt vorbehalten.

Zu den Postanweisungen werden gedruckte Cartons verwendet, welche von den Postanstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Postanweisung nicht vereinigt sein.

Auf der Postanweisung muß der Betrag in der Thaler- beziehungsweise Guldenwährung — die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben — ausgedrückt sein.

Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

Ueber die Postanweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

Digitized by Google

Postanweisungen mit dem Vermerk „poste restante“, sowie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und Datums, sowie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

Die Auszahlung findet in der Thaler- beziehungsweise Guldenwährung statt. Die Reduktion des eingezahlten Betrages ist Seitens der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen im Bezirk der Aufgabe-Postanstalt vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der von dem Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 18.

Depeschen-Anweisungen.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeortes ob. Wünscht der

Digitized by Google

Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

Die Postanstalt des Bestimmungsortes hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

§. 19.

Postvorschußsendungen.

Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß (Nachnahme) von . . . . . "

in der Thaler- beziehungsweise Guldenwährung — die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben — ausgedrückt enthalten.

Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekommandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Drucksachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen denselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß.

Die Festsetzung des Termins der Einführung von Postvorschüssen für den Verkehr mit Oesterreich bleibt vorbehalten.

Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Die Einziehung des Vorschußbetrages findet in der Thaler- beziehungsweise Guldenwährung statt. Die Reduktion des als Vorschuß entnommenen Betrages ist Seitens der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerk „poste restante".

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender, unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werth, so werden außerdem die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen erlassen sind.

Digitized by Google

Erſt durch die Einlöſung einer Vorſchußſendung erwächst der Aufgabe-Poſtanſtalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorſchußbetrages. Von der erfolgten Einlöſung muß der Poſtanſtalt am Aufgabeorte mit nächſter Poſt Nachricht gegeben werden, und dieſe zahlt hierauf den Vorſchußbetrag an denjenigen aus, welcher die Beſcheinigung über Reſervirung des Vorſchuſſes zurückgiebt. Die Poſtanſtalt iſt berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präſentirt.

Wird eine Vorſchußſendung, auf welche der Betrag des Vorſchuſſes an den Abſender gezahlt worden iſt, Seitens des Adreſſaten nicht eingelöst, ſo muß der Abſender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Die Poſtvorſchuß-Gebühr iſt auch dann zu entrichten, wenn der Adreſſat die Vorſchußſendung nicht einlöſen ſollte.

§. 20.

Durch Expreſſen zu beſtellende Sendungen.

Sendungen, welche ſogleich nach der Ankunft dem Adreſſaten beſonders zugeſtellt werden ſollen, müſſen auf der Adreſſe einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Beſtellung an den Adreſſaten ſogleich nach der Ankunft durch beſondern Boten erfolgen ſolle. Hierher ſind beiſpielsweiſe folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expreſſen zu beſtellen,
„per express,
„per express zu beſtellen,
„per express zu befördern,
„durch beſondern Boten zu beſtellen,
„ſofort zu beſtellen.“

Bezeichnungen, wie cito, citissime, preſſant, dringend, eilig ꝛc., ſind nicht als das Verlangen der Expreßbeſtellung ausdrückend anzuſehen.

Die abſendende Poſtanſtalt iſt berechtigt, die Expreßbehandlung der Sendungen nach dem Land-Beſtellbezirk der Beſtimmungs-Poſtanſtalt von der Hinterlegung eines dem Botenlohn entſprechenden Betrages abhängig zu machen.

§. 21.

Behandlung reglementswidrig beſchaffener Sendungen.

Alles, was nicht den vorſtehenden Beſtimmungen gemäß adreſſirt, ſignirt, verpackt und verſchloſſen iſt, kann dem Abſender zur vorſchriftsmäßigen Adreſſirung, Signirung, Verpackung und Verſchließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geſchehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beſchaffenheit, ſo muß ſolche inſoweit geſchehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Poſtgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienſt-

Digitized by Google

betriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 22.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Abnahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerk, für welche das Porto durch Freimarken oder Franko-Couverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 23.

Nachfrage nach angeblich abhanden gekommenen Sendungen.

Der Absender kann den Erlaß eines Laufzettels bezüglich solcher zur Post eingelieferten Sendungen beanspruchen, für welche vertragsmäßig eine Garantieleistung übernommen ist.

§. 24.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

In welcher Weise sich derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jedes Postgebiet dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Digitized by Google

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reklamationsschreiben aus, welchem die betreffenden Postanstalten Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine deßfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben. Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, wegen Erstattung des betreffenden Betrages sich an die höhere Postbehörde zu wenden.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit deklarirtem Werth, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 25.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditionsorten.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. 26.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner rekommandirte Sendungen und Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Packeten mit oder ohne Werthsdeklaration, bei Briefen mit deklarirtem Werth, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

§. 27.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung (siehe §. 26) nicht möglich oder nicht zulässig ist;

2. wenn die Annahme verweigert wird;

3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „poste restante“ versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;

4. wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;

5. wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;

6. wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werthsdeklaration deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und portofrei.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der

Digitized by Google

Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im ersten Absatz unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

§. 28.

Sendungen, welche an Postanstalten couvertirt sind.

Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen couvertirt, so kommt für jede im Couvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto beziehungsweise die Assekuranz-Gebühr in Ansatz.

Den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. d. M. gnädigst zu genehmigen geruht, daß

1. die Bestimmungen der Artikel 6, 10 bis 22, 24, 27, 28, 30, 32 bis 36, 38 bis 40, 42 und 48 des am 23. November d. J. in Berlin abgeschlossenen Postvertrags zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern und Württemberg, auch auf den Postverkehr im Innern des Großherzogthums Anwendung finden sollen, jedoch mit der Abweichung, daß

   a. die Portotaxe für Ortsbriefe, d. h. für Briefe, die in dem gleichen Postorte aufgegeben und zu bestellen sind, frankirt 1 kr. bis 1 Loth einschließlich, und 2 kr. über 1 Loth bis ½ Pfund, unfrankirt 2 kr. bis 1 Loth einschließlich und 3 kr. über 1 Loth bis ½ Pfund beträgt,

   b. (zu Artikel 10) Briefe mit Postvorschüssen bis 5 fl. einschließlich gegen Entrichtung des gewöhnlichen Briefportos und der im Artikel 38 festgesetzten Gebühr von 1 kr. vom Gulden, ohne das Minimum von 3 kr., mittelst der Briefpost befördert werden,

   c. (zu Artikel 19) die Gebühr für Postanweisungen auf höhere Geldbeträge als 43 fl. 45 kr. nicht 14 kr., sondern nur 7 kr. beträgt, und

Digitized by Google

d. (zu Artikel 34) als Minimalgewichtsporto für Packete bis 3 Pfund einschließlich die Portotaxen des Artikels 35 und erst für Packete über 3 Pfund die gewöhnlichen Gewichtsportosätze des Artikels 34 zur Erhebung gelangen;

2. als Ausnahmetarifsbestimmungen unverändert beibehalten werden:

   a. die im Artikel 2 der höchsten Verordnung vom 20. September 1862 festgesetzten Portotaxen für solche Sendungen, die nur mittelst der Landpostanstalt Beförderung erhalten, und

   b. die ermäßigte Taxe von 4 kr. für Geldbriefe bis 10 fl. an im aktiven Dienste stehende Soldaten unter Befreiung von weiterem Portoansatze für eine etwaige Nachsendung bei Garnisonswechsel in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 26. Mai 1851;

3. die Ermäßigung des Fahrpostgewichtsportos um ein Drittheil bei Buchhändlersendungen über 10 Pfund auf Entfernungen über 10 Meilen, wegfällt;

4. der Fahrpostportotarif, wie er in den Artikeln 33 bis 36 resp. 6 des in der voranstehenden Ziffer 1 erwähnten Postvertrages festgestellt ist, auf den unmittelbaren Fahrpostverkehr Badens mit den angrenzenden außerdeutschen Staaten unverändert angewendet wird;

5. die nicht vertragsmäßig festgesetzten Nebengebühren auf den Großherzoglichen Posten, nämlich das Zeitungsbestellgeld, die Schein- und Bestellgebühren der Fahrpost, die Fach- und Accontirungsgebühren, in den bisherigen Sätzen beibehalten werden und

6. mit dem ersten Januar 1868, als dem Vollzugstermine gegenwärtiger Verordnung, alle dieser entgegenstehenden früheren Verordnungen aufgehoben sind.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Molitor.

Digitized by Google

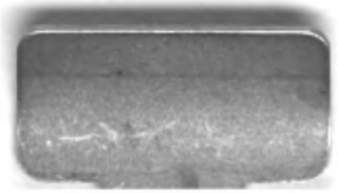

Digitized by Google

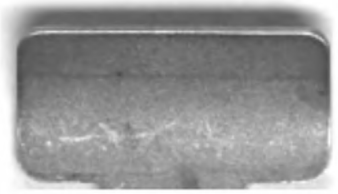

Digitized by Google

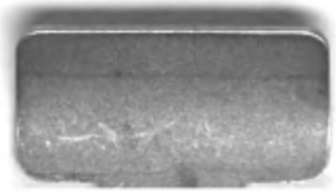

Digitized by Google

image
not
available

image
not
available